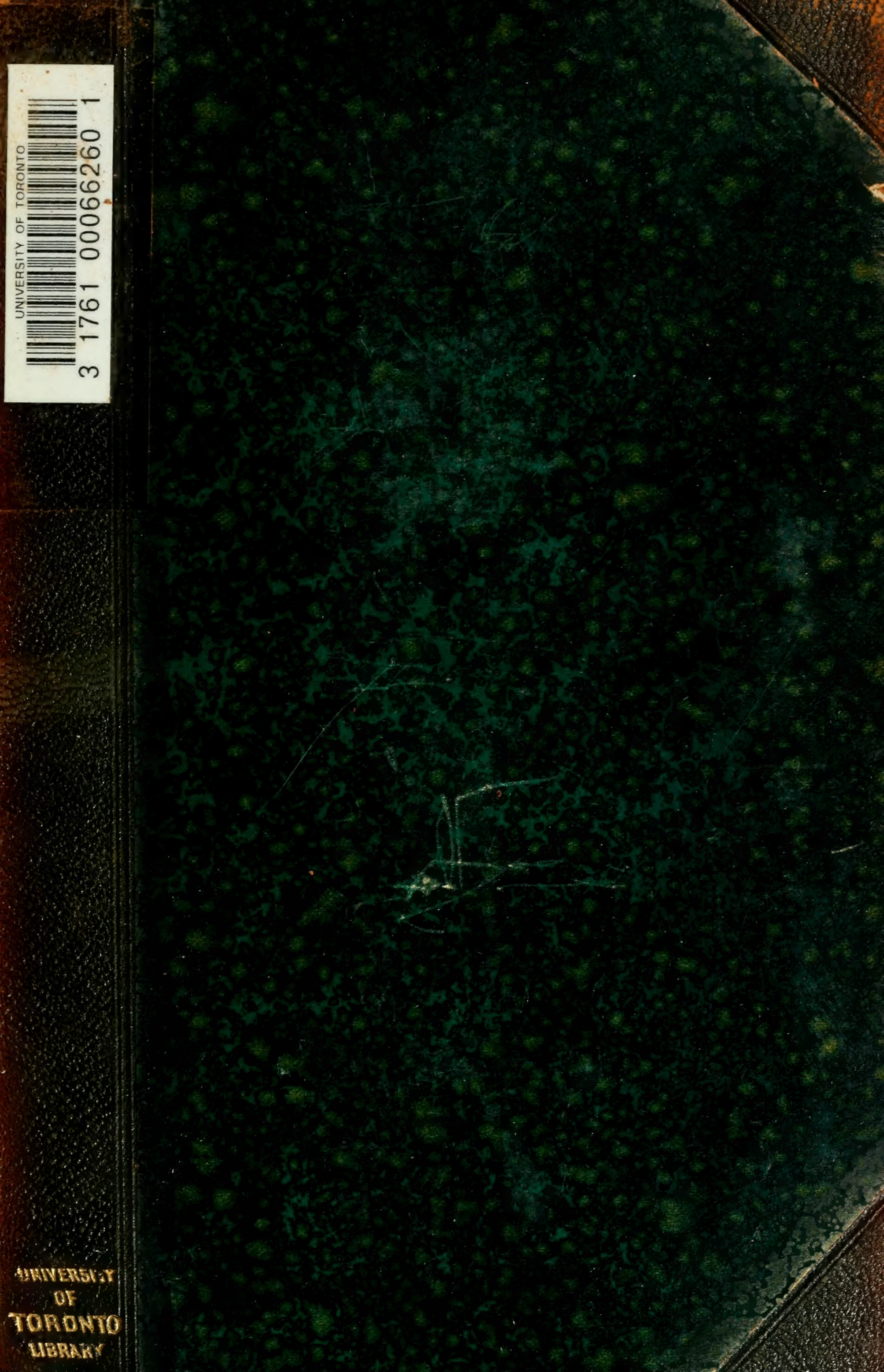

UNIVERSITY OF TORONTO
3 1761 00066260 1
UNIVERSITY
OF
TORONTO
LIBRARY





Bibliothek

der

Volkswirtschaftslehre

und

Gesellschaftswissenschaft.

Begründet von F. Stöpel.

Fortgeführt

von

Robert Prager.

XIV.

BERLIN
VERLAG VON R. L. PRAGER
1909.

Die

Ökonomische Entwicklung Europas

bis zum

Beginn der kapitalistischen Wirtschaftsform.

Von

Maxime Kowalewsky.

Mit Genehmigung des Verfassers aus dem Russischen übersetzt.

IV.

Die Zersetzung der Grundherrlichkeit.

Der Prozeß der Bauernbefreiung.

Übersetzt

von

August Scholz.

BERLIN
VERLAG VON R. L. PRAGER
1909.


JUSTITIA FUNDAMENTUM REGNORUM
R.L.P.
1872.
SUAVITER IN MODO FORTITER IN RE

Inhalt.

Vorwort.

Auch dieser Band ist seinem Vorgänger erheblich später gefolgt, als dem Herausgeber lieb war. Dieselben widrigen Umstände, die schon die Herausgabe der ersten Bände begleitet haben, sind auch diesem Bande nicht erspart geblieben. Die weite Entfernung des Verfassers vom Verlagsorte, Verzögerung und Verlust von Korrekturen u. a. m. haben ebenfalls die Drucklegung erschwert.

Die Übersetzung ist von August Scholz bewirkt worden, während der Herausgeber das gesamte Manuskript mit dem russischen Original verglichen und so die Einheit des Werks gewahrt hat. Sämtliche Bogen sind vor dem Druck von dem Verfasser einer Durchsicht unterzogen worden.

In dem Vorwort zum dritten Bande hat der Herausgeber die Schwierigkeiten erwähnt, denen Übertragungen wissenschaftlicher Werke aus dem Russischen unterliegen; er kann hier nur die Bitte wiederholen, aus diesem Grunde etwaige Fehler und Unebenheiten mit Milde beurteilen zu wollen.

Der fünfte und sechste Band (Schluß des Werkes) soll so bald als möglich folgen, dem letzten Bande soll ein Register über das ganze Werk beigefügt werden.

Berlin, im Mai 1909.

Der Herausgeber:
Robert Prager.

Die Zersetzung der Grundherrlichkeit.

Der Prozeß der Bauernbefreiung.

Erstes Kapitel.

Die ersten massenhaften Bauernbefreiungen.

Über die Ursachen, die zur Freilassung der hörigen Bauern geführt haben, ist viel geschrieben worden. Zahlreiche Versuche sind gemacht worden, diese Erscheinung bald mit der christlichen Propaganda, bald mit dem Erstarken der monarchischen Gewalt und ihrem Sieg über den Feudalismus, bald mit der Entwickelung der bürgerlichen Elemente in den Städten und ihrer Feindschaft gegen die Gutsaristokratie in Beziehung zu bringen. Neben diesen äußeren Ursachen haben einige volkswirtschaftliche Schriftsteller neuerdings auch gewisse innere Beweggründe in Betracht gezogen. Kein anderer Schriftsteller ist in dieser Hinsicht so weit gegangen und so tief in den Kern der Sache eingedrungen, wie Professor Loria in Padua. In der Bauernbefreiung sieht der Verfasser der „Analyse des kapitalistischen Eigentums“ eine Folge des Verschwindens des unbebauten Bodens, das die gewaltsame Fesselung der Bauern an den Grund und Boden überflüssig machte, da nirgends mehr der Benutzung freistehende Produktionsmittel vorhanden waren. Gleichzeitig führte die Unwirtschaftlichkeit einer Arbeitsform, die durch rechtliche Schranken aller Art eingeengt war, von selbst dazu, das System der freien Arbeit jener unbequemeren Form vorzuziehen.[1]) Diese Er-

[1]) Loria, A., Analisi della proprietà capitalista, Band II. S. 120 S. 194.

klärung scheint indes bei weitem nicht so schlüssig zu sein, wie Loria annimmt. Das Verschwinden des unbesetzten Bodens ist in dem Wachsen der Bevölkerung begründet; auf diese primäre Ursache muß jedenfalls bei allen Fragen zurückgegriffen werden, die sich auf die Veränderung der Formen der Gütererzeugung und ihre Verteilung beziehen.

Von diesem Gesichtspunkte aus wird es leicht verständlich, daß die bürgerliche Freiheit sich in konzentrischen Kreisen von den großen Mittelpunkten der Gütererzeugung und des Handels aus verbreitet hat, und daß ganz besonders das mittlere und nördliche Italien, wo Handel und Gewerbe sich früher und kräftiger als irgend wo anders entfalteten, zugleich der erste Herd der Bauernbefreiung wurde. Um uns nicht in Abstraktionen zu verlieren, wollen wir, ohne auf Einzelheiten einzugehen, doch die nächstliegenden Beweggründe genauer prüfen, die die Städte veranlaßt haben, gelegentlich der Bauernbefreiung den Kampf mit den Grundherren aufzunehmen. Unter „Stadt“ verstehe ich nicht jede befestigte Ansiedlung, deren Bewohner in ihrer Mehrzahl die landwirtschaftliche Ausbeutung des umliegenden Ackerlandes weiter betreiben und sich mit dem bloßen Austausch der örtlichen Produkte auf dem eigenen Markt begnügen. Städte dieser Art sind in wirtschaftlicher wie in gesellschaftlicher Beziehung vielleicht nichts weiter als ein Produkt des Dorfes. Das gesamte mittelalterliche Europa bietet uns hierfür zahlreiche Beispiele in den sogenannten Burgen des Adels, der Klöster und der Bischöfe, deren Bewohner demselben Lehnssystem unterworfen erscheinen, das gleichzeitig auch in den Dorfgemeinden herrscht, und die nur dann vom Frondienst wie von Naturaldiensten und Geldrenten befreit sind, wenn diese Dienste und Leistungen von der Stadt

selbst oder der dort bestehenden Handelsgilde abgelöst werden, die sich nun ihrerseits durch direkte oder indirekte Abgaben an den Bürgern schadlos halten. Nicht solche Siedelungen verstehe ich hier unter einer „Stadt“ — vielmehr jene Mittelpunkte des Handels und Gewerbes, die sich aus dem Zusammenhang mit dem flachen Lande gänzlich gelöst haben, deren Bewohner bestimmte Gewerbe nicht nur zur Befriedigung ihres eigenen Bedarfs betreiben, sondern auch für die Nachfrage auswärtiger Märkte tätig sind. Städte dieser Art haben unstreitig in dem Maße, wie die auswärtige Nachfrage nach ihren Waren wächst, ein starkes Interesse an dem Zufluß neuer Ansiedler. Daher das natürliche Bestreben, die freie Einwanderung auf jegliche Art zu erleichtern und alle Ursachen der Fesselung an den Boden zu beseitigen, die diese Einwanderung zu hindern geeignet sind.

Diese Interessen an Gewerbe und Handel sind es, die die städtischen Gemeinwesen in den Kampf mit den Grundherren um die Freiheit des Abzuges und des Warenabsatzes hineintreiben. Die Wege- und Brückenzölle, die Produktionsmonopole der Senioren, ihr Vorkaufsrecht für Rohstoffe — alles das findet keine Gnade in den Augen einer Gesellschaft, die sich bereits die Erzeugung einer möglichst großen Menge von Werten mit möglichst geringen Kosten klar bewußt zur Aufgabe macht. Der durch mancherlei sekundäre Ursachen komplizierte Kampf der Städte mit der Grundherrschaft hat seinen ersten und hauptsächlichsten Grund in der Unversöhnlichkeit der ökonomischen Freiheit mit den Monopolen an den Rohstoffen. Nirgends tritt dieser ökonomische Untergrund so deutlich zu Tage wie in den jahrhundertelangen Kämpfen in Italien, als deren äußerer Vorwand bald der Gegensatz zwischen Kaiser und Papst

(Ghibellinen und Welfen), bald der Rassenhaß zwischen dem seiner Abstammung nach deutschen Adel und dem italienischen Bürgertum herhalten muß.

In den Bündnis- und Unterwerfungsverträgen aus jener Zeit wissen die Städte stets das Prinzip der Gewerbe- und Handelsfreiheit zur Anerkennung zu bringen, und die adeligen Grundherren müssen sich eine Einschränkung ihrer wirtschaftlichen Monopole gefallen lassen, soweit die ökonomische Bewegungsfreiheit der Städte eine solche verlangt.

Als eine notwendige Folge der großen Entwicklung von Gewerbe und Handel in den Städten erscheint nun die Anhäufung freier Kapitalien, die in der Erweiterung der gewerblichen Tätigkeit keine lohnende Verwendung mehr finden, da die Nachfrage häufig von Umständen abhängt, die außerhalb der Kontrolle der Produktionszentren liegen, und darum in ihrer Ausdehnung ins Ungemessene gehemmt ist. Diese Kapitalien können zu einer Quelle von Kreditoperationen werden, die oft den ganzen Erdball umfassen, wie z. B. die Finanzgeschäfte der florentinischen Bankiers mit der römischen Kurie und dem englischen Königshause (Eduard III.); ebenso können sie eine aussichtsreichere und leichter kontrollierbare Verwendung im Ankauf oder in der Pachtung der Ländereien benachbarter Gutsherren finden. Aber diese letztere Tätigkeit findet ein Hindernis in dem Lehnsystem mit seinen die Bauern für immer an die Scholle bindenden Erbpachtungen — ein neuer Grund für die Städte, dem Hörigkeitsverhältnis der Bauern feindselig gegenüber zu stehen und ihre Emanzipation aufs lebhafteste zu wünschen, zwar ohne Zuteilung von Land, aber doch mit der Möglichkeit, solches zu erwerben, oder andernfalls ihre Arbeitskraft in irgend einem neuen ländlichen Pachtverhältnis oder in der

Manufaktur zu Gunsten des städtischen Kapitals zu verwerten.

Dies sind die wesentlichen Gründe, die insbesondere die Städte Mittelitaliens bewogen, eine Reihe von Freilassungen einzuleiten, nicht im einzelnen, wie sie schon viele Jahrhunderte vorher begonnen hatten, und nicht als einen Loskauf mit dem Ziel der Landgewährung an die Bauern, wie sie 1789 in Frankreich und während des 19. Jahrhunderts in Deutschland, Österreich und Rußland zur Durchführung gekommen sind, sondern in Gestalt einer massenhaften Erteilung von Freibriefen an alle auf den Staatsdomänen ansäßigen Bauern, — einer Erteilung, der nicht selten das einfache Verbot voranging, die „bewohnten Besitzungen" zu erwerben, mit andern Worten, die Bauern, wenn auch mit Land, von Besitzer zu Besitzer zu überweisen.

Bereits lange vorher, ehe noch irgend welche gesetzlichen Bestimmungen über das Schicksal der unfreien Leute erlassen wurden, waren die freien städtischen Munizipien in Italien wie in anderen Teilen Europas ein Zufluchtsort der flüchtigen Hörigen geworden. Wenn wir auch in diesem Lande den sonst der gesamten germanischen Welt eigentümlichen Brauch nicht vorfinden, nach dem das Verweilen innerhalb derselben Mauern mit der freien Bevölkerung nach Verlauf von Jahr und Tag[1]) auch dem Unfreien die Freiheit gibt, wenn auch die städtischen Gerichte Beschwerden der Senioren gegen die ihre Dienste verlassenden und von ihren Landparzellen flüchtenden Villanen zulassen, so ergreifen

[1]) Ein germanisches Rechtssprichwort lautet: „Die Luft macht frei", worunter die Freiheit verstanden wurde, die das Leben in der Stadt gewährte. Ein anderer Spruch lautete umgekehrt: „Die Luft macht eigen" — das heißt ein Freier, der Jahr und Tag auf einem Gute zubrachte, verfiel in Hörigkeit.

doch bereits in der ersten Hälfte des XIII. Jahrhunderts Städte wie Lucca, Pisa und nach ihrem Beispiel auch Florenz Maßnahmen, um zu verhindern, daß ein solches Gerichtsverfahren etwa als eine Drohung gegen die seit einer gewissen Frist in der Stadt lebenden Hörigen erscheinen könnte; die Gerichte halten sich nicht sowohl an den Wortlaut des Gesetzes, als vielmehr an die Absicht des Gesetzgebers, und suchen die flüchtigen Bauern in der Regel vor der ihnen drohenden gewaltsamen Zurückführung an den früheren Aufenthaltsort zu schützen. Was insbesondere Lucca anbetrifft, so suchte es nach dem Zeugnis des Carlo de Stefani, des Herausgebers der Statuten von Lucca, in seinem Kampfe mit den benachbarten Feudalherren, die es mit Waffengewalt nicht zu bezwingen vermochte, die Hörigen dieser letzteren durch Privilegien und Vorrechte, welche sie zur Ansiedelung im städtischen Gebiet bestimmen sollten, auf seine Seite zu bringen. Hierauf bezieht sich der nachfolgende Beschluß vom Jahre 1224: Um die Einwohnerzahl zu vermehren, (pro civitate nostra augmentanda) bestimmen wir, daß wenn jemand, der nicht im städtischen Umkreis ansässig ist, dessen Grenzen sich auf sechs Meilen in die Runde erstrecken, sich in Lucca niederzulassen gedenkt, die Stadtgemeinde ihn wie einen eingesessenen Bürger beschützen und ihm alle bürgerlichen Gerechtsame und Ehren zuerteilen soll; und nicht genug hieran, soll er auch im Laufe der ersten fünf Jahre von allen Abgaben wie vom Kriegsdienst und jeder anderen Dienstleistung zugunsten der Stadt befreit sein. Das Statut berücksichtigt, daß die neuen Ansiedler Untertanen der Stadt Pisa sein könnten, die zwei Jahre zuvor mit Lucca im Streite lag. Sollten, so heißt es in diesem Statut, dem Podestà von jener Seite aus Anträge auf Aufnahme in den städtischen Verband unterbreitet

werden, so soll er die Angelegenheit nicht eigenmächtig entscheiden, sondern sie an den Großen Rat (Generale Consilium) verweisen, der durch Majoritätsbeschluß darüber entscheiden soll, ob solche Ansiedler die bürgerlichen Rechte erhalten sollen oder nicht. Es liegt auf der Hand, daß die Anwendung desselben Prinzips der freien Ansiedelung auf die Bauern des städtischen Umkreises von Lucca, in dem die Bürger selbst Hörige besassen, leicht eine Störung der Besitzinteressen dieser Bürger nach sich ziehen konnte; aus diesem Grunde wird denn auch der Vorbehalt gemacht, daß die Geltung des Gesetzes sich keineswegs auf die Hörigen der städtischen Bürgerschaft erstrecken solle, und daß füglich flüchtige Hörige der Bürger von Lucca jederzeit von ihren Herren zurückgefordert werden können. Als Kennzeichen ständiger Ansiedelung innerhalb der Stadt gilt in Lucca, wie auch in anderen Städten, so in Florenz und Mailand, die Anlage eines Gehöftes und das Wohnen darin. Die Frist für die Errichtung des Gehöftes beträgt ein Jahr. Das Statut von 1232 hat gerade solche Ansiedler, rustici, die auf der Zuerkennung des Bürgerrechtes bestehen (rustici qui se pro citadinatu defendunt) im Auge und unterstellt sie dem Schutz der Gerichtsbarkeit des Podestà. Es genügt, wenn ein solcher Bauer mit Hilfe zweier Eideshelfer oder Leumundszeugen, die mit ihm in derselben Straße wohnen, den Nachweis führt, daß er den gesetzlichen Vorschriften nachgekommen ist, um seine Aufnahme in die Bürgerschaft ohne weiteres zu erlangen. Die Nichterfüllung des Gesetzes infolge von Armut gilt nicht als ausreichender Grund für eine Ausnahme; wie es hierfür auch nicht genügt, wenn zwei nicht verwandte Familien gemeinsam ein einziges Haus errichten[1]).

[1]) Archivio storico italiano, Jahrg. 1894, S. 252 uff.

Noch früher als Lucca, nämlich im Jahre 1210, hatte die Stadt Assisi erklären können, daß jeder Ankömmling, der mit der „friedlichen“ Absicht, sich niederzulassen, die Stadt betrete, auf persönliche Unabhängigkeit und Schutz Anspruch machen könne[1]. Ein halbes Jahrhundert später verkünden die Statuten von Siena dieselbe Freiheit, fordern aber zu Gunsten des Eigentümers des Grund und Bodens die Abtretung der bäuerlichen Parzelle[2]. In den ältesten Statuten der Stadt Chiesi werden Freiheit und Bürgerrecht allen neuen Ansiedlern zugesichert, die in der Stadt oder ihrem Bannkreis mit ihren Familien sich ständig niederlassen; eine Ausnahme wird nur für Aufrührer gemacht, die als von der bürgerlichen Gemeinschaft wie von der Kirche ausgestoßen gelten (Buch V, Art. 35)[3].

Schon der Umstand, daß die städtischen Gerichte Personen, die im Verdacht des Hörigkeitsverhältnisses stehen, zur Zeugenschaft zulassen und Klagen wie Klagebeantwortungen von ihnen entgegennehmen, liefert den besten Beweis, daß die Hörigkeit als Rechtsinstitut abgetan und von der ehemaligen Gleichstellung des Sklaven mit einer Sache kaum noch eine Spur vorhanden ist. In Florenz führen während der ersten Hälfte des XIII. Jahrhunderts die homines et coloni nicht nur mit ihren Herren Prozesse wegen der Entrichtung von Renten und des Umfanges der Dienste und Pflichten, sondern ihre Aussagen dienen auch als Grundlage zur Abschätzung des persönlichen Vermögens dieser oder jener Person, zur Bestimmung ihrer Zugehörigkeit zum Adel oder ihres Anrechts, sich als Bürger der Stadt zu betrachten. Dasselbe ist in Brescia der

[1]) Ficker, Forschungen, Bd. IV. S. 292.

[2]) Ruhmer, Über die Besitzlosigkeit der Colonen im mittleren Italien, S. 90 uff.

[3]) Aus der Bibliothek des Grafen Manzoni in Bologna.

Fall, und zwar bereits im Jahre 1239, wo man die Hörigen zur Zeugenschaft vor Gericht, zur Erhebung von Klagen und ihrer Beantwortung, endlich auch zur Ausstellung von Schenkungsurkunden und Testamenten zuließ.[1])

Die Verträge, welche die toskanischen Städte miteinander abschließen, enthalten häufig Bestimmungen über eine Verjährungszeit, nach deren Ablauf flüchtige Hörige von Rechts wegen das Bürgerrecht erlangen. Als Beispiel eines solchen Vertrages kann der im Jahre 1225 zwischen Florenz und San Geminiano abgeschlossene dienen; darin ist festgesetzt, daß nach Ablauf von 10 Jahren die flüchtigen Kolonen die Freiheit erlangen und das Recht besitzen sollen, als eingesessene Bürger der betreffenden Munizipien zu gelten. Prof. Santini hebt hervor, daß die Gerichtsorgane der toskanischen Kommunen ohne Rücksicht auf die festgesetzten Fristen stets die eine Freistatt suchenden Hörigen in Schutz genommen haben. Als Beweis führt er einen Gerichtsbeschluß vom 30. Dezember 1230 an, aus dem hervorgeht, daß die Richter selbst Verträge über den Verkauf von Leuten samt ihren Parzellen auf Grund des Kolonenrechtes, „uti coloni“, nicht anerkannten und sich ihrer Auslieferung widersetzten.[2])

Dieselben Beweggründe veranlaßten die Stadt Florenz, die Freilassung der Hörigen von denjenigen Feudalherren zu erkaufen, die ihre Schlösser, Güter und sonstigen Besitztümer in das Eigentum der Stadt über-

---

[1]) Documenti dell'ant. costituzione di Firenze, S. 227—240 und 241. — Cibrario. Della schiavitu e del servaggio, S. 508. Statuta civit. Brixiae (Leges munic., Bd. II, S. 1759) anni 1313, Lib. III § 147: Servi ecclesiarum admittantur ad agendum et defendendum et testificandum et testamenta facere possunt. et legare de suis bonis possunt.

[2]) Archivio storico 1886 S. 182. 183.

gehen ließen. Als Beispiel kann ein Kaufbrief vom 22. März 1225 dienen, durch den das Geschlecht der Lamberti den Besitz des Schlosses Trevalli an die Stadtgemeinde überträgt und zugleich mit ihm alle homines colonos sedentes, manentes, inquilinos, adscriptitios vel alterius cuiuscumque generis vel condictionis sint, samt allen ihren Pachtungen, Diensten und Leistungen, wie auch alle Sklaven und Sklavinnen.[1]) Genau dieselben Abmachungen wurden zur gleichen Zeit auch zwischen Florenz und dem feudalen Geschlecht der Toza[2]) getroffen. Diese Aktenstücke verdienen um so größere Beachtung, als sie die Grundlage für eine lange Zeit geübte Praxis bilden, die den Übergang höriger Leute in Privatbesitz verhinderte und schließlich, wie wir sehen werden, gegen Ende des Jahrhunderts zu einem Verbot aller Vereinbarungen führte, die sich auf Leute im Hörigkeitsverhältnis bezögen. Hierdurch wurde der Grund gelegt für jene von der Stadt eingeführte Loskaufspraxis, durch die mit einem Schlage Hunderte von abhängigen Familien freigelassen wurden, wobei die städtischen Behörden nur den Gegenwert festsetzten, der die Entschädigung der Stadt für ihren Verzicht auf alle ferneren Dienste und Leistungen bildete.

Dasselbe Bestreben, die Befreiung der Hörigen vorzubereiten, tritt auch in dem Bemühen zutage, gelegentlich des sogenannten Estimo, d. h. der im Jahre 1233 veranstalteten, im übrigen sehr unvollkommenen Katasteraufnahme[3]) der Güter und Liegenschaften die Gesamtzahl der coloni et fideles möglichst genau zu ermitteln. Von der Verpflichtung, ihre Namen in die Listen einzutragen, die durch besonders eingesetzte und

[1]) Documenti d. ant. costituzione di Firenze, S. 195.

[2]) ibid. S. 199 und 200.

[3]) Hartwig, Quellen und Forschungen zur ält. Gesch. der Stadt Florenz. Tl. II. 1880, S. 90.

auf die städtischen Bezirke verteilte Notare, die sog. sesti, geführt wurden, sind weder Pächter, noch freie Arbeiter, noch unfreie Leute befreit worden.

Man darf indessen nicht annehmen, daß die Stadt Florenz als erste diesen Weg der Befreiung betreten hat. Jene Propaganda des sozialen Mitleids und der Gleichheit in der Armut, als deren Urheber wir den heiligen Franziskus anzusehen haben, ist aller Wahrscheinlichkeit nach die unmittelbare Ursache gewesen, daß die massenhafte Freilassung der hörigen Bauern in seiner Geburtsstadt Assisi den Anfang nahm. Aber die ältesten Urkunden über die Massenbefreiungen hatten lediglich die Person des Freigelassenen im Auge und befaßten sich nicht damit, ihm auch einen Anteil am Grund und Boden zu sichern. Jedenfalls bilden eine Ausnahme solche Freibriefe, in denen dem Freigelassenen nicht nur seine bewegliche Habe und sein erworbenes Besitztum (conquisitum) zu eigen verblieb, sondern auch aller Grundbesitz und alle Immobilien, die er von seinem früheren Gebieter in Händen hatte (omnes terras et res immobiles, quas tenebat a predicto domino)[1]. Selbst wenn die Hörigen ganzer Dörfer freigelassen wurden, ward die Freiheit dadurch erkauft, daß dem Grundherrn ein Teil der Ländereien, die bis dahin im Gemeinbesitz der Hörigen gewesen waren, als Entgelt überlassen wurde[2]. Einen

---

[1]) Vgl. den Freibrief vom 27. Nov. 1190, den der Abt des Klosters Salvatoris de fonte Taonis einem gewissen Giovanni Albini de Periano, angesiedelt in Colle Maggio, und seiner Nachkommenschaft ausgestellt hat.

[2]) Vgl. den in Piacenza unterm 5. Mai 1159 ausgestellten Freibrief, in dem es über die Vermögensrechte des Freigelassenen so heißt: peculium vero tuum, tam quod nunc habes, tam quod inantea acquirere vel laborare potueris, sit tibi concessum ad gratiam libertatis tue ita quod facias ex inde a presenti die tu aut heredes tui quicquid volueritis. Ficker, Bd. IV, S. 268. Nr. 128.

Beleg hierfür haben wir aus dem Jahre 1170, da die Mitglieder der Communanzia von Vimondrona als Entgelt für die ihnen durch die Grundbesitzerin geschenkte Freiheit von Diensten und Leistungen ihr die in ihrem Besitz befindlichen, nahe dem Schlosse gelegenen Ländereien überlassen[1]). Im XIII. Jahrhundert, als die Stadtrepubliken bereits mit großem Eifer das Werk der Befreiung betrieben, wohl nicht ohne den geheimen Hintergedanken, den Einfluß ihrer alten Gegner, der benachbarten Barone zu schwächen, bildete die persönliche Freiheit, und zwar zunächst sie allein, den Gegenstand der von den Ansiedlern geführten Loskaufsverhandlungen. Wohl als das älteste Zeugnis haben wir die am 9. November 1210 von dem Großen Rat und den Munizipalbehörden von Assisi getätigten Beschlüsse anzusehen, die, wie es in dem betreffenden Aktenstücke heißt, im Interesse des allgemeinen Friedens und der Eintracht gefaßt wurden. Dieses interessante Dokument, das zuerst von Ficker[2]) veröffentlicht wurde, enthält eine in Geldwert ausgedrückte Schätzung der bäuerlichen Dienste und Leistungen, sowie deren Kapitalisierung und die Bestimmung des Gegenwerts, gegen den die Erlangung der Freiheit erfolgen soll. Wer in Getreide oder Fleisch bezahlt, ohne gleichzeitig Geldzahlungen (data) zu machen, an den Kosten für den Unterhalt des Gutsbesitzers und seiner Bevollmächtigten (albergum) teilzunehmen, zu Kriegsdienst und Gerichtshaltung beizutragen (pro adjutorio in militia vel in placito), dagegen gewisse persönliche und sächliche Dienste (et facit alia servitia de rebus et de persona) als Höriger (pro hominitio)

[1]) Archivio di stato di Milano. Atti pagensi. Perg. Nr. 439, Urk. vom 29. April 1170.

[2]) Forschungen zur Reichs- und Rechtsgesch. Italiens. Bd. IV, Urkk. S. 291, No. 244.

leistet — der wird auf einen Wert von hundert Lire geschätzt. Von jeder Lira soll der Senior einen Solidus erhalten, der hörige Bauer kann also gegen Erlegung von hundert Solidi seinen Loskauf bewirken; dies ist sozusagen ein Durchschnittspreis, dessen Herabsetzung oder Erhöhung durch private Übereinkunft das Gesetz unter der Einschränkung gestattet, daß die Erhöhung nicht mehr als zwanzig Solidi ausmacht. Falls außer den oben genannten Verpflichtungen noch die Lieferung von jährlich zwei Hühnern oder zwei Schulterblättern ausgemacht war, im Werte von einer Lira, so soll das Loskaufsgeld sich entsprechend erhöhen. Ebenso wird ein Aufschlag für die Befreiung von Geldabgaben oder data oder von dem Aufwand für den Unterhalt der herrschaftlichen Beauftragten (albergum) vorgeschrieben. Auch die Vereinbarung, daß die Lieferung von Brot und Fleisch nicht einmal, sondern zweimal im Jahre erfolgt, wird besonders berücksichtigt. Ändert sich in diesem Falle nichts an den sonstigen Verpflichtungen, so erhöht sich das Loskaufsgeld bis um fünfzig Lire. Kann oder will der die Freiheit Suchende die zum Loskauf erforderliche Summe nicht ganz bezahlen, so kann die Abrechnung mit dem Grundherrn auch in der Weise erfolgen, daß er ihm einen Teil seines Besitzes überläßt (det partem rerum). Will der Grundherr hierauf nicht eingehen, so darf er bestimmen, auf welche Weise er sonst Befriedigung seines Anspruchs verlangt. Dient die Weigerung jedoch nur als Vorwand für die Verweigerung der Ausstellung des Freibriefes, so ist der städtische Konsul befugt, den Grundherrn zur Annahme der ihm angebotenen Leistung zu zwingen[1]). Hat der Bauer

[1]) Et si dominus noluerit partiri a suo homine, ipse homo det partem sibi de suis in jam dicto modo et sit francus, et dominus absolvat eum, et si dominus noluerit, consul cogat eum ad dandam dictam franchitatem et absolvatur.

indeß seine persönliche Freiheit erlangt, so behält er doch keineswegs seinen früheren Anteil am Grund und Boden in der Hand. „Et feudum si habuerit, semper remaneat domino", heißt es in der von uns angezogenen Urkunde. Die Freilassungen werden in ein besonderes, in Gegenwart des Konsuls aufgestelltes Register eingetragen, wobei der Konsul von beiden Parteien je sechs Denare von jeder Lira als Sporteln erhält. Die Freibriefe, die in der Urkunde als instrumenta franchitatis bezeichnet sind, werden bis zum nächsten Konsulatswechsel in der Kathedrale aufbewahrt. Von diesem Zeitpunkt an treten die Freigelassenen unter den Schutz der gesamten Stadtgemeinde, und die von ihnen an den Konsul abzuführenden Gebühren werden, entsprechend dem Beschluß des Großen Rates, für diesen oder jenen Zweck verwandt. „Die Stadt", so heißt es in der von uns angeführten Urkunde, „soll unter Beihilfe der Konsuln und ihrer Bevollmächtigten die Freiheit der freigelassenen Sklaven gewährleisten; die einmal in dieser Hinsicht gefaßten Beschlüsse sollen für immer fest und unerschüttert bestehen bleiben."

In den ältesten Urkunden von Mailand, Padua, Pistoia finden wir die Hörigen und ihre Dienste und Leistungen nicht mehr erwähnt. Nicht, als ob die alten Begriffe coloni und massarii nicht noch fernerhin wie bisher gebraucht würden, aber diese massarii und coloni haben, wie sich aus dem Inhalt der von ihnen handelnden Gesetze ergibt, aufgehört, Hörige im alten Sinne des Wortes zu sein, und sind vielmehr einfache Pächter und Teilbauern geworden. So heißt es z. B. in dem Liber consuetudinum Mediolani vom Jahre 1216 über die Beziehungen der Eigentümer zu den Kolonen: „Da zwischen den Herren und den Kolonen häufig Beleidigungen, Streitigkeiten und Zusammenstöße (injuriae,

contentiones et rixae statthaben, so geruhten die Konsuln der Stadt und die Konsuln der Justiz im Beisein des Rates der Weisen (sapientes) folgendes zu beschließen, in der Hoffnung, etwaigen Täuschungen und ungesetzlichen Ränken zuvorzukommen und jedem sein Recht zu sichern. Niemand von den Herren soll mehr fordern oder mit Gewalt an sich reißen, als vertragsmäßig festgesetzt wurde, soweit ihnen nicht „die gute Gewohnheit (bona consuetudo) bestimmte Rechte auf Person und Vermögen zubilligt.“ So lautet der einzige Hinweis der vorliegenden Urkunde auf das ehedem ganz allgemein in Geltung gewesene Hörigkeitsrecht. In allen sonstigen Bestimmungen ist bereits die Rede von der rechtlichen Form, auf Grund deren der Colonus den Herrn und die Scholle verläßt, von dem Recht des Eigentümers, unter gewissen Bedingungen dem Colonus einen Bodenanteil zu verweigern, von der Frist, in deren Verlauf die Zahlung der Pachtsumme auf gerichtlichem Wege gefordert werden kann, von den Formen der Landpacht, angefangen mit der in den sogenannten partiarii coloni verkörperten Halbbauernschaft und geschlossen mit der Lieferung der verabredeten Mengen von Weizen und anderen Getreidearten, von Wein usw. Die Halbbauernschaft selbst nimmt bald die Form der Zahlung des halben Ertrages an, bald des Drittelertrages, wobei der Besitzer nicht selten den Halbbauern mit dem Saatkorn zu versehen hat. Wir heben hier insbesondere zwei Tatsachen hervor, die ganz offenkundig erweisen, daß die Fesselung an den Boden, die bisher das charakteristische Merkmal des Kolonats gebildet hatte, im Beginn des XIII. Jahrhunderts bereits zu existieren aufhört. „Falls“, so heißt es in den Consuetudines Mediolanenses, „ein Grundstück von seinem Eigentümer veräußert worden ist, so ist der neue Besitzer nicht

verpflichtet, den Colonus darauf zu behalten, selbst nicht bei Pacht auf unbestimmte Zeit"[1]). Aber selbst wenn er den Grund und Boden nicht verkauft, kann er die Entfernung des Kolonen verlangen, und zwar erstens, wenn den Kolonen eine Schuld trifft, wenn er zwei Jahre lang keine Pacht bezahlt, wenn er aufhört, seine Parzelle zu bearbeiten, wenn er Obstbäume ausrodet oder dem in Pacht genommenen Besitztum absichtlich auf irgend eine Weise Schaden zufügt[2]); zweitens, wenn der Herr das verpachtete Land selbst gebraucht[3]). Dieser letzte Fall sei besonders der Beachtung empfohlen, da er zeigt, wie der Besitzer selbst die frühere Form der wirtschaftlichen Ausbeutung mittelst der erblichen Fesselung der Leute an die Scholle auf legale Weise durch die neue Form der kurzfristigen Verpachtung an freie Pächter ersetzte. Die Consuetudines Mediolanenses legen dem Grundherrn gewisse Beschränkungen auf, denen er bei der willkürlichen Entsetzung der Kolonen unterworfen ist, indem sie verlangen, daß das Bedürfnis nach dem im Besitz der erblichen Pächter befindlichen Grund und Boden durch die sapientes[4]) — jedenfalls Vermittler, die von den Parteien bestellt wurden — anerkannt werde. In den Statuten der übrigen

---

[1]) Sed cum res locata sine praefinitione temporis vel ad certum tempus venditur vel alienatur, emptor vel acceptor colono stare necesse non habet. (Leges Munic. Bd. XII, Teil I, S. 885.)

[2]) Insuper si in re locata male versatus fuerit colonus, puta negligendo culturam, vel in solucione ficti per biennium cessando, vel arbores excidendo, per dominum poterit impune expelli et ad damnum resarciendum coarctari (ibid. S. 885).

[3]) Amplius dominus rei locatae infra tempus etiam locationis colono poterit auferre, si propriis usibus fuerit necessaria. (ibid.)

[4]) Rem autem propriis usibus necessariam quomodo intelligendum sit, sapientibus interpretandum relinquimus (ibid.).

Städte, mit deren Inhalt wir uns noch beschäftigen werden, fehlt diese Einschränkung bereits.

Der Kolone kann seinerseits das Landgut verlassen bei Ausbruch eines Krieges, der seinem Herrn erklärt oder ohne sein Hinzutun in das Gutsgebiet getragen wurde. Aber auch in Friedenszeiten kann der Kolone bei Verarmung, die ihm die wirtschaftliche Ausnutzung des Gutes und die Zahlung der Pacht unmöglich macht, seine Parzelle ungestraft verlassen (similiter impune abibit). Verläßt er die Parzelle nicht, so hat der Besitzer das Recht, ihm seinen Bodenanteil zu entziehen (dominus auferre potest). Endlich wird in den Mailänder Statuten auch die grundlose Entfernung des Kolonen und seine Niederlassung außerhalb des Gutsgebietes erwähnt[1]. In diesem Falle kann der Grundherr den verlassenen Anteil seinem eigenen, von ihm selbst bewirtschafteten Boden zuschlagen, oder ihn einem neuen Pächter übergeben. Daß im XIII. Jahrhundert unter Kolonen auch die Besitzer der ehemaligen Hörigenanteile zu verstehen sind, beweist die Anwendung des Ausdrucks massaricium, der in dem Statut für das dem Kolonen gehörige unbewegliche Eigentum gebraucht wird. Die Massaricien sind Güter, die sich im Gesamtbesitz aller Mitglieder einer Familie befinden, so daß alles, was zu ihnen hinzuerworben wird, in den Nießbrauch aller übergeht[2]. Eine Teilung dieser Güter ist ohne Zustimmung des Eigentümers nicht gestattet. Der

---

[1]) Verum si colonus extra locum et territorium ad habitandum iverit, dominus ille impune massaritium auferre potest (ibid., S. 886).

[2]) Item fratres quoque, inter quos est quoddam jus societatis, illud per nostram consuetudinem obtinet, ut quidquid in communi domo vivendo acquisiverint, inter eos commune erit (ibid., S. 887).

letztere kann nicht gezwungen werden, die Pacht aus mehreren Händen entgegenzunehmen, sagt zur Erläuterung dieses Verbots der Liber consuetudinum Mediolani. Eine Teilung des massaricium zum Nachteil des Eigentümers vorzunehmen, wäre eine Ungereimtheit[1]).

In Padua, dessen älteste Statuten bis ins XII. Jahrhundert zurückreichen, finden wir gleichfalls an den Boden gefesselte erbliche Bebauer nicht mehr erwähnt. Der Ausdruck villanus bedeutet nicht mehr einen Hörigen, sondern einen gewöhnlichen Pächter fremden Grund und Bodens. Dare terram ad villanaticum heißt soviel, wie ein Stück Land zur Bearbeitung abgeben gegen Zahlung eines bestimmten Zinses[2]) oder eines Teils der Bodenerzeugnisse[3]). Daß der zum Pächter gewordene Hörige nicht mehr mit dem Grund und Boden durch die Pflicht ständigen Verbleibens am Ort seiner Ansiedelung verbunden ist, zeigt eine Stelle desselben Statuts, die Bestimmungen trifft, wenn der dominus mansi, d. h. der Eigentümer des Grund und Bodens, den auf einer Parzelle sitzenden Bauern, rusticum, entlassen will, oder wenn dieser die Parzelle aus eigenem Antrieb zu verlassen gedenkt[4]). Daraus darf man freilich nicht etwa schließen, daß in dem Gebiet von Padua alle Spuren persönlicher Unfreiheit verschwunden gewesen wären. Das Statut kennt noch immer Sklaven und Sklavinnen;

---

[1]) Ibid., S. 886.

[2]) Statuti del commune di Padova del sec. XII. all'anno 1285. Liber II. stat. tit. 25 de libellariis et agricolis, § 653. Quilibet qui reddit fictum aliquem vel reditus ad villanaticum etc. § 654. Villanus vel laborator qui laborat mansum vel terras aliorum, que terre non sint affictate ad certum fictum etc.

[3]) S. die Anmerkung Glorias zu S. 215 der Paduanischen Statuten.

[4]) II. Buch, § 26.

so bestimmt es, daß als Feldwachen, Saltuarii, weder Servi und Männer von Sklavinnen — mariti ancillarum — noch Leute vom Hausgesinde verwandt werden sollen, was beweist, daß ein Unterschied zwischen Dorfbewohnern und Gesinde bestand. In einem Orte, der einem der Hauptsklavenmärkte, Venedig, so nahe liegt, wurde das Hausgesinde häufig durch den Kauf slavischer, tiroler und tatarischer Sklaven ergänzt[1]). Es kann daher nicht auffallen, wenn in der fast an das Friaul grenzenden Mark von Treviso noch in der ersten Hälfte des XIII. Jahrhunderts Sklaven (servi) angetroffen werden, für deren Vergehen die Herren (domini) nur dann verantwortlich sind, wenn die Sklaven die Tat auf Befehl ihrer Herren ausgeführt haben. Die noch unveröffentlichten Statuten von Treviso vom Jahre 1231 sprechen von Serven mehr im Sinne von Hausgesinde, als von Feldarbeitern. Die Serven leben in der Regel mit den Herren zusammen (morantur cum domino); sie befinden sich noch ganz in ihrer Gewalt, wie dies unter anderem daraus ersichtlich ist, daß dem Besitzer gestattet wird, statt jeder anderen Buße dem Geschädigten den Sklaven auszuliefern, der das Verbrechen begangen hat[2]).

---

[1]) Daß unter dem Hausgesinde der venezianischen Patrizier sich zahlreiche aus Dalmatien, den Berberstaaten, Kleinasien, der Krim, dem Kaukasus u. s. w. eingeführte Sklaven befanden, beweisen sowohl die von Cibrario und Abignente zusammengetragenen Daten (s. Tabelle di schiave e di schiave venduti; nei secoli XIII, XIV, XV. Cibrario, Della schiavitù, S. 327. Abignente, S. 254.) als auch die bei Lamanski abgedruckten Urkunden über die Freilassung slavischer und tatarischer Sklaven; viele dieser Freibriefe stammen aus dem XVII. Jahrhundert.

[2]) Vergl. Statuta Tarvisii von 1231. Städtisches Archiv zu Treviso: De servis offendentibus. Diese Bestimmungen gehen

Daß die Landbevölkerung zu jener Zeit bereits überwiegend aus freien Leuten besteht, zeigen die Bestimmungen des Statuts, die von den gegenseitigen Beziehungen der Herren und der Dorfbewohner handeln. Hier wird das Recht des Ansiedlers festgestellt, die von ihm in Besitz genommene Parzelle (mansus) zu verlassen, sowie von der Verpflichtung des Grundherrn, ihn zu entlassen, sofern er seine Absicht rechtzeitig vor dem St. Peterstage, d. h. vor der Herbstbestellung, kundgegeben hat und der Abwanderungslustige nicht mehr die Wintersaat bestellt. Wird ein Landgut veräußert, so gehen die Verpflichtungen des alten Eigentümers gegenüber den Kolonen auf den neuen Erwerber über. Er darf den Kolonen nur bei rechtzeitiger Aufkündigung der Pacht bis zum St. Peterstage aus dem Pachtverhältnis entlassen. Diese Vorschrift gilt ebenso für die eine bestimmte Rente zahlenden Bauern, wie für die Teilpachtbauern[1]).

---

bis auf das Ende des 12. Jahrhunderts zurück. In den Statuta Antiquiora civitatis Tarvisii vom Jahre 1207 wird von Sklaven noch in folgendem Zusammenhang gesprochen: der Podestà leistet einen Eid, durch den er sich verpflichtet, keine Ansiedelung eines Sklaven oder Dienstmannes in Castro franco zu dulden, der den Senioren von Treviso gehört. (Et quod non permittam aliquem servum vel famulum alicujus loci Tarvisi vel ejus districtus habitare in castro franco. (Archiv der Stadt Treviso.)

[1]) De dominis et rusticis. — Si rusticus quesierit licentiam a domino vel dominus ei dederit ad terminum secundum consuetudinem civitatis quod rusticus a termino antea non sit ausus seminare in arsemina et si seminaverit in arsemina, quod illa arsemina sit domini. — De licentia rusticorum. Et quod dominus possit et debeat dare licentiam rustico morante super suum mansum vel super terram suam ante festum S. Petri quocumque die voluerit, et rusticus eodem modo possit et debeat petere licentiam a domino, si de supra manso exire voluerit, et hoc servetur tamen his, qui tenent terram fictatam, quam in his qui laborant ad partem.

Von allen Kommunen der Lombardei hat nur Vercelli ein besonderes Gesetz über die Freilassung der Hörigen in seine Statuten aufgenommen. Dieses Gesetz wurde am 10. Juni 1243 erlassen[1]). Aus seinen Eingangsworten ersieht man, daß die Landbevölkerung der Grafschaft Vercelli sich in einer Ausnahmestellung befand; hier und da begegnet man freien Ortschaften — loci franchi, aber wo die Bauern auf herrschaftlichem Grund und Boden leben, werden sie von den Senioren schonungslos mit Naturalabgaben (fodra), Strafen (banna), ungesetzlichen Auflagen (maletolta), Frondienst (angaria et perangaria) und sonstigen „ungezählten Forderungen" (exstorsiones innumerosae) bedrückt. Der Podestà Wilhelm de Surrexina und der engere Rat der Stadt (credencia) sehen in dieser Lage der Bauern die Hauptursache der dünnen Bevölkerung dieses Bezirks im Vergleich mit den Nachbarbezirken. Personen, die unter fremder Gerichtsbarkeit stehen (homines de alienis jurisdictionibus), vermeiden es, sich dort niederzulassen. Unter Bezugnahme auf die Bestimmungen früherer Statuten, die dem Podestà jede gerichtliche Untersuchung einer Bedrückung der Landbewohner durch ihre Herren verbieten[2]), bezeichnen die in einer besonderen aringa

---

De eodem item statutum est. — Quod si quis emerit mansum aliquem afictatum alicui rustico vel aliquam terram similiter afictatam, vel ad certam partem alicui rustico qui dictam terram vel mansum seminaverit vel laboraverit, quod ille emptor non possit vel debeat auferre mansum sive terram dicto rustico laboranti, si datam post festum St. Petri ab aliquo privato acceperit sive a communi post dictum festum data firmata fuerit. (Statut v. 1237, Archiv der Stadt Treviso.)

[1]) Leges Municipales, Bd. II., S. 1315—1319.

[2]) S. Statut von Vercelli v. J. 1241, § 231 (ibid., S. 1182). Ausnahmen wurden nur bei Mord oder Körperverletzung zugelassen § 232.

— oder einem parlamentum — versammelten Räte, nämlich 1. der engere Rat, 2. der Rat der Gilden und Zünfte, 3. der Nachbarbezirke oder Vizinanzstädte, es als unbedingte Notwendigkeit, nicht nur Verbote dieser Art aufzuheben, sondern auch eine allgemeine Bestimmung über die Bauernbefreiung zu erlassen (super libertate et franchitacione). Dieser Beschluß lautet wörtlich: „Von nun an soll niemand gutsherrliche Gewalt und gutsherrliche Gerichtsbarkeit im Gebiete des Bezirks von Vercelli bezüglich der auf seinen Höfen und Ländereien angesiedelten Leute ausüben. Niemand darf Erbansprüche an ihr Vermögen stellen, oder Naturalleistungen, Bußen und willkürliche Abgaben von ihnen fordern, desgleichen sie zur Fronarbeit zwingen, noch ihnen überhaupt irgend welche Gewalt antun. Es sollen diese Leute frei und aller Verpflichtungen gegenüber ihren Herren ledig sein, mit der einzigen Einschränkung, daß die Eigentümer für die von jenen innegehabten Höfe und Güter die vereinbarte oder bisher üblich gewesene Entschädigung fordern dürfen. Falls zwischen einem Herrn und seinen Bauern Streitigkeiten entstehen, sollen der Podestà oder die Konsuln sie in summarischem Verfahren schlichten, die schriftliche Beweisführung vermeiden und die Kosten dem Schuldigen auferlegen. Die Rechte der Herren auf die Höfe und Ländereien, die sich im Besitz der Bauern befinden, bleiben in Kraft (salvo omni jure, quod habent ipsi domini in ipsis sediminibus et terris).“ Letztere Worte beweisen, daß es sich auch in Vercelli hauptsächlich um die nackte persönliche Freiheit der Bauern handelt und der Grund und Boden in den Händen der früheren Eigentümer verbleibt. Dieselben Vorgänge wiederholen sich, wie wir sogleich sehen werden, auch in den Kommunen von Emilia und Toscana.

In den Statuten von Parma vom Jahre 1255 befindet sich unter anderem die nachfolgende Bestimmung: „Fortan soll niemand auf den Grund und Boden festgeschrieben oder als hörig angesehen werden (ascribi solo vel appellari permanentem); niemand darf zu ständigem Aufenthalt auf einem Bauernhofe gezwungen werden (vel constringi stare et habitare in casamento) — selbst wenn der Ansiedler dort auf fremdem Grund und Boden dreißig oder vierzig Jahre zugebracht hat. Durch diese Bestimmung wird für die Zukunft jedes Eingehen eines Hörigkeitsverhältnisses zwischen dem Nutznießer fremden Grund und Bodens und seinem Eigentümer unmöglich gemacht, zugleich aber wird hier ausdrücklich der Fortbestand solcher Beziehungen zugelassen, sofern sie vor dem Jahre 1234 entstanden sind (et hoc non habeat locum in praeteritis jam ascriptis)[1]. Das Statut von Parma kennt auch noch Serven, doch nur im Sinne von Hausbediensteten und Hörigen, die als manentes vel ascripticii bezeichnet werden. Für Vergehen, die sie sich zu Schulden kommen lassen, haftet der Herr selbst, jedoch nur dann, wenn er den Schuldigen nicht dem Podestà ausliefert, der, so heißt es in dem Statut, ihn persönlich zur Verantwortung zieht oder ein Lösegeld für den entstandenen Schaden von ihm nimmt[2]. Was die Hörigen betrifft, so erwerben sie in Parma auf Grund des Bürgerrechts die persönliche Freiheit nur dann, wenn ihr früherer Herr im Laufe von zehn Jahren die Gerichte nicht ein einziges Mal hinsichtlich des entlaufenen Bauern in Anspruch genommen hat.

---

[1]) Diese Bestimmung trägt die Jahreszahl 1234. S. Statuta comunis Parmae digesta 1255, in Monumenta hist. ad prov. Parmensem et Placentinam pertin.

[2]) Et Podestà facit vindictam de eo nisi emendaret dampnum (ibid. S. 289).

Die Sklaven (servi seu de masnata) genießen diesen Vorzug nicht, sondern können zu jeder Zeit zurückgefordert werden[1]. Die Mehrzahl der landwirtschaftlichen Bevölkerung gehört jedoch bereits dem Stande der freien Pächter an, die das Land gegen ein Drittel, die Hälfte oder ein Viertel des Ertrages in Pacht nehmen (laborant terras ad tertium vel ad medium, vel ad quartum). Das Statut enthält auch die Bestimmung, wann die Teilpachtbauern ihr Pachtgut verlassen können, und setzt fest, daß derjenige, der einen dahingehenden Antrag nicht im Laufe des September stellt, für das nächste Jahr seines Rechts verlustig gehen solle. Der Teilpachtbauer darf seine Pacht ohne Zustimmung des Besitzers auf einen Dritten nicht übertragen. Wir bemerken noch, daß die Statuten von Parma neben dem Teilbau auch noch die einfache Pacht, die Landabgabe auf Zeit gegen eine Geldrente erwähnen. Die Teilbauern heißen mesadrii, die Pächter — tenentes ad libellum sive ad fictum[2].

Der Besitz des Bürgerrechtes schützt davor, in ein Hörigkeitsverhältnis oder in persönliche Abhängigkeit von einem Senior zu verfallen. Etwa in diesem Sinne getroffene Abmachungen werden für ungültig erklärt. Wer gegen einen Senior Klage erhebt, daß er ihn unter Anwendung von Drohungen und Gewalt in ein Hörigkeitsverhältnis gebracht hat, kann der Hilfe des Podestà gewiß sein[3].

---

[1] ibid: Qualiter quis non sit requirendus per manentem a domino. S. 258.

[2] ibid. S. 251. Quod terra afictata ad bladum non possit alienari ... Quod idem observetur in fictis terrarum adfictatarum ad denarios. S. 252. Qualiter teneatur, qui non solverit fictum vel debitum canonem. Quod quis non amittat jus nec possessionem urbanam, quam habet ad libellum sive ad fictum etc.

[3] Ibid. S. 338, 339.

So verhindern die Statuten von Parma, ohne die ländliche Hörigkeit ganz zu beseitigen, doch ihre weitere Ausbreitung und erleichtern den Bauern den Übergang zur Freiheit.

Im Jahre 1266 vollzieht sich auch die ausdrückliche Aufhebung der Hörigkeit im Gebiet des Bistums Parma. In dem Statut, das unter dem Podestà Alberich de Suardis von Bergamo erlassen ist, befindet sich ein Beschluß aller städtischen Behörden und Räte (des Podestà, des Capitano del popolo, der Ältesten und des Großen Rates), jenen 426 Familien, die der Stadt insgesamt die Summe von 1000 Livren kaiserlichen Geldes bezahlt hätten, das Bürgerrecht zu verleihen. Sie alle und ihre Nachkommenschaft, mit Ausnahme der an hörige Bauern, rustici, verheirateten Töchter, wurden von allen Steuern, persönlichen wie Vermögenssteuern, sowie vom Frondienst und jeder Art von Diensten, die sonst den Bauern obliegen, für frei erklärt. Weder die Stadt Parma noch irgend eine der in ihrem Umkreis liegenden Burgen können in Zukunft von den einzelnen Bauern oder von ihrer Gesamtheit Leistungen oder Dienste fordern. Die Namen jener, die sich losgekauft haben, werden aus den Listen der mit Zahlungen zu Gunsten der Kommune belasteten Höfe gestrichen; es sind dies die Beiträge von hundert Solidi, auf die offenbar in Parma, wie ehedem auch in Assisi, die persönliche Freiheit einer Bauernfamilie geschätzt wurde[1]). Aus diesem

[1]) Ibid. S. 475. De privilegio manutenendo bonis civibus. Es sei hervorgehoben, daß die Chronisten, die mit der Schilderung der Kriege und bürgerlichen Zwistigkeiten sich genug getan zu haben glauben, diese im höchsten Maße bemerkenswerte Tatsache nicht mit einem Wort erwähnen. Weder die Chronik Salimbeni, noch die des ungenannten Verfassers, der seine Erzählung mit den ersten Jahren des XIII. Jahrhunderts beginnt,

interessanten Schriftstück läßt sich der Schluß ziehen, daß die Bauernbefreiung im Gebiet der Republik Parma sich gleichfalls ohne Zuteilung von Land an die Bauern vollzog, daß die Stadt die Vermittlerin zwischen Gutsherren und Hörigen spielte, und daß nach Erlegung des auf jeden Hof entfallenden Betrages der gesamten Loskaufsumme den ehemaligen Bauern die Rechte der freien Bürger zuteil wurden.

Bereits zehn Jahre früher hatte die berühmte Freilassung der Landsklaven der Grafschaft Bologna stattgefunden. Im Jahre 1256 waren der Podestà Manfred de Marengo und der Capitano del popolo Bonaccursi de Surrexina von der Stadt und den feudalen Senioren beauftragt worden, Bestimmungen für den Loskauf der Landsklaven und des Hofgesindes (servi et homines de maxenata oder maxenatorii) auszuarbeiten. Es wurde ihnen aufgegeben, die Höhe der Entschädigungen festzusetzen, wobei die Bedingung gestellt wurde, daß den Grundherren alle Rechte auf die bewegliche und unbewegliche Habe (peculium et res) der Freigelassenen zufallen sollten. Der Podestà und der Capitano setzten unter allgemeiner Zustimmung fest, daß für jeden Sklaven und jede Sklavin, die in das von den städtischen Behörden beglaubigte Verzeichnis des Notars eingetragen wurden, der Grundherr von der Stadt zehn Bologneser Pfunde

tun ihrer Erwähnung. (S. in den Mon. Chronica fratris Salimbene Parmensis, S. 244 und 245, und Chronica Parmensis a sec. XI ad exitum sec. XIV, S. 29.) Die Emanzipation hängt augenscheinlich mit der Niederlage der Ghibellinen und dem Tode ihres Hauptes, Manfreds, zusammen, die ein Jahr früher erfolgt waren. Wohl begreiflich ist der Wunsch der siegreichen welfischen Partei, ihren Gegner, den feudalen Adel, durch Entziehung der stets bereiten Streitkräfte zu schwächen, die ihm in der hörigen Gutsbevölkerung zur Verfügung standen.

erhalten solle, wenn der Freigelassene über vierzehn Jahre alt ist; acht Pfund dagegen, wenn er dieses Alter noch nicht erreicht hat. Alles, was die Sklaven vor ihrer Freilassung besessen hatten, fiel ihren früheren Herren zu. Wer irgend etwas verheimlichte, zahlte eine Buße, die das Doppelte des Wertes des verheimlichten Gegenstandes betrug. Die Sklaven wurden für frei erklärt, in das Buch der einen eigenen Herd besitzenden Ansiedler, fumanti, eingeschrieben und mit den Diensten und Leistungen belegt, die alle übrigen Bürger an den Stadtseckel zu entrichten hatten.[1])

Die eben erwähnten Maßnahmen bezogen sich lediglich auf das Hofgesinde und die Landsklaven. Im Jahre 1283 wurde die Maßregel erweitert durch den Loskauf aller sogenannten fideles von den Frondiensten und Naturalleistungen. Zu Grunde gelegt wurde der Unterschied zwischen Bauern, die ein Gespann besaßen, und einfachen Tagelöhnern, die nur über ihrer Hände Arbeit verfügten — sogenannten manuales, oder mit dem italienischen Ausdruck braccenti, von braccio, der Arm. Für die ersteren wurde der Betrag der Loskaufssumme in Höhe des Wertes eines Starium Weizen festgesetzt, für die letzteren belief er sich nur auf ein Viertel davon. Durch die festgesetzten Naturalleistungen zu Händen der von der Stadt bestellten Gubernatoren oder des Podestà wurden die Bauernhöfe frei von allen weiteren Ver-

---

[1]) Statuti del comune di Bologna, ed. Luigi Frati; Bd. III, S. 348—352. Wir citieren insbesondere den Text, der davon handelt, daß der freigelassene Sklave sein gesamtes Vermögen verliert: Quod res peculiares mobiles et alie quascunque servi seu hii, qui habiti sunt pro maxenatis habuerint apud se vel alios pro eis debeant libere, remanere apud dominos eorum seu habentes pro dominis et libere remaneant. Salvioli, S. 338, Bd. III, T. II.

pflichtungen gegenüber dem Gutsherrn sowie der Stadt, die für sie die Loskaufssumme erlegt hatte. Sie wurden einfache Pächter und freie Einwohner der Grafschaft. Ihre Namen wurden in das Buch der fumanti — Ansiedler mit eigenem Herd — eingetragen; gleichzeitig wurden sie zu denselben Leistungen und Pflichten herangezogen wie die übrige freie Bevölkerung der Grafschaft[1]). Es erübrigt sich zu erwähnen, daß im 13. Jahrhundert auch in Bologna Sklaven wie Hörige nur die nackte persönliche Freiheit erhielten; die Ländereien, die sie früher innegehabt, blieben Eigentum der Senioren.

Unter den Städten, die in Sachen der Bauernbefreiung entschlossen vorgingen, ist auch Florenz zu nennen. Im Jahre 1289 besteht auf den der Republik Florenz gehörenden Ländereien noch die Fesselung der Kolonen an den Boden und ihre Übergabe an den Käufer gleichzeitig mit dem Boden. Dieser mit der natürlichen Freiheit unverträglichen Ordnung der Dinge beschließt die zu politische Macht gelangte Bourgeoisie von Florenz ein Ende zu bereiten. Die erwählten Prioren der Zünfte, im Verein mit eigens eingesetzten Sachverständigen (sapientes) und guten Männern (boni viri), die sich im Hause Giani Foresii versammeln, treffen die zur Befreiung der Landbewohner von der Hörigkeit dienlichen Maßregeln. Von Interesse ist, daß sie die Befreiung bereits mit jenen Menschenrechten begründen, die den führenden Männern von 1789 als Leitstern dienen.

Unter Freiheit verstehen die Behörden von Florenz im Geiste der römischen Juristen die Fähigkeit, nach eigenem Ermessen zu handeln und sich

[1]) Ghirardacci, Historia di Bologna; Bd. I, S. 264.

keinem fremden Willen unterwerfen zu müssen.[1])

Die Prioren bestimmen, im Verein mit den Sachverständigen, daß hinfort niemand weder selbst noch durch einen Vermittler „conditionales, adscriptitios, vel aliquos alios cujuscumque conditionis existant“, kaufen darf. Ich führe diese Stelle an, um zu zeigen, daß die Emanzipation sich gleichzeitig auf alle Kategorien von ländlichen Hörigen erstreckte, von den Sklaven angefangen bis zu den an den Boden gefesselten Bauern und den erblichen Kolonnen, unter denen sich sowohl gänzlich vom Willen ihrer Herren abhängige als auch solche befanden, die bereits auf Grund besonderer Übereinkommen gewisse Freiheiten und Vorrechte genossen (coloni conditionales). In der weiteren Darlegung werden dann verschiedene Rechte aufgezählt, die unter den Begriff der persönlichen Freiheit fallen; diese Rechte zum Gegenstand eines Erwerbsgeschäfts zu machen, wird allen Staatsangehörigen von Florenz fortan verboten. An der Spitze dieser Rechte steht die Fronarbeit (angara) und die verschiedenen Arten von persönlichen Leistungen und Spanndiensten, wie das Holzanfahren, das Einfahren des Getreides in die Scheune oder des Korns auf den Speicher; alles dies fällt unter den Begriff perangara. Das Verbot, Rechte dieser Art durch Kauf zu erwerben, setzt andererseits auch das Verbot, sie zu veräußern,

---

[1]) Cum libertas, qua cujusque voluntas, non ex alieno, sed ex proprio dependet arbitrio, jure naturali multipliciter decoretur, qua etiam civitates et populi ab oppressionibus defendentur, et ipsorum jura tuentur et augentur in melius; volentes ipsam et ejus species non solum manutenere, sed etiam augmentare per dominos etc. Der Wortlaut dieser Bestimmung ist vielfach abgedruckt worden, so bei Ruhmer, Ursprung der Besitzlosigkeit der Kolonen im neueren Toscana; S. 100 u. 101. Villari ist der letzte, der die Drucke mit der Handschrift im Archiv zu Florenz verglichen hat; I primi due secoli della storia di Firenze. S. 268; aus dem obiges abgedruckt ist.

voraus. Das ist jedenfalls in dem Sinne zu verstehen, daß weder die Gutsherren ihre Sklaven und Hörigen an irgend jemand abtreten, noch freie Leute zu irgend jemand in ein Verhältnis treten können, das ihre persönliche Unabhängigkeit und ihr Freizügigkeitsrecht auf die eine oder andere Weise einschränkt. Alle Vereinbarungen, die gegen dieses Verbot verstoßen, werden grundsätzlich für ungiltig und unwirksam erklärt. Die von uns zitierte Urkunde bestimmt, daß die Veräußerung unfreier Leute oder an den Boden gefesselter Bauern durch den Grundherrn nicht nur dem Käufer kein Recht irgend welcher Art auf sie gibt, sondern auch dem früheren Besitzer die Befugnis nimmt, irgend welche Dienste oder Leistungen von ihnen zu fordern. Die fideles wie die übrigen an den Boden gefesselten Leute werden ebenso wie das ihnen gehörende Vermögen frei. (Sed sint tales fideles, vel alterius conditionis adstricti et eorum bona et filii et descendentes liberae conditionis et status.) Wenn hier von dem Freiwerden des Vermögens der früheren Kolonen die Rede ist, so bedeutet dies allerdings nicht, daß auch der Boden, den sie inne hatten, in ihren Besitz übergeht — dieser verbleibt vielmehr Eigentum des Grundherrn. Das Gesetz hat nur das sogenannte peculium und das von ihnen nebenher erworbene unbewegliche Gut im Auge. Um für die Zukunft den Abschluß von Verträgen und Abmachungen, die sich auf die Veräußerung von Rechten auf Persönlichkeit und Freiheit beziehen, zu verhindern, bedrohen die Prioren von Florenz jedermann, der sich an dem Abschluß derartiger Übereinkommen, sei es als Notar, Advokat, Richter, Zeuge oder sonstwie beteiligt, mit einer Geldbuße von tausend Liren. Sollten die Schuldigen sich unter dem Vorwand, sie seien keine florentinischen Staatsangehörigen, der Strafe

zu entziehen suchen, so bestimmt das Gesetz, daß diejenigen ihrer nächsten Verwandten (propinquiores), die in das Kataster, den sogenannten estimo der Stadt und Grafschaft Florenz, eingetragen sind, die jenen auferlegten Bußen statt ihrer zu erlegen haben.

Der Podestà und der Capitano del popolo hatten die Verpflichtung, auf die Beobachtung aller dieser Vorschriften streng zu achten und die Zuwiderhandelnden zur Rechenschaft zu ziehen. Von der allgemeinen Regel, wonach der Kauf und Verkauf von Sklaven und Hörigen verboten sein soll, läßt das Gesetz nur eine einzige Ausnahme zu, und zwar hat auch diese lediglich den Zweck, die Freilassung der Hörigen zu erleichtern. Die Stadt Florenz behält sich nämlich selbst das Recht vor, sie den Gutsherren abzukaufen. Und sie zögert, wie wir weiter unten sehen werden, nicht, dieses Recht in Anwendung zu bringen und dadurch die Sache der Emanzipation sehr wesentlich zu fördern.

Aber der Loskauf der Bauern durch die Stadt erscheint den Prioren nicht als die einzig mögliche Form, die Freiheit des Landvolkes zu verwirklichen. Auch durch persönliches Übereinkommen zwischen dem Grundherrn und dem Bauern wird versucht, dieses Ziel zu erreichen.

Alle diese Beschlüsse sollten mit dem Januar des Jahres 1288 in Kraft treten. Eine am 11. August des folgenden Jahres in die St. Peterskirche zu Scheriago einberufene Volksversammlung, parlamentum oder arringha, bestätigt einstimmig die von den Prioren erlassenen Bestimmungen, die von jener Zeit an allen Gesetzen zu Grunde gelegt werden. Freilich sind damit in Florenz am Ende des XIII. Jahrhunderts nicht alle Spuren persönlicher Unfreiheit verschwunden. Vielmehr finden wir dort noch im XIV. und XV. Jahrhundert

einen sehr lebhaften Handel mit aus dem Orient eingeführten Sklaven. Die Nähe von Pisa und Genua, die neben Ungarn als die Hauptlieferanten dieser Menschenware für die gesamten Mittelmeerländer gelten konnten, bewirkte es, daß unter den Dienstboten von Florenz sich nicht nur zahlreiche Araber, Türken und Tataren, sondern auch rechtgläubige Griechen und Russen befanden. Die kirchliche Spaltung hat die Beibehaltung der Sklaverei wesentlich gefördert — man sah in dem Sklavenstande des Andersgläubigen einen willkommenen Anlaß, ihn zum eigenen Glauben zu bekehren. In den Akten des XIV. und XV. Jahrhunderts wird häufig erwähnt, daß dieser oder jener Sklave bei der Taufe einen christlichen Namen angenommen habe.[1]) Unter jenen, die auf solche Weise ihren Namen wechseln, befinden sich nicht nur Türken, Tataren und Tscherkessen mit den charakteristischen Namen Kubad, Ali, Kadobal usw., sondern auch solche, die Namen wie Magdalena u. a. trugen und vermutlich vorher der griechischen Kirche angehört hatten. Ich hatte bereits oben und in dem Kapitel über Spanien Gelegenheit, auf den Umstand hinzuweisen, daß die katholische Kirche aufhörte, die Sklaverei mit feindseligen Augen anzusehen, als diese nach ihrer Meinung sich als ein Mittel erwies, die Ketzer zum alleinseligmachenden Glauben zu bekehren. Als zur Zeit des Konzils von Florenz die Frage der Union zur Verhandlung gestellt war, entstand in den Reihen der katholischen Kirche eine Bewegung zu Gunsten der Freilassung der griechisch-katholischen Sklaven. Der Mißerfolg dieses durch den Patriarchen von Byzanz unternommenen und vom Kaiser unterstützten Versuches hat noch auf viele Jahrzehnte hinaus den Handel mit den Sklaven des Orients, und zwar

[1]) Zanetti, A. Le Schiave orientali a Firenze nei sec. XIV, XV, S. 51.

nicht nur mit Mohamedanern, sondern auch mit orthodoxen Christen, wesentlich gefördert.

Wenn nun auch Florenz, nach dem Beispiel anderer Städte Italiens, wie Venedig, Genua und Rom,[1]) die Sklaverei der aus dem Osten herübergebrachten Kriegsgefangenen zu dulden fortfuhr und die wohlhabenden Klassen der Stadt sich gern mit Sklaven und Sklavinnen tatarischen, arabischen oder griechischen Ursprungs umgaben, so tat doch die zünftige Bourgeoisie dieses neuen Athen gegenüber dem Landvolk von Toscana alles, was an ihr lag, um jenem, wenn auch nicht die wirtschaftliche, so doch wenigstens die persönliche Freiheit zu sichern.

Am 20. Februar 1290 ernennt der Rat der 300, im Verein mit einem besonderen Rat der 90 und den Vorstehern der 12 ältesten Zünfte, unter Zustimmung des Podestà einen besonderen Syndikus und einen Prokurator, um im Namen der Stadt vom Bischof und dem Kapitel der Kathedralkirche zu Florenz für die Summe von 3000 florentinischen Liren alle Kolonen und an den Boden gefesselten Leute loszukaufen, die in dem zur genannten Kathedrale gehörenden Gutsgebiet wohnen. Die Stadt Florenz übernimmt die praktische Durchführung dieses Loskaufsgeschäfts. In der Hoffnung auf die Wiedereinbringung der hierfür aufgewandten Kapitalien ordnet sie an, daß die von ihr verauslagte Summe unter alle fideles, coloni et affittajuoli perpetui, die sie von den Fesseln der Hörigkeit befreit hat, verteilt werde[2]). Nach Erlegung des auf jeden

[1]) Bertolotti fand in den Akten des Notarial-Archivs in Rom Beweise dafür, daß noch im 17. Jahrhundert in der ewigen Stadt wie überhaupt im Kirchenstaat ein Handel mit orientalischen Sklaven stattfand.

[2]) In den dem Syndikus Neli Atilante gegebenen Vollmachten heißt es: et ad procurandum, quod quantitas, que necessaria fuerit pro redemptione predictorum fidelium colonorum et affieta-

einzelnen fallenden Betrages werden im Namen der Stadt promissiones, renuntiationes, liberationes et absolutiones ausgegeben — alles Ausdrücke, welche die Freiheit von Pflichten und Diensten sowie von dem Zwange des beständigen Aufenthalts in dem Gutsbezirk, bezeichnen, dem die von den Gutsherren abhängigen Bauern unterworfen waren. Diese letzteren, samt ihren Verwandten in aufsteigender und absteigender Linie, ihrer Hausgenossenschaft und ihrer Habe, wie auch alledem, was sie in Zukunft erwerben, werden für frei von allen Diensten und jeglicher Untertänigkeit gegenüber dem Gutsherrn erklärt, wie auch von der Verpflichtung, für ihre Lösung von der Bodenhörigkeit „Renten zu zahlen, mag ihre Höhe durch Gesetz oder Herkommen bestimmt sein.“ Die einzige Form der Abhängigkeit soll hinfort für die Freigelassenen die politische Untertänigkeit gegenüber der Stadt Florenz, ihrem „mero et mixto imperio“ sein, mit anderen Worten — die persönliche Unfreiheit wird durch die allgemein bürgerliche Untertänigkeit ersetzt. Durch die Erwerbung der persönlichen Freiheit verlor der florentinische Bauer zu Gunsten des Grundeigentümers den ihm bis dahin gehörenden Anteil am Gemeindeland und das mit diesem Anteil verknüpfte Nutzungsrecht an denjenigen „comunia“, die in der soeben angeführten Quelle als Zubehör der einzelnen Besitzungen (villae et terrae) bezeichnet werden. Das bedeutet indes nicht, daß er etwa die bisher in seinem Besitz befindlichen

---

inolorum inter eos imponatur et distribuatur et quod ipsi fideles coloni et affictajuoli et quilibet eorum realiter et personaliter cogantur solvere et solvant illam quantitatem pecunie, que pro predictis et predictarum occasione distribuetur et imponetur eis desuper illum, vel illos, qui ad ipsam distributionem et impostionem faciendam fuerint deputati. Rubmer, Ursprung der Besitzlosigkeit der Colonen im neu. Toscana; Hamb. 1830. S. 103, Nr. 80. Urkunden.

Hufen aufzugeben und das Gutsgebiet unverzüglich zu verlassen gehabt hätte. Er durfte ruhig darauf weiter verweilen, durfte denselben Hof weiter bewohnen und dasselbe Stück Land weiter bebauen, die bereits seinen Vorfahren zugeteilt worden waren; nur daß dieses Stück Land aufhörte, Erbland im feudalen Sinne zu sein, und daß er selbst das lediglich durch Herkommen regulierte Erbpachtrecht daran verlor. Der gesamte Grund und Boden des Gutes stand fortan zur freien Verfügung des Eigentümers. Er konnte den früheren Kolonen daraus vertreiben, aber sein persönliches Interesse legte es ihm nahe, ihn auf dem alten Besitz zu erhalten, als Pächter auf Zeit, dessen Rente durch Vertrag festgesetzt wurde und nach Ablauf der in dem Vertrage vorgesehenen Frist erhöht werden konnte.

Im Archiv der Domherren derselben Kathedrale in Florenz haben sich zahlreiche Urkunden erhalten, die bestätigen, daß die neue Form des abhängigen Besitzes, die sich vom Augenblick der Emanzipation an auf den Gütern der Grafschaft einbürgerte, durchweg von der eben dargelegten Art war. So haben wir Urkunden aus dem Jahre 1307, die von einer Landverpachtung auf fünf Jahre handeln. Die Pächter verpflichten sich, den Grund und Boden zur gehörigen Zeit (laborare terram decentibus temporibus) wie es sich für einen ordentlichen Landwirt geziemt (ad usum boni laboratoris) zu bestellen. Die Bestellung soll auf Rechnung des Pächters erfolgen (suis omnibus expensis propriis). Einige Jahre später werden die Äcker derselben Gutsbezirke bereits auf vier und auf zwei Jahre, und zwar unter ganz gleichen Bedingungen verpachtet[1]).

Neben der Landpacht in dieser Form begegnen wir auch der Teilpacht. Sie kommt auf den Gütern

[1]) Ruhmer S. 121 u. ff.

der florentinischen Domherren bereits vor der Abschaffung der Hörigkeit vor. In einer Urkunde vom Jahre 1251 wird von der Abführung des halben Ertrages an den Besitzer wie von einem seit jeher geübten und auf alter Gewohnheit beruhenden Brauche gesprochen[1]. Der Teilbau hat die übrigen Formen der Landpacht indes nicht auf einmal verdrängt. Noch im Jahre 1329 sprechen die florentinischen Gesetze von ihm als von einer der üblichen Formen der Landpacht. Zugleich mit dem Teilpächter (mediarius vel laborator) wird noch der Pächter „ad pensionem, ad affictum[2] solvendum", d. h. der Pächter gewöhnlichen Schlages erwähnt. Ich vermute, daß die um die Mitte des Jahrhunderts infolge häufigen Auftretens der Pest stark gesteigerte Sterblichkeit die Verbreitung der Teilpacht auf Unkosten der Geldpacht wesentlich gefördert hat. Matteo Villani erzählt in seiner Chronik, daß bald nach dem Auftreten des sogenannten schwarzen Todes in der Landschaft Toscana, im Jahre 1348, die Bauern den Gutsherren erklärten, sie würden nur noch die fruchtbarsten Ländereien in Pacht nehmen, und auch diese nur dann, wenn die Grundherren die Lieferung des Arbeitsviehs und des Saatkorns auf sich nehmen würden[3].

Das Zeugnis des florentinischen Chronisten wird durch Urkunden aus der gleichen Zeit bestätigt, die uns das nachfolgende Bild der damals üblichen Pachtverhandlungen darbieten. Im Jahre 1353 erneuert eins der Hospitale von Siena (ospedale de la Scalla)

[1] Et eidem (domino) redere et solvere fictus reditus earundem (terrarum) sicut est hactenus consuetum, videlicet affictum vel medium. A. 1251 sexto idus Martii indictione decimo. Ruhmer, S. 133.

[2] ibid. S. 146.

[3] Villani, M. Chroniche. Buch I., Kap. 55.

die Verträge mit seinen Pächtern und nimmt hierbei die Verpflichtung auf sich, die Hälfte der Zugochsen, die Hälfte des Saatkorns und eine bestimmte Menge der Dungmittel zu stellen[1]).

Es liegt auf der Hand, daß die Verminderung der Einwohnerzahl um ein ganzes Drittel oder gar um die Hälfte des früheren Bestandes die Pachtbedingungen für die Pächter günstiger gestalten mußte[2]). Ebenso ist klar, daß die Gutsherren, in Ermangelung der nötigen Arbeitskräfte für ihre Ländereien, insbesondere für die von ihnen selbst bewirtschafteten, sich dazu verstehen mußten, ihren Pächtern durch Stellung der Arbeitstiere und des im Preise gefallenen Korns entgegenzukommen[3]). Gleichzeitig zwang auch die Erhöhung des Arbeitslohnes, von der alle Quellen jener Zeit berichten, die Gutsbesitzer zur Einschränkung der Selbstbewirtschaftung und zur Ausdehnung des Pachtsystems. Andererseits erleichterte dies eine andere Verwendung des Wirtschaftsinventars, nämlich seine Übergabe an den Pächter[4]).

---

[1]) Ruhmer, S. 147.

[2]) Die Sterblichkeit, die durch den schwarzen Tod und die im Verlauf mehrerer Jahre im Zusammenhang mit ihm auftretenden Epidemien während der zweiten Hälfte des XIV. Jahrhunderts hervorgerufen wurde, wird von Höniger auf annähernd ein Drittel der vorhandenen Bevölkerung geschätzt. Wenn man dem Chronisten glauben darf, so war die durch die Pest verursachte Entvölkerung in einzelnen Gegenden von Toscana, besonders in Florenz, noch beträchtlicher.

[3]) Das Fallen der Preise beruhte auf derselben Ursache: der durch die erhöhte Sterblichkeit bedingten Verminderung der Nachfrage.

[4]) Et eidem domino redere affictum vel medium — ein Ausdruck, der in den Verträgen über Landpachtungen noch im XIII. Jahrh. ziemlich häufig ist. S. Archiv der Domherren von Florenz, No. 780. Diese Urkunde ist bei Ruhmer abgedruckt.

Ich wiederhole, daß das System des Teilbaus nicht erst im XIV. Jahrhundert aufgekommen ist; es bestand bereits Jahrhunderte vorher, und zwar nicht allein in Toscana, sondern auch in der Lombardei und im gesamten Gebiete Venedigs, wie andererseits die Stellung des nötigen Inventars, auf der die Landpächter von Florenz so dringend bestanden, nicht auf Toscana allein beschränkt blieb. In den lombardischen Urkunden aus dem XIV. Jahrhundert wird häufig die Verpflichtung des Grundherrn erwähnt, den Pächtern „totam semenzam" zu geben und sie sogar mit Geldmitteln zur Anschaffung von Pflügen und Geschirren, causa emendi massas et aratos, zu versehen[1]). Die Einführung des Teilbaus an Stelle der Geldpacht und das Einverständnis des Gutsherrn, statt der Geldrente den halben Naturalertrag entgegenzunehmen, findet sich bereits in den Urkunden des XIII. Jahrhunderts. Eine solche Abänderung des Pachtvertrages konnte, z. B. in Kriegszeiten, leicht eintreten, auch dann, wenn durch Naturereignisse die Äcker verwüstet und die Pächter außer Stande waren, die bedungene Pachtsumme zu erlegen. Unvorhergesehene Ereignisse dieser Art zerstörten alle rechnerischen Voranschläge des Pächters, und es blieb dem

---

[1]) S. Chartarium II. der Abtei des Heil. Ambrosius in Mailand, im Staatsarchiv dieser Stadt, Urkunde vom 16. Mai 1315: die von der Investitur, die seitens der Abtei den drei Söhnen eines gewissen Manfred Dedexio auf 25 Anteile der petia terra verliehen wurde, handelt. Dasselbe Kartular enthält Urkunden über die Teilpacht von Weinbergen, gegen Abgabe der Hälfte des gekelterten Weines (medietatem totius vini); die Feldpachtungen erfolgten unter weniger günstigen Bedingungen, zum Beispiel gegen Abgabe einer bestimmten Anzahl Starien Weizen, Mais, Roggen usw. Doch kommt in den Statuten der lombardischen Städte auch die Pacht gegen ein Drittel oder ein Viertel des Ernteertrages vor.

Grundherrn nichts weiter übrig, als den erlittenen Schaden zu gleichen Teilen mit jenem zu tragen und statt der Rente einen Teil des Ernteertrages entgegen zu nehmen[1]).

Wir haben keine Anhaltspunkte, die den Nachweis eines unmittelbaren Zusammenhanges zwischen den Pachtformen des römischen Kaiserreichs und jenen, die in Italien während des XII. und XIII. Jahrhunderts herrschten, zu führen gestatten. Aber der bereits von Cato, Plinius und Gajus[2]) erwähnte „par-

---

[1]) Bei Ruhmer finden sich Auszüge aus den toskanischen Urkunden des XIII. Jahrhunderts, in denen bei Verwüstung der gepachteten Ländereien durch Krieg dem Pächter das Recht auf Nichtzahlung der Rente unter Entrichtung der Hälfte der Produkte zugesprochen wird. So heißt es in einer Urkunde v. J. 1259: salvo et dicto expressum inter me et te, quod, si infra dictum tempus res predictas devastarentur ab inimicis comunis Senarum, vel degradarentur, non teneatis mihi solvere affictum pro illo anno, sed teneatis mihi dare medietatem blade et vini Senis ad domum meam tuis expensis (Ruhmer, S. 131).

[2]) In der Schrift De re rustica des älteren Cato, Kap. 137, heißt es, daß der partiarius die Hälfte des Ernteertrages für sich nimmt und das Recht hat, alles zur Erhaltung seines Arbeitsviehs Erforderliche dem Acker zu entnehmen. Joseph Destouet sagt in seiner Erläuterung dieser Stelle mit Recht: in Catos Worten erblicken wir eine getreue Schilderung aller charakteristischen Züge des noch heute bei uns gebräuchlichen Vertrages: Teilung der Früchte zu gleichen Teilen, Fütterung des Viehs auf Kosten des Gutsherrn. Im ganzen südlichen Frankreich teilen wir bis heut mit dem Pächter Wein, Mais, Hafer, Weizen und Roggen, niemals jedoch das auf dem Gute geerntete Heu. Es gehört den den Boden bearbeitenden Ochsen, die gemeinsamer Besitz des Gutsherrn und des Halbbauern sind. Der Pächter, der auf den Einfall käme, einen Teil dieses Heus an einen Dritten zu veräußern, würde damit seine Pflicht gegenüber dem Eigentümer verletzen. Plinius spricht in einem Briefe an seinen Freund Paulinus gleichfalls von der Teilbauerschaft wie von einer lange bestehenden Einrichtung. Er beklagt sich über die Nachlässigkeit der ver-

tiarius colonus steht seinem Charakter nach dem italienischen Teilbauern, der nicht immer die Hälfte, sondern oft auch nur ein Viertel oder ein Drittel des Ertrages an den Grundherrn abgibt, seinem Wesen nach so nahe, daß kein Anlaß vorliegt, von einer toscanischen und lombardischen mezzeria als von einer Einrichtung zu sprechen, die erst in der Zeit der Einfälle der Germanen entstanden sei. Diese Auffassung, der wir noch bei Sismondi (Histoire des républiques italiennes, Bd. XVI, S. 564) begegnen, findet in den

schuldeten Pächter und über den Raubbau, durch den sie den Boden aussaugen, was sich allerdings durch das geringe Vertrauen der Pächter in die Dauerhaftigkeit des Pachtverhältnisses erklären läßt; und er meldet dann dem Freunde, daß er sich entschlossen habe, die Geldpacht in eine Naturalpacht umzuwandeln und mit den Pächtern über die Verteilung der Produkte in Unterhandlung zu treten. In den Digesten ist gleichfalls von dem Teilbauer die Rede, der hier colonus partiarius (D. XIX 2, lex 25, § 6) heißt. Es wird die Ansicht des Gajus über die Folgen angeführt, die der Verlust der Ernte für den Pächter gegen Geldzins wie für den Teilbauer hat. Vis maior befreit den ersteren von der Zahlung der Pachtsumme, nicht hingegen den letzteren von der Verpflichtung, die Hälfte der eingebrachten Ernte an den Gutsherrn abzugeben. Gajus gibt als Grund dieses Unterschiedes an, daß der Teilbauer mit dem Eigentümer in einem eigenartigen Sozietätsverhältnis stehe und Gewinn und Verlust mit ihm teile (alioquin partiarius colonus quasi societatis iure et damnum et lucrum cum domino feudi partitur). Dieser Grundsatz verdient hervorgehoben zu werden, da er uns einen Zug weiterer Ähnlichkeit zwischen der toskanischen und der römischen Teilbauerschaft darbietet. Erinnern wir uns daran, daß im Falle der Verwüstung der Äcker durch den Krieg die Verträge zwischen Grundbesitzern und Pächtern in Toskana die Teilung der erzielten Erträge ausbedangen (Vertrag der Domherren von Florenz mit den Pächtern ihrer Ländereien vom Jahre 1259; der Inhalt ist oben im Text angeführt). Über den partiarius colonus s. Joseph Destouet, Du bail à colonat partiaire. Paris 1885, S. 140–143.

Leges Barbarorum keine Bestätigung. Nicht eins von ihnen berichtet uns von der Teilbauerschaft, während andererseits in den Quellen des V. Jahrhunderts von der gewaltsamen Ansiedelung germanischer Kolonisten, und zwar gleich ganzer Stämme, durch die Gallo-Römer auf bisher unbebauten Ländereien der letzteren die Rede ist, wobei den Angesiedelten die Abgabe eines Drittels vom Ernteertrage an die Eigentümer zur Bedingung gemacht wurde. Wir bemerken nebenbei, daß auch im mittelalterlichen Italien solchen Personen, die zum ersten Male ein Stück Land unter den Pflug nahmen, die gleiche Bedingung gestellt wurde. In den lombardischen Stadtrechten sind diese Leute unter dem Namen tertiarii, d. h. Pächter gegen Zahlung des Drittelertrages, erwähnt. Als mit der Ansiedelung der Burgunden im mittleren Gallien und der Westgoten in Spanien die sogenannte „hospitalitas" d. h. die Ansiedelung der germanischen Ankömmlinge auf den Besitzungen der römischen Grundherren aufkam, war nicht von der Teilung dieser Besitzungen, sondern vielmehr von der Teilung der Produkte[1]) die Rede, wobei der ungebetene Gast sich dieselben zwei Drittel des Ertrages aneignete, die den germanischen Pächtern auf dem zum ersten Mal unter den Pflug genommenen Ödlande zugute kamen.

Teilbauern finden wir auch auf den Kirchengütern, wo sich die von den Römern übernommene Pachtordnung notwendigerweise am längsten erhalten mußte. In der aus dem IX. Jahrhundert stammenden Polyptique des Abtes Irminon,[2]) wie auch in den Kapi-

---

[1]) Fustel de Coulanges, Histoire des institutions politiques de l'ancienne France. Bd. I, S. 605.

[2]) „Has duas donationes tenet Airulfus, lidus sancti Germani. Arat eos ad medietatem." (Polyptique d'Irminon, XII. 32.)

tularien Karls des Großen[1]) und in der zugunsten der Abtei St. Martin zu Tours im Jahre 819[2]) ausgestellten Schenkungsurkunde ist mehrfach von Leuten die Rede, „qui ad medietatem laborant".

Die Urkunden von Lucca, wie auch jene, die in die Kartulare der Abteien Cava und Farfa in Süditalien aufgenommen wurden, wird vom Teilbau als von einer am Ende des IX. und zu Beginn des X. Jahrhunderts ganz allgemeinen Erscheinung gesprochen. „Am häufigsten," sagt Professor Winogradoff, der diese Urkunden einer sorgfältigen Durchsicht unterzogen hat, „wurde bei der Landabgabe in Form des Kolonats die Pachtzahlung nicht in einer bestimmten Menge von Bodenerzeugnissen, sondern in einem Bruchteil des Ertrages, einem Drittel oder selbst einem Viertel, geleistet; andere Arten der Berechnung finden sich weit seltener. Bei der Teilung des Ertrages in zwei gleiche Teile wird zumeist eine Beihilfe bezüglich der Zugtiere oder des Saatkorns von seiten des Eigentümers ausbedungen."[3])

Wenn ich sage, daß die Überlieferung des Teilbaus sich in Italien noch von den Zeiten des römischen Kaiserreichs her erhalten hat, so will ich damit keineswegs behaupten, daß die Quelle seines Ursprungs ausschließlich im römischen Recht zu suchen ist.

---

[1]) ut qui Ecclesiarum beneficia habent, nonam et decimam ex eis Ecclesiae cujus res sunt donent. Et qui tale beneficium habent et ad medietatem laborant, ut de eorum portione propria presbiterio decimas donent. Lib. I. S. 157.

[2]) Der Domherr Gaganon übergibt der Abtei St. Martin gewisse Ländereien mit den sie bebauenden Kolonen und sagt bei dieser Gelegenheit, daß diese Kolonen die Weinberge und alles Übrige gegen den halben Ertrag bearbeiten (Méplain, Introduction au Cartul. de St. Martin de Tours, S. 22).

[3]) Ursprung der Feudalordnung im langobardischen Italien. S. 249 (russisch).

Wäre dem so, dann könnten wir das Auftreten des Teilbaus in den übrigen Ländern Europas nicht erklären, die, wie etwa England oder Deutschland und in noch höherem Maße Schweden, den Einfluß des römischen Rechts nur in geringem Maße oder überhaupt nicht verspürt haben. Wie wäre dann die Tatsache zu erklären, daß der Teilbau noch heutigen Tages in Rußland existiert, wo die Verpachtung des Ackers gegen Abgabe des zweiten oder dritten Getreidehaufens eine durchaus gewöhnliche Erscheinung ist? Sollte man hier nicht an eine Beeinflussung des russischen Rechts durch das römische auf dem Umwege über Byzanz denken? Der Einfluß des römischen Rechts auf die Wirtschaftsform des Teilbaus, wie sie während des Mittelalters in Italien und Südfrankreich in die Erscheinung tritt, konnte in diesen Ländern nur in derjenigen rechtlichen Gestaltung zutage treten, wie sie dieser Form zur Zeit der Zusammenstellung der Digesten gegeben worden ist. Wir haben gesehen, daß diese Rechtsform auf die Anpassung des Kolonats an den Begriff der römischen societas hinauslief, bei der Gewinn und Verlust zwischen dem Eigentümer und dem Nutznießer zu gleichen Teilen geteilt wurden.

Eine andere Form derselben societas war die Abgabe von Vieh an den Pächter gegen Teilung des zu erwartenden Jungviehs zu gleichen Teilen. Beide Formen finden sich auch in den aus dem Mittelalter herstammenden Urkunden Italiens erwähnt: die eine unter dem Namen mezzeria, die andere unter der offenbar aus dem Lateinischen stammenden, jedoch verdorbenen Bezeichnung socida. Auch diese Tatsache kann natürlich auf zweifache Weise erklärt werden: entweder aus der ununterbrochenen römischen Überlieferung, oder aus dem Wiederaufleben der römischen Begriffe von Land- und Viehpacht in jener Epoche,

als nach Entdeckung der Handschriften der Digesten in Amalfi und Pisa ein eifriges Studium des römischen Rechts begann und die Schule der Glossatoren sich bildete. Ruhmer neigt mehr zu der letzteren Annahme, aber seine Darlegung scheint mir angesichts der allgemeinen Verbreitung der beiden Kontraktarten nicht recht wahrscheinlich, zumal diese vielfach auch von solchen Leuten abgeschlossen wurden, bei denen man schwerlich die Beihilfe gelehrter Juristen voraussetzen kann. Überdies machte sich der Einfluß des römischen Rechts im Gebiet des italischen Sachen- und Vertragsrechts schon lange vor der Zeit geltend, in der die erste Fassung der Stadtrechte entstand. Von der Emphyteuse und dem Libellarbesitz ist bereits in den Schriften des VIII., IX. und X. Jahrhunderts die Rede, wo zuerst des Teilbaus Erwähnung geschieht. Tatsachen, die zeitlich später sich ereignet haben als die Wiedererneuerung der römischen Jurisprudenz, kann man nicht zur Erklärung für das Entstehen einer Wirtschaftsform heranziehen, die bereits Jahrhunderte vorher in voller Kraft bestand. Die Wiederbelebung der römischen Rechtsnormen konnte höchstens zur Befestigung eines bereits bestehenden Herkommens dienen, zu seiner Umwandlung, vielleicht auch zu seiner territorialen Ausdehnung. Durch die Erwähnung dieses Herkommens in den Statuten konnte die eine oder andere unter den Städten, die wie Pisa, Bologna, Padua, Pavia zu Pflanzstädten des römischen Rechts geworden waren, jenem Herkommen denselben juristischen Charakter verleihen, den bereits die römischen Juristen ihm zugeschrieben hatten. Daher konnte der Einfluß, den die Statuten dieser Städte auf zahlreiche andere, später abgefaßte oder häufig sogar ihnen ganz und gar nachgebildete Statuten gehabt haben, wohl eine gewisse vereinheitlichende Wirkung betreffs dieses

Herkommens ausüben. So läßt sich das allmähliche Verschwinden jener Unterschiede in der Naturalpacht der Weingärten und Viehweiden im Gebiet von Toskana erklären, die in den ältesten italienischen Statuten, z. B. im Liber consuetudinum Mediolani, in den Statuten von Brescia, Como, Novara und Vercelli, zu Tage treten. Hier liegt vielleicht der Schlüssel zur Erklärung der Tatsache, daß das Statut von Florenz, wie überhaupt die toskanischen Statuten aus dem XIV. Jahrhundert, die terciarii coloni nicht kennen. Die letztgenannten Statuten kennen nur die Pacht gegen Abgabe des halben Ertrages, ähnlich der, von der bereits der ältere Cato, Plinius und Gajus gesprochen haben.

Welche Ursachen auch die Entwickelung des Teilbaus gefördert haben mögen, so viel steht fest, daß er überall in Italien die Uebergangsform von der persönlichen Bewirtschaftung des Gutes mit Hilfe unfreier Arbeit zu seiner Überlassung an freie Pächter war, die die Wirtschaft auf eigene Rechnung betrieben. Der Teilbau hat mit der gutsherrlichen Bewirtschaftung durch hörige Bauern den einen Zug gemein, daß der Gutsherr dem Nutznießer nicht nur den Grund und Boden, sondern auch das Arbeitsinventar gibt, während bei dem reinen Pachtsystem alle Auslagen dem Pächter selbst zur Last fallen. Es liegt auf der Hand, daß nicht gleich eine Klasse von Kapitalisten bereit stehen kann, die geneigt sind, genügende Geldmittel in den Grund und Boden zu stecken, um seine Ertragsfähigkeit zu erhalten und weiter zu entwickeln. Unter den gegebenen Bedingungen kann die Beseitigung des Hörigkeitsrechts nur durch Heranziehung freier Lohnarbeit oder durch Herstellung eines Sozietätsverhältnisses zwischen Eigentümer und Nutznießer, wie es der Teilbau darstellt, sich vollziehen. Beiden

Formen begegnen wir denn auch tatsächlich überall gleichzeitig mit der Emanzipation. Schon in den Statuten von Pistoia aus dem XIII. Jahrhundert ist, wie wir gesehen haben, von freien Landarbeitern die Rede. Das Gesetz beschäftigt sich mit der Regelung der Lohnverhältnisse. Bemerkenswert ist, daß in den erwähnten Statuten des Hörigkeitsrechts mit keinem Worte gedacht wird; der Ausdruck manentes oder manzatichi, mit dem die unfreien Leute bezeichnet werden, kommt nicht ein einziges Mal vor; an seiner Stelle steht das Wort laboratores, mit anderen Worten — freie Bearbeiter und Pächter des Landes, affictuarii.[1])

Was die Pacht anlangt, so wird sie in den Statuten von Pistoia aus dem XIII. Jahrhundert bald in der Form der Emphyteuse oder Erbpacht, bald in der Form des Libellarbesitzes erwähnt. Wir haben bereits gesehen, daß unter den Libellarverträgen nicht selten auch Verträge über den Teilbau sich befanden, und die Verhältnisse, die sich in der Grafschaft Lucca bereits im X. Jahrhundert ausgebildet hatten, blieben auch in dem Lucca benachbarten Bezirk von Pistoia in Kraft. Daß das Hörigkeitsverhältnis, auch ganz abgesehen von jeder Einmischung der öffentlichen Gewalten, durch die Naturalpacht und den Teilbau ersetzt werden konnte, dafür finden wir nicht selten Belege in den Urkunden der toskanischen Klöster. Das Kloster verzichtet gegen Zahlung einer bestimmten Rente oder Abgabe des halben Ertrages auf die persönlichen und realen Dienste, die bis dahin zugunsten des Klosters geleistet wurden. Daher findet man denn in den Urkunden häufig die Bemerkung: Pro dicto ficto renuntiavit abbas omnia alia servitia realia

[1]) Statuti di Pistoia del sec. XII. illustr. dal prof. Franc. Berlan. Statuta pistoiensia 1107 Art. 19 u. 74.

[2]) ib. S. 117.

et personalia. Bisweilen findet zugleich mit der Freilassung auch der Verkauf der Parzelle, auf der der Freigelassene bisher gesessen hat, an diesen statt. Der Freigelassene wird dann freier Eigentümer, und an Stelle des Gemeineigentums tritt das persönliche Eigentum. Zur Beleuchtung dieser Tatsache können wir auf eine Urkunde vom 3. Mai 1220 verweisen, die sich im Archiv desselben Klosters befindet. Zwei Brüder, Rainer und Tankred, Söhne eines gewissen Orlandini, schenken in ihrem und eines dritten Bruders Cenci Namen, einem gewissen Gerardino del Monte, dem Sohne eines gewissen Guido, samt seiner ganzen Nachkommenschaft die Freiheit, nehmen von ihm die Fesseln des Kolonats und der Hörigkeit[1]) und befreien ihn von allen Zahlungen und willkürlichen Hebungen (datio et matcollecta), von der Pflicht, den Abt und seine Bevollmächtigten zu beherbergen, von allen

[1]) Constat nos, heißt es in der Urkunde, per hoc liberationis instrumentum in presenti liberasse et absolvisse te videlicet Gerardinum del Monte, filium quondam Guidonis tuosque filios et filias et heredes et descendentes omnes usque in infinitum et in perpetuum, integre videlicet ab omni nexu, vinculo et conditione colonaria, fedentizia (von fedelis, treu, oder einer, der sich zur Pflicht der Treue bekennt) manentitia, ascriptitia et quilinaria perpetua censita, vel alia quelibet, cuiuscunque generis et condicionis . . . qua, vel quibus nobis ab aliquo modo vel iure astrictus seu obligatus eras annuatim vel alio modo facere vel prestare. Insuper etiam ab omni datio, accatto, malcoletto, a mangiamento, albergariis et pensionibus omnibus et prestatione ficti omnique et cavalcada, placito et iurisdictione. In diesem Freibriefe sei die Bemerkung über die Dienste und Abgaben hervorgehoben, die nicht nur von Rechtswegen, sondern auch ungerechter Weise (aliquo modo vel jure, usu seu abusu, iuste vel iniuste) gefordert werden können, sowie über die vom Eigentümer übernommene Verpflichtung „non alterius petendum“, d. h. nicht auf den Restforderungen von früheren Abgaben her zu bestehen. No. 211. Archivium ripulense Bd. I, S. 289.

Renten und Naturalpachtleistungen, von der Reiterwacht (cavalcata), von der Erbgerichtsbarkeit (a placito et jurisdictione), vom Frondienst und seinen Nebenpflichten (ab omnibus angariis et perangariis operarum), mögen sie gerecht oder ungerecht sein, auf Herkommen oder auf Mißbrauch beruhen. Der Abt tritt an Gerardino und seine Söhne und Erben alle Ländereien, Weinberge, Häuser, Geldbeträge, alles peculium, alle bewegliche und unbewegliche Habe ab, die Gerardino selbst oder sonst jemand in seinem Namen besitzt. Außerdem verkauft der Abt an ihn elf Parzellen (petiae terrarum), deren eine er bisher als Lehnsmann der Abtei innegehabt hatte, samt Wohnung und Residenz (cum habiturio et resedio in quo pro nobis residebat) für insgesamt zehn Pfund pisanischer Währung.

Auch in den Urkunden von Lucca, läßt sich wie in den eben untersuchten, der Übergang der ehedem in hörigem Besitz befindlichen Hufen in die Hände freier Pächter verfolgen. Am Ende des XIII. und zu Beginn des XIV. Jahrhunderts sind die Hufen oder Sortes, die in früheren Jahrhunderten sich im Besitz der coloni inquilini, Mansionarier und Massarier [1]) befunden hatten, an freie Leute gegen Natural- oder Geldpacht vergeben, bald auf sechs Jahre, bald auf ein Jahr, wobei häufig die volle Freiheit von allen sonstigen Leistungen und Pflichten [2]) hervorgehoben

[1]) ib., S. 176 u. 349.

[2]) Bd. III desselben Kodex, S. 69 u. 175 in dem im Archivio storico, Jahrg. 1873 u. 1874, Bd. XVII, XVIII u. XX, abgedruckten Kartular des Klosters S. Quirini in Papulonia. Die Ausdrücke sors und consortes dienen auch zur Bezeichnung des Hofeigentums und seiner Angehörigen, der Mitglieder der unteilbaren Familie, ferner der Anteil am Gemeindeland und ihrer Nutznießer. Die Sortes befinden sich in den Händen der massarii und die „terrae massariciae“ werden den „terrae dominicatae“ gegenübergestellt. (Bd. XVIII S. 209, 213, 215, 219, Bd. XX S. 13.)

wird. Diese Wandlung hat ihren Grund in der Abschaffung der Hörigkeit, die in dem Zeitraum zwischen dem XI. und XIV. Jahrhundert zur Tatsache geworden war. Allerdings gab es in der Grafschaft Lucca kein allgemein giltiges Gesetz über die Bauernbefreiung, in der Art jenes, das in Bologna erlassen wurde. Auch kein Loskauf von Staatswegen fand in Lucca statt — und dennoch wurde, wenn auch weit langsamer und später auf dem Wege der privaten Übereinkunft zwischen Gutsherren und Bauern das gleiche Ergebnis erreicht.

Das Statut der Stadt Lucca vom Jahre 1308 spricht noch von Sklaven (servis et ancillis), und von Hörigen (manentes). Es bekundet, daß die letzteren nicht selten ihre Hufen verlassen und sich ihren Pflichten und den Diensten, die sie dem Gutsherrn schulden, entziehen[1]. In dem späteren Statut von 1372 ist bereits Vorsorge getroffen, daß auf Grund eines Vertrages der Gutsherr den Bauern — mit oder ohne Landzuweisung — freiläßt[2].

Der Geschichtsschreiber der Rechtsentwicklung von Lucca weist mit Recht darauf hin, daß viele der früheren Hörigen auf ihren Hufen verbleiben, und zwar als Pächter nach dem Grundsatze der erblichen Emphyteuse[3]. Es gibt indes unter ihnen auch solche,

---

[1]) Manentes a mazeo et domino studiose cessantes et ad rationem cum suo domino stare nolentes. Statutum Lucani communis, anno 1308, Liber III, § 53, Memorie e docc. p. s. alla storia di Lucca, Bd. III, Tl. 3, S. 171.

[2]) Statut von 1372, Buch IV, Kap. 65. Si aliqua persona patrimonialis vel matrimonialis voluerit liberare manentem pretio, non sit necessaria inquisitio, nec in servitutem revocari possit ratione consortiatus sive cum masseo (praedio) vel sine masseo liberetur.

[3]) Biagio Gigliotti, Dissertazioni sopra la legislaz. Lucchese. Mem. e docc. p. s. alla storia di Lucca, Bd. III, Tl. 2, S. 170, Anm. 2. Dasselbe sagt auch Muratori, Antiquitates, Diss. 36, col. 171.

die gezwungen sind, den Gutsbezirk zu verlassen oder die dies aus eigenem Antrieb tun. Ihre Hufen gehen dann in die Hände freier Pächter und Teilbauern über.

Im Gebiet der Stadtrepublick Siena, wo die Feudalaristokratie ihren maßgebenden Einfluß länger aufrecht zu erhalten vermochte, bleibt die Hörigkeit während des ganzen XIII. Jahrhunderts bestehen. Die zu verschiedenen Zeiten zusammengestellten Statuten lassen uns die allmähliche Einschränkung dieses Einflußes leicht verfolgen. Im Jahre 1181 gibt es noch die gesetzliche Bestimmung: „wenn der Bauer mit seinem Herrn in Fehde gerät, domino guerram fecerit", so soll der Podestà ihn nicht eher in die Zahl der Bürger aufnehmen, bis der vom Gut Entlaufene, allen von ihm verursachten Schaden ersetzt hat". Im Jahre 1207 erfolgt die Auslieferung nur noch dann, wenn der Gutsherr nachweist, daß der Bauer zehn Jahre lang als Höriger in seinen Diensten gestanden hat und im Gutsgebiet verblieben ist, oder wenn der Bauer, nachdem er bereits Bürger der Stadt geworden, zu seinem früheren Herrn wieder zurückkehrt und nun von neuem entläuft. Im Jahre 1221 werden die Verfehlungen genauer bestimmt, die der Bauer sich dem Gutsbesitzer gegenüber nicht zu Schulden kommen lassen darf, wenn er sich nicht der Fähigkeit, in die Bürgerschaft aufgenommen zu werden, berauben will. Es sind dies: Brandstiftungen auf dem Gute und Flurverwüstung, Verfügung über die zugeteilte Hufe ohne Erlaubnis des Gutsherrn, gewaltsame Verhinderung des Gutsherrn, über die betreffende Hufe nach eigenem Ermessen Bestimmungen zu treffen, Bedrohung und Vergewaltigung desjenigen, der diese Hufe in Bearbeitung nimmt, endlich der Versuch, das Hörigkeitsverhältnis nicht durch ein Abkommen mit dem Guts-

herrn, sondern durch Gewalt und Willkür[1]) aufzulösen. Sonst wird jeder Flüchtling als Bürger von Siena aufgenommen, wenn auf der von ihm verlassenen Hufe, mit anderen Worten, in seinem ehemaligen Gehöfte, noch drei Arbeiter verblieben sind. Später begnügt sich das Gesetz mit dem Vorhandensein von nur zwei Arbeitern.

Im Jahre 1274 wird dem Gutsherrn bereits die Verpflichtung auferlegt, den unfreien Stand des Flüchtlings durch Stellung von zehn gutbeleumundeten Zeugen (testes de fama) aus dem Heimatsdorfe des Flüchtlings nachzuweisen. Im Jahre 1284 ist es als unbedingtes Recht der Stadt anerkannt, die von den Gütern entflohenen Bauern als Bürger aufzunehmen, doch soll die Hufe Eigentum des Gutsherrn bleiben und nur das persönlich Erworbene (allodium) vom Flüchtling behalten werden, und zwar auch dies nur dann, wenn er sich durch Vorlegung des Kaufvertrages oder durch Zeugen über den Erwerb ausweisen kann. Diese Bestimmungen bleiben auch noch in dem in italienischer Sprache abgefaßten Statut von 1337 in Kraft — der beste Beweis dafür, daß die Hörigkeit in der Republik Siena nicht vor ihrer politischen Unterwerfung durch Florenz gänzlich verschwunden ist.

Das Statut von 1337, das eine Aufhebung der persönlichen Unfreiheit des Bauern durch Vertrag zwischen ihm und dem Gutsherrn vorsieht, bestimmt,

---

[1]) Et quicumque homo villanus assidualis, civis Senis, qui aufugerit vel dominium eius evitaverit, fecerit domino suo guerram vel arsionem vel vastum vel terram domini promiserit vel contradicerit vel vetaverit laboratori et se ipsum per fortiam liberari vel afroncari voluerit, non recipiatur in civem senensem absque parabola sui domini et si reciperetur ignoranter alie, talis receptio non teneat nec voleat, immo potestas teneatur eum [illegible]edere suo domino ad domini inquisitionem.

daß der Freibrief, wenn er aus Furcht oder unter der Einwirkung von Drohungen erteilt worden ist als tatsächlich nicht vorhanden betrachtet werden soll. Schafft indes dieses Statut auch die Hörigkeit nicht ab, so wirkt es doch andererseits seiner weiteren Ausdehnung durch das Verbot entgegen, in ein feudales Vassallenverhältnis zu den Senioren der an Siena angrenzenden Maremme zu treten. Dieses Verbot wurde zwar bereits im Jahre 1280 erlassen, aber erst in die Statuten des XIV. Jahrhunderts aufgenommen, die jeden mit der Entziehung des Bürgerrechts bedrohen, der dieses Verbot übertritt. Das Verbot wird im ganzen Gebiet von Toskana öfters wiederholt und ist jedenfalls eine Folge der Befürchtung, daß die Stadt ihre Unabhängigkeit einbüßen und unter die Botmäßigkeit des feudalen Adels geraten könnte. Als einer der letzten Beschlüsse dieser Art ist das im Jahre 1340 durch die Prioren der Gewerke von Florenz erlassene Verbot anzusehen. Alle solche Bestimmungen waren dazu bestimmt, jede persönliche und wirtschaftliche Abhängigkeit zu beseitigen, mit Ausnahme jener, die durch die Staatszugehörigkeit oder durch Privatverträge bedingt war. Allen und jedem war es verboten, das Recht des Gerichtsstandes und der politischen Herrschaft zu erwerben (jurisdictionem vel aliquod imperium, merum vel mixtum), desgleichen jede Art von Recht, das aus der Erbpacht auf ewige Zeit sich ergibt (vel aliqua iura perpetuorum affictuum). Durch das letztgenannte Verbot ward nicht nur der Hörigkeit sondern auch der erblichen Emphyteuse, mit anderen Worten jeglicher mittelalterlichen, auf altem Herkommen beruhenden Form der Ausbeutung des Grund und Bodens das Todesurteil gesprochen, und an ihre Stelle der durch Übereinkunft geregelte freie Pachtvertrag

gesetzt[1]). Die Wirkung dieser Verbote kann aus den Rentalen der Florenz benachbarten Abteien ersehen werden, in denen die von den Bauern zu leistenden Abgaben selten in Geld, vielmehr zumeist in einer größeren oder geringeren Anzahl von Starien Getreide angegeben werden. Seit den fünfziger Jahren des genannten Jahrhunderts finden sich die bis dahin so häufigen ficti perpetui oder pensiones perpetuae in den Rentalen nicht mehr erwähnt, die Naturalabgaben werden in Geldbeträge umgerechnet. Das bedeutet indes nicht, daß alle Leistungen fortan in Geld gezahlt wurden; im Gegenteil wurde in den Jahren, die auf die Epidemie von 1348 folgten, die Pacht größtenteils in Getreidekorn beglichen. Der Grund hierfür lag in dem Steigen der Getreidepreise, auf das in den Rentalen selbst hingewiesen wird. Bis zu den fünfziger Jahren hatte der Starius Weizen nur in wenigen Jahren einen Durchschnittspreis von 6½ Solidi (so beispielsweise im Jahre 1330); gewöhnlich kostete er nicht mehr als 4 Solidi. Im Jahre 1341 stieg er auf 5, in den Jahren 42, 44 und 45 auf 6 Solidi; im Jahre 46 betrug er, in Folge einer Mißernte, 10 Solidi; im Jahre 48, als die Epidemie einsetzte, stand der Starius anfangs auf 6 Solidi und stieg dann vom Oktober an, als die Bauern aus Furcht alle Feldarbeit liegen ließen und das Getreide ungemäht auf dem Halm blieb, bis auf 7 Solidi. Der Preis hielt sich auf dieser Höhe bis zum Jahre 52, wo er im Monat August zeitweilig auf 12 Solidi emporschnellte; in diesem Jahre zahlte ein Teil der Pächter in Geld, ein anderer mit Getreide. In den Jahren 53 bis 59 finden wir eine Pachtzahlung in Geld nicht mehr erwähnt. Der Grund ist leicht ein-

[1]) Archivio centrale di stato, Cl. II., dist. II. No. 31. oder nach dem neuen Kat.: Consigli Maggiori provisioni, registri No. 30.

zusehen: bei dem Anwachsen der Arbeitslöhne erschien es dem Gutsherrn vorteilhafter, die Pachten in Getreide zahlen zu lassen. Zehn Jahre später jedoch, nach dem großen Sterben von 1348, das mit einem Sinken der Arbeitslöhne Hand in Hand ging, beginnt die Zahlung in Geld wieder in Aufnahme zu kommen. Was aber seit den fünfziger Jahren des XIV. Jahrhunderts nicht mehr vorkommt und dank dem Gesetz von 1340 unmöglich geworden ist, das sind die ehemals ganz allgemein verbreiteten ewigen Renten, in denen der Erbzins zum Ausdruck kam, der an die Stelle der persönlichen Dienste und Naturalleistungen des hörigen Bauern getreten war. Im Jahre 1284, als von seiten des Klosters zu Passignano die erste Aufzeichnung der Renten und Zinse vorgenommen wurde, werden noch die in Geld umgerechneten „Servitia“ oder Dienste der Bauern erwähnt, während die Rente selbst in eine Anzahl von Einzelleistungen zerfällt: so und so viel für das Gehöft (pro domo), so und so viel für die Hufe (pro servitio sui poderis). Von der Mehrzahl der Renten oder afficta wird gesagt, daß es dieselben sind, die von den Vorgängern des Pächters in den letzten 40 Jahren gezahlt wurden, und die er selbst sowie seine Nachkommen für alle Zeiten (in perpetuum) zu tragen habe. Dieses urkundliche Zeugnis ist überaus wertvoll; es zeigt, wie das in der ersten Hälfte des XIII. Jahrhunderts verschwundene Hörigkeitsverhältnis zunächst durch die Erbpacht auf ewige Zeit und dann, kaum hundert Jahre später, durch die einfache Pacht auf Zeit ersetzt wurde[1]).

Beim Studium dieser Pachtverträge aus der zweiten Hälfte des XIII. Jahrhunderts gelangen wir

[1]) Im Archiv der Stadt Florenz, Libro dei censuarii di Passigniano, wird dieses Rental als No. 34 bezeichnet und enthält das Verzeichnis der Geld- und Getreidrenten, die in der Zeit von 1330 bis 1369 an das Kloster gezahlt worden sind.

mehr und mehr zu der Überzeugung, daß die ersten Landpächter freigelassene Bauern waren. In den Pachtverträgen aus den Jahren 1258, 1274 und 1275[1]) ist häufig von der Befreiung der Pächter aus den Fesseln der Hörigkeit die Rede. So in einer Urkunde vom 4. April 1275, aus der wir erfahren, daß der Abt des Klosters des Heil. Michael de Furculis die Bauern des Klosters gegen Geld „ab omni vinculo et condicione colonaria, sedentitia, manentia, descriptitia, censita, originaria, inquilina u. s. w.“ befreit und dabei den einen ihre Hufen als Eigentum verkauft, anderen dagegen sie in Erbpacht gibt, wobei er jedoch verschiedene servitia, die auf Grund des Herkommens zu Gewohnheitsrecht geworden sind, wie die jährliche Lieferung eines Schweineschinkens oder Schulterblatts an das Kloster, weiter bestehen läßt[2]).

Als die Demokratie von Florenz die Erbpacht auf ewige Zeiten zugleich mit dem Feudalismus abschaffte, verfuhr sie genau so wie die französische Demokratie in der berühmten Nacht des 4. August 1789; sie vernichtete eins der Mittel, das den besitzlosen Bauern, sofern er im natürlichen Zusammenhang mit dem Grund und Boden verblieb und weiterhin eine gewisse Herrschaft über ihn ausübte, vor der Verarmung schützte. Wenn der Großgrundbesitz, dessen ökonomische Vorzüge noch lange nicht genügend gewürdigt sind, während seine sozialen Nachteile längst nachgewiesen und anerkannt sind, irgend wie verbesserungsfähig ist, wenn sein verhängnisvoller Einfluß auf die Verringerung der Bevölkerung und die Zuspitzung der sozialen Gegensätze bis

[1]) Affictus, servitia sive pressiones S. Michaelis de Passigniano 1284—88.

[2]) Florentin Archiv. Kartul. des Klosters S. Michaelis de Furculis, Bd. I, S. 204, 207, 213.

zu einem gewissem Grade aufgehoben werden kann, so kann dies auf andere Weise geschehen als durch Entwickelung der Erbpacht auf ewige Zeit. Diese Wahrheit, die der Mehrzahl der Franzosen des XVIII. Jahrhunderts [1]) noch nicht aufgegangen war, wurde von ihren Zeitgenossen, den italienischen Ökonomisten klar erkannt. Bei Genovesi kann man mehr als eine Seite voller Betrachtungen über den Nutzen finden, den die erbliche Emphyteuse im Kampfe mit der sozialen Ungleichheit und der Bodenverwüstung bringen kann. Die einzige Möglichkeit des Kampfes mit den Latifundien, sagt er, besteht in der Abgabe der Ländereien in Erbpacht oder, wie er sich ausdrückt, in der Festlegung eines ewigen Zinses auf den Gütern, wobei diese in erblichen Libellarbesitz übergehen. Nur auf diesem Wege gehen sie aus den Händen von Leuten, die sie nicht bearbeiten können oder wollen, in die Hände wirklicher Bewirtschafter über [2]). Immer gebt eure Güter in Libellarpacht ab, sagt er, und zwar nicht in großen, sondern in kleinen Parzellen. Dies ist nach seiner Meinung der beste Rat, der den Eigentümern der Kirchengüter gegeben werden kann — jener Latifundien, die ihrer Natur nach unveräußerlich sind und daher ununterbrochen wachsen [3]).

Man könnte nun meinen, daß die von der florentinischen Regierung ergriffenen Maßnahmen in der Praxis nicht streng zur Anwendung gekommen oder, besser gesagt, von den Eigentümern wie von den Pächtern umgangen worden sind.

[1]) ibid., Bd. II, S. 131 u. 198, Urk. a. d. J. 1258—1273.

[2]) Genovesi, Ragionamento intorno all' agricoltura applic. al regno di Nap. Scrittori class. ital. di econ. pol. Parte mod. Bd. IX, S. 318 u. 319.

[3]) ibid., S. 320 u. 321.

Unter den Ursachen, die die Entwickelung der Teilbauerschaft ganz besonders förderten, war eine der hervorragendsten das Verbot der Erbpacht. Da die Parteien die Erbpacht auf dem Wege schriftlicher Übereinkunft nicht einzuführen vermochten, liessen sie das Gewohnheitsrecht eintreten und wiesen ihm die Funktion zu, die beiderseitigen Rechte und Vorteile des Eigentümers und Nutzniessers zu regeln. Und die Gewohnheit, das Herkommen entsprach diesem Bedürfnis und stellte zwischen den Parteien jenes wirtschafliche Gesellschaftsverhältnis in der landwirtschaftlichen Produktion her, als welches der toskanische Teilbau, die mezzeria, — mit der für dieses Verhältnis charakteristischen Beteiligung des Grundherrn an der Beschaffung des Arbeitsinventars und der Teilung des Ertrages zu gleichen Teilen zwischen ihm und dem Pächter gelten kann. Es ist bemerkenswert, daß von dieser Teilbauerschaft, die allmählich in der Mehrzahl der toskanischen Landgüter eingeführt wurde, in dem geschriebenen Recht der Stadt Florenz, dem Statut[1]) aus dem Anfang des fünfzehnten Jahrhunderts (1415) nicht die Rede ist. Doch ist dies kaum zu verwundern, da ja die Teilbauerschaft nichts anderes ist, als die Erbpacht auf ewige Zeit, die zwar durch das Gesetz verboten, durch Herkommen und stillschweigende Übereinkunft jedoch gestützt und aufrecht erhalten wurde. Wenn die Erbpacht auf ewige Zeit den Physiokraten, insbesondere Quesnay, als der Gipfel des landwirtschaftlichen Unverstandes, als die Quelle mangelhafter Bearbeitung und Vernachlässigung der Landgüter südlich der Loire erscheint, so ist dies nur so zu erklären, daß die Erbpacht in diesem Teile Frankreichs gegen Ende des XVIII. Jahrhunderts ihr

[1]) Dieses Statut spricht nur von den affictaiuoli und pensionarii. S. z. B. Buch II, S. 52 und 53.

ursprüngliches Wesen vollständig verändert hatte und aus einem Gesellschaftsverhältnis zwischen Eigentümer und Nutznießer, bei dem die Produktionskosten ebenso wie der Ertrag geteilt wurden, sich in eine einfache Naturalpacht, den sogenannten champart, umgewandelt hatte, bei dem der Eigentümer sich damit begnügte, dem kapitallosen Bauern den nackten Boden zu übergeben. Nicht von dieser Art war einstmals die Teilbauerschaft des Languedoc und der Provence gewesen, nicht von dieser Art ist sie auch heute noch in Toskana. Überall, wo die Abgabe eines Teils des Ernteertrages der römischen Tradition treu blieb, weigert sich der Eigentümer nicht, dem Teilbauern beizustehen, ihn, wenn nicht mit Saatkorn und Arbeitsvieh, wie früher, so doch wenigstens mit den zur Erhaltung des Viehes nötigen Futtermitteln zu unterstützen [1]. So wird denn auch nur von den Äckern die Hälfte des Ertrages an den Eigentümer abgeführt, nicht aber von dem auf den Wiesen geernteten Heu; das letztere wird ganz zur Fütterung des Viehs verwandt; und demselben Zwecke dienen auch solche landwirtschaftlichen Zubehöre wie das Weideland und die Triften, die dem Eigentümer keinen unmittelbaren Ertrag abwerfen. Die Pacht gegen Abgabe des halben Ertrages wird auch bei den Weinbergen und Olivengärten üblich, die einen

[1] Der ältere Cato gibt dem Eigentümer folgenden Rat: die Nutzung der Wiesen und Weiden soll ungeteilt in den Händen der Teilbauern (partiario foenum et pabulum) belassen werden, aller übriger Ertrag aber soll zu gleichen Teilen geteilt werden (caetera omnia pro indiviso). Die Notwendigkeit, den Nießbrauch der Wiesen und sonstigen Zubehöre unentgeltlich dem Teilbauern zu überlassen, wird mit dem Futterbedarf für das Arbeitsvieh begründet (quod bubus satis sit qui illic sint). S. Josephe Destouet, Du bail à colonat partiaire, S. 142.

verhältnismäßig größeren Gewinn abwerfen, als die Getreidefelder, und daher noch zu einer Zeit mit dem halben Ertrage zu Gunsten des Eigentümers belastet sind, als die Ackerpacht kaum noch ein Drittel oder ein Viertel des Gesamtertrages ausmacht. Diese Vorzüge der toskanischen mezzeria, die in geringerem Masse auch der lombardischen Teilbauerschaft[1]) eigen waren, treten bei dem Vergleich der mezzeria mit den in den Abruzzen üblichen Pachtverträgen besonders klar zu Tage. Hier behält der Kolone durchweg nur den dritten oder vierten Teil der geernteten Weintrauben, selten ein Drittel der geernteten Oliven, zumeist nur ein Viertel, ein Fünftel oder ein Sechstel der letzteren. In der Regel werden die Weinberge und Olivengärten überhaupt nicht verpachtet, sondern nur die Ackerfelder. Noch schlimmer ist die Lage des Teilbauern dort, wo der Eigentümer gewohnheitsgemäß bei der Bestellung der Felder mit Weizen den ganzen Ertrag für sich nimmt, bei der Bestellung mit anderen Getreidearten dagegen zwei Drittel der Ernte auf seinen Teil verlangt[2]).

In unseren Tagen entfernt sich die Teilbauerschaft auch in Toskana mehr und mehr von ihrem mittelalterlichen Typus. In XI. und XIV. Jahrhundert erfolgte die Verrechnung mit dem Eigentümer lediglich durch Entrichtung eines Teils des geernteten Getreides, in der Regel eines Drittels oder der Hälfte, sowie eines

---

[1]) Jacini, Stef., La proprietà fondiaria e le popolazioni agricole in Lombardia, studi economici. S. 153 u. 154. In der Lombardei wenigstens hat zur Zeit des Erscheinens der Jacinischen Schrift (1854) der Eigentümer den Halbbauern sehr oft mit Arbeitsvieh versorgt, was die Aufnahme der Überlassung der Wiesen in den Pachtvertrag überflüssig machte.

[2]) S. Franchetti, L., Condizione economiche ed' ammin. delle provincie Napolet. S. 4 u. 5.

Teils der gewonnenen Weintrauben, nach allgemeinem Brauch der Hälfte. Von den Wiesen und vom Weideland wurde überhaupt kein Zins gefordert. Der Teilbauer hatte das Recht, sein Vieh auf die Dorfweide zu treiben und Gras in ausreichender Menge zu mähen, um genügendes Winterfutter zu haben. Er war seinerseits verpflichtet, sein Vieh in keiner anderen Weise zu verwenden, als die wirtschaftlichen Interessen des von ihm in Pacht genommenen Landes es geboten[1]. Der Vertrag auf Teilbau wurde häufig durch einen Vertrag auf socida ergänzt, d. h. auf Viehpacht unter Teilung des Jungviehs zu gleichen Teilen, der den Pächter verpflichtete, nach Ablauf der Vertragszeit, oder alljährlich, je nach der getroffenen Übereinkunft, dem Eigentümer die Hälfte der gezüchteten Ferkel, Lämmer und Kälber zu überweisen (medietatem porcorum, pecudum somarie et bovum)[2]. Der Teilbauer war verpflichtet, die Hufe zu bearbeiten, die Äcker nicht verwahrlosen zu lassen, die vorhandenen Obstbäume oder Weinstöcke nicht auszuroden und sich überhaupt so zu verhalten, wie es sich für einen guten Landwirt geziemt (ad usum boni laboratoris). Die Stadtrechte des XIII. und XIV. Jahrhunderts bringen diese Pflichten immer wieder in Erinnerung, und auch in den Pachtkontrakten werden sie besonders hervorgehoben; wer gegen sie verstößt, setzt sich verschiedenen unangenehmen Folgen aus. Eine Geldbuße von 200 kleinen Livren bedroht z. B. nach dem Stadtrecht von Florenz denjenigen, der eine gepachtete

---

[1]) In einem Pachtvertrage aus der Grafschaft Siena vom Jahre 1331 heißt es: et non facere cum bestiis aliquod laborerium extra dictum podere, et non prestare bestias dicti poderis sine tua (domini) licentia et voluntate. S. Sidney Sonnino, La mezzeria in Toscana. Beilage Teilbauervertrag vom 14. Sept. 1333.

[2]) ibid.

Hufe im Stich läßt oder unterläßt, sie zu bearbeiten [1]). In der Gegenwart nähert sich der toskanische Teilbau mehr und mehr dem Typus der gewöhnlichen Landpacht gegen Zahlung des halben Ertrages, wobei die Grundstücke mit künstlicher Wiesenkultur dem Eigentümer dieselbe Ertragsquote einbringen, wie die unter Pflug genommenen Äcker. Die Hälfte aller Produkte, schreibt Sidney Sonnino, gehört dem Pächter für die von ihm aufgewandte Arbeit, die andere Hälfte kommt dem Eigentümer zu. Der Pächter ist außerdem zu gewissen Naturalabgaben verpflichtet, er hat dem Eigentümer eine bestimmte Anzahl von Hühnern, Eiern, Schinken usw. zu liefern. Alles dies wird durch örtliches Herkommen und durch Übereinkunft bestimmt und gilt als Vergütung für Überlassung des Bodens. Die persönlichen Dienste bestehen gewöhnlich in der Anpflanzung von Bäumen im Walde und in der Ausführung von Erdarbeiten in den Weinbergen und Olivengärten. Im Kontrakt wird häufig die Zahl der Kubikmeter Erde festgesetzt, die der Pächter alljährlich auszuheben hat, wie auch der Umfang der neuen Anlagen, die er ausführen muß. In einigen wenigen Gegenden hat sich ausnahmsweise noch die Abgabe des dritten und vierten Getreidehaufens, die sogenannte terzeria und quarteria, erhalten. Als Ausnahme erscheint auch noch hie und da jene gemischte Pachtform, bei der neben der Abgabe des halben Ernteertrages noch eine bestimmte Geldrente gezahlt

[1]) S. Statutum Florentinum, Tom. II, Lib. IV, Rubr. 11, S. 393 u. 394. Ähnliche Bestimmungen enthalten die Statuten von Lucca, Pistoia, Siena, Pisa, ganz zu geschweigen von den Statuten der lombard. Städte, wie Mantua und Padua. S. Carlo d'Arco, Studi sull'economia polit. di Mantova und Storia di Mantova; im Anhang ist das Statut von 1303 abgedruckt. Statuta Paduae von 1285, Lib. II, § 25 de libellariis et agricolis.

wird. Der Eigentümer hat kein Recht, vom Teilbauern irgend welche Arbeiten außerhalb des von ihm gepachteten Gutes zu verlangen, doch kann er ihn als Tagelöhner mieten. Bei Übernahme der Hufe erhält der Teilbauer als Inventar das nötige Arbeitsvieh, Saatkorn, Stroh, Dünger, Lastwagen usw., mit anderen Worten — alles lebende und tote Inventar wird vom Eigentümer gestellt und bleibt während der ganzen Dauer der Pacht im Gebrauch des Pächters. Alljährlich nach der Ernte wird von dem erzielten Ertrage das Saatkorn in Abzug gebracht, der Rest wird zu gleichen Teilen zwischen Eigentümer und Pächter geteilt. Wie im Mittelalter, so wird auch heute noch mit dem Pachtvertrage zugleich häufig eine Abmachung betreffs des dem Eigentümer gehörenden Viehstandes getroffen, der dem Pächter gegen Ablieferung der Hälfte des Nachwuchses zu wirtschaftlicher Nutzung überlassen wird. Aber selbst wenn ein solcher Nebenvertrag nicht geschlossen ist, findet der Pächter doch mancherlei Quellen des Nebenerwerbs, so neben der Verwertung seiner Arbeitskraft als Tagelöhner die Aussicht, jährlich zwei oder drei aufgezogene Kälber zu verkaufen, oder sich in der Hausindustrie zu betätigen, durch Anfertigung grober Leinwand z. B. — eine Beschäftigung, die zumeist den Frauen und Töchtern zufällt. In etlichen Gegenden wird die Teilpacht auch auf die Zucht der Seidenraupe angewandt, die Cocons werden hier zu gleichen Teilen zwischen dem Eigentümer und dem Pächter geteilt. Dieses Verfahren ist in der Lombardei von jeher üblich gewesen [1].

Aus allen diesem läßt sich ohne Mühe der Schluß ziehen, daß in Toskana die Freilassung der Bauern ohne gleichzeitige Zuteilung von Land, die an Stelle des

[1]) S. Sidney Sonnino, La mezzeria in Toscana 1875, S. 179–185.

bis dahin herrschend gewesenen, mit Benutzung der Gemeinheiten verbundenen Hufensystems getreten war, nicht auch gleichzeitig die Entfernung der Bauern vom Gute zur Folge hatte, und zwar war dies der Erbpacht auf ewige Zeit zu verdanken, die sich dem Gesetz zum Trotz erhielt und die Form des durch Herkommen geregelten Teilbaues annahm.

Wir gehen nun zur Freilassung der Bauern in Umbrien über, das, wie man weiß, zusammen mit Ferrara, Bologna und den Marken den sogenannten Kirchenstaat bildete. In Todi, Orvieto, Perugia, ganz zu geschweigen von Assisi, läßt sich im XIII. Jahrhundert dieselbe Bewegung zu Gunsten der persönlichen Befreiung der Bauern beobachten, die wir bereits in der Lombardei, in Emilia und Toskana festgestellt haben. Die Emanzipation nahm hier die Form persönlicher Übereinkünfte zwischen Gutsherren und Bauern an, bei denen indes die städtischen Behörden nicht lediglich stumme Zuschauer blieben. Sie suchten vielmehr die Befreiung des Landvolks zu fördern durch Festsetzung der gesetzlichen Loskaufssumme, nicht selten auch durch Nötigung zur Ausstellung von Freibriefen an alle diejenigen, die die gesetzlich bestimmte Loskaufssumme zu zahlen bereit waren. Beispiele hierfür sind uns bereits in Assisi begegnet, wo im Jahre 1210 die Summe von 100 Soliden als normal anerkannt wurde und den Konsuln die Befugnis erteilt ward, jedesmal vom Grundherrn die Freilassung des Bauern zu fordern, wenn der letztere sich erbot, die festgesetzte Loskaufssumme zu entrichten. In Perugia, das die Befreiung um viele Jahre später durchsetzte, vollzog sich die Freilassung der Bauern gemeiniglich in der Weise, daß die der Stadt benachbarten Senioren ihre feudalen Schlösser und Güter samt den sie besiedelnden Hörigen an die Stadt verkauften oder auf sonstige

mehr oder weniger freiwillige Weise abtraten. Die Stadt Perugia verwandelte dann zunächst die unfreien Kolonen (manentes) in freie Einwohner (fumanti), die zu Gunsten des Stadtseckels mit direkten und indirekten Steuern belegt wurden. Zu diesem Zweck wurden die Freigelassenen in die von der Stadt geführten Katasterrollen, den Estimo, eingetragen, wie sie auch gleichzeitig in die Stadtwehr eingereiht wurden. So verkauft am 1. Oktober 1257 ein gewisser Guido, Sohn des Munaldo Supolini, an die Stadt Perugia zu allodialem oder vollem Eigentum auf ewige Zeiten (in perpetuum) nicht nur seinen Turm und seine im Schloßbezirk Casacastaldo belegenen Gehöfte (domos), sondern auch „suos homines et manentes cum omnibus et singulis et universis cuiuscunque ipsorum feudis, homagiis et tenimentis et iurisdictionem quam habet in dicto castro.“ In anderen Schriftstücken aus jener Zeit (1258 und 1259) sind eine Anzahl weiterer Feudalsitze, wie castrum de Portolis, castrum Podii, rocca Apenina, castra Cocorani, Biscine, Perronii, Colaltiu, Sancti Stephani de Arcellis erwähnt, die auf gleiche Weise in den Besitz der Stadt übergingen. Stets wird hervorgehoben, daß zugleich mit den Schlössern, Ländereien und Höfen auch die die letzteren bewohnenden familiae, d. h. Bauernfamilien, an die Stadt übergehen, daß die Stadt hinfort das Recht hat, die vordem feudale Besitzung so zu verwalten, wie ihre sonstigen Ländereien („ad coltam, datam, hostem et parlamentum et albergariam“), d. h. mit der Befugnis, den Bewohnern Steuern aufzuerlegen (colta et data), sie zum Kriegsdienst (hostem), zur Teilnahme an der Volksversammlung (parlamentum) sowie endlich zur Beherbergung der von Perugia an sie entsandten Beamten (albergaria) anzuhalten[1]).

[1]) Diese Schriftstücke habe ich im Archiv von Perugia aus dem s. g. Libro di sotomissioni, Lib. II, fol. 117, sowie fol. 70, 72, 74, 75, 76, 78, u. 79 abgeschrieben.

Die Flucht der Kolonen in die Stadt, durch diein anderen Teilen Italiens während des XIII. Jahrhunderts die Sache der Befreiung so wesentlich gefördert wurde, hat in Perugia anscheinend nicht die gleiche Rolle gespielt. Allerdings enthält das Stadtrecht von 1305 die Bestimmung, daß, wer mit seiner Familie 5 Jahre lang in der Stadt gelebt hat, unter die Bürger aufgenommen werden soll, wenn er auch in der Grafschaft geboren ist[1]). Aber diese Bestimmung wird in der betreffenden Urkunde selbst damit erklärt, daß zahlreiche Bewohner der Grafschaft (Contado) bis auf die Zeiten des Papstes Benedikt VI. zu den Stadtbürgern gehört und in Perugia ihre Häuser besessen haben, gleichwohl aber nach ihren früheren Wohnsitzen zurückzukehren gewünscht haben. Daher hatte die erwähnte Maßregel nur eine vorübergehende Bedeutung. Das Statut von 1315 verbietet ausdrücklich, Leute, die in der Grafschaft geboren waren (comitatenses vel de comitatu Perusii), unter die Bürger aufzunehmen, mochten sie samt ihren Familien auch noch so lange in der Stadt wohnen[2]). Dasselbe Statut sprach den Senioren das Recht zu, mit Zustimmung des Podestà und des Capitano del popolo die von ihren Besitzungen entwichenen, sich in der Stadt verborgen haltenden homines seu vassalos zurückzufordern — ein Ausdruck, unter dem im vorliegenden Falle nur Leute,

---

[1]) Frammenti dei statuti Perugini, Tom. V, fol. 78, Rubr. 149.

[2]) Frammenti dei statuti Perugini (Archiv der Stadt Perugia) Nr. 1 (vom J. 1315): Quod nullus comitatensis vel de comitatu Perusii possit recipi in civem perusinum pretestu alicuius statuti populi nec gaudere possit privilegio civium nec pro cive perugino haberi debeat pretestu alicuius more seu habitationis, quam fecisset usque nunc vel faciet in futurum cum sua familia in civitate vel burgis seu suburgiis Perusii, sed pro vero comitatensi habetur et haberi debeat.

die an die Scholle gefesselt waren, verstanden werden können [1]).

Mit der Abschaffung der Hörigkeit auf den in den Besitz der Stadt Perugia übergegangenen Gebieten ging die Einführung des Teilbaus Hand in Hand. Wir finden für diese Annahme einen Anhaltspunkt in dem Fragment des Stadtrechts von 1286. Hier ist von den Nutzniessern des Bodens in der Gemeinde Clusio die Rede. Diese Gemeinde hatte zum Gebiet des gleichnamigen Schlosses gehört, das frühestens im Jahre 1193 in das Eigentum der Stadt übergegangen war. Es hatte bis dahin der adeligen Familie Ugolini Ponzoni gehört, die häufig im Bunde mit den „proceres“, der aristokratischen Partei von Cortona, gegen Perugia zu Felde gezogen war. Die Schloßherren hatten sich verpflichtet, fortan mit Cortona kein Bündnis mehr zu schliessen, mit ihren Streitkräften an den kriegerischen Unternehmungen Perugias teilzunehmen und den von seiten der Stadt und in ihrem Auftrage zu ihnen entsandten Konsuln und sonstigen „guten Männern“ auf ihren Besitzungen Unterkunft zu gewähren. Sie verpflichteten sich auch, alljährlich eine Volksversammlung (parlamentum) abzuhalten, auf welche, Hand in Hand mit den Konsuln, die Verwaltung des ganzen Bezirkes überging [2]). Die Bewohner von Clusio hatten, wie aus dem Statut von 1286 hervorgeht, den gemeinsamen Nießbrauch der Gutsappertinentien

---

[1]) Statut von Perugia, 1315, Rubr. 138 . . . Salvo quod domini possint eorum homines seu, vasallos capere si reperietur fuisse absentes et se absentasse et hoc cum licentia potestatis et capitanei.

[2]) Sotomissioni Bd. I, fol. 17, Aktenstück vom 30. Januar 1193. Unter den von den Schloßeigentümern gemachten Versprechungen finden wir auch freie Fahrt auf den Straßen für alle Einwohner von Perugia, mit andern Worten, die Aufhebung aller Auflagen auf die durch die Perugianer eingeführten Waren.

(comunantae); zu den letzteren gehörten auch die Waldungen, die ihnen von der Stadt Perugia gesperrt wurden, nachdem sie das Recht der Einfahrt und des Ausrodens aufgehoben hatte. Das System der Hufenwirtschaft, das jedem ein Ochsenpaar aufweisenden Hofe einen gleich großen Anteil an den offenen Feldern zuwies, wurde nicht sowohl durch eine Verteilung des Eigentums, als vielmehr durch eine Verteilung der Nutzniessung ersetzt. Allen Hofbesitzern, die über ein Paar Ochsen verfügten, wurde aufgegeben, im Monat April ihre Parzellen mit Zäunen von fünf Fuß Höhe zu umgeben ... Jeder ständige Ansiedler, der mit seiner Familie in Clusio ansässig war und sein Stück Land bebaute, hatte, nachdem er dieses sowohl von den Ländereien der Kirche St. Martini als auch vom Gemeindeland (res comunis) abgegrenzt hatte, die Verpflichtung, alljährlich an die Stadt Perugia ein Drittel der Ernte abzuliefern; zwei Drittel verblieben ihm. Darüber hinaus durfte jede Pächterfamilie noch ein Paar Ochsen und eine Eselin halten; sie durfte die Gemeindeweide benutzen und auch das nötige Bau- und Brennholz aus dem Walde entnehmen, doch nur für den eigenen Bedarf. Die Bewohner von Perugia sicherten sich das Vorrecht, Parzellen innerhalb des Gemeindelandes in Besitz zu nehmen, jedoch mit der Einschränkung, daß die Parzellen nicht größer sein durften als eine „bubulca", d. h. ein Stück Land, welches bequem mit einem Ochsenpaar bearbeitet werden konnte[1]).

In der eben angeführten Urkunde tritt der von uns behauptete Zusammenhang zwischen dem Teilbau und dem Hufensystem klar zu Tage. Die früheren Anteilhaber an dem in gleich große Parzellen geteilten Gemeinbesitz, die sogenannten bubulcarii,

[1]) Fragment des Statuts von Perugia aus dem Jahre 1286, S. 245.

werden Pächter, umzäunen ihren Besitz, liefern ein Drittel des Ernteertrages an die Stadt als Eigentümerin ab und benutzen gleichzeitig unentgeltlich, auf Grund des Herkommens, die Gutsappertinentien, nach dem Vorbild aller Vizinanzen oder Nachbarverbände, ganz so, wie es durchweg die toskanischen Teilbauern seit dem Mittelalter bis auf unsere Tage getan haben. So hat auch in Perugia das Verschwinden der Hörigkeit die Umwandlung des Gemeindebesitzes in Privatpacht zur Folge gehabt und die Nutzniesser des Grund und Bodens, ohne sie direkt von der Scholle loszureißen, in Teilpächter ihrer ehemaligen Herren umgewandelt.

In einer anderen umbrischen Gemeinde, in der städtischen Republik Todi, tritt uns eine ähnliche Erscheinung entgegen, nur mit dem Unterschiede, daß der Gemeinbesitz hier eine weit größere Lebensfähigkeit an den Tag legte und die städtischen Behörden an seiner Erhaltung, wie andererseits an der Emanzipation der ihm treu bleibenden Bauern, weit mehr Interesse zeigen. In den Stadtrechten von Todi aus der ersten Hälfte des XIV. Jahrhunderts sind die Beschlüsse enthalten, aus denen wir die bei der Bauernbefreiung daselbst maßgebend gewesenen Grundsätze kennen lernen[1]). Jedesmal, heißt es in jenem Stadtrecht, wenn jemand aus der Stadt oder Grafschaft seine Freilassung oder seine Befreiung aus den Fesseln der Hörigkeit und Lehnsabhängigkeit beantragt, soll der Podestà den Herrn des Antragstellers veranlassen, ihm den Freibrief auszustellen.

[1]) Das bisher unveröffentlichte Statut der Stadt Todi wird in der Stadtbibliothek aufbewahrt; das oben erwähnte Gesetz bildet die 15. Rubrik des 4. Abschnitts (distinctio) dieses Statuts. Das Statut selbst ist unter Papst Benedikt XIII. im Jahre 1337 erlassen.

Widersetzt der Herr sich diesem Ansinnen, so soll derselbe Podestà den großen Rat der Stadt (consilium generale) zusammenberufen. Der große Rat ernennt einen besonderen Syndikus, der bevollmächtigt ist im Namen der Stadt die Urkunde auszustellen, die die Freiheit des Antragstellers bestätigt. Die Freiheit wird nicht unentgeltlich gewährt, sondern gegen Abtretung der halben Hufe, die sich bis dahin in den Händen des Hörigen befunden hatte. Der Eigentümer kann im übrigen das Land auch dem Bauern überlassen und sich mit einer Loskaufssumme von 30 Liren cortonesischer Währung begnügen. Zu Gunsten der Stadt wird jedesmal eine Gebühr von 20 Soliden erhoben[1]).

Aus dem eben Gesagten läßt sich leicht ersehen, daß die Emanzipation im Gebiet der städtischen Grafschaft, wenn nicht zur völligen Ausschliessung der Bauern vom Grundbesitz, so doch zur Verminderung des ihnen bisher zustehenden Grund und Bodens auf die Hälfte führen mußte. Dieses Ergebnis wurde indes durch die Entwickelung derselben Pachtform, die wir auch in Toskana fanden, wettgemacht.

---

[1]) Suicunque de civitate vel comitatu peterit franchisiam seu libertatem alicuius homanantie seu vassalagii, compellat precise potestas dominum ut petentem liberet et inde fieri faciat publicum instrumentum franchisie et libertatis indulte. Et si talis dominus nollet talem libertatem et franchisiam dare, faciat potestas congregari consilium generale et per ipsum consilium creari unum syndicum comunis Tuderti cum pleno mandato ad faciendum nomine dicti comunis talibus petentibus libertatis et franchisie instrumentum et dictam libertatem et franchisiam concedendum et quod gestum fuerit per dictum syndicum valeat et sit firmum. Et si potestas esset negligens puniatur in C libr. Et ille qui peterit dictam franchisiam teneatur dare et dimitere domino seu dominis a quo vel quibus liberabitur medietatem poderis quod tum haberit aut triginta libr' corton' prout domino placuerit. Etiam pro salario comunis Tuderti solidos Viginti.

Das Stadtrecht von Todi stellt sich in der Voraussicht möglicher Streitigkeiten zwischen Eigentümern und Bauern, die bei Nichtzahlung der Pacht zur Vertreibung der säumigen Zahler und Heranziehung auswärtiger Pächter führen konnten, offen auf die Seite der ehemaligen Hörigen, erklärt ihre Hufen für unveräußerlich und weist die städtischen Behörden an, auf jede Weise den Übergang der kirchlichen Ländereien in das Eigentum ihrer erblichen Pächter zu fördern. Die Abneigung des Stadtrechts von Todi gegen den Grundsatz der Unveräußerlichkeit kirchlichen Besitzes, wodurch mehr und mehr Ländereien aus dem allgemeinen Verkehr ausgeschaltet und Personen, die sich nicht unmittelbar mit der Bodenbearbeitung abgaben, ein Monopol an eben diesem Boden verliehen wurde, legte den Behörden der Stadt den Gedanken nahe, nicht nur alle ferneren Schenkungen zu Gunsten der Klöster und Gotteshäuser zu verbieten, sondern auch die in libellarischem Besitz befindlichen oder schlechtweg verpachteten Parzellen als unveräußerlichen Besitz der Pächter zu erklären, selbst für den Fall, daß sie ihre Renten nicht bezahlten [1]).

[1]) Statut. vom J. 1337. Distinctio II., rubr. 37. De libellariis. Quicunque peterit sibi fieri restitutionem possessionis alicuius terre vel uinee vel rei immobilis eo quod census non fuerit solutus sibi, non audiatur . . . . Item quod instrumentum concessionis alicuius rei libellarie valeat non obstante aliqua prescriptione temporis . . . . Item hoc capitulum locum habeat in rebus ecclesiarum. Rubrica 38 . . . . . Ut domus et casa lena posita in civitati Tuderti eiusque burgis et suburgis ad pensionem sive emphiteosim vel quocumque alio simili modo et titulo per eclesias eclesiasticasque personas concesse, comitatensibus et districtualibus civitatis Tuderti liberentur per viam et modum quibus melius de iure fieri valet.

Distinctio V. rubr. 48. De terris non alienandis clericis. Quod quicunque de civitate et comitatu Tuderti de terris et

Am 23. Oktober 1332 treffen die Räte der Stadt Todi eine charakteristische Entscheidung, die auf die durch die Bauernbefreiung im wirtschaftlichen Leben hervorgerufenen Wandlungen ein helles Licht wirft. Angesichts der Tatsache, daß, wie die Mitglieder des Rats sich ausdrücken, die kirchlichen Eigentümer selbst oder durch Vermittlung Dritter ihren emphyteutischen und libellarischen Besitzern die von ihnen gepachteten Parzellen mit Gewalt wegnehmen (res, quas dicunt fuisse locatas invadunt et possessores earum violenter expellunt), bestimmt ein neues Gesetz, daß alle weltlichen Inhaber kirchlichen Eigentums in ihrem Besitze geschützt werden sollen, selbst dann, wenn die Nichtzahlung der Rente als Grund für ihre Vertreibung angeführt werden sollte. Die städtischen Behörden sollen eine derartige Konfiskation nicht zulassen, doch wird es ihnen andererseits zur Pflicht gemacht, die Pächter zur regelmäßigen Einhaltung der von ihnen übernommenen Verpflichtungen anzuhalten.

Aber die Räte der Stadt lassen es bei diesen Maßnahmen nicht bewenden; sie beschließen ferner persönlich mit dem Bischof von Todi in Verbindung zu treten und ihn zu veranlassen, sich mit den sämtlichen Pächtern der Kirchengüter in Verbindung zu setzen und sich mit ihnen über die Bedingungen des Übergangs der ihnen verpachteten Parzellen in ihr völliges Eigentum zu einigen[1]).

---

possessionibus fecerit ab hodie in antea aliquam alienationem clerico, talis alienatio non valeat nec teneat ipso iure, sed serviat pro re alienata comuni Tuderti.

[1]) Quod dignetur episcopus Tuderti, cum clericis et ecclesiis et ecclesiasticis personis procurare et ordinare quod dictas res sic locatas vendant vel permutent vel alio titulo in ipsos habentes et possidentes tradunt . . . Ita quod dicte res apud laicos remaneant libere et penitus absolute ab omni modo iure et ficto. Archivio di S. Fortunato in Todi. Reformationes Consilii centum et adiunctorum A. anno 1332.

Wir haben bisher den Verlauf der Bauernemanzipation im Gebiet derjenigen Stadtrepubliken verfolgt, die in diesen Verlauf von Stadtwegen mit energischen Maßnahmen eingegriffen haben. Wenden wir uns nun jenen zahlreichen Vorkommnissen zu, in denen das Verschwinden der Hörigkeit ohne jeglichen behördlichen Druck, lediglich durch Übereinkommen der beteiligten Parteien, vor sich gegangen ist. Diese Fälle sind besonders lehrreich, da sie beweisen, daß die Aufhebung der bäuerlichen Unfreiheit durch tiefgehende Wandlungen in dem wirtschaftlichen Leben jener Zeit bedingt war und ebenso sehr dem Bedürfnis der ländlichen Bevölkerung nach Unabhängigkeit und Selbständigkeit, wie dem ökonomischen Interesse der Grundeigentümer entsprochen hat, die es vorteilhafter fanden, anstatt ihre Besitzungen mit Hilfe unfreier Arbeiter zu bewirtschaften, sie Pächtern auf Teil- und Geldpacht zu übergeben. Die welfisch gesinnten Städte waren ganz besonders eifrige Anhänger der Bauernbefreiung. Ihr Kampf mit dem feudalen Adel, der in der Mehrzahl zu den Ghibellinen, d. h. den Anhängern des Kaisers gehörte, erklärt uns die Ursache jenes leidenschaftlichen Eifers, mit dem der von den Päpsten protegierte Demos in den Städten die Befreiung der Bauernschaft in den Nachbargebieten anstrebte. Ganz anders lagen die Dinge in jenen Städten, in denen die Bischöfe und die benachbarten Magnaten noch den überwiegenden Einfluß besaßen, sowie in den Städten, die frühzeitig unter die Botmäßigkeit der aus den Reihen des feudalen Adels hervorgegangenen Tyrannen kamen. Ihr Interesse heischte naturgemäß vor allem die Erhaltung guter Beziehungen zu den Besitzern der benachbarten Schlösser, die ihnen in den ewigen Kämpfen mit der päpstlichen Partei und den mit dieser verbündeten Welfen der Lombardei und Toskanas kriegerische Hilfe leisteten.

In Emilia und der Romagna finden sich häufig Munizipien, die den Gedanken der Bauernbefreiung aus Furcht vor der Gegnerschaft des benachbarten Feudaladels von sich wiesen. So fand die Idee der Emanzipation in der Gesetzgebung von Rimini, wo die Senioren von Verrucchio aus dem Hause Malatesta sich bereits im XIII. Jahrhundert, zuerst gegen den Willen des Papstes und dann mit seiner Bewilligung, zu Herren der Stadt aufgeworfen hatten, so gut wie gar keinen ernsthaften Widerhall.

Mehr als einmal gingen im XIII. Jahrhundert die Stadtgemeinden der Romagna in den Verträgen mit ihren Nachbarn die Verpflichtung ein, entlaufene Bauern nicht unter ihre Bürger aufzunehmen, ihnen bei der Ansiedelung nur den ferneren Besitz ihrer beweglichen Habe zu gestatten und sie zur Überlassung ihrer unbeweglichen Güter an die Senioren anzuhalten[1]).

Insoweit die benachbarten Schlösser sich unter die Oberhoheit von Rimini stellten, versprach diese Stadt den feudalen Eigentümern, die homines terrarum suarum nicht in die Zahl ihrer Bürger aufzunehmen, mit anderen Worten sich jede Einwirkung im Sinne der Bauernbefreiung durch Entvölkerung der Gutsbezirke zu versagen, also sich gerade der Tätigkeit zu enthalten, durch die, wie wir wissen, die meisten Kommunen von Nord- und Mittelitalien die Sache

---

[1]) So heißt es in dem Vertrage zwischen Fano und Rimini aus dem Jahre 1207: promtinus quod non recipiemus homines de eorum terra. Den Bewohnern von Fano wird gestattet, Auswanderer aus Pesaro unter ihre Bürger aufzunehmen, doch nur cum mobili, quod detulerit secum, ceteris aliis rebus mobilibus et immobilibus dominis sine questione remansuris. S. Tomini, L., Rimini p. sec. XIII, Bd. III. Appendice di docum. No. 16 pati e promesse dei Fanesi; alli Ariminesi, S. 402.

der Befreiung wesentlich gefördert hatten[1]). In Folge dessen befanden sich nicht nur im XIII., sondern auch noch im XIV. Jahrhundert auf den Gütern in der Umgegend von Rimini unfreie Bauern, die zugunsten des Seniors Naturaldienste und -abgaben leisteten. In diesem Zustande der Hörigkeit waren auch die im Jahre 1255 erwähnten homines episcopatus oder bischöflichen Bauern, die servitia, pensiones, reditus, et hominantias debitas et consuetas zu leisten hatten[2]).

Wie in anderen Teilen Italiens, so zerfielen auch in der Romagna die Ländereien des Gutes in zwei Teile, von denen der eine durch den Eigentümer persönliche bewirtschaftet wurde, während der andere nach Hufen unter die Bauern verteilt war. Die Urkunden des XIII. Jahrhunderts bezeichnen die ersteren Ländereien als dominicata, die letzteren als colonicata[3]).

---

[1]) Sottomissione des Grafen Hugo de Carpigno vom 2. September 1232 in super promisit dictus potestas Arimini nomine ipsius communis quod non recipietur in cives aliquis de hominibus suarum terrarum, que sunt inferius declarate. Ibid. No. 67, S. 494.

In dem ungedruckten Statut von Rimini aus dem Jahre 1334 (rubr. 109) wurde von der Regel, daß, wer in der Stadt oder ihrem Umkreis ein Jahr lang gewohnt hat, dadurch frei wird, eine Ausnahme für diejenigen Fälle zugelassen, in denen der Gutsbesitzer die Zugehörigkeit des Flüchtlings zum unfreien Stande nachweist (si remanserit sine questione sibi mota per hominantiam). Siehe: Statuti inediti di Rimini del anno 1334, studi del dottore Giuseppe Salvioli. Arch. stor. Marchig., Anc. 1880, VL, disp. III, S. 401.

[2]) S. die Gerichtsentscheidung aus dem Jahre 1255, die den Streitigkeiten zwischen Stadt und Bischof ein Ende machte. ibid., S. 549.

[3]) S. die Verpachtung des Schlosses Ghiaggiolo durch den Bischof von Ravenna zur Emphyteuse an die Malatesta aus Verrucchio, vom 15. März 1263, ibid. No. 110, S. 564.

Die Inhaber der Hufen heißen fideles, der Gutsherr — dominus [1]).

Die Naturaldienste und -Abgaben sind ebenso Zeichen höriger Abhängigkeit, wie auf der anderen Seite die Zahlung von Steuern, die Kriegspflicht und die Teilnahme an der Volksversammlung (parlamentum) charakteristische Merkmale für den Stand der freien, unter ausschließlich politischer Oberhoheit stehenden Bewohner sind [2]).

Aus den Freibriefen der ersten Hälfte des XIV. Jahrhunderts ersehen wir, daß die Freigelassenen gelöst wurden „ab omni huminantia et servitute et ominitia,“ und daß der bisherige Eigentümer ihnen nicht selten ein größeres oder geringeres Stück Land überließ. Es muß aber darauf hingewiesen werden, daß die auf solche Weise in das Eigentum der Freigewordenen übergehenden Parzellen nicht von der terra dominicata, sondern von dem Hufenland gegeben wurde, mit anderen Worten: die Freilassung dieses oder jenes Bauernhofes führte zu einer Verkürzung des Besitz-

---

[1]) S. die Urkunde vom Jahre 1272, ebenda No. 129, S. 594, und die Zeugenaussagen vom 25. Okt. 1279, behufs Feststellung der beiderseitigen Rechte der Stadt und des Bischofs auf die Schlösser San Arcangelo und San Giovanni ibid., S. 594, 609 und 611. In der letzten Urkunde wird das Wort dominus so erklärt: cuius est res, est dominus et habet segnoriam rei.

[2]) Ibid. Interrogatus quo modo hobediunt alii homines comitatus et districtus Arimini respondit et dixit, in collectis, exercitibus, cavalcatis et condempnationes in eos factas solvendo, et ceteris fationibus, hominibus pro Comuni impositis obsequendo, solvendo, et prestando (ibid. S. 621 u. 628). Interrogatus quod declaret dictum verbum Dominium seu segnoriam, et illud verbum quomodo intelligitur, respondit et dixit, quod intelligit, quia prestant comuni collectas, et faciones, exercitum, parlamentum, et cavalcatam ad voluntatem hominum dicte Civitatis tempore guerre et pacis (ibid. S. 620).

standes an offenen Feldern, der bisher von der Bauerngemeinde als solcher zur Nutzung genommen war[1]).

Im Jahre 1338 kommt noch der Ausdruck fideles bei der Bezeichnung des Personenstandes der von Robert Malatesta gekauften Besitzungen vor[2]). Als im Jahre 1355 der päpstliche Legat Cardinal Aegidius Albornos mit den Zwingherren der Romagna Frieden schloß, beschränkte sich sein Wohlwollen für die Landbevölkerung auf den platonischen Wunsch: „die Schloßherren möchten die Bewohner ihrer Landgüter nicht durch übermäßige Steuern bedrücken, sondern sich mit den durch das Herkommen festgesetzten Leistungen begnügen[3])."

In den der Romagna benachbarten Marken, die an das Königreich Neapel grenzten, hat die Hörigkeit gleichfalls noch in der ersten Hälfte des XIV. Jahrhunderts bestanden, wie unter anderem aus der nachfolgenden Urkunde von 1319 hervorgeht. Rinaldo da Brunforte, Eigentümer des Schloßes Gualdo, gibt in diesem Jahre seinen Leuten den Freibrief und befreit sie ab omni conditione servili, gravamine operis et operarum, mit anderen Worten — von der Hörigkeit und dem Frondienst. Er erläßt ihnen gleichfalls den Huldigungsakt, der dem französischen hommage ähnlich war und beschrieben wird als obsequium

[1]) Siehe das Testament des Malatesta da Verrucchio vom 13. Februar 1311, wo unter anderen die Freilassung eines gewissen familiaris, d. h. Dieners Madius erwähnt wird. Cui Madio reliquit dicto jure quinque tornaturas terre in cumunia Gredanie ubi voluerit preter quam in dominicatis (Storia di Rimini Bd. IV, App. S. 24).

[2]) ibid. S. 146.

[3]) Item quod Communitates et homines dictorum Civitatum, Terrarum et Castrorum non graventur in aliquo per Milites supradictos, seu eorum alterum vel alium seu alios quosvis pro eis aliquibus eorum exigatur aliquid particolariter vel in communi usu ultra exactiones hactenus consuetas (ibid. S. 192).

quod consistit in faciendo et in asurgendo, salutando et huiusmodi. Die den Schloßbewohnern verliehene Freiheit schließt das Recht ein, den Senior selbst ohne vorherige Einholung seines Einverständnisses vor Gericht zu fordern, sowie das Recht, eine beliebige Beschäftigung zu wählen, insbesondere ohne Erlaubnis des Grundherrn Schmieden zu errichten. Die Bewohner von Gualdo sind nunmehr „in Anbetracht ihrer Freiheit den römischen Bürgern gleich“, alle ihre Nachkommen gelten als Freigeborene, so daß der Begriff der Hörigkeit für sie in Zukunft keine Geltung mehr hat. Im Gegensatz zu der Befreiung, wie sie in Norditalien sich vollzog, geht hier die Freilassung Hand in Hand mit einer Umwandlung des Hufenlandes in volles Eigentum. Dazu kommt, daß alle Höfe mit gleich großen Parzellen ausgestattet wurden (cum uno modiolo terre pro quolibet ipsorum, quod tenebat de terris dicti domini).

Die Besitzungen der Bauern liegen außerhalb des Domaniallandes, „extra domania“; das heißt: nur die offenen Felder des Gutes, die bisher Gemeinbesitz der Bauern gewesen waren, werden nun ihr Privateigentum; die Freigelassenen können über ihr Land frei verfügen, können es verkaufen, verschenken, durch letztwillige Verfügung vermachen, verpachten usw. Die Freilassung und die Zuweisung als persönliches Eigentum findet freilich nicht unentgeltlich statt, sondern gegen Erlegung von 10400 kleinen Liren in ravennatischer und anconischer Münze und je 10660 Salmen Roggen und Gerste (salmae grani et ordei); die Zahlung soll im Laufe von 10 Jahren in Raten zu festgesetzten Fristen, nämlich zu Weihnachten und Anfang Mai erfolgen[1]).

[1]) Marco Toborrini. Cronache della Citta di Fermo, app. S. 556—257.

Zu den Stadtrepubliken, welche die Spuren der hörigen Unfreiheit am längsten bewahrten, gehört auch Orvieto. In den Bruchstücken seiner ältesten Stadtrechte, die auf uns gekommen sind und die aus dem Ende des XIII. Jahrhunderts stammen, sind sehr eingehende Bestimmungen über die sogenannten manentes und über die Beziehungen der Stadt und der städtischen Behörden zu diesen verspäteten Vertretern der mittelalterlichen Unfreiheit enthalten. Die manentes, heißt es in jener Urkunde, sind Leute, die durch die Pflicht der Treue gebunden sind, auf Grund des Herkommens Abgaben entrichten und denen die Verpflichtung obliegt, den Herrn und seine Abgesandten zu beherbergen [1]). Die Stadt verpflichtet sich, die Ansiedelung flüchtiger Bauern, die zu ihren Bürgern im Hörigkeitsverhältnis stehen, innerhalb ihrer Mauern zu verhindern. Der Bauer darf sich in Orvieto nur mit Erlaubnis seines Herrn niederlassen [2]). Die Grafen, Vizegrafen und sonstigen Senioren der Schlösser und Güter, die im Gebiete der städtischen Grafschaft liegen, dürfen unter ihre Bauern keine hörigen Leute aufnehmen, die den Bürgern von Orvieto untertan sind [3]). Um die Bauern zu verhindern, sich vom Gute zu entfernen, verschließt ihnen das Stadtrecht von Orvieto den Zutritt zu den städtischen Gewerken. Die manentes dürfen in keine Genossenschaft, welcher Art sie auch sei, aufgenommen werden [4]).

[1]) Manentes autem intelligantur fideles qui soliti sunt prestare datas, absoluciones et albergarias (Archiv der Stadt Orvieto, Fragmente der ungedruckten Statuten aus dem Ende des XIII. und dem Anfang des XIV. Jahrh.)

[2]) Rusticus autem nostri civis ad habitandum in civitatem non veniat sine domini voluntate. ibid.

[3]) Et nullus comes, vicecomes, vel alia persona recipiat in sua terra hominem rusticum vel manentem alicuius nostri civis. ibid.

[4]) Manentes nostrorum civium non recipiantur in aliqua societate vel compagnia et qui recepti fuerint expelluntur ad petium sui domini.

Privatpersonen, Flecken und Dörfer, die den flüchtigen Bauern und die von ihm mitgebrachte Habe bei sich verbergen, werden mit einer Geldbusse von 200 Liren belegt. Wer einem Flüchtling Hilfe leistet, zahlt 50 Liren. Wer das von einem flüchtigen Bauern mitgebrachte Gut verbirgt, trägt außer einer Busse von 10 Liren noch die Strafe, die das römische Recht auf Diebstahl setzt, d. h. er muß dem Eigentümer des Entflohenen den doppelten Wert des Entwendeten (duplum) zahlen. Sobald die städtischen Behörden von einem Gutsbesitzer die Nachricht erhalten, daß ein Bauer sich ohne Erlaubnis von seinem Gute entfernt hat und in der und der Gemeinde (communantia sive universitas) aufhält, fordern sie diese schriftlich auf, den Flüchtling samt allem Gut, das er mit sich führt, auszuliefern. Wer von einem Grundherrn als ihm untertänig bezeichnet wird, kann seine Freiheit nicht mittels gerichtlichen Zweikampfes dartun (per pugnam), da der Zweikampf ein Vorrecht der persönlich Freien ist. Der Zustand der Freiheit kann nur durch Zeugenaussagen nachgewiesen werden, welche die Tatsache bekräftigen, daß der sich für frei Ausgebende nie die Dienste und Abgaben eines Hörigen geleistet hat. Wer innerhalb der letzten 30 Jahre nicht ein einziges Mal Fronarbeit vorrichtet noch irgend welche Pflichten zu Gunsten eines Gutsherrn getragen hat, wird als Freier anerkannt[1]).

In Pisa, das eine Beute der benachbarten Feudalsenioren geworden war und schon früh sich den

[1]) Nachdem die Statuten von Orvieto bestimmt, daß die Höhe der von den emphyteutischen und libellarischen Nutznießern zu zahlenden Pacht durch Zeugenbekundungen festgestellt werden kann, und daß die Feststellung der Tatsache einer wenn auch nur einmaligen Zahlung innerhalb der letzten 30 Jahre genügt, fügen sie hinzu; et idem servetur in operibus de estate et servitute et solutionibus omnibus. ibid.

Zwingherren aus dem Geschlecht der Gherardeschi, einer durch ihre Treue gegen das Kaisertum und die Ghibellinen bekannten Familie, unterworfen hatte, war die Hörigkeit während des ganzen XIII. Jahrhunderts ganz allgemein verbreitet. In dem von Bonaini herausgegebenen „Constitutum usus Pisanae civitatis", das aus dem J. 1161 stammt[1]), heißt es von den hörigen Leuten, daß sie unter der Herrschaft der Grundeigentümer stehen und nicht das Recht haben, sich ohne Einwilligung ihrer Eigentümer nach Belieben vom Gute zu entfernen. Im XII. Jahrhundert, als Pisa noch seine auf demokratischer Grundlage beruhende politische Selbständigkeit besaß, konnte es sich gleichfalls der allgemeinen Bewegung zu Gunsten der Befreiung nicht entziehen. Es gewährte den flüchtigen Bauern in seinen Mauern ein Asyl und verlieh jedem die Freiheit, der 10 Jahre lang hintereinander in der Stadt gelebt hatte, ohne Dienste und Abgaben eines Hörigen geleistet zu haben[2]).

In den späteren, aus dem XIII. Jahrhundert (1233) stammenden Bestimmungen dagegen heißt es: Kein Bauer aus dem Umkreise von Pisa darf unter die Bürger aufgenommen noch auch von den Lasten und Diensten des hörigen Standes befreit werden; weder der Consul noch der Podestà darf Versprechungen dieser Art machen noch ähnliche Freiheiten zu Gunsten irgend jemandes gewähren; jeder Bauer im Gebiet des Schlosses oder Dorfes ist gebunden, die üblichen Dienste und Abgaben zu leisten[3]).

---

[1]) Bonaini, Statuti inediti della città di Pisa. Bd. II, S. 814.

[2]) Constitutum usus Pisanae civitatis. Art. 42. Bonaini, Bd. II, S. 952. Nostra civili constitutione firmamus, ut si quis in civitate Pisana cum sua massaritia supra se et non cum Domino per annos decem ut civis habitaverit, nulla colonaria vel ascriptitia vel alia simili condictione ab aliquo opprimatur nec nullo modo inquietur.

[3]) Hac constitutione perpetua pro civitatis salute firmiter ordinamus, ut nullus rusticorum de Pisano districtu de cetero

In dem Breve Pisani Communis von 1286 findet sich nochmals das Verbot, die Bauern von der Fronarbeit wie von den persönlichen Diensten und Abgaben auf Grund von Privilegien zu befreien, die der Podestà, die Consuln oder sonstige Behörden der Stadt verliehen haben[1]. Noch in der ersten Hälfte des XIV. Jahrhunderts galt die Verrichtung ländlicher Arbeiten in den Sommermonaten als ein ausreichender Beweis der Zugehörigkeit zum hörigen Bauerntum und beraubte den, der während der übrigen 9 Monate des Jahres in der Stadt wohnte, des Rechts, sich als ständigen Bewohner der Stadt zu betrachten und die auf die Städter entfallenden Steuern und Abgaben zu zahlen. So streng unterschied man zwischen den Dorfbewohnern, die von den Verpflichtungen ihres Standes noch nicht ganz befreit waren, und den Stadtleuten, die von persönlichen Diensten zu Gunsten der ländlichen Eigentümer nichts wußten[2].

In Modena, wo die feudalen Senioren es gleichfalls verstanden hatten, ihre Herrschaft zu befestigen, wurde die Emanzipation der Bauern nicht minder durch den Wunsch der städtischen Behörden aufge-

---

per privilegium vel promissionem a consule vel potestate sive rectore vel ab aliqua alia persona pro comuni civitatis Pisane recipiatur in civem, nec ab honeribus et servitiis rusticanis taliter liberetur, sed civitatis Pisane quilibet in villa vel castello existens solita exhibere servitia de havere et persona omnino cogatur. ibid. Bd. II, S. 1000.

[1]) Rusticum aliquem de pisano districtu non patiemur neque permittemus defendi ab angariis et aliis personalibus servitiis, et datis, expensis communis seu ville in qua habitat, occasione privilegii sibi concessi a potestate vel consulibus civitatis, seu camerariis publicis, certam pecunie quantitatem annuatim camerariis solvendo, vel aliud faciendo, vel quacumque occasione alia.

[2]) Breve Pisani Communis vom J. 1313, Art. 150, de civibus silvaticis. Bonaiin, Bd. II, S. 168.

halten, sich mit dem Feudaladel der Nachbarschaft gut zu stellen. Im ersten Viertel des XIII. Jahrhunderts betreibt Modena bereits den Aufkauf der bäuerlichen Ländereien und Höfe in einem Umkreis von 10 Meilen, während die Hörigkeit nach wie vor in der Grafschaft weiter besteht und nur die Rückkehr zur persönlichen Untertänigkeit und Vassallenschaft verboten ist [1]). Im Stadtrecht von Modena nimmt das in Frage stehende Gesetz vom Jahre 1221 die beiden Rubriken 70 und 71 des dritten Buches ein. Hier heißt es, daß in Modena selbst und in einem Umkreis von 10 Meilen alle Ländereien allodiales Eigentum bilden. Mit Rücksicht auf die von den Bauern geübte Praxis, sowohl in Naturalien wie in Geld zu zahlen, setzt das Gesetz von 1221 folgende Loskaufsbedingungen fest. Für jeden Sestarius Weizen, den der Bauer an den Eigentümer zu entrichten hat, soll er nicht mehr als drei Liren, für alle anderen Getreidearten entsprechend weniger zahlen. Was die Geldabgaben anlangt, so soll der Kolone verpflichtet sein, sie auf ewige Zeiten zu tragen, mit anderen Worten — er wird zum Erbpächter. Nicht zufrieden mit diesen Maßnahmen, schlägt die Stadt Modena der Abtei zu Nonantola vor, den Loskauf der libellarischen Besitzer der von ihr in Erbpacht gegebenen Kirchengüter zuzulassen [2]); als legale Loskaufssumme wurden fünf Soliden für die biolca Landes bestimmt, falls das Land in der Ebene lag, und 3 Soliden, falls es von hügeliger Beschaffenheit war. Die biolca, lateinisch

[1]) Campori, del Governo a comune in Modena sec. gli statuti di 1327, Bd. II, S. 253. Einer Ablösung waren nur die einen Ertrag abwerfenden Abgaben und Dienste unterworfen. Alle sogenannten Ehrenrechte dagegen wurden ohne Entgelt aufgehoben.

[2]) Der erbliche Charakter der kirchlichen Libellen wurde bereits im Jahre 1182 anerkannt, als Modena die obligatorische Erneuerung der emphyteutischen Verträge anordnete. ibid. S. 253.

bubulca, ist eine Landparzelle, die mit einem Ochsenpaar bestellt werden kann[1]).

Alles das hinderte nicht, daß sowohl die Sklaverei wie die Hörigkeit sich im Gebiet von Modena durch das XIII. Jahrhundert bis in die erste Hälfte des XIV. hinein erhielt[2]). In einer Urkunde über die Belehnung mit dem Schloße Rocca Corneta durch den Abt des Klosters St. Peter in Modena (1227) wird die Abtretung von Sklaven und Hörigen erwähnt, die bisher im Besitz des Klosters gewesen waren. In demselben Jahre setzt der Bischof Wilhelm sich mit den Behörden von Modena über die gerichtliche Zuständigkeit der Einwohner der Kirchengüter auseinander: er erkennt eine solche zwar für die freien Besiedler dieser Güter an, verwirft sie jedoch für die Sklaven und Hörigen, die unter der Gerichtsbarkeit des Bischofs stehen, mit Ausnahme von Totschlagsverbrechen, für die sie sich vor dem Richterstuhle des Podestà zu verantworten haben. Im Jahre 1271 wird noch zwischen den Mitgliedern einer Familie Rastaldi über den Verkauf von Sklaven und Sklavinnen verhandelt, sowie von ihrer Freilassung ohne oder gegen Entgelt, wobei die Loskaufssumme auf 70 und 75 Liren in modenesischer Münze, nach Camparis Berechnung 560 und 600 Francs, festgesetzt wird. Im Jahre 1307 schenkt Francesco Ticco seiner Schwester eine Sklavin, und im Jahre 1331 verordnet ein anderes Mitglied derselben Familie in seinem Testament die Freilassung aller seiner Sklaven und Sklavinnen. Die Hörigen werden noch in dem Stadtrecht von 1327 als sogenannte manentes erwähnt, d. h. als Personen und Familien, die Hörigendienste zu leisten haben und zu ständigem

---

[1]) Statut von 1327, Buch IV, Rubrik 239.

[2]) Campori, Bd. I, S. 208. 209.

Verweilen auf der Scholle verpflichtet sind, die sie ohne Einwilligung des Gutsherrn nicht verlassen dürfen. Wir wissen bereits, daß die Zugehörigkeit zu dieser Klasse durch die Leistung gewisser für die bäuerliche Abhängigkeit charakteristischer Dienste und Abgaben die letzten 30 Jahre hindurch festgestellt wurde.

Die 44. Rubrik des dritten Buches des Stadtrechts von Modena spricht den manentes die Befreiung von der hörigen Abhängigkeit zu, wenn ihr 10 jähriger Aufenthalt in der Stadt auch nicht ein einziges Mal durch die Verrichtung höriger Dienste oder durch eine Forderung ihrer Rückkehr nach den Gütern seitens des Eigentümers unterbrochen wurde[1]).

Aber die privaten Freilassungsakte, die Loskaufsverträge der Städte und die von den Gutsbesitzern zugelassenen Übersiedelungen nach den Städten genügen kaum, um das allmähliche Verschwinden nicht nur der Sklaverei, sondern auch der Hörigkeit zu erklären. Man wird daher der Ansicht von Cibrario und Campori[2]) beistimmen müssen, daß die Hörigkeit hauptsächlich aus eigener Entschließung der Grundherren, mittelst Umwandlung der hörigen Dienste und Abgaben in vorher festgesetzte Natural- und Geldabgaben, abgeschafft wurde, wobei die ehemaligen manentes in emphyteutische Erbpächter umgewandelt wurden, deren Pachtverhältnis die Abgabe bald eines Drittels und bald der Hälfte des Ernteertrages an den Eigentümer bedingte.

Schon im Jahre 1214 finden sich libellarische Kontrakte, in denen die Zahlung eines Viertels vom

---

[1]) Campori, Bd. I, S. 208—210.

[2]) Cibrario, Economia politica del medio evo. Bd. II, S. 45 (1. Aufl.) — Campori, Bd. I, S. 210.

Ernteertrage noch auf eigentümliche Weise mit gewissen Diensten und Pflichten verbunden ist: so mit einer, allerdings nur auf ein Drittel eines doppelten Tagewerks begrenzten Fronleistung, mit Naturalabgaben, wie der Darbringung des Schulterblatts eines Schweines oder eines Huhns, mit einer Geldsteuer von einem Denar, wie endlich mit einem Drittel des gekelterten Weines oder einem Viertel des geernteten Getreides. Im XIV. Jahrhundert werden die „terzolani“ oder Pächter gegen ein Drittel der Ernte zu alltäglichen Erscheinungen; sie zahlen außerdem eine Zuschlagsrente für das von ihnen bewohnte Gehöft und haben bisweilen auch Spanndienste zu leisten. Der Eigentümer liefert dem terzolano, wie auch früher dem Hörigen, das Saatkorn. Auch das Arbeitsvieh erhalten die terzolani, ganz wie die früheren Hörigen, vom Grundherrn; erst die späteren Nachträge zum Statut von 1327 erwähnen die Verpflichtung der Pächter, einen Teil der zur Bestellung nötigen Ochsen selbst zu halten. Vereinzelt findet sich auch eine Verpachtung gegen die Hälfte des Ertrages; Schwierigkeiten bereitet der Abschnitt des Statuts von Modena, welcher bestimmt, daß Ausländer, die nicht vier Biolken Land zu eigen besitzen, nicht terzolani sein können. Diese Bestimmung soll offenbar der Versuchung entgegentreten, Pächter aus der Schar der ehemaligen Hörigen der Grundbesitzer zu werben. Das Verbot, Land in Drittelpacht an Ausländer zu geben, die die pünktliche Zahlung der Rente nicht durch den Besitz des Landes gewährleisten können, bringt das Bestreben zum Ausdruck, die Entwickelung des Großpächtertums, das die von der hörigen Abhängigkeit befreite Landbevölkerung beeinträchtigte, aufzuhalten. Solche Einschränkungen galten nicht für die eingeborene Bevölkerung, von der die Zuge-

hörigkeit zur Kategorie der Eigentümer nicht verlangt wurde. Sollte das nicht ein Beweis dafür sein, daß der Regel nach die Überlassung der Hufen an die Bauern der normalen Ordnung der Dinge entsprach und somit jene mit dem Augenblick ihrer Freilassung sich in erbliche Pächter des herrschaftlichen Landes verwandelten[1])?

In den spätesten Statuten von Modena, denen vom Jahre 1487, ist weder von Sklaven noch von Hörigen auch nur mit einem Wort die Rede. Das Gleiche gilt von den ein wenig älteren Statuten der Stadt Piacenza vom Jahre 1391, in denen alle Pflichten der Pächter gegenüber den Eigentümern auf die zumeist in Bodenerzeugnissen, selten in Geld zu zahlenden Renten eingeschränkt sind. Neben der Landverpachtung an emphyteutische und libellarische Nutznießer kennt das Statut von Piacenza auch die Bearbeitung durch freie Lohnarbeit[2]).

Zu den Gegenden, in denen die Hörigkeit fast ohne jede Einmischung der Gesetzgebung verschwand, ist auch der an Modena grenzende Bezirk von San Geminiano zu rechnen.

In den Statuten dieser Stadt vom Jahre 1255 begegnen wir bereits der freien ländlichen Lohnarbeit. Diese altehrwürdige Gesetzesurkunde, die noch mehrfach den Zweikampf als eine Art gerichtlicher Beweisführung[3]) erwähnt, hält es für notwendig, der

[1]) Campori, Bd. II, S. 257–260.

[2]) Buch III, §§ 2–14, §§ 16–18, §§ 42–44. In freiem Lohnverhältnis stehende Landarbeiter werden in § 31 erwähnt. S. Statuta ant. communis Placentiae in den Monumenta historica ad prov. Parmensem et Placentinam pert. Stat. varia civ. Placentiae.

[3]) Buch II, Rubr. 43. De probatione facienda per pugnam de rebus in depositum datis vel in societatem contra heredes recipiendis.

Abwanderung der Feldarbeiter zur Erntezeit aus dem Gebiet der städtischen Grafschaft entgegenzutreten, und hofft, daß ihre Bestimmungen das übermäßige Steigen der Löhne verhindern werden[1]). Von den Villanen, worunter in San Geminiano die in den Stadtrechten anderer Städte als manentes bezeichneten Leute verstanden werden, ist nur an einer Stelle die Rede, wo ihr Loskaufsrecht für den Fall bestätigt wird, daß sie an einen neuen Eigentümer übergeben werden sollen[2]).

In dem späteren Statut vom Jahre 1314 findet sich diese Bestimmung nicht mehr. Die Hörigkeit ist zum Anachronismus geworden, es lag daher kein Grund vor, sich mit der Frage zu befassen, was beim Übergange aus dem unfreien Zustande in den freien zu geschehen habe[3]).

---

[1]) Buch III, Rubr. 55. De pena prezzolariorum recedentium tempore messis. Item statuimus, quod tempore messis et segature nullus prezzolaiolus exeat de S. Geminiano vel curte causa iuvandi alios homines secare vel mittere contrafacienti bannum XX sol. den. tollatur, et hoc banniatur duabus vicibus in mense mai, et teneatur quilibet videns contrafacientem denunptiare potestati vel iudici; et eligantur duo homines in qualibet contrada in dicto mense in consilio, qui perquirere debeant omnes prezzolaiolos, et si fuerit inventus recessisse ad secandum vel tribiandum ad aliam terram, auferatur ei dictum bannum XX sol. den.

[2]) Liber II, rubr. 39. De villanis non vendendis residentibus in San Geminiano vel curte. Item statuimus, quod villani forensium et terrazzanorum residentes, vel habitantes in S. Gem. et districtu, non permictantur vendi alicui de S. Gem. Si ipsi villani pro eo pretio, quod ab alio sine fraude haberi poterint, se redimere voluerint, seu voluerit ipse villanus, et si venditio facta fuerit, teneatur potestas eidem villano facere restitui venditionem predictam, si se redimere voluerit.

[3]) Peccori, I., Storia della terra di San Gemignano. Fir. 1853, S. 695, Anm. 2. Das Statut von San Geminiano ist in den Anlagen zu Peccori abgedruckt.

Die Tatsache, daß eine besondere Gesetzgebung über die freie ländliche Lohnarbeit nötig wird, ist an sich ein ausreichender Beweis für das Absterben der Hörigkeit. So kann man die Stadt Mantua als eine der ersten Stadtrepubliken Italiens bezeichnen, in denen die Bauernbefreiung mittels privater Verträge und der Ersatz der Fronarbeit und der Pflichten der Hörigkeit durch eine Rente vom Ertrage, in der Regel ein Drittel oder die Hälfte davon, zur Tatsache wurde.

In dem Statut von Mantua vom Jahre 1303, das Carlo d'Arco in den Beilagen zu seiner Geschichte der politischen Geschicke dieser Stadt abdruckt, finden wir ins Einzelne gehende Bestimmungen über die Verpflichtung der Teilbauern, den Eigentümer oder seinen Verwalter über die Zeit der Ernte zu unterrichten, den dem Gutsbesitzer zukommenden Teil der Bodenerzeugnisse vom Acker wegzufahren und alle wirtschaftlichen Arbeiten auf eigene Kosten auszuführen, auch zu diesem Zweck die nötigen Ackerknechte zu dingen, die für ihre Arbeit von 10 Sextarien geernteten Getreides einen Sextarius erhalten. Der Teilbauer darf seinen Teil des Ernteertrages nicht ohne Zustimmung des Eigentümers oder seines Verwalters vom Felde wegnehmen. Er darf keinen Dünger verkaufen, keine Obstbäume ausroden, noch sonst einen Schaden auf dem von ihm gepachteten Gute anrichten. Abtretungen an einen Dritten dürfen nur mit Erlaubnis des Eigentümers stattfinden, der das Vorkaufsrecht, das preemitium hat, mit anderen Worten die Parzelle auskaufen kann, indem er dem Pächter einen Preis zahlt, der ein wenig niedriger ist als der ihm gebotene (der Unterschied darf indes 12 kaiserliche Soliden nicht überschreiten). Dieselbe Bestimmung gilt auch für die emphyteutischen Nutznießer und die Pächter, die eine Geldrente zahlen. Bei Verwüstungen durch

Krieg braucht der Pächter die ausbedungene Pacht nicht zu zahlen, doch darf der Eigentümer alsdann die Parzelle für die betreffende Zeit selbst benutzen[1]).

Im vierten Buche des genannten Statuts wird der Versuch gemacht, eine Lohnskala für die einzelnen Arten landwirtschaftlicher Arbeit aufzustellen. Der Arbeitslohn ist für die Sommer- und Wintermonate nicht der gleiche. Von Oktober bis April erhält der Landarbeiter nicht mehr als 18 Denare, während der übrigen Zeit des Jahres bis zu 27 Denaren. Ein Unterschied besteht auch zwischen denen, die mit eigenem Pflug und Gespann arbeiten, und denen, die dem Gutsherrn nur mit ihrer Hände Arbeit dienen. Die bibulci arantes et carezantes, d. h. die Besitzer von zwei Ochsen, die mit Pflug und Egge ausfahren, erhalten 7 Solidi auf den Tag. Frauenarbeit wird niedriger gelohnt als Männerarbeit. Männliche Erdarbeiter erhalten 18 Denare, weibliche 15; derselbe Lohn wird ihnen auch für andere landwirtschaftliche Arbeiten bewilligt. In der Erntezeit erhöht sich sowohl der Arbeitslohn der Männer wie der der Frauen, er steigt für die ersteren bis auf 2 Solidi, für die letzteren auf 18 Denare täglich. Schnitter, Heumäher und Drescher erhalten 3 und 4 Solidi täglich, und wer mit eigenem Gespann das Getreide in die Tenne fährt, bekommt 8 Solidi. Zur Zeit der Weinernte werden den Männern 3, den Frauen 2 Solidi gezahlt. Das Gesetz wirft auch die Frage auf, wem der Unterhalt der Arbeiter zur Last fällt. Es ist allgemein üblich, daß nicht der Besitzer, sondern der Arbeiter selbst seinen Unterhalt bestreitet, doch ist der Besitzer verpflichtet, Wein zu liefern, oder

---

[1]) Liber II Statut., Rubr. 7 und 10. Storia di Mantova di Carlo D'Arco, Bd. II, S. 177 und 181.

4 Denare mehr täglich für Lebensmittel zu zahlen. In der Weinernte wird auch für jeden Arbeiter ein Brot ausbedungen. Jedermann hat mit Sonnenaufgang zur Arbeit zu gehen, maßgebend ist das Läuten der Morgenglocke; beendet wird die Arbeit Mittags mit dem dritten Schlage der Glocke auf dem Turme der Dominikanerkirche zu Mantua (ecclesia Fratrum predicatorum). In ähnlicher Weise wird die Wiederaufnahme der Arbeit am Nachmittag und ihre Beendigung am Abend bestimmt. Wer einen höheren Lohn zahlt oder nimmt, als festgesetzt ist, verfällt einer Geldbuße, deren Höhe der Podestà der Stadt bestimmt[1]).

Von allen Stadtrepubliken Italiens ist wohl Genua die erste gewesen, die der Sklaverei und Hörigkeit in ihrem Gebiet ein Ende gemacht hat. Auch hier traten nicht Gesetze und förmliche Freilassungen, sondern vielmehr das Herkommen und die private Verständigung in Wirksamkeit. Bereits im Jahre 1840 hat Cibrario die bekannten Statuten von 1056 veröffentlicht, die nichts weiter sind, als eine Aufzeichnung der alten Gewohnheiten, welche schon im X. Jahrhundert erwähnt werden. Der Marquis Albert, ein in der Nachbarschaft ansässiger Feudalherr, verspricht diese consuetudines, in denen die Normen des römischen Rechts auf seltsame Weise mit denen der longobardischen Könige verquickt sind, streng zu befolgen. In diesen Consuetudines finden sich unter anderen folgende im höchsten Maße bemerkenswerte Bestimmungen. Die den Kirchen, dem König und dem Grafen gehörenden Serven und Aldionen, heißt es dort, haben von jeher das ihnen gehörige Eigentum wie auch die vertragsmäßig ge-

[1]) Liber IV, rubr. 42, ibid., Bd. III, S. 51.

pachteten Ländereien besitzen und verkaufen dürfen. Ihre Verkäufe und Schenkungen galten gemäß dem Herkommen als fest und unantastbar. Die auf unseren Gütern lebenden Massarii aber sind nicht verpflichtet, Lebensmittel zu liefern oder zu beherbergen, noch irgend eine Abgabe zu zahlen: sie unterstehen nicht der Gerichtsbarkeit des Marquis und Vizegrafen und ihrer Sendboten. Die Einwohner von Genua endlich, die von den Kirchen oder kirchlichen Stiftungen libellarisch oder auf Grund schriftlicher Verträge Güter gepachtet haben, verlieren ihren Besitz auch dann nicht, wenn sie die Rente nicht bezahlen, sofern eine ernstliche Notlage die Nichtzahlung verursacht hat und für den nichtgezahlten Pachtbetrag innerhalb einer Frist von 10 Jahren Entschädigung zu leisten versprochen wird[1]. Ich habe diese drei Bestimmungen, die sich auf drei verschiedene Gegenstände beziehen, absichtlich hier nebeneinander gestellt. Sie erschöpfen alle damals in Genua bekannten Arten des abhängigen

---

[1]) Serui vel aldiones ecclesiarum et serui regis et comitis vendebant et donabant res suas proprietarias et libellaria cui volebant et stabat eorum uenditio et donatio iuxta uestram consuetudinem. Massarii uestri super uestris rebus, residentes non debent dare aliquod foderum; nec foderelum, nec albergariam, nec ullum datum, nec placitum, nec ad marchiones nec ad vicecomites neque ad aliquem illorum missum. Habitantes infra civitatem Janue que de rebus ecclesiarum vel familia libellos aut cartulam habebant et ipsas res tenebant, si pro graui necessitate omni anno pensionem dare non poterant, usque ad decem annos calumpniam non habebant, si ad predictos decem annos totam ipsam pensionem adimplebant (Luigi Cibrario, Storia della monarchia di Savoia, Bd. VI, S. 311). Das Versprechen des Marquis Albert, Sohnes des Opizzo, die Consuetudines von Mailand zu beobachten, ist unter dem Jahre 1056 vermerkt, aber die Consuetudines selbst werden bereits ein Jahrhundert früher in einer Urkunde Berengars und Adalberts, Königs von Italien, vom Jahre 952, erwähnt (eb. S. 143).

Besitzes, des freien wie des unfreien. Zunächst werden Sklaven erwähnt — servi, und diese Sklaven werden mit freien Personen, den longobardischen Aldionen, in allen auf Eigentumserwerb und Landpacht bezüglichen Rechten auf eine Stufe gestellt. Das Gewohnheitsrecht von Genua befreit die einen wie die anderen, wenn nicht von den persönlichen Diensten, so doch von den Abgaben, die ihr unfreier Stand nach dem Gesetz zu tragen hat. Sie können Eigentum erwerben und veräußern, können Verträge eingehen und Abkommen treffen und von den Grundeigentümern Land mit libellarischer Nutznießung pachten.

Dies allein deutet schon auf einen völligen Umschwung in der wirtschaftlichen Ordnung der Dinge, ganz zu geschweigen von den Wandlungen auf juristischem Gebiete. Die Einwohner von Genua, des großen Mittelpunktes des Handels, halten es für vorteilhafter, anstelle der Selbstbewirtschaftung ihrer Landgüter mittels unfreier Arbeit die Verpachtung an ihre ehemaligen Sklaven zu setzen, die sie fortan, je nach dem, als zeitweilige oder erbliche Pächter auf diesen Gütern weiter bewirtschaften.

Um jedoch eine solche wirtschaftliche Umwälzung zu ermöglichen, mußte der ehemalige Sklave, ohne daß seine persönliche Rechtsfähigkeit erweitert oder die Obergewalt und Gerichtsbarkeit des Grundherrn über ihn aufgehoben wurde, doch gleichzeitig in vermögensrechtlicher Hinsicht mit einer gewissen Freiheit ausgestattet werden. Dies eben war das Ziel des genuesischen Gewohnheitsrechts, als es den Sklaven und Aldionen die Möglichkeit gewährte, unter Umständen als Eigentümer aufzutreten und Käufe, Verkäufe und Pachtverträge abzuschließen.

Die auf den Besitzungen der Grundherren lebenden Sklaven, Freigelassenen und kleinen freien Leute

(aldii) sind indes nicht die einzigen Nutznießer des herrschaftlichen Landes. Neben ihnen besteht noch ein an den Boden gefesseltes Bauerntum. In gemeinsamer Arbeit bebaut es die „massa“, jenes Konglomerat ländlichen Besitzes, das in unserer Vorstellung dem Begriffe der Gutsherrschaft entspricht. In dieser „massa“, neben den herrschaftlichen Feldern (terra dominicata), die bald vom Eigentümer selbst bewirtschaftet werden, bald in Pacht gegeben sind, liegt auch das Gemeindeland, an dem die massarii mit einer ganzen, einer halben oder einer Viertelhufe beteiligt sind, je nach der Anzahl der Tiere, die sie bei der Bestellung verwenden. Als normaler Typus gilt die volle Hufe, bei der die Stellung einer vollen Pflugbespannung, d. h. zum mindesten eines Ochsenpaares, vorausgesetzt wird. Wer nicht im Besitz eines solchen ist und nur mit einem Ochsen aufs Feld fahren kann, der erhält nur eine halbe Hufe zugeteilt, und wer auch den einen Ochsen nicht besitzt, sondern lediglich auf seiner Hände Arbeit angewiesen ist, der bekommt nicht mehr als eine Viertelhufe. Alles das ist selbstverständlich in den eben angeführten Quellen nicht ausdrücklich gesagt, doch entspricht es vollkommen der Vorstellung, die wir uns auf Grund der Urkunden des XII. Jahrhunderts von der ,,massa“ und den ,,massarii“ Italiens bilden. Daß diese letzteren, laut dem Statut von Genua, zur Zahlung der Staatssteuern nicht verpflichtet sind, braucht keine Verwunderung zu erregen, da die Bauern ja in der Gewalt ihrer Herren verbleiben, die allein, als freie Einwohner, die collectas et data et placitum zu Gunsten der Stadt und der an der Spitze ihrer Verwaltung stehenden Personen zu tragen haben.

Neben allen bereits angeführten Arten freier und halbfreier Besitzer kennen die Statuten von Genua

aus dem XI. Jahrhundert auch noch die Pächter schlechthin. Diese letzteren haben die Ländereien der Klöster auf Grund schriftlicher Verträge, per cartulam livelli, in Pacht. Zu Gunsten dieser Pächter wird der Grundsatz aufgestellt, daß sie selbst bei Nichtzahlung der Rente fest und unerschüttert in ihrem Besitz verbleiben sollen, wofür wir übrigens auch aus anderen Gegenden Italiens, allerdings aus einer späteren Zeit, Beispiele haben. Der Grundsatz der 10 jährigen Frist ist auch auf die Forderungen anwendbar, die aus der Nichtzahlung der Rente entstehen. Um die Eigentümer gegen Verluste in Folge eines vieljährigen Pachtvertrages zu sichern, gestattet das Herkommen eine Lösung des Pachtverhältnisses bei einer 10 Jahre lang fortgesetzten Verletzung der Pachtbedingungen. Diese zehnjährige Frist, die in den von den Genueser Bürgern abgeschlossenen Libellarverträgen festgesetzt ist, hat noch eine andere rechtliche Wirkung: sie gestattet den Pächtern und ihren Nachkommen, die der Kirche gehörenden Güter in ihrer Hand zu behalten und so gewissermaßen die Pacht zu einer Erbpacht zu machen. Im Streitfalle braucht der Beklagte nur durch Beibringen von vier Eideshelfern den zehnjährigen Besitz nachzuweisen, um allein dadurch den Wettbewerb jedes andern Pächters aus dem Felde zu schlagen. Die zehnjährige Frist führt hier ganz ebenso zur Erbpacht, wie die dreißigjährige Frist zum Eigentum. Als Beweismittel dient in beiden Fällen nicht der von der longobardischen Gesetzgebung vorgeschriebene Zweikampf, sondern der durch das Zeugnis von vier Eideshelfern unterstützte, vom Angeklagten zu leistende Eid[1]).

---

[1]) Homines vel femine vestre civitatis, qui de rebus vel familiis ecclesie vel comitatus libellos habebant aut de parentibus ei demissa erant, nullas ullum bellum super eum acquirant.

Diesen rechtlichen Bestimmungen steht zur Seite eine überaus interessante ökonomische Tatsache, nämlich die gegenseitige Konkurrenz der zukünftigen Pächter. Das Gesetz nimmt die Landeskinder unter seinen besonderen Schutz und stellt ihnen die Ausländer erst nach dem Ablauf eines dreißigjährigen Pachtverhältnisses gleich. Die Stelle der Urkunde, die von diesen zukünftigen Pächtern spricht, denen das Gewohnheitsrecht von Genua erst nach 30 Jahren das Privileg der Freiheit von den öffentlichen Abgaben verleiht, wirft gleichzeitig ein Licht auf den Mangel an Arbeitskräften in der freien wie in der unfreien Bevölkerung. Die gewerbliche und kaufmännische Tätigkeit macht die freie Bevölkerung der landwirtschaflichen Arbeit abspenstig. Die unsichere Lage der unfreien Nutzniesser wiederum, die, wie wir gesehen haben, das Land auf Grund eines libellarischen Vertrages bebauten, läßt offenbar auf die zahlenmäßige Beschränkung dieser Klasse schließen. Zu solchen Bedingungen vermochte Genua nur noch von außerhalb neue Kolonisten auf seine Landgüter zu locken, und den mit der Stadt im Freundschaftsverhältnis stehenden Feudalherren blieb nichts weiter übrig, als diese Auswanderung zu dulden und diejenigen ihrer Untertanen, die etwa nach den Gütern der Bürger von Genua auswandern wollten, für frei von allen öffentlichen

---

Et qui talimodo acquisierit alter, nullomodo stabilis erit. Et si intentio eius inde orta fuerit ille qui tenet se quinto iuret quod per decem annos ille vel sui datores per suam scriptam tenuerunt. De prediis vero vel de aliis querimoniis talis fuit consuetudo ut ille qui investitus erat per XXX-ta annos nullus episcopus neque archiepiscopus, aut abbas vel advocatores sive rectores ecclesiarum aut comes, nullam probationem, neque per pugnam extinde dabat, sed ille qui investitus erat se quinto iurabat, quod res ipsas per triginta annos possessas haberet (ibid., S. 313 und 312).

Diensten (ab omni publico servitio) zu erklären. Eine solche Erklärung gibt auch der oben erwähnte Marquis Albert ab, der ausdrücklich allen seinen Leuten, die sich auf genuesischen Gütern anzusiedeln wünschen, das Recht hierzu zugesteht und sie samt ihrer Nachkommenschaft von jedem publico servitio befreit. Für sie ist hinfort nur noch das Gewohnheitsrecht von Genua maßgebend[1]).

Die von uns erklärte Urkunde, die uns die im XI., ja noch im X. Jahrhundert in Genua herrschenden Verhältnisse zeigt — bis auf diese Zeit gehen die ältesten Hinweise auf die Consuetudines von Genua[2]) zurück — gibt uns noch nicht das Recht zu behaupten, daß dort in jener weit zurückliegenden Zeit bereits alle Spuren der Knechtschaft und Hörigkeit ver-

[1]) Omnes homines nostri pastenatores vel heredes eorum, qui super vestras res residere volebant, habebant potestatem residendi sine ullo servitio publico. Et stabat secundum vestram consuetudinem. Ich verstehe diese Stelle anders als Cibrario, der sie folgendermaßen übersetzt: „Die Leute der Genuesen, die sich auf den Landgütern ihrer Herren ansiedeln wollten, waren frei von jedem öffentlichen Dienst." Wäre diese Übersetzung richtig, dann wäre hier nur wiederholt, was bereits von den Massariern gesagt worden ist, die foderum et albergarias zu Gunsten des Marquis, der Vicegrafen u. s. w. nicht zu leisten hatten. Ich vermute, daß es sich hier um jene homines aduenae, qui vobiscum morantur, handelt, von denen weiter oben die Rede ist; daß diese homines von den Gütern des Marquis Albert selbst kamen — homines nostri und nicht vestri — und daß der Marquis zu Gunsten der Genuesen auf das ihm wie den anderen Senioren Italiens (ob es nun Städte oder Feudaleigentümer waren) zustehende Recht verzichtete, den Untertanen den Erwerb von Eigentum und die Pacht von Gütern zu verbieten, die außerhalb seines Gerichtsstandes lagen. Derartige Verbote wurden durch den Wunsch diktiert, seine Steuerzahler und wehrhaften Mannen zusammenzuhalten. Beispiele finden sich häufig in den Statuten des XIII. Jahrhunderts.

[2]) Siehe die vorstehende Anmerkung, in der die Urkunde vom Jahre 962 angeführt wird.

schwunden waren; es beweist jedoch, daß die Umwandlung der unfreien ländlichen Arbeit in eine freie und der Hörigkeit in die Pacht bereits begonnen hat. Aus den Reihen der Massarier sind die ersten Landpächter hervorgegangen. Ihre Zahl wuchs durch den Zuzug fremder Kolonisten allmählich an. Schon diese verbürgte Tatsache läßt uns annehmen, daß die Zahl der an den Boden gefesselten Bauern in dem Bezirk von Genua nicht groß gewesen ist.

Wenn wir uns die Ausdehnung der überseeischen Unternehmungen Genuas im XII. Jahrhundert, die Gründung zahlreicher Kolonien an den Ufern des Schwarzen Meeres und in Syrien vergegenwärtigen, so finden wir leicht den Grund, weshalb die persönliche Unfreiheit der Kolonen nur mit Mühe aufrecht erhalten werden konnte, während die Sklaven aus den aus dem Osten herübergebrachten Gefangenen stets in umfangreicher Weise ersetzt werden konnten. Es liegt sogar nahe, daß während der beiden folgenden Jahrhunderte in der Lage der Sklaven nicht nur keine Besserung eingetreten ist, daß die Zahl des unfreien Hausgesindes im Gegenteil beträchtlich angewachsen sein wird. Im IX. und X. Jahrhundert, sagt Cibrario, waren die Genuesen gezwungen sich der Sarazenen, die ihre Stadt belagerten, mit Waffengewalt zu erwehren. Es ist leicht möglich, daß in jener Zeit auch die gefangenen Seeräuber zu Sklaven gemacht wurden. Später gaben dann die Siege der Genuesen in Sardinien und im Orient sowie die Gründung ausgedehnter Kolonien an den Ufern des Schwarzen Meeres den Anlaß zum offenen Betrieb des Sklavenhandels. Cibrario meint indes, daß dieser Handel nicht besonders lebhaft war, und gründet seine Vermutung auf den Umstand, daß er aus dem ganzen XII. Jahrhundert nur zwei quellenmässige Hinweise, beide vom Jahre

1156, gefunden hat, die sich auf Sklaven und Sklavinnen beziehen. Eines dieser Zeugnisse geht auf die Freilassung einer gewissen Gadella auf Grund eines Testaments, mit der Bedingung ihres Übertritts zum Christentum. Die zweite Stelle handelt von der Überlassung eines sarazenischen Sklaven als Entgelt für einen anderen, getöteten Sklaven, gleichfalls einen Sarazenen[1]).

Im XIII. Jahrhundert dagegen sind die Käufe und Verkäufe nicht christlicher Gefangener eine ganz gewöhnliche Erscheinung. Cibrario hat in einer späteren Schrift über die Sklaverei eine ganze Tabelle von Käufen und Verkäufen zusammenstellen können, deren Gegenstand orientalische Sklaven und Sklavinnen waren. Für die beiden Jahre 1248 und 1249 zählt er bereits 30 solcher Geschäfte auf; in den nächsten Jahren werden sie seltener, doch konnte er für das Jahrzehnt von 1250 bis 1260 immerhin gegen 20 Fälle dieser Art zusammenstellen[2]).

Was von Genua gesagt worden ist, hat auch für seine berühmte Nebenbuhlerin Venedig Geltung. Die geringe Ausdehnung seines italienischen Territorialbesitzes, bei gleichzeitigem Besitz zahlreicher überseeischer, den orientalischen Sklavenmärkten eng benachbarter Kolonien, läßt uns verstehen, daß in den ältesten Statuten dieser Stadt überhaupt nicht von Hörigen die Rede ist und nicht ein einziges Mal der Sklaven Erwähnung geschieht. Der Ausdruck massariticum, der im übrigen Italien den Anteil des Hörigen am Gemeindelande und sein Gehöft bezeichnet, hat im Statut von Venedig vom Jahre 1242 eine ganz

[1]) Nota sul commercio degli schiavi in Genova nel sec. XIV. Opuscoli del cav. Luigi Cibrario, S. 80.

[2]) Tabelle di schiavi e di schiave venduti nei sec. XIII. XIV e XV (Della schiavitù e del servaggio, S. 227—230).

andere Bedeutung und bezeichnet dort lediglich den Hausrat[1]). Was die Sklaven anlangt, so werden sie, obschon bereits im IX. Jahrhundert der Sklavenhandel durch die Dogen stark eingeschränkt oder gänzlich verboten war, doch nicht nur in dem Statut von 1242[2]), sondern auch in verschiedenen Notariatsakten aus dem XIV. und XV. Jahrhundert erwähnt[3]). Der Sklavenhandel hatte, wie man aus der Chronik des Andrea Dandolo ersieht, bereits im IX. Jahrhundert eine solche Ausdehnung gewonnen, daß auf Betreiben der byzantinischen Kaiser und in Anbetracht der Verurteilung der Sklaverei durch die Kirche der Doge Orseolo Participacio in Übereinstimmung mit der Geistlichkeit und dem gesamten Volke von Venedig unter Androhung schwerer Strafen eine Verordnung erließ, daß in Zukunft niemand von den Piraten und Seeräubern — a piratis et latrunculis[4]) — Gefangene kaufen dürfe. Dieses Verbot wurde in den Jahren 945 und 960 wiederholt[5]). Das Dekret von letztgenanntem Jahre ist besonders interessant, da an der Hand seiner Bestimmungen der Einfluß der byzantinischen Geistlichkeit auf die Einschränkung des Sklavenhandels unschwer verfolgt werden kann. Das Dekret beginnt mit der Erklärung, daß

---

[1]) Si aliquis reliquerit alicui massariticum, volumus, quod nomine massaritici intellegantur ea omnia, quibus is, qui reliquit, utebatur in domo ad communem usum vel utilitatem et commodum eius et familiae suae exceptis his quae sunt in auro, argento et gemmis à Statuta Venetorum anni 1242. — Liber IV, cap. 16.

[2]) Liber IV, cap. 35.

[3]) Tabelle di schiavi e di schiave venduti nei sec. XIII XIV et XV. Cibrario, Della schiavitù, S. 230—233.

[4]) S. Muratori, Rerum Ital. scriptores, Bd. XIII, Andrei Danduli chron. S. 186.

[5]) Urkunden zur älteren Handels- und Staatsgesch. der Rep. Venedig von Tafel und Thomas (Fontes rer. austr. Vol. XII P. I, S. 16).

die Anordnungen des Dogen Orseolo Participacio nicht zur Ausführung gelangt sind; dies gereiche Venedig zur Schande und verwickele es in ernsthafte Schwierigkeiten (tribulationes). Die Rolle, welche die Kirche in der Frage der Einschränkung des Sklavenhandels spielte, wird durch den Hinweis auf die kanonischen Bestimmungen und die Teilnahme des Patriarchen Grado an den Beratungen erklärt, in denen die Wiedererneuerung des bisher erfolglos gebliebenen Verbotes beschlossen worden war. In den kanonischen Bestimmungen der Kirche heißt es, daß, wer einen anderen zum Sklaven macht, selbst der Knechtschaft verfallen solle. Hierauf gestützt beschließen der Doge, Herzog Candio, der Patriarch, die Bischöfe und Primaten einstimmig, den Venetianern für die Zukunft den Kauf von Sklaven zum Zweck des Weiterverkaufs zu verbieten [1]). Das Dekret vom Jahre 960 enthält interessante Einzelheiten über den Sklavenhandel selbst. Die Hauptlieferanten der Menschenware waren Istrien und Dalmatien. Eine große Rolle spielten bei der Beschaffung die Juden und Griechen; daher die Bestimmung des Dekrets, nicht nur auf den venezianischen Schiffen keine Sklaven aus den genannten Provinzen auszuführen, sondern überhaupt Kaufleute oder Juden (hominem negociantem vel Judeum) nicht an Bord zu nehmen; auch einem Griechen zum Kauf eines Gefangenen Geld zu übergeben, ward verboten. Um dem heimlichen Sklavenhandel einen Riegel vorzuschieben, ordnete der Doge Peter Contarini in Gemeinschaft mit dem Patriarchen an, daß Sklaven aus Venedig nicht weiter als bis nach Pola gebracht werden dürften. Niemand darf Sklaven nach den griechischen Ländern bringen und sie dort an

[1]) Ut nullus major aut minor mancipia ad venundandum emere non debeat. Ibid., S. 19.

irgend jemand, wer es auch sei, verkaufen. Nur zwei Ausnahmen werden zugelassen: die Einfuhr eines Sklaven in der Absicht, ihn aus der Gefangenschaft loszukaufen, und die Abwendung großen Schadens für das Vaterland. Auch der Verkauf von Sklaven an den Palast wird vorbehalten und allem Anschein nach für erlaubt angesehen[1]). Die Sklavenmärkte finden nicht nur in Griechenland, sondern auch in Benevent, d. h. in Süditalien, dem Gebiete des ehemaligen longobardischen Herzogtums, statt. Die Sklaven kommen aus dem Osten wie aus dem Westen, aus der Lombardei, aus Bayern und Sachsen. Noch unter Kaiser Lothar, und später unter Karl dem Dicken, also in der ersten Hälfte und im letzten Viertel des IX. Jahrhunderts, verpflichteten sich die Dogen von Venedig im Namen der gesamten Bevölkerung der Republik, keine Christen zu kaufen oder zu verkaufen, sie nicht in die Sklaverei der Ungläubigen zu überliefern, sondern vielmehr die Heimkehr derjenigen, die bereits früher verkauft worden waren, auf jede Weise zu unterstützen. Durch Vertrag wurde festgesetzt, daß derjenige, der der Fortführung christlicher Gefangenen sich schuldig machte, selbst als Sklave nebst seiner ganzen Habe ausgeliefert werden solle; flüchtige Sklaven und Bauern sollten gleichfalls ins Reichsgebiet zurückbefördert werden[2]). Ein völlig gleichlautender Vertrag wurde im Jahre 948 auch zwischen dem Dogen Peter Contarini und dem König Berengar von Italien geschlossen[3]).

---

[1]) Et nullus Veneticus audeat ultra Polam mancipia detrasportare neque in terra Graecorum neque in nullis locis ea donare excepto si acciderit ut de sua captivitate se redimere debeat aut pro tali causa unde damnum adcrescat in patria.

[2]) Fantuzzi, Monum. Ravennata. VI, S. 268—273. MS. Codex diplom. Marcianus in der Bibliothek von San Marco in Venedig, folio 41.

[3]) ibid. S. 53.

Alle diese Verordnungen vermochten indes nicht, der Ausfuhr christlicher Sklaven aus dem Reiche und aus Norditalien ein Ende zu machen. Über den Gang dieses Handels gibt uns das Dekret von 960 folgende Einzelheiten. Die venezianischen Kaufleute hatten die Gewohnheit, ihre Schuldner zu Leibeigenen zu machen, indem sie sich von ihnen Bescheinigungen über ihre Unfreiheit ausstellen ließen, um sie als ihre Leibeigenen nach Konstantinopel auszuführen. Um dies zu verhindern, wurde das Verbot erlassen, auf Grund von Urkunden irgend welcher Art Waren nach dem Orient auszuführen, mit Ausnahme solcher Urkunden, die von den venezianischen Behörden ausgefertigt wären. Das Dekret spricht von der Schmach, welche die Republik durch die Übergabe solcher die Sklaverei bestätigenden Urkunden an den Kaiser erlitten habe, Urkunden, die den Anschein erwecken mußten, als dulde Venedig den Sklavenhandel trotz aller früheren Verbote. Die Übertreter dieser Verbote werden nicht nur mit dem kirchlichen Bannfluch, der Exkommunikation, der Nichtzulassung zum Abendmahl und zum Gottesdienst, sondern auch mit der hohen Geldbusse von 5 großen Livren Goldes bestraft. Falls die Geldbusse nicht eingetrieben werden kann, soll der Übeltäter mit Verstümmelung und Konfiskation seines Vermögens bestraft werden.

Trotz aller dieser Verbote besteht der Sklavenhandel während des ganzen XIII. und XIV. Jahrhunderts fort. Die Gründung von Kolonien am nördlichen Ufer des Schwarzen und des Asowschen Meeres, wohin die Venezianer den Genuesen gefolgt waren, gab ihnen Gelegenheit, Tataren, Tscherkessen und orthodoxe Christen, darunter auch Gefangene von russischer Herkunft, zu kaufen. Wenn auch der Hauptmarkt für den Handel mit Gefangenen während des

späteren Mittelalters das von den Genuesen gegründete Kaffa war, das vor allem die an den Sultan von Ägypten gelieferten, zu ganzen Regimentern vereinigten Mameluken stellte[1]), so führte doch auch das an der Mündung des Don, nahe dem heutigen Asow gelegene Tana, das die Genuesen im Verein mit den seit dem XIII. Jahrhundert sie völlig beherrschenden Venezianern gegründet hatten, eine beträchtliche Anzahl von tatarischen und russischen Sklaven und Sklavinnen aus, die in der Regel nach Venedig gebracht und hier unter das Hausgesinde der Patrizierfamilien eingereiht wurden[2]).

Während also die Sklaverei seit der Gründung der orientalischen Kolonien nicht nur nicht abgeschafft wurde, sondern im Gegenteil eine noch größere Verbreitung erfuhr, gibt es hörige Abhängigkeit in der Terra Ferma von Venedig schon im IX. und X. Jahrhundert überhaupt nicht mehr. Ich meine damit, daß unfreie Nutznießer des Bodens im Gebiet von Venedig, zwischen Grado und Caversere, nicht vorhanden waren. Dieses Gebiet bildete, wie man weiß, die Grenze des ursprünglichen Landbesitzes der Venezianer auf dem italienischen Festlande. Als später ihr Gebiet sich nach Süden und Norden hin ausdehnte, fanden sich allerdings auch auf den Gütern der venezianischen Senioren hörige Bauern. Die im Staatsarchiv von Venedig aufbewahrten Kartularien der Abteien San Giorgio Maggiore, San Zacharia u. a. erwähnen öfters die Naturalabgaben und Dienste, die in Verbindung mit einer bestimmten Rente, in der Regel einem Drittel des Ernteertrages, die Gegenlei-

[1]) S. Heyd, Handelscolonien der Italiener im Orient, in ital. Übers., Bd. II, S. 44–47.

[2]) ibid. S. 58. Siehe auch Vincenzo Lazari, Del traffico degli schiavi in Venezia nelle Miscell. di storia patria. Tor. 1862. Bd. I, S. 470 ff. 491.

stung für die Nutzniessung der Bauernhufe, mansum, bildeten. So heißt es in dem Landkataster, oder vielmehr Rentalbuch der Abtei San Zacharia in Monselico aus dem Jahre 1249 von verschiedenen libellarischen Besitzern, daß sie nicht nur tertium et decimam frugum zahlen, sondern auch noch einen Geldzins tragen und dem Kloster am Feste San Stefani oder zu anderen Zeitpunkten ein oder zwei Schulterblätter vom Schwein, ein oder zwei Hühner, ein Stück Hirschbraten oder sonstiges Wildpret, ein oder zwei junge Hühnchen, eine größere oder kleinere Anzahl von Eiern, eine Fuhre Linsen usw. zu liefern haben. Von einigen Besitzern heißt es, daß sie „unam operam", mit anderen Worten: einen eintägigen Frondienst zu Gunsten des Klosters, zu leisten haben[1]).

[1]) Et reddit tercium et decimam frugum et S-to Stephano duas spallas et duas fugaces, gallinas duas et solidos duos, oder duas gallinas unam in vindemiam (d. h. bei der Weinlese) et aliam in carnisprivio (zur Fastnacht) et in madio solidos duos pro II operibus. Die Quelle gewisser Abgaben ist in dem Rental selbst genau bezeichnet, so wird z. B. von dem jungen Huhn gesagt, daß es als Ablösung des Zehnten dient, et unum pollastrum pro decima; ebenso dienen die zwei Solidi als Ablösung der Unterhaltskosten zur Zeit der Weinlese: I. pastum in vindemia vel solidos duos pro pastu. Unter den Abgaben stoßen wir auf zwei Ausdrücke, deren Erklärung eine gewisse Schwierigkeit darbietet: fugacia, nach der Erläuterung von Ducange eine portio cervi, d. h. ein Stück Hirschfleisch carrum oder plaustrum de carracis — eine offene Fuhre voll carracia. Bedeutet das Wort vielleicht Linsen? (Im Wörterbuch von Alberti wird carracia als espèce de tithymull erklärt.) Diese carracia ist zur Zeit der großen Fasten (in quadragesima) zu liefern; Johannes Casseta tenet ad libellum medium casamentum retro castrum in capte pontis. Er reddit omni anno dimidium carrum carracis et dimidiam spallam si habuerit porcum et si non habuerit dimidium gallum et dimidium fugacem et in S-to Stephano denarios novem. Auch Oliven, Weinberge und mit Getreide bestelltes Ackerland wurde in Pacht gegeben.

In den Urkunden der Abtei San Gregorio zu Venedig werden bisweilen auch die mansa und mansionarii erwähnt; aber die Ländereien, auf denen diese mansa liegen, bilden einen Teil des Herzogtums Ferrara und folgen dem Herkommen seiner Hauptstadt[1]). Noch im XIV. Jahrhundert findet sich in den Pachtverträgen eine Verpflichtung, die ihrem Wesen nach wenn nicht an die persönlichen Dienste, so doch an die Abgaben der hörigen Zeit erinnert. So gibt am 23. März 1377 der Bevollmächtigte der Abtei St. Georg einen in Mestre liegenden mansus in Pacht,

---

Von ersteren wird die Rente in Gestalt eines Drittels der geernteten Oliven, tercium de boculis olivarum entrichtet. Derselbe Drittelertrag wird in der Regel auch von den Weinbergen gefordert, und zwar in Wein, tercium vini, selten einmal in Weintrauben. Von den Getreidearten wird gewöhnlich das elfte Starium, undecimum starium, gefordert, sei es Weizen, oder Gerste, oder Roggen, je nach der Art der Bestellung. Ein Starium ist gleich $83^1/_3$ Litern. Bisweilen wird ohne weiteres die Zahl der Staria genannt (et reddit pro fictu duo staria et medium). Zu dem Worte opera werden nicht selten die Worte ad tiblaudum hinzugefügt; Ducange gibt den Sinn dieses Wortes folgendermaßen wieder: Tibla jeu appellé de la tiblete. Von einzelnen Parzellen heißt es: et non laboratur propter verram (guerram), d. h. weil Krieg geführt wird. Wir heben besonders hervor, daß die Zahlung eines Drittels der Ernteerträge nur von den Früchten (fruges), d. h. von Oliven, Wein u. s. w. gefordert wird, wobei an Stelle des Drittels bisweilen das Viertel tritt; ab und zu wird bei dem Drittel oder dem Viertel noch ein Zehntel hinzugefügt. Von Ackerland wird stets weniger als ein Drittel verlangt. Siehe Archivio di Stato. Manimorti. Monasterio di S. Zaccaria. Catastico dei Beni in Moselice vom Jahre 1249.

[1]) Cattastico di tutte le principali carte noticie esist. nell' arch. della Abbazia di S-to Gregorio di Venezia. Manimorti carta 200, Urkunde vom 27. März 1283 enthält die Belehnung zweier mansi von 40 campi durch Bewohner von Ferrara unter der Bedingung, daß sie tercium et decimam zahlen, spallam unam de porco, fugaciam unam et alios honores sec. consuet. mansorum all. dominorum.

dessen Akerstreifen über 28 campi verteilt sind[1]). Neben dem festgesetzten Pachtzins verpflichtet sich der Pächter noch zu folgenden Abgaben: „pro honorificentiis dicti mansi: ad festum Sancti Petri unum per bonarum polastrarum, ad festum omnium Sanctorum unam bonam anserem, ad festum nativ, domini unam bonam spallam porcinam ponderis librarum quinque, ad festum carnis privii duas bonas gallinas[2]).

Als Venedig zu seinem italienischen Landbesitz neue Gebiete in Istrien, Dalmatien, Morea sowie auf den Inseln des griechischen Archipels hinzuerwarb, brachte es in diesen seinen Kolonien die Frage der Befreiung nicht sogleich zur Erledigung. In Istrien wurde die Befreiung unmerklich zur Tatsache — vielleicht aus dem Grunde, weil dort schon zur Zeit der griechischen Herrschaft die persönliche Unfreiheit sehr beträchtlichen Einschränkungen unterlag. Man kann hiervon leicht eine Vorstellung aus einem interessanten Zeugnis gewinnen, das von den wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Verhältnissen, welche die Venezianer in dieser Provinz vorfanden, gleichsam den Schleier hinwegzieht; ich meine die Berichte der kaiserlichen Gesandten, missi dominici, die von Karl dem Großen Vollmacht hatten, die Mißbräuche und Vergewaltigungen zu untersuchen, denen in Istrien die kirchlichen Wohlfahrtseinrichtungen und die arme Bevölkerung ausgesetzt waren[3]). In Gegenwart der kaiserlichen Richter erklärt das Stadtoberhaupt von Pola (primas Polensis): früher erlaubte sich niemand von der Geistlichkeit Willkürakte (scandala) gegenüber

---

[1]) Der campus ist gleich 840 tavole und etwas über $36\frac{1}{2}$ Are.

[2]) Catastico di San Giorgio Maggiore. S. 21.

[3]) Ein Abschnitt dieser Urkunde befindet sich im Codex diplom. Marcianus und ist in Ughellis Italia sacra abgedruckt.

der freien Bevölkerung; jetzt dagegen schlagen sie uns mit Peitschen und verfolgen uns mit dem Schwerte in der Faust (cum fustibus nos cedunt et cum gladiis sequuntur nos); aus Furcht wagen wir nicht, uns zu widersetzen. Früher sind die emphyteutischen und libellarischen Verträge nie abgeändert worden; jetzt geschieht dies Tag für Tag. Wer von der Kirche usque ad tertiam reprehensionem, d. h. bis zum dritten Geschlecht Land pachtete, konnte von diesem nicht entfernt werden; jetzt hat auch das ein Ende genommen. Früher zogen alle gemeinsam, communiter, zum Fischfang aufs Meer hinaus; jetzt wagt niemand von uns dies zu tun, da man uns mit Gewalt verjagt und uns unsere Netze fortnimmt. Herzog Johann (dux Johannes), der in civitate nova (Pola), einem dem Fiskus (fisco publico) gehörenden Orte residiert, hat mehr als 200 Kolonen. Diese Kolonen müssen alljährlich über 100 modii Olivenöl und über 200 Amphoren Wein liefern. Herzog Johann eignet sich unsere Wälder an — dieselben, in denen unsere Eltern ein Recht hatten, Gras und Eicheln zu ernten (herbaticum et glandaticum). Auch hat er auf unseren Ländereien sclavos (Sklaven) angesiedelt; sie pflügen unsere Äcker, mähen unsre Wiesen, lassen ihr Vieh auf unseren Weideplätzen grasen und zahlen dem Herzog eine Pacht von unserem Grund und Boden. Vieh und Arbeitspferde hat man uns fortgenommen. Solange wir unter der Herrschaft der griechischen Kaiser standen, pflegten unsere Vorfahren bei den Vikaren des Tribuns von Friaul sich ihr Recht zu suchen; wer wollte, konnte auch unmittelbar beim Kaiser sein Recht finden. Herzog Johann dagegen hat Zentarchen (wahrscheinlich centenarii, Hundertmänner) über uns gesetzt, hat unser Volk unter seine Söhne, Töchter und Schwiegersöhne verteilt

und uns gezwungen, für ihn selbst, wie für diese, Paläste zu bauen; er hat uns unsere Tribunen (d. h. militärisch- bürgerliche Vorsteher) weggenommen und erlaubt uns nicht, freie Männer zu sein. Schulter an Schulter mit unseren Sklaven müssen wir nun in den Krieg ziehen. Die Liberten oder Freigelassenen hat der Herzog uns genommen. Fremde Ankömmlinge oder Gäste (advenae hostes) bringt er in unseren Häusern unter und nimmt uns alle Macht ihnen gegenüber (nec in ipsos potestatem habemus). Unter den Griechen hatten wir nie das fodrum, noch Proviant für die Beamten zu stellen, arbeiteten nie auf dem Hofe des Gutsbesitzers (in curte nunquam laboravimus), waren nie in seinen Weinbergen tätig (vineas nunquam laboravimus), brauchten nie Kalk zu brennen, Häuser zu bauen, Vieh zu hüten, Abgaben (collectas) zu zahlen, mit anderen Worten — wir kannten keine hörigen Dienste und Abgaben. Jetzt ist das alles anders geworden: alljährlich liefern wir Schafe und Lämmer, pecora et agnos, führen wir auf unseren Booten Menschen und Waren nach Venedig, Ravenna, Dalmatien und fahren mit eben diesen Booten in die Mündungen der Flüsse, was wir früher nie getan haben — und alles das müssen wir tun nicht nur auf Geheiß des Herzogs Johann, sondern auch seiner Söhne, Töchter und Schwiegersöhne. Seit der Herzog an der Spitze der kaiserlichen Truppen steht, hat er uns nicht nur unsere Pferde fortgenommen, sondern auch unsere Söhne mit Gewalt fortgeführt und sie gezwungen, häufig bis auf dreißig Meilen Entfernung von ihrem Wohnort Lasten zu tragen. Unsere Pferde aber schickt er nach Frankreich, oder er gibt sie seinen Leuten. In der griechischen Zeit gaben wir einmal im Jahre zu Gunsten der kaiserlichen Sendboten von 100 Schafen eins ab, jetzt nimmt man von uns deren mehr als drei.

Den Zehnten, den wir früher zu Gunsten der Geistlichkeit zahlten, mußten wir während der letzten drei Jahre an die heidnischen Sklaven entrichten, die er auf den Gütern der Kirchen und Gemeinden angesiedelt hat (populorum terrae). Alle diese Frondienste, Leistungen (angarias) und übermäßigen Abgaben (superpostas) zahlen wir nur aus Zwang (violenter facimus). Unsere Väter haben sie nie getragen. Wir alle sind ins Elend geraten, unsere Verwandten und Nachbarn (convicini) fliehen nach Venedig, nach Dalmatien und zu den Griechen, unter deren Herrschaft wir früher gestanden haben. Wenn Kaiser Karl uns nicht zu Hilfe kommt, wollen wir lieber sterben als leben.

Auf diese Beschuldigungen antwortet Herzog Johann: die Wälder und Weiden, von denen ihr sprecht, gehören nicht euch; sie sind öffentliches Eigentum (in publico esse deberent). Was die Abgabe an Schafen sowie den Zehnten zu Gunsten des Kaisers betrifft, so wird er in Zukunft eurem Herkommen entsprechend erhoben werden. Der Frondienst, wie auch die Spanndienste, die euch lästig erscheinen, werden nicht mehr gefordert werden. Die Freiheit (libertas) wird euch, entsprechend dem Gesetz eurer Väter, wiedergegeben werden. Ich gestatte euch, freie Leute unter eurer Botmäßigkeit, d. h. eurem Patronat und Schutz zu haben, wie dies allenthalben unter dem Zepter unsres Herrschers (Karls des Großen) Brauch ist. Die auf euren Gütern angesiedelten fremden Ankömmlinge sollen fortan eurer Gewalt unterstehen. Hinsichtlich der angeblich von uns angesiedelten Leute, werden wir uns selbst davon überzeugen, wo ihre Ansiedlungen liegen; falls ihr Verbleiben euch keinen Schaden bringt, sollen sie bleiben — andernfalls werden wir sie entfernen, mögen sie Felder, Wald-

areal oder Rodeland besetzt halten. Mit eurer Zustimmung werden wir sie nach geeigneten Oedländereien (loca deserta) bringen, wo sie weilen können, ohne euch Schaden zuzufügen, und gleich den besonderen Bewohnern anderer Siedelungen dem Staate von Nutzen sind.

Die missi des Kaisers verlangten von Herzog Johann eine Bürgschaft für Erfüllung der gegebenen Zusagen.

Wir haben dieses wichtige Dokument fast in seiner ganzen Ausdehnung wiedergegeben, da wir der Ansicht sind, daß es auf die persönlichen und vermögensrechtlichen Verhältnisse in Istrien in der Zeit, die der Herrschaft Venedigs voranging, ein helles Licht wirft. Man kann daraus unschwer schließen, daß die Hörigkeit in den Gebieten der Stadtgemeinden unbekannt war, daß an Stelle des Frondienstes die freie Pacht in Gestalt von emphyteutischen und libellarischen Verträgen bestand und daß alle Versuche, in der Zeit, da Istrien aus den Händen der oströmischen Kaiser in den Besitz der westlichen Kaisermacht überging, den Frondienst wieder einzuführen, von Seiten der Bevölkerung eine entschiedene Zurückweisung erfuhren und gleich im Beginn aufgegeben wurden.

In den wenigen Urkunden über Belehnung mit ländlichem Besitz, die aus dem XII. und XIII. Jahrhundert sich im Archiv des in der Gegend von Pola mit ansehnlichem Landbesitz ausgestatteten Erzbistums Ravenna erhalten haben, ist wohl von Emphyteusis und Libellen, nicht aber von Frondiesten und sonstigen hörigen Abgaben die Rede[1]).

[1]) Atti e memorie della società Istriana di archeologia e storia patria. Vol. IV, fasc. 1, S. 5. 6. und 11.

Dasselbe gilt auch von den späteren Stadtrechten; so werden z. B. in den aus dem XIV. und dem Anfang des XV. Jahrhunderts stammenden Statuten von Isola und Veglia zwar ancillae und massarii, halbe und ganze (massarii, medii massarii)[1]) angeführt, doch lassen die betreffenden Bestimmungen darauf schließen, daß alle Formen persönlicher Unfreiheit in Istrien verschwunden und nur die Namen geblieben sind. Der famulus und die ancilla sind zum gemieteten Dienstpersonal geworden, und die massarii zu Erbpächtern, die dem Eigentümer nur einen bestimmten Teil der Ernte abzutreten haben.

Weit zahlreicher sind die Spuren persönlicher und wirtschaftlicher Unfreiheit, die uns in den von den Venezianern gegründeten überseeischen Kolonien entgegentreten. Hier besteht die Hörigkeit und das Hufensystem während des ganzen XIII. Jahrhunderts fort. In den von Tafel und Thomas veröffentlichten Materialien zur Geschichte der Handelsbeziehungen Venedigs finden wir unter anderem interessante Angaben zur Charakteristik der gutsherrlichen Wirtschaft wie der Hörigkeit in Ägypten, Tyrus und Creta.

Unter den Einnahmequellen, die den venezianischen Kolonisten in Lampsacus zu Gebote standen, befanden sich, wie aus einer Urkunde vom Jahre 1219 hervorgeht, nicht nur Mühlen, Fischgerechtigkeiten und Weingärten, sondern auch die erbherrliche Gerichtsbarkeit und Frondienste, angariae; die Zahl der Tage, an denen der Bauer dem Besitzer fronpflichtig war, betrug 48. Wer nicht zur Arbeit erscheint, zahlt für jeden Tag 4 „uregrega“. Die auf Halbbau gestellten Pächter haben nur die halbe Fron zu leisten,

[1]) Statuta Isolae, Tl. II, Art. 104. — Isola ed i suoi statuti, ed. dal prof. Morteani, 1888, Bd. IV, fasc. 3–4, S. 418. Statuta della Città di Veglia. 1885, Bd. I., fasc. 1 u. 2 Kap. 66.

arbeiten also 24 Tage im Jahre für den Gutsherrn. Ob jemand eine ganze oder eine halbe Hufe inne hat, hängt anscheinend von der Zahl der Arbeitstiere ab, über die er verfügt[1]).

Auf den in Syrien, in der Nähe von Tyrus gelegenen Besitzungen der Venezianer herrschte gleichfalls die Hörigkeit und das Hufensystem, die zu überaus merkwürdigen wirtschaftlichen Verhältnissen führten. Der Boden wird mit einem großen Pfluge, der sogenannten Caruca oder Caruga bearbeitet. Es heißt von den Gütern, daß sie so und so viele Bauernpflüge zählen. Der übliche Betrieb ist die Zweifelderwirtschaft. Der Acker, der in dem einen Jahre brach liegt, wird im nächsten Jahre bestellt, und umgekehrt. Ein gewisser Übergang zu einer entwickelteren Bewirtschaftung ist insofern zu bemerken, als ein Teil des Brachlandes zum Anbau von Gemüse benutzt wird: auf jeden Pflug wird eine Aussaat von einem Modius Leguminosen und neun Modien Weizen und Gerste bewilligt. Die Bauern zahlen eine Rente sowie sonstige Geld- und Naturalabgaben. Der Gutsherr erhält den vierten Teil der Ernte und außerdem je einen Modius von jedem „Pflug Weizen".

In der angeführten Urkunde aus der ersten Hälfte des XIII. Jahrhunderts wird auch die übliche Lieferung von Saatkorn an die Bauern erwähnt, „damit der Boden besser bestellt werde". Als Entgelt hierfür erhält der Gutsherr von jedem Pfluge und jeder Vollhufe je ein junges Huhn. Zuweilen erhält aber auch der Grundbesitzer nicht den vierten, sondern den dritten Teil der gesamten Ernte. Die durch die Bauern bearbeiteten Parzellen liegen im

[1]) Urkunden zur älteren Handels- und Staatsgesch. der Rep. Venedig. von Tafel und Thomas. Fontes rerum austr. Bd. XII. Tl. II. S. 208.

gemeinsamen Felde (terra comunis): es sind also Hufen, die keine besonderen Grenzen haben und die alle gleich groß sind. Die sie bildenden Ackerstreifen liegen nicht notwendig bei einander, sondern können über das ganze Gutsgebiet, mit Ausnahme der terra dominicata verteilt sein. Die Inhaber einer Vollhufe sind zu eintägigem Frondienst verpflichtet. Von diesem heißt es: „quod rustici pro angaria exibent pro qualibet caruca in terra comuni una die“. Neben dem Frondienst sind zu Weihnachten, Fastnacht und Ostern von jedem Pfluge oder Hofe ein Huhn, ein Halbrund frischen Käses und zehn Eier zu liefern. Für das Recht Reisig zu sammeln wird gleichfalls alljährlich noch eine kleine Geldabgabe gezahlt[1]).

Von der „consuetudo“, oder dem örtlichem Herkommen, werden auch auf der Insel Creta die Natural- und Geldabgaben der Bauern geregelt. Ihre Lage ist von der der Hörigen weit entfernt. Die villani von Creta erinnern, wie wir sogleich sehen werden, nicht sowohl an Halbbauern, als vielmehr an Drittelbauern. Als ein Rest aus der Hörigenzeit sind allerdings noch gewisse Dienste und Naturalabgaben verblieben.

Im Jahre 1218 war die erste Kolonisation von Creta durch venezianische Auswanderer erfolgt. Die Ländereien wurden unter die Reiter und Fußsoldaten verteilt. Die Stadt Candia und etliche kleine Festungen verblieben in den Händen der Regierung. Den Kolonisten wurden indes, auf Grund einer Anordnung des Herzogs von Creta, Wohnhäuser daselbst angewiesen. In den übrigen Gebietsteilen der Insel — mit Ausnahme jener, die vorläufig im Besitz der Griechen verblieben, sowie derjenigen, die an Marco Sanudo, den Anführer der Venezianischen Kolonisten

[1]) ibid., Bd. II, S. 370. Casalia que possident Veneti extra civitatem Tyri et ejus districtum.

fielen — erhielt jeder Reiter einen Anteil, der sechsmal so groß war wie der Anteil eines Fußsoldaten. Die Anteile wurden zu vollem Eigentum, mit dem Rechte, sie zu verkaufen und zu verschenken, vergeben, jedoch durfte letzteres nur an Venezianer geschehen. Außer dem Ackerland wurden den Kolonisten auch Wiesen zum Heumachen (prata) und Weideplätze für das Vieh zugeteilt. Dafür mußten die Belehnten der Republik für sich wie für ihre Nachkommen den Treueid leisten und sich verpflichten, im Kriegsfalle persönlich oder, bei Minderjährigkeit durch einen Stellvertreter Kriegsdienste zu leisten. Die Reiter mußten ständig ein Streitroß und zwei weitere Pferde für die Waffenträger halten. Jeder Mann war verpflichtet, einen Panzer, einen Helm und die nötige Kriegsausrüstung bereit zu halten. Von den Fußsoldaten wurde nur eine ihrer Stellung im Heeresverband entsprechende Bewaffnung verlangt. Während der ersten vier Jahre waren die Kolonisten frei von allen Steuern; nach Ablauf dieser Frist wurde jedem Reiter eine Abgabe non 500 Iperpern auferlegt. Als im Jahre 1213 Marco Sanudo seinen Landbesitz an Venedig abtrat, kamen seine Güter zugleich mit den auf ihnen wohnenden Villanen in die Hände des Staats. Die Kastellane, die sie verwalteten, hatten die Hälfte der Erträge an den Herzog von Creta und die Reiter abzuführen, die andere Hälfte auf die Instandhaltung der Festungen zu verwenden. In den Händen der früheren Vassallen Marco Sanudos verblieb lediglich die terra dominicata, d. h. das von ihnen selbst bestellte Land. Im Jahre 1219 wurde schließlich mit den auf der Insel verbliebenen Griechen eine Übereinkunft getroffen, auf Grund deren die Anteile der ehemaligen berittenen Kolonisten vergrößert wurden. Die Ordensritter von Jerusalem erhielten gleichfalls

einen Teil des Bodens zugewiesen, und einige griechische Familien mußten die Güter, die sie bisher zu vollem Eigentum besessen hatten, nunmehr als Feudallehen aus den Händen der Venezianer entgegennehmen. Von allen zu Lehn gegebenen Gütern heißt es, daß sie von Villanen bewohnt waren. Den Reitern wurde aufgegeben, der Bauernbevölkerung keine Gewalt anzutun, ihre consuetudo zu achten, ihnen den Eintritt ins Kloster gegen Abtretung ihres halben Besitztums zu gestatten, doch nur dann, wenn derjenige, der die Mönchskutte anziehen wollte, keine Erben besaß. Von allen Villanen heißt es, daß sie an den Eigentümer die festgesetzte Rente zu zahlen haben, und zwar den 5. Teil vom Getreide, vom Zuwachs der Schafe und Schweine und von dem erlegten Wild. Außerdem sollten sie einen Iperper von jedem vor den Pflug gespannten Paar Ochsen zahlen. Wer nur mit einer Schaufel arbeitet, zahlt einen halben Iperper. Von den Weinbauern wird nicht der 5. Teil, sondern die Hälfte des Ertrages gefordert. Die Villanen sind verpflichtet, eine volle Woche Frondienst zu tun (e rugano per ebdomada), die Weinberge zu bearbeiten, die Obstbäume zu pflegen usw. Der Eigentümer stellt die Hälfte des Arbeitsviehs[1]).

In keiner venezianischen Besitzung erhielt sich die Hörigkeit solange wie im Friaul, auf den feudalen Besitzungen des Erzbischofs von Aquileja. Noch im ersten Viertel des XV. Jahrhunderts zählen die Adeligen dieser Provinz unter anderen Ursachen ihrer Unzufriedenheit mit der venezianischen Herrschaft die Antastung ihrer Herrenrechte bezüglich der Sklaven und Hörigen auf. In den Protokollen des auf Anordnung der venezianischen Behörden versammelten großen Rats oder Parlaments von Friaul findet sich die nach-

[1]) ibid., Bd. II, S. 129, 180 u. ff.

folgende Bittschrift des Adels: „es möge jedem von uns gestattet sein, Sklaven und Hörige zu besitzen (servi et homines de mansenata), wie wir solche auch früher besessen haben.“ Die Adeligen bitten, es möchte als Kennzeichen für die Unfreiheit einer Person die Beibringung solcher Tatsachen oder Zeugenaussagen anerkannt werden, aus denen hervorgeht, daß die betreffende Person im Laufe der letzten 50 Jahre diese oder jene Dienste und Abgaben geleistet habe. Diese Bittschrift wurde anstandlos berücksichtigt, mit der Einschränkung jedoch, daß es jedermann gestattet sein soll, vor dem Statthalter in Venedig eine Klage auf Anerkennung seiner Freiheit anzustrengen, und daß derartige Prozesse summarisch, d. h. ohne Anwendung der üblichen Formen des Gerichtsverfahrens erledigt werden sollen[1]).

In wenigen Provinzen Italiens, das Gebiet von Neapel nicht ausgeschlossen, hat das Feudalrecht eine so vollständige und allseitige Ausgestaltung erfahren wie gerade im Friaul, wo alle Formen des unbeweglichen Eigentums allmählich einen feudalen Anstrich gewannen und die Lehnsabhängigkeit nicht nur durch die Verpflichtung zur Zahlung irgend welcher Renten von diesen oder jenen Ländereien, sondern auch durch die Überlassung von Mühlen, Fischgerechtigkeiten, Jagden, Salzsiedereien usw. herbeigeführt wurde. Indem die Statuten von Friaul solchermaßen allen Beziehungen des Eigentümers zu den auf seinem Grund und Boden lebenden Personen einen feudalen Anstrich gaben, schufen sie zwei besondere Arten von feudalem Besitz, das feudum habitantiae und das feudum ministeriale. Es genügte, daß jemand von einem fremden

[1]) Im Archiv von Venedig befinden sich die Protokolle der Parlamente von Friaul insbes. auch des Parlaments vom Jahre 1424, in der Abt.: Consultori in jure, No. 37, fol. 83.

Hause Besitz ergriff, um ihn sogleich zum Eigentümer des Hauses in das Verhältnis der Lehnsabhängigkeit zu bringen[1]). Ebenso begründete die einfache Ausführung dieses oder jenes Dienstes das sogenannte feudum ministeriale oder ministerii[2]). Diese Umwandlung aller möglichen Arten von Abhängigkeit in die feudale Form, mußte notwendig in den rechtlichen Verhältnissen von Friaul einen gewissen Konservativismus erzeugen, der die Erhaltung von mehr oder weniger überlebten Formen der persönlichen und wirtschaftlichen Abhängigkeit begünstigte.

Aus dem XIII. und XIV. Jahrhundert sind uns zahlreiche Urkunden überliefert, in denen die Lehnshoheit des Patriarchen von Aquileja anerkannt und die von den Vassallen zu leistenden Dienste und Pflichten aufgezählt werden. Öfters heißt es, daß der und der Vassall, der ein Stück Land oder eine Mühle zu Lehn erhielt, zur Stellung einer größeren oder geringeren Anzahl von Arbeitern von seinem eigenen Hofe verpflichtet ist[3]). Dieselben Urkunden sprechen von vollen und halben Mansen, die das feudum habitantiae oder feudum ministerii bilden und ihre Inhaber zur Leistung von Frondiensten, in gleicher Weise wie die übrige Bauernschaft, oder zur Erfüllung bestimmter Dienste, wie die Besorgung von Briefen für den Bischof, das Reinigen der Höfe des Palastes,

---

[1]) Feudum habitationis illud dicitur quando dominus alium de habitatione alicuius domus vel arcis investit. Materie feudal. de Gasparo Lomigo (nach 1635 niedergeschrieben). ibid. fol. 163 u. ff.

[2]) Feuda ministerialia que ad certum ac determinatum servitium sunt constituta. ibid. fol. 113.

[3]) Vgl. z. B.: Recognitio feudorum Awardi de Subelero. v. J. 1280 . . . item quatuor feminas et unum hominem. Thesaurus ecclesiae Aquil. S. 35.

usw. verpflichten [1]). Zum Unterschied von den gewöhnlichen Feuden (die unter dem Namen feuda recta et legales bekannt sind) sind die Bauernhufen, die gleichfalls unter den Begriff des Lehns fallen (feudum habitantiae et ministerii) auf gleiche Weise in männlicher wie in weiblicher Linie vererblich. Daher stammen solche Ausdrücke wie „mansi in masculo et femina", oder „mansi, qui sunt de tali feudo quod mares et femine succedunt in eo." Als Lehnsgüter werden häufig auch Waldparzellen erklärt, die zum ersten Mal unter den Pflug genommen werden (quantitas silve quam convertit in terram aratoriam) [2]). Mit dem Besitz eines mansus ist das Recht verbunden, die Gutsappertinentien für den eigenen Bedarf zu benützen. Der Ausdruck „habet rationem unius manerii incidentis in nemore" wird in anderen Urkunden wie folgt gedeutet: ius ad accipiendum in dicto waldo ligna eis necessaria ad comburendum et ad faciendum domus eorum; mit anderen Worten, der mansus oder das zu Lehn erteilte Land gibt dem Hörigen, der es in Besitz hat, homo de masnata, das Recht des Mitgebrauchs an der ungeteilten Mark, insbesondere das Recht, das nötige Brenn- und Bauholz im Gemeindewald zu fällen. Es gilt als Grundsatz, daß die mansi und die sie inne habenden homines de masnata Frondienst — angarie und perangarie — leisten, so daß die Freiheit vom Frondienst jedesmal als ein besonderes Vorrecht hervorgehoben wird [3]). In vielen Fällen wird

[1]) ibid. S. 38, 44, 52.

[2]) ibid. S. 62. Für solche Ansiedelungen gibt es einen besonderen Ausdruck: mansus novatus sive extirpatus de novo. Dies bedeutet dasselbe, wie die novalia in den deutschen und französischen M.A. Urk.

[3]) Item habent unum mansum in S. Daniele cum immunitate omnis angarie et perangarie. ibid. S. 83.

der Frondienst durch eine bestimmte, in Weizen, Hirse, Erbsen, Hafer, Schweinefleisch, Hühnern, Eiern usw. zu zahlende Rente ersetzt[1]).

Wann die letzten Spuren der Hörigkeit im Friaul verschwunden sind, ist schwer zu sagen. Keinesfalls ist es früher als um die Mitte des XV. Jahrhunderts geschehen. Auf die zweite Hälfte dieses Jahrhunderts bezieht sich das Zeugnis Vergherias, welcher schreibt, daß die Gutsherren des Friaul um jene Zeit aufgehört hätten, von den Bauern persönliche Dienste und Naturalabgaben zu fordern. Die Hörigkeit war abgestorben und hatte der Natural- und Geldpacht[2]) Platz gemacht.

Wenn man vom Friaul absieht, muß Piemont als der Teil Italiens angesehen werden, in dem das Hufensystem und die Hörigkeit am spätesten erloschen sind. Jedenfalls war dies nicht vor dem XV. Jahrhundert der Fall. Einige Gemeinden erzwangen sich die Freiheit durch offene Gewalt, in anderen wurde sie durch friedliche Übereinkunft mit den Gutsherren eingeführt. In den Urkunden aus der Zeit des Grafen Amedeo VII. von Savoyen ist öfters von Gewalttätigkeiten der Bauern dieser oder jener Gemeinde die Rede, von der Verwüstung der Weinberge, Obstgärten und Getreidefelder, auch von Körperverletzungen und Mordtaten, die sie sich zu Schulden kommen ließen. Aus San Giorgio, Valperghi, Masadio kommen Hunderte von Menschen zusammen, um mit den Senioren Krieg zu führen und ihre Schlösser zu belagern. Während der drei Jahre 1382, 1383 und 1384 wollen die Klagen über die Angriffe der Bauern, die Fortschleppung von Ochsen und anderem Vieh, die Einäscherung von Häusern, von Wirtschaftsgebäuden

[1]) ibid. S. 104.

[2]) Vita d'Ubertino di Carrara.

nicht verstummen. Dabei sind die Bauern mit allen zur Belagerung der Schlösser dienenden Vorrichtungen, „cum bombardis, schalis et aliis armaturis“ wohl versehen. Einige Schlösser, wie z. B. das den Senioren de Fronte gehörenden Castrum Barbanicum, wurden von Grund aus zerstört[1]. Tag und Nacht tummeln sich die Bauern von Valperghi und San Giorgio zu Fuß und zu Pferde auf den Ländereien um Rocca de Ripario, setzen die Heu- und Strohschober in Brand, berauben die Bewohner und rotten ganze Ansiedelungen mit dem Schwerte aus. Die Erpressung von Lösegeldern und sonstige Geldforderungen sind an der Tagesordnung[2]. Der Schaden, den die Bauern anrichten, wird bisweilen auf mehrere Tausend Florin angegeben[3]. So zogen im Februar 1383 die Bauern vieler Dörfer des Bezirks Ivrea in hellen Haufen (immensa gentium quantitate) gegen das Städtchen Agladium (Aglie) — „cursam publicam fecerunt“ — und verwüsteten alles, was auf ihrem Wege sich vorfand. Häuser wurden zerstört, vier Menschen getötet, drei Personen aus der Familie des Seniors und 44 Leute von seinem Gefolge verwundet. Der in den Obstgärten und Getreidespeichern angerichtete Schaden wird auf 4000 Florin angegeben. Ein erneuter Angriff auf dasselbe Städtchen fand kurze Zeit darauf statt, und die Verwüstungen und Beschädigungen beliefen sich diesmal auf 10,000 Florin. Bei aller Feindschaft gegen die Senioren erklärten sich die Bauern bereit, den Herzog

[1]) Preliaverunt castrum ipsumque locum combusserunt, domus totaliter destruentes et bona diversarum maneriorum asportantes, heißt es in den mir von dem Archivar Bertolotti mitgeteilten Quellen.

[2]) Dominos de Agladio et Riferolio turbaverunt et ab eis extorserunt florenos L (a. 1383).

[3]) Damnum circa M. M. flor' fecerunt.

von Savoyen als ihren Herrn und Gebieter anzuerkennen. Ihr Bestreben, der hörigen Abhängigkeit ein Ende zu machen, hatte mit der Frage der politischen Abhängigkeit nichts zu tun, jeder Gedanke an eine Befreiung von dieser lag ihnen fern [1]).

Die aufständischen Bauern werden von den Zeitgenossen als „tuchini" bezeichnet. Der Name ist aus den beiden Worten tutti (piemontesisch tuic) und uno zusammengezogen und bedeutet so viel wie „alle wie ein Mann". Das Wort deutet also schon auf die Solidarität der Aufrührer und auf das eine von ihnen verfolgte Ziel hin.

Im Jahre 1387 eilt Amadeo VII. den belagerten Schlössern zu Hilfe, und sein Abgesandter, Ibleto di Chalont, Generalkapitän von Piemont, zieht an der Spitze einer beträchtlichen Reiterabteilung heran, um in ganz Canavese und der Provinz Ivera die Ruhe wieder herzustellen. Die Bauern von Valdi Brozzo und die Grafen San Martino gehen ihm entgegen. Die Bauern erklären, daß sie ihren Herren, die sich in offene Tyrannen verwandelt hätten, nicht länger dienen wollen, daß sie jedoch bereit seien, die Obergewalt des Herzogs von Savoyen anzuerkennen. Ihre Beschwerde wird anerkannt, und die Gemeinden Bozzo, Traversela, Novalelia, Vico, Drusaco, Megliano und Lessola treten in unmittelbare Abhängigkeit von Amadeo VII., wobei dessen Heerführer di Chalont den Bewohnern der genannten Ortschaften einen Gnadenbrief ausstellt, in dem ihr Recht auf persönliche und wirtschaftliche Selbstbestimmung ausdrücklich anerkannt wird. In dieser Urkunde wird die Freiheit, zu testieren und Vermögen bis zur vierten Generation einschließlich zu vererben, anerkannt. Die

[1]) Volentes obedire comiti Sabaudiae — ist ein im Munde der Aufständischen oft wiederkehrender Ausdruck.

Abhängigkeit der Bauern von den Senioren von Canavese wird für aufgehoben erklärt. Die Rente, die sie bisher an jene gezahlt hatten, ist fortan an ihren Suzerän, den Grafen von Savoyen, zu entrichten. Alle sonstigen Abgaben werden durch eine Steuer von einem Viertel-Goldgulden genuesischer Prägung ersetzt. Diese Bestimmungen wurden am 9. Juli 1387 von Amadeo VII. selbst bestätigt.

Im Jahre 1391 sehen derselbe Amadeo und seine Mutter, die Gräfin Bona von Bourbon, sich veranlaßt, ausgedehntere Maßnahmen zur Beruhigung des Landes zu treffen. Ohne geradezu die Hörigkeit aufzuheben, bemühen sie sich, ihr gewisse Grenzen zu ziehen und sie dem Herkommen anzupassen. Gleichzeitig werden alle Zusammenrottungen und Verschwörungen der Bauern verboten. Die Vereinigungen der tuchini werden für aufgelöst erklärt, ihre Wiedererneuerung wird untersagt und den Bauern aufgegeben, zum früheren Gehorsam zurückzukehren.

Den Senioren wird jedoch von Seiten der Staatsbehörden von Piemont zur Pflicht gemacht, sich aller willkürlichen Bedrückung der Bauern zu enthalten, nur die durch Herkommen festgelegten Naturalabgaben zu fordern und Geldleistungen ausschließlich in den durch das Feudalrecht zugelassenen Fällen zu beanspruchen: wenn der in Gefangenschaft geratene Senior losgekauft werden soll, wenn sein ältester Sohn zum Ritter geschlagen wird und wenn seine Töchter heiraten. Hierzu kommen noch zwei weitere Fälle: wenn eine Feuersbrunst ausbricht, und wenn der Senior Land im Werte von mehr als 200 Goldflorin erwirbt. Wieviel Fronarbeit zu leisten ist, wird durch das örtliche Herkommen bestimmt, in Ermangelung eines solchen durch das Gesetz, das nicht gestattet, von den Bauern mehr als 7 Wochen Arbeit, mit oder ohne

Gespann, zu fordern. Die gesetzliche Vererbung — nicht nur auf die Söhne, sondern auch auf die Töchter — wird den Bauernhufen gewährleistet; die Töchter dürfen nach eigener Wahl heiraten und brauchen die Einwilligung des Seniors nicht einzuholen[1].

So blieb das Hörigkeitsrecht als solches bestehen, und noch im XV. Jahrhundert kommen Verträge vor, die zwischen den Senioren und ihren Hörigen geschlossen werden und nicht sowohl von der Abschaffung der früheren persönlichen und wirtschaftlichen Abhängigkeit, als vielmehr von ihrer Regelung durch das Herkommen handeln. Einen solchen Vertrag schlossen beispielsweise am 20. Juni 1423 die Senioren von Aglie mit den dortigen Bauern. In diesem Vertrage, das den Bauern in Anerkennung ihrer Treue und Anhänglichkeit während des Aufstandes der tuchini (tempore Tuzinagii) von Seiten der Senioren freiwillig ausgestellt wurde, findet sich folgende Bestimmung: allen Bewohnern wird das Recht verliehen, die in ihrem Besitz befindlichen Häuser und Ländereien testamentarisch zu vererben, zu verschenken und auf jede sonstige Art vertragsmäßig über sie zu verfügen, unter der einen Bedingung, daß die Besitzungen unter der Oberherrschaft der Grafen von Savoyen verbleiben. Der Erbe der betreffenden Hufen ist verpflichtet, alle hörigen Dienste und Abgaben (roydae) genau so zu leisten wie die früheren Besitzer; er tritt nicht eher in den Nießbrauch des Gutes, als bis der Senior ihm die Investitur erteilt hat. Falls zu einem Hofe zwei Hufen (hospitia) gehören, sollen Maßnahmen getroffen werden, daß beide auch wirklich ordnungsgemäß bestellt werden

---

[1]) Cibrario. Storia del Conte Rosso, Amadeo VII di Savoia (Operette frammenti stor.). S. 38, 45.

Geschieht dies nicht, so soll die eine Hufe binnen Jahresfrist veräußert werden[1]).

Man kann das Verschwinden der letzten Spur höriger Abhängigkeit in den Statuten der einzelnen Gemeinden des Canavese verfolgen, die zumeist um die Mitte des XV. Jahrhunderts redigiert sind. Von Fronarbeit und Naturalabgaben ist weder in den Kapiteln von Aglie — Capitula terre Alladii — aus dem Jahre 1448 die Rede, noch in den Statuten von Pavona (1507), noch auch in denen, die im Jahre 1438 an San Giorgio erteilt wurden. An die Stelle der unfreien Arbeit ist die freie Lohnarbeit getreten. Statt der Bestimmungen über angaria und perangaria gibt es nunmehr Lohntabellen, welche die Höhe des Arbeitsverdienstes in den verschiedenen Jahreszeiten festsetzen.

In zahlreichen Ortschaften, wie z. B. in Ivrea selbst, vollzieht sich diese Wandlung bereits in der ersten Hälfte des XIV. Jahrhunderts, wie aus dem Abschnitt „laboratores et manoales" in den Consuetudines von 1334 hervorgeht. Hier heißt es: wer Handarbeit leistet oder mit einem Gespann arbeitet, erhält für die Zeit von dem Herbstfeiertage St. Michael an bei Selbstbeköstigung 10 Denare täglich; zur Zeit der großen Fasten erhöht sich dieser Betrag auf 12 Denare; von Ostern bis Pfingsten ist der festgesetzte Lohn 14 Denare, dann bis Anfang August, werden noch 2 Denare zugelegt; hierauf fällt der Lohn bis auf 12 Denare und bleibt bis zum Michaelstage unverändert. Diese Bestimmungen sind gleich verbindlich für Herren wie für Arbeiter. Für jeden Übertretungsfall ist eine Geldbuße von 5 Denaren zu zahlen[2]).

---

[1]) Bertolotti. Storia del Canavese, documento C.

[2]) Statuti d'Ivrea (Monum. leg. del regno Sardo, disp. 3), § 85.

Wir haben den Gang der Abschaffung der Hörigkeit in den verschiedenen Teilen von Nord- und Mittelitalien verfolgt und gezeigt, daß dieser Prozeß sich nicht plötzlich vollzogen, sondern einen Zeitraum von ganzen zwei Jahrhunderten in Anspruch genommen hat. Die Emanzipation, die in Assisi, Bologna, Florenz usw. um die Mitte des XIII. Jahrhunderts ihren Anfang nahm, war um die Mitte des XV. Jahrhunderts im Friaul und in Piemont noch kaum vollendet. Ihr Wesen ändert sich im Verlauf der Zeit und unter der Einwirkung örtlicher Ursachen. In der ersten Zeit handelte es sich lediglich um die persönliche Freiheit, und diesen charakteristischen Zug hat die Emanzipation in der Mehrzahl der lombardischen Stadtrepubliken wie auch in denen von Emilia und Toskana bewahrt.

Nur in den Orten, wo die feudalen Elemente stark genug waren, um den Städten ihren Willen aufzuzwingen und deren Eintreten für die in ihre Mauern flüchtenden Bauern unmöglich zu machen, nahm die Freilassung die Form eines Übergangs von den Naturaldiensten und Abgaben zum System der Erbpacht oder Rente an. Diese Entwickelung nahm die Sache der Bauern in vielen Ortschaften der Romagna, Piemonts und des Friaul, wo der Lehnsadel besonders kräftig entwickelt war. Die Folgen dieser so verschiedenartigen Gestaltung der mittelalterlichen Gesellschaftsordnung kamen auch in den Schicksalen des ländlichen Gemeinbesitzes zum Ausdruck. Dort, wo die Bauern nur die rein persönliche Freiheit erlangten, konnten sie lediglich durch privaten Erwerb oder Privatpacht wieder zu Land kommen. Dort hingegen, wo der Ansiedler an Stelle der Frondienste und Abgaben eine durch Herkommen oder Vertrag geregelte Rente zu zahlen hatte, konnte das Hufensystem und das Recht der Gemeinnutzung an den Appertinentien

sich noch lange Zeit erhalten. Es ist daher nicht auffällig, wenn von Gemeindefeldern oder comunia weit häufiger in den Statuten der Romagna, Piemonts und des Friaul als in den consuetudines der lombardischen und toskanischen Stadtgemeinden die Rede ist. Nehmen wir beispielsweise solche Republiken wie Todi, Viterbo und Orvieto auf der einen und Florenz und Mailand auf der anderen Seite. In den erstgenannten Orten bilden Gemeindeland und Gemeindenutzungen noch den Gegenstand der besonderen Fürsorge des Gesetzgebers, der sie gegen die Besitznahme durch den Einzelnen in Schutz nimmt, ihre Benutzung regelt und nicht duldet, daß sie von Leuten, die nicht zur Gemeinde gehören, in Gebrauch genommen werden; in den letztgenannten Städten ist von den comunia überhaupt nicht mehr die Rede.

Nur in den gebirgigen Bezirken, die von Lucca, Pistoia und Bologna politisch abhängig sind und sich mehr mit Schafzucht als mit Ackerbau beschäftigen, sowie in den nördlichen Teilen der Lombardei, wie in Como, Bergamo und Brescia, nehmen die Gemeindeweiden und -waldungen einen großen Teil des Areals ein und leisten dem zersetzenden Einflusse des Individualismus kräftigen Widerstand; bis auf den heutigen Tag bildet dort das Privateigentum an diesen Nutzungen noch eine Ausnahme. In Piemont und im Friaul beschäftigt sich die Gesetzgebung noch im XIV. und XV. Jahrhundert mit dem Gemeindeland, begnügt sich jedoch damit, lediglich festzulegen, was Sitte und Herkommen bestimmen. Die statuta et ordinamenta von Ivrea, Pavona, San Giorgio, Aglie sind voll von Bestimmungen über die Benutzung des Gemeindelandes; dasselbe gilt von dem Gewohnheitsrecht der einzelnen Ortschaften des Friaul, soweit es in den Statuten von Udine, San Daniel und anderen

Städten der an Österreich grenzenden „Marken“ zum Ausdruck kommt. Mehr oder weniger unberührt blieb das Hufensystem und das Gemeindeland auch in den östlichen Kolonien der Venezianer, in denen die soziale und politische Lage der unterworfenen Bevölkerung der Entwickelung der persönlichen Freiheit nicht förderlich war und den Fortbestand erblicher Renten und Dienste begünstigte.

Zweites Kapitel.

Die Rolle der städtischen Bevölkerung bei der Zersetzung der Gemeinwirtschaft des Grundbesitzes.

§ 1.

Bevor wir den Schicksalen der italienischen Landgemeinde in dem auf die Bauernbefreiung folgenden Zeitabschnitt näher treten, wollen wir uns mit einem neuen Faktor beschäftigen, der wesentlich dazu beitrug, die ererbten Fesseln zu zerreißen, die den italienischen Landbewohner mit dem von ihm bearbeiteten Grund und Boden verbanden. Dieser Faktor war die Entwickelung des Pächtertums oder des auf bestimmte Zeitfrist abgeschlossenen Pachtvertrages, bei dem der Pächter alle Kosten auf sich nahm, während der Eigentümer sich mit der Entgegennahme der ausbedungenen Rente begnügte. Im Gegensatz zu dem Zinsbauer hatte der Pächter alles unbewegliche und bewegliche Kapital ganz allein zu stellen, und schon dieser eine Umstand weist darauf hin, aus welchen Kreisen die ersten Vertreter der freien Landpacht hervorgehen

mußten. Offenbar konnten dies nicht die freigelassenen Bauern sein, die von ihrer Scholle nichts weiter mitnahmen als ihr bescheidenes peculium, das größtenteils auf die Erlangung der Freiheit selbst draufging, sondern vielmehr Stadtbewohner, die über ein gewisses Vermögen verfügten und die landwirtschaftliche Ausbeutung fremden Grund und Bodens einfach wie jedes andere gewerbliche Unternehmen betrieben, wobei die Rente je nach der Lage des Marktes und dem Verhältnis von Angebot zu der Nachfrage entweder stieg oder fiel. Daß die Pächter der Mehrzahl nach einer von den Bauern verschiedenen Klasse angehörten, beweist die in den Quellen vielfach zwischen den Zeilen hindurchschimmernde Feindseligkeit der bisherigen Erbpächter (ad villanaticum) gegenüber den neuen Pächtern. Beim Studium der mittelalterlichen Stadtrechte stutzt man unwillkürlich, wenn man sieht, wie einmütig sie das Recht des Eigentümers beschränken, wenn die früheren Nutzniesser seiner Ländereien deren Bearbeitung durch die neuen Pächter Hindernisse in den Weg legen. Liest man in den Statuten der lombardischen und toskanischen Gemeinden die sich ewig wiederholenden Klagen darüber, daß die früheren Inhaber ad villanaticum, nachdem der Eigentümer sie von ihren Gütern verjagt hatte, die neuen Pächter an einer rationellen Bewirtschaftung des Pachtlandes hinderten, so kommt man mit Notwendigkeit zu dem Schlusse, daß es sich hier nicht um vereinzelte Tatsachen, nicht um diese oder jene örtliche Eigentümlichkeit, sondern um eine Allgemeinerscheinung handelt, die durch den überall gleichmäßig vor sich gehenden Prozeß der Bodenenteignung, der die Bauernschaft zugleich mit der Befreiung traf, hervorgerufen wurde und unter dem Druck der ständig wachsenden

Nachfrage von Seiten der neuen kapitalistischen Pächter eine besonders heftige Form annahm. So heißt es z. B. in den Statuten von Verona betreffs des Widerstandes, den die Bauernschaft den fremden Pächtern entgegenstellt: „Falls jemand von den Leuten, die bisher die Ländereien, Weinberge und Olivengärten ad villanaticum d. h. auf Grund der bäuerlichen Erbpacht innehatten, vom Eigentümer aufgefordert wird, gegen eine angemessene Entschädigung seine Parzelle zurückzugeben und zu verlassen, hierüber unzufrieden, der Bearbeitung durch andere Personen Hindernisse in den Weg legt und dadurch die Ruhe des Eigentümers stört, so soll der Podestà Maßnahmen ergreifen, daß die betreffende Parzelle nicht unbebaut bleibe; zu diesem Zweck soll er berechtigt sein, der gesamten Gemeinde die Bestellung der betreffenden Parzelle und die Zahlung der üblichen Rente zur Pflicht zu machen, auch denjenigen, der sich des Komplotts und des Widerstandes schuldig macht, als einen Friedensstörer hochnotpeinlich zu verfolgen[1].“

---

[1]) Lib. jur. civ. Veronae, c. 94. Si quis terras, vineas, olivas ad villanaticum ab aliquo tenuerit seu laboraverit et dominus rationabiliter ei ademerit et ipse cui oblata fuerit ipsam aliis hominibus ne laborarent interdixerit et dominum quietum permanere non dimiserit nec domino rationem facere voluerit, ego (podesta) vicinitatem illius terre de qua erit constringam ut vel dominum quietum manere faciat, vel inde faciat plenam rationem vel eam pro comuni suo colat, vel alium colere faciat taliter quod dominus ex ea consuetum redditum consequatur et eum qui inquietationem fecerit et ad meam voluntatem non venerit de treva Veronensi eximam. Vgl. auch: Statuta antiqua comunis Placentiae 1336. Liber V § 21. Si per minas vel potestatem alterius terra quam aliquis tenet vasta steterit vel inculta, condemnetur ille ex cuius facto hoc acciderit in XX libris placen. Et nihilominus damna emendet possessori. Et insuper homines ville et ipsa villa in cuius territorio fuerit illa terra, teneantur

Sehr häufig werden diese Konflikte durch Aufhetzung und Unterstützung seitens des feudalen Adels noch verschärft, und der Inhalt der Statuten läßt öfters

laborare seu laborari facere ipsam terram si consueta fruerit laborari: Seite 372. Statuta civ. Brixiae v. J. 1313. Lib. II § 165. Item ubi quis per potentiam vel malitiam non invenit qui laboret terram suam consueverunt potestas Brixiae vel consules iustitiae cogere commune illius terre in cuius territorio est eam laborari facere, et dari redditum domino secundum quod convenit terrae. S. 1761. Leges municip. Vol. II. Statuta ant. civ. Senarum, dist. III § 74. Si quis prohibuerit vel vetauerit alicui ut terram et possessionem alicuius non laboraret, condempnetur comunis Senarum in viginti quinque libr. denariorum pro qualibet vice. Et nihilo minus conpelatur comune et homines contrate et loci ubi essent possessiones civium Senarum in comitatu et iurisdictiones. Senarum laborare vel laborari facere expensis domini vel possessoris etc. (Handschrift in meiner Bibliothek, Bd. II, S. 84.) Statutum potestatis comunis Pistorii (hrsg. von Zdekauer) Liber II § 63. Ordinamus etiam quod quecunque persona habuerit terras vel possessiones in aliqua terra vel territorio alicuius terre nostri districtus et non poterit invenire laboratorem hodie vel timore vel alio modo, quod consul, rectores et comunitas illius terre laborent et laborari faciant ipsam terram vel terras seu possessiones, reddendo domino vel dominis seu dominabus partem fructuum inde pervenientium secundum consuetudinem loci, ubi sunt site terre; et hoc, si terre vel possessiones sunt apte ad laborandum. Quod si comunitas illius terre, in cuius territorio sunt posite dicte terre, non fecerint, condempnetur ipsa comunitas in centum solidis et nichilominus compellatur comunitas illius terre existimationem damni dare et prestare, quod propter ea passus est dominus vel domina ipsarum terrarum iuste arbitrandum per duos bonos viros civitatis Pistorii, per potestatem Pistorii eligendos et mictendos expensis dicte comunitatis. Siehe auch Lib. Consuetudinum Mediolani vom J. 1216 in Leges municip. Tl. II, S. 882. Liber Statutorum consulum Cunanorum § 166. Ibid. S. 68. Endlich das Statut von Florenz vom Jahre 1283. De cogendo communia et loca recipere ad affictum terras coniuriatas alicui civi fiorentino in der Monographie von Bondoni, I più antichi frammenti del Costituto fiorentino.

darauf schließen, daß die Verödung der Ländereien nicht selten in der Feindschaft der Senioren gegen die Städte ihren Grund hat. Diesen Eindruck gewinnt man z. B. aus dem Statut vom Jahre 1283, durch das die Stadt Florenz nach dem Beispiel anderer lombardischer und toskanischer Kommunen es den Dorfgemeinden allgemein zur strengen Pflicht macht, tenere ad affictum terras molestatas et devastatas vel impeditas et maxime per potentes. Gleichwohl fanden die landbedürftigen Bauern die gefährlichsten Mitbewerber nicht unter dem Adel, sondern in der Bourgeoisie, deren Konkurrenz sich naturgemäß zunächst in den der Stadt benachbarten Dörfern am schärfsten offenbarte.

Einen Beitrag zu diesem Kapitel liefert unter anderem der Bezirk von Padua. Schon die ältesten Statuten von Padua nennen unter den verschiedenen Arten der Bodenausbeutung die Verpachtung ad certum fictum. Loria sagt in seiner bekannten Schrift über den Ackerbau im Bezirk Padua, daß in der Umgebung der Hauptstadt dieses Bezirks die kurzfristige Pacht bereits im XIII. Jahrhundert eine weitere Verbreitung gefunden hatte, und zwar die Pacht gegen Geld, in der Regel auf 5, seltener auf 20 Jahre[1]). Nicht als zufällig erscheint daher die große Anzahl von Bestimmungen in den Statuten von Mailand oder Mantua, die von der Verpachtung der Ländereien ad fictum handeln, ferner von der Schließung und Auflösung der Pachtverträge, von der Verpflichtung des Pächters, das Pachtland ad usum boni laboratoris zu bearbeiten usw.

Als ein zweites Anzeichen für das allmähliche Eindringen der Bourgeoisie in das Gebiet der bis dahin ganz den ländlichen Charakter tragenden agrarischen Besitzverhältnisse ist das in der Umgebung der

---

[1]) Dell' agricultura nel Padova CCX.

Städte hervortretende Bestreben anzusehen, das System der Felder in der Gemenglage, diese traurige Erbschaft der feudalen Landgemeinde, zu beseitigen. Schon die Statuten von Bergamo vom Ende des XIII. Jahrhunderts enthalten die nachfolgende Bestimmung: wenn jemand eine Parzelle innehat, die mitten unter fremden Ländereien liegt, so kann der Podestà auf sein Gesuch hin den Nachbar zum Umtausch oder Verkauf seines Anteils zwingen, um die Zerstreuung der Felder zu beseitigen[1]).

In Brescia war laut dem Statut von 1303 sogar ein besonderes Amt geschaffen worden (ingrossatori ed arbitri per arrondir e roddrizar i confini delle possessioni), das die Abrundung von Ländereien vermitteln sollte. Dasselbe Bestreben, die Zerstreuung der Felder zu beseitigen und statt dessen zusammenhängende Komplexe zu schaffen, tritt auch in Vincenza, Parma, Cremona und Modena zu Tage[2]).

So trat also zu den übrigen Ursachen der Zersetzung der mittelalterlichen Grundverhältnisse, die

[1]) Statuta civitatis Pergami. Leges municipales, Bd. II, S. 1695. Item statuimus quod si aliqua persona habet vel habuerit terram intra terram alicuius persone que habeat a tribus vel a duabus partibus duo tanta de terra vel plus, quam ille qui habet vel habuerit terram intra suam teneatur Rector ad postulationem illius qui habet duo tanta de terra ut supra, cogere ipsam personam que sic haberet terram minus interclusam ut supra vendere vel commutare illi persone seu cum illa persona que habet vel habuerit maiorem partem a tribus vel a duabus partibus, vel saltim recipere ab uno capite illius totius terre ipsorum duorum laude et arbitrio duorum bonorum virorum electorum per utramque partem; videlicet unus eligat unum, et alius alium.

[2]) Siehe Archivio storico italiano, Serie III, Bd. 10, S. 75. Gabriele Rosa. Statuti di Brescia del medio aevo, und ebendort Nuova Serie, T. XIII. Lampertico. Degli statuti rurali del Vicentino. Siehe auch Pöhlmann, Die Wirtschaftspolitik der Florentinischen Renaissance, S. 12, Anm. 2.

dem Bauern in Form des freien oder abhängigen Besitzes doch immerhin eine dauernde Existenzmöglichkeit gewährleistet hatten, nunmehr auch noch die Konkurrenz des Mittelstandes hinzu. Ohne ihre bisherige Beschäftigung mit Gewerbe und Handel aufzugeben, begannen die Städter die benachbarten Güter und Ländereien aufzukaufen, teils um darauf ihre Landhäuser und Sommerwohnungen zu errichten, teils um mit größerem oder geringerem Kapitalsaufwande die wirtschaftliche Ausbeutung des erworbenen Grund und Bodens zu betreiben. Diesen letzeren Zweck verfolgten auch die um jene Zeit aufkommenden „Genossenschaften“ oder „Gilden der Landleute“. Solche Genossenschaften entstanden in Rom und Viterbo, wo sie die ars agriculturae als ihren Zweck angaben, in Bergamo, wo sie sich Soccida dei bestiami nannten, in Brescia und anderen lombardischen Gemeinden; sie erwarben oder pachteten ausgedehnte Landstrecken, um darauf Getreidebau und Viehzucht zu treiben. Die Gemeinden selbst traten häufig mit ihnen in langjährige Vertragsverhältnisse und gaben ihnen ihre „Kommunantien“ in Pacht. Die Folge hiervon war, daß auf diesen Ländereien die Gemeinwirtschaft aufhörte und an ihre Stelle die private Ausbeutung durch Einzelbesitzer oder Gesellschaften trat.

§ 2.

Nirgends indes trat der Einfluß der erstarkenden Bourgeoisie auf die Zersetzung des Hufensystems und der Gemenglage der Felder so deutlich und so früh zu Tage wie in der Umgegend von Florenz. Hier lassen sich denn auch die Eigentümlichkeiten jener Übergangsepoche, die dem mittelalterlichen Gemeindebesitz ein Ende machte und der neuen Ordnung des Privateigentums und der Privatpacht den Weg bahnte,

am leichtesten kennen lernen. Das Ende des XIV. und der Anfang des XV. Jahrhunderts nehmen in der Geschichte des wirtschaftlichen und sozialen Lebens des florentinischen Dorfes dieselbe Stelle ein wie in England das Ende des XV. und der Anfang des XVI. Jahrhunderts, und in Frankreich wie im übrigen Europa die beiden nächsten Jahrhunderte. Es ist dies die Zeit der Auflösung alter wirtschaftlicher Formen, neben der die Bildung neuer, noch heut bestehender Formen einhergeht. An Stelle des adligen Grundbesitzes beginnt mehr und mehr der Grundbesitz der städtischen Bourgeoisie zu treten; die bäuerliche Erbpacht auf ewige Zeiten wird durch die kurzfristige Zeitpacht sowie durch jenes landwirtschaftliche Gesellschaftsverhältnis abgelöst, als welches wir den zuerst durch Herkommen und Vertrag und später zum Teil auch durch Gesetz geregelten Teilbau anzusehen haben. Die Zerstückelung der Ländereien verschwindet nach und nach dank den Abrundungen; die freie Lohnarbeit entwickelt sich neben der Verpachtung der Ländereien ad meliorandum, d. h. wenn nicht völlig „zum Ausbau“, so doch mit der Verpflichtung, den Anbau der gepachteten Ländereien zu erweitern und ihren Ertrag zu steigern. Die Freiheit der Spekulation feiert Triumphe über das Herkommen, das den erblichen Nutzniessern den Besitz des Bodens sicherte, und wenn auch Angebot und Nachfrage noch nicht die einzigen Faktoren sind, die den Preis der Arbeit bestimmen, so rührt dies lediglich daher, daß die siegreiche Bourgeoisie es für notwendig erachtet, in ihrem eigenen Interesse jene Politik der staatlichen Einmischung in die materiellen und persönlichen Verhältnisse der Pächter festzuhalten, zu der bereits in der Zeit des Lehnrechts und der Grundherrschaft der Grund gelegt worden war. Den Nachweis für das

eben Gesagte wollen wir auf Grund der Quellen zu führen versuchen.

Pöhlmann hat zuerst in seinem Werk über die Wirtschaftspolitik der Florentiner Renaissance auf die Tatsache hingewiesen, daß der Einfluß der gewerblichen und kommerziellen Entwickelung auf die Umwandlung der Grundbedingungen des ländlichen Wirtschaftslebens nirgends so früh zu Tage tritt wie in Italien im allgemeinen und in der Heimat Dantes im besonderen. Was in Deutschland erst am Ende des XIV. und zu Beginn des XV. Jahrhunderts sich entwickelte: ich meine, sagt er, die Milderung der Hörigkeit, ihr Übergang in neue Formen, die Ablösung der Fronarbeit und der Naturalrenten durch entsprechende Geldabgaben — das vollzog sich in Florenz bereits um Jahrhunderte früher[1]).

Dann mußten sich aber auch die Folgen dieses Triumphes des Industrialismus und der Geldwirtschaft dort schon um Jahrhunderte früher offenbaren. Ruhmer hat bereits auf Grund der Urkunden des Hospitals della scala in Siena nachgewiesen, daß seit der Mitte des XIII. Jahrhunderts die in den Bestand der Gemeindefelder übergegangenen Hufen zum Gegenstand von Handelsgeschäften gemacht wurden, bei denen sehr häufig Krämer und Handwerker als Käufer auftraten. In den beiden ersten Bänden der Akten und Urkunden des Hospitals von Siena findet man diese Art von Verträgen zu hunderten erwähnt; der Mehrzahl nach gehören diese auf Lehnshufen des Klosters St. Quirini sich beziehenden Geschäfte dem zweiten Viertel des XIII. Jahrhunderts an. Als Käufer werden

---

[1]) Pöhlmann, Rob. Die Wirtschaftspolitik der Florentiner Renaissance und das Prinzip der Verkehrsfreiheit. Lpz. 1878, S. 2.

bottigarii, carnifices usw. genannt. Deutlich tritt in diesen Urkunden das Bestreben der aus dem Mittelstande hervorgegangenen neuen Eigentümer zu Tage, ihr Besitztum durch den Zukauf von Parzellen abzurunden, die wenigstens an einer Seite an ihre eigenen Ländereien angrenzen[1]).

Diese städtischen Eigentümer enthalten sich im Gegensatz zu den feudalen Senioren, sowohl weltlichen wie geistlichen Standes, geflissentlich der Vergebung ihrer Ländereien in fristlose Erbpacht und ziehen ihr die kurzfristige Pacht in jenen beiden Formen vor, die in den Quellen als Pacht ad fictum und Pacht ad laborandum bezeichnet werden. Die ewigen Renten, schreibt der deutsche Wirtschaftshistoriker, hatten für die städtischen Kapitalisten keine Anziehungskraft; allerdings werden noch um die Mitte des XIII. Jahrhunderts locationes in perpetuum erwähnt — aber abgesehen davon, daß derartige Verpachtungen nur bei den Ländereien kirchlicher Korporationen (im vorliegenden Falle der Kathedralkirche zu Siena) stattfinden, haben sie alle den gemeinsamen Zug, daß sie lediglich eine Neubekräftigung früher abgeschlossener Verträge bilden[2]). An Stelle der Emphyteusis tritt

---

[1]) Ruhmer, Ursprung der Besitzlosigkeit der Kolonen im neueren Toskana. Hamb. 1830, S. 110 u. 118.

[2]) Der emphyteutischen Belehnung begegnet man gleichfalls, wenn auch nur selten, in der Grafschaft Florenz. So sah sich im Jahre 1224 der Syndikus der florentinischen Abtei St. Maria genötigt, gegen die Söhne eines gewissen Martinelli, der Land ad laborandum et meliorandum in perpetuum gepachtet hatte, klagbar vorzugehen. Klagegrund war die Nichtzahlung der ausbedungenen Rente von 20 Starien Weizen. Der Inhalt der Urkunde weist auf Verhältnisse hin, die bereits um viele Jahre früher, und zwar zu Ende des XII. oder im Anfang des XIII. Jahrhunderts entstanden waren. Siehe Documenti dell' ant. costit. di Fir. S. 251.

jetzt die kurzfristige Verpachtung auf drei, vier, fünf, bis auf zehn Jahre. Mit Rücksicht auf das Schwanken der Getreidepreise, meint Ruhmer, ist in den erwähnten Abmachungen der Pachtbetrag in der Regel nicht in Geld, sondern in einem bestimmten Maße von Getreide und Wein angegeben. Es kommen jedoch auch Abmachungen vor, in denen beide Arten der Zahlung vorgesehen sind, so daß es vom Belieben des Eigentümers abhängt, je nach Umständen die Pacht in der einen oder andern Form zu fordern. Wir führen hier einige Muster solcher Verträge an, von denen die einen durch einen Notar von Cortona im dritten Viertel des XIII. Jahrhunderts, die anderen durch Notare von Siena und Florenz in der zweiten Hälfte des XIII. und der ersten Hälfte des XIV. Jahrhunderts abgeschlossen wurden. Am 12. August 1273 ward eine im Gebiet der Grafschaft Cortona gelegene Hufe hinc ad decem annos verpachtet; es wurde ausgemacht, daß alljährlich am Tage Mariae Himmelfahrt (15. August) die Pachtsumme von vier Livren acht Soliden aretinischer Währung, die auch unter dem Namen cortonischer Münze bekannt war, erlegt werden sollte. Zwei Jahre darauf, am 31. Dezember 1275, wird eine neue Abmachung auf zwei Jahre getroffen, laut welcher die Pacht in einer bestimmten Anzahl von Starien boni frumenti entrichtet werden soll. Im Jahre 1266 wird zwischen den Domherren der Kathedrale von Siena und den von außerhalb zugezogenen Pächtern ein Vertrag abgeschlossen. Gegenstand dieses Vertrages sind gewisse Parzellen, poderi; der Vertrag wird auf zwölf Jahre abgeschlossen, und als Entgelt für den Eigentümer wird die jährliche Lieferung einer bestimmten Anzahl von Modien Getreide sowie einer Fuhre Holz (salmae lignorum) festgesetzt. In den Jahren 1259, 1307, 1318 und 1320 schließen die Dom-

herren der Kathedrale von Florenz ähnliche Verträge bald auf zwei, bald auf vier oder fünf Jahre.

Die Entschädigung für den Eigentümer wird nicht in Geld ausgedrückt, sondern in Bodenerzeugnissen, und es ist im Vertrage ausdrücklich ein Satz aufgenommen, der den Schutz der Weinberge und Obstbäume gegen vorsätzliche Beschädigung bezweckt (quod teneatis vineas et arbores malitiose non diradicare, d. h. mit der Wurzel ausreißen); derselbe Artikel enthält ferner zugunsten des Pächters die Bestimmung, daß er die vereinbarte Rente (affictum) durch den halben Ertrag an Getreide und Wein ersetzen kann, falls die verpachteten Hufen durch Feinde der Stadt und der Republik verwüstet (devastarentur) oder auch nur beschädigt werden (degradarentur).

Wie Luigi Ticiati, der Verfasser einer Arbeit über die ländlichen Verhältnisse der Grafschaft Cortona im XIII. Jahrhundert, mitteilt, war die Verpachtung der Ländereien ad fictum, und zwar auf kurze Frist, die verbreitetste Form der Pacht, so daß zwei Drittel aller Verträge, die in den Jahren 1272—1278 durch den Notar Orlando di Grifolo zu Cortona aufgenommen wurden, in dieser Form abgeschlossen sind. Die Bauernbevölkerung erkannte offenbar den Schaden, den ihre Interessen durch die Entwickelung des Pachtwesens auf ihren ehemaligen Lehnshufen erlitten, und so finden sich denn auch in den Urkunden des XIII. Jahrhunderts vielfache Berichte über die gewaltsame Zerstörung von Gutsarchiven, die zugleich die Vernichtung der in ihnen aufbewahrten Pachtverträge zum Zweck hatte.

So wird am 29. März 1244 über die Klage des Klostersyndikus von Passigniano gegen eine Familie berichtet, die auf einem der Abtei San Michael in Passigniano gehörigen Gute angesiedelt war. Die Klage

beruht auf nachstehendem Tatbestande: einige Personen waren mit Gewalt in das Kloster eingedrungen, hatten sich Zugang zu seinem Archiv (locum cartolarium dicti monasterii) verschafft und zwei Urkunden daraus entwendet, in denen die Dienste und Renten, der Pachtzins und sonstige lehnsrechtliche Verpflichtungen (fidelitas) aufgezeichnet waren [1]). Daß es sich hier nicht um die Beseitigung der Fronarbeit und der Naturalabgaben handelt, wie sie etwa zur Zeit der englischen Bauernaufstände unter Watt Tylor durch Beraubung der Archive und Vernichtung der Rentale und Verzeichnisse (dénombrements) oder in Frankreich im Jahre 1789 versucht wurde, dafür haben wir einen Beweis in den in jenem Schriftstück enthaltenen Ausdrücken fidelitas und affictus, die zwar auf ein Abhängigkeitsverhältnis, keineswegs jedoch auf den Zustand voller Hörigkeit hindeuten. Als ein weiterer Beweis für die Unzufriedenheit der Bauernschaft mit den neuen Zuständen ist die Abwanderung der Bauern zu betrachten, die mit der Befreiung begann, nach der Pest im Jahre 1348 aber erheblich an Ausdehnung zunahm und zu gesetzgeberischen Bestimmungen über die Landarbeiter führte. Über die Ausdehnung dieser Abwanderung geben verschiedene Mitteilungen der Chronisten Auskunft, die auch in anderen zeitgenössischen Urkunden ihr Echo und ihre Bestätigung finden. Matteo Villani berichtet, daß unmittelbar nach der Pest die Landbewohner die weniger ergiebigen Ländereien zu verlassen begannen und nur auf den

---

[1]) accusat . . . de eo quod intraverunt dictum monasterium et locum cartolari dicti monasterii qui est in dicto monasterio in quo erant cartule dicti monasterii et de ipso loco et cartulario acceperunt et abstulerunt dicto monasterio duas cartas vel plures servitiorum et pensionis et affictus et fidelitatis. Documenti dell' ant. cost. di Fir. S. 309.

fruchtbareren Strichen festgehalten werden konnten, doch auch hier nur dann, wenn der Eigentümer sich verpflichtete, das gesamte Arbeitsinventar sowie das Saatgetreide zu stellen [1]).

Von dieser Zeit an, und weiterhin in der ganzen zweiten Hälfte des XIV. Jahrhunderts verspüren die Landgemeinden einen beständigen Mangel an Arbeitskräften; dieser Mangel steigt zeitweise zu solcher Höhe, daß gesetzliche Maßregeln zur Heranziehung neuer Kolonisten ergriffen werden müssen. So wurden nach Scipio Ammirato im Jahre 1383 denjenigen Bauern, die nach der Grafschaft Florenz kommen würden, um deren Ländereien zu bebauen, Steuererleichterungen zugesagt. Zehn Jahre lang sollen diese Bauern die Befreiung „von allen persönlichen und Reallasten" genießen [2]). Diese Privilegien wurden im Jahre 1391 erneuert, und zwei Jahre später wurde den früheren Kolonisten, die Schulden halber ihre Ansiedelungen verlassen hatten, für den Fall ihrer Rückkehr versprochen, daß sie wegen der gegen sie bestehenden Forderungen während der nächsten drei Jahre nicht belästigt werden sollten; für den gleichen Zeitraum sollten sie außerdem von allen Steuern befreit sein (da ogni estimo, libra o imposizione) [3]). Zu Beginn des XV. Jahrhunderts, im Jahre 1402, wurde von neuem eine zehnjährige Steuerfreiheit allen Ausländern versprochen, die sich in der Grafschaft als Landwirte niederlassen würden; als Beweggrund wird hier die durch die Kriege verursachte Verminderung der Landbevölkerung angegeben. Ähnliche Maßnahmen werden im Jahre 1408

---

[1]) Matteo Villani, Istorie fiorentine, Buch I Kap. 55.

[2]) Istorie fiorentine di Scipione Ammirato. L. XIV. Firenze 1826. Bd. V, 17, 1, S. 269 und L. XV. Bd. V, 2, S. 432.

[3]) ibid. L. XVI, Bd. VI, 1, S. 33.

im Interesse der Besiedelung der Grafschaft Pisa getroffen, die gleichfalls an Arbeitskräften Mangel litt. Im Jahre 1416 wird die Steuerbefreiung bereits auf zwanzig Jahre ausgedehnt, und zwar sowohl für ehemalige Kolonen, die wieder in die Grafschaft zurückkehren, als auch für neue Zuzügler; den ersteren wird überdies die Zahlungsfrist für etwaige Schulden auf zehn Jahre verlängert, mit der Maßgabe, daß sie zwei Solidi für die Livra zur Tilgung ihrer Schulden an die Gläubiger zahlen sollten.

Parallel mit dieser Entvölkerung der Dörfer ging, wie die Quellen hervorheben, ein rasches Anwachsen der städtischen Bevölkerung, insbesondere der nicht den Gilden und Zünften eingeordneten Klassen, die lediglich von ihrer Hände Arbeit lebten und die zugleich zum städtischen Bettlertum das größte Kontingent stellten. Carabellese, der Verfasser einer neueren Monographie über die Lage der unbemittelten Klassen von Florenz im XIV. Jahrhundert, berechnet, daß auf die 90 000 Einwohner der Stadt Florenz nicht weniger als 15 000 Almosenempfänger kamen. Giovanni Villani führt in seiner Chronik unter dem Jahre 1330 an, daß, als den besser gestellten Bürgern von Florenz aufgegeben wurde, aus den Hinterlassenschaften je sechs Denare als Notgroschen an jeden Notleidenden zu zahlen, es sich herausstellte, daß die Zahl dieser Notleidenden sich auf 22 000 Köpfe belief[1]). Diese Angabe bestätigte Carabellese durch Daten, die den sogenannten elemosinarii, den Rechnungsbüchern der einzelnen Wohltätigkeitsgesellschaften entnommen waren, wie z. B. der Orto San Michele Compagnia di Landesi und der Compagnia di Zanobio aus den Jahren 1324, 1346, 47 und 56; welche Angaben auch im all-

---

[1]) Buch X, S. 164.

gemeinen als der Wirklichkeit entsprechend befunden wurden[1]).

Übrigens wanderte nicht die gesamte bäuerliche Bevölkerung nach der Stadt ab; ein Teil von ihr verblieb auf dem früheren Hufenland, doch bereits als Halbbauern, Drittelbauern usw. auf bestimmte Frist. Unter welchen Bedingungen die Halbbauern des XIV. Jahrhunderts ihre Parzellen von den Eigentümern pachteten, können wir unter anderem aus den im Archivio storico italiano vom Jahre 1893 veröffentlichten Verträgen ersehen, die den Urkunden des Hospitals Santa Maria Nuova in Florenz entnommen sind und der Zeit um 1381 und den folgenden Jahren entstammen[2]). Sie sind in italienischer Sprache abgefaßt und geben uns ein Bild derselben bäuerlichen Verschuldung, die auch aus den Mitteilungen Ammiratos hervorgeht. Gleich den Russischen „Silberbauern" im XV. Jahrhundert können die italienischen Teilbauern mit Genehmigung des Eigentümers nach den Ländereien eines andern Grundherrn übersiedeln, der alsdann die Bürgschaft für die Schulden übernimmt, die der Teilbauer bei dem früheren Eigentümer gemacht hat. So verpachtet Belloso, ein Angehöriger der Pfarrei San Lorenzo in Florenz, im Jahre 1381 sein Land an einen Teilbauern, der eben erst seinen früheren Herrn verlassen hat, und zwar „mit dessen schriftlicher Genehmigung und Erlaubnis". Der neue Herr, der den Kolonen auf fünf Jahre bei sich aufnimmt, gibt diesem ein Darlehn von zwanzig Florin zur Begleichung seiner Schuld bei dem früheren Herrn, der eine Bescheinigung darüber auszustellen hat, daß er an seinen

[1]) F. Carabellese, La condizione dei poveri a Firenze n. sec. XIV. Riv. stor. ital. 1896, S. 406. 407.

[2]) Cotellaci, Dante. Tre scritti di mezzeria in volgare del sec. XIV. Arch. stor. 1893, S. 379 u. ff.

ehemaligen Pächter weitere Ansprüche, weder persönlicher noch dinglicher Art, nicht mehr hat.

Inwiefern die Lage des Halbbauern in wirtschaftlicher Beziehung hinter der eines mit eigenem Kapital wirtschaftenden Pächters zurücksteht, läßt sich einigermaßen aus der in dem angeführten Vertrage erwähnten Tatsache ersehen, daß der neue Eigentümer dem Kolonen einen Vorschuß von zehn Goldflorin zur Anschaffung von Arbeitsvieh gibt. Ein solcher Vorschuß kommt durchaus nicht vereinzelt vor; wir finden ihn in jedem einzelnen der abgedruckten Verträge erwähnt, und er beträgt in dem einen Falle fünfzehn, im andern fünfundzwanzig Florin. Dieselben Verträge geben uns auch über die zwar nicht rechtliche, aber doch tatsächliche Fesselung des Teilbauern Aufklärung. In ihnen wird ausgemacht, daß auch nach Ablauf der gesetzten Frist, die einmal vier, ein anderes Mal fünf Jahre beträgt, der Halbbauer nur dann das Recht haben soll, seinen Herrn zu verlassen, wenn er ihm zwei Monate vor Ablauf der Frist die gesamte vorgestreckte Summe zurückerstattet hat [1]). Es wiederholte sich hier bei dem Teilbauern des XIV. Jahrhunderts, was bei den verschuldeten Pächtern des römischen Kaiserreiches zutraf, daß sie nämlich, wie Fustel de Coulange nachgewiesen hat, zwar ihrem Stande nach freie Kolonen waren, tatsächlich jedoch allmählich wieder in Abhängigkeit von der Scholle gerieten. Auch in Rußland kommt, wie zuerst Professor Kljutschewski nachgewiesen hat, die gleiche Erscheinung, bei den „Silberbauern" vor, die im XV. und XVI. Jahrhundert allmählich wieder zu Leibeigenen wurden. Die Mehrzahl der italienischen Wirtschafts-

---

[1]) Cotellaci, Tre scritti di mezzeria in volgare del sec. XIV Arch. stor. 1893. Disp. 2, S. 380—383.

historiker, wie Capei, Capponi, Poggi, Lates, haben die eigentliche Quelle dieser unerwarteten Wiederbelebung der mittelalterlichen Agrarordnung nicht richtig erkannt und sich damit begnügt, von einer bewussten Knechtung der Landbevölkerung durch die zur politischen Macht gelangte städtische Bourgeoisie zu sprechen. Es hat erst der Pöhlmannschen Untersuchungen über die Wirtschaftspolitik der florentinischen Renaissance bedurft, um diesen historischen Irrtum zu beseitigen, den, wie Giuseppe Togniolos Schrift „Über die Grundursachen der wirtschaftlichen Vorherrschaft von Florenz während des Mittelalters" nachweist, gegenwärtig auch die italienischen Forscher als abgetan betrachten [1]. Man kann die Entstehung jenes Mißverständnisses um so auffälliger finden, als in dem florentinischen Statut vom Jahre 1415 ausdrücklich gesagt ist: quilibet de laboratoribus terrarum possit de terris et possessionibus et poderibus quandocumque discedere et alia poderia, possessiones et terras conducere [2] — und als in demselben Statut sogar die Frist bestimmt ist, bis zu deren Ablauf der Teilpächter seine Absicht, den Vertrag nicht wieder zu erneuern und die bisher bearbeitete Parzelle zu verlaßen, dem Eigentümer kund zu geben hat. In den Verträgen des XIV. Jahrhunderts tritt die weitere Verschuldung der Kolonen und die daraus sich ergebende Unmöglichkeit, die Parzelle ohne Befriedigung des bisherigen Herrn zu verlaßen, klar zu Tage. Hier liegt die wirkliche Ursache, die ein ursprünglich freies und zeitlich begrenztes Pachtverhältnis in der Anwendung in ein

---

[1] Dei remoti fattori della potenza econ. di Firenze nel Medio Evo. Mil. 1882, S. 144.

[2] Statuta populi et communis Florentiae publica autoritate collecta, castigata et praeposita anno salutis MCCCXV, Bd. II, Buch IV, Rubrik XI, S. 395.

unfreies und fristloses umwandelte. Nichts vermag daher die wahre Natur der florentinischen Agrargesetzgebung so klar zu beleuchten wie eine Zusammenstellung dieser Gesetzgebung mit den Verträgen zwischen Eigentümern und Pächtern, durch welche die ländlichen Pachtverhältnisse bis zum Erlaß der Gesetze von 1289 geregelt wurden, die übrigens in ganzem Umfange den Statuten von 1415 eingefügt wurden. Aus dieser Zusammenstellung geht mit Notwendigkeit hervor, daß das Gesetz nur das zum Ausdruck brachte, was bereits vorher in der Form des privaten Übereinkommens zur vollendeten Tatsache geworden war.

Noch im XIII. Jahrhundert enthielten, wie sich aus den von Luigi Ticiati herausgegebenen Verträgen ergibt, diejenigen über die Landpachten ad laborandum eine Aufzählung aller Arbeiten, die der Halbbauer alljährlich auf der von ihm gepachteten Parzelle auszuführen verpflichtet war. Auf ihrer Ausführung konnte einzig und allein jener „vervollkommnete“ Zustand beruhen, in dem der Pächter die Parzelle dem Eigentümer nach Ablauf der Pachtfrist zurückzugeben verpflichtet war. Nicht umsonst enthielten denn auch die ältesten Landpachtverträge, die sogenannten Libellen, von denen der Teilbau nur eine Abart war, gleichmäßig die Verpflichtung für den Pächter, laborare et megliorare, nicht aber peiorare, d. h. die Verpflichtung, die Ländereien zu bearbeiten und zu verbessern, in keinem Falle aber zu verschlechtern. Dieses Ziel konnte nur erreicht werden, wenn der Teilbauer sich samt seiner Familie ganz und gar der Bewirtschaftung des von ihm gepachteten Hofes widmete. Daher das bereits in den Urkunden des XIII. Jahrhunderts häufig wiederkehrende Verbot, außerhalb des gepachteten Hofes zu wohnen oder ohne Einwilligung des Eigentümers

nebenher noch anderes Land in Pacht zu nehmen (nullas alias terras laborare sine licentia). Der Vertrag beruht hier auf dem persönlichen Vertrauen des Eigentümers zum Pächter, und darum kann der letztere ohne Einwilligung des Eigentümers auch keinen Dritten an seine Stelle setzen; er kann sein Pachtrecht nicht veräußern — ein Umstand, der auch das in das Statut vom Jahre 1324 aufgenommene Gesetz von 1315 erklärt, dem späterhin auch in allen folgenden Kontrakten und allgemeinen Statuten der Stadt Florenz aus dem XV. Jahrhundert Aufnahme gewährt worden ist: „und es darf auch kein Kolone ohne Genehmigung des Gutsherrn seine Besitzungen an eine Privatperson noch an eine Gesellschaft verkaufen, und darf ein solcher Verkauf niemals dem Recht des Eigentümers des Landes abträglich sein[1])".

Das im Jahre 1324 eingesetzte Institut der „sechs Männer sex de blado[2])" — je einer für jedes Stadtviertel — denen die Sorge für die Volksverpflegung oblag, wurde im Laufe der Zeit mit der Tätigkeit betraut, alle Streitigkeiten zu untersuchen, die infolge der Nichterfüllung der übernommenen Verpflichtungen zwischen Teilbauern und Eigentümern entstanden. Ihre Entscheidungen, die auf dem Inhalt der Pachtverträge selbst beruhten, dienten als Quelle für die gesamte Gesetzgebung über die Gutspachten. Daher die Übereinstimmung der in den Verträgen vorgesehenen Maßnahmen gegenüber nachläßigen Pächtern, mit denen, die im florentinischen Statut von 1415 festgelegt sind. In

[1]) Statutum et ordinatum est quod nullus colonus domini possit possessiones aliquas vendere alicui personae sine licentia domini sui, et si colonus vel fictaiuolus vendiderit possessiones aliquas, non preiudicet domino in suo iure dicta talis venditio. I più antichi frammenti del costituto fiorentino racc. da Giuseppe Rondoni. Fir. 1882, S. 80.

[2]) Ebendas. S. 85.

den Verträgen wird die Verpflichtung des Pächters ad usum boni laboratoris erwähnt; im Statut wird dieser „usus" erklärt; die Teilbauern, heißt es hier, sind verpflichtet, mit Hilfe ihrer Familie das Land sachgemäß und fleißig zu bearbeiten, und zwar dauernd, continue, es nicht brach und öde liegen zu lassen (et eas inculta non dimittere) und die mit dem Eigentümer abgemachten Bedingungen und Vereinbarungen in allen Punkten zu erfüllen. Wenn Meinungsverschiedenheiten über diese Vereinbarungen entstehen, sollen die Parteien sich der Entscheidung der Beamten für die Volksverpflegung (officiales grasciae) unterwerfen, die ihre Urteile mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln, d. h. mit vier von sechs Stimmen fällen sollen.

Wie in den Pachtverträgen, so wird auch in den Statuten ausdrücklich bestimmt, daß die Teilbauern zu dauerndem Verweilen auf den von ihnen gepachteten Ländereien und zum ständigen Halten des zur Bewirtschaftung nötigen Viehes verpflichtet sind, daß sie kein Recht haben, die Bearbeitung der Felder aufzugeben, unter Androhung einer Buße, die in den Statuten auf zweihundert Liren florentinischer Währung festgesetzt wird. Das Gesetz fügt hinzu, daß zur Feststellung eines Vertragsbruches die Anzeige des Eigentümers genügt, sofern diese durch das Zeugnis zweier Eideshelfer bekräftigt ist, die zu den Bewohnern jenes Ortes gehören, in dem die verpachteten Ländereien liegen, oder auch nur eines einzelnen Pächters, dessen Parzelle an die des Beklagten angrenzt. Die Eideshelfer brauchen nicht selbst Augenzeugen zu sein, können sich vielmehr für ihre Angaben auf die öffentliche Meinung (publica fama) berufen.

Aus dem Gesagten geht bereits hervor, inwieweit die Lage der bäuerlichen Pächter sich verschlechtert

hat, die beim Eintritt der Befreiung Besitzer der bis dahin von ihnen auf Grund des Lehnsrechts innegehabten Hufen geblieben waren oder Landpachten teils auf Grund des freien Libellarvertrages, teils des fristlosen emphyteutischen Vertrages abgeschlossen hatten. Wir haben gezeigt, daß die Bauern — selbst die Hörigen, sogenannten homines et coloni — noch im Beginn des XIII. Jahrhunderts das Recht besaßen zu klagen und Zeugnis abzulegen, und daß ihre Rechtshändel mit den Eigentümern auf dem gewöhnlichen Rechtswege und vor den ordentlichen Richtern erledigt wurden. Jetzt wurde für sie eine besondere Gerichtsbarkeit und eine besondere Prozeßordnung eingeführt, bei der man sich nicht scheute, bloßen falschen Gerüchten Gehör zu leihen, statt lediglich die durch Augenzeugen bekräftigten Tatsachen reden zu lassen. Diese Einengung der juristischen Persönlichkeit ist lediglich ein Widerschein der Einschränkung der wirtschaftlichen Freiheit, die eine Folge der Verschuldung der Bauern und des Bestrebens der Gesetzgebung war, angesichts der Abwanderung der Bevölkerung nach den Städten die ununterbrochene Bearbeitung der Ländereien sicher zu stellen.

Nicht, daß der Teilbauer etwa nicht das Recht gehabt hätte, die Erneuerung des Vertrages mit dem Eigentümer zu verweigern oder sich einen neuen Herrn zu suchen. Diese Freiheit wurde ihm wohl zugestanden, und das Verbot, sich gegenseitig die Kolonen wegzulocken, ist nichts weiter als der Ausdruck eines allgemeinen Grundsatzes, der jedem persönlichen Pachtvertrage zu Grunde liegt. Das Recht der Selbstbestimmung erleidet für den Teilbauer nur insofern eine Einschränkung, als er zu keiner andern Art von Arbeit übergehen, kein Handwerk betreiben, oder auch nur landwirtschaftliche Lohnarbeit

gegen tagweise oder jährliche Bezahlung verrichten darf.

Die gesetzlichen Bestimmungen haben in dieser Beziehung einen überaus kategorischen Wortlaut: nur Unverheiratete und „Arme“, pauperes, mit anderen Worten — nur Proletarier haben das Recht, gegen Stück- oder Tagelohn zu arbeiten; der Kolone hingegen hat nicht nur selbst nicht das Recht, irgend eine Nebenbeschäftigung zu treiben, etwa nebenher eine Parzelle, die nicht seinem Gutsherrn gehört, zu bewirtschaften oder Vieh auf Halbpart (ad soccidam)[1]) mit einem andern als dem Eigentümer zu mästen; er darf auch keinem seiner Familienmitglieder erlauben, sich als freier Arbeiter zu verdingen oder überhaupt etwas zu tun, das nicht mit der Bearbeitung der gepachteten Parzelle in Zusammenhang steht, wie er auch kein Recht hat, das ihm gehörende Arbeitsvieh anderweitig auszuleihen, da offenbar ein solches Ausleihen, ähnlich wie die freie Vermietung der zum Hausstand des Pächters gehörenden arbeitsfähigen Personen, die regelmäßige Bewirtschaftung des Hofes beeinträchtigen und die Einkünfte des Eigentümers schädigen könnte.[2]) Den gleichen Zweck, dem Eigentümer die Zahlung der Pacht durch den Teilbauer zu sichern, verfolgt das im Vertragsrecht des XIV. Jahrhunderts wie in der Gesetzgebung des XV. Jahr-

---

[1]) Statuta 1405. Lib. IV. Rubr. XI, XIV, XV.

[2]) Nullus laborator, seu agricola aliquarum terrarum, possessionum, et poderium, nec aliquis de sua familia audeat vel praesumat ire, seu mittere aliquem de sua familia cum aliqua bestia ad portandum, seu portare aliquod cuiuscumque rei ad vecturam, seu pro mercede, nec praestare boves alicui pro laborando terras et possessiones alterius personae quam illius cuius esset podere seu possessio, quod laborat. Tractatus de laboratoribus. Rub. XIV, Bd. II S. 397.

hunderts enthaltene Verbot, Getreide auf dem Halm oder Wein und Oliven vor der Ernte zu verkaufen, falls dies nicht auch zum Besten des Eigentümers geschieht. Dieser hat auch nach der Ernte noch das Vorkaufsrecht, doch gilt dies nur für Wein, nicht für Getreide und Öl.[1]) Eine materielle Verschlechterung der Lage des Teilbauers ist endlich auch darin zu erblicken, daß der Grundsatz der Teilung zu gleichen Teilen nach und nach auf alle Arten landwirtschaftlicher Produkte angewendet wird, während die Kosten des Wirtschaftsbetriebes ausschließlich auf den Pächter übergehen. Früher hatte der Eigentümer, wie wir sahen, sich mit der Hälfte des Ertrages an Wein und Öl und einem Drittel der Getreideernte begnügt. Jetzt wird diese Halbierung des Ertrages bei sämtlichen Erzeugnissen der Wirtschaft, dem Flachs, den Obstbäumen, Jungschweine und Geflügel nicht ausgeschlossen, durchgeführt. So wird in den Verträgen aus den Jahren 1381 u. ff., die das Archiv des Hospitals S. Maria Nuova enthält, als allgemeiner Grundsatz festgehalten, daß von aller Aussaat die Hälfte der Ernte an den Eigentümer fällt[2]); dieser Grundsatz trifft in gleicher Weise Getreide, Wein und Olivenöl, wie Flachs, Ferkel und Geflügel, sofern der Pächter solche aufzieht.[3])

[1]) Rubr. XVI und XVII, Buch IV, Bd. II, S. 398, 399.

[2]) Archivio storico, 1893, S. 382.

[3]) E darmi paia due di chaponi e serque cinque duova ... E darmi la meta de la frute, e se tiene porcho la meta; ibid. S. 383. Im Vertrage vom 10. Oktober 1425, den Oderigo di Credi, Goldschmied und Bürger zu Florenz, mit Nani di Simone „zur Hälfte" — mezzo pro e mezzo danno — abschloß, heißt es, daß der Eigentümer die Hälfte von aller Aussaat und die Hälfte von allem Vieh, das gehalten wird, haben soll (e cosi a mezzo doni bestia che vi tenessi). S. Ricordanze di Oderigo d'Andrea di Credi cittadino Fiorentino, dal 1405 al 1425. Arch. stor. ital. Bd. IV S. 107.

Die Anhänger jenes landwirtschaftlichen Gesellschaftsverhältnisses zwischen Eigentümer und Pächter, das bereits im Altertum unter dem Namen colonia partiaria bekannt war und als eine Art von Kolonat erscheint, bei der die Entschädigung durch einen Teil des Ernteertrages erfolgt, bemerken, daß während des XV. und XVI. Jahrhunderts, als in Toskana die Abgabe der Hälfte aller Wirtschafserträge an den Eigentümer üblich geworden war, der Teilbau für die Bauernschaft einen überaus drückenden Charakter angenommen habe. Ein Vertrag, der dem Pächter nur die Hälfte des Bruttoertrages, nicht des Reinertrages sicherte, vermochte, wie Passalaqua richtig bemerkt, ihm den Ersatz aller Kosten, die der Unterhalt seiner Person und Familie wie der Wirtschaftsbetrieb verursachte, nicht zu gewährleisten[1]. Dies trifft um so mehr zu, als am Ende des XIV. und zu Beginn des XV. Jahrhunderts der Eigentümer, wie aus denselben Verträgen hervorgeht, im Gegensatz zu den Gepflogenheiten einer früheren Zeit dem Teilbauern jede Hilfeleistung verweigerte und von ihm die Übernahme aller wirtschaftlichen Lasten beanspruchte. Im XIII. Jahrhundert erhielt, wie wir gesehen haben, der Teilbauer vom Eigentümer die Hälfte des Arbeitsinventars und des Saatgetreides; außerdem sicherten ihm die Pachtverträge Hilfskräfte beim Jäten von Seiten des Gutsbesitzers zu; nach dem Auftreten des „schwarzen Todes“ im Jahre 1348 stellten die Teilbauern, nach Villanis Mitteilung, angesichts der zahlreichen verödeten Höfe, die Forderung, daß die Eigentümer ihnen das gesamte Arbeitsinventar, Ochsen und alles Saatkorn liefern sollten, widrigenfalls sie

[1] Passalaqua, V., La colonia parziaria in Italia studiata sotto l'aspetto soc., econ. e rurale. Nap. 1890, S. 81.

die Bearbeitung der Ländereien einstellen würden. Gegen Ende des XIV. und im ersten Viertel des XV. Jahrhunderts indes bezeichnen die Pachtverträge die leihweise Abgabe von Vieh seitens des Eigentümers als eine zinslose Hingabe und setzen die Rückgabe des Entliehenen durch den Teilbauer spätestens zwei Monate vor Beendigung des betreffenden Vertragsverhältnisses fest[1]). Nicht mit einem Worte wird erwähnt, daß der Eigentümer sich bereit erklärt, irgend welche Wirtschaftskosten zu tragen. Vielmehr wird ausdrücklich hervorgehoben, daß alle Kosten dem Teilbauern zur Last fallen. Ihm kommt es zu, Gräben zu ziehen und durch Jäten das Unkraut zu entfernen, die Weinberge umzugraben, sie mit Taubenmist zu düngen uud, wenn die natürliche Feuchtigkeit nicht ausreicht, zu bewässern[2]); alles das unter Androhung einer Geldbuße, wenn die Weingärten durch die Schuld des Pächters irgend welchen Schaden erleiden[3]). Der Pächter hat auch die Äcker zu pflügen und zu meliorieren, die Ernte einzufahren und den dem Eigentümer zukommenden Anteil ihm ins Haus (in chasa mia in villa) zu liefern. Ebenso

[1]) E perquesto glio a prestare per booi e altri sui bisogni fiorini 30. E sel' detto Parino in chapo di 5 anni volesse mutare oste mi deba rendere i detti fiorini 30 due mesi inanzi ch' io no gliele prestero cioe 2 mesi avanti al di gliele prestero; perche si levi via ogni quistione ischandolo altrimenti ne' tore (prendere) altro luogho. Arch. stor. 1893, S. 383. E' il detto Parino (Teilbauer) deba . . . di suo metere ogni seme seminasse in dette podere chome grano, orzo, vecie, fave, seghala, ispelda, lupini, lino o civaie, d'ogni ragione.

[2]) Quilibet de praedictis laboratoribus . . . debeant vino et vites super arboribus existentes potare, et foveas . . . bene . . . manutenere . . . prout continetur in instrumentis locationum (Statuta 1415 Lib. IV, Rubr. 20, Bd. II, S. 400).

[3]) Ibid. S. 37.

bringt der Eigentümer dem Pächter die Anpflanzung neuer Reben in Anrechnung und verlangt von ihm als Entgelt die Leistung zweier Arbeitstage im Jahre. Der Teilbauer hat bei der Wahl der zu liefernden Weine die Wünsche des Eigentümers zu berücksichtigen[1]. Erst wird das Faß des Eigentümers gefüllt, dann das des Pächters. Nur bei der Bearbeitung des Flachses wird dem Teilbauer ein Stücklohn gezahlt[2].

Nach alledem ist es leicht zu verstehen, daß die Lage der Halbbauern häufig eine ganz verzweifelte war; ihre Verschuldung wuchs mit jedem Jahre, und in demselben Maße wuchs auch ihr Bemühen, sich der weiteren Bewirtschaftung der von ihnen gepachteten Ländereien durch die Flucht zu entziehen. Die Gesetzgebung des XV. Jahrhunderts rechnete damit als mit einer Tatsache und bewilligte den flüchtigen Pächtern eine fünfzehntägige Gnadenfrist, innerhalb deren sie ungestraft auf den von ihnen verlassenen Hof zurückkehren konnten. Erst nach Ablauf dieser Frist ward dem Flüchtling eine Geldbuße von zweihundert Liren angedroht[3].

Nicht ganz so trostlos war die Lage der freien ländlichen Lohnarbeiter, deren Arbeitslohn unmittelbar nach dem Auftreten des „schwarzen Todes“ plötzlich auf fast das Doppelte stieg, um freilich bald darauf gewissen gesetzlichen Einschränkungen zu verfallen, wie wir ihnen in den Statuten vom Jahre 1415 begegnen. Diese Statuten machen die Höhe des ländlichen Arbeitslohnes von der Jahreszeit abhängig: vom 15. November bis Anfang Februar erhält der Arbeiter

---

[1]) E farlo mi a mio modo.

[2]) E lino se lo gramola debe avere soldi 6 per maso.

[3]) Statuta v. J. 1415, Liber IV., rubr. 18.

pro quocumque laborerio per diem sechs Soliden, wobei er alle durch seinen Lebensunterhalt wie durch die Beschaffung von eisernen Teilen der Arbeitsgeräte ihm erwachsenden Kosten selbst zu tragen hat; von Anfang Februar bis zum 15. Juli steigt der Lohn, unter sonst gleichen Bedingungen, um zwei Soliden; vom 15. Juli bis Anfang September, d. h. in der arbeitsreichen Erntezeit, um weitere zwei Soliden; er fällt dann wieder im September, Oktober und in der ersten Hälfte des November bis auf acht Soliden. Es ist verboten, einen höheren Lohnsatz zu fordern oder zu zahlen; Zuwiderhandlungen werden mit einer Geldbuße von 25 Livren belegt, an deren Stelle bei Nichtzahlung Gefängnisstrafe tritt.

Von dem Lohn, den die Stückarbeiter erhielten, kann man sich nach dem Verdienst der Holzfäller, die offenbar durchweg in dieser Weise entlohnt wurden, einen Begriff machen: sie erhielten zwanzig Soliden von der salma Klafterholz und anderthalb Soliden von der salma Astholz[1]).

Um von der wahren Höhe der den Arbeitern gezahlten Löhne eine annähernde Vorstellung zu gewinnen, muß man die Getreidepreise jener Zeit zum Vergleich heranziehen. Es existieren hierüber genaue Angaben in dem Tagebuch des Oderigo d'Andrea di Credi, eines florentinischen Goldschmiedes, dessen Aufzeichnungen sich auf den Zeitabschnitt von 1405 bis 1425 erstrecken.

Die in Florenz um jene Zeit üblichen Hohlmasse waren der Modius (französisch muid) und das Starium; der Modius hatte 24 Starien, ein Starium aber war so viel wie ein Drittel eines 170 toskanische „libri"

---

[1]) Das Gesetz versteht unter Astholz den vierjährigen oder noch jüngeren Wald. Statuta. Lib. IV, rubr. XII und XIII.

wiegenden Beutels, der 57 französische Kilogrammen gleichkam; das Starium war also so viel wie 19 Kilo[1]).

Aus dem Tagebuch des Oderigo di Credi erfahren wir, daß im Jahre 1410 der Starius Weizen 25 Soliden kostete[2]), während sein Preis im Jahre 1411 48 bis 51 Soliden betrug; im Jahre 1412 kostete er im Monat Mai 50 Soliden, und nach der Ernte 25 Soliden[3]); in den Jahren 1413 und 1414 bewegte sich der Preis des Starium zwischen 12 und 18 Soliden[4]). Der Starius Weizen kostete also, wenn man von dem Jahre 1411, das ein Mißjahr mit fast auf das Doppelte gestiegenen Preisen war, und vom Jahre 1413, in dem als einem guten Erntejahr die Preise auf die Hälfte des Durchschnitts gefallen waren, annähernd 25 Soliden. Dieser Preis steigt, wenn auch langsam, innerhalb der nächsten Jahre, um in einzelnen Jahren wieder unter den Durchschnitt zu sinken: so finden wir im Jahre 1416 Getreidekäufe zu 27 Soliden für den Starius[5]) verzeichnet, im Jahre 1420 wiederum 27 Soliden, die erst im Oktober auf 42 Soliden hinaufgehen, wobei jedoch zu beachten ist, daß es sich bei diesem Preise um sizilianischen Saatweizen handelt; im Jahre 1421 fällt der Starius auf 17 Soliden[6]), im Jahre 1422 auf 16[7]), und im Jahre 1425 endlich finden wir einen Getreidekauf, bei dem der Starius mit 18 Soliden 4 Denaren bezahlt wurde[8]).

Vergleichen wir diese Preise mit den Preisen der ersten und zweiten Hälfte des XIV. Jahrhunderts, so

---

[1]) Archivio storico italiano, Bd. IV, 1843, S. 71.

[2]) Ibid., S. 79 u. 80.

[3]) Ibid., S. 82 u. 83.

[4]) Peruzzi, Storia dei banchieri, append. S. 66. Perrens, Histoire de Florence. Bd. III, S. 307.

[5]) Ibid., S. 84. — [6]) Ibid., S. 87. — [7]) Ibid., S. 88. — [8]) Ibid., S. 90.

ergibt sich, daß, obwohl der Preis des Starius nicht nur in den verschiedenen Jahren, sondern nicht selten auch innerhalb der einzelnen Monate desselben Jahres beträchtliche Unterschiede aufweist, er doch im allgemeinen in der ersten Hälfte des XIV. Jahrhunderts nur halb so hoch stand wie im ersten Viertel des XV. Jahrhunderts; nur in Jahren mit einer Mißernte stieg der Preis auf etwas über 18 Soliden; gewöhnlich jedoch hielt er sich zwischen 6 und 10 Soliden. Dasselbe gilt für die zweite Hälfte des XIV. Jahrhunderts, als der Preis des Starius Weizen, wie z. B. im Jahre 1368, 5 bis 6 Soliden[1]) betrug, ein Preis, der in den Monaten unmittelbar nach dem „schwarzen Tode" im Jahre 1348 auf 2¼ Soliden fiel[2]) und im Jahre 1370 auf 20, im Jahre 1396 auf 24 Soliden stieg[3]).

Sehen wir nun zu, welche Angaben über die Arbeitslöhne wir in den Urkunden des XIII. Jahrhunderts finden. Aus dem Jahre 1264 besitzen wir eine Angabe über eine Lohnzahlung von 44 Soliden für zwei Personen auf 22 Tage im Monat Juni[4]), was einen Betrag von einem Solidus täglich ergibt. Aus dem Jahre 1292 sind einige Aufzeichnungen aus Siena erhalten: es wurden daselbst für das Tagewerk in verschiedenen Fällen 7, 10 und 18 Denare, aber auch 2 Soliden 6 Denare und selbst 3 Soliden und etwas darüber gezahlt; in letzteren Fällen bestreiten die Arbeiter natürlich ihren Unterhalt selbst, und die Arbeit ist eine besonders eilige — es ist die Zeit der Weinlese (vindemia). Zu derselben Zeit kostet der

[1]) Archivio dell'abondanza im Staatsarchiv von Florenz.

[2]) Archivio Or San Michele, No. 247, Jahrg. 1349, unterm 22. Nov.: Kauf eines Modius Weizen für 50 Soliden.

[3]) Prezzo dei Granî in Siena.

[4]) Biccherna, Bd. I., fol. 26.

Starius Gerste 3 Soliden[1]). Im Jahre 1396 schwankte der Tagelohn der Arbeiter im Umkreise von Siena zwischen 10 und 12 Soliden, während der Weizenpreis 24 Soliden für den Starius betrug.

Nimmt man als Durchschnittspreis eines Starius Weizen 25 Soliden an und entsprechend dem Statut von 1415 als durchschnittlichen Tagelohn 8 Soliden, so ergibt sich, daß in normalen Jahren etwa eine dreitägige Arbeit dazu gehörte, um einen Starius Weizen zu kaufen, d. h. ein Tagelöhner konnte an einem Tage so viel verdienen, wie zum Ankauf von etwas über 6 Kilo Weizen erforderlich war; dieser Betrag muß indes, auf den jährlichen Durchschnitt berechnet, angesichts der zahlreichen Feiertage und der 52 Sonntage um etwa ein Drittel gekürzt werden. Dieser Umstand wurde allem Anschein nach auch bei der Berechnung des Monatslohns in Betracht gezogen, der dementsprechend um ein Drittel geringer war als der Tagelohn: so betrug z. B. im Jahre 1266 bei einem Tagelohn von einem Solidus der Monatslohn alles in allem 20 Soliden[2]).

Rechnen wir nun das zum täglichen Unterhalt eines Erwachsenen erforderliche Getreide ein Kilo, so ergibt sich, daß der Landarbeiter, der durchschnittlich 4 Kilo täglich im Arbeitslohn erhält, nicht nur sich selbst samt seiner Familie, die zwei Erwachsene und ein Kind ausmachen soll, zu erhalten vermag, sondern auch noch ein Viertel und selbst ein Drittel seines Lohnes zur Befriedigung anderer Bedürfnisse zu verwenden vermag. Dieser Lohn war offenbar am Ende des XIV. Jahrhunderts noch höher,

---

[1]) Infrascripte sunt redditus et proventus qui pervenerunt ad manus Joannelli Berengarii tutoris in annis 1292.

[2]) Biccherna, Bd. I, fol. 25.

als der Arbeiter, wie wir gesehen haben, täglich 10 und 12 Soliden verdiente, während der Starius Weizen 24 Soliden kostete.

Um indes die Kaufkraft des den Arbeitern gezahlten Lohnes genauer zu bestimmen, muß man auch den Preis der übrigen Bedarfsgegenstände kennen. Hierüber gibt das Tagebuch des Oderigo di Credi einige Auskunft.

Aus dieser Quelle erfahren wir, daß in den Jahren 1411—1413 ein Schwein 6 Soliden 5 Denare und im Jahre 1423 das Pfund Schweinefleisch 8 Soliden kostete; das Faß Wein (il barile) von 50 Litern kostete im letztgenannten Jahre 3 Liren 15 Soliden, der Starius trockener Weinbeeren oder Mandeln — eine Lira zehn Soliden, ein Modius Kalk — eine Lira dreißig Soliden, ein Starius Eisen — 55 Soliden, ein Eselshufeisen — 2 Soliden 4 Denare, ein Paar Ochsen — 11 1/2 Liren, ein Pflug mit eiserner Pflugschar — 5 Soliden, die Elle (braccio) Tuch — 19 Soliden, das Paar Schuhe — 17 Denare[1]). Wie weit ein Jahresbudget von etwa 100 Liren (unter Berücksichtigung, daß ein Drittel des Jahres auf Sonn- und Feiertage zu rechnen ist) alle diese Ausgaben zu bestreiten vermag, ist nicht schwer zu berechnen, wenn man weiß, daß eine Familie, die aus drei Erwachsenen und einem Kinde besteht, täglich wenigstens 2 1/2 Kilo Getreide braucht. Es ergibt dies jährlich 912 1/2 Kilo oder 47 1/2 Starien, wozu eine jährliche Ausgabe von 60 Liren erfordert wird. Daraus ergibt sich, daß 40 Franken oder mehr als ein Drittel des Jahresverdienstes auf Nebenausgaben verwendet werden können. Berücksichtigt man, daß der Preis eines Starius Weizen, den wir auf 25 Soliden angenommen hatten, in Wirklichkeit

---

[1]) Arch. stor. Bd. IV., S. 73 und 76.

häufig bis auf 20 und selbst auf 16 Soliden herabsank, und damit auch der oben angenommene Preis der Lebensmittel um ein oder selbst um zwei Fünftel fiel, so liegt es auf der Hand, daß auch die Lebenshaltung des Arbeiters sich entsprechend gehoben hat. Aber, wird man einwenden, die gesetzliche Höhe des Lohnmaximums kann nicht als Maßstab der wirklich gezahlten Löhne dienen, die möglicherweise bedeutend niedriger waren; die hauswirtschaftlichen Aufzeichnungen des Oderigo di Credo liefern uns indes den Nachweis, daß die Gutseigentümer den Arbeitslohn nicht allzu tief unter dem Maximum zu halten vermochten. So wird am 26. Juli 1411 an einen einfachen Maurer ein Tagelohn von 10 Soliden gezahlt, und an einen Dachdecker — eine Kategorie von Arbeitern, über die in den gesetzlichen Tarifen nichts bestimmt war — gar ein Tagelohn von 15 Soliden[1]). In demselben Jahre wurde für die Stapelung einer salma oder catasta Eichenholz der gesetzlich bestimmte Betrag von 20 Soliden oder einer Lira gezahlt[2]). Vier Jahre später, im Jahre 1414, wurde an Erdarbeiter, die einen Graben zogen, im September ein Tagelohn von 7 Soliden gezahlt, und an Holzhauer ein solcher von 8 Soliden[3]). Im Jahre 1416 erhielten zwei Arbeiter, die das Winterfeld bestellten, je 8 Soliden täglich[4]).

Im allgemeinen erhält man aus diesen hauswirtschaftlichen Aufzeichnungen den Eindruck, daß die Gutsherren bei ihrer Verrechnung mit den Arbeitern annähernd dem gesetzlich festgesetzten Tarif gefolgt sind, und wir haben daher wohl das Recht, bei der Bestimmung des Durchschnittsverdienstes der Arbeiter uns an die Lohnsätze des Statuts zu halten.

Schon der Umstand, daß das Gesetz nur den alleinstehenden, besitzlosen Arbeitern gestattet, sich

[1]) S. 72. — [2]) Ibid., S. 73. — [3]) Ibid., S. 83. — [4]) Ibid., S. 85.

gegen Tagelohn zu verdingen, während tatsächlich die Landarbeiter, nach dem Ausgabekonto zu schließen, fast durchweg verheiratet waren, gestattet die Annahme, daß das Verhältnis zwischen Nachfrage und Angebot auf diesem Gebiete den Landarbeitern günstig war.

Die uns zu Gebote stehenden Quellen weisen in Übereinstimmung mit den Statuten darauf hin, daß das ländliche Proletariat im XIV. und im Beginn des XV. Jahrhunderts noch im Entstehen begriffen war, und daß die städtische Bourgeoisie ebenso wie die feudalen Gutsherren der persönlichen Bewirtschaftung der Güter die Landpacht in ihren verschiedenen Formen vorzog. Die Aufzeichnungen des Oderigo di Credi sind auch in dieser Beziehung höchst lehrreich. Auf Schritt und Tritt finden wir in ihnen Bemerkungen über die ehemaligen und die jetzigen Teilbauern, über den Ersatz der einen durch die andern über Darlehnsgeschäfte und Abrechnungen zwischen dem städtischen Gutsherrn einerseits und den Kolonen und ihren früheren Herren andererseits.

Nirgends findet sich ein Hinweis darauf, daß etwa die eine oder andere Parzelle durch einen vom Eigentümer selbst eingesetzten Verwalter bewirtschaftet worden wäre, oder daß der Eigentümer selbst Landarbeiter zur Bewirtschaftung seiner Felder gemietet hätte. Die Tagelöhner sind nichts weiter als zeitweilige Gehilfen der auf Teilbau wirtschaftenden Pächter, die häufig nicht im Stande sind, allein die Bestellung der Äcker und die Ernte, den Holzschlag in den Wäldern und die Zuführung der dem Eigentümer zufallenden Erzeugnisse nach dem Gutshofe zu besorgen und darum zur Mietung von Arbeitern ihre Zuflucht nehmen müßen.

Auch in der an das Gebiet von Florenz angrenzenden Grafschaft Siena wird seit der Abschaffung

der Hörigkeit die Verpachtung des Landes auf Teilbau üblich. Obschon die Verpachtung des Landes ad fictum gegen eine gewisse im voraus bestimmte Zahl von Starien Weizen und anderen Getreides noch allgemein im Gebrauch ist, so begegnen wir doch bereits am Ende des XIII. Jahrhunderts Verträgen von der Art des hier folgenden. Am 30. November 1299 verpachtet der Syndikus des Klosters St. Galgani das Klosterland auf Halbbau auf fünf Jahre, unter der Bedingung, daß die Pächter sich zu ständigem Verweilen auf den gepachteten Höfen verpflichten und nicht nur von dem gesamten Getreide und Obst, sondern auch von allem Geflügel die Hälfte des Ertrages an den Eigentümer entrichten. Die Teilbauern verpflichten sich, keine Nebenbeschäftigungen zu übernehmen, allen Dünger von ihren Höfen auf die gepachteten Äcker zu fahren und das Pflügen, Säen, Eggen und Ernten ad usum boni laboratoris zu besorgen, während der Eigentümer sich verpflichtet, ihnen nicht nur Hof und Land zu überlassen und ihnen die Hälfte des Arbeitsviehes und Saatgetreides zu liefern, sondern auch die Hälfte des zur Zucht erforderlichen Geflügels zu stellen und jährlich 20 Soliden zum Ankauf neuer wie zur Ausbesserung der alten Pflüge zu zahlen. Der Pachtvertrag auf Halbbau enthält auch eine Verpflichtung der Abgabe von Vieh und Bienenstöcken ad socidam, d. h. auf Teilung der Aufzucht zu gleichen Teilen[1]). Wenn auch nur selten, finden sich doch auch Verträge auf unbefristete Emphyteuse[2]), die den Eigentümer verpflichten, weder

[1]) Archiv von Siena. Caleffo di S. Galgano Bd. I folio 19 verso, und Bd. II fol. 177 vom Jahre 1257. Siehe die Muster von Pachten ad fictum vom Jahre 1257 und 1316, folio 82 u. 99.

[2]) Bd. I, folio 403 und Bd. II folio 6, 54 und 224.

den Pachtbetrag zu erhöhen noch die Parzelle zurückzufordern.

So führte in der Grafschaft Siena, wie auch in den Grafschaften Cortona und Florenz, die Abschaffung der Hörigkeit nicht sowohl zur Entwickelung der freien Lohnarbeit, als vielmehr der mannigfachsten Formen der Landpacht, unter denen mehr und mehr der Teilbau das Übergewicht gewann.

Aus denselben Quellen ergibt sich, daß eine weitere Folge der Abschaffung der ländlichen Hörigkeit und des Lohnsystems eine lebhaftere Bewegung auf dem ländlichen Grundstückmarkte war. In den Kartularien der Abtei St. Galgano ist sehr häufig vom Kauf und Verkauf von Immobilien die Rede; einige dieser Rechtsgeschäfte sind insofern besonders interessant, als sie uns eine Vorstellung von den damaligen Bodenpreisen geben. So wird in einem Aktenstück vom 25. Oktober 1291, in dem von einem Landverkauf in plano Else, d. h. in Valdelse die Rede ist, der mittlere Preis für den Starius Landes auf 12 Liren pisanischer Währung angegeben [1]). Ein Starius Landes galt in Siena so viel wie 100 tavole, die letztere war gleich 6 Pertiken, die Pertica gleich sechs Quadratellen (braccii) [2]). Rechnet man die Elle gleich 0,711 Meter, so ergibt sich, daß 1200 Faden = 54,625 Ar im Jahre 1291 für 12 Liren gekauft werden konnten. Zehn Jahre früher, d. h. im Jahre 1281, werden in der Umgegend von San Geminiano 20 Starien Land durch das Kloster um eine noch geringere Summe, nämlich für 56 Livren, 16 Soliden und 3 Denare erworben; hier handelt es sich jedoch um den Verkauf

---

[1]) Ibid., Bd. I, folio 143 verso.

[2]) Tavole di ragguaglio per la reduzione dei pesi e misure di Firenze, a. 1789.

einer Grenzparzelle zum Zweck der Abrundung, zu dem der Voreigentümer gesetzlich verpflichtet war. In dem Aktenstück wird ausdrücklich hervorgehoben, daß die Parzelle von drei Seiten an die Ländereien des Klosters grenzt; in solchen Fällen zwang das Gesetz einfach den Nachbarn zur Abtretung seiner Parzelle[1]).

Die Nachfrage nach Land war im XIV. Jahrhundert, dank den Vorteilen, die der Teilbau den Gutsbesitzern darbot, und der auf eine ununterbrochene wirtschaftliche Ausbeutung des Grund und Bodens hinarbeitenden Gesetzgebung so sehr gestiegen, daß die siegreiche Bourgeoisie nicht einmal mit ihren Enteignungsgelüsten vor den bis dahin als unantastbar angesehenen Kirchengütern Halt machte. Aus dem Jahre 1376 berichtet Scipione Ammirato von einem Beschlusse der Florentiner, die Kosten eines bevorstehenden Feldzuges durch den Verkauf der Kirchengüter zu decken; acht auserwählten Personen, unter denen sich auch zwei Handwerker befanden, wurde der Auftrag erteilt, eine Zusammenstellung der Kirchengüter zu machen und festzustellen, wie viel von ihnen für den Unterhalt der Kirchen und Klöster erhalten bleiben müsse. Alles übrige Kirchengut sollte öffentlich zum Verkauf gelangen; wenn aber die hunderttausend Florin, die die Stadt brauchte, bar gezahlt würden, sollte der Verkauf unterbleiben. Den Käufern wurde der gesetzliche Schutz zugesichert, und die öffentlichen Gewalten waren angewiesen, zu verhindern, daß den neuen Besitzern von keiner Seite bei der Geltendmachung der von ihnen erworbenen Rechte Schwierigkeiten gemacht werden[2]).

---

[1]) Rumohr, Der Ursprung der Besitzlosigkeit der Colonen im neueren Toscana. S. 118.

[2]) Istorie fiorentine di Scipione Ammirato, Buch XIII, Bd. V, Teil I, S. 110.

Obschon bald darauf, nämlich im Jahre 1380, der Beschluß gefaßt wurde, der Kirche alles wiederzuerstatten, was ihr abgenommen worden war[1], so ist doch dieser wohl älteste Versuch einer Säkularisierung von Kirchengütern insofern interessant, als er die Feindseligkeit beleuchtet, mit der der zur Macht gelangte Mittelstand der italienischen Munizipien in dem Bestreben, seinen Landbesitz zu erweitern, dem Prinzip der Unveräußerlichkeit der Klostergüter gegenüberstand.

Drittes Kapitel.

Die Aufhebung der Hörigkeit in Katalonien und Arragon.

Wir haben in einem früheren Kapitel gesehen, daß die besonderen Umstände, welche die zweite Eroberung Spaniens durch die Westgoten und die Besiedelung der den Muselmanen abgenommenen Provinzen begleiteten, einer weiteren Entwickelung des Systems der unfreien Arbeit nicht günstig waren. Das natürliche Bestreben, die ausgedehnten Ödländereien, die infolge der gänzlichen Ausrottung der früheren mohammedanischen Landbevölkerung entstanden waren, wieder der wirtschaftlichen Ausnutzung zuzuführen, veranlaßte die Gutseigentümer, den neu zuziehenden christlichen Ansiedlern, den sogenannten „pobladores“, eine ganze Reihe von Erleichterungen, darunter auch die Freiheit von der Fronarbeit, zu gewähren. Der durch die erwähnten Ursachen herbeigeführte Übergang zum Erbpachtssystem wurde offenbar nur durch die neue Entvölkerung beschleunigt, die in Spanien wie

[1]) Ibid., Buch XIV, Bd. V, Teil I, S. 231.

im ganzen übrigen Europa durch die große Pest vom Jahre 1348 verursacht wurde. Es war in der Tat schwer, die nötige Zahl von Arbeitshänden auf einem Gut festzuhalten, wenn die Senioren ihre Forderungen an die Pächter nicht ermäßigten und das Maß der bürgerlichen Freiheit nicht erweiterten.

Der sogenannte „schwarze Tod“ bereitete die endgiltige Aufhebung des Hörigkeitsverhältnisses nur vor, führte sie aber noch nicht herbei und war auch gar nicht in der Lage dazu. Der Mangel an Arbeitskräften bestärkte in den Bauern den Entschluß, die Zahlung der Naturalrenten einzustellen, und rief bei ihnen eine fortlaufende Säumigkeit in der Erfüllung ihrer Pflichten hervor, die sich durch die weitherzige Auslegung jener Vergünstigungen erklärt, die den säumigen Zahlern gewährt wurde. Der Überfluß an frei gewordenen Ländereien und die sich den Pächtern darbietende Möglichkeit, sie zu äußerst günstigen Bedingungen in Pacht zu nehmen — eine natürliche Folge der großen Sterblichkeit, die auch an der Klasse der freien Pächter und Teilbauern nicht spurlos vorübergegangen war — mußten ihrerseits in den Bauern den durchaus begreiflichen Wunsch entstehen lassen, das alte Erbpachtverhältnis aufhören zu sehen und von den Senioren Land zu Eigentum zu erwerben. Die Vorteile, die das Lehnssystem mit seinen ewigen, in Naturalien und nicht in Geld zahlbaren Erbrenten bot, traten von dem Augenblick an in den Hintergrund, als infolge des verstärkten Angebots auf dem Gütermarkte sich die Möglichkeit bot, Land auf Zeit zu pachten oder zu Eigentum billig zu erwerben. Der Umstand, daß infolge der zeitweiligen Einstellung der Arbeiten die Marktpreise der landwirtschaftlichen Produkte stiegen, während der Wert des Geldes infolge der immer allgemeiner werdenden Münzverschlechterung ständig sank, be-

wirkte, daß die Rentenzahlung in Produkten, selbst in dem durch alte Verträge festgesetzten Umfange, weniger vorteilhaft erschien als früher. Dieses Mißverhältnis wurde noch dadurch verschärft, daß ein Teil der dem Eigentümer zustehenden Entschädigung in unentgeltlichen Leistungen der Bauern zur Erntezeit bestand, während die Arbeit ungemein hoch im Preise gestiegen war, und dass somit schon allein dadurch die auf den Eigentümer entfallende Rente sich beträchtlich erhöhte. Die Erhaltung des Hörigkeitsverhältnisses entsprach offenbar den Interessen der Gutsbesitzer, denen sie eine billige Ausbeutung der in ihrer persönlichen Verwaltung verbliebenen Ländereien und die Erlangung eines, wenn auch nicht hohen, so doch wenigstens beständigen Einkommens aus den bäuerlichen Hufen ermöglichte. Sobald jedoch ein immer zahlreicher werdender Stand von Unfreien die Aussicht bot, an Stelle der durch die Landgewährung immerhin recht ansehnlich entlohnten Bauernarbeit die mehr oder weniger unentgeltliche Sklavenarbeit zu setzen, begann das eigene Interesse der Eigentümer dafür zu sprechen, daß das bäuerliche Hörigkeitsverhältnis auf dem Wege des Loskaufs sein Ende fand.

Dieses Bestreben, die mittelalterliche Wirtschaftsordnung zu beseitigen, mußte wesentlich gekräftigt werden, einerseits durch die Nachlässigkeit, die sich die Bauern bei der Leistung ihrer hörigen Dienste und Pflichten zu Schulden kommen ließen, andererseits durch die Verarmung der Gutsbesitzer, die mit der schenkungsweisen oder testamentarischen Überlassung beträchtlicher Ländereien an die allen Landverkäufen abgeneigten kirchlichen Korporationen Hand in Hand ging, wie endlich durch die zeitweise Stockung in der Zahlung aller Geld- und Naturalrenten, neben der ein plötzliches Steigen des Arbeitslohns sich

geltend machte. Jedesmal, wenn die Regierung in die Lage kam, nicht nur vom Adel, sondern auch von den grundbesitzenden Bürgern außergewöhnliche Leistungen an Geld und Mannschaften zu verlangen, oder wenn eine mehr oder weniger beträchtliche Summe aufzubringen war, blieb den so Belasteten nichts weiter übrig, als ein Stück ihrer rententragenden Ländereien zu veräußern. So ging es z. B. im Jahre 1357 den Bürgern von Barcelona, denen der König aufgab, einen Teil ihrer sogenannten censualia mortua, d. h. Erbrenten zu verkaufen, um mittels des Erlöses den Forderungen der Regierung zu genügen. Es handelte sich dabei um eine außergewöhnliche Beisteuer in Geld, aides, aus Anlaß eines bevorstehenden Krieges mit Kastilien. An der Hand einiger Urkunden der Stadt Gerona und ihres Domkapitels läßt sich auch der Einfluß verfolgen, den die wachsenden Ansprüche der Krone auf die Landverkäufe der Senioren an die auf ihren Gütern angesiedelten Bauern hatten. Als Erwerber der Naturalrenten erscheinen, insbesondere gegen Ende des XIV. Jahrhunderts, in der Regel niemand anders als die mit eben jenen Renten belasteten Bauern.

Die Regierung förderte diese Entwickelung durchaus planmäßig. Sie hatte ein Interesse daran, die ihr einstmals entzogenen Hoheitsrechte wiederzuerlangen, und veranlaßte die Bauern, sich vorübergehend eine Selbstbesteuerung aufzuerlegen, um die Dienste und Abgaben an die Gutseigentümer abzulösen. Sie stellte ihnen die Milde ihrer eigenen Verwaltung und den „Wohlstand“ vor Augen, dessen die Landbevölkerung sich erfreuen würde, falls sie unmittelbar der hohen obrigkeitlichen Gewalt untertan sein würde. Um alle Befürchtungen zu beseitigen, daß etwa eine Wiederveräußerung der von der Regierung erworbenen

Rechte für die Bauern eine Erneuerung des alten Feudaldruckes herbeiführen könnte, verpflichteten die Könige von Arragonien sich durch einen Eid, auf keinen Fall und unter keinen Umständen die mit ihren Domänen verbundenen Landgüter zu verkaufen.

Im Archiv des Königreichs Arragonien bilden die sogenannten redemptiones aus den Zeiten der Könige Martin und Alfons IV. eine besondere Rubrik. Diese ist für unsere Zwecke nicht ohne Interesse, bietet sie uns doch die Möglichkeit, eine der frühesten Loskaufsverhandlungen kennen zu lernen. Die Urkunden, um die es sich hier handelt, umfassen den Zeitraum von 1397 bis 1450. Sie beziehen sich durchweg auf Burgen und Landgüter, die ehedem einen Teil des Domanialfonds ausmachten. Obschon der letztere von jeher als unveräußerlich galt, so führten doch die Geldverlegenheiten der Regierung und die Günstlingswirtschaft der königlichen Ratgeber schließlich zu seiner fast fast vollständigen Erschöpfung. Das nachstehend angeführte Bruchstück aus den Statuten, die Alfons I. in Uebereinstimmung und auf den Rat der Cortes von Katalonien in Monzon im Jahre 1286 erließ, zeigt deutlich, auf welche Weise damals die grandiose Plünderung des Nationalvermögens und der Kronrechte sich vollzog. „Wir haben die Krone in früher Jugend geerbt und haben keine Ratgeber gehabt, die fähig gewesen wären, uns und dem Vaterlande nützlich zu sein“ — klagt der König. „Wir haben daher gar vieles von unserem königlichen Eigentum verschleudert und fortgegeben, den einen Teil gezwungen, den andern infolge von Täuschung, den dritten aus jugendlicher Unüberlegtheit; so wurden Burgen, Dörfer, Bauernhufen, ländliche Besitzungen, Mühlen, Bäckereien, Gerichtsbarkeiten und sonstige Rechte und Besitztümer, die

unserer Krone gehörten, verkauft, verpfändet oder auf andere Weise veräußert[1])."

Obschon die Regierung mehr als einmal alle derartigen Anordnungen für ungültig erklärte, waren doch gegen Ende des XIV. Jahrhunderts — in einer Zeit, da Martin I. die Bauernschaft selbst zur Mitwirkung bei dem Rückkauf der nationalen Güter und ihrer Wiedervereinigung mit der Krone aufgerufen hatte — diese letzteren bereits, wie man aus den Worten des Königs ersieht, zum größten Teil in die Hände weltlicher und geistlicher Eigentümer übergegangen. In einer Verfügung vom 25. Juni 1397 wird insbesondere hervorgehoben, daß die unmittelbaren Vorgänger des Königs, sein Vater Peter und sein Bruder Jakob, das Domanialterritorium durch ihre Verkäufe und Schenkungen beträchtlich verkürzt hätten. Der Schatzmeister des Staats Francesco de Magarolla erhält den ausdrücklichen Auftrag „ad redimendum, luendum, recuperandum et habendum ac constituendum sive amplificandum nobis et nostro patrimonio, quascumque iurisdictiones, castra, villas, loca, redditus, census et alia quevis iura et bona per dictos dominos patrem et fratrem nostros vel alios illustres predecessores nostros seu quosvis alios eorum nomine vendita, impignorata seu aliter quovis modo alienata".

Diese Wiedererlangung der ehemals der Krone gehörenden, ihr jedoch verloren gegangenen Ländereien sollte indes nicht den Charakter der Konfiskation tragen; sie sollte nicht anders erfolgen als unter Rückzahlung der vom Käufer bezahlten Kaufsumme (per oblationem seu restitucionem ac depositum faciendum de precio seu preciis pro quibus predicta vendita seu

[1]) Archiv der Stadt Barcelona. Libre vert, Bd. I, folio 94.

alienata extiterint). Von den Senioren wird verlangt, daß sie zugleich mit den Ländereien auch die äußeren Zeichen ihrer Souveränitätsrechte, die Kerker, Galgen, Maße, Gewichte und sonstigen Abzeichen (signa) ihres merum et mixtum imperium abliefern.

Da, fügt der König hinzu, im Gebiet der an die Krone zurückgefallenen Güter zahlreiche gute Untertanen wohnen, die wieder unter unsere sanfte Obergewalt zurückzukehren wünschen (dulce nostre iurisdictionis imperium), selbst wenn sie dabei Opfer an Geld für den Loskauf sowie durch neue Abgaben bringen müßten (etiam si aliter nequit fieri scilicet ad sumptus precia et expensas eorundem), so wird Francesco de Magarolla beauftragt, mit allen denjenigen in Verbindung zu treten, die sich loszukaufen wünschen (qui se redimere vel de dictarum iurisdictionum et aliarum iurarum redemptione tractare voluerint et nostro reintegrari dominio). Allen solchen Personen, unter denen offenbar hörige Bauern und Erbpächter zu verstehen sind, wird die Einberufung von Versammlungen behufs Besprechung der Loskaufsbedingungen gestattet: semel et pluries congregare et conferre super predictis ubi voluerunt et tractare et firmare de eisdem ac de modo et forma, que servandi fuerint in predictis redempcionibus et restitucionibus faciendis.

Ich habe diese Stelle absichtlich wörtlich zitiert, um zu zeigen, welches Maß von Selbstbetätigung die Könige von Arragon den zum Loskauf bereiten Landbewohnern zugestanden. Das Versammlungsrecht wurde ihnen in ausgedehntem Maße gewährt. Sie durften zum Zwecke des Loskaufs selbständig vorgehen, wie sie auch die Loskaufsbedingungen vorschlagen sollten.

Aber die Regierung begnügte sich nicht lediglich mit der Rolle des ehrlichen Maklers; sie kommt den Bauern zu Hilfe und unterstützt sie bei der Unter-

suchung der Rechtslage und der Sonderung der durch die Senioren rechtmäßig erworbenen Güter von den gewaltsam angeeigneten. Da, heißt es in der Verfügung, die Erbrichter und Eigentümer sich vielfach Übergriffe herausgenommen haben, und mit den Menschen und Gütern, die ihnen durch Kauf oder Verpfändung zugefallen waren, übel verfahren sind, indem sie den einen wie den anderen schweren Schaden zugefügt haben, fordere die Gerechtigkeit, daß sie nicht alles das behalten, was sie an sich gebracht haben, vielmehr der verdienten Strafe verfallen. Auf königlichen Befehl sollen alle Fälle einer widerrechtlichen Aneignung durch die ordentlichen Richter und Beamten untersucht werden. Fördert die Untersuchung Aufdeckung von Mißbräuchen zutage, so soll die Loskaufssumme entsprechend herabgesetzt werden. Die Richter sollen gehalten sein, jedesmal die Frage zu entscheiden, ob die Loskaufssumme ganz oder nur teilweise zu entrichten ist, oder ob alles, was vorher gezahlt worden ist, zu Gunsten der Regierung verfallen soll. Unabhängig hiervon soll eine Zusammenstellung der Kaufverträge und der Schriftstücke erfolgen, die den Loskauf bestätigen und durch die der Rückfall der Güter an die Krone, die Aufhebung der Erbgerichtsbarkeiten sowie der mit dieser verbundenen bäuerlichen Dienste und Abgaben beglaubigt wird [1]).

Durch immer neue Erlasse sucht der König den von ihm ins Werk gesetzten Loskauf allseitig zu klären. In einem Sendschreiben an den Bischof Raimund von Barcelona beklagt er sich heftig darüber, daß durch Veräußerungen, denen die königlichen Domänen unter seinen Vorgängern ausgesetzt gewesen waren, und

---

[1]) Archiv der Krone von Arragon in Barcelona. Redempciones Martini, Bd. 2295 des allgem. Katalogs, folio 5.

die auch den Bischof selbst und sein Kapitel Förderung gefunden hätten, die Grundlagen der Monarchie untergraben würden und der Staat mit dem Untergange bedroht sei. Die Gemeinden und „ehrbaren Leute“ (probi homines) des Kirchspiels St. Saturnin de Ruppe, St. Stephano in Villa Nova und Malaence in Valesio, hatten sich bereit erklärt, aus eigenen Mitteln die Summe aufzubringen, um welche der Bischof und das Kapitel die Erbgerichtsbarkeit in den genannten Bezirken erworben hatten. Der König verlangte, daß der Bischof den Dorfgemeinden und ihren Obrigkeiten das Recht zugestehen solle, in der Gemeindeversammlung alles zu beraten, was mit dem Loskaufsverfahren zusammenhängt. Die Angehörigen des Kirchspiels wurden ermächtigt, einen oder mehrere Syndici sowie Vertrauenspersonen zu erwählen, die mit dem Bischof und den Domherren über die Bedingungen der Ablösung der erblichen Renten in Unterhandlung treten sollten. Zu gleichem Zweck sollte es den Gemeindemitgliedern freistehen, sich eine zeitweilige Kopfsteuer, talia, aufzuerlegen oder nötigenfalls einen Teil des unteilbaren Gemeindebesitzes zu veräussern. Beide Wege waren geeignet, das zur Durchführung des geplanten Loskaufs nötige Kapital aufzubringen. Die Beschlüsse über diese Fragen sollten mit Stimmenmehrheit gefaßt werden (si maior et sanior pars in ipsa redempcione consentirent). Es war dem König zu Ohren gekommen, so lesen wir in der angeführten Urkunde, daß der Bischof, als er von dem Inhalt des königlichen Reskripts Kunde erhielt, sich weigerte, ihm nachzukommen. Der König führt aus, daß er die in Rede stehenden Güter auch ohne Loskauf (sine restitutione precii per iusticiam) für die Krone in Anspruch nehmen könnte; er verzichte jedoch freiwillig auf eine

solche Konfiskation, verlange aber dafür von dem Kirchenfürsten eine kräftige Unterstützung seines löblichen Beginnens[1]).

Einige Tage später sah König Martin sich genötigt, dem Besitzer der Burg Tagamaner, die ehedem gleichfalls zum Domänenbestand gehört hatte, eine Geldstrafe von 500 Florin anzudrohen. Der Burgherr widersetzt sich auf jegliche Weise dem Loskauf und belästigt die „braven Männer", die mit ihrer Durchführung betraut sind. „Waget nicht, sie zu verfolgen", schreibt der König, „füget ihnen keinen Schaden zu, weder an ihrer Person noch an ihrem Vermögen, sonst werdet ihr euch unsern Zorn und unsern gerechten Unwillen zuziehen; gebt ihnen vielmehr Gelegenheit, sich ungehindert zu versammeln und ihre Syndici nach freier Wahl zu bestimmen"[2]).

Aber es zeigt sich bald, daß die bloßen Drohungen, die der König an die Adresse der widerspenstigen Gutsherren richtet, nicht ausreichen, und so muß er denn dem General-Bailiff von Katalonien den Auftrag erteilen, mit Gewalt gegen diejenigen vorzugehen, die den Bauern nicht gestatten, zur Durchführung des Loskaufs sich Kopfsteuern aufzuerlegen oder sie daran hindern, sich nach freiem Ermessen zu versammeln, um die Bevollmächtigten zu wählen und über alles, was mit der Beseitigung der Erbgerichtsbarkeit in Zusammenhang steht, zu beraten[3]).

Eines der den Bauern zugestandenen Mittel, die für den Loskauf erforderliche Summe aufzubringen,

---

[1]) ibid., folio 11.

[2]) ib., folio 12. Sendschreiben aus Barcelona v. 11. Sept. 1397.

[3]) Etiam manu forti et cum hoste sive exercitu si opus fuerit hominum iurisdictionis vobis commisse personaliter intersitis. ibid. 8. Aug. 1397.

ist die Veräußerung der sogenannten censualia mortua. Der Bailiff von Castro Dorio (nahe bei Mataro, nicht weit von Barcelona) berichtet dem Könige, daß die von der Burg abhängigen Einwohner das Recht des Mitgebrauchs an allen Gemeindenutzungen, in omnibus communibus ipsius, haben; auf diese Nutzungen sollten sie, statt jeder Zahlung, verzichten; der Bailiff schlägt daher eine Aufteilung unter die Gemeindemitglieder vor (quod omnia dicti castri sub comunione dividuatur)[1].

Zu gleichem Zweck wird der Bauerngemeinde des Kirchspiels St. Stephan de la Garriga (das zum Vikariat von Valencia gehörte) gestattet, öffentlich oder wie sonst, im ganzen oder teilweise das Recht auf den Bezug der jährlichen Renten von den dem Loskauf unterworfenen Ländereien zu veräußern. Die Verkaufssumme soll fünfzehnhundert Goldflorin nicht übersteigen, die zur Durchführung des Rückkaufs erforderlich sind[2].

Bei aller Gleichförmigkeit des Verfahrens, das bei der Durchführung der von der Regierung in Angriff genommenen Reform eingeschlagen wurde, und trotz des „Kanzleistils", in dem die administrativen Urkunden jener Zeit abgefaßt sind, kann man in den letzteren doch gewisse charakterische Züge bemerken, die einerseits auf den Widerstand der Senioren, andererseits auf den der Regierung bei Durchführung des Emanzipationswerkes hindeuten. Der König spricht von den Bauern immer nur als von Leuten die, dank ihrer Treue gegenüber dem Throne, von dem heißen Wunsche beseelt sind, trotz noch so schwerer Opfer

---

[1]) 24. Juli 1397, folio 5.

[2]) ibid., f. 15. Vom 20. August 1397.

unter die sanfte Herrschaft ihrer gesetzlichen Herren und Gebieter zurückzukehren.[1])

Von den Senioren hingegen heißt es, daß sie ihren Trabanten grausame Drohungen und Bedrückungen auszuführen gestatten, um ihren Untertanen auf jede Weise die für diese so wohltätigen Loskaufspläne aus dem Sinn zu schlagen.[2])

Mehrfach geben die königlichen Erlasse sogar abstrakten Erwägungen Raum; so heißt es in einer Kundgebung an die Bewohner des Dorfes Pertusa (in Arragon), daß „die angeborene Ehrenhaftigkeit, die von ihnen allgemein geschätzt werden müsse, und die Treue, auf der die Welt beruhe, die selbst den Tieren zu eigen sei, die die Völker zusammenhalte und die Namen der Menschen dem ewigen Gedächtnis überliefere“ — der Beweggrund gewesen sei, aus eigenen Mitteln und Einkünften dasjenige wieder zurückzukaufen, was die Vorgänger des Königs veräußert hätten.

Die Untertanentreue hindert indes die Bewohner von Pertusa nicht, ihre Befürchtung auszusprechen,

[1]) Fol. 26 Y. Aus Saragossa schreibt Martin an den Bailiff von Katalonien: Wir sind nicht wenig erstaunt über die Nachricht, daß ihr bisher noch nicht wegen der Unterhandlungen über den Loskauf nach Taragona geeilt seid — um so mehr, als die Einwohner der diesem Ort benachbarten Gemeinden und Städtchen hujusmodi redempciones ardenter affectant ex ipsorum naturalitate et fide.

[2]) Premissi qui dictas jurisdictiones et alia prenarata titulis memoratis nunc possident eisdem universitatibus sive sindicis vel procuratoribus eorundem ne ipsarum utile, fidele et laudabile propositum exequentur (es handelt sich um den Loskauf, redemptio) faciunt in stratis, itineribus et locis et viis per quosdam satellites et alios homines vite execrabilis . . . insidias interdumque duriores minas sed frequenter grauamina durissima irrigari et insuper cogunt ipsos ab eorum cepto tam salubri proposito metu contentorum superius resilire . . . Cesarauguste 14 Marzi 1401. ibid. fol. 28.

daß der König vielleicht, dem Beispiel seiner Vorfahren folgend, von neuem das veräußern könnte, was sie mit so schweren Opfern zurückgekauft hätten. König Martin beruhigt sie daher mit den Worten: „Falls wir oder unsere Nachkommen die Absicht äußern oder den Versuch machen, diesen ein für allemal zwischen uns bestehenden Vertrag ganz oder zur Hälfte oder auch nur zu ganz winzigem Teil zu brechen, so sollt ihr, Juraten und braven Männer, sowie die Bürger der Stadt und der benachbarten Dörfer, und in gleicher Weise auch eure Nachkommen, berechtigt sein, mit Gewalt und mit bewaffneter Hand allen denjenigen Widerstand zu leisten, die sich erkühnen sollten, die jetzt von euch abgelösten Gerechtsame von neuem geltend zu machen.“ [1])

Die Loskäufe erstreckten sich nicht nur auf Katalonien und Arragon, sondern auch auf Roussillon und Valencia. Unter dem dreißigsten April 1398 erteilt der König auch den Bewohnern der Gemeinden von Roussillon das Recht, „congregare coloquia et parlamenta habere, capitulaque concordare atque firmare et alias ordinaciones et provisiones facere, quae ad celerem et perfectam execucionem redemcionum vestro sano arbitrio necessaria fuerint.“ Es wird ihnen gestattet, die für den Loskauf erforderlichen Summen durch Sammlungen aufzubringen, Darlehne zu diesem Zweck aufzunehmen und Erbrenten (censualia mortua) zu veräußern, abgesehen von jeder Zahlung der sogenannten fatica oder tercio zu Gunsten der Staatskasse. Auch in einem Schreiben an den Bailiff des Königsreichs Valencia werden [2]) dieselben Mittel zur Aufbringung der erforderlichen Summen erwähnt —

---

[1]) Saragossa, 15. März 1398. Ibid., fol. 34. Y.

[2]) ibid., fol. 37. Saragossa, 30. April 1398.

einem Schreiben, das in der Landessprache abgefaßt ist und vom Verkauf der Renten und Gemeindenutzungen, von Kopfsteuern (talla) und Vermögenssteuern handelt, unter denen die den Loskauf vollziehende Bevölkerung nach eigenem Ermessen ihre Auswahl treffen soll. Auch in einigen Bezirken von Maiorca und Minorca[1]) gelangt die vom König in Angriff genommene Reform zur Durchführung, wie ein Schreiben König Martins an den Statthalter dieser Inseln vom 30. August 1398 beweist. Abgesehen von den Landverkäufen und Kopfsteuern wird auch die Ausschreibung einer Steuer auf Getreide, Wein und Fleisch für einen Zeitraum von 5 Jahren gestattet[2]).

Um das Misstrauen zu beseitigen, das die nur zu bekannte Tatsache der wiederholten Veräusserung bereits abgelöster Gerichtsbarkeiten durch die Könige bei der Bevölkerung hervorgerufen hatte, verpflichtet sich König Martin vor den Konsuln von Perpignan, jeglicher Gewalt zu entsagen, „abdicare", wenn er ein Gesetz erlassen sollte, das mit den in Bezug auf den Loskauf getroffenen Vereinbarungen im Widerspruch stehen sollte[3]). Den Bewohnern von Figeria erteilt er sogar das Recht, mit den Waffen in der Hand den königlichen Beamten entgegenzutreten, falls von neuem der Versuch gemacht werden sollte, sie der Botmäßigkeit der Senioren zu unterwerfen[4]).

Die mit der Ausführung der königlichen Befehle betrauten Richter und Beamten sollen, bevor sie den Senioren die Loskaufssumme auszahlen, eine Untersuchung über die Quellen der zur Ablösung gelangenden

[1]) ibid., fol. 68.

[2]) ibid., fol. 81. Sendschreiben König Martins an die Einwohner des Kirchspiels S. Maria De Montinolo, 20. Sept. 1398.

[3]) ibid., fol. 135, vom 31. Dezember 1399.

[4]) ibid., fol. 193, vom 1. April 1401.

Rechte vornehmen. Es stellt sich dabei heraus, daß an vielen Orten die Hebungen der Gutsherren ganz willkürliche und lediglich ein Missbrauch sind. Die geistlichen Feudalherren von Katalonien sind es in erster Reihe, die mit ganz besonderem Eifer auf der hörigen Abhängigkeit der Bauernschaft und den von ihr zu leistenden Diensten und Abgaben bestehen. Sie wollen lieber einen gänzlichen Abzug der Bauern von ihren Gütern als einen Loskauf zulassen. Aus Campradon meldet man dem König, daß der Abt Raimund des Klosters Rivo-Pulo der Bevölkerung so arg mit Drohungen und Erpressungen zusetze, daß ihr nichts weiter übrig bleibe, als in hellen Haufen zu flüchten (desertare vi vel gratis).

In Volot läßt derselbe Raimund den zur Führung der Loskaufsverhandlungen bevollmächtigten Syndikus ins Gefängnis werfen[1]. Die Verhaftung erfolgt unter dem Vorwande, daß der Syndikus Jacopo Zacoma ketzerische Äußerungen getan und Zweifel an der Wahrheit des Glaubens geäußert habe. Der König läßt dem Abt Raimund bedeuten, daß er sein Recht, gegen Ketzer vorzugehen, nicht mißbrauchen dürfe, insbesondere nicht unter dem nichtigen Vorwande, daß besagter Zacoma „auf Eingebung des Teufels mit Hilfe von Salz, Weizen, Rüben und Kohl gewaltsam in eine fremde Wohnung eingedrungen sei".

Infolge des Widerstandes der Gutsherren zogen sich die Loskaufsverhandlungen jahrelang hin. Nicht nur im Königreich Valencia, wo sie noch in den Jahren 1402 und 1404 schweben, sondern auch in Katalonien und Serdagna finden wir, und zwar noch unterm 16. November 1409 die Bemerkung, daß die Bewohner des Dorfes Monte-Palo im Bezirk der Vi-

[1] Redemptionum Martini No. 2296, Tl. II, fol. 44, kgl. Sendschreiben vom 6. Okt. und vom 6. Nov. 1399.

geria Gerona, endlich den längst erwarteten Vertrag[1]) mit ihrem feudalen Grundherrn durchgesetzt hätten[2]).

Die von König Martin eingeleitete Ablösung der an die Senioren zu entrichtenden Pflichten und Abgaben wird auch unter seinem Nachfolger Alfons IV. weiter fortgeführt. Aus den Jahren 1416, 1418 und 1419 sind Urkunden erhalten, die sich auf einen durch die Bewohner von Banyols eingeleiteten Loskauf beziehen. Im XII. Jahrhundert war dieser Ort, der von Seiten des Benediktiner-Klosters St. Stefano mit Ansiedlern besetzt worden war, noch in den Händen der Abtei. Seine Bewohner galten als hörige Leute des Klosters, homes propis del monestir de aquesta vila. Der Abt des Klosters hatte die oberste Gerichtsbarkeit; seine Untertanen durften nicht einmal an die königliche Kurie oder an den Monarchen appellieren, den einzigen Fall angenommen, daß der Senior oder die von ihm eingesetzten Beamten offene Gewalt gegen die Ansiedler anwendeten[3]).

Aus dem Jahre 1263 besitzen wir eine Urkunde des Abtes Wilhelm, durch die die Ablösung gewisser ganz besonders verhaßter Feudalabgaben, nämlich der cuguzia, exarchia und intestia, gegen Zahlung von 6700 Soliden bestätigt wird. Der Abt erwähnt bei dieser Gelegenheit die überaus interessante Tatsache,

---

[1]) ibid., fol. 57 vom 4. bis zum 25. Dez. 1397. Deposuit et dixit, quod arte diabolica mediant Johannes Zacoma, quem Raimundus abbas coepit expugnavit cum sale, tritico, napis et tronchis, quodam hospicium Jacobi Calvo. Der König stellt dem Abt vor: non decet per inquisicionem pravitatis heretice indebite agravare . . . Et tanquam de fide suspectum indebite accusare.

[2]) Redemptionum Martini Nr. 2297; Tl. III, fol. 1, 3, 12 und 25.

[3]) Ensay historich sobre la vila de Bunyolas per Pere Altsius y Torrent. Barc. 1872, S. 76.

daß in der Mehrzahl der zum Bistum Gerona gehörenden Ortschaften diese Abgaben bereits durch den König abgeschafft gewesen sind [1]). Abt Wilhelm selbst nennt die cuguzia, exarchia und intestia besonders verhaßt (piurium hodiose); er sagt, daß viele Leute wegen des Bestehens eben dieser Abgaben sich nicht entschließen könnten, sich in Banyols niederzulassen, andere aus dem gleichen Grunde den Ort verließen. Um all diesem ein Ende zu machen, willigt der Abt in die Ablösung der genannten Lasten. Im Jahre 1303 erhält Banyols das Recht, seine „jurati" und Räte zu wählen. Der Abt gibt die Sorge für die örtlichen Bedürfnisse in ihre Hände. Ihre Ernennung wird der Gemeindeversammlung überlassen; ihre Zahl beträgt vier; sie werden auf ein Jahr gewählt, leisten dem Bischof den Eid der Treue und dürfen nicht wiedergewählt werden. Zugleich mit den „jurati" werden zehn Räte auf zwei Jahre gewählt; die Hälfte von ihnen tritt am Ende des ersten Jahres vom Amte zurück. Die Räte und jurati versammeln sich zur Beratung über die öffentlichen Angelegenheiten in der Kirche der Mutter Gottes. Aber ihre Beschlüsse werden erst rechtskräftig, sobald der Abt oder sein Bailiff und Richter, die bei den Sitzungen des Rats zuzulassen sind, sie bestätigt haben. Der Gemeinde wird das Recht der Selbstbesteuerung gewährt, auch wählt sie die Personen, die die gerechte Verteilung der direkten Steuer oder talla zu bewirken haben. Bei alledem verlangen die Bürger von Banyols nicht etwa auch für ihre eigenen Hörigen oder für die Hörigen des Bischofs die Freiheit, sondern be-

[1]) Cognoscentes etiam, quod maior pars villarum et hominum domini regis, qui et que sunt in episcopatu Gerund, sunt facte et facti immunes et liberi ab omnibus supradictis. ibid., S. 130, Urkunde V.

dingen es sich im Gegenteil ausdrücklich aus, daß homines proprii dictorum hominum de Balneolis sint sui et in eis habeant jus, quod domini habere debent in suis propriis hominibus et in aliis quos adquirunt a militibus vel aliis dominis habentibus homines in dicta villa[1]. In der ersten Hälfte des XIV. Jahrhunderts stellen indes die Bürger von Banyols bereits die Behauptung auf, daß ihre Vorfahren schon seit langen Zeiten frei gewesen seien. Sie verweigern sogar dem Abt den Eid der Treue, verlangen die Anerkennung ihrer Bewegungsfreiheit als eines ihnen von Alters her zustehenden Rechtes und berufen sich auf die Unterstützung des Königs von Arragon. Da der Abt sich weigert, diese Ansprüche anzuerkennen, ziehen sie in großen Massen nach der Stadt Gerona und von dort nach dem Städtchen Mata, wo sie zu einer neuen Ansiedelung den Grund legen. Der Abt sieht sich gezwungen, alles Geschehene anzuerkennen, und bedingt sich nur das Recht aus, von allen denjenigen, die in das Gebiet der Stadt zurückkehren, den Treueid zu verlangen. In demselben Jahre wurde nicht nur von neuem die Befreiung der Einwohner von der cuguzia, exarchia und intestia anerkannt, sondern auch von der Zahlung der Loskaufssumme bei Auswanderung (der sogenannten remensa) sowie von der tasca, talla, tolta, questa usw., unter denen man vermutlich allerhand willkürliche Abgaben zu verstehen hat. Die den Bürgern gewährten Vorrechte werden indes nicht auf die von diesen abhängigen Leute, als die Nachkommen ehemaliger Serven, ausgedehnt, sie lassen somit die Lage der gesamten Bauernbevölkerung ganz unberührt. Die Urkunde bezeichnet die letztere mit den Ausdrücken pageses,

[1]) ibid., S. 180 und 181, Urkunde vom 12. Mai 1303.

mases, d. h. sie behandelt sie als Bewohner der zur Stadt gehörenden Grafschaft (pagus) und Besitzer von Mansen. Bezüglich dieser ländlichen Bevölkerung besteht das Recht des Abtes auf Hebung der remensa, des Loskaufsgeldes bei Auswanderung, wie auch der Intestia, Exarchia und anderer Abgaben nach wie vor weiter[1]).

Aus dem Gesagten geht hervor, daß im Beginn des XV. Jahrhunderts die Hörigkeit im Gebiet von Banyols immer noch bestand. Um ihre Abschaffung handelt es sich denn auch in den Erlassen Alfons' IV. aus den Jahren 1415 und 1416, deren Inhalt sich in keinem wesentlichen Punkte von den Erlassen König Martins unterscheidet. Es wird, wie auch früher schon, von der Treue der Einwohner gesprochen, die sie den Wunsch hegen läßt, unter die sanfte Botmäßigkeit ihres gesetzlichen Monarchen zurückzukehren, von ihrem Rechte, die erblichen Renten und den Gemeindebesitz zu veräußern und sich die Kopfsteuer, talla, aufzuerlegen — alles Mittel, um das zur Durchführung des Loskaufs notwendige Geld zu beschaffen.

Der Widerstand, dem diese Verordnung bei den Senioren begegnet, ist nur eine Wiederholung desselben moralischen Drucks und physischen Zwanges, die wir bereits aus den früheren Verwaltungsakten kennen gelernt haben. Der Vorsteher des Klosters Banyols entreißt den Magistratsmitgliedern mit Gewalt die Schlüssel der Stadt, bedroht diejenigen,

[1]) Encare que en les demonetites franqueses no entenen lo dit abbat esser compreses naguns pageses mases ne bornes dins aquela vila de Bonyolis ho fore estants dels cuals aquel abbat ol seu monestir ha acostumat haver homens he fembres ab resemenses he intesties, he axorquies he altres servituts ans aquels espresament excepta de los coses de montites. ibid. 417.

die etwa auf dem Loskauf bestehen sollten, mit dem Tode, kauft Ketten und Folterinstrumente für die Agitatoren usw.[1]). Einen besonderen Zug dieser unter König Alfons vollzogenen Loskäufe haben wir jedoch darin zu sehen, daß sie über die Grenzen der ehemals königlichen Besitzungen hinausgehen und überhaupt ganz allgemein auf den feudalen Grundbesitz sich erstrecken. Allerdings suchte der König, wie früher, sein Verhalten damit zu rechtfertigen, daß er lediglich den Wunsch hege, recuperare et reintegrare patrimonium regis fere alienatum, d. h. wieder in den Besitz der Domanialgüter zu gelangen. Aber Banyols war, wie wir gesehen haben, von jeher Eigentum der Abtei, und die ersten Einwohner des Ortes bestanden aus Kolonisten, die durch das Kloster herangezogen worden waren. Will man in dem Könige von Arragon und dem Grafen von Barcelona nicht gerade die gesetzlichen Erben der von den Karolingern erhobenen Ansprüche auf das Eigentumsrecht an allen Ländereien im Bereich der gesamten spanischen Marken sehen, so läßt sich von Banyols kaum als von einem ehemals königlichen Besitztum sprechen.

Indem der König die Loskäufe auch auf die außerhalb der Staatsdomänen liegenden Besitzungen ausdehnt, erscheint seine Politik lediglich als die Fortsetzung einer Veranstaltung, die bereits im XIII. und XIV. Jahrhundert durch die feudalen Senioren, die weltlichen wie die geistlichen, selbst in Angriff genommen worden war. Aus Beweggründen, die denjenigen gleichen, welche den Abt von Banyols bestimmten, die Einwohner der von ihm abhängigen Stadt von den servitutes hodiose zu befreien, hatten auch andere Feudalherren, darunter auch Graf Roger

---

[1]) Redemptiones Alfonsi IV No. 2938.

de Foix, die Bauern einzelner Güter wie ganzer Bezirke von der Intestia, Cuguzia und Exarchia befreit — in der Regel, wenn auch nicht immer gegen eine Geldentschädigung[1]). Der König selbst ging als feudaler Eigentümer allen andern mit gutem Beispiel voran und befreite bereits im Jahre 1244 die Männer und Frauen des Schlosses und Kirchspiels zur Mutter Gottes in Livia Serdagna von der Instestia, Cuguzia und Exarchia[2]).

Bei der Weiterführung der Befreiung nimmt Alfons IV. energisch die Partei der freiheitsdurstigen Bauern. In seinen Sendschreiben an den Gouverneur und Bailiff von Katalonien findet sich häufig die Mahnung zu einer tatkräftigen Unterstützung der Bauern, die von den der Befreiung abholden Gutsherren eingeschüchtert und bedrückt würden. Wir haben bereits das Verhalten des Abtes von Banyols kennen gelernt und lassen hier einige Einzelheiten über die Tätigkeit eines andern geistlichen Herrn, des Klosterabtes von Stagno, folgen. Die von ihm abhängigen Kirchspiele Muntaiola und Castel Terol hatten den Wunsch ausgesprochen, sich loszukaufen. Von diesem Augenblick an, schreibt König Alfons unterm 24. Februar 1418, abbas vexat et maltractat plures ex eis faciendo et fieri procurando contra ipsos processus .... Et, quod peius est, terrore minarum eos deduxit ad tantam pusilanimitatem, quod metu compulsi, reducciones iurisdiccionis predicte prosequi non sunt ausi[3]).

[1]) Ducange zitiert das Beispiel des Grafen Roger de Foix, der den Einwohnern von Valle de Maranges im Jahre 1250 die Freiheit geschenkt hatte.

[2]) S. Catalunia vindicada. Obra Historica escrita por D. Luis Cutchet y D. Victor Balaguer. S. 190.

[3]) Redemptionum Alfonsi IV No. 2938 (Archiv der Krone von Arragon).

Wie zur Zeit König Martins, so suchen auch jetzt die Bewohner, bevor sie zum Verkauf ihrer Erbrenten, zur Aufnahme von Anleihen oder zur Erhöhung der Kopfsteuer schreiten, gewohnheitsmäßig vom König eine Verschreibung zu erwirken, die ihnen verschiedene Rechte und Privilegien, sowie einen Verzicht der Regierung auf eine etwaige neuerliche Veräußerung der abgelösten Verpflichtungen mittels Schenkung oder Verkauf an Zugehörige des feudalen Adels zusichert. So verfahren z. B. die probi homines oder Bevollmächtigten der zur Burg de la Roc gehörenden Bauerngemeinde. Sie verlangen vom König die eidliche Zusicherung ihrer libertates, consuetudines et bonos usus, insbesondere des ihnen von Peter IV. verliehenen Privilegs de non alienando dictas jurisdictiones. Der König erteilt zu alledem seine Genehmigung[1]).

Dasselbe tun die Bewohner der Burg Zagonsonent im Jahre 1419, von Campradon im Jahre 1420, von Olot im Jahre 1422, von St. Cugata in Valencia im Jahre 1423, von Granadella, Pedrina und Cassa de Peleras (Diözese Gerona) im Jahre 1429[2]) und eine ganze Reihe weiterer Ansiedelungen.

Trotz der Energie, mit der die Regierung unter den Königen Martin und Alfons IV. die Befreiung betrieb, konnte diese selbst in den fünfziger Jahren des XV. Jahrhunderts bei weitem noch nicht als vollendete Tatsache gelten. Namentlich im nördlichen Katalonien, im Gebiet des Bistums Gerona, ferner in einem großen Teil der Diözese Vich, sowie in der einen Hälfte der Diözese Barcelona wurden, neben den gemeinschaftlichen Feldarbeiten und Naturalrenten aller Art, auch die malos usos aufrecht erhalten, die

---

[1]) ibid., folio 8, v. 14. Juli 1416.

[2]) ibid., folio 30, 37, 47, 94, 99, 129.

bereits im XIV. Jahrhundert von den Senioren selbst als verhasst anerkannt waren [1]).

In diesem Teile des Königreichs Arragon hatte der Widerstand der Eigentümer gegen den Loskauf keineswegs nachgelassen. So mußte der König, als im Jahre 1444 in Petro Talyate de Begur und in zwei anderen benachbarten Gemeinden der Vigeria von Gerona die Hörigkeit abgeschafft werden sollte, die ihre Befreiung anstrebenden Ansiedler unter seinen ganz besonderen Schutz nehmen. In dem bei dieser Gelegenheit ergangenen Erlaß (salvaguardia — gleichbedeutend mit dem französischen sauf conduit) wird die Pflicht der Regierung betont, die den Untertanen drohenden Gefahren abzuwenden und die Schwachen und Hilflosen zu unterstützen [2]).

Neben dem Widerstande der Senioren findet der Loskauf offenbar ein Hindernis auch in dem Mangel an Vertrauen der Serven oder pagenses selbst, die nicht sicher sind, ob nicht die abgelösten Rechte später von neuem eingeführt werden und der König sie in einer Stunde der Not wiederum an die Senioren verkauft. Um sich dagegen zu schützen, verlangen die Syndici der Gemeinde Crudels vom Könige, daß er auf die vier Evangelien (sobre los sants quatro evangelis) einen Eid leiste, daß weder er noch seine Nachfolger jemals die ihnen zustehenden Hoheitsrechte in der Gemeinde (mer et mixt imperi, d. h. merum et mixtum imperium) verschenken oder ver-

[1]) Hierüber berichtet der bekannte Feudist Pujades, dessen Ansicht Cutchet in Catalunia vindicada, S. 192, zitiert.

[2]) Diversa Alfonsi IV. Reg. 2616. ibid., fol. 28 vo. Cum spectet ad principum potestatem futuris subiectorum periculis precavere et a calumniarum viribus deffendere debilis et inhermes ut sue provisionis industria conantem offendere retrahasta delecto et oppressum liberet a maligno. A. D. 1444. 18 Dec.

pfänden oder in Erbbesitz geben noch überhaupt auf irgend eine Weise veräußern würden[1]).

Erst im Jahre 1448 entschließt sich die Regierung dazu, eine allgemeine Bestimmung über die Ablösung aller Naturalleistungen und Steuern, die von den hörigen Bauern, pagenses de remensa, erhoben werden, für das gesamte Gebiet von Katalonien zu erlassen. Um diese Zeit unterhandelten die Ansiedler der Vigeria Campradon noch über die endgiltige Abrechnung mit den Gutsherren und suchten von den Behörden die Erlaubnis zu erlangen, in San Stefano de Linars eine allgemeine Versammlung aller Nachbargemeinden abzuhalten, in der die Syndici gewählt, die Kopfsteuer und die Accisen festgesetzt sowie ein Teil der ihnen zustehenden Renten usw. verpfändet oder verkauft werden sollte — alles zu dem Zweck, die ersehnte Ablösung so rasch wie möglich durchzuführen. König Alfons V., der Großmütige, befand sich damals in Toskana, wo er die Festung Piombino belagerte; von hier ist denn auch der berühmte Erlaß vom 1. Juli 1448 datiert, durch den die Befreiung durch Loskauf auf ganz Katalonien ausgedehnt wurde. Dieser Erlaß ist zuerst von Cutchet veröffentlicht worden. Er beginnt mit einem Hinweis auf den alten Widerstreit (antiquissima querela) zwischen den Senioren und der hörigen Bauernschaft. „Die letzteren", schreibt der König, „betrachten sich als vergewaltigt und behaupten, daß wenn sie ihre Lage zur Kenntnis der Gerichte bringen könnten, sie den Nachweis führen würden, in welch großem Umfange ihnen jegliche Freiheit von den Senioren entzogen worden sei".

Diese Einleitung zu dem königlichen Sendschreiben ist insofern interessant, als sie auf die nächste Veran-

[1]) ibid., fol. 124.

[2]) Regesta 3148, folio 177.

lassung der Einmischung des Königs in ein Gebiet, das bisher dem privatem Übereinkommen zwischen Gutsbesitzern und Bauern überlassen war, mit aller Schärfe hinweist. Die Loskäufe hatten sich, dank dem Widerstande der Grundeigentümer, bisher nur langsam vollzogen, den Bauern war es verwehrt, Versammlungen abzuhalten, Syndici einzusetzen, sich freiwillige Steuern zur Aufbringung der Loskaufssumme aufzuerlegen oder die zukünftigen Erträge ihrer Lehnsgüter für eine bestimmte Zeit zu veräußern. Der König kam ihnen zu Hilfe. „Er erhörte ihre wiederholten Bitten und gab ihnen die Erlaubnis, pro tractando de libertate in einer Anzahl von nicht mehr als fünfzig Personen sich zu versammeln [1]).

Statthalterin von Arragon und Katalonien war zu jener Zeit die Königin Maria. In einem unterm 10. Oktober 1448 von Perpignan datierten Sendschreiben an die geistlichen und weltlichen Feudalherren, die Stadtbürger und überhaupt alle Eigentümer von Landgütern, wie auch an die Statthalter von Katalonien, Roussillon und Serdagna teilt sie mit, daß ihr namens der Bauernschaften der genannten Grafschaften ein mit dem Staatssiegel versehenes königliches Pergament übergeben worden sei. Dieses Pergament, schreibt sie, enthält, wie ihr wißt, die zu Piombino am 1. Juli desselben Jahres ausgegebene Urkunde; in ihr erteilt der König den Gemeinden (universitatibus) sowie den einzelnen Personen aus der Bauernschaft, de redimencia, das Recht, sich in einer Anzahl von nicht mehr als fünfzig Mann zu versammeln, über den Loskauf zu verhandeln, die tallas und retrodecimas festzusetzen, die Syndici und Bevollmächtigten zu wählen, ihnen ein Gehalt, salaria, auszusetzen und überhaupt alles

[1]) Cataluna vindicada S. 220.

zu unternehmen, was zur Herbeiführung der Befreiung dienlich ist. Außerdem, fährt die Königin fort, sind uns drei mit dem Staatssiegel versehene königliche Patente zugestellt worden: in dem ersten überträgt uns der König das Recht, betreffs der Ablösung der den Gutsbesitzern zustehenden Privilegien alles Notwendige anzuordnen; in dem zweiten verlangt er von den Senioren, daß sie ihrerseits den Bauern die Versammlungsfreiheit gewähren und sich verpflichten, sie als besondere Schutzbefohlene des Monarchen keinerlei Bedrückungen auszusetzen; in dem dritten Patent endlich, das an die Exekutivbehörden gerichtet ist, hat Alfons V. angeordnet, daß von den Bauerngemeinden Bittschriften entgegenzunehmen sind, in denen sie die Anwesenheit der königlichen Beamten in ihren Versammlungen und die Unterstützung der von ihnen gefaßten Beschlüsse verlangen. Die Regentin fordert ihrerseits, unter Berufung auf die Heiligkeit des Eides und Androhung von Strafen, die Senioren auf, die mit der Durchführung des Loskaufs beschäftigten Bauern nicht länger zu unterdrücken, sich ihnen gegenüber keine Willkür und Gewalt herauszunehmen und ihnen die Versammlungsfreiheit sowie das Recht der Selbstbesteuerung zur gewährleisten. Jeder von ihnen sei verpflichtet, seine Handlungen mit dem königlichen Erlaß in Einklang zu bringen und alles, was an ihm liegt, zu seiner Ausführung zu tun.[1])

Auch diesmal stößt die Regierung auf eine grundsätzliche Gegnerschaft, an deren Spitze der Bischof von Gerona steht. Am 16. Dezember schreibt Königin Maria an den Vigier oder Statthalter des Bezirks, daß er dem Bischof und dem Kapitel neuerdings die Notwendigkeit, sich dem königlichen Erlaß zu unterwerfen,

---

[1]) Regesta n. 3148 folio 129.

eindringlich einschärfen und bei Zuwiderhandeln ihm die Konfiskation der mit seinem bischöflichen Amt verbundenen Güter „temporalito" androhen solle. Dem Statthalter selbst wird für den Fall, daß er diesen Befehl nicht zur Ausführung bringt, eine Geldstrafe von 10000 Florin angedroht. Gleichzeitig schreibt die Königin auch an den Bischof selbst: ihr habt euren ersten Sakristan zu uns entsandt und ihn bevollmächtigt, uns über die Gründe zu unterrichten, die euch bestimmen, euch dem königlichen Befehl nicht zu unterwerfen. Die Angelegenheit ist unserm Rat unterbreitet worden, in dem sich Doktoren des kanonischen Rechts, sowie zahlreiche sonstige Rechtskundige befinden (in quo doctorum ac jure peritorum copia adherant). Der Rat hat beschlossen, daß Personen geistlichen Standes mittels der Einziehung der mit ihren Stellen verbundenen Güter zur Erfüllung des königlichen Willens gezwungen werden sollen, da es niemand freistehen kann, sich der obersten Gerichtsbarkeit des Monarchen zu widersetzen. Auf Grund dieses Beschlusses wurdet ihr aufgefordert, euch zu verantworten, und euer Bevollmächtigter brachte seine Beweisgründe vor, indem er sich auf die alten „Konstitutionen" Kataloniens berief."

Was eigentlich durch den Advokaten der Senioren ausgeführt wurde, ist in dem Schreiben der Königin nicht gesagt; in den „Konstitutionen" von Katalonien indes, oder, was dasselbe ist, in den mit Zustimmung der Cortes erlassenen Gesetzen läßt sich mit Leichtigkeit der Artikel auffinden, der dem großherzigen Erlaß Alfons' V. offen widerspricht. Ich meine das Gesetz vom Jahre 1339, in dem Peter IV. von Arragon auf Betreiben der geistlichen Feudalherren das Versprechen gibt, seine Hilfe und seinen Schutz denjenigen hörigen Bauern (homines proprii et solidi) nicht an-

gedeihen zu lassen, die etwa auf den Gütern des Königs oder der weltlichen Barone eine Zuflucht vor ihrem eigenen Gutsherrn suchen[1]).

Die Beweisgründe des bischöflichen Sachwalters erschienen indes nicht ausreichend, und der Rat ordnet die Entziehung der temporalia an. Bevor jedoch zur Konfiskation geschritten wird, wendet sich die Königin noch einmal mit ihren Ermahnungen an den Bischof und verlangt von ihm Sicherheit dafür, daß er in Zukunft die Bauern nicht hindern wird, den Loskauf auf den von der Regierung ihnen gewiesenen Wegen zu betreiben, unter denen die Belastung aller Gemeinden mit einer Steuer von drei Florin als der nächstliegende erscheint; diese Steuer soll zur Deckung der Kosten für den Loskauf dienen. Die Königin beklagt sich darüber, daß die Erhebung dieser Steuer durch die Senioren erschwert werde, daß es ihr unmöglich sei, die erhoffte Summe aufzubringen, die zur Deckung einer aus Anlaß des italienischen Krieges bei der Stadt Barcelona aufgenommenen Anleihe von 36000 Goldflorin bestimmt ist[2]). Die letztere Bemerkung wirft ein unerwartetes Licht auf die verborgenen Ursachen des plötzlichen Eifers, mit dem die Regierung die Durchführung der bäuerlichen Reform betrieb. Sie brauchte Geld und sah in der zum Zweck des Loskaufs ausgeschriebenen Besteuerung der hörigen Bauerngemeinden mit einer Auflage von drei Florin den nächsten Weg zur Aufbringung der ihr so notwendigen Mittel.

Alfons V. setzte seinem Befreiungswerke die Krone auf, indem er im Jahre 1455 die sofortige Abstellung aller malos usos anordnete. Diese Tatsache wird durch

---

[1]) Cutchet, S. 210.

[2]) Regesta n. 3148, folio 176, 181, 190.

die späteren Maßnahmen Ferdinands des Katholischen verbürgt. In einem Erlaß des letzteren vom Jahre 1486 heißt es, daß die Erhebung dieser verhaßten Steuern bereits zu König Alfons' Zeiten aufgehört habe. Der Erlaß von 1455 hat allerdings nicht den Zweck, die sofortige Abschaffung der Hörigkeit zu verwirklichen; er sollte nur die Senioren zu einer Einigung mit den Bauern auf dem Wege des Loskaufs zwingen [1]). Allerdings muß hervorgehoben werden, daß die unmittelbar an dem Erlaß interessierten Bauern seinen Sinn nicht so auffaßten. In den Resolutionen des Domkapitels von Gerona findet sich unter dem Jahre 1465 die Bemerkung, daß die Bauern (homines de remincia) seit sechszig Jahren bis auf den heutigen Tag weder den Zins, noch tascha, noch agraria, noch sonst welche Abgaben, jura, die sie früher entrichtet hätten, an ihre kirchlichen Senioren gezahlt hätten [2]). Im Jahre 1458 folgte Johann II. König Alfons V. auf dem Throne. Auch er hatte, nach Ferdinands des Katholischen Worten, den Bauern die Freiheit von allen malos usos zugesichert, wodurch er sich offenbar bei ihnen sehr in Gunst gesetzt hatte. Als ein Streit zwischen dem König und dem Infanten Don Carlos de Viand wegen der Selbstregierung Kataloniens ausbrach und die herrschenden Stände sich auf die Seite des die Statthalterschaft verwesenden Infanten stellten, nahmen die Bauern als treue Verbündete die Partei des Königs. Sie fanden in der Person Verne-Talats einen geschickten Anführer, der es verstand, ihr zersplittertes Vorgehen gegen die Senioren, die Herren der Burgen, zu organisieren und zur rechten Zeit das

---

[1]) ibid., S. 225 und 226.

[2]) Los reys de Arago y la seu de Gerona desde l'any 1462 fins al 1482 per D. Fidel Fita y Colomé, 2a ed. Barc. 1873, S. 5.

Banner des Königs aufzupflanzen. Die hörigen Bauern trugen mehrmals den Sieg über die vereinigten Heere des Adels und der Städte davon, bald jedoch gelang es den Parteigängern der katalonischen Autonomie, durch Bewilligungen und Versprechungen einen Teil der Gegner auf ihre Seite zu bringen.

Die Erhebung der Bauern endete wie die meisten ähnlichen Bewegungen: sie wurde im Blute erstickt — die Sache jedoch, um deretwillen die Aufständischen zu den Waffen gegriffen hatten, ward durch die königliche Gewalt wieder aufgenommen und in einem für die Bauern günstigen Sinne zur Entscheidung gebracht. Ein Erlaß vom Jahre 1486 schaffte die malos usos sowie andere Abgaben und Pflichten gegen eine unbedeutende Loskaufsumme ab; die Freiheit der ländlichen Bevölkerung war von diesem Augenblick an allgemeiner Grundsatz im Gebiet von ganz Arragonien.

Es kann nicht unsere Aufgabe sein, die Ereignisse dieses offenen Krieges, den die katalonischen pagenses und homines de remensa mit ihren Senioren führten, im einzelnen zu schildern. Der Einfluß dieser Kämpfe auf den Niedergang der katalonischen Autonomie und die Befestigung der selbstherrlichen Macht der spanischen Könige wird von allen Geschichtschreibern anerkannt. Wie interessant diese Erscheinung auch sein mag — so können wir doch bei ihr nicht länger verweilen. In den Urkunden, die sich auf die Geschichte der katalonischen Jacquerie beziehen und zum Teil durch die Archivkommission, zum Teil durch den Jesuiten Fitoja veröffentlicht worden sind, können uns nur diejenigen Tatsachen interessieren, die auf die wirtschaftlichen Verhältnisse der Bauernschaft Bezug haben und zur Ergänzung des sehr unvollkommenen Bildes ihrer vermögensrechtlichen und persönlichen Lage dienen, das wir in einem früheren Kapitel zu

zeichnen versucht haben. Diese Aufgabe soll uns auf den nächsten Seiten beschäftigen; im Anschluß an den Bauernaufstand in Katalonien wollen wir dann eine auf der Insel Majorca zehn Jahre früher ausgebrochene ähnliche Bewegung betrachten.

Viertes Kapitel.

Die Abschaffung der Hörigkeit in Katalonien und Majorca.

§ 1.

Anfang Februar des Jahres 1462 sah sich die staatliche Kommission, die zur Untersuchung der Frage über die Mittel und Wege zur Beseitigung der Hörigkeit eingesetzt war, in die Notwendigkeit versetzt, kategorisch ihre Meinung darüber zu äußern, welche Rechte der Senioren zur Abschaffung gelangen sollten, und welche ohne Gefahr für den Frieden und die Freiheit ihnen belassen werden könnten. Die besonderen Umstände, die zu diesem kategorischen Vorgehen der Kommission geführt hatten, sind in Kürze, wenn auch keineswegs unparteiisch, in den vom Domkapitel zu Gerona angenommenen Resolutionen dargestellt.

Ein beträchtlicher Zeitraum war seit der am 23. April 1462 abgehaltenen letzten Sitzung des Kapitels verflossen. In der Absicht, die Gründe darzulegen, weshalb im Laufe vieler Monate das Kapitel sich nicht hatte versammeln noch irgend welche Beschlüsse fassen können, gibt der mit der Abfassung des Sitzungsprotokolls betraute Kanonikus folgende

Erklärung ab: „Niemand möge sich wundern, daß in der letzten Zeit keine Eintragungen in dieses Buch stattgefunden haben; der Grund hierfür liegt in den von uns erlebten Ereignissen. Seit jener Zeit, da die hörigen Bauern der Königin Maria ihre gotteslästerliche Petition eingehändigt haben, (gemeint ist die von ihnen im Jahre 1448 überreichte Bittschrift) sind bereits 14 Jahre vergangen, in deren Verlauf sie gegen ihre Herren, sowohl geistlichen wie weltlichen Standes, in beständigem Aufruhr waren, indem sie alle zur Freiheit aufriefen und die Abschaffung der fünf von ihnen sogenannten „Mißbräuche" betrieben (es handelt sich um die remensa, exarchia, cuguzia, intestia und die sogenannte ferma de spoli forsada). Unser ganzes Land ist in Aufruhr und Verwirrung geraten, da die Bauern, nicht zufrieden mit der Abschaffung der genannten fünf Mißbräuche, auch die „tascha" sowie andere Abgaben nicht leisten wollten, zu deren Zahlung sie der Kirche gegenüber verpflichtet sind. Bei der ersten Gelegenheit eröffneten sie in ganz Katalonien einen grausamen Krieg — einen Krieg, der noch schrecklicher gewesen wäre, wenn es Gott dem Herrn nicht gefallen hätte, die Aufständischen unter einander zu entzweien, wodurch von neuem jene Sprachverwirrung entstand, die alle Einmütigkeit verhindert[1])."

Aus diesem kurzen Auszug ergibt sich ganz klar die Tatsache, daß die Bauern nicht nur gegen die Mißbräuche der gutsherrlichen Gewalt, die teils von Alters her bestanden, teils sich erst neuerdings eingeschlichen hatten, sondern überhaupt gegen die hörige Verfassung als solche sich erhoben hatten. Sie betrachteten den Grund und Boden als ihr Eigentum,

---

[1]) Fita. Los reyes de Arago y la seu de Gerona. S. 1 u. ff.

und indem sie den ihnen von der Regierung gewährten vorübergehenden Erleichterungen eine möglichst weitherzige Auslegung gaben, stellten sie überhaupt alle Leistungen zu Gunsten der Eigentümer ein. Auch darüber erhalten wir aus den Büchern der Domherren von Gerona Kenntnis. Unter dem Jahre 1465 findet sich darin die Bemerkung, daß seit den Zeiten Alfons' des Weisen die Bauern aufgehört hätten, die tascha, agraria und andere Abgaben zu zahlen [1]). Die im Jahre 1462 zur Ausarbeitung der Grundzüge des obligatorischen Loskaufs eingesetzte Kommission ging natürlich in ihrem Bestreben, die mittelalterliche Ordnung der persönlichen und materiellen Abhängigkeit zu beseitigen, nicht so weit, wie die Bauern es wünschten. Eine unentgeltliche Abschaffung aller Dienste und Abgaben konnte unmöglich nach dem Sinne des hohen und niederen Adels noch auch der städtischen Bourgeoisie sein, die gleichfalls, wie wir gesehen haben, im Besitz von Erbrenten und hörigen Bauern war. Selbst in so unbedeutenden Mittelpunkten wie Banyols, und natürlich erst recht in so volkreichen und wohlhabenden Städten wie Barcelona gab die wohlhabende Bürgerschaft mehr als einmal ihrem Bestreben Ausdruck, ihr Jahrhunderte altes Recht auf die Persönlichkeit und den Besitz des Bauern, genau gesagt auf seine erbliche Hufe, als unverbrüchlich anzusehen und zu verteidigen. Die Bourgeoisie war in der Kommission stark vertreten, was unter anderem aus einem Beschlusse hervorgeht, dessen Wortlaut wir den Protokollen der Räte der Stadt Barcelona entnehmen. Am 10. März 1462 beschlossen die beiden Räte der Stadt, der Rat der 32 und der Rat der 16, in Gemeinschaft mit 30 außerordentlichen Mitgliedern,

---

[1]) ibid., S. 5.

nachdem ihnen im Namen der Regentin und Königin Maria anheim gegeben worden war, etliche Personen aus ihrer Mitte zu ihr zu entsenden, daß angesichts der Wichtigkeit der in Frage stehenden Sache es nicht genügen würde, einen einzelnen Rat zu entsenden, sondern vielmehr jedem der vertretenen Stände anheimgegeben werden müsse, einen besonderen Bevollmächtigten zu erwählen[1]).

Die Kommission, die sich entschieden zu Gunsten der Abschaffung der fünf malos usos ausgesprochen hatte, schlug gleichzeitig die Wahl einer an die Königin zu entsendenden Abordnung vor, die im Namen der Kommission selbst wie der Munizipalität dahin wirken sollte, daß die Tascha und die übrigen durch das Herkommen eingeführten Renten in Kraft bleiben sollten. Die Abordnung sollte zugleich darauf hinwirken, daß alle diejenigen, die auf die eine oder andere Art die Abschaffung dieser Abgaben betreiben, von Gerichts wegen verfolgt würden. Die Schuldigen sollte die verdiente Strafe treffen[2]).

Drei Tage darauf gingen die neun Mitglieder der Kommission, die mit der Vorbereitung eines Entwurfs zwecks der Bauernbefreiung betraut waren, zugleich mit vier Magistratspersonen der Stadt Barcelona daran, alle Urkunden, die sich auf die Forderungen der Bauern bezogen, sowie die Maßnahmen, die von der Regierung zu ihrer Befriedigung ergriffen worden waren, zu prüfen.

Aber die Bauern warteten den friedlichen Abschluß dieser vorbereitenden Arbeiten nicht ab. Am 16. Februar

---

[1]) Archiv der Stadt Barcelona. Manuals 1461—62, fol. 80.

[2]) Coleccion de documentos ineditos del archivo general de la corona de Aragon publicada de real orden por Don Manuel de Bofarull y de Sartorio, T. XVIII. Levantamiento y guerra de Cataluna en tiempo de Don Juan II.

erhielt die Deputation des Generalrats von Katalonien aus Gerona folgenden Bericht, der von 16 mit der Vorbereitung des Loskaufs betrauten Mitgliedern der Geistlichkeit und des Adels unterzeichnet war: „Mit wahrem Entsetzen bringen wir zu eurer Kenntnis die Kunde von großen Bauernzusammenrottungen, die durch den Umstand hervorgerufen wurden, daß die Gutsherren die Zahlung der tascha und der Renten verlangten. Wenn das göttliche Erbarmen sich unser nicht annimmt, wird unvermeidliches Verderben unser Land heimsuchen". Eine aus Gerona entsandte Deputation mußte der Kommission die Lage der Dinge im nördlichen Katalonien mündlich darlegen und ihren Mitgliedern alle notwendigen Aufklärungen geben.

Die hierauf eingeleiteten Debatten sind in Urschrift erhalten und durch die Archivkommission veröffentlicht worden. Sie beleuchten das tatsächliche Verhalten der besitzenden Klassen zu der Bauernbefreiung in vollkommen klarer Weise. Der Erzbischof von Katalonien, der offenbar in der Versammlung den Vorsitz führte, schlägt vor, die Königin-Regentin zu sofortiger Abreise nach dem Schauplatz der ausgebrochenen Unruhen zu veranlassen. Dies würde möglicherweise den Erfolg haben, daß der Aufstand im Keime erstickt wird und die Schuldigen der verdienten Strafe verfallen. Der Abt des Klosters zu Poblet schlägt vor, man möge eine Subkommission von sechs Mitgliedern bestimmen, die in Gemeinschaft mit den Erwählten der Stadt den Gang der Ereignisse verfolgen und die von den Umständen gebotenen Maßnahmen ergreifen solle. Dieser Antrag wurde angenommen. Gleichzeitig wurden neun Personen bestimmt, die der Königin die Beschlüsse des Rates in Sachen der Bauernbefreiung mitteilen sollten. In die Deputation werden unter anderem der Erzbischof selbst und der Graf de

Pilars gewählt, der in den nachfolgenden Ereignissen eine wichtige Rolle spielen sollte.

Aus den im Aufruhr befindlichen Dörfern kommen beunruhigende Nachrichten. Jeden Tag, so heißt es in den Briefen vom 15. Februar, finden Zusammenrottungen und Vergewaltigungen statt. In zahlreichen Ortschaften des Bistums Gerona wählen die Bauern sich Anführer oder Kapitäne und versehen sich mit Waffen. Den Senioren und ihren Beamten, die auf der Zahlung der Renten und Tascha bestehen, wollen sie mit bewaffneter Faust Widerstand leisten. Gegen de Cruils, einen der Gutsherrn, den Senior von Pierre-Taillada, der zwei seiner Vassallen in den Kerker geworfen hatte, weil sie den Erbzins nicht entrichten wollten, ist bereits ein Bauernhaufe unterwegs. In San-Po, mußte der Vigier einschreiten, um einem ähnlichen Aufruhr zuvorzukommen. Mit jedem Tage wuchs die Zahl der Emissäre, die im Volke die Nachricht verbreiteten, daß alle Versammlungen der Bauern mit Wissen und Willen des Königs stattfänden. Solche Gerüchte werden in Umlauf gesetzt, um das Volk in Aufregung zu erhalten und zu „offenen Ruhestörungen“ aufzureizen [1]).

Am 5. März wurde der Abordnung ein Brief aus den aufständischen Provinzen vorgelegt, in dem es heißt, daß die Landbevölkerung in einer besonderen Art von Cadres (cuadrillas) organisiert sei. Diese Cadres würden aus Leuten verschiedener Diözesen gebildet. Sie hätten an den König 24 Männer entsandt, um ihm ein Bittgesuch zu übergeben.

Die Kommission hält es für geboten, daß wirksame Verteidigungsmaßregeln ergriffen werden. Graf Pilars spricht von der Notwendigkeit, ein ausreichendes

---

[1]) ibid. S. 392.

Kontingent an Reiterei und Fußvolk auszurüsten, um die Rechte der Senioren zu verteidigen und die unrechtmäßige Aneignung der königlichen Freibriefe zu verhindern. Eine Petition an die Königin, die in diesem Sinne abgefaßt war, kam zur Absendung. Die Königin drückte der an sie entsandten Deputation ihr Erstaunen darüber aus, daß die Kommission einen solchen Beschluß fassen konnte; sie will nicht glauben, daß die Vertreter der höheren Stände und der Stadt Barcelona sich eine solche Einmischung in die Tätigkeit der Regierung herausgenommen haben sollten, umsomehr, als sie selbst die bestehenden Gesetze zur Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung für völlig ausreichend erachte[1]). In derselben Sitzung, in der die Kommission die Unzufriedenheit der administrativen Gewalten ausgedrückt wurde, ward ein Schreiben der Stadträte von Gerona und des Vice-Vigier von Besalou mitgeteilt. In beiden wird eine Zusammenrottung von 800 Bauern gemeldet, die den letztgenannten, für eine Verteidigung schlecht eingerichteten Ort belagerten. Zu derselben Zeit umringt ein zweiter Haufe die Stadt Castel Folit, gegen die eine regelrechte Belagerung im Gange ist. Der Korrespondent macht Mitteilung von der Unterstützung, welche die Aufrührer bei Personen aus der höheren Gesellschaft finden. Es ist von einem gewissen Baltasar Englada die Rede. Es wird auch der Name eines Anführers genannt, der, wie sein Beiname (fabrega) andeutet, ein Schmied ist[2]).

Die Aufständischen hoffen sich auch der vier in der Nachbarschaft von Besalou liegenden Burgen zu bemächtigen und wähnen damit tatsächlich die Obergewalt über ganz Katalonien in der Hand zu haben. Sie betrachten sich in keiner Weise als Feinde

---

[1]) ibid. S. 399, 409 und 147. — [2]) ibid. S. 409 und 419.

des Königs, vielmehr ist ihr üblicher Ruf: „Es lebe Seine Majestät[1])!“

Am 11. März gibt die Königin-Regentin ihre Absicht kund, persönlich nach Ampurdan zu gehen, um zu versuchen, die Aufständischen zu beruhigen; sie bittet die Deputation inständig, kriegerische Vorbereitungen zu unterlassen, und weist auf das Elend hin, das ein Bürgerkrieg im Gefolge haben müsse. Die Schar der Aufrührer ist inzwischen bereits auf 1000 Köpfe angewachsen, sie haben Castel Folit eingenommen und sich darin festgesetzt. Der Vice-Vigier hat auf Betreiben der Gattin des Burgherrn Bernat de Cruils im Namen des Königs die Bauern aufgefordert, sich zu ergeben, jedoch die Antwort erhalten, „der König ist nicht hier, und wir kennen ihn nicht“. Die Deputation der katalonischen Cortes bringt alle diese Dinge zur Kenntnis der Königin und besteht entschieden darauf, daß an den Schuldigen ein Exempel statuiert werde, und daß sie zur Zahlung der „tascha“, der Renten und sonstigen Abgaben an die Senioren gezwungen werden.

Nach Castel Folit fällt auch Besalou in die Hände der Aufständischen. Durch eine Bresche in der Stadtmauer dringen die Bauern am 18. März in den Ort ein und versehen sich daselbst mit allen nötigen Vorräten, wobei sie alles ordnungsgemäß bezahlen. Von hier wollen sie sich nach Banyols begeben, um vom Abt die Herausgabe der im Gefängnis schmachtenden Geiseln zu ertrotzen.

Die Königin hat inzwischen ihre Reise bis Gerona durchgeführt, daselbst die Mitglieder des Stadtrats versammelt und unter ihrer Mitwirkung Maßnahmen zur Beruhigung des Aufruhrs ergriffen. Es wird den

---

[1]) ibid. S. 420 und 421.

Bauern in ihrem Namen befohlen, die tascha und die Renten auch weiterhin zu zahlen[1]. So leicht ist die Bewegung jedoch nicht zum Stillstand zu bringen; die Bauern belagern San Po, und obschon die Königin am 19. März der Deputation mitteilt, daß die Bauern sich bereit erklärt haben, auf ihre Höfe zurückzukehren und sich den Beschlüssen zu unterwerfen, die über sie gefaßt würden, so wächst doch in Wirklichkeit der Aufruhr mit jedem Tage weiter an, nicht zum wenigsten dadurch, daß alle Vagabunden, „alle, die nichts zu verlieren haben", sich ihm anschließen. In Vich, woher diese Nachrichten kommen, erwarten die Domherren voll Besorgnis den Sturm auf ihre Häuser, da die Aufrührer offen ihre Absicht erklären, „heut an den Tafeln der Herren zu Mittag zu speisen" (anar se dinar en lurs cases)[2].

Trotz der Proteste der Regentin, die immer wieder versichert, daß dem König allein das Recht zustehe, die feudale Miliz von Katalonien gegen die Aufständischen mobil zu machen, wurden am 18. März behufs Aushebung der Reiterei und des Fußvolkes die Banner aufgepflanzt; als Zweck des geplanten Kriegszuges bezeichnete man die Notwendigkeit, die Bauern zur Erfüllung der königlichen Befehle sowie zur Zahlung der durch das Herkommen festgesetzten Auflagen zu zwingen[3].

Am 8. April haben bereits die ersten Zusammenstöße der Aufständischen mit Abteilungen der katalonischen Miliz stattgefunden. Von Seiten der letzteren werden auch Unbewaffnete verfolgt. Die Menge bemächtigt sich zweier Geiseln und verlangt die Frei-

[1] Coleccion de documentos, Bd. XIX. S. 41.
[2] ibid., Bd. XVIII, S. 483.
[3] ibid., S. 467.

lassung ihres in San Po festgehaltenen Anführers Bach. „Solltet ihr ihn bis zum Abend nicht freilassen," erklären die Aufständischen, „so werdet ihr eure Kinder nie wiedersehen". Gleichzeitig besetzen sie die Bergpfade und halten alle Vorübergehenden an. Die benachbarten Wälder werden besetzt; von den Einwohnern werden Kontributionen eingetrieben. Wer ihnen die „Ungehörigkeit" ihres Vorgehens vorhält, wird mit Tod und Vernichtung bedroht. Ein Haufe von 150 Köpfen begibt sich nach Bolot und legt dem Vice-Vigier dieser Stadt „viele unglaubliche Forderungen" vor. Der Vertreter der Gewalt sieht sich gezwungen, nach einer Beratung mit den Konsuln der Stadt einen Teil ihrer Forderungen zu erfüllen. Um ihre gefangenen Genossen zu befreien, bemächtigen sich die Empörer öfters dieser oder jener Senioren, die sie zur Übernahme der Vermittlerrolle zwingen und für den Fall der Weigerung oder der Erfolglosigkeit ihrer Vermittelung mit dem Tode bedrohen. So entging z. B. der Prior des Klosters von Breija nur dadurch der Hinrichtung, daß er sich dazu bequemte, ein Gesuch aufzusetzen, das dahin ging, daß die gefangenen Bauern nicht dem Gericht übergeben werden sollten [1]).

Am 17. April kommt bereits die Nachricht von Hinrichtungen, die von den Bauern an einigen Senioren der Diözese Gerona vollzogen worden sind [2]). Noch sind die Namen der Gehenkten nicht bekannt, aber furchtbare Drohungen nicht nur an die Adresse der Gutsbesitzer, sondern auch an die des Königs und der Königin werden laut.

Genauere Nachrichten langen am 28. April an.

---

[1]) Bericht der Behörden von Gerona vom 8. April 1462. ibid., Bd. XIX, S. 41 u. ff.

[2]) ibid. S. 49.

Die von uns bereits erwähnte Gemahlin des Seniors de Cruils schreibt, daß die Bauern vom 20. bis zum 25. April den Herrensitz des Gutsbesitzers Berengar Barutel in Händen gehabt hätten; den Gutsherrn selbst hätten sie gefangen genommen und mit einer Kette um den Hals in Gefangenschaft gehalten; nicht genug daran, wären sie auch in das Schlafgemach seiner Gattin, die im Bett lag, eingedrungen und hätten sie durch schwere Drohungen gezwungen, sich samt ihren Kindern aus dem Zimmer zu flüchten; alles war geplündert und zerstört worden, darunter auch alle Möbel und Kleider[1]). Obschon der Überfall ohne Blutvergießen abging, hätte sich doch der benachbarten Gutsbesitzer eine solche Panik bemächtigt, daß, wie aus Manresa am 1. Mai berichtet wird, die „Kavaliere und Adligen“, die keine befestigten Burgen besaßen, in der Stadt zusammenströmten, um dort Schutz vor den Bauern zu suchen. Zum ersten Mal wird hier auch der Hauptanführer der Bauern, Verne-Talat, erwähnt.

Dieser Volkstribun, der Abstammung nach ein Adliger, sucht in die anfangs ungeordnete Bewegung eine gewisse Organisation zu bringen. Er trägt sich auch mit dem Gedanken, das Volk mit dem Könige in Beziehung zu setzen, der damals den katalonischen Freiheiten und den sie verteidigenden privilegierten Klassen feindlich gesinnt war.

In einer Chronik aus jenen Tagen wird berichtet, daß, während Graf Palas, der Führer im Streite für die provinzielle Unabhängigkeit, dem König Johann II. den Eintritt in das Gebiet von Katalonien verwehrte, ein einfacher Edelmann Namen Francesco Verntalat, aus dem Kirchspiel St. Privat in Bassa gebürtig, an die Spitze der dem Palas feindlichen Partei getreten

---

[1]) ibid., S. 107.

sei und die Führung über die Volksmassen übernommen habe. Dieser Mann, fährt die Chronik fort, lebt von seiner Arbeit wie ein einfacher Bauer[1]). Zum Führer der bewaffneten Bauern erwählt, führt er eine Art regelrechter Besteuerung ein, indem er von allen, die dem Könige den Zutritt nach Katalonien verwehren, eine Art Zehnten verlangt; außerdem erhebt er von jeder Feuerstelle eine Steuer von 18 Sous. Aus Vich kommt gleichzeitig die Nachricht, daß Verne-Talat an der Spitze beträchtlicher Volksmassen in die Wohnung Barutels eingedrungen sei, einen daselbst von dem Gutsherrn eingekerkerten Bauern befreit und an seiner Statt den Gutsbesitzer selbst in Fesseln gelegt habe.

In demselben Briefe lesen wir, daß Verne-Talat die ihm zur Verfügung stehenden zwei- oder dreitausend Mann in Abteilungen von je fünfzig Mann eingeteilt habe und im Begriff sei, mit ihnen über die Berge von Puixerda nach Balager dem König entgegen zu gehen, wobei er betont, daß er den König in Katalonien in seine Rechte einsetzen wolle. In Vich wie in Osuna erwartet man die Belagerung durch die Haufen Verne-Talats, der sich unterwegs mit Vorräten versehen hat, und zwar in Besala mit einer beträchtlichen Menge Weizen und in Gerona mit fünfzig Stück Vieh. Die Geistlichkeit dieser Stadt bereitet sich zur Abwehr vor und stellt 800 Mann zu diesem Zweck unter Waffen.

Am 8. Mai sind die Provinzmilizen bereits soweit gerüstet, daß sie den Aufständischen entgegentreten können. Dieser Umstand hat die Bauern möglicherweise veranlaßt, aus Osuna eine besondere Abordnung

---

[1]) Chronik des Johan Buada. Villanueva Viaje liter. Bd. XIV, S. 302, 303.

an den obersten Rat von Katalonien zu entsenden, die die Forderungen, auf denen die Aufständischen bestehen, schriftlich zur Kenntnis des Rats bringen soll. Die Vertreter der besitzenden Stände weigern sich, durch die Erfahrung belehrt, diesmal nicht nur nicht, die Bittschrift entgegenzunehmen, sondern bestimmen sogar besondere Kommissare, die der Abordnung entgegengehen und über alles, was sie gesehen und gehört haben, dem Rat Bericht erstatten sollen; ein Domherr und der Syndikus der Stadt Perpignan waren diese Kommissare[1]).

Inzwischen hatte Verne-Talat bereits das Banner des Königs entrollt und sich in der Burg San Fores, nicht weit von Vich, festgesetzt. Von hier sandte er an die Besitzer der benachbarten Burgen Aufrufe des Inhalts, sie sollten sich alle dem von ihm angeführten königlichen Heere anschließen. Die Deputation der Cortes sah sich gezwungen, Gegenbefehle zu erlassen und bei Todesstrafe zu verbieten, irgend welchen Anordnungen, außer ihren eigenen, Gehorsam zu leisten. Dieser Umstand bereitete vielen die größte Verlegenheit. Einerseits wagte die Bevölkerung nicht, offen gegen das Heer des Königs vorzugehen, andererseits konnte sie nicht umhin, sich mit den katalonischen Behörden, die ihre Interessen wahrnahmen, für solidarisch zu erklären. Die Mitglieder des Magistrats von Gerona bringen offen ihre Zweifel zum Ausdruck, indem sie in einem Briefe an die Deputation erklären, daß sie die Treue gegen den König nie verletzt haben, gleichzeitig jedoch für die Freiheiten des Fürstentums (Libertats de Principat) eintreten. Die Deputation beruhigt sie mit der Versicherung, daß das zu ihnen entsandte Heer ausschließlich gegen die Bauern vor-

[1]) ibid. S. 152. 161 und 249.

gehen solle (homens de remença). Gleichzeitig schreibt sie — am 21. Mai — an die Stadtbehörden von Manresa, daß sie sich dem Einzug der Königin in ihre Mauern widersetzen und nur den Erbprinzen hineinlassen sollten[1]).

Die soziale Seite der Bewegung tritt vor der politischen mehr und mehr zurück. Die Deputation fordert offen, daß eine Anzahl von Ratgebern des Königs, die sie namentlich aufzählt, in die Verbannung gehen und innerhalb 30 Jahren nicht in das Fürstentum zurückkehren sollen[2]).

Die aufständischen Bauern entfalten überall gleichzeitig in Palo wie in San Ipolite, in San Eulalia wie in der gesamten Diözese Vich, das Banner des Königs[3]).

Die Deputation sieht sich genötigt, den Bauern nachträglich Konzessionen zu gewähren, in der Hoffnung, sie dem König abwendig zu machen, während die Königin ihrerseits ihre Vassallen auffordert, der Bewegung der von der Deputation ins Feld gestellten Truppen Einhalt zu tun. Am 22. Mai wendet sich die Deputation, die sich nunmehr als von den Cortes zu Lerida bevollmächtigte Kommission zur Wahrnehmung der Gesamtinteressen von Katalonien bezeichnet, an den Vigier und Vice-Vigier des Fürstentums mit folgender Erklärung: „Wir haben die Mission auf uns genommen, Vermittler und Friedensstifter in einer Frage zu sein, die seit langem die hörigen Bauern und ihre Senioren entzweit hat. Es hat Gott gefallen, uns zu gestatten, unter Mitwirkung der Stadt Barcelona die Grundzüge des vorliegenden

---

1) ibid., Bd. XIX, S. 308 und 314.

2) ibid. S. 315.

3) ibid. S. 329.

Vertrages festzusetzen; wir bevollmächtigen euch, ihre Veröffentlichung zu veranlassen[1]."

Der Vertrag, von dem hier die Rede ist, war auf Veranlassung des Bischofs von Vich geschlossen worden. Cutchet und Balager haben den Wortlaut dieses Vertrages in den Akten der Deputation mitgeteilt[2]). Darin wird bestimmt, daß die hörigen Bauern fortan als frei vom Loskauf der gutsherrlichen Rechte auf ihre Persönlichkeit wie auf die Persönlichkeit ihrer Kinder und Nachkommen gelten sollen, da die Regierung diesen Loskauf auf sich nimmt. Nicht mit einem Wort ist von den realen Diensten und Abgaben die Rede, mit anderen Worten, von der tascha und den Renten, welche die Bauern als Entgelt für die Benutzung des Grund und Bodens zu zahlen hatten.

So ist also die Deputation der katalonischen Cortes bereits bei dem Gedanken einer Unterscheidung zwischen persönlichen und realen Rechten, zwischen einer unentgeltlichen Abschaffung der ersteren und einem Loskauf der letzteren angelangt. Es ist dies derselbe Gedanke, der mehr als 3½ Jahrhunderte später in der französischen konstituierenden Versammlung und dem von ihr eingesetzten Komitee eine Rolle spielen sollte[3])

Das Ziel, das die Deputation sich gesetzt hatte, wurde zum großen Teil erreicht. Es gelang ihr, in die bis dahin einigen Reihen der bäuerlichen Streitkräfte

---

[1]) ibid., S. 333.

[2]) Er ist vom 9. Juni 1462 datiert. S. Cataluña vindicada S. 214.

[3]) Der Vorschlag, den die Deputation der katalonischen Cortes im Jahre 1462 machte, lautet wörtlich, daß die Bauern keine recompensacio oder Entschädigung für die persönlichen Leistungen (remenses personals), die sie dem Eigentümer bisher entrichtet haben, zahlen sollen.

den Keim der Zwietracht zu tragen. Die Register der Domherren von Gerona heben ausdrücklich hervor, daß von diesem Moment an, wie beim Turmbau zu Babel, niemand von den Aufständischen die Stimme des Nächsten hören, sondern jeder seinen eigenen Weg gehen wollte.[1])

Die Bauernunruhen wiederholten sich noch mehrfach im nördlichen Katalonien, insbesondere im Gebiet des Bistums Gerona. Die Register des Domkapitals dieser Stadt enthalten die Bemerkung, daß weder im Jahre 1462 noch im folgenden Jahre irgend welche Abgaben von den Bauern gezahlt wurden, da die Stadt während beider Jahre von den Aufständischen belagert wurde.

In den siebziger Jahren desselben Jahrhunderts kam es zu neuen Aufständen, deren Ursache wiederum die Nichtbezahlung der tascha und der Renten war. Auch diesmal stand die Regierung auf Seiten der Bauern, was bei den Grundherren eine begreifliche Unzufriedenheit erregte. Die von uns bereits mehrfach angeführten Register enthalten hierüber das nachfolgende wertvolle Zeugnis. Der Thronfolger und der Fürst von Gerona hatten den Bauern zwei Drittel der rückständigen Zins- und Rentenbeträge erlassen, ohne hierbei zwischen denjenigen, die den Boden bebauten, und denjenigen, die durch den Krieg hieran verhindert worden waren, einen Unterschied zu machen. Das Kapitel protestierte energisch gegen eine solche Politik. Als im Jahre 1472 den Bauern wiederum gänzliche Steuerfreiheit gewährt wurde, hielt das Kapitel es für angemessen, öffentlich zu erklären, daß

[1]) Renovavit Deus miraculum, . . . confusionem scilicet linguarum quia non audivit nec audire potuit quis vocem complicis sui sed quilibet fecit viam suam (Los reyes de Aragó y la seu de Gerona, S. 3).

diese Maßregel seinen kirchlichen Freiheiten, den Konstitutionen von Katalonien und den Gewohnheiten von Barcelona widerspreche, die dem König verbieten, den Gang der Justiz willkürlich zu beeinflussen oder den Bauern in der Zahlung der Renten einen Aufschub zu bewilligen [1]).

Am 17. November 1474 werden auf den Cortes zu Barcelona weitere Maßnahmen zum Schutz der einzelnen Hörigkeitsrechte ergriffen. Es wird nicht nur die Höhe des Zehnten, der Premitia, der tascha und anderer Steuern bestimmt, nicht nur festgesetzt, daß von dem an den Eigentümer abzuführenden Zehntel der Ernte keine Abzüge für Aussaat gemacht werden dürfen, sondern es wird auch der folgende Beschluß von allgemeiner Bedeutung gefaßt: daß die Hörigen, die den Bürgerkrieg in Katalonien verschuldet hatten, in neuen schriftlichen Erklärungen (Capbreus) ihre Vassallenpflicht (homenatges) erklären und alle Zahlungen leisten sollten, die sie bis zum Moment ihres „unberechtigten Verlangens nach Freiheit gezahlt hätten — eines Verlangens, das mit den Konstitutionen und Gewohnheiten wie auch den Freiheiten der Kirche in Widerspruch gestanden hätte [2])."

Kein Wunder daher, wenn im folgenden Jahre, 1475, von neuem Bauernaufstände ausbrechen, die gegen den Erzbischof von Gerona gerichtet sind. Der Schauplatz der Bewegung ist diesmal das bischöfliche Landgut Corsiano. Vor allem sind es die Bewohner der Bergtäler, die sich, wiederum unter der Führung des Franzisco Verne-Talat, gegen den Bischof erheben. Der König entsendet seinen illegi-

---

[1]) ibid. S. 11. 16. 20 und 36.

[2]) ibid. Teil II S. 15.

timen Sohn Alphons, um die Belagerer zurückzuwerfen; die Burg fällt in die Hände des Königs, wird jedoch bald wieder dem Bischof übergeben. Alles dies geschieht in der zweiten Hälfte des März, und im April versammelt sich die Provinzialsynode, auf der neue Maßnahmen gegen die Bauern zur Annahme gelangen. Die anwesenden Äbte und Domherren nehmen vor allem ihre Zuflucht zur Ausschließung Verne-Talats und seiner Anhänger aus dem Schoße der Kirche, indem sie über alle das Interdikt verhängen. Der Vorschlag, zwei Deputationen — die eine von den Domherren, die andere von den Bauern aus — an den König zu entsenden und gemeinsam über die Abzahlung der Rückstände Beschluß zu fassen, wurde auf der Provinzial-Synode von 1479 wiederholt. Alles dies beweist, daß in den Jahren, die auf den zweiten Aufstand Verne-Talat's folgten, die hörigen Leistungen tatsächlich eingestellt waren. Aber die geistlichen Grundherren erheben ganz entschieden Einspruch gegen die von dem König geplante Bauernbefreiung, unter dem Vorwand, daß diese Frage in gleicher Weise alle Stände interessiere, und daß daher alle an der Entscheidung teilnehmen müßten. Über die Bauern wird bei dieser Gelegenheit folgende Meinung geäußert: sie haben sich auf Kosten der Herren bereichert, indem sie deren Ländereien ausbeuteten und ihre Rechte konfiszierten: es sei ihnen jetzt ein leichtes, die für den Loskauf nötigen Mittel durch eine Kopfsteuer (tallia) aufzubringen. Die Synode stimmt dafür, daß an den Bauern erneut die Kraft der geistlichen Hauptwaffe, d. h. der Ausschließung aus der Kirche durch das Interdikt, versucht werden solle.

Gleichzeitig forderte die Synode die Gutsbesitzer auf, sie sollten beim König darüber vorstellig werden,

daß er keine Schritte zu Gunsten der Bauern unternehmen möchte, die wiederum zu einem neuen Aufstand bereit wären. Unterm 26. September jedoch erscheint ein Erlaß König Ferdinands, der die Bauern zwar zur Weiterzahlung der tascha und der Renten verpflichtet, ihnen jedoch gleichzeitig ein Drittel der fälligen Zahlungen erläßt [1]).

Aber auch dieser Erlaß sollte toter Buchstabe bleiben.

Die Bauern hatten um die Mitte des XV. Jahrhunderts mit wenigen Ausnahmen tatsächlich aufgehört, ihre erblichen Dienste und Abgaben zu leisten — eben seit jenem berühmten Erlaß, durch den Alfons V. im Jahre 1448 zu ihrer Befereiung mittels Loskaufs aufgefordert hatte. Jeder Versuch, die Hörigkeit wieder zu beleben, drohte fortan nur die öffentliche Ordnung zu stören und die mit Mühe unterdrückte Jacquerie von neuem zu beleben.

Unter diesen Umständen blieb Ferdinand dem Katholischen nichts weiter übrig, als die Hörigkeit von oben herab zu beseitigen, indem er seine Reform auf der bloßen Ablösung der realen Rechte gründete, von der im Jahre 1462 die Deputation der Cortes von Katalonien gesprochen hatte. Der König gibt als Grund seiner gesetzgeberischen Einmischung die Sorge um die Erhaltung der inneren Ruhe und Ordnung an. Er hebt auch die Verdienste hervor, welche die Bauernschaft ihm während seiner Kämpfe mit den Cortes und den herrschenden Klassen von Katalonien geleistet hätte. „Ihr allein," heißt es in seinem Rundschreiben an die Bauern der Vigeria Besalu, „habt trotz eurer Zugehörigkeit zum bäuerlichen Stande (de rustica progenia) mit Bezug auf uns wahren Groß-

[1]) ibid. T. II 2, S. 55 u. ff.

mut an den Tag gelegt. Daher habe ich persönlich und meine Mutter beschlossen, euch und euro Herde (lares) von jeglicher Unfreiheit und hörigen Steuerpflicht zu befreien"[1]).

Ferdinand erklärt die ehemaligen Bauern zu generosi, d. h. zu Angehörigen des freien Standes, die ohne weiteres zu Rittern geschlagen werden können (militari cingulo decorari[2]). Er trifft diese Verfügung im übrigen weniger als Monarch denn als Schiedsrichter oder Vermittler, der von beiden Seiten, den Bauern sowohl wie den Gutsherren, erwählt ist. Die auf der Provinzialsynode zu Gerona versammelten kirchlichen Eigentümer der Diözese hatten ihn nämlich tatsächlich, nachdem sie sich der Zustimmung der weltlichen Eigentümer versichert hatten, im Frühling des Jahres 1475 zum Schiedsrichter in ihrem alten Streit mit den Bauern erwählt[3]). Am 28. Oktober 1485 unterschreiben die Senioren in Barcelona das ihnen vom König vorgelegte Kompromiß; das gleiche tun auch die Bauern am 8. November desselben Jahres. Der Vergleich läuft auf die Ablösung der gutsherrlichen Rechte gegen Zahlung von jährlich 6 Denaren für jeden der sogenannten malos usos hinaus; diese periodische Leistung kann durch die einmalige Erlegung von 10 Soliden abgelöst werden. Gewisse herkömmliche Rechte, wie z. B. das jus primae noctis, sowie das Recht, die Bäuerinnen zum

---

[1]) Ab omni servitute plebea et vectigalium solutione perpetuo liberare . . . .

[2]) Ensayo historico sobre la Villa de Banyoles por Pere Alseus y Torrent. Barcelona 1872. Tl. 2, Urkunde Nr. 21 vom 2. Dez. 1486.

[3]) S. die mehrfach zitierte Schrift des Jesuiten Fita. Tl. II. S. 55 u. ff.

Ammendienste heranzuziehen, werden ohne Entgelt abgeschafft[1]).

Aus dem Gesagten läßt sich der Schluß ziehen, daß die von der Regierung durchgeführten Maßnahmen sogar weniger radikal waren als jene, die im Augenblick äußerster Gefahr von den herrschenden Klassen selbst vorgeschlagen worden waren.

Nur daran kann man wohl zweifeln, ob die Loskaufssummen tatsächlich ganz bezahlt wurden, und ob nicht in den meisten Fällen Verjährung eintrat, die die Nachlässigkeit im Zahlen zum Recht erhob.

Wie dem auch sei, jedenfalls ist in der Epoche Karls V. von der Hörigkeit in Spanien nicht mehr die Rede. Die sozialen und politischen Bewegungen seiner Zeit entspringen aus einer ganz andern Quelle; sie wurzeln weit mehr in den Bedürfnissen des Adels und der Bourgeoisie und bleiben der Masse des Bauernvolkes mehr oder weniger fremd.

§ 2.

Katalonien erscheint bei weitem nicht als die einzige Provinz des arragonischen Königreichs, in der die Abschaffung der Hörigkeit im XV. Jahrhundert ernstliche Erschütterungen hervorrief und das Eingreifen der Gesetzgebung erforderlich machte. In der gleichen Lage befand sich auch die Insel Maiorca. Nichts wäre indeß verfehlter, als beide Bewegungen als gleichartig anzusehen und den Aufstand der „forenses“ mit dem üblichen Typus der bäuerlichen Jacquerien auf eine Stufe zu stellen. Wenn auch eine Ähnlichkeit in den Mitteln vorhanden ist, so gibt doch der Ursprung der Bewegung und die Klasse,

[1]) Durch einen Beschluß vom 21. April 1486. Siehe Historia de Olot por Don Esteban Paluzie y Contalozella. Barcelona 1860.

gegen die sie gerichtet ist, ihr ein besonderes Gepräge. Eine Parallele läßt sich vielleicht mit den noch wenig beachteten Bauernaufständen ziehen, die in einigen italienischen Republiken gegen den Druck der städtischen Bourgeoisie gerichtet waren. Die letztere sah in den Bewohnern des von der Stadt abhängigen Gebiets, des sogenannten contado (daher die Bezeichnung contadini — Bauern) bloße Fronbauern, denen durchaus keine bürgerliche Gleichberechtigung zukam. Die Bewohner des contado entbehrten sogar jenes bescheidenen Maßes von Selbstverwaltung, das sie einstmals unter der Herschaft der feudalen Senioren, dank ihren Volksversamınlungen oder Aringen und den von ihnen gewählten Beamten, besessen hatten. Die Bewegung der forenses von Maiorca stellt ein Mittelding zwischen den Aufständen höriger Bauern und denen der zwar wirtschaftlich freien, aber politisch rechtlosen italienischen Ansiedler oder contadini dar. Sie hat auch noch den eigentümlichen Zug, daß sie ebenso sehr einen Protest gegen die Ersetzung der Bauernarbeit durch die Arbeit der Kriegsgefangenen bildet, wie einen Versuch, den hundertjährigen Abgaben und Ansprüchen der Gutseigentümer ein Ende zu machen. In ersterer Beziehung liegt eine Ähnlichkeit mit jenen Bewegungen der antiken Welt vor, bei denen die politisch vollberechtigten, aber materiell enterbten Plebejer und die Sklaven besitzenden Optimaten sich feindlich gegenüberstanden. Im übrigen trug der Aufstand von Maiorca durchaus den Stempel der neuen Zeit. Er ist wohl der erste Zusammenstoß der ihre Besitzungen abrundenden Bougeoisie mit der beständig an Boden verlierenden Bauernschaft. In dieser Hinsicht kann man ihn nur mit jenen Agrarrevolutionen vergleichen, wie sie beispielsweise in England seit der Säcularisation der Kirchengüter und ihrem Uebergang in die Hände des neuen Adels, der

unter den Tudors aus den Reihen des Bürgertums hervorgegangen war, stattgefunden haben.

In den besonderen Umständen, unter denen die Insel durch die christlichen Streitkräfte König Jaimes, des Eroberers, eingenommen wurde, haben wir die Ursache zu suchen, weshalb Majorca noch im XIII. Jahrhundert der Mittelpunkt nicht sowohl aristokratischer Latifundien, als vielmehr eines mittleren Grundbesitzes in den Händen des niederen Adels und der städtischen Oligarchie wurde. Am 6. Mai 1244 gestattet der König[1]) den Kolonisten aus der Mitte der einfachen Ritter die Erwerbung von Eigentum auf der Insel durch Kauf oder auf andere Weise, doch nur in einem Umfang bis zum Betrage von 500 Livren jährlicher Rente.

Ein paar Jahre darauf[2]), im Juli 1249, befreit er die Vassallen zweiten Ranges, wenn sie ihre alten Lehen verlassen, um von den auf der Insel erworbenen Parzellen Besitz zu ergreifen, von ihren Lehnspflichten gegenüber ihren alten Senioren, den katalonischen Granden. Die letzteren blieben in der Regel nicht in dem von ihnen eroberten Lande, sondern begnügten sich damit, ihre Ländereien den Vassallen zweiten Ranges sowie der Bauernschaft in

[1]) Generalarchiv der Insel Maiorca. Libre de Sant-Pere Fol. 3 u. 4.

[2]) Handschriften des Archivs der Königlichen Audienz in Palma. Urk. v. 5. Dez. 1276, nach der ein gewisser Raimund de Palario einem Vassallen zweiten Grades eine ganze alcheria, d. h. ein von Sarazenen bewohntes Dorf samt Gutszubehören und zur Nutzung geeigneten Ödländereinen verleiht. Er bedingt sich hierbei lediglich die „tascha“ und den „Zehnten“ aus. Dem Vassallen steht es frei, das Land beliebig zu veräußern, nur nicht an Krieger und Geistliche (exceptis militibus et sanctis). S. ähnliche Urkunden aus den Jahren 1232, 1241 und 1256 ibid.

Erbpacht zu geben; sie bedingten sich hierbei „einen Teil der Produkte“ (die tascha) sowie ein Zehntel von allen bestellten Ländereien, Weideplätzen, Weinbergen, Olivengärten, Flachs- und Hanffeldern u. s. w. aus. Die ihnen noch vor der Eroberung zugewiesenen Landzuteilungen gingen auf diese Weise in die Hände einfacher Krieger, „Caballeros“ ihrer eigenen Milizen, oder von Kolonisten, „pobladores“ über, die durch die Aussicht, Land zu günstigen Bedingungen zu erwerben, zur Ansiedelung verlockt worden waren. Die Städte Kataloniens, die sich an dem kühnen Unternehmen, das mit der Vertreibung der Mauren von der „Perle des Mittelmeeres“ abschloss, so stark mit Geld und Mannschaften beteiligt hatten, erhielten gleichfalls beträchtliche Besitzungen zu vollem oder allodialem Eigentum zuerteilt, mit dem Recht der Veräußerung an jedermann außer an Kriegsleute und an die Kirche [1]). Häufig wird erwähnt, daß die zugeteilten Ländereien aus jenen hospicia oder Bauernhöfen bestehen, die früher von den Sarazenen besetzt gewesen waren [2]).

Quadrado, der Historiker der Insel, macht darauf aufmerksam, daß von den großen aristokratischen Geschlechtern, die an der Eroberung teilgenommen hatten, in späterer Zeit kaum zwei oder drei erwähnt werden. Nunno-Sanchez, dem fast die Hälfte aller zukünftigen Eroberungen zugesichert worden war, verteilte seinen Anteil großmütig unter seine eigenen Mitstreiter. Die Bischöfe von Barcelona und Gerona, denen große Landgebiete zugewiesen worden waren,

---

[1]) S. z. B. die Urkunde, durch die König Jakob den Bewohnern von Lerida gewisse Ländereien verleiht, vom 10. Nov. 1230.

[2]) Do et trado medietatem integram totius terrae, quae fuit hospicium Saracenorum, quam habeo racione miliciae. [illegible] v. 3. März 1274.

beeilten sich, sie parzellenweise zu veräußern. Im Gegensatz hierzu behielten die Städte Kataloniens sowie die des benachbarten Languedoc und der Provence, deren Milizen gleichfalls zum Heerbann des Eroberers gehört hatten, und die als Belohnung Häuser und Landbesitz erhalten hatten, einen Teil dieser letzteren für sich, während sie den Rest unter die Bürgerschaft verteilten. So verfuhren Barcelona, Taragona, Lerida, Tortosa, Gerona, Manresa, und von französischen Munizipien Marseille, Montpellier und Narbonne. Kein Wunder, daß bei Verteilung der auf Maiorca den Mauren abgenommene Ländereien der Mittelstand den Löwenanteil erhielt, und daß das im Punkte des Besitzwechsels mehr oder weniger freie bürgerliche Eigentum auf der Insel während des Mittelalters besonders stark vertreten erscheint. Seit die mit dem Mißerfolg der Kreuzzügler und dem Siege des Islam verbundenen ungünstigen Umstände den Niedergang des Handels mit der Levante herbeigeführt hatten, widmete sich die Bourgeoisie von Maiorca mit besonderem Eifer der Landwirtschaft, indem sie von den emphyteutischen Besitzern, d. h. den erblichen Kolonen, Land aufkaufte und seine Bearbeitung Sklaven übertrug[1]).

Die Pest von 1348 war diesem Prozess der Vertreibung der im Preise gestiegenen bäuerlichen Arbeit durch unentgeltliche Sklavenarbeit weiterhin günstig. Die Krankheit wütete, nach dem Bericht der örtlichen Geschichtsschreiber, auf der Insel in ganz erschrecklichem Maße. Die Entvölkerung, die sie herbeigeführt hatte, wurde durch die Epidemien der Jahre 1375 und 1384 nur noch gesteigert[2]). Der Umstand, daß im Jahre 1349 eine besondere Kommission eingesetzt werden mußte,

[1]) S. Quadrigo, Forenses y ciudadanos.
[2]) ibid. S. 22 u. 24.

die alle durch Aussterben der Besitzer herrenlos gewordenen Bauerngüter aufzuzeichnen hatte, läßt es zur Gewißheit werden, daß die Verheerungen der Pest hier in der Tat alles Maaß überschritten haben, so daß die Angabe der zeitgenössischen Schriftsteller, daß mindestens die Hälfte aller Einwohner ausgestorben sei, wohl glaublich erscheint [1]).

Daß diese Heimsuchungen, in Verbindung mit den aus ihnen hervorgehenden Bemühungen das natürliche Wachstum des Arbeitslohns und das gleichzeitige Sinken des Pachtpreises durch die Ausbreitung des Systems persönlicher Bewirtschaftung mit Hilfe von Sklavenarbeit hintenanzuhalten, in unmittelbarem Zusammenhange mit den ersten Bauernaufständen stehen, wird schon durch den Umstand erhärtet, daß die Aufstände, wenn auch nicht unmittelbar, so doch nur wenige Jahre nach dem neuerlichen Auftreten der Pest im Jahre 1384 ausbrachen. Mehr als viertausend Menschen beteiligen sich an diesem der Zeitfolge nach ersten Aufstande [2]). Er richtete sich gegen die jüdischen Wucherer wie gegen die Sklaven, die von den Aufrührern unbarmherzig totgeschlagen wurden. Aber die Verschuldung der Bauern bei den städtischen Wucherern und die Ersetzung der bäuerlichen Arbeit durch Sklavenarbeit waren nicht die einzigen Ursachen der Unzufriedenheit der Kolonisten mit den Städtern und vermögen ihren bewaffneten Angriff auf die Hauptstadt der Insel, Palma, nicht völlig aufzuklären. Unter den Beschwerden, die sie dem Gouverneur vortrugen, spielen auch die Wünsche nach einer Ablösung des Erbzinses und der Renten, mit anderen Worten der bäuerlichen Verpflichtungen eine große Rolle. Es zeigt

---

[1]) Historia de Soller, S. 215 u. 217.

[2]) Chronicon Maioricense per Alvaro Companer. Palma 1881, S. 78.

dies, daß die Bauernschaft mit ihrem Begehren, die erblichen Verpflichtungen gegenüber den Gutsbesitzern abzulösen, Ernst machte. Die Bauern verlangen die Ersetzung der Naturalabgaben durch Geldleistungen[1]), und zwar zu den früheren, nicht zu den neuen Sätzen, da durch den infolge der Epidemien eingetretenen Mangel an Arbeitskräften eine erhebliche Erhöhung der Arbeitslöhne eingetreten war.

Die Abneigung der Bauern gegen die Naturalrenten findet ihren Höhepunkt in dem Verlangen des Verbots eines jeden Vertrages, der dahingehende Bestimmungen enthalte. Lediglich Geldleistungen sollten in Zukunft zulässig sein[2]).

Nach den örtlichen Chroniken, deren Bezeugungen Campaner beibringt, wie auch nach den offiziellen Schriftstücken, die sich auf den Bauernaufstand von 1391 beziehen, haben die Aufrührer zweimal, nämlich im Juli und im Oktober, die Einnahme der Stadt Palma versucht. In den unteren Schichten der städtischen Bevölkerung fanden sie Gesinnungsgenossen und Helfer; ganz besonders hatten die Judenviertel von ihnen zu leiden. Die Zahl der Opfer betrug nicht weniger als 300. Ganze Straßen wurden geplündert, die entstandenen Verluste werden auf 50000 Livren Gold geschätzt. In

[1]) Item, que tots censes de forment etc. e payle e tots altres sino diners sien reduits a diners.

[2]) Item por tal com censes de frument son final destruccio de la illa de Mallorques e dels habitadors da quella e inpertant los dits prohomens de fora demanen que sia ordinat e purveyt per lo dit gran consell que daqui avant alcuna persona de qual se vol condicio o stament sia dins o de fora aquella illa constituit no . . . presumescha ni puscha imposar contrahent o en darreres volonts censes de frument, de ordio, de farina . . . per qual se vol cas o manera sino de diners entota la dita illa. Archiv der Kgl. Audienz in Palma. Pregones 1385—92. Bittschrift der forenses vom Jahre 1391.

dem Amnestieerlass vom 14. Oktober 1392 wird gesagt, daß fünfzehn Rädelsführer hingerichtet wurden. Wenn den übrigen Teilnehmern an dem Aufstande Gnade widerfahre, so geschehe dies nur infolge der Fürsprache der Königin Jolande, wie auch mit Rücksicht darauf, daß die Insel seit einiger Zeit beträchtliche Einbuße an ihrer Bevölkerungszahl erlitten habe [1]) — eine Anspielung auf die Verheerungen, die durch das mehrfach wiederholte Wüten der Pest verursacht worden waren [2]).

Ein neuer Bauernaufstand, der weit ernsthafter war als alle früheren, brach im Jahre 1451 bald nach der Verkündigung jenes Erlasses aus, durch den Alfons V. von Aragonien grundsätzlich die Notwendigkeit der Ablösung des alten erbzinslichen Verhältnisses wie überhaupt der Hörigkeit mittelst des Loskaufs anerkannt und den Bauern das Recht, sich zu versammeln und zu erwähntem Zweck eine Selbstbesteuerung vorzunehmen, zuerkannt hatte.

Die Ursachen des Aufstandes waren diesmal noch verwickelter als früher, doch war wohl der Hauptgrund die Unzufriedenheit mit der Höhe der erblichen Renten und Abgaben. In der Bittschrift, die dem Könige durch die Syndici der im Aufstand begriffenen Gemeinden übergeben wurde, heißt es, daß in der Hauptstadt der Insel, in der man nicht weniger als fünftausend Nachbarn (vesins) oder, was dasselbe besagt, Höfe, worunter manche sehr reiche, zählen könne, auf Schritt und Tritt Leute zu finden seien, deren Einkünfte aus den von der Bauernschaft erhobenen

---

[1]) La dita illa d'alcun temps en ça de molts habitadors diminuida.

[2]) Chronicon Maioricense, S. 77 u. 78, u. Libre de pregons, Vermerk vom 14. Oktober 1493, sowie Quadrado, Kap. VI S. 140.

Erbrenten beständen. Diese Renten bezögen sie von dem freien städtischen Allodialeigentum, das von allen dem König zu leistenden Feudaldiensten befreit sei. Sie würden von der Bauernschaft unter Gesamtbürgschaft gezahlt. Zu dieser Ursache der Unzufriedenheit tritt eine zweite, die neueren Ursprungs ist. Die Syndici behaupten, die Bürger von Palma hätten sich viele große und schöne Güter im Bereich der den Bauern gehörenden Ländereien angeeignet, die sie gegenwärtig als ihr Eigentum betrachteten[1]).

Dieses Zeugnis wird durch eine ganze Reihe von Angaben bestätigt, die in den Akten der Steuerumlage von 1511 enthalten sind und aus denen man ersieht, daß während des vorhergehenden Jahrhunderts das Eigentum am Grund und Boden an vielen Orten, insbesondere in Inca, Arta und Polensa aus den Händen der Bauern in die der Bürger übergegangen ist. Diese Vereinigung[2]) des unbeweglichen Eigentums in den Händen der Bourgeoisie fiel mit jenem raschen Anwachsen der Zahl der Sklaven zusammen, das für die zweite Hälfte des 14. und die erste Hälfte des 15. Jahrhunderts kennzeichnend ist. Die Sklavenarbeit sollte die zu teuer gewordene Arbeit der Bauern ersetzen; die Selbstbewirtschaftung des Grund und Bodens mittelst Sklavenarbeit verringerte mehr und mehr das in erbzinsliche Pacht gegebene Areal, da letztere Art der Bewirtschaftung für die Gutsbesitzer nicht mehr vorteilhaft war[3]).

Wir wollen bei den übrigen Ursachen der bäuerlichen Unzufriedenheit, bei der Überlastung der Bauern

---

[1]) E ultra ago las grans e molt pomposes possessions que tenen e han compradas en dita part forana. Siehe die bei Quadrado abgedruckte Urk. II.

[2]) ibid. Urkunde I.

[3]) Quadrado führt im XV. Kapitel seines Buches zahlreiche Fälle von Bearbeitung des Landes durch Sklaven an.

mit Abgaben, insbesondere mit den seit dem Jahre 1432 beträchtlich gestiegenen Salzsteuern, nicht länger verweilen. Wir wollen nur auf jene schwere Verpflichtung hinweisen, die den Bauer zwang, das gesamte Getreide auf den städtischen Markt zu bringen, eine Maßnahme, die durch die begreifliche Sorge des städtischen Magistrats um die Sicherung der Volksernährung hervorgerufen wurde, die aber zugleich infolge der durch die Munizipalbehörde festgesetzten niedrigen Getreidetaxen notwendig den Niedergang des Wohlstandes der Landbevölkerung verschuldet hat [1]).

Alle diese Ursachen erscheinen, ganz abgesehen von der sonst noch herrschenden Mißverwaltung, mehr als genügend, um in den Köpfen der Leute, denen der König die Ausübung der bürgerlichen Freiheit nur gestattet hatte, damit sie über den tatsächlich für sie undurchführbaren Loskauf beraten, den Gedanken reifen zu lassen, das ihnen einmal verliehene Versammlungsrecht auch zu einem gemeinsamen und allgemeinen Notschrei gegen alle sonstige Bedrückung zu benutzen.

Den unmittelbaren Anstoß zum Aufstand gab indes das Verhalten der grundbesitzenden Klassen selbst. Angesichts des bevorstehenden Loskaufs und der Möglichkeit, daß vielleicht eine beträchtliche Anzahl von Landparzellen in den Besitz der Bauern übergehen könnte, nahmen die Bürger von Palma zu folgender Maßregel ihre Zuflucht: sie verlangten von den ländlichen Besitzern die Vorlegung schriftlicher Beweise für ihre Rechte an den in Frage stehenden Parzellen.

Da das bäuerliche Eigentum auf Maiorca, wie auch sonst überall, auf Herkommen und Verjährung und nur selten auf formellen Verträgen beruhte, da

[1]) Quadrado, S. 113.

ferner die Archive sich jedenfalls nicht in den Händen der Bauern, sondern in denen der Bürger befanden, so konnte es offenbar den aus Palma nach Solier, Monacor und anderen ländlichen Bezirken entsandten Beamten nicht schwer fallen, unter dem erwähnten Vorwand den Bauern eine ganze Anzahl von Parzellen, die sie bisher bearbeitet hatten, abzunehmen. Als die Bauern erkannten, um was es sich handelte, empfingen sie die Abgesandten mit Steinwürfen und verhinderten so ihre weitere Tätigkeit.

In San Margarita sammelt sich im Juli 1450 die erste bäuerliche Streitmacht. Ihre Zahl wächst auf dem Wege nach Monacor und Petra. Am 25. Juli ist bereits ein Heerhaufen von 6000 Köpfen unter den Mauern von Inca versammelt.

Zuerst fallen der Volkswut die Beamten der Finanzverwaltung zum Opfer. Einer der Steuerbeamten, Alberti mit Namen, vermag seinen hinter der Stadt gelegenen Weinberg nicht vor dem Ansturm der Menge zu schützen. Das Volk bricht in seine Wohnung ein, raubt, was ihm unter die Hände kommt und vernichtet die Weinstöcke bis auf die Wurzeln. Von Inca aus senden die Rädelsführer Manifeste nach den Dörfern und Flecken und rufen alle und jeden zur Beteiligung an der Volksbewaffnung auf. Hervorgehoben sei, daß auch auf Maiorca wie Jahrzehnte vorher in Katalonien, die Aufrührer sich durch den Namen des Königs zu decken suchen. Ihre Anführer bezeichnen sich in den Manifesten als „königliche Kapitäne". Am 27. Juli steht die Vorhut des Bauernheeres bereits vor den Mauern von Palma; an ihrer Spitze Simon Balester, der Sohn eines Landarbeiters in Monacor. Da es unmöglich erscheint, die Stadt im Sturme zu nehmen, so will er sie aushungern. Die Bürger von Palma, die schwer unter dem Mangel an Zufuhr

und besonders an Wasser leiden, dessen Zuleitung die Belagerer gesperrt haben, rufen die Vermittlung des in ihren Mauern weilenden Bischofs von Urgel an. Diesem gelingt es, die Bauern zum Abmarsch auf eine gewisse Entfernung von der Stadt zu bewegen und sie zu überreden, in ihrem Streit mit den Bürgern die Entscheidung des Königs anzurufen. Von beiden Seiten werden Gesandte an Alfons V. nach Neapel abgeordnet. Auch die kleinen Handwerker der Stadt schicken, dem Beispiel der Bauern folgend, eine eigene Gesandschaft ab, die von der gleichen Feindseligkeit wie die Bauerndeputation gegen die städtische Verwaltung beseelt ist. Inzwischen hat der Magistrat durch seine vereideten Räte, die „jurati“, den Regenten heimlich benachrichtigt, daß schnellste Hilfe Not tue. Nach einer Meerfahrt von zweiundzwanzig Tagen kehren die Abgesandten der Bauern am 25. Februar 1451 aus Neapel zurück; in ihrer Begleitung befindet sich ein Mitglied des königlichen Rates mit den weitgehendsten Vollmachten für den Gouverneur der Insel, Berengar de Olms[1]. Auf Grund dieser Vollmachten verurteilt er die aufständischen Bauern, um sie für alle ihre Missetaten zu strafen, zur Zahlung von zweitausend Livren sowie zu ewiger Hörigkeit. Um ihnen dieses Urteil zu verkünden, ruft er alle Teilnehmer an dem Aufstande nach Benisalem zusammen. Unter Mitnahme ihrer Waffen versammeln sich daselbst nicht weniger als anderthalb Tausend Mann, die den Gouverneur samt seiner Bedeckung zwingen, innerhalb der Mauern der Stadt Schutz zu suchen[2]. Berengar de Olms versucht die Bauern durch die Hinrichtung etlicher von ihm gefangen genommener Aufrührer einzuschüchtern. Inzwischen vereinigt Simon Balester in Monacor die vorübergehend

[1] Quadrado, Kap. 7 u. 8.

[2] ibid. Kap. 9 u. 10.

zerstreuten bäuerlichen Heerhaufen und marschiert mit ihnen gegen die Hauptstadt. Die Zahl der Belagerer wächst rasch an, und zwar nicht nur durch Zuzug aus den Dörfern, sondern auch aus Palma selbst, dessen Handwerker zu Hunderten die Stadt verlassen und sich den Belagerern anschließen. Wiederum wird die Zufuhr abgeschnitten und die Wasserversorgung unterbrochen. Nach vierzehntägiger Belagerung treten die Bürger endlich in Unterhandlungen ein.

Die Bauern sind bereit, die Belagerung aufzuheben, wenn ihnen volle Straffreiheit zugesichert wird, ferner die Abberufung gewisser Beamten zugesagt und den Vertretern der Dörfer gestattet wird, zwecks Wahl einer neuen Gesandtschaft an den König sich zu versammeln. Alles dies wird zugesichert, kaum aber haben die Bauern mit dem Abzug begonnen, als auch der Gouverneur sogleich eine Abteilung von Kriegern entsendet, um den Aufstand an dem Herd seines Entstehens, in Lucajor, Monacor und Sineu, zu unterdrücken. Unterwegs begegnet der Anführer der entsandten Truppen, Jaim Cadel, den Heerhaufen Balesters. Die städtische Miliz geht zu den Aufständigen über; nur dank der Großmut des Siegers vermag Cadel nach Palma zurückzukehren. In der Stadt bricht eine Panik aus, die zur Stärkung der den Bauern wohlgesinnten Partei führt. Von den Kanzeln der Kirchen erschallen Stimmen zu ihren Gunsten.

In einer später aufgesetzten Anklageschrift gegen den Dominikaner Juan Tei, der lange Zeit in Italien gelebt hatte, wird die Predigt, die er damals in der St. Michaeliskirche zu Palma gehalten hat, folgendermaßen wiedergegeben: „Joseph war von seinen Brüdern gefangen und nach Ägyptenland verkauft worden; dies hinderte ihn nicht, ein mächtiger Gewalthaber zu werden und die Seinigen nach Ägypten zu berufen. Als sie

nun in dieses Land kamen, sprach Joseph zu ihnen: Ihr sollt nicht in den Städten wohnen; ebenso sollt ihr auch nicht Edelleute und Bürger sein, sondern es ist genug, daß ihr Hirten und Ackersleute seid. Da die Bewohner von Maiorca diesen Rat nicht befolgten und Zwietracht in ihrer Mitte Raum gaben, so wandte sich der Herr von ihnen ab, und sie wandten sich ab von dem Herrn. Die Menschen hatten aufgehört, Mitleid mit dem Nächsten zu haben und trugen nur Sorge um ihre eigene Bereicherung, ohne an die Armen zu denken. Seid auf der Hut, daß euch nicht das gleiche Schicksal zuteil werde, das einige Dogen von Venedig ereilt hat. Ich selbst sah einen von ihnen mit abgeschlagenem Kopfe abgebildet. Als ich fragte, was er verbrochen habe, antwortete man mir: er hat seine Pflicht nicht erfüllt und die Gerechtigkeit nicht gekannt. Es ist besser, daß ein einzelner zu Grunde gehe als das ganze Land; so ist es auch besser, daß in Maiorca vier oder fünf Menschen geopfert werden anstatt der ganzen Stadt. Der Mangel an Gerechtigkeit ist die Ursache, daß Gott sein Gericht über uns halten wird; mögen nur einige wenige zu Grunde gehen, damit alle anderen gerettet werden. In den anderen Städten der Welt gibt es eine Gerechtigkeit für die Armen wie für die Reichen; in Maiorca dagegen kennen die Bauern eine Gerechtigkeit nicht. Alle Vorteile sind auf Seiten der Bürger, die nur dazu geschaffen zu sein scheinen, um hinter ihren Ladentischen zu stehen und einander zu verleumden[1].“

Gleichzeitig mit dieser Bewegung in den Reihen der Volksprediger treten auch bei der arbeitenden Bevölkerung Sympathien für die Bauern zu Tage. Ein einfacher Gerber Namens Pedro Mascaro bildet einen Bund von Verschworenen, der sich die Ueber-

[1]) Aussage eines Zeugen im Prozess. (Quadrado S. [illegible].

gabe der Stadt an die Belagerer zum Ziel setzt. Mascaros Plan wird entdeckt, und ihm bleibt nichts weiter übrig, als in das Lager der Bauern zu flüchten. Einige der Verschworenen fallen jedoch dem Gouverneur in die Hände und werden ohne Umstände dem Henker überliefert[1]).

Diese neue Belagerung wird am 21. Mai 1451 durch die Ankunft der ausserordentlichen Gesandten des Königs, des Grafen de Pradt und Juan Marimons, unterbrochen. Sie versprechen den Aufständischen für die gesamte Dauer der Unterhandlungen freies Geleit. Sollte eine Verständigung nicht zu erreichen sein, so verpflichten sich die Kommissare, vor der Wiederaufnahme der Feindseligkeiten den Bauern von dem Misserfolg ihres Versuches Kenntnis zu geben. Die Mitteilung soll einen Monat vor Ablauf des geschlossenen Waffenstillstandes an die einzelnen Dörfer und Flecken ergehen. Gleichzeitig wurde den Bürgern der Aufenthalt im Lager der Bauern und umgekehrt den Bauern der Aufenthalt in der Mitte der Städter verboten, offenbar in der Absicht, eine etwaige Verbindung der untersten Schichten der Landbevölkerung mit dem städtischen Pöbel zu hintertreiben. Auch diesmal verliessen sich die Bauern auf das ihnen gegebene Wort und ließen die Versorgung der Stadt mit Wasser und die Zufuhr von Lebensmitteln zu.

Um die Kommissare des Königs gegen die Bauern einzunehmen, beschuldigt der Gouverneur die letzteren des Hochverrats. Die Aufständischen sollten die Absicht gehabt haben, die Stadt dem politischen Gegner des Königs Alfons, Réné d' Anjou, auszuliefern.

Den einzigen Anhalt für eine solche Anklage bildete die durch die Folter erpresste Aussage einiger

[1]) Quadrado, Kap. 14.

angeblichen Rädelsführer, die aussagten, dass sie, wenn der König sich gegen die Bauern erkläre, nicht abgeneigt seien würden, ein Mitglied der Dynastie Anjou zum König auszurufen. Auf Betreiben der Bauern, die mit Recht eine solche Behauptung für eine Verleumdung erklärten, wurde der Urheber dieser Behauptung, Berengar de Olms, durch die Kommissare seines Postens entsetzt und am 9. August statt seiner ein neuer Gouverneur ernannt. Bald darauf wurden die Wahlen der Vorsteher der Bezirke oder Baillifs vorgenommen und ausschließlich den Bauern genehme Persönlichkeiten zu diesen Ämtern berufen. Die Amnestie wurde erneuert und den Landbewohnern der Zutritt zur Stadt behufs Verkaufs ihrer Erzeugnisse gestattet.

Die Führer der Bauernbewegung, an ihrer Spitze Simon Balester, hatten einen günstigen Erfolg ihrer Bittschriften nicht erwartet und Maßnahmen zur Fortsetzung des bewaffneten Widerstandes getroffen. Um Palma von allen Seiten einzuschliessen und zur Uebergabe zu zwingen, mußte die Verbindung der Stadt mit der See abgeschnitten werden, zu welchem Zweck man einer gewissen Anzahl von Galeeren bedurfte. Um die Mittel hierfür aufzubringen, wurde eine Kopfsteuer ausgeschrieben; sie wurde hauptsächlich auf die Schultern der wohlhabenden Pächter jener Allodialgüter abgewälzt, welche die Bürger in den ländlichen Bezirken besaßen.

Dieser Umstand mußte notwendig den zwischen den Pächtern und der Bauernschaft ohnedies schon bestehenden Gegensatz noch verschärfen. Wer weiss, welche Folgen diese neue Spaltung der Interessen noch hervorgerufen hätte, wenn der Gang der Ereignisse nicht durch das plötzliche Erscheinen eines neuen Bevollmächtigten des Königs, seines Vertrauten und Leibarztes Gerard Ferrer, beschleunigt worden

wäre. Als Eingeborener der Insel, von Geburt und durch verwandtschaftliche Beziehungen den bäuerlichen Kreisen nahestehend, konnte der neue Abgesandte wohl auf das Vertrauen der Bauern rechnen. Es fiel ihm nicht schwer, die Aufständischen davon zu überzeugen, daß sie sich den Forderungen des Königs unterwerfen und eine Deputation von zweihundertfünfzig Mann nach Neapel senden müßten, die an den Stufen des Thrones die wahren Absichten der Bauernschaft kundzugeben und den Vorwurf des Verrats zu widerlegen hätten. Die Absicht der Regierung zielte darauf hin, die Hauptanführer der Bauernbewegung vom Schauplatz der Ereignisse zu entfernen. Während die Deputation unter der Anführung des Simon Balester nach Neapel unterwegs war, eilten die aus Italien berufenen Truppen den Einwohnern von Palma zu Hilfe. Die Bauern wurden bei Inca aufs Haupt geschlagen, aber die Söldnerscharen suchten die Insel in einem Maße mit Plünderungen und Gewalttaten heim, daß die von den Aufständischen bisher verübten Ungesetzlichkeiten im Vergleich damit verblassen mußten. Nur wenige zerstreute Banden vermochten sich noch unter dem Befehl eines neuen Anführers Namens Moscan eine Zeit lang im Gebirge zu halten. Die Bürger feierten ihren wohlfeilen Sieg durch die Entsendung einer Gesandtschaft an den König, die ihm Dank abstatten und ein neues Bittgesuch vorlegen sollte, das dahin ging, daß zur Strafe für den Aufstand die Hörigkeit der Bauern von neuem bekräftigt und besiegelt werden sollte.

Der Wortlaut der Bittschrift ist an und für sich schon überaus interessant. Er beleuchtet die Bewegung in eigener Weise, stellt die Verbindung der Bauernschaft mit dem arbeitenden Volke innerhalb

der Stadt Palma selbst fest und weist auf die Mittel hin, durch die die Bourgeoisie jede neue Erhebung des gemeinen Volkes für die Zukunft hofft verhindern zu können. „Es gibt kein Verbrechen," heißt es in diesem Schriftstück, „dessen die Aufrührer sich nicht schuldig gemacht hätten; es gibt keinen Eidschwur, den sie nicht gebrochen hätten. Keine Ruhe ist denkbar, wenn sie nicht der Vernichtung anheimfallen. Der Galgen erwartet die Rädelsführer. Die übrigen sind entweder hochnotpeinlich an ihren Gliedmaßen zu strafen oder für immer von der Insel zu verbannen. Ganz besonders sei die Bestrafung der Einwohner von Inca, Alcudia, Polensa und Soller notwendig. Sie sollen jetzt für das von ihnen begangene Unrecht büßen" [1].

Die Bittschrift weist auch auf die Unterstützung hin, die die Bauernbewegung bei den städtischen Arbeitern gefunden hatte. Wenn die Einwohner der aufständischen Dörfer allen durch sie entstandenen Schaden sowie die Kosten für die Wiederherstellung der Stadtmauern zu tragen hätten, wenn sie durch Gesamthaftung zur Zahlung der Renten und erblichen Abgaben anzuhalten und das Vermögen der Rädelsführer zu Gunsten der Staatskasse einzuziehen wäre, so müsse andererseits auch die Tatsache berücksichtigt werden, daß die Städte des äußeren Feindes nicht Herr werden könnten, wenn sie nicht zuvor den inneren Feind niedergeworfen hätten, daher müsse den Handwerkergilden das Recht des Waffentragens wie das passive Wahlrecht zu den Ämtern der städtischen Räte und Munizipalgewalten wieder genommen werden, mit anderen Worten, die Listen, welche die Namen der Wähler enthielten, müßten einer sorgfältigen Durchsicht unterworfen und die Namen der Arbeiter

[1] Historia de Soller, Bd. I, S. 197.

aus ihnen entfernt werden. Die Freigelassenen, die sich auf die Seite der Aufständischen gestellt hätten, sollten ihre Freiheit verlieren und in die Sklaverei zurückkehren; die Loskaufssummen, die sie erlegt hätten, zu Gunsten der Stadt verfallen. Da indes die Gilden auch in Zukunft der Herd gefährlicher Bewegungen und ein Sammelpunkt aller Unzufriedenen werden könnten, so wäre es vielleicht das Beste, sie gänzlich aufzulösen und die gewerbliche Tätigkeit jedermann, auch den Sklaven, frei und ungehindert zu gestatten.

Der Übergang zur Gewerbefreiheit wird also hier im Interesse der Ausbreitung der unfreien Sklavenarbeit gefordert. Sie soll den Eigentümern und Sklavenhaltern auf gewerblichem Gebiete denselben Dienst leisten, den die freie Verfügung über die in den Händen der Bauern befindlichen Ländereien ihnen auf landwirtschaftlichem Gebiete geleistet hatte; sie benutzten beide Formen der Freiheit, um die ihnen zu teuer dünkende Arbeit der Bauern und der in den Gilden organisierten Handwerker durch die billige Arbeit der Sklaven zu ersetzen. So wird die öffentliche Ruhe und Ordnung zugleich mit dem Siege der materiellen Interessen der Bourgeoisie gesichert.

Ohne die Rückkehr der zum König entsandten Deputation der Bauern abzuwarten, geht der Anführer der aus Italien angelangten Truppen, Francisco de Rille, in Gemeinschaft mit dem Gouverneur der Stadt an die Vollziehung der Hinrichtungen. Alle Führer der Bewegung, unter ihnen auch der Gerber Moscaro, der die Arbeiter zur Unterstützung der Bauern veranlaßt und auch nach Niederwerfung Balesters den verzweifelten Kampf fortgesetzt hatte, besteigen nach und nach das Schaffot.

Nur jene, die mit der Deputation nach Neapel abgesegelt waren, entgehen dem Tode. Sobald sie

am Hofe des Königs Alfons angelangt waren, werden alle zweihundertundfünfzig ohne Ausnahme zwangsweise in das arragonische Heer eingereiht und genötigt an dem Kampfe mit dem Papste und den Anhängern der Dynastie Anjou teilzunehmen, und das Recht des Prätendenten auf das von ihm eingenommene Gebiet befestigen zu helfen. Der einzige Simon Balester kehrt im Dezember 1456 wieder nach der Heimat zurück, jedoch nur, um in den Kerker geworfen zu werden und endgültig von der Bildfläche zu verschwinden, aller Wahrscheinlichkeit nach durch gewaltsamen Tod, wenn auch sein Ende nicht völlig aufgeklärt erscheint. Allerdings wurde zu Gunsten der Bauernschaft eine Amnestie erlassen — nur die Rädelsführer wurden dem Schaffot überliefert; aber die durch den Aufstand hervorgerufenen schlimmen Folgen sollten noch durch viele Generationen auf der Bauernbevölkerung von Maiorca lasten. Alle Kosten der gegen sie ausgerüsteten militärischen Expedition wurden ihr aufgebürdet; sie hatte allen Schaden zu ersetzen, den sie den Städtern zugefügt hatte, und alle Rückstände an Staatssteuern wie an Abgaben an die Senioren zu bezahlen.

Solche Maßnahmen konnten offenbar nur dazu beitragen, den Geist der Unzufriedenheit in den Reihen der Besiegten zu nähren. Als im Jahre 1462 das Gerücht von einem in Katalonien ausgebrochenen Bauernaufstande sich verbreitete, erhoben sich wie auf ein gegebenes Zeichen die Forenses von Maiorca von neuem. Diesmal stehen an der Spitze der Bewegung keine Bauern, sondern Abtrünnige des Adels und der Bourgeoisie, ein Ritter Pedro Juan Alberti aus Inca, und nach dessen Hinrichtung ein reicher Kaufmann aus Monacor, Galseran de Smas. Es gelingt den unter dem Befehl des Gouverneurs stehenden Truppen, die schlecht bewaffneten Banden im Oktober 1463 nieder-

zuwerfen. Von neuem werden grausame Strafen vollstreckt, die letzten Epigonen der Jacquerie werden gevierteilt oder gehenkt und so die herrschenden Klassen von ihrer Furcht vor den Aufrührern befreit. Die Bauernschaft wird durch die Last der neuen Auflagen[1]) vollends erdrückt und besitzt nicht mehr die Kraft zu einer neuen Erhebung. Ihre Verarmung an Landbesitz wächst mit jedem Jahre und hat im Jahre 1511 bereits eine ernsthafte Gestalt angenommen, wie man unter anderem aus den Bittschriften entnimmt, welche die Bauern um jene Zeit bei Gelegenheit einer von der Regierung geplanten Steuerreform einbrachten.

Gleichwohl stirbt die Hörigkeit allmählich auch auf Maiorca aus, vor allem weil ihre Abschaffung im Interesse der Stadtbewohner selbst liegt, die es vorziehen, sich in immer weiterem Umfange der Sklavenarbeit zu bedienen. Gegen Ende des XV. Jahrhunderts, unter der Regierung der Könige Ferdinand und Isabella der Katholischen, sind der Bauernschaft nur noch wenige Ländereien zum Loskauf geblieben, und der Sieg der städtischen Latifundien über den kleinen bäuerlichen Landbesitz ist zur vollendeten Tatsache geworden.

Fünftes Kapitel.

Die Bauernbewegungen des XIV. Jahrhunderts in Belgien und in Frankreich.

Nur in Italien und Spanien ist die Anregung zur Aufhebung der Gutsherrlichkeit von Seiten der Regierung ausgegangen. Ich verstehe hierunter in gleicher

[1]) Quadrado, Kap. 20.

Weise die höhere Bourgeoisie, soweit sie durch die Räte und Magistrate der Städte, durch die vornehmen Gilden der Handelsherren und großen Gewerbtreibenden, sowie endlich durch die im Mittelstande und im Bauerntum eine Stütze suchende königliche Gewalt repräsentiert wurde. In den übrigen Staaten Europas ging der Bauernstand auf eigene Gefahr vor, nur schwach unterstützt von dem gemeinen Volke der Städte, das die gleichen Interessen hatte und unter derselben Rechtlosigkeit litt wie die Bauern. Seine Versuche, sich aus den Banden der Hörigkeit zu befreien und die Freiheit der Selbstbestimmung zu erlangen, ohne dabei die wirtschaftlichen Vorteile einzubüssen, die ihnen das Lehnssystem und der Nießbrauch der Gemeindenutzungen gewährten, begegneten von Seiten der herrschenden Klassen, die höhere Bourgeoisie und die mit ihnen von Alters her noch immer verbundene königliche Gewalt nicht ausgenommen, einem entschiedenen Widerstande. Durch diese Einmütigkeit jener Klassen, die in dem gutsherrlichen System ihren Vorteil fanden, erklärt sich der zeitweilige Mißerfolg der von der Bauernschaft, wenn auch nicht immer mit vollem Bewußtsein vertretenen Idee der bürgerlichen Gleichheit und materiellen Sicherheit. Die folgenden Kapitel sollen den Zusammenhang nachweisen, in dem die Bauernbewegungen des XIV. Jahrhunderts mit der gesamten Ordnung des mittelalterlichen Wirtschaftslebens stehen. Der Leser wird die Überzeugung gewinnen, daß diese Bewegungen nicht als die Ursachen, sondern lediglich als Symptome des lange vorher begonnenen Niedergangs und Zerfalls der mittelalterlichen Ordnung der Dinge anzusehen sind.

§ 1.

Schon längst hat man beobachtet, daß revolutionäre Bewegungen, wenn sie auch durch ein Übermaß sozi-

aler Schäden und Notstände hervorgerufen werden, doch in der Regel nicht in den Zeiten der größten Erniedrigung, sondern im Gegenteil einer verhältnismäßig erträglichen Lage der Volksmassen zum Ausbruch gelangen. Die Geschichte liefert überreich Beispiele zur Bekräftigung dieses Gedankens. Eines der auffallendsten dieser Beispiele ist, wie bekannt, die französische Revolution. Die Lage der Bauernschaft war unter Ludwig XVI. unvergleichlich günstiger als in den letzten Jahren der Regierung Ludwig XIV. Ebenso erfreute sich im Jahre 1848 der französische Arbeiter einer besseren Lebenslage als in der Zeit der Restauration. Gleichwohl wurde weder im ersteren noch im letzteren Falle durch die verhältnismäßig bessere ökonomische Lage die Revolution verhindert.

Denselben Gedanken legt uns die Tatsache nahe, daß die lange Reihe der Bauernaufstände, die das XIV. Jahrhundert wie die ihm folgenden aufweisen, gerade in Flandern ihren Anfang nahm — einem Lande also, in dem die Fronarbeit bereits der Erbpacht Platz gemacht hatte und der Grundsatz der ländlichen Hörigkeit schon mehr oder weniger erschüttert war. Unwillkürlich drängt sich dem Geschichtsforscher hier dieselbe Erklärung auf, die er auch sonst bei ähnlichen Erscheinungen nicht von der Hand weisen konnte. Das zugleich mit der materiellen Besserstellung erwachende Selbstbewußtsein öffnet der Bauernschaft die Augen und weist sie darauf hin, ihre Lage noch weiter durch neue gemeinsame Anstrengungen zu verbessern. Schon die Wahrscheinlichkeit, das gesteckte Ziel zu erreichen, steigert die Energie der auf seine Erreichung gerichteten Anstrengungen. Der dank seiner vollständigen Abhängigkeit vom Gutseigentümer völlig niedergedrückte flandrische Ansiedler des XIII. und des Anfangs des XIV. Jahrhunderts hatte bereits

mit der Wirksamkeit der freien Koalition praktische Erfahrungen gemacht, sie hatte ihm zur schriftlichen Anerkennung seiner althergebrachten Gewohnheiten verholfen und ihm mehrfach den Übergang aus dem Zustande persönlicher Hörigkeit in eine rein vermögensrechtliche Abhängigkeit ermöglicht. Noch ein Schritt weiter auf diesem Wege, und es winkte ihm in der Zukunft das Bild bürgerlicher Gleichheit — der Gleichheit vor dem Gesetze, in der Besteuerung und vor dem Richterstuhl, einer Gleichheit, die mit Ausnahmerechten, Privilegien und Monopolen irgend welcher Art unvereinbar ist.

Dieser Drang nach Erringung der Gleichheit hatte nichts Metaphysisches an sich. Es handelte sich nicht sowohl um die Anerkennung der menschlichen Würde und des Rechts der Persönlichkeit, als vielmehr um die materielle Sicherheit und den Schutz gegen willkürliche oder ungleichmäßige Verteilung der gesellschaftlichen Lasten, gleichviel, ob es sich um erbliche Renten und Abgaben an den Gutsherrn oder um Staatssteuern handelte.

Diesen Charakter trägt denn auch die Bauernbewegung, die bereits im Jahre 1324 mit der ungleichmäßigen Verteilung der von den Ständen dem Grafen von Flandern zugesagten Geldsubsidien durch die Gutsherren begann. Der Lokalchronist verzeichnet für dieses Jahr folgendes: der Graf von Namur hatte bei seinem Abmarsch aus Flandern den Senior Apremon als Verweser zurückgelassen; die dem Grafen zugesagten Geldunterstützungen waren durch die städtischen Räte (scabins oder echevins) und die Kuratoren der Burgen (curatores castellorum), unter denen offenbar die über die Dörfer gesetzten Kastellane zu verstehen sind, zugeteilt worden, und zwar so, daß im einfachen Volke darob ein großes Murren entstand. Die Schöffen

und Kastellane wurden beschuldigt, den Zahlungspflichtigen doppelt so große Summen auferlegt zu haben, als dem Grafen versprochen worden wären — „nicht um des Rechtes, sondern um der Gunst willen“. Die Verteilung selbst, so behauptete das Gerücht, sei nicht entsprechend dem Vermögen der Einzelnen erfolgt, sondern nach dem Gutdünken der damit betrauten Personen. Das Volk beschwerte sich daher über ungerechte Belastung, die gerade doppelt so hoch gewesen sei, als rechtens wäre. „Da erhob sich das Volk,“ sagt der Chronist, „wider die Kastellane, Schöffen und Gutsherren in den Stadtbezirken von Brügge, Furnes und Berghe. Es bestellte in jeder Kastellanei Vertreter aus seiner Mitte, versammelte sich in Haufen und hielt jeden fest, der mit der Steuereintreibung zu tun hatte. Suchte einer von den Herren sein Heil in der Flucht, so fiel sein Haus der Zerstörung anheim. „So entzündete sich,“ fügt der Chronist hinzu, „ein Aufruhr, wie er in solcher Gefährlichkeit noch nicht dagewesen war.“

Am Feste der Darstellung Mariä im Tempel kehrte der Graf von Namur nach Flandern zurück, begleitet von seinem Ratgeber, dem Abt Virguiliac. Nachdem er die ihm zugesandten Summen erhalten hatte, sicherte er den Bewohnern Amnestie zu, wenn sie versprächen, alle Unruhen einzustellen, und alle Kränkungen zu vergessen. Der Chronist tadelt ihn deshalb mit den Worten: „Die Rädelsführer, die das schlechte Beispiel gegeben hatten, wurden ausgezeichnet und mit Ehren bedacht“. Aber das nächstliegende Ziel war offenbar erreicht: das Volk bekräftigte das ihm vorgeschlagene Abkommen durch einen Schwur auf das Kreuz, daß es den Grafen bei seiner Verfolgung aller in Zukunft etwa auftauchenden Friedensbrecher unterstützen würde. Die Verantwortung für die Bewilligungen

schiebt der Chronist dem oben genannten Abt zu, und bemerkt, daß viele mit dem Verhalten des Königs, der sich in allem den bösen Ratschlägen Virgiliacs untergeordnet habe, unzufrieden gewesen seien und sein Verfahren für empörend angesehen hätten[1].

Der Friede blieb nicht lange gewahrt; kaum hatte der Graf sich entfernt, so brachen neue und schlimmere Unruhen aus. In Nortvrienne zettelten zwei Bauern, Sigerius, Sohn des Juan, und Lambert Bonin eine Verschwörung an, mit dem Ziel der Beseitigung der in ihrer Mitte lebenden Edelleute und der Zerstörung ihrer befestigten Schlösser. Diese Bauern, sagt der Chronist, warfen die Frage auf, ob es klug sei, in ihrer Mitte Leute zu dulden, die früher oder später der ihnen zugefügten Vergewaltigungen sich erinnern und den Wunsch nach Rache hegen würden: in dieser Lage befanden sich offenbar die durch den ersten Aufstand geschädigten Gutsherren. Die von den oben benannten Anstiftern befragten Bauern meinten, es sei in der Tat nicht klug, und machten nun Tag für Tag Angriffe auf die Wohnsitze der adeligen Herren, brachen mit Gewalt ein, raubten das in den Schlössern verwahrte Gut und taten den Bewohnern Gewalt an. Der Chronist stellt sich entschieden auf die Seite der Gutsherren, da die Bauern nicht den geringsten Grund zur Unzufriedenheit gehabt hätten: gleichwohl hätten sie ihren räuberischen Gelüsten die Zügel schießen lassen.

Bei der ersten Nachricht von den ausgebrochenen Unruhen kehrte der Graf von Namur eilig nach Flandern zurück, diesmal ohne seinen Ratgeber, der in Paris verblieb. Unterwegs machte der Graf zunächst in Courtrai Halt und brachte daselbst die Weihnacht

[1]) Corpus chronicarum Flandriae, Bd. I. Chr. [illegible] Flandriae ab a. 1322 ad a. 1346, S. 187.

feiertage zu; von hier aus bedrohte er alle Anstifter der ausgebrochenen Unruhen wie alle Teilnehmer an der Empörung wider die Gutsbesitzer mit schweren Strafen. Aber weder Drohungen noch Unterhandlungen mit den Aufständischen führten zur Wiederherstellung des Friedens, dem vor allem die in der Umgebung des Königs weilenden Besitzer der zerstörten Burgen entgegenwirkten.

Angesichts der beständigen Verzögerungen in der Anwendung strenger Maßnahmen und der Unzulänglichkeit der der Regierung zu Gebote stehenden Machtmittel begann der Pöbel den Grafen mit Geringschätzung zu behandeln und „mit gesteigertem Mute“ die noch unversehrt gebliebenen adeligen Schlösser niederzubrennen — was, wie der Chronist bemerkt, bisher unerhört gewesen war. Der Graf schloß sich in Ardenburg, einer starken Festung, ein und traf zugleich Anordnungen zum Schutze seines Landbesitzes in Guistelle. Der Oberbefehl über die Truppen wurde an Jacob de Berg übertragen, einen Krieger von unantastbarer Ehre, wie der zeitgenössische Annalist sich ausdrückt. Die Einwohner von Gent kamen dem Grafen alsbald zu Hilfe. Die in der Stadt liegenden Ritter verließen die Mauern der Stadt, warfen sich auf das gemeine Volk, schlugen es in die Flucht und machten einen Teil davon zu Gefangenen. Wer von diesen an dem Aufstande schuldig befunden ward, wurde enthauptet oder aufs Rad geflochten. Der Graf selbst nahm an diesen Repressalien nicht teil; er erwartete noch Zuzug aus Ypres. Aber die harten Maßregeln bestärkten die Aufrührer nur in dem Entschlusse, in ihrem Widerstand zu verharren. Nach dem Chronisten hätten sie sich folgendermaßen geäußert: Wenn wir nicht Widerstand leisten, wird uns alle die gleiche Strafe treffen; mit unseren

eigenen Augen haben wir uns davon überzeugt, was wir von den Herren zu erwarten haben: daher wollen wir mannhaft bleiben und uns der Tyrannei widersetzen.[1])

Während Lambert Bonin mit seinen aus Ost-Vrienne heranziehenden Haufen die Festung Ardenburg belagerte, machte der zweite Führer des Aufstandes, Sigerius, der Sohn des Juan, einen Überfall auf das gräfliche Gut Guistelles. Die Ansiedler des Gutes schlossen sich alsbald den Aufständischen an und kehrten ihre Waffen gegen ihre eigenen Herren; 15 Mann wurden getötet und ebensoviele verwundet. Diese hatten zwar einen Zufluchtsort gefunden, wurden jedoch Tags darauf entdeckt und gezwungen, sich zu ergeben. Sie wurden als Geiseln nach Brügge abgeführt. Nunmehr fand mehr eine Verbrüderung der Belagerer und der Belagerten statt, so daß beide, heißt es bei dem Chronisten, bald einen einzigen Volkshaufen bildeten. Da zeigte es sich, fügt er hinzu, daß die Stadtbewohner dem einfachen Landvolke wohlgesinnt waren, und daß letzteres nach ihren Ratschlägen handelte. Auf Betreiben derselben Bürger von Brügge breitete Sigerius seine Herrschaft über das ganze östliche Flandern aus, vereinigte die Streitkräfte der unteren Bevölkerungsschichten in der ganzen Provinz und führte sie zum Kampfe gegen die herrschenden Stände.

Diese Bewegung im östlichen Flandern fiel mit einer gleichartigen in Westflandern zusammen. Hier lag die Führung in den Händen eines gewissen Nikolaus Sanekin, der aus Furnes stammte. Das Wenige, was die in französischer Sprache abgefaßte Chronik über die Ursachen des Aufstandes mitteilt, sei nach-

[1]) ibid., S. 189.

stehend wiedergegeben. Sanekin sucht seine Mitbürger davon zu überzeugen, daß die Herrscher des Landes die alten Sitten und Gewohnheiten verachten (ne le gouvernoient mie as usages anciens)[1]. In hellen Haufen lief das einfache Volk ihm zu, fügt derselbe Annalist hinzu; es schleppte die Gouverneure und Baillifs auf das Schaffot, wobei es auf die Zustimmung und Unterstützung der Einwohner von Brügge hoffte rechnen zu können. Als dann mit dem Grafen von Flandern Friede geschlossen wurde, sah Sanekin sich gezwungen, Furnes zu verlassen und nach Brügge überzusiedeln. Hier wurde er in die Zahl der Bürger aufgenommen und erlangte einen großen Einfluß.

Im Bunde mit Sigerius faßte er den Plan, der Stadt Brügge das gesamte westliche Flandern zu unterwerfen, was offenbar so zu verstehen ist, daß die unter seiner Mitbetätigung bereits über den östlichen Teil des Landes verbreitete revolutionäre Propaganda nunmehr auch im Westen Fuß zu fassen begann. An der Spitze ihrer Fußtruppen marschierten beide Anführer vor Villa de Novo Portu, ein Besitztum Roberts, eines Oheims des Grafen von Flandern. Die Einwohner nahmen sie freundlich auf und verpflichteten sich durch einen Eid, bei ihrem Unternehmen mittätig zu sein. Robert von Flandern, der den Versuch gemacht hatte, bewaffneten Widerstand zu leisten, wurde geschlagen, während seine Gemahlin in der Flucht ihr Heil suchen und sich in der Burg Nieppe einschließen mußte. Aus Villa de Novo Portu marschierte Sanekin in der Richtung auf seine Geburtsstadt Furnes zu, die ihm nicht den geringsten Widerstand leistete und sich gleichfalls durch einen Eid verpflichtete, sein Unternehmen zu unterstützen.

[1]) Chroniques belges, S. 332.

Das Volk, sagt der Annalist, war aufgebracht über die Verbannung Sanekins, und als er nun an der Spitze einer bewaffneten Macht in seiner Mitte erschien, nahm es ihn als Befreier auf. Das einfache Volk setzte in Sanekin größeres Vertrauen als die Grafen in den König, von dem sie die Wiederherstellung ihrer Macht verlangten; ihrem verehrten Führer hätten die Massen jedes erdenkliche Opfer gebracht. Die ersten Erfolge ermutigten die Aufständischen; beide Anführer unternahmen in der Absicht, „dieselben Eidschwüre“ bei den Bewohnern des gesamten westlichen Flanderns durchzusetzen, den Marsch gegen Dünkirchen; sie hofften auf die Unterstützung des städtischen Proletariats und waren überzeugt, bei den von Robert von Flandern angeführten Adeligen nur schwachen Widerstand zu finden. Diese Annahme erwies sich als zutreffend. Bei den von Robert gesammelten Heerhaufen machte sich, nach der Chronik, der Mangel an kampfbereiten Kriegern fühlbar, deren Reihen der Führer nicht durch Zuzug aus den unteren Volksschichten zu ergänzen vermochte, da er sich auf deren „Treue“ nicht verlassen konnte. Unter solchen Umständen war eine Niederlage unausbleiblich. Ein von den Reitern unternommener Ausfall wurde zurückgeschlagen, sie selbst mußten die Flucht ergreifen. Die Nachricht von diesem Erfolge der Bauern durchflog rasch das gesamte westliche Flandern und warb ihnen neue Bundesgenossen. Von allen Seiten strömte das Volk zu ihren Fahnen und beeilte sich, ihnen den Eid zu leisten; in Berg und den übrigen Städten und Flecken wurden Kommandanten, Vorsteher und Platzkommandanten eingesetzt (dieser Ausdruck des Chronisten deutet offenbar darauf hin, daß in den einzelnen Ortschaften Garnisonen zurückgelassen wurden). Auf dem Rück-

marsche übergaben sich rasch nach einander dem sieg-reichen Führer die Ortschaften Tiraltum, Roulers und Courtrai mit ihrer gesamten Umgebung. Sanekin nahm den Bewohnern von Cassel und Balliol den Eid ab und setzte Kapitäne und Schöffen aus ihrer Mitte ein. Als er die Nachricht erhielt, daß die Einwohner von Ypres sich verschanzt hätten und entschlossen wären, die Interessen des Grafen von Flandern zu unterstützen, verlangte er von Brügge neue Hilfe. Auf dem ganzen Marsche durch Westflandern be-zeichneten die von Sanekin angeführten Heerhaufen ihren Weg durch die Einäscherung der den Adeligen und deren Parteigängern gehörenden Schlösser. Alle ihre Besitzungen wurden verwüstet. Sogar die Land-sitze und Burgen, deren Eigentümer abwesend waren, wurden nicht verschont. In Dünkirchen und Cassel wurden unter anderem die Schlösser des Grafen Robert von Flandern zerstört.

So folgte Erfolg auf Erfolg, und nichts ließ eine nahe Niederlage voraussehen — namentlich seit Graf Robert, der Not gehorchend, selbst nach Brügge ge-eilt war, um dort mit den Aufständischen Frieden zu schließen. Der Friede wurde denn auch in Arc unterzeichnet. Eine Amnestie wurde allen den-jenigen zugesagt, die an den Morden, Brandstiftungen, Plünderungen und sonstigen Gewalttaten beteiligt ge-wesen waren, mochten diese gegen den Grafen von Flandern, gegen die Adeligen oder die Behörden und Schöffen der Städte gerichtet gewesen sein. Keiner der Schuldigen sollte hingerichtet oder mit Verstümme-lung und Verbannung gestraft werden. Die von Sanekin aufgebotenen Heerhaufen zerstreuten sich in ihre Heimatdörfer, sobald der Abschluß eines Friedens durch beiderseitige Untersiegelung bekannt geworden war. Die Schlösser gelangten wieder in

den Besitz des Grafen, und es wurden Maßnahmen zur Abschätzung des von den Aufständischen angerichteten Schadens getroffen, um die Höhe der Entschädigungen festzustellen.

Aber nur für kurze Zeit war der Friede eingekehrt. Furnes wurde alsbald wieder ein Herd der Unzufriedenheit, und zwar war die Ursache hauptsächlich folgende: Die Bewohner dieser Stadt führten Beschwerde über die Ermordung etlicher Teilnehmer an dem letzten Aufstande durch die Adeligen auf dem Meere, ohne daß die Täter dafür zur Rechenschaft gezogen worden wären. Es ward beschlossen, an einem festgesetzten Tage im Kloster zu Dune eine Zusammenkunft abzuhalten, auf der die streitenden Parteien eine Anzahl von Schiedsrichtern ernennen sollten, denen die Entscheidung zu überlassen sei, ob die Bluttaten als Verbrechen gegen die gesamte Bürgerschaft oder lediglich als am Feinde geübte Rache anzusehen seien. Zu dieser Versammlung erschien die Volkspartei bewaffnet, unter der Führung ihrer ehemaligen Anführer Sigerius und Nikolaus Sanekin. Angesichts dieser Tatsache konnten sich die Schiedsrichter nicht entschließen, das übernommene Amt auszuüben. Der Chronist lobt sie darum mit den Worten: es sei unmöglich gewesen, anders zu handeln, da das Volk wiederum den Verstand verloren und in zahlloser Menge kampfbereit dagestanden hätte. Als Graf Ludwig von Flandern, der um jene Zeit in Ypres weilte, von den Vorgängen in Furnes, insbesondere von der abermaligen Besitznahme seiner Güter durch die Aufständischen Nachricht erhalten hatte, verließ er die Stadt an der Spitze von 1500 Kriegern und nahm seinen Marsch auf Courtrai, um diesen Platz in seiner Macht zu behalten. Er traf daselbst bereits Abgesandte der Volkspartei, die

gekommen waren, um den Bewohnern die Übergabe der Stadt an die Aufständischen nahezulegen. Diese Emissäre wurden festgenommen und ins Gefängnis geworfen. Der Graf selbst aber wurde mit Ehren empfangen: die Bewohner der Stadt leisteten ihm vom neuem den Treueid. Die Bürger von Brügge entsandten sofort eine Truppenmacht von 5000 Mann gegen Courtrai. Da der Graf einsah, daß er nicht imstande sein würde, das Ganze zu retten, entschloß er sich, die Vorstädte zu opfern. Die Bürger von Brügge setzten die letzteren in Brand, aber die Feuersbrunst breitete sich alsbald auch nach der andern Seite des Flusses aus und bedrohte die ganze Stadt mit dem Untergange. Dies genügte, um das Volk dem Grafen abwendig zu machen. Als er sich bereits anschickte, die Stadt mit seinen Reitern zu verlassen, brach der Pöbel in die von ihm besetzte Feste ein und machte alle, die ihm entgegentraten, darunter auch die Frauen, nieder. Um den Abmarsch der Reiter zu verhindern, wurden die Straßen mit allem möglichen Gerümpel verbarrikadiert. Der Graf selbst geriet in Gefangenschaft, seinem Vetter indes, dem Grafen von Namur, gelang es, zu entfliehen. Als bald darauf die Bürger von Brügge vor Courtrai erschienen, wurden sie als Freunde begrüßt; der Graf von Flandern ward ihnen übergeben, um in dem Stadtturme, dem sogenannten befroy, gefangen gesetzt zu werden. Vor seiner Abreise sollte er jedoch noch Zeuge einer grausamen Abrechnung werden. Da der Pöbel die Schuld an dem Brande der Stadt den Adeligen zuschrieb, beschloß er, eigenmächtig an ihnen Rache zu nehmen. Zwei von den Edelleuten, die zugleich mit dem Grafen ergriffen worden waren, wurden vom Turme der Festung hinabgeworfen und von dem sie unten erwartenden Volke in Stücke gerissen;

einigen anderen wurde der Kopf abgeschlagen[1]). Kaum war die Nachricht von allen diesen Vorgängen an Sanekin gelangt, als er sogleich nach Ypres aufzubrechen begann. Um einer Belagerung zuvorzukommen, entschlossen sich die Einwohner der Stadt, diese dem Feinde zu übergeben. Die Parteigänger des Grafen ergriffen die Flucht, und Sanekin nahm von der Stadt Besitz[2]); die Vorstädte wurden befestigt und die Tore der Stadt von den Brüggern besetzt[3]).

Auch diesmal wurde die Bewegung durch die Bürgerschaft von Gent unterdrückt. Allerdings war auch hier das aus Handwerksgesellen und Webern bestehende niedere Volk dem Aufstande, wie wir bald sehen werden, wohlgesinnt und keineswegs abgeneigt, sich ihm offen anzuschließen; aber die städtische Oligarchie, die für die Interessen der Landaristokratie und die des Grafen von Flandern eintrat, behielt die Oberhand.

Als Graf Robert an der Spitze der in Brügge formierten Heerhaufen den Gentern von neuem den Krieg erklärte, beriefen die letzteren den, wie wir gesehen, aus Courtrai entflohenen Grafen von Namur in ihre Mauern. Schon früher hatten die Behörden der Stadt aus Furcht vor Verrat einen großen Teil der Bürger aus Gent entfernt; jetzt mußten auch die übrigen sich zur Flucht wenden oder zu den Brüggern übergehen[4]). Dadurch wurde die Brüggesche Streitmacht wesentlich gestärkt, so daß sie gleichzeitig Gent und Oudenaarde belagern konnten. Dank ihrer starken Befestigung vermochten beide Städte dem Ansturm mit Erfolg Widerstand zu leisten: die Aufständischen mußten sich damit begnügen, die umliegenden Güter zu brand-

---

[1]) Corpus chronicarum Flandriae. Bd. I. S. 194.

[2]) Chroniques belges, S. 333. — [3]) Corpus chronicarum Flandriae. — [4]) ibid. S. 198.

schatzen und in Flammen aufgehen zu lassen[1]). Der Eintritt des Winters zwang die Brügger zum Aufbruch, und die Bürger von Gent konnten jene Bauern, die den Aufständischen bereits den Eid geleistet hatten, wieder unter ihre Botmäßigkeit zwingen.

Als im Frühling des Jahres 1326 die Feindseligkeiten wieder aufgenommen wurden, wurden die Brügger bei Assenede geschlagen. Diese Niederlage rief in den Reihen der Aufständischen eine große Panik hervor, die noch wuchs, als auf Betreiben des Königs von Frankreich der Papst das ganze westliche Flandern mit dem Interdikt belegte, in Folge dessen die Abhaltung des Gottesdienstes und die Spendung der Sakramente in den Kirchen eingestellt wurde. Welchen Eindruck diese Massnahme auf die fanatisch frommen Bauern von Flandern machte, geht unter anderem aus der nachfolgenden Bittschrift eines Priesters von Dünkirchen vom 16. Februar 1328 hervor[2]). Er hatte die päpstliche Bulle, die das Interdikt über Westflandern aussprach, in der Kirche St. Martin zu Berg zu verkünden. Er hätte dafür beinahe mit dem Leben bezahlt, und nur dem „besonderen Schutze des Himmels" war es, wie er meldet, zuzuschreiben, daß der Anführer der Aufständischen in der Stadt, Coppins Peyt le Renoyes, sich mit der bloßen Drohung begnügte. Man konnte indes diesem Priester seine Beteiligung an der Verkündigung des Interdikts nicht verzeihen, und auf Anordnung desselben Peyt wurde die Zahlung der Renten an die Geistlichkeit im ganzen Umkreise von Berg eingestellt. Auch alle bisher von Seiten der Pfarrkinder geleisteten unentgeltlichen Dienste

[1]) Die Chroniken geben die Zahl der aus Gent ausgewiesenen Weber im ganzen auf 3000 an.

[2]) Sie ist im Bulletin du comité flamand de France, Bd. II 1862, S. 282 veröffentlicht.

wurden eingestellt, eine Maßregel, die für die Gemeinde mit nicht geringem Vorteil verbunden war. Ja sogar für jede Uebertretung dieses Verbots wurde eine Geldstrafe von zehn Livren angedroht. „Mit einem Wort“, fügt der Priester hinzu, „durch die Drohungen und Bedrückungen Peyts wurde das von diesem angestrebte Ziel bald erreicht: ich wurde nämlich gezwungen, das Land zu verlassen und nach Saint Omer auszuwandern.“

Gleichzeitig mit dem Interdikt waren auch die Briefe des Königs an die Bürger von Brügge bekannt gemacht worden. Sie enthielten eine Verwahrung gegen die Gefangenhaltung des Grafen Ludwig von Flandern, des gesetzlichen Seniors der Stadt, durch die Bürger von Brügge und drohten ihnen den Abbruch aller Handelsbeziehungen an [1]). Karl IV. beschuldigte den Oheim des Grafen, Robert von Flandern, offen des Verrats und des Einvernehmens mit den Aufständischen und verlangte von den letzteren die Freilassung des Gefangenen [2]). Nur unter dieser Bedingung könnten sie auf die Zurücknahme des Interdikts und die Wiederaufnahme der Handelsbeziehungen zu Frankreich rechnen — zwei Momente, die in den Augen der Bürger von Brügge doch gar zu schwerwiegend erschienen, als daß sie nicht ihre Bereitwilligkeit zur Annahme beider Bedingungen hätten aussprechen sollen. Der Graf von Flandern wurde also in Freiheit gesetzt, er begab sich zunächst nach Gent und dann zum König nach Frankreich. Obschon bald darauf, zuerst in Saint-Omer und dann in Paris, der Friede geschlossen wurde, dauerten die Zwistigkeiten noch während ganzer zwei Jahre fort. Sie nahmen jetzt die Form persönlicher Rache an allen denen an, die

[1]) Corpus chronicarum Flandriae S. 199. — [2]) Chroniques belges. S. 339.

mit mehr oder weniger Recht vom Volke als seine Feinde angesehen wurden. Ganz besonders grausam wurden die Edelleute und die Mitglieder der Geistlichkeit verfolgt. „Den Reichen," heißt es in der lateinischen Chronik eines Zeitgenossen, „wurde gesagt: du liebst mehr die Herren als die Gemeinschaften (communitates), obschon du auf Kosten der letzteren lebst." Eine solche Beschuldigung genügte, um jemand zum Tode zu verurteilen, wobei die Vollstreckung des Urteils einem Verwandten des Opfers unter Androhung des gleichen Schicksals auferlegt wurde. Als den Erfinder dieser Grausamkeiten bezeichnet der Chronist einen gewissen Jacob Prik. In seiner Schilderung erscheint dieser Führer als ein Ketzer, der kein anderes Priestertum anerkannte, als das des gekreuzigten Christus. Prik ging nicht in die Kirche und verfolgte ihre Diener so leidenschaftlich, daß er sie zwang, das Land zu verlassen — eine Tatsache, die nur bestätigt, was auch die oben erwähnte Bittschrift des Priesters von Dünkirchen über diesen Punkt behauptet. Jakob Prik, der bald darauf durch einige Bürger der Stadt Furnes ermordet wurde, kam beim Volke in den Ruf eines Heiligen, dessen Ansehen noch ganz besonders stieg, als der Bischof und sämtliche Prälaten der Diözese beschlossen, seinen Leichnam zu verbrennen — eine Strafe, die in jener Zeit allen Ketzern drohte. Das Volk übte für diesen Akt der Priesterschaft Rache, indem es viele der besten Bürger von Berg zur Auswanderung zwang[1]).

In welchem Umfange damals die Auswanderung unter den wohlhabenden Klassen um sich griff, erfahren wir aus den Mitteilungen eines anderen Ge-

[1]) Corpus chronicarum Flandriae S. 201.

schichtsschreibers[1]). Seine Aufzeichnungen, denen wir die Kenntnis der Namen der drei eifrigsten Parteigänger Sanekins, des Johann Bredle, des Wilhelm Dekan und des Johann mit dem Beinamen der Mohr (li mor) verdanken, sprechen von der Auswanderung des höheren Adels nach Frankreich und Hainaut. Die wohlhabenden Brügger begaben sich mit ihren Familien und ihren Besitztümern nach Tournai oder Dunes und ließen es sich nicht anfechten, wenn die Flamen sie deshalb Zugvögel (ultravolantes) nannten[2]).

Die endgültige Niederwerfung dieser ganzen Erhebung der Volksmassen erfolgte erst im Jahre 1328 und zwar in Folge der Einmischung des Königs von Frankreich Philipp von Valois. Die flandrischen Chroniken, wie auch die anonymen Verfasser der „Grandes Chroniques“ und Richard Lescot, der Mönch von Saint Denis, erzählen hierüber folgendes.

Schon Karl IV. hatte dem Grafen von Flandern tatkräftige Hilfe zur Niederwerfung des Bauernaufstandes versprochen. Aber sein vorzeitiger Tod hatte ihn verhindert, seine Absicht zur Ausführung zu bringen. Bald nach der Thronbesteigung Philipps, des ersten Herrschers aus der Dynastie Valois, wurden im Jahre 1328 die Generalstaaten einberufen, und von ihnen Hilfsgelder für einen Krieg mit den Flamen verlangt. Die Generalstaaten stimmen dem Unternehmen einhellig zu, da sie, wie der Chronist mitteilt, befürchten, daß der Aufstand, wenn er nicht unterdrückt wird, leicht über die Grenzen von Flandern hinausgreifen und auch auf die Gemeinden der Picardie und Frankreichs überspringen könne.

---

[1]) Chronique anonyme conservée dans la bibliothèque de la ville de Berne. — Qualiter communiae Flandriae contra comitem rebellaverunt, in den Chroniques belges, S. 533.

[2]) Auch Froissart wendet auf sie den Ausdruck oultreavollés an.

Der König selbst macht den Generalstaaten folgende Eröffnung: „Ich werde gegen die unbotmäßigen Flamen zu Felde ziehen, sonst könnten sie mit ihren Gewalttätigkeiten leicht die Stärke und Macht der französischen Monarchie vernichten." Papst Nikolaus V. erneuert das Interdikt, und der König beruft seine Kaufleute aus Flandern zurück.

Im August desselben Jahres 1328 begibt sich König Philipp von Valois in Begleitung von 28 Herzögen, Grafen und Fürsten und einer beträchtlichen Kriegsmacht auf den Marsch nach Arras im westlichen Flandern. Gleichzeitig eröffnen die Grafen von Flandern und Namur mit ihren Streitkräften unter gleichzeitigem Eingreifen der von Gent aufgestellten Truppen, die Feindseligkeiten gegen die Stadt Brügge. Aber noch bevor alle diese Streitkräfte zum Eingreifen kommen, besetzt Hektor Vilain, der Heerführer der Genter, der bei Assenede siegreich gewesen, mit seinen Truppen das ganze Land[1]).

Eine Darstellung der kriegerischen Ereignisse kann naturgemäß nicht unsere Aufgabe sein. Wir wenden daher nur denjenigen geschichtlichen Daten unsere Aufmerksamkeit zu, die uns die hohe Bedeutung erklären, welche die Zeitgenossen diesem Unternehmen beigelegt haben, und zugleich den Schrecken, den die flämische Volksbewegung im Herzen der besitzenden Klassen erweckt hatte.

Als vor Beginn des Feldzugs König Philipp sich mit den Baronen über die Zeit der Eröffnung der Feindseligkeiten beriet, sprach die Mehrheit sich dafür aus, den Beginn des Feldzuges um ein Jahr zu verschieben. Der Chronist Richard Lescot führt die Worte des königlichen Connetable Walter de Cressy

---

[1]) Corpus chronicarum Flandriae, S. 204.

an, der gegen diejenigen aufgetreten war, die einen Feldzug ohne genügende Vorbereitung für gefährlich erachteten. „Wer ein tapferes Herz hat," sagte der Connetable, „dem ist jede Zeit für den Krieg recht." Diese Worte, fügt der Chronist hinzu, „rissen den König mit fort, der nunmehr erklärte: wer mich liebt, der folge mir. Es erging nunmehr an alle der Befehl, sich am Feste Mariae Magdalenae in Yrras einzufinden. Die Städte wurden von der Verpflichtung, Mannschaften zu stellen, gegen eine Geldzahlung befreit, offenbar weil man befürchtete, daß in den Reihen ihrer Milizen sich Leute finden würden, die mit der flandrischen Volkserhebung sympathisierten. Für wie gefährlich der König den von ihm geplanten Feldzug hielt, ersieht man unter anderem aus den frommen Übungen, die er vor Antritt der Expedition vornahm. Er hielt das Unternehmen für eine halb religiöse Mission und bereitete sich durch Fasten, Gebet und Almosenspenden darauf vor. In Begleitung eines kleinen Gefolges besuchte Philipp den größten Teil der Pariser Kirchen und verteilte an sie wie an die Armen große Summen Geldes. Am Tage des heiligen Dionysius nahm er persönlich an dem Umzuge mit den Gebeinen des Heiligen Teil und empfing aus den Händen des Abtes die unter dem Namen Oriflamme bekannte Kriegsfahne. Mit Tränen in den Augen, schreibt der Chronist, betete er vor den Gebeinen der Heiligen und flehte ihren Segen auf sich herab[1]).

Unter dem 18. Juni 1328 wendet sich Philipp IV. in einem Rundschreiben an den Baillif von Sens, durch das er die Adeligen nach Arras zu den Fahnen beruft und sich über die Aufführung der Flamen folgendermaßen äußert: „Auf Eingebung des Teufels

---

[1]) Chronique de Richard Lescot, publiée par Jean Lemoine Paris 1896. S. 5.

haben sie gegen den König die Hörner des Ungehorsams und des Aufruhrs gerichtet.“ [1]) Die Flamen selbst hielten sich offenbar für unüberwindlich; sie hatten eine günstige Stellung auf den Anhöhen vor der Festung Cassel inne und pflanzten, um die Gegner zu verspotten, vor ihrem Lager die Abbildung eines riesigen Hahnes mit folgender Unterschrift auf: „Sowie dieser Hahn krähen wird, wird der König die Stadt einnehmen [2])“. Dennoch genügte eine einzige erfolgreiche Schlacht, um der Bewegung, die ganze zwei Jahre angehalten hatte, ein Ende zu bereiten. Die Zeitgenossen erklären die Niederlage, die der König den Flamen beibrachte, auf verschiedene Weise. Froissart meint, daß die Vorsehung den Untergang der Edelleute durch das bürgerliche Gesindel (merdaille) nicht zulassen wollte [3]). Eine französische Chronik sucht die Niederlage der Bauern damit zu erklären, daß sie keinen tüchtigen Anführer hatten, da alle Edelleute gegen sie waren [4]). Eine anonyme Chronik, die in der Bibliothek der Stadt Bern aufbewahrt wird, schreibt den Sieg der Franzosen dem

[1]) „Par l'amonestement du diable, ont endrecié encontre luy cornes de desobeissance et de rébellion“. Handschrift der Nationalbibliothek, von der ein Stück in der Chronik des Richard Lescot in einer Anmerkung abgedruckt ist.

[2]) Die Chronik von Saint-Denis wie auch die Aufzeichnungen Richard Lescots sprechen von dieser Spottschrift: Quant ce coc ci chante ara, Le Roy trouve ça enterra. Der Fortsetzer des Wilhelm de Nangis gibt sie in nachstehender Form wieder: „Quand ce coq chanté aura, Le Roy Cassel conquestera“.

[3]) Froissart, Chroniques publ. p. Kervyn de Lettenhove, T. I, S. 135.

[4]) Chroniques Belges, S. 342. Li Flamenc s'assemblerent et virent qu'il n'avoit mie seigneur de qui il peussent faire chiefetaigne car tout li gentieulx homme du pays leur estoient failli.

Umstande zu, daß der König, der in anbetracht der günstigen Stellungen der Flamen drei Tage lang nicht anzugreifen wagte, schließlich einen Teil seines Heeres auf einem gegenüberliegenden Abhange aufstellte und hierdurch nach und nach eine vollständige Umgehung des Feindes durchzuführen vermochte. Der König hatte mit seinen Getreuen lange darüber beraten, schreibt der Chronist, wie er die Flamen von der durch sie besetzten uneinnehmbaren Anhöhe vertreiben könnte; aber bald verließen sieselbst das günstige Terrain und griffen in der Absicht, den Feind zu überrumpeln, die Franzosen in drei Schlachtreihen an[1]). Als die Reiterei des Königs die an der Spitze marschierenden Heerhaufen Sanekins hart bedrängte, stellten die Bauern sich zur Abwehr in kreisförmiger Schlachtreihe, „in Gestalt einer Karren“, auf und blieben in dieser Stellung eine geraume Zeit[2]). Eine Gefangennahme war durch die Schlachtordnung selbst ausgeschlossen. Fast alle, sagt Froissart, fielen an Ort und Stelle: von 16000 kamen kaum 1000 mit dem Leben davon. Die Zahl der Gefallenen wird von den Zeitgenossen allerdings verschieden angegeben: die einen sprechen von neun, andere von zwölf, noch andere gar von zwanzigtausend Toten[3]).

---

[1]) ibid. S. 535.

[2]) Corpus Chronicarum Flandriae S. 205.

[3]) Im Corpus chronicarum Flandriae S. 206. 9000: ex eis plus quam novem millia . . . ceciderunt. Die Chronik der Berner Bibliothek sagt: De Flamingis plus quam 12000 in eo praelio caesa sunt. Die französischen Chroniken hingegen geben vermutlich, um den Ruhm des Siegers zu erhöhen; die Zahl der Gefallenen auf 20,000 an. So verfährt Froissart, hrsg. v. Luce. Bd. II, S. 9, wie auch der Fortzetzer des Guillaume de Nangis und Richard Lescot, bei dem wir lesen: miraculose XX milia Flamingorum ducenti minus pariter sunt occisa. S. 6.

Der letzte Herausgeber Froissarts, Luce, hält alle diese Zahlen für übertrieben, vermag jedoch für seine Ansicht lediglich anzuführen, daß nach der Aufstellung des Rechnungshofes über das Besitztum der nicht in der Schlacht gefallenen Teilnehmer an dem Aufstande ihre Zahl alles in allem 3122 Köpfe betrug. Dieser Umstand läßt allerdings noch eine andere Erklärung zu: sie bestätigt Froissarts Ansicht von dem mörderischen Charakter der Schlacht und widerstreitet durchaus nicht der Auffassung, daß die Zahl der Aufständischen eine recht beträchtliche war [1]). Auch der Führer des Aufstandes, Nikolai Sanekin, kam in der Schlacht um. Bei der Verfolgung der fliehenden Flamen drang der König mit seinem Heere in Cassel ein und ließ die Stadt in Brand stecken, so daß nach den Worten des Chronisten die ganze Umgegend bei dem Anblick der Flammen zu frohlocken begann [2]). Vorher bereits, ehe noch die Schlacht stattgefunden, hatte der König, wie Richard Lescot berichtet, die benachbarten Dörfer niederbrennen lassen [3]). Eben damals hatten die Adeligen sich an ihn mit der Bitte gewandt, ganz West-Flandern, das sich den Aufständischen ergeben hatte, mit Feuer und Schwert zu verwüsten. Selbst Frauen und Kinder sollten niedergemetzelt werden [4]).

Aber politische Rücksichten erlaubten es Philipp nicht, seinen Rachedurst in vollem Umfange zu stillen. Noch waren bei weitem nicht alle flamischen Heerhaufen besiegt, da nicht alle an der Schlacht bei Cassel

[1]) Froissart, Ausg. v. Luce, Bd. I, S. 155 Anm., Bd. II, S. 85.

[2]) de cuius incendio patria per girum, viso igne quamplurimum gavisa est (Chronique anon. cons. dans la bibl. de la ville de Berne, S. 536).

[3]) terram circumquaque multipliciter devastavit. S. 6.

[4]) Cum barones et majores natu sibi (regi) dicerent, ut illorum patriam qui ipsum sic invaserant, daret incendio et uxores eorum cum filiis trucidaret . . . Corpus chron. Flandriae, S. 206.

teilgenommen hatten. Während die Milizen von Furnes, Berg und Poperinge den Befehl erhielten, sich unter den Wällen der Festung zu sammeln, wurde den Streitkräften von Brügge und Franc de Bruges eine Stellung bei Tournay angewiesen; die Bürger von Ypres und Courtrai sollten ihrerseits auf den benachbarten Inseln Aufstellung nehmen[5]). So waren zwei Heeresabteilungen der Aufständischen noch unbesiegt, und es wäre unvernünftig gewesen, die Flamen zur Verzweiflung zu treiben.

Der König zog daher der Politik der Rache eine Politik der Nachgiebigkeit vor; er erklärte sich bereit, alle diejenigen zu begnadigen, die sich unverzüglich seinem Willen unterwerfen würden[6]). So gelang es Philipp, das ganze Land von Novo Fossato bis Isère zu beschwichtigen. In allen Gemeinden, die innerhalb dieses Gebietes lagen, wurden neue Vorsteher eingesetzt. Diese erhielten den Auftrag, ein Verzeichnis des Eigentums aller in der Schlacht bei Assenede Gefallenen und der übrig Gebliebenen aufzustellen. Es geschah dies offenbar in der Absicht, die Urheber des Aufstandes durch Beschlagnahme ihrer Güter oder mittels Geldbußen zu strafen.

Aus den von Luce im Auszuge angeführten Rechnungen ergibt sich, daß jeder Stadt, die an der Schlacht teilgenommen hatte, eine bestimmte Summe als Strafe auferlegt wurde. Die Stadt Cassel zahlte 4800 Pariser Livren, Berg 10000 und Ballion 500 Livren. Ein Drittel des konfiszierten beweglichen Eigentums trat der König an den Grafen von Flandern ab[7]).

---

[5]) Chr. anon. cons. dans la bibl. de Berne. S. 534.

[6]) Rex solum jussit quod omnes volentes se reddere majestati suae reciperentur misericorditer sine difficultate quacumque. Corpus Chronic. Flandriae. S. 207.

[7]) Froissart, hrsg. v. Luce, Bd. I. S. 155, Anm.

Weit rücksichtloser verfuhr König Philipp gegen Brügge und Ypres, die immer noch als Herde des Aufruhrs anzusehen waren. Nach der Schlacht bei Cassel hatte er drei Tage lang in der Umgegend der zerstörten Stadt gelagert, um die Verwundeten zu sammeln und die Abgesandten von Brügge zu erwarten, die ihm die Unterwerfung der Stadt melden sollten [1]).

Die Bürger von Brügge wurden, wie der lateinische Chronist berichtet, bei der Nachricht von der Niederlage der Aufständischen von solchem Schrecken ergriffen, daß sie sich aus Löwen in Hasen verwandelten [2]). Andererseits strebten auch die Einwohner von Ypres eine Versöhnung mit dem Könige an, zumal Philipp sein Lager vor Cassel abgebrochen hatte und mit seinem Heere im Anmarsch auf die Stadt begriffen war. Abgesandte der Stadt gingen ihm entgegen und baten um Schonung für ihre Mitbürger. Der König nahm ihre Unterwerfung unter der Bedingung entgegen, daß sich die Einwohner von Ypres ganz in seine Hand gäben. Sie mußten Philipp als ihren obersten Souverän und den Grafen von Flandern als ihren unmittelbaren Gebieter anerkennen. Im Auftrage des Königs marschierte sein Bannerträger, der Ritter de Noyé, mit einem ansehnlichen Trupp Bewaffneter in die Stadt ein. Nach langen Unterhandlungen ward beschlossen, dem Könige 500 Geiseln zu übergeben, die Befestigungen der Stadt zu schleifen, die Aufrührer aus Flandern zu verbannen und zwar so lange, bis der König ihnen die Rückkehr gestatten würde [3]). Die schon mehrfach erwähnte lateinische Chronik, deren Hand-

[1]) Handschrift der Berner Bibliothek (Chroniques Belges, S. 537).

[2]) ibid., S. 207.

[3]) Chronik des Richard Lescot, S. 9.

schrift in Bern aufbewahrt wird, fügt noch hinzu, daß die Einwohner von Ypres selbst dem Könige entgegeneilten, als er noch zwei Meilen von der Stadt entfernt war. In hellen Haufen zogen sie hinaus, indem sie die Haupträdelsführer mit sich führten. Der König ließ diese sogleich an Ort und Stelle aufknüpfen. Als Noyé, den die genannte Quelle als Grafen und Connetable von Flandern bezeichnet, auf Befehl des Königs mit einem Heerhaufen von zweitausend Mann in die Stadt einzog, verlangte er die Entwaffnung der Einwohner und die Uebergabe der befroy genannten Glocke, die auf dem Stadtturme hing. Bald darauf wurde in Ypres ein königlicher Statthalter eingesetzt[1]). Der elfte Teil der Einwohner mußte, nach den Worten eines anderen anonymen Schriftstellers des XIV. Jahrhunderts, die Stadt verlassen[2]). Die Unterwerfung der Stadt Brügge wurde dem Grafen von Flandern selbst übertragen, der indes nicht in die Lage kam, Gewalt gegen die Städte anzuwenden, da diese sich beeilten, aus eigenem Antriebe sich dem Willen des Siegers zu unterwerfen. Die Aufrührer wurden ausgeliefert, einem von ihnen jedoch — Sigerius — war es gelungen, sich durch rechtzeitige Flucht nach Seeland zu retten. Der Graf brachte die ihm ausgelieferten Rädelsführer vor den König; Philipp nahm die Unterwerfung der Stadt unter der Bedingung an, daß sie sich seinem Willen auf Gnade und Ungnade (ad voluntatem suam) überliefere. So war Philipp unumschränkter Herr über die Schicksale der Stadt geworden und verhängte nun über jene, die

[1]) ibid. S. 537.

[2]) Diese Chronik befindet sich nach Kervyn de Lettenhove in der Bibliothek des Arsenals zu Paris. Der Herausgeber des Froissart bringt Auszüge aus ihr in einer Anmerkung zu S. 150 Bd. I bei.

an dem Aufstande teilgenommen hatten, entweder dauernde Verbannung oder Ausweisung für drei Jahre, die sie jenseits des Flusses Somme zubringen sollten. Alle diejenigen, die sich unmittelbar an der Bewegung beteiligt hatten, wurden dem Grafen zur Aburteilung überliefert.

So hatte der König Ruhe und Frieden im Lande wiederhergestellt und kehrte nach Frankreich zurück; vor seinem Aufbruch jedoch berief er nach dem Bericht Lescots den Grafen von Flandern zu sich, um ihm den eindringlichen Rat zu erteilen: Sorget dafür, Graf, daß nicht durch neue Ungerechtigkeiten meine Wiederkehr notwendig wird [1]).

Die Zeitgenossen behaupten, daß der Graf von Flandern diesen Rat nicht befolgt habe: „er beging die Torheit (folie), die alten Bräuche, auf die seine Vorfahren bei der Verwaltung des Landes stets Rücksicht genommen hatten (us et coustumes de ses ancesseurs), [2]) nicht zu beachten" und legte bei der Abstrafung der Schuldigen eine große Grausamkeit an den Tag. Bald nach dem Abzuge des Königs begann er mit ihnen abzurechnen. Alle Anführer wurden enthauptet und auf das Rad geflochten. Dieses Schicksal traf Lambert Bonin, den Führer der Aufständischen in Franc de Bruges, und ebenso Gaswin Edingen, den Führer von Dunes; auf gleiche Weise wurde auch Johann Dudsel gestraft, der während des Aufstandes auf eigene Faust die dem Grafen zustehenden Abgaben eingezogen hatte [3]).

[1]) Comes, de cetero caveatis ne propter defectum justicie huc oporteat me redire. S. 7.

[2]) Anonyme Chronik aus dem XIV. Jahrh., in der Bibliothek des Arsenals zu Paris. Ein Auszug daraus bei Kervyn de Lettenhove, Chroniques de Froissart, T. I, S. 150, Anm.

[3]) Corpus Chronicarum Flandriae, S. 207.

Von allen Rädelsführern blieb nur noch ein einziger, nämlich Sigerius, am Leben. Die Nachricht von der Hinrichtung seiner Genossen ereilte ihn in Seeland und veranlaßte ihn zu einem verzweifelten Versuche, die Einwohner von Brügge von neuem zu einer Erhebung gegen den Grafen von Flandern zu bewegen. Er sammelte eine Schar von etwa zweihundert Flüchtlingen, segelte mit ihnen am Tage der Darstellung Mariae nach Flandern ab und ging in Ostende ans Land; von hier bahnte er sich mit Gewalt den Weg bis Oudenaarde, dessen Einwohner sich ihm unter heiligen Eiden anschlossen. Schon war er im Begriff, gegen Brügge aufzubrechen, in der Hoffnung, daß die Einwohner dieser Stadt, unter denen er sich eines großen Ansehens erfreut hatte, ihm willig die Tore öffnen würden; aber kaum war er von Oudenaarde aufgebrochen, als er auf einen Reitertrupp stieß, an dessen Spitze der vom König eingesetzte Statthalter oder Bailiff stand. „So groß auch die Zahl der gegen uns abgesandten Krieger sein mag," rief er aus, „so werden wir doch nicht verzweifeln, stets eingedenk, daß in ihren Reihen viele Freunde und Genossen sind. Gehen wir ihnen daher kühn entgegen." Aber Sigerius hatte falsch gerechnet. Beim ersten Zusammenstoß schon lief die Mehrzahl der von ihm aufgebrachten Schar davon, und viele seiner nächsten Freunde beeilten sich, die Schiffe zu besteigen und nach Seeland zurückzusegeln.

Sigerius selbst verteidigte eine Zeit lang seine Stellung an der Brücke, die nach Oudenaarde führte, bis es den Bürgern von Brügge gelang, ihn samt seinem Sohne und zwanzig Genossen gefangen zu nehmen. Auf höchst grausame Art wurden diese letzten Verteidiger der Unabhängigkeit des flamischen Volkes hingerichtet.

Sigerius wurde zuerst am Galgen emporgezogen, dann wurden ihm die Glieder zerbrochen, der Kopf abgeschlagen und der Rumpf aufs Rad geflochten; in diesem Zustande wurde sein Körper auf den Zinnen der Stadtmauer ausgestellt; dasselbe geschah auch mit seinen Genossen. So ward, nach den Worten des flandrischen Chronisten, „Dank Gottes Hilfe dieser Pest der Volksempörung wider die Obrigkeiten und Ältesten ein Ende bereitet." Einschränkend fügt dieser Augenzeuge[1]) allerdings hinzu: „Es war die Habgier der Herren und der Verrat der Untertanen, was diese langandauernde Störung der Ruhe und des Friedens hervorgerufen hatte"[2]). Mit diesen Worten bestätigt er nur den von uns von Anfang an ausgesprochenen Gedanken, daß nicht der Wunsch, die in der Praxis bereits mehr oder weniger beseitigte Hörigkeit abzuschaffen, sondern vielmehr das Bestreben, den an Stelle der ehemaligen Unfreiheit getretenen fiskalischen Druck des Staates und der Gutsbesitzer aufzuheben und die Gleichberechtigung in der Besteuerung und vor Gericht zu erlangen, das Bündnis der flandrischen Bauern mit dem arbeitenden Volke zum blutigen Kampfe gegen die Beamten, den Adel und die städtische Oligarchie herbeigeführt haben.

§ 2.

Denselben gemischten Charakter hat auch die Bewegung der französischen Bauernschaft, die unter dem Namen Jacquerie bekannt ist. Diese Bewegung mit dem bewußten Drange, die Fronarbeit oder die Fronabgaben abzuschaffen, in Beziehung zu bringen, wäre entschieden verfehlt. Es handelt sich bei dieser

[1]) An einer Stelle seiner Chronik sagt er: qui vidit haec scripsit ea fideliter perhibendo testimonium veritati. S. 187.

[2]) ibid. S. 209.

Erhebung der Bauern vielmehr um eine Auflehnung gegen die feudale Rechtlosigkeit, gegen die Ausartung der Gutsherrlichkeit zu einer offenen Ausbeutung der Schwachen durch die Starken — der hilflosen Bauern durch die eisengepanzerten Ritter, die oft genug nichts weiter waren als Anführer von Räuberbanden und schon von den Zeitgenossen unverblümt mit den diesem Namen bezeichnet wurden. Die Jacquerie ist nicht sowohl ein Protest gegen die wirtschaftliche und gesellschaftliche Ordnung des Mittelalters, als vielmehr gegen die Auswüchse dieser Ordnung, die ihrer Entstehungsursache darin hatten, daß die eine der Parteien, nämlich die Grundeigentümer, sich der Pflicht entzog, den Frieden zu schirmen und den unter ihrer Botmäßigkeit lebenden Bauern den nötigen Schutz angedeihen zu lassen, wie er ihnen in früherer Zeit zuteil geworden war, und wie er allein das jahrhundertelange Bestehen des Lehnssystems und der Hörigkeit zu erklären vermag.

Schon die Zeitgenossen haben diesen charakteristischen Zug erkannt. Zwar übertreibt Froissart wenn er behauptet, daß die aufständischen Bauern es sich zum Ziel gesetzt hätten, den Adel (gentillesse)[1]) mit Stumpf und Stiel auszurotten; gleichwohl liegt es auf der Hand, daß die verzweifelte Lage, in die die Bauernschaft dank der feudalen Mißwirtschaft geraten war, mit Notwendigkeit zu blutigen Zusammenstößen mit den

---

[1]) Sire, sagten die vor Karl dem Bösen (Charles le Mauvais) erschienenen Edelleute, die seine Hilfe gegen die Jacques erbitten wollten — „ne souffres pas que gentillesse soit mise à néant. Se ceste gent qui se disent Jacques durent longuement et les bonnes villes soient de leur aide, ils mettront gentillesse au néant et du tout destruiront“ (Luce, Histoire de la Jacquerie, S. 172). Froissart selbst sagt, daß die Jacques „veulent pestruire tous les nobles et gentils hommes du monde par quoy nul nen peust estre.“

Grundherren führen mußte, ganz abgesehen von allen gleichmacherischen Bestrebungen. Die Mietsheere, die Mitglieder der sogenannten „Grandes Compagnies“, lebten unter Philipp Valois und Johann dem Guten, namentlich seit der Niederlage der Franzosen in der Schlacht bei Poitiers, von der systematischen Ausplünderung der Landbevölkerung und hatten es so arg getrieben, daß selbst nach dem Zeugnis Froissarts in den beiden Jahren, die dem Aufstande unmittelbar vorausgingen, die Äcker überhaupt nicht unter den Pflug genommen worden waren [1]. Der Fortsetzer der Chronik Guillaume de Nangis' bestätigt dies in einer Bemerkung über das Jahr 1358, in dem die Jacques zuerst auf der Bildfläche erschienen: eine Weinlese, sagt er, fand überhaupt nicht statt, die Äcker lagen unbestellt da, und auf den Weiden sah man weder Rinder noch Schafe; Kirchen und Wohnhäuser waren verfallen, die Ansiedlungen trugen die Spuren der Feuersbrünste, das Auge sah keine grünenden Wiesen und bunten Matten, auf denen es wohlgefällig hätte ruhen können, Disteln und Dornen wucherten allerwegen, und die Kirchenglocke gab, statt die Gläubigen zum Gottesdienste zu rufen, nur ein Zeichen, wenn der Feind herannahte und alles flüchten sollte; überall herrschte das tiefste Elend, nirgends aber in solchem Maße wie unter der Landbevölkerung, da die Senioren deren Nöte unerträglich steigerten und ihnen selbst das zur Fristung ihres traurigen Lebens Notwendigste wegnahmen [2].

Obschon den Bauern nur noch wenig Vieh übrig geblieben war, verlangten die Gutsherren doch nach wie vor von ihnen die drückenden Abgaben — zehn Sous für den Ochsen und vier oder fünf Sous vom

[1]) S. Froissart, Bd. I, Tl. II, Kap. 3.

[2]) D'Archery, Spicilegium, Bd. III, S. 124, col. 3.

Schafe. Dabei ließen sie den Bedrängten nicht den geringsten Schutz angedeihen und verteidigten sie auf keine Weise gegen feindliche Angriffe und Überfälle. Ja selbst die Arbeitsgeräte nahmen die Raubritter den Bauern fort: das Saatgetreide, die Karren, die Arbeitspferde, ja sogar die Eisenteile der Pflüge, die sich zur Herstellung von Lanzen und Spießen eigneten, mußten ihnen ausgeliefert werden [1]).

Selbst die Regierung getraute sich nicht mehr, den Schutz der Bauern den Gutsherren zu überlassen und forderte jene zur Selbstverteidigung auf. Durch die Ordonnanz vom März 1356 ward den Bauern die Erlaubnis erteilt, sich mit Gewalt allen denen zu widersetzen, die ihnen Getreide, Wein oder andere Lebensmittel wegnehmen wollten; in solchen Fällen durften sie auch bei den Nachbargemeinden Hilfe gegen die Plünderer suchen. Gleicher Mittel sollten sie sich auch bei allen privaten Streitigkeiten bedienen dürfen. Den städtischen Behörden ward aufgegeben, die Stadtmilizen gegen die Schuldigen mit Waffengewalt vorgehen zu lassen. Auch die Ordonnanz vom 14. Mai 1358 gestattet Selbstverteidigung mit Hilfe und unter Anruf der Nachbargemeinden [2]).

Dieser gewissermaßen amtliche Aufruf zur Selbsthilfe fand auch in jenem Jahre, in dem die Stürme der Jacquerie losbrachen, seinen Wiederhall in der Bauernschaft. In den königlichen Begnadigungsdekreten, durch die verschiedenen Personen die infolge des Aufstandes verwirkten Strafen erlassen wurden, wird häufig erwähnt, daß die Bauern dieser oder jener Ortschaft sich versammelt hätten, um gemeinsam

[1]) Dies wird in den in den sog. Trésor des Chartes aufgenommenen Urkunden offen berichtet. (Register 86, S. 120).

[2]) Luce, S. 186 u. 188.

über die Mittet zur Abwehr der Engländer wie auch sonstiger Feinde des Königreiches zu beraten [1]).

Es kam hinzu, daß in den Kreisen der Gutsherren eine große Verachtung des Bauern sehr verbreitet war, die bei jeder Gelegenheit in verletzender Weise zu Tage trat. Man bezeichnete den Bauern, wie der Fortsetzer des Nangis schreibt, geringschätzig als Jacques Bonhomme, d. h. als Einfaltspinsel [2]), man suchte seinen Charakter durch Witzworte zu kennzeichnen, wie etwa: Streichle den Bauern, und er wird dich stechen — stich ihn, und er wird dich streicheln, oder: Der gute Jacques hat einen breiten Rücken, der alles in der Welt erträgt [3]). Spottreden dieser Art waren nur zu sehr geeignet, den Zündstoff zu mehren, so daß ein Luftzug genügte, um den längst im Verborgenen glimmenden Brand zu entfachen. Als ein solcher Luftzug erwies sich eine von den Bauern mißverstandene Ordonnanz vom 14. Mai 1358, die unmittelbar nach einer Sitzung der Stände in Compiègne erlassen worden war. Mitten in den Wirren des Bürgerkrieges hatte der Regent des Königreiches, um die ärmste Klasse der hauptstädtischen Bevölkerung gegen Etienne Marcel und die von ihm geleitete erste Pariser Kommune mobil zu machen, die weitere Lebensmittelzufuhr auf der Seine, Marne und Oise verboten. Um diesem Verbot den nötigen Nachdruck zu verleihen, hatte er angeordnet, daß die an den genannten Flüssen

[1]) Les paysans assemblés pour avoir avis comment chascun pais en droit soy pourroit resister au fait des engloys et autres ennemis du royaume (Lettres de remission, angeführt von Luce, S. 189).

[2]) tunc temporis (1356) nobiles derisiones de rusticis et simplicibus facientes, vocabant eos Jaque Bonhomme.

[3]) Oignez vilain, il vous poindra; poigniez vilain, il vous oindra. — Jacques Bonhomme a bon dos, il souffre tout (Luce S. 45).

liegenden Schlösser besetzt und befestigt würden, wobei der Unterhalt der Besatzung den Bewohnern der jeweiligen Umgebung der Schlösser zur Last fallen sollte[1]).

Der Historiker Luce hat eine Reihe von Zeugnissen dafür beigebracht, daß bereits in den Augen der Zeitgenossen dieser Erlaß als die nächste Ursache zur Erhebung der Bauernschaft galt. Bei der Ausführung des ergangenen Befehls, so berichtet eine handschriftliche Chronik der Nationalbibliothek[2]), ließen die Senioren, als die Versorgung der Schlösser seitens der Bauernschaft ihnen ungenügend schien, sich dazu hinreißen, den Bauern einen Teil ihrer Vorräte mit Gewalt fortzunehmen, so daß jene mit Recht erklären konnten: die Ritter die uns beschützen sollen, haben sich zu unserem Untergange verschworen. Das war die Veranlassung, weshalb die Bauern sich vereinigten und die Ritter und Edelleute auf ihren Gütern überfielen. Diese Vermutung des zeitgenössischen Schriftstellers wird durch die nachfolgenden Tatsachen bestätigt. Der Bauernaufstand begann eine Woche nach Inkrafttreten der Ordonnanz vom 14. Mai, und zwar in der Umgegend derselben Stadt Compiègne, von der aus die Anordnung erlassen worden war. Ihre Geltung war auf die durch die Ständeversammlung in Compiègne vertretenen Landschaften, d. h. also auf die Grafschaft Vermandois beschränkt.

Die Geschichte der Jacquerie ist von einem so gediegenen Kenner der französischen Geschichte des XIV. Jahrhunderts, wie Luce es war, so ausführlich dargestellt worden, daß es nicht unsere Aufgabe sein

---

[1]) Ordonnance du 14. Mai 1358 im Recueil des ordonnances p. Isambert.

[2]) Suppléments français. Chronik. No. 530.

kann, die von tiefer Tragik erfüllten Ereignisse des Frühjahrs und Frühsommers von 1358 hier im Einzelnen wiederzugeben [1]). Nur jene Züge, welche die Jacquerie mehr oder weniger mit allen Bauernaufständen des XIV. Jahrhunderts wie der späteren Epochen gemein hat, sollen hier hervorgehoben werden. Am auffälligsten erscheint da meiner Ansicht nach die ganz ungewöhnliche Schnelligkeit, mit der infolge des allgemeinen Elends ohne jede vorausgehende Verabredung der Aufstand über das engere Gebiet seiner Entstehung hinausgreift und den Charakter einer allgemeinen Massenerhebung annimmt. Schon bei den flandrischen Ereignissen des Jahres 1324 haben wir die gleiche Erscheinung kennen gelernt; und wir werden dieselbe Beobachtung bei einer genaueren Betrachtung des Aufstandes der englischen Bauern unter Richard II. machen. Hier soll nur, auf Grund der Chroniken des Pierre Orgemont, Jean de Venette und Froissarts bemerkt werden, daß die Zahl der Bauern, die sich in der Gegend von Clermont-en-Beauvoisis, wo der Aufstand zuerst ausbrach, erhoben, kaum hundert Mann betrug, und daß diese Zahl schon nach wenigen Tagen auf über 6000 angeschwollen war; in den Entscheidungsschlachten auf dem Marktplatz zu Meaux und bei Clermont aber fielen die Jacques zu vielen Tausenden, im ersten Falle zählte man allein 7000, im letzteren 3000 Tote. Nach annähernder Schätzung waren die Banden der aufständischen Bauern zeitweise bis zu 100 000 Mann stark [2]). Ein zweiter, nicht minder bemerkenswerter Charakterzug der Bewegung ist, daß die Bauern sich

---

[1]) Nach Luce dauerte die Jacquerie vom 21. Mai bis zum 24. Juni 1358.

[2]) S. Luce, S. 64, 69, 163.

bemühten, mit allen Mitteln, selbst unter Anwendung von Drohungen und Gewalt, Angehörige der höheren Stände zum Dienste in ihren Reihen zu bewegen: ein Beweis dafür, daß sie sich wohlbewußt waren, wie wenig sie zum Widerstande gegen ihren gutbewaffneten Gegner gerüstet waren, eine Erscheinung, die übrigens auch in der englischen Bauernbewegung zur Zeit Richard II. zu Tage getreten ist. Als die Bauern noch im Südwesten von Amiens, an den Grenzen von Beauvoisis, dem Ursprungsherde des Aufstandes, lagerten, hatten sie den Grundeigentümer Simon Doublet aus Granvilliers zu ihrem Anführer erwählt; mit Gewalt mußte zur Annahme gezwungen werden.[1]). Bei der Belagerung von Ermenonville wollten die Bauern, in Ermangelung einer geeigneten Persönlichkeit, den Ritter Germain de Reveillenne, einen persönlichen Freund des Grafen Monfort, zu ihrem Anführer erwählen, er suchte sich indes um jeden Preis dieser Ehre zu entziehen, verblieb alles in allem nur einen einzigen Tag auf seinem Posten und benutzte den Einbruch der Nacht, um vor seinen Untergebenen die Flucht zu ergreifen[2]). Collard Dufour, der Besitzer von Feignois Beauvoisis, war gleichfalls wider seinen Willen zur Belagerung des Schlosses Mellot[3]) gezwungen worden, und ein gewisser Frémis Goudrier, der in der Umgegend von Mondidier lebte und mit einer Edelfrau verheiratet war, beteiligte sich nur aus dem Grunde an der Niederbrennung des Schlosses der Senioren von Fronsure, weil er nur auf diese Weise seine Gemahlin vor dem ihr drohenden Tode zu retten vermochte[4]). Allerdings gab es auch Angehörige der oberen Stände, die aus freiem Antrieb mit der Jacquerie gemeinsame Sache machten — so traten beispielsweise

[1]) Luce, S. 80. — [2]) Luce, S. 90. — [3]) Luce, S. 92. — [4]) ibid. S. 85.

verschiedene Geistliche und selbst königliche Beamte freiwillig in ihre Reihen. Die großen Chroniken von Saint Dénis wissen davon zu berichten, daß bei den Versammlungen der Jacques auch gewisse „richs homes bourgois et autres“ anwesend waren, und in den Urkunden des Trésor des Chartes werden neben Begnadigungen (remissiones) einfacher Bauern auch Urkunden erwähnt, in denen Männer geistlichen Standes, so ein gewisser Messir de Verigue und Jean Neranger aus Gélicourt in der Grafschaft Valois genannt werden; der Pfarrer von Bladdy in der Champagne tanzt im Reigen Schulter an Schulter mit den Jacques, und verschiedene königliche Sergeanten mußten um Begnadigung (remissio) bitten, weil man sie beschuldigte, den Jacques tatkräftige Beihilfe geleistet zu haben[1]). Trotz ihrer Vorliebe für die Mitwirkung von Nichtbauern bei ihrem Empörungswerke, für das nach den Chronisten wie den offiziellen Dokumenten[2]) auch ein ganze Anzahl von Handwerkern, Metzgern, Böttchern, Fuhrleuten und Lebensmittelhändlern eingetreten sind, legten die Bauern doch den Oberbefehl in die Hände eines der Ihrigen, nämlich in die des Bauern Guillaume Calle oder Charles, der aus dem Dorfe Mellot stammte. Diesem Führer verdankte die Volksbewegung eine gewisse Organisation — er teilte die Bauernhaufen in Cadres, die von Kapitänen und Leutnants befehligt wurden, die er ernannt hatte; auch eine Art Kriegskanzlei hatte er eingerichtet, und seine Erlasse untersiegelte er mit einem besonderen Petschaft, das nach seinem Tode der königlichen Rechnungskammer zur Aufbewahrung übergeben wurde[3]). Deshalb nennen

---

1) S. Luce, S. 71 und 72.

2) Tresor des Chartes Register 90 und 86.

3) Luce, S. 86 u. 88.

ihn die Chroniken Volkskönig mit dem Spottnamen Jacque Bonhomme[1]).

Gleichfalls erwähnt mag die Tatsache werden, daß die Bauernbewegung in den unteren Schichten der städtischen Bourgeoisie größte Sympathie und tätige Beihilfe findet. Einer ähnlichen Erscheinung sind wir bereits im Jahre 1324 in Flandern begegnet und werden im Jahre 1381 in England eine gleiche Wahrnehmung machen, wo die aufständischen Scharen von Kent und Essex in den Vorstadtvierteln von London eine freundliche Aufnahme finden. In Frankreich tritt diese gemeinsame Richtung des ländlichen und des städtischen Proletariats, das sich durch den gleichen Druck der Armut und die gleiche Ausbeutung von Seiten der Reichen verbunden fühlt, in verschiedener Weise zu Tage; so in der Entsendung eines Boten der Jacques nach der Stadt Compiègne, der im Namen Guillaume de Calles die Bürger zum Anschluß an die Aufständischen sowie zur Auslieferung der sich in der Stadt verborgen haltenden Adligen auffordert[2]), ferner in der Bereitwilligkeit der Bürger der Stadt Senlis auf die Vorschläge des Bauernführers, ein Bündnis mit ihm zu schliessen, einzugehen, und endlich in der blutigen Exekution, welche die Einwohner von Beauvaisan den ihnen übersandten Gefangenen der Jacques vollziehen[3]).

Diese Sympathie des städtischen Proletariats für die ländlichen Proletarier beleuchtet auch die bisher strittige Frage, ob der Bauernaufstand durch Aufhetzung von Seiten der Pariser Commune und ihres

---

1) Froissart: Et avoient fait un roy entre eulz, qui estoit si comme on disait adonc de Clermont en Biauvesis. Et le eslisirent le pieur des pieurs et ce roy on l'appellait le roi Jacque Bonhomme.

2) Luce, S. 89. — 3) ibid., S. 95 u. 96.

allmächtigen Führers, des Prevóts der Kaufleute Etienne Marcel, hervorgerufen wurde, oder ob dieser die aus sich selbst heraus entstandene Bewegung nur für seine persönlichen Ziele benutzt hat. Im Gegensatz zu Luce bin ich geneigt, mich für die letztere Auffassung zu erklären, für die meiner Ansicht nach einesteils die eigenen Worte Marcels sprechen, der in seinem Briefe vom 11. Juli 1358 an die flandrischen Gemeinden erklärt, er trage keine Schuld an den von den Jacques begangenen Greueln[1]), andernteils das Schweigen Peter Dorgemonts, des Historikers Karls V., der nicht ein Wort über einen Zusammenhang zwischen der Pariser Commune und dem Bauernaufstande zu sagen weiß, sowie endlich die kategorische Erklärung des Fortsetzers der Chronik des Guillaume Nangis, der von dem Aufstande der Jacques behauptet, er trage einen völlig eigenmächtigen Charakter und sei „weder auf Gottes Geheiß noch durch den Befehl der Staatsgewalten hervorgerufen[2]).“ Andere Chronisten, wie der ungenannte Verfasser der in der Nationalbibliothek aufbewahrten handschriftlichen Chronik[3]), sprechen nur von der Geschicklichkeit, mit der Etienne Marcel den bereits ausgebrochenen Bauernaufstand benutzte, um den Adel zu entwaffnen und die Burgen in der Umgegend von Paris nieder zu brechen, keineswegs aber sagen sie, daß er selbst die Erhebung der Land-

[1]) Plaise vous savoir que les dites choses furent en Beauvoisis commencées et faictes sens nostre sceu et vollenté et mieuls amerions estre mort que avoir apprové les faits par la manière qu'il furent commencié par aucuns des gens du plat paiis de Beauvoisis. (Luce, S. 116).

[2]) Quinimo sicut a se ipso et non a Deo nec auctoritate debita, ut puta domini superioris, dicti rurales hoc inchoaverunt sed a semetipsis.

[3]) Suppléments français Nr. 530.

bevölkerung organisiert habe[1]). Angesichts dieser Tatsachen können die völlig unbestätigten Angaben zweier anonymen Geschichtsschreiber, daß Etienne Marcel aus eigener Initiative oder auf eine Einladung Guillaume Calles hin sich mit der Jacquerie verbündet habe, nicht als stichhaltig gelten[2]). Wahrscheinlicher ist es, daß Etienne Marcel, um für die von ihm unternommene politische Reform Beistand und Hilfe zu suchen, den Gedanken gefaßt hatte, auch die Bewegung der Jacques zum Werkzeug seiner Pläne zu machen. Ein solcher Entschluß mußte ihm um so leichter fallen, als er allen Grund zu der Annahme hatte, daß das niedere Volk der Städte und des flachen Landes sich gern zum gemeinsamen Kampfe gegen den Erbfeind, den feudalen Adel, verbünden würde.

Aber zwischen Etienne Marcel und der von ihm geführten liberalen Bourgeoisie einerseits und der Jacquerie andererseits standen nicht nur die Greuel und Grausamkeiten (effrois), die von den Bauern an den Gutsherren begangen wurden, sondern auch die treue Ergebenheit, mit der die Bauern am Könige hingen. Die Grausamkeiten konnte der Prevôt wohl durch sein Gebot mildern, das den Bauern untersagte, die Frauen und Kinder der Adeligen zu töten, die

---

[1]) Luce, S. 123.

[2]) Nach einer anonymen Chronik, sagt Luce, wandte sich Guillaume Calle zuerst an Etienne Marcel, nach einer andern ebenfalls anonymen Chronik jedoch sollen die Jacques sich auf Veranlassung des Prevôts der Kaufleute erhoben haben; nach einer dritten Chronik endlich sandten die Pariser in die Städte und Dörfer des Königreichs einen schriftlichen Aufruf zur bewaffneten Erhebung wider den Adel. Luce empfiehlt angesichts dieser abweichenden Angaben die äußerste Vorsicht bei der Beurteilung des unmittelbaren Anlasses zu dem Aufstand, neigt aber dabei selbst der Auffassung der beiden letzten Chroniken zu (S. 118 u. 119).

ja keine Gegner der Stadt waren[1]). Schwerer hingegen war es, gegen jene Gefühle der Bauern anzukämpfen, die sie bestimmten, ihre Kämpfe unter Bannern mit der königlichen Lilie auszufechten und beispielsweise von einem Angriff auf die Stadt Meaux, die dem König gehörte, abzustehen. In demselben Schlosse Meaux offenbarte sich dann später die Solidarität der niederen Schichten des Stadtvolkes mit den aufständischen Bauern: eine von Luce aufgefundene Chronik schildert, wie die Bürger der Stadt die bäuerlichen Streiter auf den Straßen bewirteten[2]). Und hier trat auch das Moment zutage, das schließlich den Mißerfolg der ganzen Bewegung herbeiführen sollte — daß nämlich angesichts der drohenden sozialen Revolution die feudalen Schichten mit einem Schlage alle ihre politischen und nationalen Zwistigkeiten vergaßen und sich wie ein Mann einmütig zur Ausrottung des revoltierenden Bauerntums zusammentaten. Karl der Böse vergißt seine Feindschaft mit dem Dauphin, vergißt, daß ihn mit den Bauern und ihrem Bundesgenossen Etienne Marcel im Grunde genommen die gleichen Interessen verbinden; Phoebus de Foix, der den Vernichtungskampf gegen die Bauern ins Werk setzt, bedient sich hierbei nicht nur der Hilfe der Engländer, sondern auch der Räuberbanden, die von dem Kreuzzuge gegen die heidnischen Preußen zurückgekehrt sind, und rückt mit ihnen vereinigt gegen die Scharen der Bauern und die mit ihnen sympathisierenden Bürger von Meaux vor; seine Reiter metzeln 700 Bauern und Bürger nieder, plündern die Kirchen, knüpfen den Maire auf und setzen die Stadt

[1]) S. den Brief des Etienne Marcel an die flandrischen Kommunen im Archiv der Stadt Ypres, hrsg. von Kervyn de Lettenhove im Bull. de l'Acad. de Belgique.

[2]) Luce, S. 161.

in Brand; selbst die Engländer, sagt ein Zeitgenosse, diese schlimmsten Feinde des Königreichs, hätten nicht so viel Übel anrichten können, wie die Edelleute es getan haben[1]).

Auch nach dieser Niederlage noch glaubte der Hauptanführer der Bauern, Guillaume Calle, seine Sache durch einen Marsch in die Nähe der Stadt Paris, auf deren Hilfe und Mitwirkung er rechnete, retten zu können. Aber Karl lockt ihn unter dem Vorwand, einen Waffenstillstand abschließen zu wollen, in eine Falle, läßt ihn mittels eines glühenden Dreifußes zum Bauernkönig krönen und ihm darauf den Kopf abschlagen. Bei seinen späteren Zusammenstößen mit den Bauern ließ Karl alle die, welche in seine Hände fielen, ausnahmslos niedermetzeln. Ebenso verwüstete der Dauphin, der Herzog der Normandie, auf seinem Marsche von Provins nach Gandelle alle Ansiedelungen zwischen Seine und Marne mit Feuer und Schwert und schonte nicht einmal Frauen und Kinder, die erbarmungslos niedergemacht wurden; Graf Roussi ließ in Brie die Jacques an den Türpfosten ihrer Hütten aufhängen. So wurde der Aufstand der Bauern im Blut erstickt; ganze Provinzen wurden entvölkert, die Bewohner von Pertois wurden nach der Grafschaft Bar verpflanzt, Geldbußen von zweihundert bis zu zwölfhundert Florins von allen Dörfern, Flecken und Städten, die sich am Aufstande beteiligt hatten, erhoben, ganz abgesehen von den Abgaben an die Gutsbesitzer und der verdoppelten Subsidie an den König, die außerdem zu zahlen waren. Die Gnadengesuche, die dem König eingereicht wurden, sprechen mehr als einmal von

---

[1]) Der zweite Fortsetzer der Chronik des Nangis sagt: Nam re vera Anglici, qui erant regni inimici capitales non potuissent egisse quod nobiles intranei tunc egerunt.

Ländereien und ganzen Landstrichen, die unbebaut dalägen (vides, désertes, vagues)[1]).

So wurde die Befreiung der ländlichen Arbeit von den Fesseln der Hörigkeit durch den Bauernaufstand nicht nur um keinen Schritt gefördert, vielmehr im Gegenteil um ein ganzes Jahrhundert verzögert, obschon das Anwachsen der Bevölkerung nach dem Aufhören der Volksepidemie und des hundertjährigen Krieges mit England die Aufhebung der Rechte der Senioren und die Ablösung des Lehnssystems, wie der Fronarbeit durch die freie Pacht und den persönlichen Lohnvertrag wohl begünstigt hätte.

Ein unmittelbares Resultat sollte auch die durch die herrschenden Klassen unterdrückte englische Volksbewegung nicht haben, deren Geschichte unsere Aufmerksamkeit im nächsten Kapitel ein wenig länger in Anspruch nehmen wird. Wenn gleichwohl bald darauf die persönliche Befreiung der Bauern und die Ersetzung der Fronarbeit durch die Erbpacht oder den Loskauf in Geld auch ohne gesetzliche Anerkennung zur vollendeten Tatsache wurde, so trat diese Wandlung, wie wir sehen werden, nicht infolge politischer, sondern vielmehr infolge ökonomischer Ursachen ein.

Sechstes Kapitel.

Die Erhebung der Bauern in England zur Zeit Richards II.

Volkserhebungen pflegen selten die Folge einer einzelnen, bestimmten Ursache zu sein: sie spiegeln vielmehr die allgemeine Unzufriedenheit mit dem Be-

[1]) Trésor des Chartes, S. 86.

stehenden und das teils bewußte, teils unbewußte Bestreben wieder, allem ein Ende zu machen, was in den Augen der Unzufriedenen als schreiende Ungerechtigkeit und als nächste Quelle ihrer Notlage erscheint. Wer, wie Thorold Rogers, die englische Jacquerie um jeden Preis mit dem Versuche der Gutsherren in Beziehung bringen will, die Hörigkeit wieder zu beleben und das Pachtsystem durch die Fronarbeit zu ersetzen, verfällt der Übertreibung ebenso wie Froissart, der den Aufstand des Jahres 1381 als eine Verschwörung der kurz vorher aufgetauchten Sekte der Lollards ansehen will, die sich die Demokratisierung der Kirche und des Staates zum Ziele gesetzt hätten.

Ebenso einseitig ist auch die Auffassung des Historikers Stow, eines Zeitgenossen der Königin Elisabeth, der die im Jahre 1380 angeordnete Erhebung einer allgemeinen Kopfsteuer als unmittelbare Ursache des Volksaufstandes bezeichnet, einer Steuer, die freilich um so lästiger empfunden wurde, je härter die Eintreibung durch skrupellose Steuerpächter geübt wurde, die selbst vor Handlungen, welche die weibliche Schamhaftigkeit zu verletzen geeignet waren, nicht zurückschreckten.

Die genannten Ursachen haben zweifellos einen gewissen Einfluß auf die Erhebung der Volksmassen gegen die herrschenden Klassen gehabt, nebenher jedoch lassen sich andere Ursachen dieser Erhebung nachweisen, die den Annalisten und Sittenschilderern jener Zeit entgangen sind. Diese weiteren Ursachen treten zu Tage, wenn man die Prozeßakten liest, die über die Verhandlung gegen die Hauptanführer des Aufstandes und die Hinrichtung der Rädelsführer berichten. Die bisher noch nicht in ganzem Umfange veröffentlichten Protokolle dieser Prozesse werden im

Londoner Staatsarchiv aufbewahrt[1]), in den sogenannten Assize und Coram Rege Rolls. Die einen gehören dem vierten, andere dem fünften, sechsten und siebenten Regierungsjahre König Richards II. an. Stellt man sie mit den Berichten der Chronisten zusammen, so fällt ein ganz unerwartetes Licht auf viele Seiten jener grandiosen Bewegung, die eine Zeit lang das soziale wie das politische Fundament des englischen Staates wie der englischen Kirche ernstlich gefährdet hat. So bringen diese Prozeßakten die unzweifelhafte Bestätigung, daß die revolutionäre Bewegung sich nicht bloß auf die hörigen Bauern und Pächter erstreckte, sondern daß auch die unteren Schichten der städtischen Bevölkerung, mit anderen Worten, die gesamte arbeitende Klasse an ihr teil genommen hat. Unter den zeitgenössischen Schriftstellern hebt diesen charakteristischen Zug nur Knighton hervor, und auch er tut dies nur in der gelegentlichen Bemerkung, daß „viele Lehrlinge ihren Meistern den Kopf abschlugen und sich den Aufrührern anschlossen[2]).“

---

[1]) Ein großer Teil davon wurde neuerdings als Beigabe zu Révilles Buche „Le soulèvement des travailleurs d'Angleterre sous Richard II., 1898“ veröffentlicht.

[2]) Plures quoque apprenticii civitatis decollatis magistris suis abierunt cum illis. Twysden, S. 2636, verglichen mit der Handschrift Cotton Cloud, E. III, Tiberius CVII. In dem Gerichtsprotokoll über die Untersuchung, die im sechsten Jahre der Regierung Richards II. zu London in Gegenwart des Kanzlers des Königreichs, Michael de la Pole, vorgenommen wurde, werden die drei Aldermen John Horne, Adam Carlisle und John Frate zur Verantwortung gezogen, weil sie entgegen dem Befehle des Mayor William Walworth dem Eindringen der Aufständischen in die Hauptstadt sich nicht widersetzt hätten. An der Anklageschrift wird sogar behauptet, dass Horne die Aufrührer von Kent eingeladen habe, nach London zu kommen, indem er ihnen sagte, daß tota Civitas Londoniarum fuit in

Diese Prozeßakten lassen darauf schließen, daß die Bewegung auch gegen die Fremden, sowie gegen alle diejenigen gerichtet war, die auf die eine oder andere Weise die Löhne herabdrücken oder eine Einschränkung der heimischen Produktion dadurch herbeiführen konnten, daß sie entweder den Unternehmern billigere Arbeitskräfte verschafften oder das Monopol der einheimischen Bevölkerung auf gewisse Produktionszweige durchbrachen. In solcher Lage befanden sich die unter Eduard III. nach England berufenen flämischen Weber, deren Konkurrenz sich den englischen Webern mit jedem Jahre fühlbarer gemacht hatte. Bereits im Jahre 1366 hatten sie in London die Zunftgerechtigkeit erlangt[1]). Sie hatten ihre eigenen, selbst gewählten Ältesten und hielten ihre Zusammenkünfte im Hofe der Laurentiuskirche zu Pountenay ab, bildeten also eine besondere Organisation. Sie enthielten sich näheren Verkehrs mit der einheimischen Bevölkerung, hatten besondere Statuten wie auch das Recht der Selbstbesteuerung und nahmen ihre Arbeiter ausschließlich aus der Mitte ihrer Landsleute. Eine ähnliche Stellung nahmen die gleichfalls gesondert organisierten Brabanter ein, die wie die Flamen ihre eigene Zunft, besondere Älteste und besondere Zunftstatuten hatten und ihre Zusammenkünfte im Hofe der Marienkirche zu Somerset abhielten[2]). Beide Zünfte unterliessen die Anstellung englischer Arbeiter, was ihnen natürlich deren Haß

eodem proposito sicut et ipsi fuerunt et quod ipsi deberent in eadem civitate ita amicabiliter esse recepti sicut pater cum filio et amicus cum amico (Coram Rege Roll Hilary term. 6. R. II). Diese Urkunde ist in der Beilage Petit-Dutaillis zu André Révilles: „Le soulèvement des travailleurs d'Angleterre sous Richard II., 1898“ veröffentlicht. (S. No. 10 der Beilagen.

[1]) Riley, S. 331. — [2]) ibid., S. 345 u. 346.

zuzog. Kein Wunder, wenn wir unter den ersten Opfern der Volkswut unter der gemeinsamen Bezeichnung „Flamen“ ausländische Weber aller Art aufgeführt finden, und wenn den einzelnen Teilnehmern am Aufstande Plünderungen und sonstige Gewalttaten, die gegen Fremde begangen wurden, zugerechnet werden.

Froissart und der ungenannte Verfasser der Chronik, die ehedem der Marienabtei in der Stadt York gehört hat[1]), zählen unter den Opfern der aufständischen Bauern auch Lombarden auf, und verstehen darunter alle diejenigen, die, mochten sie nach Abstammung und Bekenntnis auch Juden sein, doch die Privilegien genossen, die Eduard III. den Bankiers und Kaufleuten des nördlichen und mittleren Italiens verliehen hatte. Die Gerichtsprotokolle, die wir in Händen hatten, bestätigen diese Angaben. Der Haß, den die ausländischen Wucherer erregten, trieb den Pöbel von London mehr als einmal dazu, in die Wohnhäuser der Fremden einzubrechen, ihr Besitztum zu plündern und das in ihren Truhen vorgefundene Geld zu rauben. Häufig genug ist in den von Riley veröffentlichten Urkunden aus dem XIV. Jahrhundert von solchen Ausschreitungen die Rede. Die im Jahre 1381 eingerissene Anarchie gab den unteren Volksschichten die Gelegenheit, auch mit denen, die sie für die nächsten Urheber ihres Elends hielten und des Wuchers, wie der Ausfuhr von Gold und Silber nach dem Auslande beschuldigten, blutige Abrechnung zu halten.

[1]) English historical Review, July 1898, S. 509 u. ff. Der Chronist, der, wie sein Herausgeber bemerkt, den Bericht Froissarts nicht gekannt hat, schreibt über die Aufständischen wie folgt: et puis pristeront lour viage a touts les places des Lumbardes et des aliens et debruseront lour measons et les robberont etc. (S. 518).

Halten wir die Ausschreitungen der ländlichen, wie der städtischen Massen neben einander, so können wir daraus schließen, daß der Aufstand Ziele verfolgte, die den einen wie den andern gemeinsam waren. Die Gerichtsprotokolle stellen fest, daß fast überall durch die Aufständischen juridische Akten jeglicher Art verbrannt wurden, daß sie Richter, Geschworene, Steuerpächter, Steuereinnehmer in gleicher Weise wie die Organe der lokalen Verwaltung in Städten und Dörfern verfolgten: die Sheriffs und Untersheriffs, die Coroners, Bailiffs, Friedensrichter, Mayors, Aldermen, wie die aus den wohlhabenden Bürgern erwählten Munizipalräte wurden in gleicher Weise bedroht. Die Aufständischen vernichteten nicht nur die Protokolle der Erbgerichte, die Rentalien und Custumarien, durch deren Beseitigung sie auch die in ihnen aufgezählten Frondienste und Abgaben aus der Welt zu schaffen hofften; sie zerrissen auch die Protokolle der Friedensrichter, die die Streitigkeiten der Arbeiter mit den Arbeitgebern zu schlichten hatten und unter anderem damit beauftragt waren, die Befolgung des Statuts zu erzwingen, das den Maximallohn in den einzelnen Gewerben und Handwerken festsetzte. Auf gleiche Weise erregten auch die Steuerlisten, welche den von jedem Einzelnen an direkten Steuern zu entrichtenden Betrag verzeichneten, sowie das Buch der städtischen Statute der City von London, wie endlich die den Bürgern von Yarmouth seitens der Könige verliehenen Freiheitsbriefe ihre Wut, da ja die Vorrechte der Munizipien das politische Uebergewicht der städtischen Oligarchie sowie der Meister der privilegierten Gilden und Zünfte gewährleisteten.

Ueber alle diese Punkte finden sich, wie wir weiter unten sehen werden, nähere Angaben in den Urteilen der Prokuratoren wie der Gerichtshöfe. Aus

ihnen ergibt sich — klarer noch als aus den Berichten der Chronisten — der Zusammenhang des Volksaufstandes mit der Unzufriedenheit, die durch die soziale Gesetzgebung Eduards III. hervorgerufen war, insbesondere mit den Maßnahmen, die nach der Entvölkerung des Landes durch die Pest des Jahres 1348 gegen das Steigen der ländlichen und städtischen Arbeitslöhne getroffen worden waren [1]). Da im Gebiet der Grafschaft die Anwendung dieser Gesetze den Friedensrichtern, im Stadtgebiet dagegen den im engeren wie im weiteren Rat sitzenden Patriziern der Gilden und Zünfte übertragen worden war, so wurden in erster Reihe diese Organe der lokalen Selbstverwaltung zur Rechenschaft gezogen [2]).

Auf den schwarzen Tod sind auch gewisse andere Erscheinungen zurückzuführen, mit denen die Aufständischen zu rechnen hatten. Das Verschwinden

[1]) Dies wird in den Patenten, die Richard II. unter dem 12. Oktober 1381 von Beverley aus an die „Beschützer der Welt" richtete, offen ausgesprochen. Der König bevollmächtigt sie, eine Untersuchung vorzunehmen de quibuscumque operariis, artificibus, servitoribus et aliis qui contra formam statutorum de operariis etc. factorum deliquerint, vel attemptaverint" (Réville, appendice No. 104).

[2]) Ein Umstand mußte mittelbar den Haß der niederen Volksschichten gegen das Institut der Friedensrichter steigern. Ich meine die kurz vor dem Aufstande erfolgte Ersetzung der weniger begüterten Richter durch Personen aus den wohlhabenderen Klassen. Noch im Jahre 1378 petitionieren die Gemeinden beim Könige, er solle den Senioren verbieten, assigner et associer a eux plus pauvres: et nient suffisantz qui occupent l'office en lour absence; mit anderen Worten, sie bitten um Aufhebung des Rechts, die Stellvertreter aus der Mitte der ärmeren Leute zu nehmen. Der König erachtet diese Bitte für gerechtfertigt und bestimmt, daß der Kanzler, der Schatzmeister und die anderen Mitglieder des Rats in Zukunft die Wahl der Stellvertreter aus der wohlhabenderen Bevölkerung der Grafschaft vornehmen sollen, de pluis suffisants gens de chescun pais (Parliamentary Rolls, Bd. III, S. 44).

zahlreicher Bauernfamilien, die bisher an die Gutsherren Abgaben entrichtet hatten, wie auch die Unregelmäßigkeit in der Rentenzahlung seitens der am Leben Gebliebenen brachten in dem Wirtschaftsetat der Güter tiefgreifende Unordnung hervor. Viele Felder, die bisher zum Getreidebau benutzt worden waren, lagen brach und wurden freihändig als Weideland verpachtet. Noch in unseren Tagen stößt der Reisende häufig auf Weiden, die seit dem XIV. Jahrhundert ununterbrochen als solche benutzt worden sind, auf Spuren einer einstigen Bearbeitung mit dem Pfluge. Felder, die auf solche Weise in Weideland umgewandelt und an Pächter abgegeben worden waren, kamen als Gemeindeweiden nicht mehr in Betracht; sie wurden eingezäunt und auf solche Art aus den sogenannten offenen Feldern ausgeschieden. Alles das verminderte naturgemäß die Einnahmequellen der Bauernschaft und rief bei ihr eine leicht begreifliche Unzufriedenheit hervor. Wenn wir unter den gegen die Aufständischen erhobenen Anklagen auch die Beschuldigung finden, sie hätten die Zäune zerstört oder die Eigentümer und freien Besitzer gezwungen, dieser oder jener Erbpächterfamilie die ihr einstmals gehörenden Parzellen zurückzugeben [1]), so ist die Quelle dieser Anschuldigungen einzig und allein in den erwähnten ökonomischen Erscheinungen zu suchen. Auf die gleiche Ursache ist auch die Erweiterung der bis an die Gutsparke heranreichenden freien Flächen zurückzuführen, die eine Vermehrung des Wildes zur

[1]) Ähnliche Vorkommnisse waren in Kent, Cambridgeshire und Hertfordshire nicht selten. Vergl. die Urkunden, die von Flagerty in der Archaeologia Cantiana abgedruckt sind. Maitland, Township and borough, S. 62 u. 192. Réville, Über den Bauernaufstand in St. Alban, S. 1—32.

Folge hatte, das in den an die Wälder grenzenden von den Bauern bestellten Flächen einen nicht geringen Schaden anrichtete. Der Historiker Knighton legt dem Hauptanführer des Aufstandes einen Protest gegen das von den Gutsbesitzern ausschließlich in Anspruch genommene Jagdrecht, sowie die Forderung in den Mund, daß es jedermann freistehen solle, das Wild im Walde wie auf dem Felde zu töten — ein durchaus natürliches Verlangen, das hundert Jahre später in Frankreich wiederholt wurde und den Repressalien des Jahres 1789 seinen Stempel aufgedrückt hat. Den Zeitgenossen mußte freilich eine solche Forderung als ein frecher Angriff auf die Privilegien der Senioren erscheinen. Knighton gibt selbst dieser Ansicht Ausdruck und sagt, daß der König, der bereits zur Abschaffung der Fronarbeit seine Zustimmung gegeben hatte, doch gezögert habe, damit zugleich eine so unerhörte Freiheit zu gewähren, wie es nach der Meinung jener Zeit die uneingeschränkte Ausübung der Jagd gewesen wäre; aber von da bis zu der Behauptung Froissarts, daß die Aufständischen eine besondere Art von Gleichmachern und Kommunisten gewesen seien, die überhaupt keinen Unterschied im Besitz zulassen wollten und die Gemeinschaft aller Ländereien und Besitzungen forderten, ist denn doch noch ein weiter Weg. Nicht der geringste Anhalt findet sich in den Gerichtsprotokollen für ein solches bewußtes Streben nach wirtschaftlicher Gleichheit und Beseitigung allen Privateigentums[1]). Wenn die Aufständischen die Schlösser plündern und zerstören und

[1]) „Der Versuch, den Bauernaufstand unter Richard II. als eine kommunistische Erscheinung hinzustellen, würde den Tatsachen widersprechen“, sagt George Macaulay. S. Trevelyan, den neuesten Historiker dieses Aufstandes (England in the age of Wycliffe, S. 170).

alles vernichten, was ihnen unter die Hände kommt, so tun sie das doch nicht überall: ihre Repressalien sind nur gegen solche Gutsherren gerichtet, die aus dieser oder jener Ursache den ganz besonderen Unwillen der Bevölkerung erregt hatten. An der Spitze dieser Verfehmten standen mit die höchsten Beamten des Staates: der Regent, Herzog von Lancaster[1]), der Kanzler, Erzbischof Southberry, der Schatzmeister, Richard Halês, die Prioren verschiedener Abteien und die Spitzen der kirchlichen Hierarchie, die der Verfolgung der Lollards und ihres hervorragendsten Predigers John Boll beschuldigt wurden. Die geraubten Schätze gehen weder in den Besitz der Gesamtheit noch in den der Einzelnen über; man wirft sie in die Flüsse und Brunnen, und wer sich etwas davon aneignet, wird auf frischer Tat aufgeknüpft, wobei die Menge ausruft: „Wir sind nicht Räuber, sondern Richter, die berufen sind, die Ungerechtigkeit zu bestrafen.“

Froissart kommt der Wahrheit nahe, wenn er an einer andern Stelle seiner Chronik sagt, daß die Wünsche der Aufständischen darauf abzielten, daß ihre Arbeit in Zukunft von den Gutsherren bezahlt würde und sie selbst nicht mehr als Sklaven behandelt würden, da die Sklaverei einzig und allein in der Sünde ihren Ursprung habe. In der Befolgung der sozialen Theorien der katholischen Kirche, die bereits der Kirchenvater Augustin ausgesprochen hatte, kann man

---

1) In der Chronik des Mönches von Evesham heißen die Aufständischen maneria et domos sumptuosas crementes et usque ad solum funditus prosternentes et maxime illorum quos sciverunt esse juris peritorum vel ministrorum regis et illorum quos noverunt esse de retenimento Ducis Lancastriae. Nam omnes tales maxime eis fuerant odiosi. (Historia vitae et regni Ricardi II. Hearn, 1729 S. 23).

kaum eine Kundgebung kommunistischer Neigungen erblicken. Der schlimmste Vorwurf, den man den sozialen Bestrebungen der Aufständischen machen kann, besteht darin, daß sie die Auffassung der Lollards von der Ungerechtigkeit der kirchlichen Zehnten auf die den Senioren zu entrichtenden Dienste und Abgaben übertrugen. Die Verwirklichung ihrer Wünsche hätte höchstens zur Schaffung eines umfänglichen bäuerlichen Eigentums oder, richtiger gesagt, einer fristlosen Erbpacht mit der ein für alle Mal festgesetzten Zahlung von 4 Denaren vom Acre[3]) an Stelle des bisherigen Fron- und Hörigkeitsverhältnisses geführt. Eine solche Maßregel wäre noch keineswegs mit der Rückkehr zu der kommunistischen Ordnung der Kirche unter den Aposteln gleichbedeutend gewesen.

Die Lollards selbst, in denen Froissart die geistigen Urheber der Bewegung sieht, waren durchaus keine Anhänger der Beseitigung des Privateigentums; sie strebten nur die Säkularisierung der Kirchengüter an, die sie als ein Erbgut der Armen betrachteten. Man kann sie höchstens als die ersten Verkünder jener Lehre von der „Selbstentäusserung" oder „freiwilligen Entsagung" betrachten, die in den beiden nächsten Jahrhunderten ihre Runde durch Europa und Rußland machen und überall die Welt vor die Frage stellen sollte, in wieweit die Grundherrlichkeit der Kirchen und Klöster mit dem Geiste des Christentums vereinbar sei. Ob wir den Priester John Boll, einen der Hauptanführer des Aufstandes, mit den Augen Knigthons betrachten und gleichsam als einen Johannes den Täufer, einen Vorläufer Wicliffs ansehen, oder ob wir mit den zeitgenössischen Geschichtsschreibern in ihm nur einen jener „einfältigen, treuherzigen Dorfprediger" erblicken, die der große

[3]) ibid. [illegible] Seite.

englische Reformator noch während seines Aufenthaltes in Oxford, d. h. am Ende der Regierung Eduards III., wider das Unwesen der Bettelmönche aufrief — in beiden Fällen werden wir sagen müssen, daß seine soziale Lehre sich dem Wesen nach nur wenig von Wiclefs Auffassung unterschied. Der letztere aber schied ganz streng die geistliche Grundherrschaft von der weltlichen. Während er die erstere offen bekämpfte und von den staatlichen Behörden ihre Aufhebung verlangte, fand er wohl Worte der Verteidigung zu Gunsten derjenigen, die „als Entgelt für das Land, dessen Herren sie sind, zum wenigsten eben diesem Lande ihren Schutz angedeihen lassen, den Frieden des Reiches schirmen und seine Grenzen erweitern.“ [1])

Allerdings, so folgerte er, haftet jeglichem Eigentum der große Fehler an, daß es durch Erbgang in die Hände eines ungerechten, sündhaften Menschen gelangen kann; aber diese Eigenschaft, die er als „racio pecati“ bezeichnet, sei dem weltlichen Grundherrentum nur in geringem Maße eigen: das Aussterben des Geschlechts, der Einfall der Feinde, die Eroberung des Landes könne früher oder später einer solchen Herrschaft der Sünde und Ungerechtigkeit ein Ende bereiten. Auf den erwähnten Wegen könne Gott das Eigentum aus den Händen der einen in die Hände der anderen übergehen lassen. Ganz anders lägen die Dinge im Bereich des geistlichen Grundeigentums: die geistlichen Grundherren sterben nicht aus, es gebe für sie kein Ende der Herrschaft, wie bei den welt-

[1]) Clerici neque pugnant ut milites pro patria in qua dotacionem suscipiant neque provincias alienas nobis inimicas invadunt neque sollicite pro pacificatione provincie sue laborant; (Sermones. Ausg. d. Wicleff-Gesellschaft. Hrsg. Joh. Loserth, Bd. 2, Sermo 51, S. 374.

lichen Grundherren.[1]) Aus diesem Grunde erscheint in Wiclefs Augen das geistliche Grundeigentum „sowohl verbrecherisch als auch abgeschmackt.“[2]) Nicht nur jene, die dieses Eigentum immer wieder in Besitz nehmen, sondern auch die Laien, die der Kirche Eigentum zuwenden und zu ihren Gunsten auf ihr Eigentum verzichten, sind zu verurteilen, denn die Zustimmung zu einer Ungerechtigkeit sei ebenso verbrecherisch wie die Ungerechtigkeit selbst.[3]) Das kirchliche Grundeigentum steht im Widerspruch mit dem Evangelium: der Priester ist vor allem ein Nachfolger Christi, das aber kann er nicht sein, wenn er nicht allem Besitz entsagt; zum Beweise dessen beruft sich Wiclef auf Lucas Kap. 14, 33, wo es heißt: „Also auch ein jeglicher unter euch, der nicht absagt allem, das er hat, kann nicht mein Jünger sein.“[4]) Dem Könige legt Wiclef die Pflicht auf, das kirchliche Eigentum wieder seiner ursprünglichen Bestimmung zuzuführen, es wieder zu einem Erbschatz der Armen zu machen.[5]) Entsprechend dem weltlichen Gesetze, soll auch in Bezug auf die Kirche keine Schenkung als giltig angesehen werden, die nicht durch den obersten Suzerän bestätigt wäre. Wiclef hat hier das in England geltende Lehnrecht im Auge, nach dem die Subinfeodation verboten war und die Zustimmung des Königs bei der gänzlichen oder teilweisen Veräußerung eines Lehnsgutes an einen untergeordneten Vassallen erfordert wurde. Das allgemeine

[1]) Ibid.

[2]) Constat quidem quod ista dotacio fuit culpabilis atque stulta (De quatuor sectis novellis. Wyclefs latin polem. Works by Buddensieg, Bd. I. S. 249.)

[3]) Sermo 17, Sammlung der lat. Predigten Wiclefs, S. 128.

[4]) Sermo 36, ibid. Bd. II, S. 266.

[5]) Constat quidem ex lege Dei et lege populi quod omnia bona clericales ecclesie debent esse de jure bona pauperum. Sermo 51, Bd. II, S. 369.

oder Landrecht, führt er weiter aus, verlangt die Konfiskation des widerrechtlich abgetretenen Landes zu Gunsten des Suzeräns. Diese Grundsätze müßten auch auf das kirchliche Grundeigentum angewandt werden. Es sei durch private Schenkungen entstanden, nicht selten ohne Wissen des Königs, der auf Grund seines Rechtes als Suzerän alles unrechtmäßig dem allgemeinen Fundus des Dienstlandes entzogene Land für den Staat zurückverlangen könne.[1])

In Wiclefs Äußerungen über die Eigentümlichkeiten des kirchlichen Grundeigentums und des Schadens, der hierdurch den Interessen des Staates zugefügt werde, stimmt vieles mit den Ansichten Bedas überein, der es gleichfalls für notwendig hielt, daß an die natürlichen Verteidiger des Landes, die Krieger oder Adligen, Land ausgeteilt werde. Es sind das dieselben Gedanken, die im XV. u. XVI. Jahrhundert zur Rechtfertigung der Einschränkung und schließlichen Aufhebung allen Klostereigentums vorgebracht wurden. Wenn die Zaren von Moskau darum besorgt waren, daß „das Land nicht aus dem Dienste käme", so liegt ihrem Bestreben derselbe Gedanke zu Grunde, wie der Forderung der ältesten englischen Reformatoren, daß das Kirchenland an den Staat zurückfallen solle. Die Bewegung zu Gunsten der Säkularisierung der geistlichen Güter entsprang also ebenso sehr aus der Lehre von der „Uneigennützigkeit", deren Wiederhall sich auch bei uns in den Predigten des Nil Ssorski findet, wie aus einer rein politischen Erwägung, welche die Herrscher gleicherweise im Westen wie im Osten dazu veranlaßte, die Belehnung mit Land als Entgelt für den Kriegsdienst zu betrachten.

Die Lehre der Lollarden, darunter auch John Balls,

[1]) De quatuor sectis novellis (Wyclef's polem. lat. writings. Bd. I, S. 249).

wich in dieser Beziehung von der Lehre Wiclefs nicht ab. Gleich der letzteren ist sie von dem christlichen Ideal der Armut und des Lebens in der Arbeit durchdrungen. Auch eine rein patriotische Erwägung liegt ihr zu Grunde: nicht zuzulassen, daß Fremde sich an englischem Gute bereichern, mögen es fremdländische Äbte oder der Papst selbst sein. Von diesem Gesichtspunkte aus wurden der Zehnte und die Annaten, durch die das Geld aus dem Lande getragen wurde, von den Lollarden nicht weniger verurteilt, wie die kirchlichen Latifundien, die es verhinderten, daß das Land ausschließlich für Zwecke der Verteidigung des Reiches verwandt wurde. Als die im Jahre 1382, d. h. nur ein Jahr nach dem Bauernaufstande einberufene Versammlung kirchlicher Würdenträger und Doktoren des römischen und kanonischen Rechts auf Antrag des Erzbischofs von Canterbury eine Zusammenstellung der „ketzerischen und falschen Lehren“ der Lollarden vornahm, ward unter die letzteren auch die Lehre von der „Uneigennützigkeit“ sowie der Protest gegen das kirchliche Eigentum und die Zahlung des Zehnten aufgenommen.[1])

Das Prinzip, daß der Priester und der Mönch im Schweiße seines Angesichts seinen Unterhalt erwerben

[1]) Item asserere quod est contra sacram scripturam, quod viri ecclesiastici habeant possessiones temporales. Item quod domini temporales possint ad arbitrium eorum auferre bona temporalia ab ecclesiasticis habitualiter delinquentibus . . . Item quod decimae sunt purae eleemosynae et quod parochiani possint propter peccata suorum curatorum eas detinere et ad libitum aliis conferre — Item quod fratres teneantur per laborem manuum et non per mendicationem victum suum adquirere — Item quod conferens eleemosynam fratribus vel fratri praedicanti est excommunicatus et recipiens (Conclusiones haereticae et erroneae, die als solche durch eine vom Erzbischof von Canterbury auf den 17. Mai 1382 in die Dominikaner-Kirche (fratrum praedicatorum) zu London berufene Versammlung erklärt wurden. Wilkins, Concilia, Bd. III, S. 157.

soll und kein Recht auf Eigentum hat, wird von den Sektierern für so wichtig erachtet, daß sie lieber von der dogmatischen Seite ihrer Lehre etwas nachzulassen bereit sind, als von diesem Grundsatz. Als Nikolaus Hereford und Philipp Repingdon, die zugleich mit Wiclef von dem Konzil verurteilt wurden, sich vor dem Bischof verantworten sollten, vermieden sie auf die Frage, ob sie die Lehre von der Verpflichtung der Mönche zur Arbeit und dem Verbot der Erwerbung von Land zu Eigentum für ketzerisch halten, eine bestimmte Antwort[1]), während John Ashton auf dieselbe Frage nach den Worten des Erzbischofs „höchst törichte, beleidigende und verbrecherische Worte sprach, die geeignet waren, die Volksmassen gegen die Häupter der kirchlichen Hierarchie rebellisch zu machen“[2]). Liest man das Wenige, was die Quellen über die Lehre und die Predigten des John Boll anführen, so erhält man den Eindruck, daß auch dieser Anführer der aufständischen Bauern vor allem auf die Beseitigung der Reichtümer der Kirche und ihre Verwendung im Sinne der Apostel Gewicht legte. Dieser vielverfolgte Neuerer, der in einem weltverlorenen Dörfchen der Grafschaft Kent als Presbyter fungiert hatte und nach dem Zeugnis einer der Muttergottes-Abtei zu York gehörenden, unter den Papieren des Historikers Stow aufgefundenen Chronik beim Ausbruch des Aufstandes im erzbischöflichen Gefängnis zu Maidstone eingesperrt war, stellte die Forderung auf, daß in England außer einem einzigen Erzbischof kein anderer Hierarch notwendig sei. Er verlangte die Aufhebung der Klöster, in denen nur je zwei Brüder zurück-

[1]) ibid. S. 163.

[2]) Clamando verba frivola, oprobriosa et contumeliosa valde et ad commovendum et excitandum populum contra eundem dominum Cantuariensem (ibid.).

bleiben sollten, und die Verteilung des Eigentums der Mönche unter die Mitglieder der Gemeinde[1]). Freilich wird ihm auch der Wunsch nach Abschaffung des Adels zugeschrieben, doch ist der bekannte, ihm zugeschriebene Zweizeiler:

„Als Adam pflügt' und Eva spann,
„Wer war denn da der Edelmann?“

noch kein Beweis für seine Absicht, den Unterschied der Stände aufzuheben, sondern höchstens ein Protest dagegen, daß der Bauer umsonst Arbeit leisten solle, wofür im Worte Gottes, der Bibel, keine Rechtfertigung vorhanden sei. Eine andere ihm zugeschriebene Schrift — eine Art Hirtenbrief, den er an die Dorfgemeinden von Kent, Essex, Suffolk und Norfolk gerichtet hat — kann gleichfalls nicht zum Beweise dafür herangezogen werden, daß er die Absicht gehabt habe, die Gütergemeinschaft einzuführen und die Ständeunterschiede zu beseitigen. Es handelt sich in diesem Schriftdenkmal lediglich um eine Kritik der bestehenden Ordnung, die, in einer dem Gedächnis leicht fasslichen Form geschrieben, dem Verständnis des Volkes möglichst nahe kommen sollte. So heißt es darin: „Hochmut, Eigennutz, Fleischeslust und Bauchesdienst herrschen heutzutage ganz offen und ohne Scham; Haß und Verrat gebieten über die Welt.“ In diesen Worten wird man kaum eine Aufforderung zur Beseitigung jeglichen Eigentums finden können. Ebensowenig wird man eine solche aus den Proklamationen herauslesen, die in jener Zeit erschienen und von Knyghton anderen Führern des Aufstandes zugeschrieben werden: „Ungerechtigkeit und

[1]) que leur possessions deverent ester departie entre les laiez gentz (Engl. Hist. Review, July 1898, S. 512). Stow, The Annals or general Chronicle of England, S. 283.

Gewinnsucht", heißt es dort, „haben allzu lange die Welt regiert, während die Wahrheit im Kerker schmachten mußte," und weiter: „möge die Macht dem Recht dienen und die Tüchtigkeit über die rohe Gewalt die Oberhand gewinnen, dann wird unsere Mühle gut mahlen; anders dagegen, wenn das Recht im Dienste der Macht steht und die Tüchtigkeit der Willkür unterworfen ist." Am schärfsten prägt sich der Grundgedanke der Neuerer in folgendem Satz aus: „Es ist notwendig, daß mein Bruder Peter, der Bauer, auf seinem eigenen Grunde sitze und sein eigenes Korn dresche, der Räuber Hobb aber" — in dem man ohne Mühe den Adel erkennt — „die verdiente Strafe empfange"[1]). Den Anhängern der privilegierten Stände, wie einem Froissart und Walsingham, mochten solche Reden als Kommunismus erscheinen, man darf indes bezweifeln, ob ihnen wirklich dieser Charakter zukommt, da das Eigentum, wenigstens das weltliche, von den Aufständischen nicht in Frage gestellt wurde. In den Wiclef zugeschriebenen englischen Predigten findet sich eine entschiedene Verurteilung des Bauernaufstandes, aber nicht ein einziges Mal ist in ihnen von einer durch die Aufständischen geplanten Gütergemeinschaft die Rede; die Bauern werden nur getadelt, weil sie den Erbzins und die Fronarbeit abschaffen wollen, das Gebot Christi, das Gehorsam gegen die Obrigkeit verlangt, vernachlässigen, und die an den Senior zu entrichtenden Renten und Abgaben mit den ihrem Wesen nach freiwilligen Gaben verwechseln, die, wie der gänzlich ungerechtfertigte Zehnte, an die Kirche zu leisten sind[2]).

---

[1]) Knyghton apud Twysden S. 2636 u. 2637.

[2]) „Einzig der Antichrist und seine Diener konnten den Gläubigen den Gedanken eingeben, daß, wenn die Untertanen

Man ersieht hieraus, daß die Aufständischen und ihre geistigen Führer, die Lollards, andere Ziele verfolgten, als die hundert Jahre später auftauchenden Wiedertäufer von Münster und zum Teil auch die unter Everards Führung stehenden Leveller.[1])

Aber jene „gesellschaftliche Liquidation“, die die Aufständischen auf das Eigentum an sich nicht angewandt wissen wollten, erschien ihnen doch, im Lichte der lollardischen Lehre, in ihrer Anwendung auf den Besitz der Kirchen und Klöster als durchaus gesetzlich.

Liest man die Akten der durch die Gewalttätigkeiten der Bauern verursachten Prozesse, so kann man sich des Eindrucks nicht erwehren, daß diese Gewalttätigkeiten hauptsächlich gegen die bischöflichen und klösterlichen Güter gerichtet waren. Auf den Besitzungen des Primas von England, wie auf den Gütern der Abtei von St. Alban, des Klosters Edmondsbury und des Johanniterordens zu Clarkenwell ließen die Aufständischen nicht einen Stein auf dem andern und verbrannten und zerstörten nicht nur die Schlösser und Archive, sondern auch die Wirtschaftsgebäude.

den offen in Laster und Verbrechen lebenden Priestern die Zahlung des Zehnten und der ersten Früchte verweigern, aus gleichem Grunde auch die Diener und abhängigen Besitzer den Eigentümern die Dienste und Renten verweigern können. Zu Gunsten des ersteren kann man sich auf das Wort Gottes und das menschliche Gesetz berufen, was betreffs der Nichtzahlung der Renten und Dienste nicht der Fall ist. Die Apostel Petrus und Paulus haben offen erklärt, daß man nicht nur den guten und sanften, sondern auch den strengen Herren untertan sein soll. Während Christus und seine Apostel dem Cäsar den Zinsgroschen entrichteten, verweigerten sie gleichzeitig die Zahlung des Zehnten.“ (Matthew. English works of Wiclef Early English Text Society, S. 229.)

[1]) Siehe meinen Aufsatz „Die Ahnherren des englischen Radikalismus“. In Russkaja Myssl, Jahrg. 1891.

Unter den Augenzeugen des Aufstandes ist es besonders Walsingham, der diesen allem Kirchlichen feindseligen Zug hervorhebt und es offen ausspricht, daß die Aufständischen, wenn ihren Forderungen Widerstand entgegengesetzt wurde, kein Bedenken trugen, das Kloster einfach einzuäschern, die Mönche Mann für Mann niederzumachen und überhaupt die ganze kirchliche Ansiedelung von Grund aus zu zerstören.[1])

Derselbe Grundzug tritt noch deutlicher in den Beschuldigungen zutage, die von Seiten gewisser Zeugen wider die Aufständischen vorgebracht wurden, die in dem Prozeß des Tischlers Thomas, des Wilhelm Berwick, des Richard Wallingford und des John White, der Anführer des Aufstandes in St. Alban, vernommen wurden. Die Zeugen sprachen offen aus, daß die Rädelsführer die Absicht hatten, prosternare omnia maneria abbatis et abbatiam comburrere.[2]) Das gleiche Ziel hätten auch die Führer der Volkshaufen in den übrigen Teilen Englands verfolgt. Knyghton bemerkt, daß die Aufständischen die Absicht gehabt haben, die Abtei Peterborough gänzlich zu zerstören.[3])

Diese Absicht verwirklichten sie in Clarkenwell, einer englischen Besitzung des Johanniterordens: sie zündeten alle Gutsgebäude an und verschonten einzig und allein die Ortskirche. Dasselbe Schicksal traf die an der Themse gelegene Besitzung Kingston, die dem Erzbischof gehörte: die Menge rückte mit brennenden Holzscheiten heran und setzte die Häuser

1) Si abbas decerneret negandum esse quod peterent mox incendium comminaretur domui et mortem monachis necnon postremo totius monasterii demolitionem ita ut in eo non relinqueretur lapis super lapidem. Walsingham, Bd. I, S. 467.

2) Record Office Coram Rege Rolls, 4 Ric. II De termino Sancti Michaelis c. Hertford. — 3) Twysden, S. 2638.

und sonstigen Baulichkeiten in Brand.[1]) Auf gleiche Weise wurden die Güter des Priors des Johanniter-Ordens und des Abtes von Edmondsbury — Gressingtemple in Essex, Mildenhall in Suffolk und Newbury in Surrey — verwüstet.[2])

Die Wut, mit der die Aufständischen die Klosterbrüder, namentlich die Bettelmönche, verfolgten, leuchtet aus den Gerichtsprotokollen grell hervor. Sie findet ihre natürliche Erklärung in der altererbten Feindschaft, die zwischen den lollardischen Predigern und dem Orden der Franziskaner bestend. Kein Geringerer als Wiclef selbst zeichnet uns den Typus eines Bettelmönches, der mehr darauf bedacht ist, seine Herde zu scheren, als sie zu erleuchten. Dieser falsche Bruder (pseudofrater) erscheint ihm als der leibhaftige Satan (dyabolus incarnatus) mit allen seinen sichtbaren Attributen; er hat, dank der List des Höllenfürsten, keine andere Aufgabe als die, in der streitenden Kirche Zwietracht zu säen.[3])

In den den Lollarden zugeschriebenen Reimsprüchen kommt dieselbe Feindseligkeit und Geringschätzung zum Ausdruck.[4]) Bis zu einem gewissem Grade

[1]) cum igne quod secum portarunt. ibid. Michaelmas term. c. 5 Ric. II c. Surrey.

[2]) Ibid., Coram Rege Rolls. 5 Ric. II Michaelmas term. c. Essex, c. Suffolk.

[3]) Conclusio de officio regis in Wyclif's polemical latin Works, Bd. II, S. 10.

[4]) Non est monasterium tam possessionatum, Nec rex nec episcopus ut satis est probatum Habens opus aliquod tam cito paratum Sicut qui cotidie vadunt mendicatum . . . Habitu se protegunt panni melioris. Tunicus, pelliciis frigus claudant foris. Isti fratres praedicant per villas et forum quod si mortem gustet quis in habitu minorum Non intrabit postea locum tormentorum sed statim perducitur ad regna coelorum. Si dives in patria quisquis infirmetur Illuc frater properans et currens

war dieser Haß verdient, einerseits durch die Habsucht der Franziskaner und ihre Gleichgültigkeit gegen die ihnen obliegenden geistlichen Pflichten, andererseits durch die systematische Verfolgung seitens der Bettelmönche, unter der die Anhänger Wiclefs zu leiden hatten, diese „armen und einfältigen Presbyter" (poor and simple minded), die der Dichter Chaucer in seinen Dichtungen verewigt hat, als Menschen, die nicht hinter dem Zehnten herjagten, die ihr Hab und Gut mit ihrer Herde teilten und den ganzen Tag barfüßig, in ihrem dunkelroten groben Tuchmantel, mit dem Pilgerstab in der Hand, durch die Dörfer und Meierhöfe wanderten.[1])

Bei weitem nicht alle Lollarden gehörten dem geistlichen Stande an: es befanden sich unter ihnen auch zahlreiche Laien, wie denn auch Wiclef und seinen Anhängern unter den ihnen vorgeworfenen Irrlehren die Annahme, daß jedermann ohne Weihe des Bischofs das Wort Gottes predigen dürfe, ganz besonders zum Vorwurf gemacht wurde.[2]) Wiclef selbst hatte sich sehr entschieden dafür ausgesprochen, daß Laien,

---

monetur, Et statim cum venerit infirmo loquetur Et cadaver mortuum fratribus donetur. Quod si pauper adiens fratres infirmetur et petat ut inter hos sepulture detur. Gardianus absens est statim respondetur. Nulli sunt in saeculo qui magis se dederunt quam illi qui saeculo renunciaverunt (Th. Wright, Political poëms and songs. Bd. I, S. 255–258). I have lyved now fourty years And fatter men about the world saw I never then are these frers (ibid. S. 264). Ähnliche Ausfälle finden sich bei Gower in seinem bekannten Gedichte Vox Clamantis (Ausgabe des Roxburghe-Club, Buch IV, S. 16. u. Kap. XIX.)

[1]) Chaucer, Poetical Works. Ausg. von Robert Morris, Bd. II, S. 169.

[2]) Conclusiones erroneae. Item asserere, quod liceat alicui etiam diacono vel presbytero praedicare verbum Dei absque auctoritate sedis apostolicae vel episcopi catholici seu alia de qua sufficienter constat. 17. Mai 1372. Wilkins, Concilia Bd. III, S. 157.

die „vor dem Antlitz des Allerhöchsten“ das Gelübde auf sich genommen hätten und in ihrem Lebenswandel, als Muster evangelischer Tugend, sich der Keuschheit, der Armut und des Gehorsams befleißigten, zum Predigtamt zugelassen werden sollten.[1]) Der Umstand, daß unter den lollardischen Predigern sich zahlreiche Laien befanden, erklärt es auch, daß während des Bauernaufstandes von 1381 nicht nur Geistliche (priests), sondern auch einfache Bauern, Fuhrleute, Bäcker und Müller im Predigttone sprachen,[2]) und daß unter den Rädelsführern des Aufstandes, die vor Gericht gestellt und zum Tode verurteilt wurden, zwar auch Personen geistlichen Standes sich befanden, doch bei weitem nicht in so großer Anzahl, wie man nach der wichtigen Rolle, die in den Quellen den lollardischen Predigern zugewiesen wird, annehmen sollte.[3])

Die Vertrauensstellung, welche diese lollardischen Wortführer beim Volke einnahmen, mit dem sie ge-

[1]) De religione privata. Patet quod secularis servans ex voto facto suo episcopo seu ex voto facto pure Deo perfeccionem evangelii consistentem in paupertate, castitate et obediencia potest esse ut huiusmodi, ita perfectus religiosus sicut est vel umquam fuit aliquis claustralis vel perfeccior. Buddensieg, I. Wyclif's Latin polemical Works Bd. II. S. 516.

[2]) Knyghton gibt Muster der von den Rädelsführern verbreiteten Manifeste. Sie haben alle einen religiös-didaktischen Charakter; für ihre Verfasser hält man, abgesehen von dem Prediger Boll, Thomas Baker, Jak Carter, Jak Trewman, Jak Mylner, alles Laien. Twysden, S. 2636 u. 2537.

[3]) Unter den Geistlichen, die in dem Aufstande eine hervorragende Rolle spielten, nennen die Gerichtsprotokolle den capellanus Johannes Wrawe. Als die Aufständischen die Stadtbehörden von Yarmouth zur Herausgabe der königlichen Urkunde aufforderten, durch die die städtische Selbstverwaltung bestätigt worden war, und diese Urkunde in zwei Hälften zerrissen, erhielt Johannes Wrawe die eine der beiden Hälften zur Aufbewahrung. Assize Rolls 5. R. II. C. Norfolk.

meinsam lebten und arbeiteten, führte naturgemäß dazu, daß an der Spitze der bäuerlichen Heerhaufen vielfach jene „schlichten Priester" standen, wie Wiclef sie nannte. Es war ihnen ein Leichtes, ihre Herde um sich zu versammeln und ihr Rachegedanken gegen den benachbarten „Rektor", den Besitzer der kirchlichen Benefizien, gegen die Bettelmönche und die Vorsteher der nächstgelegenen Abteien einzuflößen, denen sie selbst wegen der Verfolgungen, die sie von jener Seite erlitten, feindselig gesinnt waren[1]. So wurde beispielsweise bei dem Prozeß, der im vierten Jahre der Regierung Richards II. in der Grafschaft Suffolk anhängig gemacht wurde, gerichtlich festgestellt, daß John Wrawe, Priester in Sudbury, alle Einwohner dieses Dorfes um sich versammelt habe und an ihrer Spitze ausgezogen sei, um das Kloster zu Edmondsbury zu erstürmen; er nahm auch teil an der Ermordung des Priors dieses Klosters, wie an der eines Mönches Johannes de Lekynghith, oder war wenigstens Zeuge dieser Bluttat[2]. Die Zerstörung

[1]) In den Coram rege Rolls wird auch der capellanus Wilhelm Peton als einer der Hauptanführer des Aufstandes in Kent genannt. De termino Pasche 5. Ric. II. Auch unter den von der Amnestie ausgenommenen Personen finden sich verschiedene Kapläne und Kleriker: Willelmus Quynbergh, Capellanus de Scothowe, Walterus Clerc de Filby, Galfridus Parfay, Vicarius ecclesie omnium Sanctorum de Sudbury, Johannes Batioford persona ecclesie de Bakelisham, Johannes Wrawe nuper persona ecclesie de Ryngerfeld, Johannes Taillour Capellanus, Johannes Smith Clerc, Ricardus Malmeshill Clerc, Henricus Clerc. (Parliamentary Rolls, Bd. III, S. III, Nomina excepta de gracia in Parl., 5 Ric. II.)

[2]) Coram rege roll. 5. Ric. II. De termino Pasche, c. Suffolk. . . Eodem die mercurii Johannes Wrawe capellanus ivit usque villam de Sudbury ad precipiendum omnibus hominibus de dicta villa ut venirent ad eum et commitivam suam . . . Item idem Johannes Wrawe cognovit quod ipse cum predicta commitiva

der „Rektoreien“ oder Kirchengebäude und die Eintreibung hoher Lösegelder von den Vorstehern der Klöster wird in den gerichtlichen Protokollen häufig erwähnt[1]).

Da viele der lollardischen Prediger in den bischöflichen und königlichen Gefängnissen eingesperrt waren[2]), so erklärt es sich unschwer, daß unter den von den Aufständischen begangenen Handlungen die Erstürmung der Gefängnisse und die Befreiung der Häftlinge besonders häufig erwähnt wird. Der Aufstand in Kent begann mit der Zerstörung des Gefängnisses in Maidstone, in dem John Boll die ihm vom Erzbischof auferlegte Strafe verbüßte[3]).

---

malefactorum die Jovis in festo Corpus Christi 4. Ric. II ivit a predicta villa de Sudbury usque Villam de Bury in Comitatu Suffolk et ibidem . . . fieri fecit clamorem quod omnes homines dicte ville de Bury incontinenter appropinquarent usque le Southgate eiusdem ville de Bury ad commitivam malefactorum predictorum ad eundem cum eis et ad faciendum sicut ipsi tunc fecerunt sub pena decapitacionis ipsorum qui hoc facere contradicerunt. Item idem Johannes Wrawe cognovit quod ipse simul cum Thoma Halesworth squier, Galfredo Denham squier, servientes prioris monasterii Sancti Edmundi de Bury, Roberto Westbroun de Bury, et aliis . . . de commitiva sua die Sabbati proximo post festum Corpus Christi iverunt usque Mildenhalheth juxta Mildenhale in Comitatu Suffolk et ibidem presentes fuerunt ad interfeccionem predicti prioris de Bury per quosdam malefactores de Commitiva sua . . . Item idem Johannes Wrawe probator appelat Thoma Langham de Bury quod ipse in societate probatoris, etc. . . . die sabbati post festum Corpus Christi interfecit Johannem de Lekynghith, monachum monasterii Sancti Edmundi.

[1]) Coram rege roll. 5. Ric. II. Michaelmas term. Buckinghamshire, Northamptonshire.

[2]) Richard II. überließ es dem Erzbischof von Canterburg, die Ketzer in seinen eigenen wie in fremden Gefängnissen festzuhalten (in prisonis suis propriis seu aliorum). Concilia, Bd. III, S. 156.

[3]) Vgl. Walsingham, Froissart, Knyghton wie auch die in der Archaeologia Cantiana Flagerti abgedruckten Auszüge aus

In London erstürmen die Volkshaufen das Gefängnis von Newgate und setzen alle Gefangenen in Freiheit[1]). In Yarmouth dringt die Menge unter der Führung des Ritters (chivaler) Roger Bacon, der nach Angabe der Akten an der Spitze des Aufstandes in Suffolk stand (principalis et capitalis ductor et congregator populi) in das königliche Gefängnis ein, um etwaige, daselbst gefangen gehaltene Gesinnungsgenossen zu befreien. Da sich jedoch nur gemeine Verbrecher darin befinden, läßt Roger Bacon diese kurzerhand hinrichten und gibt nur einem einzigen, wegen Hochverrats eingekerkerten Häftling (felonem) einem gewissen John Cook aus Coventry die Freiheit[2]). Die Zerstörung der Gefängnisse in der Grafschaft Kent, in denen durch den Erzbischof ganz besonders viele Lollarden festgehalten wurden, wird von den Aufständischen ganz systematisch durchgeführt, so daß es in den Anklageakten gewöhnlich heißt: omnes gaolas regis in Kancia fregit et felones exire fecit, er hat alle Gefängnisse des Königs in Kent geöffnet und alle Verbrecher hinausgelassen[3].)

Es liegt auf der Hand, daß die in ihren Endzielen durchaus demokratische Bewegung weder bei dem hohen noch bei dem niederen Adel auf Unter-

---

den Miscellanea Exchequer treasury of the receipt, in denen der ganze Verlauf des Aufstandes in Kent dargestellt ist.

[1]) Coram rege roll. De termino Sancti Hilarii, 5 Ric. II. C. Oxoniae. Juratores dicunt quod Robertus Bennet simul cum pluribus aliis malefactoribus contra regem noviter insurgentibus erat ad fraccionem prisone ipsius domini regis de Newgate London et ad abduccionem hominum in eadem prisona tunc detentorum.

[2]) Coram rege Roll 5. Ric. II. De termino sancti Hilarii. C. Suffolk.

[3]) Cancia. Placita tenta apud Cantabrigium coram Hugone La Zuche et sociis suis (Coram rege Rolls. 5 Ric. II. De termino Sanctae Trin.).

stützung rechnen konnte. Um so auffallender ist es, daß unter den Aufständischen sich verschiedene Personen befanden, die in den zeitgenössischen Urkunden als Krieger (milites) oder als Ritter (chivalers), oder auch wohl als Herren (squiers) bezeichnet werden. Einige von ihnen wurden genötigt, sich wider ihren Willen dem Aufstande anzuschließen. In dieser Lage befand sich z. B. Sir John Newton, der nach Froissarts Bericht unter Bedrohung mit dem Tode gezwungen wurde, vom Könige im Namen der Volkshaufen, in deren Macht er sich befand, eine günstige Antwort auf eine von ihnen eingereichte Bittschrift zu begehren; sollte seine Sendung vergeblich sein, dann würde — so sollte er zum Könige sprechen — seine als Geisel zurückbehaltene Tochter den Tod erleiden[1]). Viele hatten sich jedoch aus freiem Entschlusse auf die Seite der Aufständischen gestellt. „Es ging ein Gerücht," schreibt Froissart, „daß Graf Buckingham, der sich in der Tat um jene Zeit in Wales befand, die Bewegung heimlich unterstützt habe; man wollte ihn sogar im Lager der Aufständischen gesehen haben; aber," fügt der Chronist hinzu, „dies war ein Irrtum, der darauf beruht, daß man einen Mann aus Cambridgeshire, der gleich Buckingham den Vornamen Thomas trug, für den Grafen hielt."[2]).

Kann man somit die tätige Teilnahme von Mitgliedern des hohen Adels an dem Aufstande nicht unmittelbar nachweisen, so unterliegt es doch keinem Zweifel, daß der niedere Adel den Aufrührern eine Anzahl von Anführern gestellt hat. Ein solcher war der schon erwähnte Roger Bacon aus Norfolk, von dem es heißt, daß er zuerst die Einwohner der Dörfer in der Umgebung von Norwich zum Aufstande ermutigt habe: congregator populi fuit apud Norwicum.

1) Froissart, Kap. 136. — 2) ibid.

Wir begegnen diesem Ritter auch bei der Zerstörung des Gutes eines gewissen John Curtyce in Yarmouth, ferner bei der Beschlagnahme der königlichen Urkunden, durch welche die Stadtverwaltung geregelt wurde, wie endlich bei der Erstürmung des städtischen Gefängnisses. Fragt man nach den Gründen, die diesen Ritter zur Beteiligung an dem Aufstande bestimmt haben mochten, so werden wir kaum eine ausreichende Erklärung in der Tatsache finden, daß Roger Bacon, wie berichtet wird, ein Gut wiederzuerlangen suchte, auf das er ein gesetzliches Anrecht zu haben vermeinte, während sein Lehnsherr William Whittingham es einem gewissen Clare übertragen hatte[1]). Persönliche Beweggründe solcher Art waren jedenfalls für andere adelige Anführer des Aufstandes nicht maßgebend, weder für John Talmach, der in derselben Grafschaft Suffolk auftrat und unter anderem bei der Zerstörung der Abtei Edmondsbury tätig war, noch bei zwei anderen Squires, Thomas Halesworth und Alfred Denham[2]), die in einen Prozeß wegen Ermordung eines Priors, Zerstörung seines Hofes und bewaffneten Ueberfalls auf das Haus des königlichen Richters John Cavendish verwickelt waren. Wie soll man fernerhin die Anwesenheit des Hauptmanns (Ballivus hundredi)

---

[1]) Coram rege Rolls de termino sancti Hilarii 5. Ric. II. c. Suffolk.

[2]) Im Verzeichnis der von der Amnestie ausgeschlossenen Personen wird ein gentil homme de Buxton aus Norfolk genannt, und in den Rechnungen der Königlichen escheators in Cambridge und Huntingdon sind ein Willelmus Bokenham, Besitzer von 61 Acres Landes, Johannes Kanchach, decollatus apud Cantebrigium, Eigentümer und Pächter vieler Güter in der Diözese Ely, erwähnt. (Record office Echequer Law Treasury Remembrance. Enrolled accounts. Escheators. Compotus Ricardi Wykes. Esch. Regis Ric. II. in Comit. Cantebr. et Huntingdon 12 die Nov. 4 usque ad 15 diem Dec.

Henry Baker aus Standring und des Constabels, d. h. Polizisten William Cundewine aus dem Dorfe Manitre[1]) unter den Aufständischen von Essex, die überhaupt den ersten Anstoß zu der ganzen Bewegung gegeben hatten, erklären? Sicherlich war auch hier der Einfluss, den die Lehre der Lollarden bei der Gentry des Landes gefunden hatte, die bestimmende Ursache.

Man darf nicht vergessen, daß die Lollarden in ihren Predigten die wirtschaftlichen Interessen der weltlichen Gutsbesitzer unangefochten ließen und diesen letzteren zugleich in der Zukunft die Möglichkeit zeigten, sich auf leichte Art auf Kosten der Kirche und der hohen kirchlichen Würdenträger zu bereichern. Die Klöster ihres Landbesitzes zu berauben und die Zahlung der Renten an die geistlichen Senioren einzustellen, lag offenbar im Interesse der „Frankelins" oder Squires, aus denen in jener Zeit der englische Mittelstand sich zusammensetzte, jener „comones", die Langland, der Verfasser einer mystisch-didaktischen Dichtung aus jener Zeit, als die wirksamste Stütze des Staates und des Thrones bezeichnete.[2])

War es nicht auch die Absicht der Lollarden, und an ihrer Spitze Wiclefs selbst, die Pfarrgeistlichkeit der Aufsicht und selbst der Strafgewalt des auf seinen Landgütern sitzenden Adels, der Gentry, zu unterwerfen, und wurde es ihnen nicht als eine ganz besonders schlimme „Irrlehre" vorgeworfen, daß sie den

[1]) Coram rege Rolls 5. Ric. II. De termino S. Trinitatis e-Essex.

[2]) Vom König sagt der Verfasser des bekannten Gedicht. „The Vision of Piers Plowman: „. . . Knyghthood hym laddes Might of the comunes made hym to regne." (Jusserand, Les Anglais au moyen-âge. L'épopée mystique ou William Lang. land. S. 109.)

weltlichen Eigentümern das Recht zusprachen, lasterhaften Presbytern ihre Benefizien zu entziehen und ihnen im Falle eines Verbrechens Bußen aufzuerlegen?[1]) In einer „Verteidigung der Lollarden", die Wiclef zugeschrieben wird, wird die Auffassung vertreten, daß die Entgegennahme des Abendmahls aus den Händen eines lasterhaften Geistlichen als Todsünde gelten solle, und daß ein solcher unwürdiger Diener des Herrn so rasch als möglich aus seinem Amte zu entfernen sei. Geschehe dies nicht unter Mitwirkung der bischöflichen Obergewalt, die allen inneren Krebsschäden der Kirche gegenüber die Augen verschliesse, so sei es durchaus natürlich, die Sorge hierfür den nächsten Zeugen der Laster und Vergehen des Klerikers, den Gentlemen und Squires, zu übertragen[2]).

Daß die englische Gentry die kritische Auffassung jener ersten Vorläufer der Reformation in dieser Beziehung durchaus teilte, ersicht man auch aus der Zusammenstellung der Angriffe, die Wiclef und die Lollarden gegen die weltlichen und kirchlichen Notabeln, die Richter und Advokaten richten, mit den Beschwerden, die die erwähnte Dichtung Langlands enthält, der selbst ein „Franklin" oder Gentleman war, wenn auch nicht der Geburt nach, so doch wegen seiner Verdienste um die Kirche.

Ich kann nicht im einzelnen die Ansichten darlegen, die die Lollarden über die Organisation des Katholizismus jener Tage hegten. Sie stimmen im wesentlichen mit der oben angeführten Auffassung

---

[1]) Item, quod domini temporales possint ad arbitrium eorum auferre bona temporalia ab ecclesiasticis habitualiter delinquentibus vel quod populares possint ad eorum arbitrium dominos delinquentes corrigere. Wilkins, Consilia. Bd. III. S. 157.

[2]) An Apology for Lollard doctrines attrib. to Wicliffe. S. 37. (Camden Society.)

Wiclefs überein. Ganz abgesehen von ihrem Protest gegen die monarchische Organisation der Kirche und somit gegen das Papsttum selbst wandte sich ihre Kritik hauptsächlich gegen die Anhäufung von Reichtümern in den Händen der Geistlichkeit und die Habgier, mit der selbst die Bettelorden auf das Zusammenraffen von Schätzen bedacht waren, wie denn diese letzteren nach annähernder Schätzung Wiclefs jährlich nicht weniger als 60000 Mark Goldes in der Form von Almosen zusammenscharrten[1]).

In einer Flugsschrift, die Matthew zwar nicht mit Bestimmtheit Wiclef zuzuschreiben wagt, die aber ohne Zweifel aus den Kreisen seiner Anhänger oder der Lollarden hervorgegangen ist, wird eingehend auseinandergesetzt, daß die Vermehrung des kirchlichen und klösterlichen Landbesitzes den Bestand des Staates bedrohe und für die Lords wie für die Gemeinden eine ernstliche Gefahr bedeute. Die Geistlichkeit habe auch jetzt noch die größere Hälfte des ländlichen Bodens, unzählbare Schätze und Landgüter in ihrem Besitz. Wolle der König ihr eine Steuer auferlegen, so verweigere sie ihm den Gehorsam und sträube sich gegen jedes Opfer zur Erhaltung des Staates und zur Erleichterung des Loses der Armen. Ja die Kirche begnüge sich nicht mit den schon erworbenen Schätzen, sondern werde nicht eher mit der Ansammlung von Reichtümern aufhören, als bis, dank der Unveräußerlichkeit des kirchlichen Eigentums, alle Ländereien in ihren Besitz gelangt sind. Diese Habgier der Kirche müsse unbedingt zum Ruin der Lords wie der Gemeinden führen. In ihrer Sorge um weltliche Güter vernachlässige die Geistlichkeit die Predigt und

---

1) Wyclifs English Works, ed. by Arnold. Vol. III. Fifty heresies and errours of friars, a. 1384 Kap. 23. S. 384.

überlasse das Volk der Unwissenheit, ungebildeten Priestern, denen sie die Seelsorge anvertraut habe. Niemand verfahre so grausam und habgierig bei der Eintreibung der Renten und der über die Bauernschaft verhängten Bußen. Die Besitzer der kirchlichen Benefizien seien in dieser Beziehung unvergleichlich schlimmer als die weltlichen Lords[1]).

In noch schärferer Form treten diese Angriffe in den zum Teil lateinischen, zum Teil englischen Reimchroniken zutage, in denen die Lollarden ihren Haß gegen die sie verfolgende höhere Geistlichkeit, die Bischöfe, Äbte, Doktoren des kanonischen Rechts, die Mönche überhaupt und die Bettelorden im besondern zum Ausdruck brachten. In den Reihen der höheren Geistlichkeit seien nur wenige wahrhafte Gottesgelehrte, dagegen zahlreiche Personen, die ihr Amt erschlichen oder gekauft hätten. Die Mönche, selbst die von Almosen lebenden, seien nichts als Heuchler und Lügner; sie hätten zwar der Welt entsagt, befaßten sich aber einzig und allein mit ihr[2]). „Sie führen steinerne Klostergebäude auf, deren Ausdehnung alles Dagewesene übertrifft. Gebäude ersteht neben Gebäude, so daß förmlich ein neues Tyrus herauswachse.“ Weder der König noch der Bischof seien imstande, so rasch einen Palast zu errichten wie diese vom Bettel lebende Brüderschaft. Auch in ihrer Kleidung erlaubten sie sich einen maßlosen Luxus, sie ließen sich Gewänder aus dem feinsten Tuche anfertigen und schützten sich gegen die Kälte durch Pelze. „Ich habe vierzig Jahre auf Erden gelebt,“ ruft einer dieser Dichter aus, „und

---

[1]) Matthew, Inedited english Works of Wyclif (Early English texts Society). — Of clerks possessoners, S. 131, [illegible]

[2]) Nulli sunt in saeculo qui magis se dederunt, Quam illi qui saeculo renunciaverunt. Thomas Wright, Political poems and songs, Bd. I, S. 528.

niemals habe ich Menschen gesehen, deren Rippen mit einer dickeren Fettschicht bedeckt gewesen wären."

Wie sind sie nun zu diesem Wohlstande gelangt? — Auf mannigfachen Wegen, unter denen das Scherwenzeln um die Weiber und die Erbschleicherei nicht die letzten sind. Der Mann brauche sich nur einmal auf einige Zeit aus dem Hause zu entfernen, um bei der Rückkehr seinen Platz durch irgend einen Minoriten besetzt zu finden, der wie ein Hausierer (pedlar) mit einer ganzen Tracht wertlosen Tands von Haus zu Haus gehe und seinen Kram um teures Geld den Weibern verkaufe. In den Dörfern predigen sie offen, daß, wer die Mönchskutte anziehe und, sei es auch kurz vor dem Tode, in die Reihen ihrer Brüderschaft eintrete, auf diese Weise den Höllenqualen entgehe und geraden Weges in den Himmel komme. Erkrankt irgendwo ein reicher Mann, so eilt alsbald ein Franziskaner mit der Wegzehrung zu ihm; alle Sorge wendet er an, um wenigstens seinen Leichnam in die Gewalt der Brüderschaft zu bringen. Ganz anders, wenn es sich um einen Armen handle; vergeblich seien alle seine Anstrengungen, auf den Klosterfriedhof zu gelangen; jedesmal erfolge die ausweichende Antwort: „Der Pförtner ist nicht daheim, es ist niemand da, der sich um die Beerdigung des Toten kümmern könne[1])."

[1]) ibid. S. 255 bis 258, 264 bis 273. Vergl. Vox clamantis, Lib. III, Cap. I, S. 126:

Christus erat pauper, illi (prelati) cumulantur in auro.
Christus erat virgo, sunt illi raro pudici,
Christus erat justus, hi nisi velle vident
Et cum possideant plurima plura petunt.
Cum loquitur dives, omnis tunc audiat auris,
Pauperis ore tamen nulla loquella valit.

und über die Pfarrgeistlichen ibid. Cap. XVII:

De longo studio fert nihil ipse domum

Wenden wir uns von diesen Bildern kirchlicher Verderbnis zu der Kritik, welche die Lollarden an der weltlichen Gesellschaftsordnung ihrer Zeit übten, so sehen wir vor unseren Blicken alle Klassen der englischen Gesellschaft von den Lords bis zu den Handwerkern und Landarbeitern vorüberziehen. Das Leben jedes einzelnen Standes wird von ihnen im Namen der evangelischen Moral einer strengen Beurteilung unterzogen. Die Lords, klagt Wiclef, leben in Völlerei und Ausschweifung. Wenn England auf verständige Weise regiert würde, wenn die Großen des Landes sich um ihren Nächsten kümmerten und nicht nur an sich selbst dächten, dann würde das, was das Land hervorbringt, wohl genügen, um die Bedürfnisse aller zu befriedigen; es wäre nicht nötig, den Fremden teure Preise für Tand zu zahlen[2]). Wenn die Lords zur Herrschaft über die Menschen und deren Leib berufen seien, wenn der Himmel ihnen das weltliche Schwert anvertraut habe, daß sie das Volk zu Frondienst, Arbeit und Rentenzahlung zu zwingen berechtigt seien, so lehre andererseits das Evangelium, daß sie ihre Reichtümer und ihre Macht zum Schutze und zur Verteidigung der Rechte der Armen verwenden sollen; die Lords dürften es nicht dulden, daß irgend jemand in ihrem Namen Erpressungen verübe, Gewalttaten und Mißhandlungen begehe oder, gestützt auf die Macht, einem Armen sein gesetzliches Recht vorenthalte. Was aber sehen wir in Wirklich-

---

Stultus ibi venit et stultior inde redibit,
Dum repetendo scholis sit magis ipse frequens.
Dat decimam veneri . . .

endlich über die Bettelmönche Lib. IV., Cap. 16:

Praedicat hypocrita etc.

[2]) Wyklif's English Works ed. by Arnold. Bd. III. S. 159. On the seven deadly sins.

keit? Der Arme erduldet Kränkungen und Bedrückungen, die Lords erheben maßlose Steuern und Bußen; sie nehmen den Leuten ihr Hab und Gut, ohne ihnen als Entgelt etwas anderes als Rutenhiebe (white sticks) zu verabfolgen; sie verachten den Armen, prügeln ihn, wenn er Bezahlung verlangt, verschlingen sein Vermögen, geben sich ganz ihrer Habgier, ihrer Verschwendungssucht und Hoffart hin; der Besitzlose aber gehe durch Hunger, Durst und die Unbilden des Wetters zugrunde. Werde die Rente nicht rechtzeitig bezahlt, so seien die Lords sogleich bereit, dem Bauern sein Vieh wegzunehmen, sie verfolgten ihn unaufhörlich, ohne auf Armut, Alter, Krankheit, Vermögensverlust und Familienlasten Rücksicht zu nehmen. Statt den Armen anzuhören und ihm bei der Wahrnehmung seines Rechts behilflich zu sein, seien sie nur darauf bedacht, ihm seinen gerechten Lohn vorzuenthalten. Die Landeigentümer gehen immer wieder darauf aus, mit ihren Erbpächtern anzubinden und sie womöglich wieder in den früheren Zustand der Knechtschaft zu bringen[1]).

Der erwähnte Traktat ist unmittelbar nach dem Bauernaufstande des Jahres 1381 verfaßt. Die letzten von uns zitierten Worte verdienen eine ganz besondere Beachtung, als Beweis dafür, daß auch in den Augen der Zeitgenossen die Absicht der Gutsbesitzer, die Fronarbeit wieder einzuführen, offen zutage lag, sicherlich unter dem Einfluß der Erhöhung der Arbeitslöhne, einer Folge des großen Mangels an Menschen, den der „schwarze Tod“ im Jahre 1348 herbeigeführt

---

1) For lordis stryven with here tenauntis to brynge hem in thraldom more than thei schulden bi reson and charitie and thei gruechen, seyen and cursen and warden nyght and day. (Matthew, S. 233).

hatte. Wiclef oder einer seiner Anhänger [1]) hebt noch einen anderen interessanten Zug dieser rückläufigen Strömung hervor. Die Lords, mit anderen Worten die Landeigentümer, führen Beschwerde über die lovedaies, die öffentlichen Unterstützungen, wörtlich „Liebestage"; die auch den Quellen des XIV. Jahrhunderts unter der Bezeichnung „Liebesarbeiten" (love-bones) bekannt sind. Der Streit um sie, fährt der Verfasser fort, endet in der Regel zugunsten desjenigen, auf dessen Seite die Macht ist. Die Lollarden geben den Eigentümern den Rat, nicht auf Gesetz und Herkommen zu bestehen, sondern dessen eingedenk zu sein, daß alle Gesetze und Herkommen nichts sind im Vergleich mit Gewissen und Mitleid; mit anderen Worten, wenn auch das Recht auf ihrer Seite wäre, so sei die Erzwingung der Dienste und Abgaben doch vom Standpunkte der Religion und der Sittlichkeit verwerflich. Die Lords sollen nicht nur sich selbst jeglicher Bedrückung enthalten, sondern auch darauf sehen, daß ihre Beamten und Diener niemand, der von ihnen Land gepachtet hat, bedrücken. Wer dawider handelt solle sofort sein Amt einbüßen. Als eine besonders schwere Belastung für die Bauern erscheine das Halten eines zahlreichen Gefolges. Gesittete Leute seien selten darin zu finden, im Gegenteil, nur Kinder des Satans, Erpresser und Diebe, die einzig auf den Untergang der Armen bedacht seien, tummelten sich in den Höfen der Lords und verwandelten sie in wahre Lasterhöhlen [2]).

[1]) Wiclefs Verfasserschaft ist nicht bewiesen, erscheint jedoch durchaus wahrscheinlich, da die in diesem Traktat geäußerten Ansichten mit jenen fast buchstäblich übereinstimmt, die in der so gut wie sicher von ihm herrührenden Arbeit: „Kurze Lebensregeln" zum Ausdruck kommen. S. Wiclefs English works ed. by Arnold. Bd. III, S. 207 u. ff.

[2]) Matthew. Inedited English works of Wyclif. S. 233—237.

Ein nicht geringeres Übel für die Armen seien die Juristen, die Richter und Advokaten; sie schürten die Prozeßsucht, schützten den Treubruch, stellten die Geschworenengerichte willkürlich zusammen und unterdrückten überhaupt die Armen auf jede Weise; sie kümmerten sich nicht um den Sinn des Gesetzes; in der Sucht, sich zu bereichern, mißachteten sie den Fluch des Himmels, hielten es mit denen, die Unrecht haben, und beraubten den Armen seines rechtmäßigen Eigentums. So klar und unanfechtbar auch die zu seinen Gunsten vorgebrachten Beweise wären, die Advokaten wüssten schon die Geschworenenbank mit Leuten zu besetzen, denen es ein Leichtes sei, um des Vorteils willen ihr Gewissen zum Schweigen zu bringen. Auf solche Weise verständen sie es, das Gold zu erraffen, das ihnen die Möglichkeit gibt, Renten, Ländereien und Güter zu erwerben. Wie schwer aber leide darunter das Land! Könne man wohl von Leuten, die am Morgen keinen Penny besitzen, des Abends aber sich so viel Ländereien und Renten kaufen könnten, daß sie den Rittern und Baronen gleichständen, noch Gerechtigkeit erwarten?

Als richtige Heuchler stellten die Richter und Geschworenen sich fromm und heilig, schlügen sich gegen die Brust, besuchten abends und morgens den Gottesdienst und wohnten andächtig der Hauptmesse bei, so daß einfache Leute geneigt seien, sie für gottesfürchtige Menschen zu halten; in Wirklichkeit jedoch fällten sie als Richter Urteile wider besseres Wissen und ließen sich schon durch eine Bewirtung oder ein Geldgeschenk kaufen. Wie unanfechtbar auch nach menschlichem und göttlichem Gesetz das Recht eines Klägers auf ein Stück Land sein mag, die Richter und die Geschworeren fänden schon einen Weg, ihn dessen zu berauben. Kein

Wunder, wenn die Lords es für nötig erachten, ihnen ein Gehalt zu zahlen, da auch sie fürchten, daß die Falschheit der Juristen sie um ihr gesetzliches Erbe, ihre Höfe, Vorwerke und sonstigen Besitztümer bringen könnte. Das sind die Wege, auf denen eine kleine Schar von Schurken, die zu jeder Fälschung bereit sind, in kurzer Zeit fast alle verkäuflichen Besitzungen in ihre Hand bekommen haben. Die Advokaten und Sachwalter fordern so maßlose Gebühren, daß die gesetzliche Erstreitung eines Guts fast ebenso teuer zu stehen kommt wie der Ankauf eines neuen. Die Juristen hetzen die Lords und die Gentlemen auf, zum Schaden ihrer Nachbarn ungerechte Prozesse anzustrengen. Niemand jedoch begehe eine größere Sünde und eine schlimmere Heuchelei als diejenigen, die in den kirchlichen Gerichten tätig wären, indem sie durch endlose Verschleppungen die Recht suchenden Parteien ermüdeten. Wer sein Recht suchen will, tue besser daran, von vornherein zu zahlen, als sich in die Hände der Advokaten zu liefern; gewinnt er selbst den Prozeß, so komme ihn die Sache doch teuer genug zu stehen. Statt nach dem Evangelium zu handeln, suchten die Kanoniker ihre Ränke und Schliche durch das bürgerliche, d. h. das römische Recht zu stützen. Sie lassen sich durch den Gedanken nicht beirren, daß dieses Recht ein heidnisches ist. In Ehescheidungsprozessen trügen sie kein Bedenken, falsche Zeugen zu stellen und den Haß zwischen den Ehegatten zu schüren. Die Bischöfe, die geneigt sein mögen, ihrer Pflicht treu zu bleiben, verübten unter dem Einfluß der lügnerischen Einflüsterungen der Kanonisten alle mit einander Ungerechtigkeiten[1].

[1] Matthew, Inedited English works of Wiclif: „Drei Ursachen bedingen die Verwirrung in der Welt“ S. 180, 183, 184 u. 185.

Auf Schritt und Tritt suchen die Lollarden nachzuweisen, daß die Richter und Advokaten an der in der Welt herrschenden Ungerechtigkeit die Hauptschuld tragen. „Es gibt in Westminster gar viele Rechtskundige, aber das hindert nicht, daß in den Prozessen die Starken und Mächtigen stets den Sieg davontragen[1]).

Auch von den Kaufleuten, Handwerkern, Wucherern, einfachen Arbeitern und Bauern wird Rechenschaft verlangt. Bei der Darstellung der von ihnen verübten Ungerechtigkeiten treten originelle Züge der Wirtschaftsordnung jener Epoche, in der Wiclef und die Lollarden auftraten, zutage; man lernt ihre Ansichten über den in jener Zeit für normal geltenden Charakter der Beziehungen zwischen Produzenten und Konsumenten, Eigentümern und Pächtern, Kapitalisten und Besitzlosen, Unternehmern und Arbeitern kennen. Diese Ansichten weichen in vielen Punkten von der damals herrschenden Theorie des angemessenen Preises und des gerechten Lohnes ab, die nicht sowohl nach der Summe der aufgewandten Arbeit, als vielmehr nach der sozialen Lage jedes einzelnen bestimmt wurden. Wir sehen hier neue wirtschaftliche Anschauungen entstehen. Da die gleichen Anschauungen auch von anderen Zeitgenossen geäußert werden, so darf man annehmen, daß seit der Mitte des XIV. Jahrhunderts die Erkenntnis von der Unangebrachtheit und Schädlichkeit der staatlichen wie der zünftlerischen Regelung der Produktion, sowie

[1]) Wright, Political poems and songs, Vol. I, pg. 273. On the times, 1388.

At Westminster halle
legis sunt valde scientes
Never the less for hem all
ibi vincuntur jura petentes.

der gesetzlichen Festlegung des Preises der Waren und der Arbeit in England Fuß zu fassen begann, der sich der erste Aufruf zu wirtschaftlicher Freiheit anschloß. Diese neue Auffassung hindert indes Wiclef und die Lollarden nicht, wenn ihnen der Wortlaut der Heiligen Schrift oder die Beschlüsse der Konzile unbequem werden, sich hartnäckig auf die alten Theorien der Kanonisten zu berufen. So wird die Hörigkeit von dem Haupte der Lollarden bei weitem nicht so entschieden zurückgewiesen, wie man von diesem eifrigen Verfechter der Freiheitsidee erwarten sollte — vermutlich darum, weil die Apostel Petrus und Paulus sich dafür ausgesprochen haben, daß die Diener ihren Herren gehorsam sein sollen. Die Lehre von dem freien Vertrage zwischen Käufer und Verkäufer als dem besten Mittel der Preisregelung findet sich bei Wiclef durch das Verbot des Wuchers eingeschränkt, wobei er nicht einmal die Milderungen als zulässig ansieht, welche die Kanonisten gelten ließen, daß bei nicht rechtzeitiger Rückzahlung des entliehenen Kapitals, unter dem Vorwande der Schadloshaltung für entgangenen Gewinn, höhere Zinsen verlangt werden durften. Nach Wiclefs Auffassung ist der Gläubiger auch hier durch die Heilige Schrift und die Beschlüsse der Konzilien in seinem Gewissen gebunden, was Wiclef durch die originelle Theorie zu stützen sucht, daß niemand außer Gott Herr über die Zeit sei, und daß diese deshalb für niemand eine Quelle der Bereicherung sein dürfe. Mit diesen Einschränkungen kann man wohl sagen, daß Wiclefs Auffassung von dem Ideal der sozialen Beziehungen zwischen den einzelnen Klassen durchaus den Stempel der Neuzeit trägt und als der Keim der viel später zum Siege gelangten Theorie des „Laissez faire“ angesehen werden kann. Die Kaufleute und Handwerker

werden beschuldigt, vom Betrug zu leben, indem sie falsches Maß und Gewicht verwenden und auch ihre Lehrlinge zur Übervorteilung der Kunden anhalten. Wiclef wiederholt hier nur die Vorwürfe, die auch in den „Statutes of the Parliament" erhoben werden, und fügt ihnen nichts Neues hinzu. Originell dagegen sind seine Ansichten dort, wo er gegen die Ausstände auftritt, die von den Mitgliedern der einzelnen Gilden und Zünfte in der Absicht veranstaltet werden, die Preise für die Rohprodukte nicht emporschnellen zu lassen, die Erzeugnisse der Manufaktur auf einer bestimmten Preishöhe zu erhalten oder die Verrichtung gewisser Arbeiten zu verweigern, die, wenn auch annähernd dazu gehörig, doch nicht unmittelbar in das Fach der betreffenden Körperschaft schlagen. Diese Stelle verdient hier wörtlich angeführt zu werden, da sie wohl der erste Protest wider das Privilegium der Gilden ist, der überhaupt in der Literatur zum Ausdruck gelangt ist. Den Maurern und anderen Handwerkern wird vorgeworfen, daß sie „durch ihre Verschwörungen" — wir würden sagen Streiks — „den Fluch des Himmels verdient hätten". „Sie wollen für ihre Arbeit nicht weniger nehmen, als sie selbst bestimmt haben, und verbieten jedem anderen, die gleiche Tätigkeit auszuüben, mit anderen Worten, sie verlangen, daß jeder, der ein bestimmtes Handwerk ergreifen will, zuvor in die entsprechende Gilde aufgenommen werde." Als ein Unrecht betrachtet es Wiclef auch, daß der Angehörige einer bestimmten Handwerkerzunft nur die spezielle Arbeit verrichten will, die seiner Körperschaft zugewiesen sei, wobei er nicht bedenke, daß der Unternehmer einen großen Gewinn haben würde, wenn jener in dieser Hinsicht nachgiebiger wäre. Der Verfasser erläutert seine Ansicht durch ein Beispiel: der Maurer, sagt er, will

die Steine nicht in Stapeln aufschichten, obschon er weiß, daß sein Herr dadurch große Ersparnisse machen und er selbst durch diese Arbeit keine Einbusse erleiden würde. Ein solches Betragen erklärt Wiclef als der Gerechtigkeit und der menschlichen Hilfsbereitschaft widersprechend; es sei dem Staate schädlich, da es einen Zeitaufwand für unproduktive Zwecke voraussetze. Gott straft denjenigen, der dem Nächsten auch dann nicht helfen will, wenn er selbst davon keinen Nachteil hat. Dieselbe Strafe und denselben Fluch Gottes verdienten auch die Großhändler und Lieferanten jeglicher Art von Lebensmitteln (grocers and vitileris). Sie verabreden sich unter einander, die Produkte nicht höher zu bezahlen, als sie unter sich ausgemacht haben, mag die von ihnen erworbene Ware den Produzenten auch weit höher zu stehen kommen. Sie verfallen der Sünde auch dann, wenn sie ihren Mitgliedern verbieten, billiger als üblich zu verkaufen, selbst wenn dabei noch immer ein Nutzen herauskommt. Solche Handlungen bezeichnet Wiclef als „Verschwörung" wider das Gemeinwohl — eine Lehre, die offenbar grundverschieden ist von jener, die in der korporativen Organisation der Gewerbe und dem im Besitz der einzelnen Gilden und Zünfte befindlichen Monopol auf Erzeugung und Austausch der Waren ihren Rückhalt fand.

Den Landarbeitern empfehlen Wiclef und die Lollarden Unterordnung unter ihre Herren, sowie Gewissenhaftigkeit und Bereitwilligkeit im Dienste. Sie warnen sie vor Trägheit und Murren wider Gott und ihre Herren. Die Diener sollen mit dem zufrieden sein, was sie besitzen, da Gott es ist, der ihnen so viel und nicht mehr gegeben hat. Wohl habe der Teufel einigen Leuten den Gedanken eingeflüstert, daß Christen nicht Hörige (thrallis) solcher Lords

sein sollten, die in ihrer Aufführung den Heiden ähnelten; ja noch mehr — sie sollten überhaupt den Herren nicht gehorchen, da Christus durch seinen Kreuzestod alle in gleicher Weise von der Sünde erlöst und alle zu Brüdern gemacht habe. Diese Lehre bezeichnet Wiclef, oder einer seiner Jünger, als ketzerisch: sie widerspreche der Heiligen Schrift und den Aussprüchen der Apostel, die verlangten, daß nicht nur den guten und milden, sondern auch den strengen Herren Gehorsam geleistet werde. Es gebe Leute, die in der Absicht, den „armen" Priestern (poor priests) etwas am Zeuge zu flicken, ihnen die Verbreitung dieser falchen Lehre in die Schuhe schieben. Unter armen Priestern versteht Wiclef hier die in den Dörfern predigenden Lollarden; er versucht sie weißzuwaschen und die gegen sie verbreitete Verleumdung zu widerlegen, und er ergeht sich des langen und breiten, um den Unterschied zwischen der Lehre von der Nichtzahlung des als freiwillige Gabe anzusehenden Zehnten an die lasterhaften Presbyter und der Lehre von der Nichtleistung der den Eigentümern rechtmäßig zukommenden Dienste und Renten darzutun. Wenn nun die Lollarden an der Verbreitung solcher Anschauungen unschuldig sind, wen mag dann Wiclef unter jenen Leuten verstehen, die solche Lehren auf Eingebung des Teufels ausstreuen? Niemand anders als die Bettelmönche, die sein Zeitgenosse Langland als Verbreiter der Lehre bezeichnet, daß alles unter dem Himmel gemeinsam sein solle[1]), während Wiclef ihnen vorwirft, daß sie dem Könige und der

[1]) And preche men of Plato
And preven it by Seneca
That all things vnder hevene
Ought to ben in Commune ..... (The Vision of Piers the plowman).

Regierung nicht untertänig sein wollen[1]). Ohne somit für eine gewaltsame Aufhebung der Hörigkeit zu stimmen, würden Wiclef und die Lollarden es andererseits ganz gern gesehen haben, wenn die Gutsherren freiwillig auf die bäuerlichen Dienste und Abgaben verzichtet hätten, auf die sie zwar nach Recht und Herkommen Anspruch erheben könnten, die jedoch mit dem menschlichen Gewissen und Mitgefühl im Widerspruch ständen. Nur in diesem Sinne kann man die Lollarden als Anhänger des Befreigungsgedankens bezeichnen.

Stellen wir nun die Auffassung dieser ersten Verkünder dem Protestantismus verwandten Ideen den Ansichten gegenüber, die von rechtgläubigen Katholiken jener Zeit über die inneren Wirren in Staat und Kirche geäußert wurden. Wenige Jahre vor dem Bauernaufstande des Jahres 1381 erschien eine Dichtung Langlands, die der Verfasser „Vision des Bauern Peter" betitelte. Sweat, der Herausgeber dieser Dichtung, hält den Verfasser für einen heimlichen Anhänger der Lollarden; diese Meinung stützt sich indes ausschließlich auf die Anschuldigungen, die das Gedicht gegen die unversöhnlichen Feinde der neuen Sekte, die Bettelorden, vorbringt. Die gleichen Angriffe finden wir aber auch bei Schriftstellern wie Gower[2]), dessen katholische Rechtgläubigkeit über jeden Zweifel erhaben ist. Kein

[2]) And men seyn thei ben not lege men to the King ne sugett to lis lawes. (Fifty heresies and errors of friars in Arnold's English Works of Wyclif. Bd. III, Kap. 23. S. 381.

[1]) Vox Clamantis Buch IV, Kap. 16 und 19. Gowers Feindschaft gegen die Lollarden ersieht man z. B. aus Stellen wie die folgende (Preface, S. XIII):

This neu secte of lollardie
And also many a heresie ....
Beware that thou be not oppressed
With Antichristes Lollardie.

anderer als der Mönch des St. Albans-Klosters ist es, der in seinem interessanten Bericht über die Ereignisse der Regierungszeit Eduards III. und Richards II. die Franziskaner mit den charakteristischen Worten: hic est frater, ergo mendax — kennzeichnet [1]). — Ich schließe mich ganz der Meinung Jusserands an, daß Langland in der Kritik der kirchlichen Zustände seiner Zeit nicht weiter geht als das Haus der Gemeinen, das mehr als einmal gegen die Steuerausschreibungen der römischen Kurie, gegen die maßlose Ausdehnung des Besitzes der Klöster und die Vergebung der kirchlichen Benefizien an unwürdige, nur durch Gunst oder Kauf zu Amt und Würden gelangte Personen, wie endlich gegen die häufige Abwesenheit der Bischöfe von ihren Sprengeln und ihr Verweilen an den Höfen des Königs oder der Lords Protest erhoben hat [2]).

Was Langland vorbringt, bezieht sich in keiner Weise auf die katholischen Dogmen. In dieser Hinsicht hat er mit der Lehre Wiclefs von der Dreieinigkeit oder mit seiner Auffassung der Transsubstantiation, d. h. der Verwandlung von Brot und Wein in Fleisch und Blut Christi, nichts gemein. Alle diese Streitfragen läßt Langland unberührt. Seine Dichtung will lediglich in kurzen, scharfen Zügen das Verhältnis des Bauerntums zu den übrigen Klassen der englischen Gesellschaft schildern, dann aber auch eine eigene Idealverfassung dieser Gesellschaft, wie sie ihm selbst vorschwebt, entwerfen. Langland kommt hier-

[1]) Chronicon Angliae a monacho S. Albani, ed. Thomson. S. 312.

[2]) Besonders charakteristisch sind in dieser Hinsicht die im sog. „guten" Parlament von 1376 erhobenen Proteste; vgl. auch die Petition der Gemeinen von 1371 und 1372. Rotuli parliamentorum, Bd. II. S. 304, 314.

bei häufig in die Lage, manches zu wiederholen, was bereits von andern ebenso gutgläubigen Katholiken, wie er selbst einer ist, beispielsweise von dem Dichter Chaucer, über die in der Kirche eingerissenen Mißbräuche gesagt worden ist. Er richtet die Pfeile seiner Satire so gut gegen die Äbte, die sich am liebsten mit der Jagd abgeben, wie gegen die auf Erwerb erpichten Bettelmönche. Langland ist, ebenso wenig wie Chaucer, ein geschworener Gegner der kirchlichen Ordnung. Aus bäuerlichen Kreisen stammend und in Kirchenschulen erzogen — ein Umstand, der es ihm nach seinem eigenen Geständnis ermöglichte, aus dem hörigen Stande in den eines Gentleman zu gelangen[1]) — war er mit der Geistlichkeit durch das Gefühl der Dankbarkeit wie durch die Erinnerungen der Kindheit eng verbunden. „Ich habe dich in meinen Schoß aufgenommen," läßt der Dichter in seinem Werk die Kirche zu ihm selbst sprechen, „ich habe aus dir einen freien Menschen gemacht." Langland selbst erklärt ferner, daß Kinder von Hörigen, die in den Priesterstand eintraten, es häufig bis zum Bischof brachten — und die gleiche Tatsache wird auch vom Hause der Gemeinen hervorgehoben, das im Jahre 1391 darüber verhandelte, daß in Zukunft das Priesteramt nur noch für Freie (francleins) und für die Kinder von Freien zugänglich sein solle; „sonst", heißt es in der hier angezogenen Petition, „wird die Bauernschaft dem Grund und Boden ganz entfremdet werden. Schon jetzt werden die Kinder der Bauern, sowie sie in eine Schule eintreten, der Gewalt der Senioren entzogen[2])".

---

[1]) Jusserand. Les Anglais au Moyen-Age. L'épopée mys-tique ou William Langland, S. 67.

[2]) Rotuli parliamentorum, Bd. III, S. 294.

Kann man Langland somit keineswegs als einen Anhänger der religiösen Anschauungen der Lollarden ansehen, so ist er noch weniger als Gesinnungsgenosse der im Aufruhr wider die Gutsbesitzer stehenden Bauern anzusprechen. Es finden sich im Gegenteil in seiner Dichtung heftige Angriffe gegen die „unverständige, unbescheidene, aufrührerische Menge, die unfähig sei, die Treue zu bewahren, deren Meinung ein Spiel des Windes, wie ein Wetterhahn, der nur im Drehen und Wenden seine Lebensaufgabe sieht, oder wie der Mond, der bald zunimmt, bald wieder abnimmt [1])“. Langland ist nicht nur gegen Gleichheit der verschiedenen Stände, er verwahrt sich überhaupt gegen jeden Angriff auf die sozialen Schranken und Unterschiede, wie beispielweise gegen die bereits erwähnte Aufnahme von Bauernkindern in die Reihen der Geistlichkeit, oder gegen die Erhebung von Leuten niedrigen Herkommens in den Adelstand [2].)

Wir sehen somit, daß Langland von den revolutionären Bestrebungen seiner Zeit durchaus nicht beeinflußt war. Um so bemerkenswerter erscheint uns der Umstand, daß seine Kritik mehr als einmal mit den von Wiclef und den Lollarden erhobenen Beschuldigungen übereinstimmt. Es beweist dies, daß in seinen satirischen Ausfällen ein gut Teil Wahrheit steckt, und daß der Haß, mit dem die Bauernschaft die Mönche, Richter und Gutsbesitzer verfolgte, durch tatsächlich vorhandene und von allen anerkannte Übel hervorgerufen ward.

---

[1]) O stormy people, unsad and ever untrewe,
And undescreet and changing as a fane.
Delyting ever in rombol that is newe.
For like the moone ay waxe ye and wane.

[2]) Skeat, The Vision of Piers the plowman. Text C. Passus VI, Vers [illegible].

Wie schildert nun Langland die englische Gesellschaft seiner Zeit, und welches Ideal stellt er dem Bestehenden gegenüber auf?

Als Hauptpfeiler des Staates betrachtet Langland den Ackerbau treibenden Bauern. Bauer Peter, der den Boden mit seinem Pfluge bearbeitet, der die Saat mit eigener Hand ausstreut und nicht eher das Feld verläßt, als bis er für den Eigentümer den halben Acre heruntergepflügt und damit seiner Fronpflicht genügt hat, dieser rastlose Arbeiter, der keinen Bissen Fleisch in den Mund bekommt und pünktlich seine Rente und seinen Zehnten bezahlt, ist in den Augen des Dichters nicht nur der allgemeine Ernährer, sondern auch der tatsächliche Erhalter des inneren Friedens und der Ruhe des Reichs. Wertvolle Winke über das wirtschaftliche Leben der Bauernschaft sind im 6. Abschnitt des Gedichtes eingestreut und können als nützliche Ergänzung zu den Angaben der Rentalien und Kustumarien angesehen werden. Der hörige Bauer (Langland gebraucht noch den Ausdruck bondman)[1]) verfügt noch über ein so beträchtliches Stück Landes, daß er zur Erntezeit die Arbeit nicht allein zu bewältigen vermag, zumal er noch dazu seine regelmäßige Tagesarbeit zu verrichten hat. Hier kommt ihm nun die Nachbarnhilfe zu statten. Langland spricht häufig von diesen love-bones, die, wie wir gesehen haben, öfters in den Rechnungen der Gutsverwalter und in den Verzeichnissen der bäuerlichen Dienste und Leistungen erwähnt werden. Viele helfen dem Bauern Peter bereitwillig (ful gerne)[2]) beim Pflügen und Roden, doch gibt es auch andere, die ihre Nachbarpflichten mißachten und nur auf seine Kosten zechen, Lieder singen, oder, auf ihre

[1]) Text B., Cap. VI, Vers 37 u. ff. — [2]) ibid. B. VI. Vers 108.

körperliche Schwäche, ihre Blindheit und Lahmheit verweisend, jegliche Arbeit verweigern und ihm nur mit Beten Hilfe leisten wollen. Wer tüchtig arbeitet, den mietet Bauer Peter als Arbeiter zur Ernte; er erlaubt ihm auch, die auf dem Felde verbleibenden Ähren aufzulesen[1]).

In diesen ländlichen Bewohnern, die ihre Arbeitskraft vermieten und zur Ährenlese herangezogen werden, sehen wir die ländlichen Tagelöhner, die ihr Anrecht auf einen Bodenanteil verloren haben und durch die Gutsbesitzer und Pächter von der Scholle losgerissen worden sind. Noch bestimmter kennzeichnet Langland sie, wenn er von den „ländlichen Arbeitern, die keine andere Einnahmequelle als ihrer Hände Arbeit haben", spricht[2]). Diese ersten Vertreter der freien Lohnarbeit fügen nach Langlands Meinung der hörigen Bauernschaft großen Schaden zu, indem sie übermäßigen Lohn und kostspieligen Unterhalt beanspruchen. Langland schrieb mehrere Jahrzehnte nach dem Erlaß des Statuts über die Arbeiter, aller Wahrscheinlichkeit nach im Jahre 1376 oder 1377[3]). Die unverändert bestehenden hohen Löhne der Landarbeiter zeigen also, wie wenig die Regierung imstande war, durch Bestimmungen und Verbote das natürliche Steigen der Arbeitslöhne zu verhindern. Im Gegensatz zu Wiclef, der, wie wir sahen, die Regelung der Lohnverhältnisse dem freien Übereinkommen

[1]) ibid., Vers 108 u. ff. Vers 67.

[2]) Laboreres that have no lande to lyve on but here hands (B. VI, 309).

[3]) Im Text B. findet man, wie Jusserand nachweist, Anspielungen auf die Pest von 1375 und auf den aus diesem Anlaß vom Papst gestatteten Ablaßhandel (S. Seite 51). Außerdem werden auch die beiden Pestepidemien vom 1348 und 1361 erwähnt. ibid. S. 35.

überlassen wollte, bekennt sich Langland zu der mittelalterlichen Lehre vom justum pretium. Er wiederholt die Klagen des Parlamentsstatuts über die Trägheit und Begehrlichkeit der Landarbeiter. Sie sind mit leichtem Penny-Bier und gepökeltem Schweinefleisch nicht zufrieden, sondern verlangen frisches Fleisch und Fisch, und zwar soll ihnen alles heiß zubereitet aufgetragen werden. Nur gegen hohen Lohn sind sie bereit, eine Arbeit zu übernehmen. Der König und sein Rat erregt dadurch, daß er sie wegen ihrer Trägheit zur Verantwortung ziehen will, nur ihr Murren; die Arbeiter nennen die hierüber erlassenen Bestimmungen Zwangsgesetze. So lange der Hunger sie nicht zur Vernunft bringt, widersetzen sie sich dem Statut, wie streng es auch immer sein mag[1]).

Überhaupt läßt sich in der Landwirtschaft der Mangel an Arbeitskräften stark spüren, und so spricht denn auch Langland seinen herben Tadel über diejenigen aus, die es vorziehen, als Einsiedler zu leben, anstatt im Schweiße ihres Angesichts zu arbeiten. Die Angehörigen der Geistlichkeit, insbesondere die Mönche, sollten seiner Meinung nach, statt ihre Zeit im Müßiggang zu verbringen, lieber das Vieh auf dem Felde hüten, den Dünger auf den Acker fahren oder die Saaten gegen Flurschaden schützen[2]). Er protestiert heftig gegen alle jene, die sich in den Klöstern an die vollen Schüsseln setzen. Er empfiehlt in Zukunft ihnen die Almosen zu verweigern; sie hätten an einem Mittagessen am Tage genug. Noch verhaßter aber sind ihm die Wandermönche, denen er den Scheltnamen „Landstreicher Robert" (Robert runne-about) gibt. Sie sollten nur auf seine Spenden

---

1) Text B., Cap. VI Vers 309 u. ff.

2) Text B. VI, Vers 141 u. ff.

nicht zählen — er werde ihnen nichts geben. Es ist begreiflich, daß eine solche Sprache Haß und Rachsucht bei denen hervorruft, an die sie gerichtet ist. Der Bauer bittet den Ritter oder Squire, ihn vor diesen Wölfen zu schützen, die sein Leben nur schwerer gestalten, da sie nichts verständen als zu verschwenden und selbst nichts verdienten. Was seien denn die Bettelmönche anderes als Arbeiter, die nicht arbeiten wollten? Sie haben so manches Handwerk versucht, waren Zimmerleute, Fuhrknechte, Schneider und Diener, hätten aber jede Arbeit als zu mühevoll befunden und ihren Stand zu nicht geringem Vorteil für sie selbst verändert. Früher hätten sie am Gesindetisch oder irgendwo abseits auf einer Bank ihre Schüssel zugewiesen bekommen; kein Tropfen Wein habe ihre Zunge genetzt; was Weißbrot sei, wußten sie nicht, wochenlang hätten sie ohne Bettdecke schlafen müssen. Nun habe sich alles geändert; seitdem sie das Prophetengewand angezogen, setze man sie an die Tafel der Herren, neben die Bischöfe: „Wölfe sind in den Schafstall eingebrochen, und die Hunde dürfen nicht bellen“ [1]). Mit Erbsenbrot seien die von Almosen lebenden Franziskaner nicht zufrieden; nur Weizenbrot soll man ihnen geben; Bier zu einem halben Penny verschmähen sie und verlangen das beste dunkle. Der Neid hat ihnen den Gedanken eingegeben, in der Schule den Wettkampf mit anderen aufzunehmen, Logik und Rechtswissenschaften zu studieren; jetzt suchen sie alle mit einander unter Berufung auf Plato und Seneca zu beweisen, daß das Eigentum in gemeinsamem Besitz sein solle, was jedoch, fügt der Verfasser hinzu, eine grobe Lüge ist, da Gott

[1]) Text C. X. 188, 204, 246.

[2]) Text B. VI. 304.

durch Moses das Gebot gegeben hat: „non concupiscis rem proximi tui“.

Während so der nichtstuende Mönch in Hülle und Fülle lebe, könne Bauer Peter weder Hühner noch Gänse noch Schweine für seinen Tisch verwenden; er hat kein Geld, um sich Fleisch zu kaufen, und muß sich in der Zeit vor der Ernte mit Quark, saurer Milch, Haferkuchen und Brot aus Bohnen oder Malz begnügen, und auch dieses reiche nur für seine Kinder, nicht für ihn selbst hin. Der Bauer schwört heilig und teuer, daß er selbst an Pökelfleisch Mangel leide, daß er nichts habe, woraus er eine warme Schüssel bereiten könnte, außer etwa Kohl, Petersilie und wilde Birnen. Aber es kommt die Zeit der Ernte, das Heu wird eingebracht, und das Vieh schwärmt auf die fremden Felder aus — auf jene lamas lands, die in England den Bauern die gleichen Vorteile boten, wie die französische vaine pâture. Das Gedicht spricht von dem lammasse tyme, d. h. dem Zeitpunkt, an dem die im Einzelbesitz sich befindenden Wiesen als Gemeindeweide in Gebrauch genommen werden. Es geschieht dies am Tage St. Petri. Um diese Zeit wird auch das Getreide in die Scheune gefahren, und die Nahrung des Bauern wird nun reichlicher und mannichfaltiger. Erbsenkuchen, Bohnen, Pökelfleisch, gebratene Äpfel, Knoblauch, Birnen und Kirschen erscheinen auf dem bäuerlichen Tische [1]).

Führt nun auch der Bauer ein ärmliches Leben und muß er im Schweiße seines Angesichts arbeiten, so möchte er doch mit niemand in der Welt tauschen. Will der Ritter ihm bei der Arbeit helfen, dann lehnt der Bauer es ab mit den Worten: „Laßt mir die

[1]) Text B. VI, Vers 282 u. ff.

Arbeit auf dem Felde, eures Amtes ist es, das Land und die Kirche zu verteidigen“ [1]). Langland wünscht die Abschaffung der gutsherrlichen Gewalt durchaus nicht. „Der Bauer soll seine Kuh samt dem Kälbchen und sein Pferd zum Düngerfahren haben, doch hat er kein Recht, ohne Erlaubnis des Lords sein Vieh zu verkaufen, denn so er dies tut, kann er leicht in die Lage kommen, ein Bettler und Wegelagerer zu werden; versäumt er die rechtzeitige Zahlung der Rente, so muß er wie ein Verstoßener von Ort zu Ort wandern.“

So steht also Langland durchaus auf dem Boden des Bestehenden, gibt aber wie Wiclef den Eigentümern den Rat, gegen ihre Untertanen menschlich zu verfahren. „Ich bitte euch“, spricht Peter zum Ritter, „denjenigen, die von euch Land in Pacht haben, keinen Schaden zuzufügen. Selbst wenn das Recht auf eurer Seite ist und ihr sie in Strafe nehmen könnt, möge das Mitleid bei Zumessung der Strafe euch leiten.“ „Wenn ein armer Mann euch ein Geschenk darbietet“ — womit auf die sogenannten „freiwilligen“ Darbringungen der Bauern zu Weihnachten und Ostern angespielt wird — „dann weigert euch, von ihm etwas zu nehmen; bedrücket überhaupt die Bauern nicht, und begeht keine Ungerechtigkeit gegen sie, sondern bedenket, daß, wenn sie in dieser Welt eure Untergebenen sind, es vielleicht im Jenseits gerade umgekehrt sein kann, da sie des Himmels würdiger sind als ihr.“ So hat denn Langland tatsächlich genau denselben Wunsch wie Wiclef: er will nicht die gesetzliche Abschaffung der Hörigkeit, sondern den freiwilligen Verzicht der Gutsbesitzer auf die Ausübung ihrer darauf beruhenden Rechte.

[1]) Text B, VI. 24.

Die Erreichung dieses Ziels hätte jedoch zur Voraussetzung, daß in den häuslichen Gewohnheiten der englischen Landlords gar vielerlei sich ändere. Vor allem müßten sie den unsinnigen Luxus aufgeben, der in letzter Zeit in ihre Lebensführung eingedrungen ist. Langland entwirft eine grelle Schilderung des Lebens und Treibens der Gutsbesitzer. Es ist in vielen Punkten von der Lebensweise verschieden, deren sich die Vorfahren befleißigt haben. Die Sitten der alten Zeit erscheinen dem Verfasser weit gesünder und dem Volkswohl zuträglicher. Er hat nichts einzuwenden gegen jene kriegerischen und jagdliebenden Lords, die sich für berufen hielten, mit dem Schwert die Geistlichkeit und das Volk zu verteidigen. Der Gutsherr soll nach seiner Meinung in seinem Heim leben und all die Beschäftigungen ausüben, die geeignet sind, seine Stellung als Kriegsmann und Beschützer der nationalen Unabhängigkeit und Freiheit zu stärken. In dieser Hinsicht stimmt Langland, wie Jusserand richtig bemerkt, mit den Gemeinen des Königreichs überein, die sich im Jahre 1376 mit der Bitte an den König wandten, er möchte den Gutsbesitzern, deren Ländereien an das Meer angrenzen, unter Androhung schwerer Strafe verbieten, die Ufer zu verlassen; dieses Verbot erforderten nach ihrer Meinung die Interessen der Landesverteidigung. Das Leben auf dem Schlosse, sagt Langland, bietet mancherlei Reize dar. Nicht der letzte darunter sei das Jagdvergnügen, durch dessen Ausübung der Gutsherr dem Volke gute Dienste leiste. Er solle ruhig die Hasen, Füchse und Eber jagen, die den Bauern nur die Ernte schädigten. Es sei auch gut, wenn, dank seiner Jagd, das Vogelwild vermindert werde: es richte am Saatkorn nicht geringen Schaden an. Die Vorfahren der jetzigen Eigentümer waren alle große Jäger, was

sie nicht hinderte, sich um das Wohlergehen ihrer Untertanen zu bekümmern und mit dem Volke in engem Verkehr zu stehen. In ihrer Lebensweise machte sich noch nicht das Bestreben bemerkbar, sich von den übrigen Klassen abzusondern, wie dies jetzt allgemein üblich sei. Am Tische des Gutsherrn saßen in einem geräumigen Saale die Vassallen mit ihrer ganzen Familie; wer keinen Platz fand, machte es sich auf dem Boden bequem; ein Feuer brannte inmitten des Raumes, und der Rauch zog durch eine im Dache angebrachte Öffnung ab. Jetzt begibt sich der Gutsherr mit seiner Gemahlin in ein besonderes Zimmer, in dem er mit ihr über allerlei, über die heilige Dreieinigkeit, über den heiligen Bernhard und was sonst noch frei reden kann. Haben sie ihren Appetit befriedigt, dann können sie sich nach Belieben in Religionsspöttereien ergehen. Fern von dem scharfen Auge ihrer Vassallen könne der Schloßherr samt seiner Familie und seinen Freunden sich an dem Spiel der Minstrels und sonstigen Lustigmacher ergötzen, die in Langlands Augen nichts weiter sind als richtige Teufel. „Die Senioren schämen sich nicht," klagt er, „die unanständigen Körperbewegungen anzuschauen, mit denen diese Erzähler ihre Schilderungen der Liebesabenteuer der Ritter begleiten; sie wollen nicht begreifen, daß die einzigen Minstrels, die sie vor sich lassen sollten, die armen, Not und Entbehrungen ertragenden Männer Gottes sind." Einen noch größeren Schaden richtet das zahlreiche Gefolge an, mit dem sich die Senioren umgeben. In den Livreen, die das Wappen ihres Herrn tragen, üben diese Ehrlosen jegliche Art von Gewalttat aus und gehen dabei vollkommen straflos aus[1]).

---

[1]) A. IV, 40 B. IV, 47.

An den Vergnügungen der Senioren nehmen auch ihre Frauen teil. Statt ihre Zeit mit dem Anhören der oft genug recht unanständigen Erzählungen von den Abenteuern der fahrenden Ritter zu verbringen, sollten die im Schlosse lebenden Frauen lieber, wie in früherer Zeit, für die Priester und Armen Gewänder nähen, sollten Wolle und Hanf spinnen und sich aller eitlen Vergnügungen enthalten. Auch das wirft Langland den Edelleuten vor, daß sie seit den öfteren Heimsuchungen des Landes durch die Pest sehr häufig in freien Liebesbündnissen lebten, denen keine Kinder entspriessen sollen, und die nur zu Zank und Streit führten [1]. Denselben Vorwurf erhebt auch ein anderer Zeitgenosse, der ebenso wenig wie Langland in dem Verdacht der Sympathie für die Lollarden steht. Ich meine den Verfasser der anonymen Chronik der Abtei von St. Alban, in der sich zahlreiche interessante Angaben über den Verlauf des Bauernaufstandes und über die Ursachen, die ihn nach der Meinung der Zeitgenossen herbeigeführt haben, eingestreut finden. „Viele sehen in dem Aufstande eine Strafe Gottes," heißt es hier, „und schieben alle Schuld auf die Sünden der Gutsbesitzer. Sie sind gegen den Glauben gleichgiltig geworden, sie zweifeln am Leben nach dem Tode und am Dasein Gottes; sie leben in Buhlerei und ehelicher Untreue und sind ihren Untertanen gegenüber die wahren Tyrannen." [2] Auch Langland klagt darüber, daß die Mächtigen im Lande mit dem Schicksal ihrer unglücklichen Brüder aus dem Volke kein Mitgefühl haben. Selbst die Juden, schreibt er, die wir doch für Genossen des Judas erachten, helfen einander und unterstützen die Not-

---

[1]) B. IX, 164.

[2]) Chronicon Angliae a monacho S. Albani ed. Thomson S. 311.

leidenden, die Christen aber kennen kein Mitleid. Der Eigentümer verschont selbst die Witwe, die Mutter zahlreicher Kinder nicht. Tag und Nacht muß sie arbeiten, um ihm zur rechten Zeit die Rente zu bezahlen [1]).

Noch schlimmer treiben es nach Langlands Ansicht die Juristen, die Richter und Advokaten, die kein Wort ohne Bezahlung sprechen. Es sei leichter, sagt er, den Nebel auszumessen, der auf den Hügeln von Malverne, der Heimat Langlands, liegt, als aus dem Munde eines Rechtskundigen einen einzigen Laut hervorzulocken, den er sich nicht mit barem Gelde aufwiegen lasse [2]).

Von allen Grundeigentümern seien wohl die schlimmsten die Inhaber der kirchlichen Benefizien. Fast niemals lebten sie bei der ihnen anvertrauten Herde, sondern zögen es vor, anstatt ihre geistlichen Pflichten zu erfüllen, sich in London im Dienste des Königs und der Lords aufzuhalten. Viele von ihnen verrechneten die Einkünfte des Staatsoberhauptes in der Oberrechnungskammer, andere seien von den Lords, ihren Frauen und Töchtern als Geschäftsführer (stuwardes) angestellt.

Alle diese Anklagen finden eine entschiedene Bestätigung in den Petitionen an das Parlament [3]). In der Regierungszeit Eduards III. wenden sich die Gemeinen zweimal an den König mit der Bitte, er möchte den kirchlichen Würdenträgern die Verwaltung weltlicher Ämter untersagen. Den Bischöfen wirft Langland vor, daß sie Personen zu Priestern weihten, die nicht einmal imstande seien, die heilige Schrift richtig zu verstehen, noch viel weniger einen Psalm zu singen oder eine Messe zu lesen. Selbst Wiclef

---

[1]) Text C. X. § 71. — [2]) Text C. I. Vers 163. — [3]) S. Rotuli parliamentorum, Bd. II, S. 304 u. ff.

hat in seinen Anklagen gegen die Parochialgeistlichkeit nichts vorgebracht, das schlimmer wäre als der Vorwurf in den Worten Langlands: „Der Priester oder Mönch ist in unseren Tagen viel mehr ein Reitersmann, der auf den Heerstraßen wegelagert, als ein Kirchenhirt; er ist stets geneigt, jeglichen Streit durch Gewalt zu entscheiden, er setzt mit seiner Hundemeute hinter dem Wild her, er reitet wie ein Lord von einem Gut, einem Schloß zum andern, kauft Landgüter an, deklamiert aus dem Kopfe die Lieder von Robin Hood und die Sagen von Rondal, dem Grafen von Chester, er belustigt sich mit seiner Geliebten und bevölkert sein Haus mit einer Schar unehelicher Kinder; seine Aufgeblasenheit steht in nichts dem Hochmut der weltlichen Magnaten nach; bietet ein Diener ihm einen Becher Weines dar, ohne das Knie vor ihm zu beugen, so weist er den Wein zurück und befragt den Diener, wer ihn denn Höflichkeit gelehrt habe“ [1]). Dieses Bild ist keineswegs als Satire aufzufassen: verschiedene ähnliche Schilderungen finden sich auch bei Chaucer wie in den Petitionen der Gemeinen. In den Canterbury Tales erscheint der Mönch gleichfalls als ein großer Jägersmann vor dem Herrn, der stets von seinen Hunden umgeben ist und die Hasenhatz über alles liebt [2]). Auch den Gemeinen ist die schlechte Aufführung der Priester und Mönche und ihre rein weltliche Lebensweise kein Geheimnis geblieben [3]).

Doch Bauer Peter zweifelt keinen Augenblick daran, daß alles dies bald ein Ende haben werde; der König wird kommen, sagt er, und wird euch zwingen, Buße zu tun; er wird, wie es in der Bibel

[1]) Text B. Prol. Vers 87, III, 149, XI, 285 u. 303. X, 306. Text C. XI, 157.

[2]) Prologus, Vers 166 u. ff.

[3]) Petition vom J. 1372. Rotuli parl., Bd. II, S. 314.

heißt, Plagen auf euch herabsenden. „Nehmt ihnen das Land weg“, wendet sich der Verfasser in seinem Gedicht an die Adresse der Lords, „und zwingt sie, wie in früherer Zeit, vom kirchlichen Zehnten zu leben. Wenn der weltliche Besitz für sie ein Gift ist — liegt es da nicht im Interesse der Kirche, sie von diesem Besitz zu befreien“ [1])?

Aber nicht nur der Gutsbesitzer, der Richter und der Priester setzen dem Bauern Peter zu — auch die Handwerker und Kaufleute haben ihn zum Opfer ihres Eigennutzes erkoren. Langland teilt die Überzeugung seiner Zeitgenossen, daß alles einen bestimmten, gesetzlichen Preis — justum pretium — haben müsse. Nur wer das ihm Gebührende fordert und sich mit ehrlichem Verdienste begnügt, kann, sofern er „in Liebe und dem Gesetze treu lebt [2]), auf Vergebung seiner Sünden rechnen; dies kann jedoch keineswegs von den Lebensmittelhändlern, den Bäckern, Fleischern und Brauern behauptet werden, die sich auf Kosten der Armen bereichern, denen sie ihre Waren im kleinen verkaufen. Würden sie einen gerechten Preis für ihre Ware nehmen, dann könnten sie ihre Holzhäuser nicht so hoch aufbauen [3]).

Mit noch größerem Abscheu äußert sich Langland über die Wucherer, unter denen er die lombardischen, wie überhaupt alle italienischen Bankiers versteht, von denen viele Juden waren [4]). Sie sind unter anderem an der

[1]) Langlands Angriffe gegen die Geistlichkeit seiner Zeit hat Lechler in seiner Geschichte Wiclefs und der Lollarden zusammengestellt vgl. Seite 253—255.

[2]) Alle lybbyng laborers, that lyven with her hondes
That trewlich taken and trewlich wynnen.
And lyven in love and in lawe for her lowe hertis
Have the same absolution that sent was to Peres . . .

[3]) Jusserand, S. 114 u. 115.

[4]) S. Text B. V, Vers 242, Text C. V, Vers 194.

Ausfuhr des Goldes und Silbers aus dem Königreich schuld, die durch Gesetz verboten werden sollte. In dieser Feindseligkeit gegen die fremden Spekulanten fühlt sich Langland eins mit den meisten seiner Zeitgenossen; diesem Vorurteil sind denn auch während der Bauernaufstände, wie wir weiter unten sehen werden, zahlreiche Fremde zum Opfer gefallen.

Fünf Jahre vor dem Aufstande Watt Tylors und der Bewohner der südlichen und östlichen Grafschaften äußert sich das Parlament in einer Adresse an den König über die „Lombarden" folgendermaßen: sie stiften nur Schaden und müssen aus dem Lande gejagt werden, umsomehr, als sich unter ihnen nicht wenige Juden, Sarazenen und heimliche Spione befinden [1]).

Ist es da ein Wunder, daß die zur Macht gelangte Menge mit den Fremden blutige Abrechnung hält oder ihnen hohe Loskaufssummen auferlegt, wo wir doch sehen, daß der Haß gegen sie ganz offen von den Vertretern der Nation selbst gepredigt wurde?

Wir haben Langlands Verhältnis zu der sozialen Ordnung seines Heimatlandes nicht darum hier so ausführlich dargestellt, weil etwa seine Ansichten sich durch besondere Originalität auszeichneten: seine Äußerungen interessieren uns vielmehr nur als Spiegelbild der allgemeinen Anschauung der großen Mehrzahl seiner Zeitgenossen, die wie er selbst zu jenen Schichten der englischen Gesellschaft gehörten, die dem im Jahre 1381 ausgebrochenen Bauernaufstande besonders nahe standen. Daß man, um solche Gedanken zu äußern, nicht zu den offenen oder geheimen Anhängern der Wiclefschen Lehren zu gehören brauchte, beweisen

---

[1]) Petition des „guten Parlaments" vom Jahre 1376. Rotuli parl. Bd. II.

jene Schriftsteller, die sich ebenso feindselig gegen die Lollarden wie gegen die angeblich durch sie hervorgerufene Jacquerie aussprechen. Wir haben bereits oben den Mönch von St. Alban angeführt, dessen Chronik zu den wertvollsten Zeugnissen gehört, die wir aus der Epoche jener Bauernaufstände besitzen.

Wir haben gesehen, daß er den Herren die Bedrückung der Landpächter vorwirft und sich sogar vor der Erklärung nicht scheut, daß die Lords die Tyrannen ihrer Untertanen sind. Er schildert uns auch die sittlichen Zustände der mittleren Schichten jener Zeit, der sogenannten commons: mitten im Frieden lebten sie in ewigem Kriege, in Kämpfen und Prozessen mit ihren Nächsten, nur auf Täuschung und Betrug erpicht. Bittere Anklagen erhebt er gegen ihre Unsittlichkeit, wobei ihm allerdings als dem wackeren, um das Seelenheil seiner Herde besorgten Prediger manche Übertreibung untergelaufen sein mag.

Bemerkenswert jedoch ist, daß auch in den von Wright gesammelten, teils englischen, teils lateinischen politischen Liedern aus der älteren Zeit die gleiche Auffassung zutage tritt: daß nämlich der Himmel selbst als Strafe für die Laster und Ungerechtigkeiten, die das alte England des XIV. Jahrhunderts schändeten, eine Reihe von Plagen herabgesandt habe.

In einem dieser Lieder wird der Bauernaufstand, die Pest und ein in jenen Tagen erfolgtes Erdbeben in etwas gezwungener Weise dahin gedeutet, daß Gott auf verschiedene Weise den Menschen seinen Zorn über ihre Laster und Ungerechtigkeiten zu erkennen geben wolle [1]).

---

[1]) The rysyng of the comnynes in londe
The pestilence and the earthe qwake
Thease three thinges J understande
Beoth tokenes the greate vengeance and wrake

In einem anderen, nur wenig später verfaßten Gedicht, das sieben Jahre nach dem Bauernaufstande entstanden ist, wird folgendes traurige Bild der inneren Unordnung des Landes entworfen: der Reiche lebt in Saus und Braus, der Arme weint und klagt, das Volk vermag das Elend nicht mehr zu ertragen, und das Land verödet rasch [1]). Der König ist nicht von allem unterrichtet, da es niemand gibt, der ihm die Wahrheit sagt [2]). Selbst Froissart, dieser unversöhnliche Gegner der aufständischen Bauern, der seine Darstellung für die adeligen Kreise schrieb, denen er selbst angehörte, erklärt, daß nach den von ihm angestellten Erhebungen die Bauern nirgends so schwere Dienste zu tragen hätten wie gerade in England, und hier ganz besonders in den Grafschaften Kent, Essex, Sussex und Bedford, die denn auch den Ursprungsherd des Aufstandes bildeten [3]).

Kaum jemand aber schildert die Mißbräuche, unter denen die englische Gesellschaft der zweiten Hälfte des XIV. Jahrhunderts litt, in so grellen Farben wie der Dichter Gower, der selbst Augenzeuge des Aufstandes war. Auch ihm kann man nicht vorwerfen, daß er zu den Anhängern des Lollardismus gehört habe. Er hält die Lehre Wiclefs und seiner Gläubigen für offene Ketzerei und eine Eingebung des Antichrists; das hindert ihn jedoch nicht, der

---

That schulde falle for synnes sake. — (Wright, Political songs, Bd. I, S. 252).

1) The ryche make mery.
Sed vulgus collachrimatur
The pepul ys weri
Quia ferme depopulatur — (eb. Bd. I, S. 272)

2) The kyng knowith not alle
Non sunt qui vera loquuntur (ibid.).

3) Froissart, Cap. 135.

Geistlichkeit mit die Hauptschuld an dem Elend des Volkes zuzuweisen.

Er, der sich stets das Ideal der ursprünglichen, apostolischen Kirche vor Augen hält, kann den Bischöfen, Presbytern und Mönchen seiner Zeit ihre Reichtümer, ihre weltliche Prachtliebe, ihre Gleichgiltigkeit gegen die kirchlichen Bedürfnisse der Gläubigen, ihre Kriecherei vor den Reichen und ihre Hartherzigkeit gegen die Armen nicht verzeihen. Ganz besonders verhaßt sind ihm die heuchlerischen Franziskaner, die den Bettel gewerbsmäßig betreiben und dabei in Luxus und Wohlleben förmlich ertrinken. Er erklärt, daß sie für die Kirche nicht nur nicht notwendig, sondern geradezu verderblich seien.

Auch der Adel scheint ihm an den Nöten des Landes nicht ohne Schuld zu sein, nicht so sehr durch den Druck, den er auf die Bauern ausübt, als vielmehr durch den Bruch mit der guten alten Überlieferung. Früher, sagt er, wurde nur der Würdige in die Reihen der Edelleute aufgenommen; gegenwärtig braucht man nur das nötige Geld zu haben, um dieses Ziel zu erreichen. Die Ehre wird niedriger geschätzt als das Gold; das Rittertum wachse der Zahl nach an, sinke jedoch in Wirklichkeit immer tiefer. Auch den Bauern, die Langland mit seinem Tadel verschont hatte, macht Gower eine ganze Reihe von Vorhaltungen. Gott selbst hat ihnen geboten, im Schweiße ihres Angesichts zu arbeiten und die Mittel zu unserem Unterhalt zu beschaffen. Heutigen Tags aber sucht der Kolone, d. h. der Erbpächter, nicht Arbeit, sondern Genuß in den Lastern. Der fleißigen Bauern werden immer weniger, sie gehen spät zur Arbeit; zugleich aber sind sie überaus habgierig, avari, und verlangen immer höheren und höheren Lohn. Es sei in letzter Zeit üblich geworden, eine

doppelt so hohe Entlohnung wie in früherer Zeit zu fordern[1]). Das Ziel, nach dem die Dienenden streben, sei der Müßiggang der großen Herren; dabei bedenken sie gar nicht, wovon sie denn leben sollen, wenn sie sich ganz der Trägheit hingeben. Gott und die Natur, sagt Gower, haben ihnen die Pflicht zur Arbeit auferlegt. Gott hat dies getan, um die Bauern zu bewegen, ihren Hochmut in sich zu ersticken[2]).

Diese Ausführungen Gowers bestätigen, daß die Löhne um jene Zeit beträchtlich gestiegen waren und die Arbeitnehmer vielfach die Arbeit freiwillig einstellten, was auch einhellig von allen Chroniken, die über die Zeitereignisse nach der Pest von 1348 berichtet haben, erwähnt wird. Und noch eine andere interessante Tatsache hebt Gower hervor: die Arbeiter lehnen es ab, sich auf ein ganzes Jahr zu verdingen, sie wollen dies nur monatweise tun, um nach Belieben ihren Herrn wechseln zu können, um „heute da und morgen dort, heute bei mir und morgen bei dir" arbeiten zu können. Kaum einer von tausend zeigt sich bereit, einen langfristigen Arbeitsvertrag abzuschließen. Auch hinsichtlich der Kost werden die Arbeiter immer anspruchsvoller. Die gewöhnlichen Speisen genügen ihnen nicht mehr. Pökelfleisch erklären sie für gesundheitsgefährlich. Stellt man ihnen keinen Braten auf den Tisch, dann murren sie. Das Bier erscheint ihnen zu schwach, die Erbsen unschmackhaft; werden ihre Forderungen nach besserer Kost nicht sogleich erfüllt, dann kündigen sie am nächsten Morgen den Dienst auf. In Übereinstimmung mit der Auffassung des Parlamentsstatuts erklärt Gower,

---

[1]) Nunc venit hic usus: petit plus rusticus unus Tempore praeterito quam petiere duo. — Lib. V. Cap. 9, S. 267.

[2]) Sed servile Deus opus imponebat eisdem. — ib. S. 268.

daß, wenn diese Ordnung der Dinge nicht mit unnachsichtiger Strenge geändert wird, die Landeigentümer unbedingt in allernächster Zukunft zu Grunde gehen müssen[1].

Auch die Handwerker, die Kaufleute, die Sachwalter und Advokaten bekommen von Gower ihr Teil. Die ersteren wollen von den Übervorteilungen nicht lassen. Für sie besteht ein gerechter Preis nicht[2]; sie wenden falsches Maß und Gewicht an; je pfiffiger einer ist, desto durchtriebener und verwickelter legt er seine Täuschungen an. So schlagen sie das Doppelte des gerechten Preises heraus, und behaupten frech, daß ihre Ware aus Paris und Flandern stammt, während sie in Wirklichkeit einheimischen Ursprungs ist[3]. Den Kaufleuten wirft Gower hauptsächlich ihren übertriebenen Erwerbssinn vor, der sie sogar hindere, den Sonntag zu heiligen. Er hält ihnen die Juden als Muster vor, die am Sabbath weder kaufen noch verkaufen und überhaupt an diesem Tage sich jeder Art von Erwerb enthalten.

Am schärfsten geht Gower mit den Rechtsgelehrten ins Gericht, dieser „linguosa gens", wie er sie bezeichnet. Ob sie eine gerechte oder ungerechte Sache führen, ist ihnen gleich; wichtig scheint ihnen nur eins: ob dabei für sie ein Geldvorteil herauskommt. Ein Advokat ist wie eine öffentliche Dirne, die einen Mann nicht eher liebt, als bis sie ein Geschenk erhalten

[1] His nisi justitia fuerit terrore parata Succumbent domini tempore credo brevi. Vergleiche damit die Erklärungen der Gemeinen im ersten, zweiten und dritten Regierungsjahre Richard II. (Parliamentary Rolls, Bd. III, S. 17, § 54, S. 45, § 60, S. 69 und 84.)

[2] Plus capit ex opere quam valet omne tibi. Liber V. S. 275.

[3] Liber V, cap. 13.

hat[1]). Und nicht besser als die Advokaten seien die Geschworenen. Jene scheren dem Schafe die Wolle, diese ziehen ihnen aber sogar das Fell ab, so daß den armen Tieren gar nichts mehr bleibt. Ist aber die Gerechtigkeit verkaufen nicht dasselbe wie Christum verkaufen[2])?

So mißt Gower in seiner Anklage gegen die einzelnen Klassen der englischen Gesellschaft allen mit einander die Schuld an dem Mißgeschick bei, von dem das Land heimgesucht ward. Der Aufstand der Gemeinden unter Watt Tylors Führung erscheint ihm nicht sowohl als eine Strafe des Himmels, denn als eine natürliche Folge des in der Welt eingewurzelten Unrechts. Dieses Urteil muß auch der Historiker unserer Tage unterschreiben, der nur seine Bewunderung über die Klarheit und Objektivität aussprechen kann, mit der der große englische Sittenprediger und Dichter die eigentliche Quelle nachgewiesen hat, aus der die Unzufriedenheit des Volkes entsprang und der Volksaufruhr seine Nahrung schöpfte.

Freunde wie Feinde der Lollarden bezeugen also, daß in der wirtschaftlichen Lage der aufständischen Volksmassen und in der Behandlung, die sie von den übrigen Ständen erfuhren, Ursachen genug zur Auflehnung vorhanden waren, woraus sich ergibt, daß die Predigt der Lollarden, wenn überhaupt, so doch nur indirekt und in beschränktem Maße auf die Volksbewegung einwirken konnte. Es scheint dies um so wahrscheinlicher, als der Lollardismus erst kurz vor dem Ausbruch des Aufstandes auftrat und daher noch nicht Zeit gehabt hatte, in der Bauernschaft

---

[1]) Vult sibi causidicus servare modum meretricis — Quae nisi sit donum nescit amare virum. — (Lib. VI, cap. 5.)

[2]) Liber VI, cap. 6.

Wurzel zu fassen. In den östlichen Grafschaften, in denen, wie in Norfolk und Suffolk, der Aufstand bebesonders hartnäckig war, sprechen weder die Chroniken noch die gerichtlichen Protokolle auch nur mit einem Wort von einer Führerschaft der Sektierer[1]).

Die Quelle, aus der alle Angaben über eine Aufhetzung der Volksmassen durch die Lollarden geflossen sind, ist das angebliche Geständnis des John Bol, daß er ein Schüler und Anhänger Wiclefs gewesen sei und die von ihm im Volke verbreiteten Ketzereien jenem entnommen habe. Zieht man indes in Betracht, unter welchen Umständen diese Aussage erfolgt ist, dann wird man ihr für diese Frage keine entscheidende Bedeutung beilegen. Wiclefs geschworener Todfeind Courtenay, der eben den erzbischöflichen Stuhl von Canterbury bestiegen hatte, beruft ein Provinzialkonzil nach London, das über die von dem Reformator gepredigten Lehren aburteilen soll. Das Konzil wurde im Jahre 1382 eröffnet. Netters Bericht, aus dem wir von der Berufung Bols auf Wiclef Kenntnis erhalten, ist verschiedene Jahre später verfaßt und atmet den Geist unversöhnlicher Feindschaft gegen die Wiclefschen Lehren. Aus der Darstellung eines Anhängers der bestehenden Kirche erfahren wir, daß Bol seine Ketzereien bereut und erst ganz kurz vor

[1]) Reville, Introduction, S. LXIII. Petit Dutaillis, der dies Buch herausgegeben hat, sagt: ses recherches nous permettent d'affirmer que les rebelles n'étaient pas des lollards. Der Wahrheit näher kommt Trevelyans Schluß: Der Aufstand war nicht von den Lollarden hervorgerufen, obschon viele der Agitatoren unter dem Einflusse der Ideen Wiclefs standen. Sehr wahrscheinlich ist auch, daß viele der „Poor Priests", wie die lollardischen Prediger genannt wurden, an der auf Abschaffung der Hörigkeit gerichteten Bewegung teilgenommen und dabei mehr Eifer als Verständnis bewiesen haben. (England in the age of Wicliffe, S. 200.)

der Hinrichtung Wiclef als den Schuldigen bezeichnet hat, und daß die Hinrichtung Bols nur wenige Monate vor der Verurteilung der neuen Lehren durch das Konzil stattgefunden hat. Unter solchen Umständen kann das einseitige und unbestätigte Zeugnis derer, die persönlich an der Sache interessiert waren, kaum als zuverlässig anerkannt werden. Es steigt unwillkürlich der Verdacht auf, daß man Bol Äußerungen in den Mund gelegt hat, die er in Wirklichkeit nie ausgesprochen hat. Aber selbst wenn jene Bezeugungen der Wahrheit entsprechen sollten, dürfen wir doch nicht außer Acht lassen, daß Bol nach seiner eigenen Angabe erst in den letzten zwei Jahren (per biennium) sich zu Wiclef bekannt hat[1]).

Wir werden dies kaum verwunderlich finden, da ja solch ein Orden „armer Hirten", wie sich ihn Wiclef, nach Buddensiegs Meinung, als brauchbares Werkzeug zur Verbreitung seiner Lehren unter den Volksmassen schaffen wollte, nicht mit einem Mal entstehen, sondern erst allmählich, durch langjährige, rastlose Bemühungen geschaffen werden konnte, die nur Schritt vor Schritt, in der einen Grafschaft früher, in der anderen später der Erfolg krönen konnte.

Faßt man alle diese Umstände zusammen, so scheinen sie unserer Ansicht Recht zu geben, daß der Volksaufstand aus sich selbst heraus zum Ausbruch gelangt ist. Spätere Sittenschilderer und Dichter, die der neuen Sekte feindselig gegenüberstanden, haben sich beeilt, das Gerücht zu verbreiten, daß Bol selbst Wiclef als den geheimen Veranlasser des Bauernaufstandes bezeichnet und sogar ihn zur sofortigen Änderung seiner Irrlehren aufgefordert habe — hätten doch, nach seiner Aussage, Nikolaus Hartford, John Aston und Lawrence Badenham, die sämtlich vor dem

---

[1]) Fasciculi Zizaniorum. S. 273.

Konzil von 1382 als Angeklagte standen, „die Wurzeln der neuen Lehre so tief in das Volk hineingetrieben, daß binnen zwei Jahren mit Leichtigkeit der Umsturz des ganzen Staates hätte herbeigeführt werden können". In diesem Sinne äußert sich denn auch der Verfasser der sogenannten Fasciculi Zizaniorum, wie auch der eines lateinischen Gedichts über den Bauernaufstand, der in seinen Strophen von der Reue Bols und seiner Aussage über Wiclef berichtet, daß „die Sippe Wiclefs", d. h. seine Anhänger, die eigentliche Urheberin jener Verschwörung gewesen sei, die das ganze Königreich erschüttert hat[1]).

Um seine Ansicht auch unabhängig von der Bekundung Bols zu stützen, behauptet der Verfasser, daß in der neuen Lehre selbst eine Aufforderung zur Abschaffung der Fronarbeit, der Naturalleistungen und der Ableistung des Lehnseids liege. Hätten doch die Lollarden verkündet, daß der Zehnte und die Erstlingsfrüchte den Priestern, die sich dessen unwürdig gezeigt hätten, die miseri, d. h. nicht tugendhaft wären, nicht dargebracht werden sollten, ebenso wie Frondienst, Renten und Eid (homagia) den Herren nicht geleistet werden sollten, die sich dem Laster hingäben[2]).

---

[1]) Hi sunt auctores odii — Cleri, vulgi dissidio — Et regni perturbatio, — Hinc clades homicidii — Venit et fax incendii — Servilis ac rebellio. — Johannes Bolle hoc docuit — Quando morti succubuit — Propter suam nequitiam. — Monstrans Wycleffe familiam — Causam brige primariam — Quae totum regnum terruit etc. — (Wright, Political songs, Bd. I, S. 231.)

[2]) Buddensieg gibt die Lehre Wieleffs über die Macht und ihren Verlust in folgender Weise wieder: Als Quelle der Macht kann weder der Papst noch der Kaiser, sondern nur Gott allein betrachtet werden, der als oberster Herr der Welt die Macht unter diejenigen verteilt, die seinem Willen gehorchen. Nur wer in der Tugend lebt, kann daher die gesetzliche Gewalt

Der Verfasser gibt offenbar der Lehre Wiclefs über die Folgen, welche der Verlust der Tugend für die Priester herbeiführt, eine etwas gewagte Ausdehnung, wenn er diese Folgen auch auf die weltlichen Herren bezieht. Wiclef legte gegen eine solche Deutung seiner Grundanschauungen Protest ein, und hob hervor, daß der Zehnte und die ersten Erstlingsfrüchte nichts weiter seien als Geschenke der Pfarrkinder, während Frondienst und Rente sich als Pflichten der Untertanen darstellten.

Aber der Verfasser will diesen Einwand nicht gelten lassen und wettert unter Berufung auf das Beispiel Christi, der dem Kaiser die Drachme bezahlt habe, wider die Lollarden, die das Volk mit Vorbedacht auf Abwege geführt hätten. Einer ähnlichen Ansicht über die innigen Beziehungen der Lollarden zu dem Aufstande gibt auch der Mönch des Klosters St. Alban Ausdruck und fügt ausdrücklich hinzu, daß zahlreiche Zeitgenossen derselben Meinung sind. „Das wetterwendische Volk“, schreibt er, „folgt stets dem Beispiel der Älteren (majores), und da niemand von der Geistlichkeit sich ernsthaft der neuen Irrlehre zu widersetzen wagt, so ist es kein Wunder, daß die majores provinciarum, d. h. die vornehmsten Leute der Grafschaften und in Befolgung ihres Beispiels auch das Volk sich der Ketzerei Wiclefs in die Arme geworfen haben“ [1].

---

haben. Wer hingegen eine Todsünde begeht, verliert zugleich mit der Tugend auch die Herrschaft: nullum est civile dominium nisi in justitia evangelica sit fundatum, ideo peccans mortaliter non habet dominium (De dominio divino S. 21 und 22). Buddensieg sieht einen ähnlichen Gedanken in dem Grundprinzip des Feudalrechts, das gleichfalls keine zeitliche Unbeschränktheit der Herrschaft anerkannte, sondern ihre Fortdauer von der Treue gegen den Suzerän abhängig machte. (Buddensieg, Johann Wycliff und seine Zeit. Gotha, 1885. S. 142.)

[1]) Ibid. S. 311.

So ist die Ansicht aufgekommen, daß die Vorläufer der englischen Reformation mit dem Bauernaufstande in unmittelbarem Zusammenhange gestanden haben — eine Ansicht, die lange Zeit von englischen wie von nicht englischen Historikern auf Treu und Glauben als richtig hingenommen worden ist. Aus unseren Ausführungen dürfte indes hervorgehen, daß die neue Sekte dem Bauernaufstande von 1381 nur einige Führer gestellt hat, daß aber der Aufstand selbst auf tiefere und näher liegende Ursachen zurückzuführen ist.

Es erübrigt sich wohl der Beweis, daß die Unruhen weder von äußeren Feinden noch durch den Kampf der inneren politischen Parteien hervorgerufen worden sind, daß weder Frankreich noch die Feinde John Gonts, des Herzogs von Lancaster, sie unterstützt haben. Beide Vermutungen waren nämlich von den zeitgenössischen Chronisten ausgesprochen worden. Die im vierten Jahre der Regierung Richards II. entsandte Kommission, die über die Aufständischen Gericht halten sollte, hatte unter anderem auch die Anschuldigung zu prüfen, daß unter den ersten aufständischen Volkshaufen in Essex ausländische Goldmünzen im Umlauf gewesen seien. Bereits Monate vorher hatte der König die Vizegrafen und Bailiffs des Königreichs aufgefordert, auf eine etwa von der Seeseite her beabsichtigte Landung feindlicher Streitkräfte ihr Augenmerk zu richten. „Es ist uns zu Ohren gekommen", schreibt der König, „daß feindliche Galeeren mit einer großen Anzahl von Kriegern sich an den Ufern von Essex gezeigt haben und eine Landung beabsichtigen, um uns mit Krieg zu überziehen und unser Volk wie unsere Gesetze zu vernichten"[1]. In den Protokollen der Gerichts-

[1]) Pat. Roll. 4 R. II Pars I. Rex universis et singulis vicecomitibus, majoribus, ballivis, ministris et aliis fidelibus ligeis

kommission ist sogar die Selbstbeschuldigung eines gewissen Robert Bennett angeführt, der zugegeben hatte, daß ihm von französischen Agenten Gold versprochen, indes nicht ausgezahlt worden sei, wohingegen er zwei andere Teilnehmer des Aufstandes, Richard Cames und John Gardie, beschuldigte, das versprochene Gold tatsächlich erhalten zu haben. Es fehlt in den Quellen jede weitere Angabe über den Erfolg dieser Anschuldigung, aber schon die Umstände, unter denen sie gemacht ist, muß den Zweifel hervorrufen, ob Tatsachen ihr zu Grunde gelegen haben. Jedenfalls erscheint die Aussage in wenig günstigem Lichte. Höchst wahrscheinlich gehört dieser Bennett zu jenen Leuten, denen die Regierung Straflosigkeit für die Nennung der Hauptschuldigen zugesichert hatte. Er selbst beschuldigt sich der Teilnahme an der Zerstörung des Gefängnisses von Newgate und der Gefangenenbefreiung. Als er bereits unter Anklage stand, gab er in Guildhall vor dem Coroner und den Sheriffs von London zu Protokoll, daß zwei Männer aus der Grafschaft Oxford, die oben erwähnten Cames und Gardie, am Freitag nach Fronleichnam im zweiten Jahre der Regierung Richards II. von Jean Viand aus Frankreich für hochverräterische Zwecke die Summe von hundert Pfund Goldes in Empfang genommen hätten; das Gold sei ihnen in Portsmouth ausgehändigt worden, und zwar nicht durch den französischen Seigneur selbst, sondern durch einen

et subditis nostris in comitatu Essex tam infra libertates quam extra . . Quia pro certo intelleximus quod galleae et alie naves inimicorum nostrorum cum magna multitudine armatorum super costeram Essex iam existunt et super costeram illam applicare proponunt ad populum et ligeos nostros ibi clam destruendum nisi eorum malicie viribus resistatur . . . Apud Westmonast. XII. die septembris.

seiner Waffenträger. Außer diesen hundert Pfund sei ihnen noch die Zahlung einer gleichen Summe zwei Wochen später versprochen worden, die zu Ray in der Grafschaft Sussex erfolgen sollte. Die Empfänger jener Summe sollten sich verpflichtet haben, den Franzosen eine Landung möglich zu machen: ad rectractandum se et alios Anglos, quantos potuerunt et ad permitendum inimicos Francos cum suis balenchis terrare in partes Anglie ad comburendum, interficiendum et destruendum in partibus Anglie predictis [1]).

Unwahrscheinlich erscheint es freilich nicht, daß die Feinde Englands ganz gern die Gelegenheit benutzt hätten, das schwer heimgesuchte Land zu überfallen. Der König sagt in den Briefen an die Sheriffs und Maires, daß er von der Absicht der Franzosen, eine Landung in der aufständischen Grafschaft zu versuchen, sehr wohl unterrichtet sei. Daß indes die Franzosen, um diese Absicht auszuführen, an unbekannte und völlig untergeordnete Agenten Geld verteilt hätten, um durch sie das Volk zur Empörung wider den König aufzustacheln, darf füglich bezweifelt werden. Jedenfalls spricht der Umstand, daß nicht ein einziger Chronist jener Zeit, weder Walsingham noch der ungenannte Mönch des Klosters von Evesham, weder Knighton, der Domherr von Leicester, noch Wilhelm Thorn, der Augustiner von Canterbury, weder Malvern noch der ungenannte Verfasser der in der Abtei der Mutter Gottes zu York aufbewahrten Handschrift auch nur mit einem Wort auf ausländische Einflüsse hindeuten, zu Gunsten der Auffassung, daß der Verdacht, es seien von seiten Frankreichs geheime Umtriebe zur Aufhetzung der

---

[1]) Art. Rege Roll 5, R. II. De termino Sancti Hilarii, c. Oxford.

englischen Bauernschaft erfolgt, nicht lange bestanden hat und aus dem Gedächtnis der Geschichtsschreiber spurlos verschwunden ist.

Hartnäckiger erhielt sich ein anderes Gerücht, daß nämlich die John Gaunt, dem Herzog von Lancaster, feindliche Partei das Verweilen dieses letzteren an der Nordgrenze des Landes, wo er durch Unterhandlungen mit den Schotten festgehalten wurde, dazu benutzt habe, die Ergreifung irgend welcher Maßnahmen gegen die Aufständischen zu verhindern. Walsingham und Froissart wiederholen beide die Anschuldigung, die Zeitgenossen seien erstaunt gewesen, daß der lange vor dem Ausbruch des Aufstandes von dessen Vorbereitung wohl unterrichtete Hof sich gleichwohl aller Repressalien enthalten habe[1]. Walsingham behauptet geradezu, daß die Umgebung des Königs den Aufständischen eine persönliche Darlegung ihrer Wünsche vor der Regierung habe gestatten wollen. Gegen die Zusammenkunft Richards mit den Aufständischen von Kent und Essex hätten nur Southbury, Erzbischof von Canterbury und Kanzler des Reiches, sowie Robert Heath, der Hochmeister des Johanniterordens und Reichsschatzmeister, Einspruch erhoben — die beiden Würdenträger also, die in London zuerst der Volkswut zum Opfer gefallen sind. Der Verdacht, daß diesem passiven, wenn nicht gar sympathischen Verhalten dem Aufstand gegenüber eine bestimmte Absicht zu Grunde liege, wurde durch den Umstand noch verstärkt, daß die Aufständischen selbst sich als Verteidiger des Thronrechts König Richards aufspielten und von allen, die zu ihnen stießen, verlangten, daß sie diesem Könige einen Treueid leisteten, daß sie

---

[1]) Froissart, Chroniques, Cap. 135. Walsingham, Bd. I. S. 455 u. 456.

von einem König John, wie sie den Herzog von Lancaster nannten, nichts wissen wollten. Um jene Zeit betrieb der Herzog die Anerkennung seiner Rechte auf den Thron von Castilien; in Folge dessen hatte sich im Volke das Gerücht verbreitet, daß der Herzog König von England werden und eine Verschwörung gegen Richard anzetteln wolle. So sehr war es den Aufständischen zur Gewohnheit geworden, ihre Handlungen auf Befehle des Monarchen zurückzuführen, daß Richard II. in einem offiziellen Rundschreiben an die Sheriffs erklären mußte, daß die von den Aufständischen begangenen Morde und Eigentumsvergehen (homicidia et dampna) ohne sein Wissen und Wollen erfolgt seien (ex auctoritate seu voluntate nostra minime processerunt), und er selbst über das Geschehene tief empört sei [1]).

Um die im Volke verbreiteten Gerüchte, die die Untätigkeit der Regierungsbehörden gegenüber den Aufständischen oder sogar ihre scheinbare Unterstützung auf den Kampf der Hofparteien zurückführten, richtig beurteilen zu können, bedarf es einer klaren Vorstellung vom Wesen dieser Hofparteien. In den Jahren vor dem Aufstande waren die Zeitgenossen Zeugen des Kampfes gewesen, der zwischen dem Herzog von Lancaster und der vom Erzbischof von Canterbury und dem Bischof von London geführten Kirchenpartei ausgebrochen war. In diesem Kampfe war John Gaunt einmal in Folge eines Zufalls als Verbündeter Wiclefs aufgetreten, den er offen gegen seine Verfolger beschützt hatte [2]).

[1]) Sed exinde vehementius contristati sentimus. S. Pat. Roll. 5, R. II. Tl. I. Rex Henrico Percy comiti Northumbriae, Rodulpho de Hastyngs Vicecomite Eborum, etc. apud London X die Lulii (Rymer Foedera, Bd. VII).

[2]) Ausführliches vergleiche bei Buddensieg und Lechler, sowie in den zeitgenössischen Chroniken und in der bereits

Wiclef war sogar in die Lage gekommen, sich persönlich an Gaunt zu wenden, und wenn auch dessen Eingreifen es nicht verhindern konnte, daß den Lollarden das Predigen in Oxford in Zukunft verboten wurde, so bewahrte er sie doch davor, vor das Gericht der Bischöfe gestellt zu werden. Wie diese Tatsache mit der den Lollarden zugeschriebenen Agitation gegen den Herzog und der Erregung eines ihn bekämpfenden Aufstandes in Einklang zu bringen ist, wollen wir hier nicht entscheiden. Der Aufstand hat jedenfalls bewiesen, daß in den Augen der Bauern beide streitende Parteien, die des Herzogs von Lancaster wie die der Kirche, in gleicher Weise der Schuld an der Notlage des Volkes geziehen wurden. Zu gleicher Zeit verbrannten die Aufständischen das dem Herzog gehörige Schloß am Strand, den sogenannten Savoy-Palast, und ermordeten die beiden kirchlichen Würdenträger, den Bischof von Canterbury und den Hochmeister des Johanniterordens. In diesen Ausschreitungen die Ausführung einer gegen Lancaster gerichteten Hofintrigue sehen zu

---

früher erwähnten Abhandlung „Fasciculi zizaniorum“. Malvern teilt über diese Beziehungen des Herzogs von Lancaster zu der Geistlichkeit einige interessante Einzelheiten mit. Nachdem er berichtet hat, daß Wiclef das weitere Predigen verboten ward und einzig das Eintreten John Gaunts es verhinderte, daß strengere Maßregeln gegen ihn ergriffen wurden, fährt Malvern wie folgt fort: „An demselben Tage begaben sich die Londoner (communes Londoniae) „propter quoddam verbum minatorium quod, ut dicebatur, dux Lancastriae debuit episcopo Londoniae causa dicti Wiclyf dixisse“, in einer Anzahl von etlichen Tausend Mann nach dem Savoy-Palaste des Herzogs von Lancaster, um ihn zu zerstören und den Herzog selbst zu ermorden. Dank dem Eingreifen des Bischofs von London kam dieser Plan nicht zur Ausführung“ (Highden, Band VIII, S. 389). Der hier erwähnte Savoy-Palast ist derselbe, der dann im Jahre 1381 tatsächlich von den Aufständischen geplündert und zerstört wurde.

wollen, wäre ebenso abgeschmackt, wie die Annahme, daß John Gaunt, der während der ganzen Dauer des Aufstandes fern vom Schauplatz der Ereignisse geweilt hatte, ein Mitschuldiger der rebellischen Bauern gewesen sei und diese Ereignisse veranlaßt hätte, um aus ihnen im Kampfe gegen seine Feinde Nutzen zu ziehen. Dennoch ist ein solcher Verdacht gegen ihn aufgestiegen und zwar aus folgendem Anlaß. Als im fünften Jahre der Regierung Richards II. Thomas Garding, der Hauptanführer des zweiten Aufstandes in Kent, zur Hinrichtung durch den Galgen verurteilt worden war, machte John Coat, einer der Angeber, die Aussage, daß infolge eines nach Kent gelangten Gerüchtes, der Herzog habe alle seine Bauern freigelassen, die Aufständischen sich samt und sonders auf seine Seite gestellt und ihm die Königskrone angeboten hätten[1]). Der Aussage wurde weitere Folge nicht gegeben, auch hat keiner der übrigen Zeugen ihre Richtigkeit bestätigt. Den Mitangeklagten Gardings wurde anheimgestellt, durch ein Gottesgericht mittelst Zweikampfes ihre Unschuld zu erweisen; da dieses Gottesgericht zu ihren Ungunsten ausschlug, traf sie das gleiche Schicksal wie den Hauptangeklagten. Berücksichtigt man den Umstand, daß die Verdächtigungen Lancasters zeitlich mit dem Vorgehen der siegreichen Kirchenpartei gegen Wiclef und die Lollarden zusammenfallen, so wird man leicht ersehen, von welcher Seite die Versuche ausgingen, den Herzog der Teilnahme an einer Bewegung zu bezichtigen, deren Opfer er tatsächlich selbst geworden ist. Die Tatsache, daß die erhobenen Verdächtigungen einander geradezu widersprechen und die Ausschreitungen der Aufständischen in keiner Weise mit den Interessen der

[1]) Vgl. die Auszüge aus den Coram Rege Rolls in Bd. IV der Archaeologia Cantiana.

beiden feindlichen Parteien in Einklang zu bringen sind, nimmt den in jener Zeit viel verbreiteten Gerüchten jede ernste Bedeutung. Die zeitweilige Untätigkeit der Regierung und der oberen Gesellschaftsklassen erklärt sich weit einfacher aus der Furcht, die sie in hohem Maße ergriffen hatte. Noch war die Erinnerung an die wenige Jahre vorher ausgebrochenen Aufstände in Frankreich und die von den Jacques gegen die feudalen Senioren verübten Ausschreitungen nicht geschwunden. Beim Anblick der nach Hunderttausenden zählenden, zwar schlecht bewaffneten, aber dafür durch den städtischen Pöbel unterstützten Bauernscharen konnten König und Hof wohl dem Gedanken Raum geben, ob und in welchem Umfange sie zu gewaltsamer Abwehr ihre Zuflucht nehmen sollten, und ob es im Interesse einer möglichst raschen Beruhigung der Massen nicht geraten wäre, die verlangten Freiheiten zu gewähren. Freilich mit dem geheimen Vorbehalt, alle Zusagen bei der ersten sich darbietenden Gelegenheit wieder rückgängig zu machen. Der Erfolg hat gezeigt, daß diese Politik unter den gegebenen Umständen durchaus zweckmäßig war. Die Mehrzahl der Aufrührer kehrte nach Hause zurück, das Parlament erklärte die vom König persönlich versprochenen Erleichterungen für null und nichtig, und die Galgen, die den Adel von den Rädelsführern der Bewegung befreit hatten, erlaubten der Regierung, den übrigen Teilnehmern am Aufstande unter der Bedingung, daß sie wieder zur alten Unfreiheit zurückkehrten, den Segen der Amnestie zuteil werden zu lassen.

§ 2.

Nach dem Chronisten der Muttergottes-Abtei zu York, dessen Darstellung Stow, ein Historiker zur

Zeit der Königin Elisabeth, übernommen hat, hat die Bewegung in drei Dörfern der Grafschaft Essex ihren Anfang genommen. Durch Sendboten warben die Einwohner dieser Dörfer Verbündete unter den Bauern der Nachbargemeinden derselben Grafschaft und bildeten einen Heerhaufen, der anfänglich kaum hundert Mann gezählt haben mag. Es entsteht die Frage, welche Dörfer dies waren und was den unmittelbaren Anlaß zur Erhebung der Volksmassen gegeben hat. Nach den Worten des Chronisten waren die Ortschaften Fobing, Caringham und Sandford die ersten Aufstandsherde. Das Signal zur Erhebung gab die Unzufriedenheit mit der im Jahre 1380 in Form einer direkten Steuer eingeführten Poll Tax (Kopfsteuer). Es hieß, daß diese Steuer dazu dienen sollte, Mittel für einen Krieg mit Spanien zu gewinnen, der die Ansprüche John Gaunts auf den Thron von Castilien zur Geltung bringen sollte. Vielfach vermutete man auch, daß Lancaster in England als Thronbewerber auftreten wolle. Daher stammt die unter den Aufständischen verbreitete Losung: wir wollen keinen andern König als Richard. Die neue Steuer fiel keineswegs ausschließlich den unteren Volksklassen zur Last. Während im Jahre 1380 von der vier Denare oder eine sogenannte grossa betragenden Steuer die „religiosi, mendicantes et pauperes" ausgenommen waren, wurde im folgenden Jahre der Betrag der Steuer erhöht, ihre Ausdehnung auf die Geistlichen, sowie die stärkere Heranziehung der Wohlhabenden beschlossen. Der verheiratete Arbeiter wurde zugleich mit seiner Gattin besteuert, bald mit vier Pence, bald mit einem Shilling (solidus); Mönche und Priester, die im Besitz von Ländereien und kirchlichen Benefizien waren, wurden mit einer Kopfsteuer von sechs Soliden und acht Pence be-

lastet[1]). Gleichwohl, bemerkt Knyghton, der Geschichtsschreiber von Leicester, ergab die Besteuerung diesmal nicht den gleichen Betrag wie im Jahre vorher, als die Steuer nur vier Pence auf den Kopf betragen hatte. Dieser Umstand bewog die Ratgeber des Königs zur Einsetzung einer Kommission, um die Ursachen des unbefriedigenden Steuerergebnisses zu erkunden. An der Spitze der Kommission stand John Lage, der als eines der Opfer des Aufstandes fiel. Die Kommission deckte einige Nachlässigkeiten der Steuereinnehmer auf. Die Höflinge wußten dem Könige einzureden, daß die Staatskasse weit höhere Einnahmen aus der Steuer haben würde, wenn sie selbst die Einziehung in die Hand nähmen[2]). Richard gab ihren Vorstellungen nach. Die Steuern wurden verpachtet, und die Pächter begannen das Volk zu bedrücken und alle diejenigen, die sich weigerten, die Steuer in der festgesetzten Höhe zu

[1]) Knyghton, Ms. Brit. Mus. Cotton, Claudius. E. III. fol. 266. Vgl. auch Powell, The rising in East Anglia, Append. I. und Trevelyan. S. 205. The very poorest married Couple not less than 4 d. between them.

[2]) John Malvern, der unter allen, die über diese Ereignisse berichtet haben, ganz allein den Namen eines Augenzeugen verdient, bringt gleichfalls den Ausbruch der Bewegung mit der Eintreibung der Polltax in Zusammenhang. (Higden, Band IX, S. 1.) Dasselbe gilt von dem Mönche des Klosters Evesham. Die königlichen Ratgeber, fügt er hinzu, redeten, von Habgier getrieben, dem Monarchen ein, die Steuer würde durch die Steuereinnehmer nicht, wie es sich gehört, eingetrieben und schlugen dem Könige vor: „certam summam pecuniae pro eo, quod vellent colligere ultra id, quod de praefato tallagio fuit prius domino regi solutum". Nachdem der König sie bevollmächtigt hatte, begannen sie die Eintreibung der Steuer in den einzelnen Bezirken von Kent und Essex, bedrückten das Volk und fügten ihm jegliche Art von Unbill zu. Dies ward dann der Anlaß zu den ersten Zusammenrottungen von Unzufriedenen. Hearn, S. 22.

zahlen, zu verfolgen. Es kam zu offenem Widerstande, einige Steuereinnehmer wurden verwundet, etliche getötet. Der König setzte nun neue Kommissare ein, um die Angelegenheit zu untersuchen und die Schuldigen zur Rechenschaft zu ziehen. Einer dieser Kommissare war Thomas Bempton.

Am Himmelfahrtstage des Jahres 1381 hielt Bempton zu Brentwood in der Grafschaft Essex eine Versammlung ab. Die anwesenden Bewohner von Fobing erklärten einstimmig, daß sie nicht einen Penny mehr bezahlen würden; es wurde ihnen gedroht, doch vergeblich. Als Antwort auf die Drohungen wandten sich die Bauern von Fobing an die Nachbardörfer Caringham und Sandford. In einer Anzahl von hundert Mann erschienen die Aufrührer vor Bempton und erklärten ihm, daß sie in Zukunft überhaupt nichts mehr mit ihm zu tun haben und noch weniger irgend etwas bezahlen wollten. Bempton ließ sie festnehmen, aber sie widersetzten sich mit Gewalt ihrer Verhaftung, und Bempton mußte nach London fliehen, wo er die Aufrührer vor dem königlichen Rat verklagte. Eine besondere Kommission wurde nun entsandt, die den Vorfall an Ort und Stelle untersuchen sollte. An der Spitze der Kommission stand der Vorsitzende des Gerichts für allgemeine Klagen, Robert Belknap. Die Aufrührer leisteten auch jetzt gewaltsamen Widerstand. Sie erklärten Belknap für einen Verräter an König und Reich und erzwangen, bevor er nach London zurückkehrte, von ihm einen Eid, daß er in Zukunft in einer ähnlichen Kommission niemals wieder den Vorsitz führen wolle. Belknap gab ihren Drohungen nach und nannte ihnen auch auf ihre Aufforderung hin die Namen der Geschworenen, die an der Unter-

suchung teilgenommen hatten. Alsbald fielen diese der Menge zum Opfer, die ihre Häuser zerstörte und sie selbst, soweit sie in ihre Hände gerieten, tötete. Auch Belknaps Sekretäre verloren ihr Leben; ihre Köpfe wurden auf Spieße gesteckt und als Trophäen von den Aufständischen umhergetragen. Um sich mit Proviant zn versehen, überfielen die Aufrührer ein in der Nähe von London gelegenes Gut des Hochmeisters des Johanniterordens. Eine große Menge Wein, Tuch aus Arras und sonstige Vorräte wurden hier geraubt. Die Bauern besetzten den Gutshof, „trockneten die Fässer bis auf den Boden aus“ und verwüsteten die Ländereien des Hochmeisters. Hierauf schickten sie Botschaften nach Kent, Suffolk und Norfolk und forderten die Bewohner dieser Grafschaften auf, sich so rasch wie möglich ihnen anzuschließen. Sie selbst teilten sich in mehrere Banden und begingen zahlreiche Gewalttaten, zerstörten die Gutsgebäude und verbrannten die Wohnstätten derjenigen, die ihnen Gefolgschaft zu leisten sich weigerten.

Rasch breitete der Aufstand sich auch nach Kent hin aus. Am Montag nach Himmelfahrt erschien Simon Burlay, ein Ritter aus dem königlichen Gefolge, in Gravesend an der Themse, um daselbst die Herausgabe eines armen hörigen Bauern zu verlangen. Er wollte ihn nur freilassen, wenn man ihm sogleich ein Lösegeld von 300 Pfund bezahlte. Als diese Bedingung nicht erfüllt wurde, befahl Burlay, den Bauern ins Gefängnis von Rochester zu werfen. Dies rief eine große Erregung in der Bevölkerung hervor, hier und da begann das Volk sich offen zu empören. Bald darauf entsandte der König den bereits erwähnten John Lage, um in Gravesend die Steuern einzuziehen und etwa entstehende Unruhen sogleich

zur Aburteilung zu bringen. Die Chronik nennt Lage den Vorsitzenden der Kommission de trailbastoun, deren Beruf es war, alle Vergehen gegen die öffentliche Ruhe und Ordnung zu untersuchen. Als Lage in Canterbury eine Versammlung abhalten wollte, widersetzten sich dem die Bauern. Von einem Tage zum andern wuchs die Zahl der Unzufriedenen. Sie waren in hellen Haufen nach Canterbury aufgebrochen, jedoch unterwegs aufgehalten und gezwungen worden, in Dartford Halt zu machen. Hier wurde beschlossen, daß man sich in zwei Haufen teilen wolle: einer davon sollte an Ort und Stelle bleiben, um das Meeresufer zu verteidigen, ein zweiter nach Rochester marschieren, um den Aufständischen von Essex entgegenzugehen und sich mit ihnen zu vereinigen. Mit den Haufen von Essex gemeinsam belagerten nun die Bauern von Kent das Gefängnis, nahmen es im Sturme und befreiten den gefangenen Bauern aus Gravesend. Die Volkshaufen hatten bisher keine Führer gehabt. Nun erwählten sie als solchen Watt oder Walter Taylor, einen Ziegelbrenner aus Maidenstone, der am Montag nach dem Feste der heiligen Dreifaltigkeit sie in einer Anzahl von 4000 Mann nach Canterbury führte. Allen Einwohnern wurde der Treueid für König Richard und die Gemeinen von England abgenommen. Den Mönchen wurde aufgegeben, einen neuen Erzbischof zu wählen, da der gegenwärtige ein Verräter und des Todes schuldig sei. Drei Einwohner von Canterbury, die Widerstand zu leisten versuchten, bezahlten diesen Versuch mit dem Leben. Nachdem sich der Haufe um 5000 Männer von Canterbury verstärkt hatte, zog er weiter nach London.

Hier endet der Bericht des Chronisten, wie der des seinen Angaben folgenden Geschichtsschreibers Stow

über die ersten Handlungen der aufständischen Trupps von Essex und Kent. Da indes dem genannten Geschichtsschreiber der elisabethanischen Zeit noch andere Mitteilungen vorlagen, die obiger Darstellung widersprachen, so führt er zur Ergänzung seines Berichts noch einige Tatsachen an, die, wie er sagt, einer ehemals dem Kloster von St. Alban gehörigen Chronik entnommen sind. Eine dieser Anekdoten bezieht sich auf einen gewissen John Taylor aus Dartford in der Grafschaft Kent. Sein Name kehrt, wie wir weiter unten sehen werden, häufig in den Gerichtsprotokollen wieder. Dieser Taylor, der mit dem Bauernführer von Kent nichts gemein hatte, hatte nach Stows Bericht einen Steuereinnehmer, der seine Frau beleidigt hatte, erschlagen und bei den Bauern seines Heimatsdorfes Dartford bereitwillige Unterstützung gefunden. Nach dieser Abschweifung läßt Stow abermals den Hauptfaden seines Berichts fallen und erzählt, daß die Volkshaufen, bevor sie Canterbury erreichten, das erzbischöfliche Gefängnis von Maidenstone belagerten, in dem der Priester Boll gefangen gehalten wurde. Sie wollten ihn zum Erzbischof von Canterbury ernennen, machten ihn vorläufig jedoch nur zu ihrem Kaplan und Prediger. Was Stow nun weiter über das Verhalten der Volkshaufen bis zum Augenblick ihres Erscheinens vor den Mauern von London berichtet, bezieht sich im allgemeinen auf ihr Verhalten gegen die einzelnen Klassen der englischen Gesellschaft, deren Vertreter ihnen in die Hände fielen. Wir werden weiter unten noch Gelegenheit haben, uns hierüber auszulassen, und wollen hier nur die eben angeführte Erzählung mit dem Bericht der sonstigen Quellen, von den Chroniken angefangen bis zu den Gerichtsprotokollen, vergleichen. Froissart erwähnt nicht mit einem Wort

die Unzufriedenheit mit der Poll Tax und ihren Einfluß auf den Ausbruch des Bauernaufstands in Essex. Die ganze Bewegung galt nach seiner Meinung dem Bestreben, der hörigen Abhängigkeit ein Ende zu machen. Die geistigen Urheber des Aufstandes waren nach seiner Ansicht Boll und die Lollarden, deren Aufruf einen Wiederhall bei dem städtischen Pöbel von London fand, der voll Neid die Reichen und den Adel im Besitz alles Goldes und Silbers sah. Der französische Chronist behauptet, daß die Einwohner von Canterbury die Bauernbanden aufs freundschaftlichste aufgenommen hätten. Er spricht von den Räubereien, die sie in der Kirche des Thomas Becket, im Palast des Erzbischofs und in der Wohnung des Abtes des St. Vincenz-Klosters begangen hätten. Auch in Rochester hießen die Bürger die aufrührerischen Haufen willkommen. Hier zwangen sie unter Bedrohung mit dem Tode den Festungskommandanten, der zugleich ältester Konstabel war, ihnen zu folgen. Auf gleiche Weise verfuhren nach Froissarts Bericht die Bauernhaufen in den übrigen Grafschaften mit zahlreichen Lords und Rittern, so mit Lord Manley und mit den Rittern Stephan Health und Thomas Cosington. Nach Froissarts Bericht ist der Aufstand zuerst in Kent ausgebrochen und hat sich durch Boten von der Hauptstadt dieser Grafschaft aus nach Essex, Suffolk, Bedford und später nach Cambridge, Warwick und Lincoln verbreitet. Von der Belagerung von Maidenstone weiß Froissart nichts, er berichtet vielmehr, daß die Aufständischen Boll in Canterbury trafen, wo er vergeblich den gerade in London weilenden Erzbischof aufgesucht hätte. Von Canterbury gingen nach dieser Darstellung die Volkshaufen ohne Aufenthalt nach Rochester und von da nach Dartford.

Auch Walsingham meldet nichts von dem Einflusse des Steuerdrucks auf die Erhebung der Volksmassen, doch nennt er als Ursprungsherd des Aufstandes nicht Kent, sondern Essex. Er schweigt auch über die Art und Weise, wie die Vereinigung der Bauern von Essex mit denen von Kent erfolgt ist, sowie über die Aufnahme, die sie in Canterbury und Rochester gefunden haben. Alles dies muß Stow wohl anderen Quellen entnommen haben, und zwar der Chronik von York und dem mit ihr übereinstimmenden Berichte Knyghtons, des Domherrn von Leicester, bei dem von der Belagerung von Maidenstone wie von der Befreiung John Bols die Rede ist. Er hat auch die Chronik des Mönchs von St. Alban benutzt, auf die er sich in seiner Darstellung mehrfach bezieht; aber damit ist das Material noch nicht erschöpft, das diesem Historiker bei der Abfassung seiner Schrift über den Bauernaufstand vorgelegen hat, und wir bleiben daher im Zweifel, wie weit das, was er berichtet, durch das Zeugnis der Zeitgenossen bestätigt wird[1]).

---

[1]) Malvern und der Mönch von Evesham fügen dem, was wir aus den übrigen Chroniken wissen, nur wenig Neues hinzu. Bei dem ersteren beginnt die Schilderung des Aufstandes mit der Aufzählung der Ereignisse, die in London mit dem 12. Juni 1381 einsetzten; bei dem letzteren ist der Zusammenhang des Aufstandes mit der Poll tax sehr klar in folgendem Satze dargelegt: „Nachdem der Autor diese, wie er sich ausdrückt, sehr schwere Steuer, tallagium grave, erwähnt hat, fügt er hinzu: propter quod in Anglia suscitatum est magnae perturbationis naufragium“. Der Verfasser schiebt die Schuld an allem auf die Habsucht (avaritiam) der Würdenträger, durch die das System der Steuerverpachtung zur Einführung gelangt war. Die Steuerpächter fügten ihrerseits dem Volke zahlreiche Beleidigungen und Bedrückungen zu. Quod videntes aliqui ex populo consiliumque secretius in eantes auxilio congregato ipsis [illegible]

Hiernach läßt sich begreifen, welche Bedeutung für die Entstehungsgeschichte der englischen Jacquerie jene Aufzählung der Ereignisse hat, die sich in den Protokollen der verschiedenen mit der Untersuchung der Vergehen der einzelnen Teilnehmer am Aufstande betrauten Kommissionen vorfindet. Diese Aufzählung erst wird uns ein einigermaßen sicheres Urteil darüber gewinnen lassen, welches der unmittelbare Anlaß zur Erhebung der Volksmassen war, wo der Ursprungsherd dieser Erhebung zu suchen ist, welchen Weg die Bauernhaufen bei ihrem Marsch auf London einschlugen, und in welchen Kundgebungen ihre Unzufriedenheit mit der bestehenden Ordnung zum Ausdruck kam. Aus dieser neuen Quelle erfahren wir nun, daß die Bewegung tatsächlich in Essex begonnen hat. In den sogenannten assize-rolls aus dem fünften Regierungsjahre Richards II. werden unter den Urhebern des Aufstandes die Bauern jenes selben Dorfes Fobing genannt, von dem auch in dem Bericht der Chronik von York sowie in Stows Darstellung die Rede ist. Zugleich mit den Einwohnern von Fobing werden auch die Bauern der Ortschaft Stanford angeklagt, deren Name gleichfalls von Stow erwähnt wird.

Die übrigen Ortschaften, aus denen die ersten Aufrührer herstammten, waren Moking, Garndon, Ramsden, Warlow, Herward Stoke, Thing, Boking, Rainham, Welday. Wie bei dem Yorker Chronisten, so lesen wir auch in den Gerichtsprotokollen, daß die ersten Zusammenrottungen (congregaciones) am Donnerstag nach Himmelfahrt in Brandwood statt-

exactoribus restiterunt ac contra eos insurrexerunt. Unmittelbar darauf folgt der Bericht über den Marsch der Bauern von Kent und Essex auf London, ohne daß auch nur mit einem Wort erwähnt wird, was sie in Canterbury und Maidenstone getrieben haben.

gefunden haben. Sie waren gegen die Friedensrichter (justiciarii regis ad pacem in commitatu Essex conservandam) gerichtet, unter denen auch Bempton genannt wird. Der Überfall fand mit Pfeil und Bogen statt (cum arcubus et sagittis). Die Aufrührer haben offenbar die Absicht gehabt, die Richter zu töten (interficere).

Am Montag nach dem Feste d. heiligen Dreifaltigkeit — eine Zeitangabe, die sich auch bei Stow findet — marschieren die Banden nach Cressing, einem Gute des Priors der Hospitaliten bezw. des Jerusalemsordens. Sie brechen in die Gutsgebäude ein, plündern sie und stecken sie in Brand. An demselben Tage erfolgt ein Angriff auf John Sewell, den Sheriff von Essex. Die Aufrührer nehmen 1400 Mark an Staatsgeldern mit, die sie dort vorgefunden haben. Unter denen, die sich bei diesen Ausschreitungen beteiligen, finden sich nicht nur Lehnsbauern, sondern auch Leute vom Hofgesinde (servientes), Handwerker, Ziegelstreicher (tylers), Weber (textores), darunter auch ein Flame, der die Weberei betreibt (fleming webbe de Benyngton), endlich Personen, von denen es in den Akten heißt, daß sie offenkundige Diebe (communes latrones) sind.

In Henningfield, einem aus drei Siedelungen, einer östlichen, einer westlichen und einer südlichen bestehenden Dorfe in Essex, das für sich eine besondere Rotte von Bewaffneten gestellt hatte, steht an der Spitze der Aufständischen der Bailiff oder Hundertmann des Ortes. Er führt das Volk „wider seinen eigenen Wunsch“, wie es in dem Anklageakt heißt, nach dem Gute des Hochmeisters des Jerusalemordens; er schickt dann am Mittwoch nach dem Tage der Geburt Johannis des Täufers einen Diener an die Friedensrichter von Essex und befiehlt ihnen bei

Todesstrafe, mit Sonnenaufgang in der Pfarrkirche des Dorfes Magna Badewe sich einzufinden, wo er, der Bailiff, an der Spitze der Ortsmiliz anzutreffen sei. Sie würden dann alle gemeinsam zum Streite wider den Grafen von Buckingham und andere „treue Untertanen des Königs", wie es in den Akten heißt, ausziehen. Sie alle sollten erschlagen und ihre Häuser niedergebrannt werden. Am festgesetzten Tage, d. h. am Donnerstag, versammelt der Bailiff die Bauern von fünf Dörfern, die in der Nähe des Waldes von Ratingdon liegen, und zwingt sie zu schwören, daß sie zum Kriege gegen den König ausziehen wollten.

So hattten sich also an verschiedenen Punkten, in Brentwood, Ratingdon und anderwärts, besondere Herde des Aufstandes gebildet. Die einzelnen Haufen vereinigen sich dann und führen mit einander einige Handstreiche aus, um schließlich den gemeinsamen Marsch gegen London zu unternehmen. Unterwegs besetzen und plündern sie die Schlösser, zerstören die einen, zünden die andern an; die Taubenschläge werden geöffnet, das Vieh fortgeführt, Getreide- und andere Vorräte mitgenommen. So überfällt die Menge am Mittwoch nach dem Feste der H. Dreifaltigkeit den Gutshof zu Denham und führt fünf Ochsen im Werte von fünf Mark, drei Jungochsen im Werte von 20 Soliden und 160 Schafe im Werte von 16 Livren hinweg. Alle bewegliche Habe wird zerstört und 120 Hähne und Hühner im Werte von 40 Soliden werden mitgenommen [1]). Am Tage der Geburt Johannis des Täufers erfolgt ein ähnlicher Überfall auf das

[1]) Assize Rolls, Hundredum de Chelmeford die martis et die mercurii post festum apostolorum Petri et Pauli, 5 Ric. II. Juratores dicunt etc.

Gut Bradwell, wobei die Aufrührer auch einen Taubenschlag (osteriam columbarum) zerstören [1].

Der Volkswut fallen in erster Reihe die Steuerbeamten, Richter und Gutsbesitzer zum Opfer. In den Anklageakten wird häufig erwähnt, daß dieser oder jener Teilnehmer am Aufstande im Laufe mehrerer Tage, vom Pfingstfest bis zum Fronleichnamstage, an der Spitze eines von ihm selbst zusammengerafften Volkshaufens die Gutshöfe heimgesucht habe et libros diversorum dominorum arsit [2]. John Evell, ein königlicher escheator, d. h. „Verwalter der beschlagnahmten Vermögen", dem die Aufzeichnung der Vermögensobjekte der Angeklagten oblag, wird ein Opfer der Volkswut: sein Kopf fliegt ihm von den Schultern, und alles Hab und Gut, das in seinem Hause sich vorfindet, im Werte von 100 Livren, wird geraubt oder vernichtet. Zu derselben Zeit wird der Admiral Edmund de la Mar in Peldon ausgeplündert, der angerichtete Schaden beträgt gegen 20 Livren. Die Plünderer, die in sein Haus eingedrungen sind, entwenden unter anderem das Diplom des Königs, durch das er zum Admiral ernannt ward; sie befestigen das Schriftstück an einer Harke und tragen es alseine Art Trophäe oder Kriegsbanner auf dem ganzen Wege fast bis zu ihrem Einmarsch in die Hauptstadt, ihrem Heerhaufen voran [3]. Durch diese Willkürakte erreichten die Aufstän-

---

[1]) Coram Rege Rolls. 6 Ric. II. De termino S. Michaelis. Essex.

[2]) Coram Rege Rolls. 5. R. II. De termino Paschae c. Essex. Die Geschworenen weisen nach, daß Rudolf Atwood (d. h. „der am Walde Wohnende") aus Bradwell an der Zerstörung der Häuser des Priors der Hospitaliten zu Cressing teilgenommen und Waffen, Kleider, Gold, Silber und andere Kostbarkeiten im Werte von 20 Livren geraubt hat. In Fortsetzung seiner malicia hat er in verschiedenen Teilen der Grafschaft samt seiner Bande, cum societate sua, die Bücher der Gutsbesitzer verbrannt. — [3]) Ibid.

dischen wohl das nächstliegende Ziel: sie befreiten sich von der Zahlung der ihnen verhaßten Steuer, vertrieben die Steuereinnehmer und die zu ihrer Unterstützung herbeigeeilten Richter, vernichteten alle Akten, durch die ihre Steuerrückstände und sonstigen Verpflichtungen gegenüber der Staatskasse nachgewiesen werden konnten. Die Gutsbesitzer mußten sich von ihren Rentalien und Kustumarien trennen, in denen die von den Bauern zu leistenden Dienste und Abgaben verzeichnet waren. Alles das erreichten die Bauern trotz ihrer mangelnden Bewaffnung — nach Walsinghams und Froissarts Angabe hatten kaum zehn von Hundert Pfeil und Bogen oder verrostete Schwerter [1]). In den nächsten Tagen befaßten sich die Aufständischen von Essex nicht mit weiteren Unternehmungen größeren Umfangs, sondern begnügten sich damit, einzelne Gewaltakte zu begehen; sie hatten noch keinen Führer und dachten nicht daran, in kriegerischer Absicht gegen London zu ziehen [2]). Wäre nicht gleichzeitig der Aufstand in Kent ausgebrochen, und hätten die Verschwörer nicht von London aus die Aufforderung erhalten, nach der Hauptstadt zu ziehen, so hätte der Aufruhr von Essex leicht auf die Grafschaft selbst beschränkt bleiben können, und es hätte sich

---

[1]) Gower beschreibt in seiner Dichtung Vox Clamantis die Bewaffnung der aufständischen Bauern wie folgt:

. . . . ascia falx, foede quos roserat atra rubedo
Gestantur que suo cuspide colla secant,
Est ibi vanga loco gladii, baculus velut hasta.
Arcus ibi multus fumoque aetate retortus,
Et sine tunc pennis multa sagita volat
Tribula furcula tunc quasi rompheae rite feruntur
Fertur et ut gladius maleus ipse ferus.

[2]) Die Chronik von York sagt geradezu, daß Watt Tyler erst in Maidenstone zum Oberanführer erwählt worden sei.

lediglich um eine Wiederholung jener ziemlich häufigen Unruhen gehandelt, die vorher wie nachher eine Begleiterscheinung der Steuereintreibungen zu bilden pflegten. Aber zu derselben Zeit, da die Aufständischen von Essex gegen die neuen Steuerlasten und das Steuerpachtsystem protestierten, erhob sich das Volk in Kent gegen die Gutsbesitzer, stellte die Rentenzahlungen ein, raubte und verbrannte die Abgabenlisten und Kustumarien, während in London nach Froissarts Zeugnis mehr als dreißigtausend Angehörige der ärmsten Bevölkerung voll Interesse dem Gange der Ereignisse folgten und durch Sendboten die Aufständischen nach der Hauptstadt zu kommen einluden [1]). Diese Mitteilung wird durch eine Aussage der beiden vereideten Sheriffs von London vom 30. Oktober 1382 bestätigt [2]). Schon bei der Einnahme von Cressing konnte man unter den Heerhaufen von Essex Londoner bemerken. Thomas Faringdon, von den Geschworenen als Anführer (ductor) eines Bauernhaufens, „cujusdam comitive“ bezeichnet, der den Gutshof des Priors der Hospitaliten überfallen und die daselbst verwahrten Akten vernichten wollte, war ein Einwohner der Hauptstadt. Aus den sonstigen Handlungen Faringdons geht hervor, daß bei ihm, neben den allgemeinen Gründen der Unzufriedenheit, noch persönliche Motive hinzukamen; er beklagte sich darüber, daß ein gewisser Richard Weston ihm „ungerechterweise ein Gut weggenommen habe“, und verlangte vom König, daß er

[1]) Diese Angabe wird durch die Anschuldigungen bestätigt, die im sechsten Jahre der Regierung Richards II. vor der tagenden Gerichtskommission unter dem Vorsitz des Michael de la Pole erhoben wurden. Coram Rege Roll Hillari Term

[2]) Abgedruckt in einer Beilage zu dem Werke Révilles „Le soulèvement des travailleurs d'Angleterre“.

ihm dieses zurückgebe[1]). Wir kennen die Namen der Boten, die von den Londonern zu den aufständischen Bauern von Essex entsandt wurden. Es waren dies Adam Athewell und Roger Harris, beide Metzger, der erstere Lieferant John Gaunts, des Herzogs von Lancaster. In den Gerichtsprotokollen wird nicht ein einziges Mal erwähnt, daß alle in Essex hausenden Banden unter einheitlicher Führung gestanden hätten. Der Name Watt Tylers, oder wie die Quellen schreiben, Walter Thegelere of Essex, d. h. Walter der Ziegelbrenner, wird zuerst im Zusammenhang mit den Ereignissen in Kent, der am 10. Juni erfolgten Zerstörung des königlichen Schlosses zu Canterbury und der Festnahme des Sheriffs erwähnt[2]).

Ich lege besonderes Gewicht darauf, daß Watt Tyler, der später bei den Verhandlungen mit dem König eine so hervorragende Rolle spielen sollte, in der ersten Zeit durchaus nicht die oberste Führung des Aufstandes in der Hand hatte. Neben ihm werden noch andere Leiter der Bewegung genannt: Allan der Kaufmann, William Hawk, John Stawpool. Ich erwähne dies hier besonders, weil es dazu beiträgt, die mehrfach auch noch in neuerer Zeit geäußerte Vermutung zu widerlegen, daß der Name Tyler möglicherweise nur ein Deckname war, hinter dem sich irgend ein Angehöriger des höheren oder niederen Adels verborgen hat. In der Annahme, daß ein Mann niederer Herkunft unmöglich imstande sein könne,

[1]) Coram Rege Rolls 5. R. II, de termino Pasche, C. Essex. Juratores praesentant, quod Thomas Faringdon de London die lune proximo post festum Sancte Trinitatis. 4. R. II. fuit apud Cressyngtemple ductor cuiusdam comitive et ibidem prostravit domos prioris Sancti Johannis de Jerusalem in Anglia et bona et catalla asportavit.

[2]) Archaeologia Cantiana, Band III, S. 92.

ein nach Hunderttausenden zählendes Volksheer unter seinen Fahnen zu vereinigen und seinen Namen mit einer der großartigsten und gefährlichsten Agrarbewegungen für immer zu verknüpfen, haben einzelne Forscher monatelang die Archive vergeblich durchforscht, um einen Anhalt dafür zu finden, daß Tyler ein abtrünniger Sprössling der Aristokratie gewesen ist und lediglich ehrgeizige Ziele verfolgt hat.

Nichts spricht dafür, daß Tyler tatsächlich der Führer der ganzen Bewegung war, noch weniger, daß unter seinem Namen sich etwa ein Mann von vornehmer Abstammung verborgen hätte. Die Geschichtsschreiber erwähnen eine ganze Anzahl von Personen, die gleich Tyler Anführer einzelner Banden gewesen sind[1]). Weder in den Aufstellungen der königlichen escheators noch in den inquisitiones post mortem, d. h. Verwaltung von Nachlässen feudalen Eigentums wird Tyler erwähnt, offenbar deshalb, weil er weder Land noch sonstiges Eigentum hinterlassen hat.

So fallen also alle Vermutungen über seine Abstammung von edlem Blute wie über seine führende Rolle als Leiter des ganzen Aufstandes in sich zusammen, und gleichzeitig damit sollten auch alle weiteren Folgerungen hinfällig werden, die man aus der Annahme, daß die Bewegung durch Angehörige des Adels organisiert wurde, hergeleitet hat. Die Bauernbewegung von 1381 war keineswegs das Resultat einer einfachen Hofintrigue; sie wurde nicht durch den Wunsch der einen Partei, die Tätigkeit

---

[1]) Chronicon Angliae a monacho S. Albani, ab anno 1325 usque ad a. 1388 (ed. Thomson) S. 310. Der Mönch von Evesham nennt Jak Sherp, Johan Wraw, Thome Meller, Watte Taylor, Hobbe Carter, Jak Straw, als Hauptanführer des Aufstandes. Er sagt nichts darüber, daß der eine etwa eine größere Gewalt besessen habe als der andere. (Hearne S. 23.)

einer andern Partei lahm zu legen, sondern durch die Unzufriedenheit des Volkes selbst hervorgerufen. Man kann nicht behaupten, daß ihre Spitze gegen den Herzog von Lancaster gerichtet gewesen sei, oder aber daß der Herzog von Lancaster sie nur ins Leben gerufen habe, um Buckingham zu bekämpfen. Alle Parallelen mit späteren Bewegungen, wie beispielweise mit dem Aufstande Cades unter Heinrich VI., sind unangebracht. Die Führer der Bewegung gaben sich auch durchaus nicht als etwas anderes aus, als sie wirklich waren — die Usurpatoren traten erst später auf. Hinter der Person Watts suchten die Zeitgenossen durchaus keinen nahen Verwandten des Königs, keinen John Mortimer, für den sich Cade später ausgab. Allerdings lesen wir in den Chroniken, daß die Bauern die Eigentümer der von ihnen gebrandschatzten Güter zwangen, sich ihnen anzuschließen und ihren Befehlen Folge zu leisten, aber diese gewaltsam gepressten Bundesgenossen, die stets das Beil in ihrem Nacken und den Strick um ihren Hals fühlten, kann man nicht als Führer und Leiter des Aufstandes ansehen. Ich wiederhole: bis zum Augenblick der Vereinigung der Streitkräfte von Essex mit denen von Kent und des gemeinsamen Marsches auf London hatten die Aufständischen nicht nur keinen gemeinsamen Oberanführer, sondern auch keinen bevollmächtigten Sprecher, der mit irgend jemand in ihrem Namen hätte unterhandeln können. Ganz zufällig hatten die einzelnen Banden sich gebildet, war jede für sich in Tätigkeit getreten, während der Gedanke nach der Hauptstadt zu ziehen und dem Könige eine Bittschrift zu überreichen, erst später feste Form gewann.

§ 3.

In Kent äußerte sich die Unzufriedenheit des Volkes und sein Bestreben, die Naturalleistungen ge-

waltsam abzuschaffen, bereits am 5. Juni des Aufstandsjahres. In Dartford bildet sich am Mittwoch vor dem Dreifaltigkeitstage die erste bewaffnete Bande; ihr traten die Bewohner der Nachbardörfer Hargate und Lean sowie einige von ihnen angeworbene Bewohner der Grafschaft Essex bei. Diese Fremden bereden das einfache Volk von Dartford zum Aufstand und führen es über Maidenstone und Rochester nach Canterbury.

Diese Marschrichtung der aufständischen Haufen ergibt sich aus den Gerichtsprotokollen, deren Inhalt zu dem Zeugnis der Chroniken, insbesondere auch zu Froissarts Angaben, der den umgekehrten Weg von Canterbury nach Rochester und von hier nach Dartford angibt, in scharfem Gegensatz steht. Nach den Namen der Ortschaften zu schließen, die in den Anklageschriften erwähnt werden, war der nördliche Teil der Grafschaft der Ursprungsherd der Unzufriedenheit. Kent zerfällt, wie man weiß, in drei Bezirke; der westlichste von ihnen, in dem die Ortschaft Blackheath liegt, schloß sich der Bewegung erst an, als die Heerhaufen der nördlichen und östlichen Ortschaften herangerückt waren, während der Südbezirk, Sewton, anscheinend überhaupt keinen Anteil an dem Aufstande nahm[1]).

---

[1]) Die Geschworenen zählen zu den ersten aufständischen Trupps die Bewohner von Dartford, Rochester, Maidenstone Chatham und Gillingham, von Canterbury, Longbridge, Badekil, Blackburn, Tenterdon, Lingham, East-Lawrence, Chillendon, Bowton, Faversham, Preston, Blangate, Tenham und der Insel Tannet. Mit Hilfe Spellmans (Villare Anglicum) und Sandis (Consuetudines Canciae) ist die Lage der genannten Dörfer und Städte leicht zu bestimmen. Sie liegen alle im nördlichen Bezirk. Ueber die Anfänge der Bewegung finden wir folgende Einzelheiten in den Coram Rege Rolls aus dem sechsten Regierungsjahre Richards II. De termino Sancti Martini. Etliche Bewohner

Die ersten Tage, die auf die Zusammenrottung zu Dartford folgten, zeitigten eine Reihe von Kundgebungen, die vielmehr als private Gewalttätigkeiten, denn als Ergebnisse eines wohl erwogenen Planes erscheinen, dessen Ziel die Erreichung bestimmter Zukunftshoffnungen gewesen wäre. In der Anklageakte der Geschworenen, die mit Thomas Holland und anderen vom König entsandten Mitgliedern der Gerichtskommission in Canterbury tagten, wird gesagt, daß ein gewisser Robert, seines Zeichens Bäcker (Bakere), am Dreifaltigkeitstage eine Anzahl von Personen, deren Namen unbekannt geblieben sind, um sich geschart und mit ihnen gegen das Haus des Nikolaus Garing zu Rochester gezogen sei.

Die Menge brach in das Haus ein und plünderte es. Am gleichen Tage wurden ähnliche Gewalttaten zu Fundsbury begangen; als ihr Opfer wird ein gewisser Thomas Saint Olban genannt, dessen Besitztum von den Aufrührern überfallen und zerstört wurde. Dieselbe Bande, in der sich neben Bewohnern der Grafschaft Kent auch Leute von Essex befinden, durchzieht, mit Pfeil und Bogen, mit Schwertern und Keulen bewaffnet, die Nachbardörfer und zwingt ihre Einwohner unter Bedrohung mit dem Tode, sich ihnen anzuschließen. So von Stunde zu Stunde anwachsend, begeht dieser Haufe auf seinem Wege verschiedene Gewalttaten, brennt die Gutshöfe nieder, erbricht die Ge-

---

von Hargate überfallen gemeinsam mit den Bauern von Lesnes die Abtei dieses Namens am Sonntag vor dem Dreifaltigkeitsfeste; der Abt wird gezwungen zu schwören, daß er fortan de eorum comitiva sein werde. Die Aufständischen überschreiten die Themse, werben etliche Hundert Mann aus den Bewohnern von Essex für ihre Bande an und ziehen mit ihnen nach Dartford, wo sie mehrere Häuser zerstören und verschiedene Einwohner des Ortes in ihre Reihen aufnehmen, um dann mit ihnen gemeinsam nach Maidenstone zu ziehen.

fängnisse, befreit die Gefangenen und zwingt sie mit Gewalt zum Anschluß. Am Mittwoch nach dem Dreifaltigkeitsfeste belagert dieser Trupp das königliche Gefängnis zu Rochester. Robert Baling, der hier gefangen saß, wurde unter der Bedingung, daß er den Aufständischen folgen werde, in Freiheit gesetzt. Tags zuvor hatte derselbe Trupp auf dem Wege von Dartford nach Rochester einen gewissen John Stoneheld aus Maidenstone erschlagen und den Gutshof des Wilhelm Topchine erstürmt und niedergebrannt. Die Geschworenen schätzen den hier angerichteten Schaden auf tausend Mark. Am Freitag und Sonnabend derselben Woche wurden weitere Gutshöfe überfallen, die gebrandschatzt und den Flammen übergeben wurden. Mehrere Ritter und Squires fallen den Aufrührern in die Hände: so Thomas Cobham, John Franingham und Jakob Petcham, alle drei weigern sich, mit den Aufständischen gemeinsame Sache zu machen, und werden deshalb eingekerkert. Zu gleicher Zeit besetzt Robert der Bäcker mit seiner Bande alle auf seinem Wege liegenden königlichen Schlösser und befreit die in ihnen befindlichen Gefangenen. Werden bei der Erstürmung eines Schlosses oder Gutshofes Urkunden, gleichviel ob königliche oder private, gefunden, so werden sie von der Menge öffentlich auf dem Dorfplatze den Flammen übergeben. So wurde unter anderem in Dartford das Verzeichnis der von der Regierung konfiszierten Güter, die sogenannten escheat rolls verbrannt[1]).

Walsingham und der ungenannte Mönch des Klosters St. Alban behaupten, daß der Aufstand in Kent durch Emissäre aus Essex erregt worden sei.

---

[1]) Coram Rege Rolls V. R II. De termino Sanctae Trinitatis. Cancia, Coram Thomas de Holland, presentaverunt iuratores quod etc.

Der Umstand, daß unter den ersten Aufrührern von Dartford in den Gerichtsprotokollen auch etliche Einwohner von Essex aufgezählt werden, scheint diese Angabe zu bestätigen[1]. Die Ortschaft Dartford, in der die Bewegung zum Ausbruch kam, liegt von der Grenze von Essex nicht weit ab, es lag daher den Aufständischen von Essex der Gedanke nicht fern, den Einwohnern der Dörfer von Kent die helfende Hand zu reichen. Daß diese Hilfe mit Dank angenommen wurde, und daß die Gemeinden von Kent bereitwillig mit den Aufrührern von Essex gemeinsame Sache machten und deren Führern gern gehorchten, scheint uns die Tatsache zu beweisen, daß der gefangen genommene Sheriff von Canterbury dem Führer von Essex, Watt Tyler, übergeben wurde, der, wie wir bereits gesehen haben, die Verbrennung aller bei dem Sheriff vorgefundenen Schriftstücke anordnete.[2]

Die Richtung, welche die Banden von Dartford auf ihrem Marsche einschlugen, scheint gleichfalls nicht durch den Zufall bestimmt, sondern vielmehr wohl erwogen. Sie gingen nach Canterbury in der Hoffnung, daß sie gerade unter den dort zur Anbetung der Gebeine des Thomas Becket versammelten Wallfahrern zahlreiche Anhänger für ihre Sache gewinnen würden.

Walsingham erzählt, daß sie unterwegs jeden ihnen Begegnenden festgehalten und nicht eher freigegeben hätten, als bis er König Richard und den Gemeinen den Treueid geleistet wie auch geschworen hätte, daß

[1] Walsingham, Band I, S. 454. Chronicon a monacho Sancti Albani, S. 286.

[2] Archaeologia Cantiana, Bd. III., wo in englischer Übersetzung Auszüge aus den Praesentationes de malefactoribus, qui surrexerunt contra Dominum regem, 4 et 5. Ric. II. Exchequer treasury of the Receipt, Miscellanea 21 13 angeführt sind.

er „keinen Mann namens John" als König anerkennen werde. Dieser letztere Schwur, bemerkt der Chronist, zeugt von der Abneigung der Aufständischen gegen John Gaunt, den Herzog von Lancaster, der sich König von Castilien nannte, weil er mit der Tochter und voraussichtlichen Erbin König Peters von Castilien vermählt war. Die Festgehaltenen mußten auch schwören, daß sie beim ersten Aufruf zu den Fahnen der Aufständischen eilen, jedem Verrat mit Gewalt entgegentreten, unter ihren Dorfgenossen für den Aufstand werben und in Zukunft keine andere Steuer als die sogenannte quinta decima, d. h. den fünfzehnten Teil des Einkommens zahlen würden, wie es die Väter und Urväter getan, die keine andere Steuerform gekannt hätten.[1])

Die Chroniken wissen über die Bewegung der Gemeinden von Kent bis zum Augenblick ihres Eintreffens in London weiteres nicht zu melden. Diese Lücke wird indes durch die Angaben der Gerichtsurkunden ausgefüllt.[2]) Aus ihnen können wir die Entwicklung des Aufstandes von dem Augenblick an verfolgen, als die Heerhaufen von Kent Dartfort verließen bis zu dem Augenblick, da sie zu Blackheath, dicht vor den Mauern der Hauptstadt, Halt machten. Wir haben gesehen, daß die ersten Zusammenrottungen bereits am 5. Juni erfolgten, daß jedoch ein Zeitraum von einer ganzen Woche erforderlich war, bis die Tore von London erreicht waren. Am 9. gelangen die Volkshaufen nach dem Dorfe Gillingham in der Hundertschaft Chatham. Es erfolgt ein Überfall auf einen gewissen Thomas Bedemanton,

---

[1]) Walsingham, Historia Anglicana, Bd. I, S. 455.

[2]) Vgl. außer den bereits erwähnten Gerichtsprotokollen auch Prioris et capituli Cant. mandatum de denunciando excommunicatos eos, qui interfecerunt archiepiscopum Cant. (Wilkins, Concilia Bd. III, S. 153).

dessen gesellschaftliche Stellung nicht näher bezeichnet wird, jedoch aus dem Umstande leicht zu erraten ist, daß sich in seinen Händen eine königliche Urkunde, sowie verschiedene Grundstücke betreffende Schriftstücke befanden. Er selbst war Eigentümer eines Hauses und eines Grundstücks. Offenbar gehörte er einer der Klassen an, gegen die der Haß der Aufständischen gerichtet war. Bevor man von ihm die Summe von zwanzig Schillingen verlangte, nahm man ihm einen Eid ab, die in sein Haus Eingedrungenen nicht gerichtlich verfolgen zu wollen. Die Aufrührer trauen dem Erfolge ihrer Sache noch nicht recht und suchen sich für jeden Fall Straflosigkeit zu sichern. Der Schaden, den man Bademanton zufügte, wird von den Geschworenen auf hundert Pfund abgeschätzt. Hierbei sind die Dokumente noch nicht berücksichtigt, die von den Aufständischen offenbar in der Absicht mitgenommen wurden, den Renten, Fronarbeiten, Steuerzahlungen, Bußen usw. ein Ende zu machen, die nach ihrer Meinung endgiltig abgeschafft waren, sobald die Verzeichnisse beseitigt worden, in denen sie niedergeschrieben waren.

Am 10. erschien der Haupttrupp der Aufständischen in Preston, nicht weit von Faversham. Die Handwerker dieser Stadt eilen ihnen entgegen, unter ihnen auch der Schneider John Gardiner. Er übernimmt die Leitung der Aufrührer und führt den Haufen, den er um sich geschart hat, zum Sturme gegen die Häuser und Höfe der wohlhabenderen Bürger. Der Überfall erfolgt offenbar in der Absicht, zu plündern und zu rauben. William Meknade, der zuerst überfallen wird, wird mit dem Tode bedroht, wenn er nicht alles tue, was John ihm befehlen würde. Die Aufrührer haben nicht nur mit den Gutseigentümern, sondern auch mit einfachen Bürgern und Handwerkern

ihre Abrechnung. Nach den Gegenständen zu schließen, die bei der Zerstörung der Wohnhäuser von Philipp Bode und Richard Bertelot gefunden wurden, gehörten diese beiden Opfer der Volkswut dem Bürgerstande an. Die Gerichtsprotokolle zählen einen Beutel Kalk sowie etliche Weinbecher und sonstigen Hausrat als Hauptgegenstände der geraubten Habe auf.

Ähnliche Gewalttaten und Willkürakte werden auch in Faversham ausgeführt; sie richten sich hier gegen einige Gutsbesitzer, die zur Herausgabe der Rentalien gezwungen werden[1]. Der Aufstand breitet sich auch auf die Hundertschaft Blengate aus, wo wir an der Spitze der Aufständischen einen einfachen Landarbeiter, den Ziegelstreicher John Lawesnorth, finden, ferner auf die Hundertschaft Tengan, wo die auf ihren Höfen belagerten Gutsherren sich durch Hergabe ihrer beweglichen Habe oder durch Zahlung eines Lösegeldes befreien, auf die Hundertschaft Wingham, wo ein Schmied die Volkshaufen führt und Wilhelm Wooton, Eigentümer zu Chillendon, getötet wird, auf die Hundertschaften Longbridge, Badekale, Blackhearn und Tenderdon, wo gleichfalls geplündert und Vieh fortgeführt wird, oft im Werte von etlichen Zehnerpfunden.

Noch vor dem Eintreffen der Aufständischen von Dartford waren in Canterbury Unruhen ausgebrochen. Die Gerichtsprotokolle vermelden uns, daß am 10. Juni etliche Handwerker, darunter Henry Whight, ein Schneider, William Mund, ein Weber und verschiedene andere in die Behausung William Maidenhams eingebrochen seien und daraus Gegenstände im Werte von zehn Pfund geraubt hätten. Dasselbe Los trifft zwei andere wohlhabende Bürger von Canter-

[1]) Dies geschah z. B. mit Thomas de Turn in Faversham.

bury, John Turp und Thomas Otington. Der erstere verlor dabei sein Leben, während der letztere durch die Drohung, daß ihm sonst das Schicksal von Turp zuteil werden würde, den Aufständischen zu folgen gezwungen wurde. Die alsbald heranrückenden Bauerntrupps, an deren Spitze nach dem Zeugnis der Geschworenen sich Watt Tyler aus Essex und John Healths aus Malling befanden, nahmen ihren Marsch auf das königliche Schloß, in dem der Sheriff der Grafschaft William Septwance wohnte. Sie zwangen ihn, sich ihnen anzuschließen, ließen ihn König Richard und den Gemeinen Englands den Treueid schwören und verlangten die sofortige Herausgabe aller richterlichen Akten, die sich in seinem Gewahrsam befanden. So gelangten sie in den Besitz der Protokolle des Friedensrichters wie des königlichen Gerichts. — Gegen fünfzig Aktenbündel sowie sämtliche mit dem königlichen Siegel versehene Befehle oder „writs" fielen ihnen in die Hände. Alle diese Dokumente wurden auf Watt Tylers Befehl auf dem Marktplatze verbrannt. Der Sheriff mußte sich nach seinem Gute zu Milton begeben, wo er unter Watt Tylers Aufsicht gestellt wurde. Die Aufständischen nahmen das königliche Schloß in Besitz, erbrachen das Gefängnis und befreiten vier Gefangene, die dort eingekerkert waren. Diese vier Befreiten waren Richard Derby, ein Geistlicher, John Burgh, John Hampcock und Agnes Jenkin. Sie waren alle mit Ketten an die Wand geschmiedet. In der Anklageschrift wider die Teilnehmer an diesem Handstreich heißt es, daß diese Gefangenen gegen ihren Willen aus dem Kerker befreit wurden, offenbar nur in der Absicht, die Zahl der eigenen Anhänger zu vermehren. Diese den Gerichtsprotokollen entnommenen Angaben können wir durch folgende Einzelheiten ergänzen, die in den

Urkunden des Kapitels von Canterbury verzeichnet sind. Die Aufständischen brechen mit Gewalt in das erzbischöfliche Schloß ein, öffnen die Fässer in den Kellern und trinken den Wein aus oder lassen ihn auf den Boden laufen; sie brandschatzen das Schloß des Erzbischofs und seine Gutshöfe und richten daselbst „allen möglichen Schaden“ an. Und nicht genug daran, brechen sie auch die Zäune nieder, die den Wald umgeben, machen Jagd auf das Wild und rotten es beinahe aus [1]).

Durch den Erfolg ermutigt, ziehen die Bauern von Essex am nächsten Tage nach Maidenstone, wo nach Knyghtons Angabe der beim Volke sehr beliebte Prediger John Bol durch den Erzbischof von Canterbury gefangen gehalten wurde [2]). An der Belageruag nahmen sowohl die Einwohner der beiden ländlichen Hundertschaften Smerden und Calgely als auch die Bürger von Canterbury teil. An den beiden folgenden Tagen breitet sich der Aufstand nach und nach auf die entfernteren Teile der Grafschaft, darunter auch auf die Ortschaft Whight und die Insel Tanet aus. Die Chroniken schweigen hartnäckig über diese Weiterentwicklung, und wir sind darauf angewiesen, alles hierauf Bezügliche den Gerichtsprotokollen zu entnehmen. Der Prior der St. Johanniskirche, ein Kaplan namens William, befiehlt am 13. Juni, dem Fronleichnamstage, in Gemeinschaft mit John Taylor, dem Sakristan derselben Kirche, und John Booger,

---

[1]) Wilkins, Concilia, Bd. III, S. 153.

[2]) Sique primo direxerunt aciem sue nequitie ad quandum villam Archiepiscopi Cantuariensis vocatam Madstock (sic) in qua erat carcer dicti Archiepiscopi et in predicta carcere erat quidam Johannes Bolle Capellanus, qui predicator famosissimus habebatur apud laycos . . . Dicti vero populares carcerem fregerunt et eum extraxerunt. Br. Mus. Ms. Claudius E. III. Fol. 265 v.

gleichfalls einem Kleriker dieser Pfarrei, im Auftrage Jacob Straws[1]) und Watt Tylers (Teghelers) den Einwohnern der Insel, unter Androhung des Todes und der Vermögensbeschlagnahme, an der Belagerung des Hauses des bereits erwähnten William Maidenham teilzunehmen. Nach diesen Quellen sind alle, die sich diesem Befehl widersetzten, gestraft worden (castigati sunt). Als die Inselbewohner sich versammelt hatten, wurde ihnen befohlen, das Haus, aus dem zuvor alle Bücher und Steuerakten entfernt waren, bis auf die Fundamente abzutragen. Die Schriftstücke wurden sämtlich verbrannt, der hinsichtlich des Hauses ergangene Befehl aber buchstäblich erfüllt: das Außentor wie die Haustür wurden erbrochen. Die Menge brach in die inneren Räume ein, öffnete die Schränke und nahm die in ihnen verwahrten Steuerrollen heraus. Da diese das grüne Siegel des Reichsschatzamtes trugen, nannte man sie im Volke allgemein die Grünwachs-Rollen. Alle vorgefundenen Dokumente wurden öffentlich dem Feuer übergeben, womit man die weitere Erhebung der poll tax verhindert zu haben meinte.

Aus derselben Quelle erfahren wir auch, daß an dem Ueberfall gegen zweihundert Mann beteiligt waren, und daß der angerichtete Schaden auf etwa zwanzig Mark Goldes geschätzt wurde. Die Erbitterung gegen Maidenham war so heftig, daß das Volk kein Bedenken getragen hätte, ihn zu töten, wenn er ihm persönlich zu Gesicht gekommen wäre. Die Führer der Bewegung erließen gleichzeitig ein Manifest, durch das sie die Fronarbeit und die Naturalabgaben für abgeschafft erklärten, mit der Einschränkung indessen, daß sich diese Maßnahme nicht auf diejenigen Per-

---

[1]) John Rakestraw.

sonen beziehen sollte, die vom Priorat von Canterbury oder von der Stadt selbst Land gepachtet hätten. Um für diese Maßregel die Zustimmung der Senioren zu erzwingen, beschloß man, auf ihre Schlösser zu ziehen und die dortigen Archive zu verbrennen. Die Unkosten sollten durch eine Steuer aufgebracht werden, die von allen Einwohnern der Insel erhoben werden sollte.

In der Hundertschaft Whight erfolgt der Aufruf zu den Waffen im Namen des Squire Bertram Wilmenton. Es ist dies die erste Hindeutung darauf, daß auch Personen in höherer gesellschaftlicher Stellung an dem Aufstande teilgenommen haben. Es fehlt jedoch jeder Anhalt dafür, daß die wirklichen Führer des Aufstandes etwa im Auftrage eben dieser Personen gehandelt hätten. Diese Führer selbst stammten aus den unteren Volksschichten: an der Spitze der Aufständischen stand nach dem Zeugnis der Geschworenen ein Koch aus Bowton. Der Ueberfall der Häuser erfolgt in Gegenwart der Ortsbehörden (so erhebt beispielsweise der Konstabel keinen Widerspruch gegen die Belagerung des Hauses eines gewissen John Atwood, der an einer anderen Stelle Lecaster genannt wird.

Was die Vorgänge dieser letzten Tage von den früheren unterscheidet, ist das Vorhandensein eines allgemeinen Plans und einer obersten Leitung. Die Aufständischen belasten sich selbst und ihre Mitbürger mit zeitweiligen Steuern, treiben von den Reichen Geldkontributionen ein, verbrennen planmäßig die Rechnungsbücher der Gutshöfe, die Gerichtsakten und Steuerrollen und führen alle diese Maßnahmen im Namen einer einzelnen Person aus: des Ziegelbrenners Watt aus Essex. Wir bemerken hier, daß der Name dieses Watt neben dem Namen eines Jack. Straw genannt wird, daß die Gerichtsprotokolle beide Per-

sönlichkeiten streng auseinander halten, und daß die spätere Angabe Knyghtons, als sei Jack. Straw nur ein anderer Name für Watt Tyler gewesen, kaum zulässig erscheint. Mit Tyler gemeinsam ist auch John Health aus Malling tätig, dessen Persönlichkeit jedoch plötzlich gleich derjenigen des Jack. Straw in der Versenkung verschwindet, vermutlich infolge des wachsenden Einflusses Watt Tylers, der zuletzt ganz allein die Zügel der Bewegung in der Hand behielt.

Dieselbe Organisation, dieselbe teils freiwillige, teils zwangsweise Unterordnung unter einen oder höchstens zwei Führer, die gemeinsam und in Übereinstimmung handelten, tritt uns auch in den beiden Grafschaften Suffolk und Norfolk entgegen, die zuerst dem Aufruf der Aufständischen von Essex folgten und das Banner der Empörung gegen den Druck der Steuern und der gutsherrlichen Gewalt aufpflanzten. „Der Hochmut steht jetzt hoch im Preise, die Habgier gilt als Weisheit; das Laster tritt ohne Scham ans Tageslicht, und die Völlerei findet keinen Tadel,“ so schrieb John Bol in seinem Rundschreiben an die Gesinnungsgenossen in Norfolk und Suffolk. „Die Ungerechtigkeit hat allzulange schon die Welt beherrscht, und die Wahrheit schmachtete in der Gefangenschaft,“ schrieb in gleichem Sinne Jack. Trueman, d. h. Jakob der Gerechte, ein Name, hinter dem sich keine bestimmte Persönlichkeit verbarg, der vielmehr nur ein Sammelname für alle diejenigen war, die gleich den Aufständischen von Kent bereit waren, für den Sieg der Wahrheit auf Erden einzutreten[1].

[1]) Siehe den Inhalt der von Kent aus verbreiteten Proklamationen bei Knyghton (apud Twysden), dessen Wortlaut ich mit den Hss. der Knyghtonschen Chronik verglichen habe. Brit. Mus. Tiberius C. VII und Claudius E. III.

Die ersten, die sich auf den Aufruf aus Kent meldeten, waren Roger Bacon aus Norfolk und John Wrawe aus Suffolk. Es verdient Beachtung, daß alle beide nicht von bäuerlicher Herkunft waren: der eine war ein Ritter, der andere ein Kaplan, d. h. Vertreter eines Parochialgeistlichen. Aus den Chroniken ist über die Tätigkeit dieser beiden Persönlichkeiten nur wenig zu ersehen; die hier vorhandene Lücke müssen wir aus den Gerichtsprotokollen ergänzen[1]). Die Geschworenen, die mit der Abfassung der Anklageschrift gegen die Teilnehmer der Bewegung in den genannten Grafschaften betraut waren, erklären unter dem 16. Juli 1382 zu Yarmouth, daß Roger Bacon ein Ritter, miles, Anführer (capitanus) derjenigen war, die in Norfolk und Suffolk sich wider den Königsfrieden erhoben hätten. Die von ihm gesammelte Rotte von Aufrührern wird als „magna comitiva", d. h. als ein großer Heerhaufe bezeichnet. Mit dieser Angabe stimmt auch die Aussage der Geschworenen von East- und West-Flague in der Grafschaft Suffolk überein. Auch sie sagen aus, daß Roger Bacon ein communis levator et ductor hominum inimicorum domini regis per totam patriam war. Als er an die Spitze der Unzufriedenen trat, war sein erstes, daß er am Montag, dem Feste des heiligen Botulf, zu Norwich die Häuser der wohlhabendsten Bürger brandschatzte und Geld und Geldeswert fortnahm, bald im Betrage von hundert, bald von zweihundert Livren oder selbst von tausend Mark; etliche der von ihm erwählten Opfer, so Reginald Acles, verloren hierbei ihr Leben.

Aus Norwich zieht Bacon an der Spitze des von ihm gesammelten Haufens nach Yarmouth. Hier läßt

[1]) S. indessen Walsingham, Bd. II, S. 1. 2, sowie die Chronik des Mönches von St. Alban, die Walsinghams Erzählung wiedergibt, Seite 301 – 304.

er sich am Dienstag, den 18. Juli die königliche Urkunde ausliefern, in der, wie es in den Protokollen heißt, die Freiheiten der Bewohner bestätigt waren (carta regis de libertate villae). Er nimmt die Urkunde in Empfang, zerschneidet sie in zwei Teile, übergibt einen davon den Aufständischen von Suffolk, unter denen sich auch John Wrawe befindet, und behält selbst den anderen Teil. Dann besetzt er das königliche Schloß und begnadigt einen Teil der Gefangenen, während die übrigen das Schaffot besteigen müssen.

Yarmouth galt als königliches Eigentum, und seine Bewohner zahlten die üblichen Renten oder sogenannten Custumae. Ihr Betrag war in besonderen Rollen verzeichnet, die von den Gutsbeamten aufbewahrt wurden. Roger Bacon bricht in ihre Häuser ein, plündert ihre Habe und nimmt unter anderem auch die rotulos et obligaciones de custumis domini regis weg. Der ihnen zugefügte Schaden wird in einem Fall auf zweihundert, in einem anderen Fall auf vierhundert Livren angegeben. Während der folgenden Tage führt dann Roger Bacon seine Schar auf die benachbarten Güter.

Nirgends wurde die Brandschatzung der Güter und die Vernichtung der Rentalien und Custumarien so systematisch durchgeführt wie in Norfolk. Die Anklageakte, welche die im fünften Regierungsjahre Richards II. unter dem Vorsitz Wilhelms von Uford, Grafen von Suffolk, tagende königliche Kommission zusammengestellt hat, soll hier ganz wiedergegeben werden, da sie uns ein vollständiges Bild von der Art und Weise entwirft, wie die Bauern gegen die weltlichen und geistlichen Senioren vorgingen. Am Dienstag nach dem Feste des heiligen Rochus ziehen die Bauern der Abtei Carew unter der Führung eines Schmiedes aus Broksham gegen

das Nonnenkloster daselbst und verlangen, unter Bedrohung der Aebtissin mit dem Tode, die Herausgabe aller Urkunden und aller Protokolle des Lehnsgerichts, die alsdann in Norwich verbrannt werden. Am Tage vorher, dem Feste des heiligen Rochus, waren bereits ähnliche Ausschreitungen zu Wymondham begangen worden, wo der Inhaber des Gutes John Freton, Archidiakon von Norfolk, von den Aufständischen gebrandschatzt wurde. Seine Habe wurde geplündert, sein Vieh weggeführt. Auch von den Rittern der Nachbarschaft werden Gelder erpresst. Ein besonderer Zug, der in dem Bericht der Geschworenen aus den übrigen Grafschaften fehlt, fällt hier auf: nämlich die Erzwingung der Herausgabe jener Urkunden, durch die die Weiterzahlung der Renten allen denen erlassen wird, die Land in Pacht genommen haben (pro firma terrae).

Die Einwohner von Wymondham stellen einen Trupp von hundert Mann, die im Verein mit den von den übrigen Dörfern und Hundertschaften aufgebrachten Streitkräften unter den Oberbefehl Roger Bacons treten. Unter seiner Führung verlangt dieser Trupp von dem Benediktinerkloster zu Hulme die Herausgabe aller Protokolle „curiae et letae", d. h. sowohl des feudalen wie des gutsherrlichen Gerichts (Court leet und Court baron). Diese Rollen (rotuli) wurden sogleich verbrannt. Dasselbe Verlangen stellt Thomas Bacon in Suffolk an den Abt des Klosters zu Bromholm. Die Bauern wenden öfters die ganze Nacht auf die Belagerung eines Gutshofes und verlangen nach der Einnahme die unverzügliche Herausgabe der custumaria, rentalia und rotuli. In Gwinningham und Tunstale, auf den Gütern des Herzog von Lancaster, wurden die Archive verbrannt; dasselbe geschieht zu Bury Saint Edmond mit den in

der Sakristei vorgefundenen Urkunden. Die Aufständischen behaupten im Namen des Königs zu handeln (se habere regalem preceptum in premissis). In Yarmouth fallen ihnen, außer den reichen Bürgern, die flämischen Handwerker zum Opfer: drei von ihnen werden enthauptet. Dasselbe Loos ist dem Friedensrichter daselbst, iusticiarius domini regis de pace, beschieden. An einer Stelle der Anklageschrift, die von den Ausschreitungen der Aufrührer zu Gaping, einer der Hundertschaften der Grafschaft, handelt, heißt es: sie kamen am Freitag nach Sayton, bemächtigten sich der Rollen und sonstiger dem Gute gehörender Urkunden, nahmen sie mit sich und verbrannten sie, et sic iverunt ad manerium de Hekeling et de manerio ad manerium in totum hundredum predictum et omnia custumaria, rentalia, rotulos curiae et monumenta in omnibus maneriis in predicto hundredo spectancia combusserunt.

In anderen Hundertschaften wiederholen sich die gleichen Vorgänge, und wir hören von einem gewissen Robert Kapawne, der diversos homines ad comburendum cartas, rotulos curiae, computa et alia monumenta in manerio de Ingham entsandt habe. Die Bewegung richtet sich nicht nur gegen die Güter der Kirchen, auch einfache Ritter und Squires fallen ihr zum Opfer, so beispielsweise derselbe Uford aus Suffolk, der spätere Vorsitzende der Gerichtskommission. Alle in seinem Schlosse zu Bourgh verwahrten Schriftstücke wurden verbrannt, ebenso wie die auf dem Gute des Ritters Johann de Bruge und auf der dem Herzog von Lancaster gehörenden Besitzung Imingland. Solche Handlungen wiederholen sich in acht anderen Hundertschaften, wie in den Städten Norwich und Yarmouth, wo die Bewegung von den Handwerkern unterstützt wird und die

Aufführer von den zur See anlangenden Waren für ihre Kasse einen Zoll erheben [1]).

Neben diesen im allgemeinen Interesse der Bauernschaft getroffenen Maßnahmen stoßen wir auch auf rein persönliche Wiliküråkte, bei denen es sich lediglich um Vermögensvorteile zu Gunsten des Hauptanführers der Bewegung handelt. An einem Mittwoch, genau einen Tag vor der Ankunft der Bauerntrupps von Kent und Essex zu Southwark, zwingt Roger Bacon den Gutsbesitzer John Courtice zu Winton, ihm zehn Mark Goldes zu zahlen. An demselben Tage wurde William Claire durch Drohungen zur Unterzeichnung eines Schriftstückes gezwungen, durch das er sich zur Abtretung seines Gutes Entingham, das er vom Ritter Wilhelm de Vichingham zu Lehn empfangen hatte, an Roger bereit erklärte. Um das Leben William Claires zu retten, bestand der Sheriff der Grafschaft, anstatt sich der Menge tatkräftig zu widersetzen, selbst auf der Erfüllung von Bacons Forderung [2]).

In Suffolk richtete sich die Bewegung hauptsächlich gegen die Abtei Bury Saint Edmonds, deren Vassallen und Gutsbeamte als geheime oder offene Verbündete der von dem schon erwähnten Kaplan John Wrawe aus Sudbury geführten Bauernhaufen erscheinen. Aus den Aussagen des letzteren geht z. B. hervor, daß der Seneschal, d. h. der oberste Verwalter des Gutes, sowie die beiden Squires, die die Ländereien der Abtei als freie Pächter bewirtschafteten, an der Belagerung des Klosters und der Ermordung seines Priors den regsten Anteil genommen hatten. In der Anklageschrift der Geschworenen wird gesagt, daß die Abgesandten John Wrawes die Ein-

1) Assize Rolls (divers counties) case 13. 5. Ric. II.

2) Coram Rege Rolls. De termino Sancti Hilarii 5 Ricardi II. c. Suffolk.

wohner von Sudbury zwangen, sich den Aufständischen anzuschließen, unter denen sich ebensowohl Angehörige von Suffolk und Norfolk als auch Zuzügler aus Essex und Hertford befanden. Von Sudbury zieht die unter John Wrawes Führung stehende Schar nach Liston und überfällt dort das Gut des Londoner Bürgers Richard Lyons [1]). Türen und Fenster wurden herausgerissen, das Haus bis zum Dach abgetragen, worauf die Banden nach Bury, dem Sitz der Abtei Saint Edmond, weiterziehen.

Die vorausgesandten Kundschafter verlangen von den Einwohnern unverzüglichen Anschluß an die Bewegung sub pena decapitationis, d. h. unter Androhung der Enthauptung. Die Einwohner müssen dem anrückenden Haufen bis zum südlichen Eingange der Burg entgegengehen. Dies ereignete sich am Donnerstag, dem Fronleichnamsfeste, dem gleichen Tage also, an dem die Aufständischen von Essex und Kent in die Hauptstadt einzogen. Zwei Tage darauf erscheinen die Aufrührer vor Mildenhall, einem Gute derselben Abtei; sie werden von den Klosterdienern und den Vassallen des Klosters, der Squires Thomas Halisworth und Alfred Denham, servientes prioris monasterii sancti Edmundi, sowie von Robert Westbrown aus Bury hingeführt. Nach John Wrawes Aussage seien sie die eigentlichen Urheber der Er-

[1]) Es ist dies derselbe Lyons, der in London als Opfer der Volkswut fällt. Nach den Chroniken sei er vom Parlament unter Eduard III. zum Tode verurteilt, jedoch vom Könige begnadigt worden oder habe sich vielmehr von der Todesstrafe losgekauft und sei zu lebenslänglichem Gefängnis verurteilt worden. Unter Richards Regierung sei er nicht nur gänzlich begnadigt worden, sondern habe auch an den Pachtgeschäften teilgenommen, die die Herren vom Hofe mit der Poll tax machten (Chronik des Malvern v. Jahre 1364).

mordung des Priors und des Mönches Johann de Lakingheath gewesen. Die Bewegung in Suffolk führte weiterhin auch zu einem Überfall auf das Gut des obersten Richters Cavendish. Diesmal ging die Anregung von der Dienerschaft (servientes) oder dem Hofgesinde aus, das an der Plünderung des Gutes teilnahm und das Silbergeschirr — zwei Becher, einen Kandelaber im Werte von sieben Livren und zwei Paar silberne Messer — raubte. Alle diese Gegenstände wurden nebst einer Samtjacke (Jakke de Velevet)[1]) im Glockenturm der Pfarrkirche versteckt. Auch bei der blutigen Abrechnung, welche die Menge mit dem Gutsbesitzer hielt, war die Dienerschaft zugegen. Den Abend des Fronleichnamstages füllen die Aufrührer mit einem Trinkgelage aus. Zu Melfort Green brechen sie in die Schenke ein und leeren daselbst ein ganzes Faß Rotwein im Werte von sieben Mark und drei Soliden. Ein zweiter Trupp, an dessen Spitze der Vikar und der Kaplan von Sudbury sowie der Squire des Ortes stehen, bricht am folgenden Freitag nach Samford in der Grafschaft Norfolk auf und erhebt dort von dem Maire und den wohlhabenderen Bürgern (maiorem et capitales burgenses) eine Steuer von zwanzig Mark. Bei Nichtzahlung wird, wie der Anführer des Trupps im Namen John Wrawes erklärt, die Niederbrennung der Stadt angedroht; gleichzeitig wird die Ankunft Wrawes und seiner Streitmacht noch für denselben Tag ange-

---

[1]) Luce gibt in seiner Geschichte der französischen Jacquerie folgende Erklärung des Wortes Jacque: eine Art kurzen Hemdes mit wollenem Futter, häufig auch mit Baumwolle oder Seide gefüttert; man trug dieses Kleidungsstück statt eines Panzers und es war bei den Bauern allgemein im Gebrauch. (Histoire de la Jacquerie, Seite 3.)

kündigt, die ihrerseits auch noch mit dem Maire und den Ältesten der Stadt abrechnen würden[1]).

Das ist alles, was sich aus den Gerichtsprotokollen über den Gang des Aufstandes in Suffolk ergibt. Die Chronik Walsinghams fügt noch etliche Ergänzungen hinzu, die mit den Angaben der offiziellen Dokumente nicht im Widerspruch stehen, aber ein scharfes Licht auf das Verhalten der hörigen Bauernschaft oder der sogenannten Villanen bei den geschilderten Ereignissen werfen. Nach Walsinghams Darstellung sind es das Hofgesinde und die eigenen Hörigen (proprii servi et nativi), die das Schicksal des Abtes von St. Edmond wie auch des Richters Cavendish entscheiden. Neben ihnen betätigen sich auch noch die Bürger einer freien Burg — burgenses villae de Bury. Dies entlockt dem Chronisten den Ausruf: „War es denn ihre Aufgabe, für die Freiheit der Villanen einzutreten[2])?“ Die Chronisten des Klosters sind bemüht, die Bewegung in Suffolk mit den Vorgängen in London in Zusammenhang zu bringen und stellen John Wrawe als blossen Vollzieher der Befehle Watt Tylers hin. Die offiziellen Akten liefern indes nicht einen einzigen Anhalt hierfür, ebenso wenig wie für die Angabe Walsinghams, daß die Zahl der Aufständischen, die sich um die Führer in Suffolk geschart hatten, an die 50000 Köpfe betrug. In den Gerichtsurkunden wie von dem Chronisten wird gleicherweise bezeugt, dass die Aufständischen einen ganz besonderen Haß auf die Juristen geworfen hatten, und daß sie planmäßig alle Dokumente vernichteten, welche die persönliche

[1]) Coram Rege Rolls, 9. R. II. Suffolk. Vgl. Knyghtons: Johannem de Cavendish justiciarium regis trucidaverunt, Robertum Halle militem decollaverunt.

[2]) Walsingham, Bd. II, S. 4 und Chronicon a monaco Sancti Albani S. 304.

und vermögensrechtliche Abhängigkeit der Bauernschaft beurkundeten — woraus hervorgeht, daß sie diesen schriftlichen, wenn auch mit Gewalt erzwungenen Verpflichtungen eine besondere Bedeutung beilegten. Nach den Chronisten begnügen sich die Banden nicht damit, die legis apprenticios zu töten, dem Oberrichter des Königreiches den Kopf abzuschlagen und öffentlich auf den Marktplätzen alle erbeuteten Urkunden zu verbrennen, sondern sie verlangen auch von dem Abte die Herausgabe der Urkunden, die angeblich der dänische König Kanut den Einwohnern geschenkt habe. Da diese Urkunden nicht aufzufinden sind, so nehmen die Aufständischen so lange die Klostergeräte zu Pfande, bis der Abt von St. Edmond sich entschlossen hat, einen von ihnen selbst verfaßten Freiheitsbrief durch seine Unterschrift zu bekräftigen.

Zu diesen Opfern der Aufständischen gesellten sich noch die Verwalter der Klostergüter, unter ihnen vor allem Johann Lakingheath, den die Chronik als custos baroniae bezeichnet. Verschiedene von ihnen wurden enthauptet und ihre aufgespießten Häupter auf dem Marktplatze ausgestellt, wobei, wie der Chronist erzählt, die Köpfe des Oberrichters und des Abtes gleichwie zum Hohne so neben einander gestellt wurden, als ob sie einander küssen oder sich gegenseitig etwas ins Ohr flüstern wollten. Die letzteren Ereignisse, d. h. die Ermordung des Priors und des Justitiars wie auch die Besetzung von Bury Saint Edmond fallen zeitlich zusammen, und zwar sind sie zum Teil auf die Revolution in London gefolgt; der Anfang der Bewegung fällt indes mit der Erhebung in Essex und Kent zusammen.

Auch in den übrigen Grafschaften nimmt der Aufstand den gleichen Charakter einer Agrarrevolution an, die sich die Beseitigung der Hörigkeit wie der-

haupt aller abhängigen Formen der Landpacht — ein moderner englischer Jurist würde sagen: eine Ablösung der copyhold durch freehold — zum Ziel setzte. Aber alle diese lokalen Aufstände kommen nicht vor dem Marsch der aufständischen Bauernschaft nach der Hauptstadt zum Ausbruch.

Dies gilt vor allem für die agrarischen Unruhen in der Grafschaft Surrey. In Hertfordshire steht der Aufstand der Klosterbauern gegen die Abtei St. Alban gleichfalls in unmittelbarem Zusammenhange mit den Ereignissen in der Hauptstadt und wird zugleich mit diesen zur Darstellung kommen. Außer den mehr oder weniger ernsthaften Ruhestörungen in Buckingham, Leicester, Lincolnshire, Northampton, Somersetshire, Cambridgeshire und Gloster brachen hie und da Aufstände aus, die infolge ihrer Zerstreuung und des Mangels an einem einheitlichen Plane ohne Mühe unterdrückt wurden oder von selbst erloschen. So rief beispielsweise in Leicester, wie der bereits mehrfach erwähnte Domherr dieser Eparchie Knyghton berichtet, der vom Herannahen der Bauernhaufen unterrichtete Maire die wohlhabenden Bürger des Ortes zu den Waffen, um die Stadt gegen die Aufständischen zu verteidigen, die bereits bis nach Garborough gelangt sein sollten. Die Nachricht, daß 1200 wohlbewaffnete Männer zu offenem Widerstande bereit ständen, genügte, um jedem Versuch des Pöbels, sich zu erheben und die Wohnungen der reichen Mitbürger zu plündern, von vornherein einen Riegel vorzuschieben [1].

In Buckinghamshire begnügten sich die Aufständischen, unter denen sich neben Eingeborenen der Grafschaft auch Zuzügler von Lincoln und Stafford

---

[1]) Twysden, S. 2639.

befanden, mit einem nächtlichen Überfall auf das Pfarrhaus zu Bleadlow, aus dem sie die silbernen Geräte und Andachtsbücher entwendeten; zugleich entführten sie die Pferde und Ochsen. Der angerichtete Schaden wird hier durch die Geschworenen auf hundert Mark geschätzt[1]). In Cambridgeshire äußert sich die Bewegung, wie wir weiter unten sehen werden, in der Form offener Feindschaft zwischen Stadt und Universität. In Northampton kommen erst längere Zeit nach den Londoner Ereignissen, zu Mariä Himmelfahrt, vereinzelte bewaffnete Überfälle auf Privathäuser vor, deren Bewohner zur Flucht gezwungen werden; auch bildet sich hier eine Art Verschwörung gegen den Maire der Hauptstadt, der offenbar die Partei der wohlhabenden Bürgerschaft ergriffen hatte[2]). In der Grafschaft Gloster richtet sich die Bewegung hauptsächlich gegen die Abtei Peterborough. Die Klosterbauern, klagt Knyghton, trugen sich mit der Absicht, die Abtei mit Stumpf und Stil zu vernichten (abbathiam exterminare). Es gelang jedoch dem Bischof von Norwich, rechtzeitig mit einer Schar von Bewaffneten herbeizueilen und das Kloster vor der Zerstörung zu bewahren[3]). In Lincolnshire fanden, wie sich aus den im fünften Regierungsjahre König Richards ausgestellten Patentbriefen des Königs ergibt, gleichfalls Zusammenkünfte und Besprechungen, congregaciones et conventicula, statt, die auf die Beseitigung der

---

[1]) Coram Rege Rolls 5 R. II Mich. Term. C. Buckinghamshire.

[2]) Coram Rege Rolls. Michaelmas-Term. 5 Ric. II C. Northampton. Juratores diversorum hundredorum comitatus predicti coram domino Rege apud Northampton presentant quod Johannes Pekke de Siresham et Nicholaus French apud Siresham felonice fregerunt domum Willielmi Turnour et cum gladiis, arcubus et sagittis fugaverunt et prosequebantur, ita quod propter metum mortis sue nunquam postea audebat ad domum suam revenire.

[3]) Twysden. S. 2638.

Fronarbeit und der Naturalrenten abzielten [1]), so daß König Richard die Ortsbehörden anweisen mußte, öffentlich bekannt zu geben, daß sowohl die freien Besitzer, tenentes liberi, als auch die Fronbauern, nativi, verpflichtet seien, die „opera consuetudinaria et servicia, que ipsis dominis suis facere debent et ab antiquo ante turbacionem in diversis comitatibus regni exortam facere consueverunt“, wie bisher zu entrichten [2]).

Die ganze südöstliche Hälfte Englands, von York bis Bridgewater in Somersetshire, ward von dem Aufstand ergriffen. Die weiter nach Norden und Westen gelegenen Grafschaften blieben von ihm verschont, entweder, weil die Unterdrückung des Londoner Aufstandes der Ausbreitung der Bewegung nach den entfernteren Bezirken ein Ziel setzte, oder weil, wie Froissart glaubt, der Druck der Gutsherrlichkeit hier schwächer war als anderwärts, vermutlich auf Grund der in dieser keltischen Hälfte Englands noch unerschüttert bestehenden Gentilverfassung [3]).

Der weitere Gang der Bewegung ward durch Vorgänge in London bestimmt, die um deswillen eine eingehendere Behandlung erfordern. Eine solche ist um so eher möglich, als die Chroniken, die über die Aufstände in der Provinz nur spärliche Mitteilungen machen, sich desto lebhafter mit den Ereignissen in der Hauptstadt und ihren Vororten beschäftigen. Wir

---

[1]) Patent Rolls. 5. Ric. II., prima pars.

[2]) Diese Briefe sind aus Havering atte-Boure unterm 30. Juni datiert. S. Close Rolls 5. Ric. II.

[3]) Vgl. in „England in the age of Wycliffe (S. 254), die Karte der Ausbreitung des Aufstandes in den verschiedenen Grafschaften Englands, die Trevelyan auf Grund der Gerichtsprotokolle aus dem 4. u. 5. Regierungsjahre König Richards II. entworfen hat.

geben diese Zeugnisse hier wieder und ergänzen sie durch die zwar trockneren, doch dafür auch weniger subjektiv gefärbten Angaben der Gerichtsprotokolle.

Siebentes Kapitel.

Die Erhebung der Bauern in England (Fortsetzung).

Die Ereignisse in London am Donnerstag und Freitag des Fronleichnamsfestes.

§ 1.

Die Grafschaften Surrey und Middlesex erhoben sich erst, nachdem die Aufständischen von Essex und Kent daselbst ihren Einzug gehalten hatten; dort wie in der City von London fand die Bewegung von Anfang an zahlreiche Mitläufer. Knyghton sagt, daß die Lehrlinge ihre Meister verließen und in hellen Haufen den Aufständischen zuliefen. Dieses Zeugnis wird durch die Gerichtsprotokolle bestätigt, in denen von einem Sattler Johannes Staunford aus London [1]), einem beim Herzog von Lancaster bediensteten Gärtner Wilhelm, einem Graveur (graver) Johannes, einem Matrosen Robert Hull, einem Garkoch (hostiller) Richard Bristow, einem Brauer Walter Atheky, einem Schneider Thomas und verschiedenen anderen Personen von ebenso bescheidener Herkunft als von Anführern der unzufriedenen hauptstädtischen Massen die Rede ist [2]). Walsingham berichtet seinerseits, daß

---

[1]) Johannes Staunford sadelere de London fuit communis ductor et notorius congregator malefactorum et dixit se habere commissionem domini regis ad destruendum traditores domini regis. Coram Rege Rolls. 5. Ric. II. De termino sanctae Trinitatis. C. Kent.

[2]) Coram Rege Rolls. 5 Ric. II. de termino sancti Hilarii. C. Middlesex und Surrey, sowie City of London.

das einfache Volk, insbesondere seine allerärmsten Schichten „pauperiores civitatis“, die rebellischen Bauern willkommen hieß[1]), und Froissart behauptet sogar, daß auch unter den städtischen Beamten geheime Anhänger des Aufstandes vorhanden waren[2]).

Es gibt allerdings keinen Anhalt dafür, daß etwa auch unter den Aldermen der City solche Anhänger zu finden gewesen wären. Keiner der städtischen Vertreter wurde, als die gerichtliche Untersuchung begann, zur Verantwortung gezogen, während zahlreiche Männer aus dem Volke ihre Teilnahme an der Bewegung mit dem Leben büßten und noch mehr Schuldige aus diesen Kreisen nur durch königliche Gnade vor dem Galgen bewahrt blieben.

Die Sympathie des hauptstädtischen Pöbels für die aufständischen Bauern erklärt es, daß diese so leicht nach London hineingelangen konnten. Überall schlossen sich ihnen auf ihrem Marsche neue Anhänger an, die den verlangten Treueid für den König und die Gemeinen Englands leisteten. Kein Wunder, daß die Zahl der Aufständischen bei ihrem Einmarsch in die Hauptstadt sich nach dem Zeugnis der Chronisten, insbesondere Froissarts und Walsinghams, auf 60000 Köpfe belaufen hat[3]). Diese Zahl wuchs nach dem-

[1]) S. Band I, S. 456.

[2]) Er bezeichnet drei von den zwölf Sheriffs als Parteigänger des Aufstandes, aber da in London immer nur zwei Sheriffs existierten, so ist der Ausdruck offenbar falsch angewandt: es sind vermutlich die Aldermen gemeint, die von den zwölf Gilden gewählt wurden und im Rat des Lordmayors saßen. (Froissart Kap. 137). Malwern führt die Untätigkeit der Londoner Bourgeoisie auf die Befürchtung zurück, es könnte bei dem ersten feindseligen Kundgebungen eine Vereinigung des städtischen Pöbels mit den aufständischen Bauern stattfinden (Highden, Bd. IX, S. 3).

[3]) Froissart, Kap. 137, Walsingham, Bd. I, S. 455.

selben Gewährsmann in London selbst bis auf 100000 Köpfe an. Welchen Eindruck die Nachricht von dem Anmarsch der Rebellen weithin in der Umgegend machte, kann man aus den Vorgängen in Saint Alban ersehen, wo sich fünfhundert Mann zusammengetan hatten und unter dem Vorwande, die Bauern von Kent und Essex von der Abtei fernzuhalten, unter ausdrücklicher Billigung des Priors auf London abmarschiert waren, unterwegs jedoch, noch verstärkt durch die Bauern von Barnet, ohne weiteres zu den Aufständischen übergingen [1]). Ähnliches geschah in Greenwich, dessen Einwohner bei der Nachricht vom Herannahen der Bauern von Kent und Essex sich gleichfalls erhoben, um den Anrückenden entgegenzugehen und gemeinsam mit ihnen nach London zu ziehen [2]). In Surrey genügte das bloße Gerücht von ihrem Anmarsch, um den Pöbel von Kingston an der Themse zum Aufstand zu treiben und zur Brandschatzung des benachbarten Gutshofes zu ermutigen, dessen Eigentümer ein Lösegeld zahlen und sich schriftlich verpflichten mußte, die Plünderer nicht gerichtlich verfolgen zu wollen [3]).

Sobald sich die Heerhaufen von Kent und Essex in London festgesetzt hatten, breitete sich der Aufstand von der Hauptstadt aus strahlenförmig nach den Provinzen aus. In Saint Alban, auf den Gütern der Abtei Grace (abbathia de Grace), ferner auf den Gütern des Klosters St. Petri zu Westminster und

---

[1]) Gesta Abbatum mon. S. Albani. Bd. III, S. 289, 290, 298.

[2]) Coram Rege Rolls. De termino Pasche 5 Ric. II, C. Middlesex.

[3]) Cor. Rege Rolls. 5. Ric. II. Michaelmas Term. C. Surrey. Unter den Teilnehmern finden wir einen Schneider, einen Zimmermann und einen Kohlenbrenner, die alle aus Kingston stammten.

auf der königlichen Besitzung Kensington wiederholen sich ähnliche Szenen, wie wir sie in Essex, Kent und Norfolk kennen gelernt haben; nicht selten stehen hier Einwohner von London an der Spitze der Volkshaufen, die die kirchlichen und weltlichen Gebäude überfallen und die Archive in Brand stecken[1]).

Kein Wunder, daß unter solchen Umständen die besitzenden Klassen den Gedanken an eine gewaltsame Unterdrückung des Aufstandes anfänglich mit Mißtrauen aufnahmen, daß die von panischem Schrecken ergriffenen Gutsbesitzer, statt zu bewaffneter Abwehr

---

[1]) Von dem Aufstand in Saint Alban wird weiter unten die Rede sein, hier weisen wir nur auf den in den Gerichtsprotokollen sich wiederholenden Ausdruck hin: venerunt de London cum uno vexilo usque ad villam de sancto Albano. Über die Bewegung in Westminster und der an die Abtei angrenzenden Ortschaft North-Lambeth besagen die Protokolle, sie sei von einem gewissen Thomas Taylor aus London hervorgerufen, der zugleich mit den Einwohnern des Ortes (cum pluribus ignotis de eorum comuna) sich am 15. Juni, d. h. einen Tag nach Ankunft der Aufständischen in London, gegen die Abtei erhob. Von Lambeth aus pflanzt sich die Bewegung auch nach Kensington fort, das damals in königlichem Besitz war. Die Aufständischen zwingen den Bailiff, ihnen das customarium et alia munumenta et evidencias auszuliefern; alle diese Schriften verbrennen sie (arderunt). S. Coram Rege Rolls. Michaelmas Term. 5. Ric. II, C. Surrey. Was die in der Grafschaft Middlesex gegen die Abtei Grace gerichteten Unruhen anlangt, so wird unter den Teilnehmern an ihnen neben Eingeborenen von Kent und Essex auch ein Matrose und Graveur aus London, Nikolas Whittel, erwähnt. Die Aufständischen nehmen einen im Gemach des Abtes befindlichen Ausländer — vermutlich einen der ihnen so verhaßten Flamen — fest und zwingen den Abt, Mönche mit ihnen nach London zu senden, die ihnen bei der Besetzung der zahlreichen Klostergüter an die Hand gehen sollen, ad seisinam dandam in diversis tenementis dictorum abbatis et conventus. Cor. Reg. Rolls. De termino sancti Hilarii — 5. Ric. II, C. Middlesex.

zu schreiten, aus ihren Schlössern entflohen oder sich zur Zahlung schwerer Lösegelder bereit erklärten[1]), und daß der erste Ratgeber des minderjährigen Königs Richard zur Nachgibigkeit gegen die Aufständischen und zum Eingehen auf ihr Verlangen nach einer Zusammenkunft mit dem Könige riet, und den Rat damit begründete, daß „sonst unser und unserer Nachkommen Ende gekommen ist und England sich in eine Wüstenei verwandeln werde“ [2]).

Die Bauernhaufen drangen von zwei Seiten gegen London vor: von Southwark aus und von Milend, einem dicht hinter Oldgate gelegenen Ausflugsorte her[3]). Sie fanden die Tore der Stadt geschlossen und die Brücke über die Themse, die jetzige London-Bridge, auf Befehl des Lord-Mayors durch eine eiserne Kette gesperrt. Die Aufständischen von Kent mußten vorübergehend in Blackhith Halt machen, während die von Essex nach Angabe Malvernes am Tage ihrer Ankunft von ihrem Standquartier aus einen Abstecher nach dem erzbischöflichen Gute in Lambeth machten, wo sie in gewohnter Weise die Bücher und Pläne sowie priesterliche Gewänder und viele andere daselbst aufbewahrte Gegenstände verbrannten. Der Wein

---

[1]) „Propter metum mortis suae numquam postea audebat ad domum suam revenire. Coram Reg. Rolls 4. Ric. II. Mich. Terms. C. Northampton.

[2]) Froissart, Kap. 137. Auch Froissart tadelt die Ängstlichkeit der Adeligen mit den Worten: Nec dum evigilare voluere domini ad obviandum tantis nequitiis sed velut stertentes domi quiescentes immobiles permanebant donec Kentenses et Estsaxones appropinquantes sibi unum conflassent exercitum, quasi de centum millibus communium et rusticorum.

[3]) Vergl. den lateinischen Bericht über die Ausschreitungen der Aufständischen in den Handschriften der City von London, der von Riley in den Memorials of London and London life S. 449 abgedruckt ist.

wurde ausgetrunken, das Küchengeschirr zerschlagen. Während die Menge diese Ausschreitungen beging, nannte sie den Erzbischof einen Verräter und jagte ihm einen solchen Schrecken ein, daß er noch an demselben Tage heimlich nach dem Tower zum Könige entfloh[1]).

Blackhith liegt auf dem südlichen Ufer der Themse, in dem zur Grafschaft Surrey gehörenden Bezirk Southwark. Die aus Bauern, kleinen Handwerkern und Gewerbetreibenden bestehende Einwohnerschaft zögerte nicht, sich der Volksbewegung anzuschließen; sie verlangte laut den Eintritt in die City und drohte, andernfalls die die Brücke besetzt haltende Wachtmannschaft niederzumachen. Auch auf dem jenseitigen Ufer der Themse war die Haltung des niederen Volkes eine derartige, daß ein nachdrücklicher Widerstand gegen seinen Willen ausgeschlossen schien. Der Pöbel, sagt Walsingham und mit ihm der anonyme Mönch von St. Alban, hielt es mit den Bauernhaufen, er widersetzte sich dem Befehl des Mayors und verhinderte das Verschließen der Stadttore. Nach der Darstellung derselben Gewährsmänner, die allerdings von den Angaben Froissarts[2]) abweicht, wurde der Verkehr der Hauptstadt mit den Ankömmlingen während der ganzen Nacht vom Mittwoch zum Donnerstag, dem Fronleichnamsfeste, aufrecht erhalten[3]). Diese Tat-

[1]) Highden, Bd. IX, S. 1.

[2]) In crastino autem, hoc est in ipso festo Corporis Christi, intrantes et exeuntes urbem et de libertate adquirenda, de proditoribus capiendis et maxime de Duce Lancastrie quem inprimis odio habuerunt cum simplicibus comunibus Londoniarum verba gerentes, in brevi pauperiores omnes in eorum vota fecere de facili conspirare.

[3]) Chronicon Angliae, auct. Monacho S. Albani. Itaque factum est, ut per totam noctem sequentem, id est vigiliae festi Corporis Christi, libere gauderent exitu et introitu nebulones, S. 288.

sache läßt die Angabe des französischen Chronisten, der vierte Teil des Bauernheeres habe aus Mangel an Lebensmitteln Hunger leiden müssen, wenig wahrscheinlich erscheinen[1]).

Von Blackhith aus entsenden die Bauernführer den unterwegs aufgegriffenen Ritter John Newton als Unterhändler an den König — er sollte Richard veranlassen, den Führern der Aufständischen eine persönliche Zusammenkunft zu bewilligen und ihre Beschwerden entgegenzunehmen. Froissart ist allerdings hierfür der einzige Zeuge; Malverne und Gower, die wohl am ehesten als Augenzeugen der Ereignisse bezeichnet werden können, schweigen sich über diesen Punkt beharrlich aus. Auch Knyghton erwähnt diese Episode nicht mit einem Wort; und der Mönch von Evesham spricht nur von der Entsendung „etlicher Leute“, die den Aufständischen nur gezwungen folgten[2]), von Blackhith nach London, ohne Genaueres über diese Leute anzugeben. Eine höhere Wahrscheinlichkeit hat die Angabe der Chroniken von St. Alban für sich, die besagt, daß der König selbst seine Leute entsandt habe, um zu erkunden, weshalb die Bauern von Kent und Essex nach London gekommen seien. Es erfolgte die Antwort: die Bauern hätten sich wider die Verräter zum Schutze des angestammten Monarchen erhoben, wünschten mit ihm in persönliche Unterhandlungen einzutreten und bäten um Festsetzung einer Zusammenkunft behufs Entgegennahme ihrer Anliegen[3]). Dieser Vorschlag rief, wie Walsingham schreibt, im Rate des Königs erregte Erörterungen

---

[1]) Froissart, Kap. 136.

[2]) S. Historia vitae et regni Ricardi II a monacho quodam de Evesham consignata. Hearne Oxford 1729. S. 24 und 2

[3]) Walsingham, Bd. I, S. 456. Chronicon a Mon. S. Albani. S. 287.

hervor und wurde schließlich abschlägig beschieden. Sudbury, der Erzbischof von Canterbury, und de Hales, der Hochmeister der Johanniter, stimmten für sofortiges energisches Einschreiten, was dann später nach der Meinung des Chronisten für das rücksichtslose Verhalten der Volksmenge gegenüber diesen beiden Würdenträgern, die am nächsten Tage der Volkswut zum Opfer fielen, Ausschlag gebend war. In den Gesta abbatum monasterii S. Albani wird die Antwort des Königs in einer etwas anderen Fassung wiedergegeben, die die beiden genannten Ratgeber von dieser Verantwortung zu entlasten scheint. Der Monarch, heißt es in dieser zweiten Fassung, erwiderte, daß er keine entscheidende Antwort geben könne, ohne vorher die Meinung seines magnum consilium, d. h. des Parlaments, gehört zu haben[1]).

Am Donnerstag, bei Sonnenaufgang, überschreiten die Bauerhaufen London Bridge und marschieren auf den Tower zu. Am Strand greifen sie den Savoy-Palast des Herzogs von Lancaster an, töten den Torhüter, der ihnen den Zutritt verwehrt, dringen in die inneren Gemächer ein und beginnen hier, dem ihnen erteilten Befehle gemäß, jeden Raub vermeidend[2]), den gesamten Hausrat zu zerstören.

Die Gerichtsprotokolle ergänzen mit ihrer trockenen Aufzählung der von den Bauern verursachten Beschädigungen das farbenreiche Bild, das die Chronisten

---

[1]) ib. Bd. III, S. 286.

[2]) Malverne hebt diese Tatsache in seinem Bericht über die Einnahme des herzoglichen Schlosses durch die Aufständischen hervor. Highden, B. IX, S. 2. Auch Knyghton bemerkt, daß sie den vorgefundenen Hausrat nicht raubten, sondern verbrannten. Einige wenige Gegenstände, darunter ein prächtiges Bett, wurden kurz vor ihrer Ankunft durch die Wachen versteckt (Brit. Mus. Ms. Claudius, E. folio 266).

und der sich auf sie stützende Geschichtsschreiber Stow, uns von der Pracht der herzoglichen Residenz entwerfen. Nach ihren Worten übertraf sie an Luxus und Pracht alle Schlösser Englands, die königlichen nicht ausgenommen. In einer von den Rebellen erbrochenen Truhe[1]) fanden sich tausend Pfund Sterling, für jene Zeit eine ganz beträchtliche Summe. Aber nicht in Geld bestand der Hauptreichtum, sondern in dem Silber- und Goldgeschirr, den kostbaren Geweben und Geräten[2]). Alle Zeitgenossen sprechen mit Bewunderung von der unerhörten und schier beispiellosen Kostbarkeit der herzoglichen Garderobe, unter deren Stücken ein goldgewirkter, mit reichstem Edelsteinschmuck verzierter Kaftan ganz besonders die Aufmerksamkeit der Aufständischen auf sich zog. Sie hoben dieses Kleidungsstück auf einer Pike empor und begannen ihre Pfeile darauf abzuschießen, in der Hoffnung, es auf diese Weise zu vernichten. Der Kaftan wurde ihnen gleichsam zur Verkörperung des abwesenden Herzogs, doch waren alle ihre Anstrengungen, wie der Chronist bemerkt, erfolglos, da der Kaftan von ihren Pfeilschüssen nur wenig litt. Da nahmen sie statt der Bogen ihre Schwerter zur Hand und zerhieben ihn in Stücke[3]). Auf gleiche Weise

---

[1]) Coram Rege Rolls. 5. Ric. II. Michaelmas Term. C. Middlesex.

[2]) Et sciendum est, quod custos dicte garderopie asseruit . . . quod non esset si quis rex Cristianus habens meliorem garderopiam, nec aliquis vix talem. Nam ut dixit tanta copia erat vasorum et pocalium de argento absque aliis de auratis et de auro puro quod vix V carrecte ea vehere sufficerent. Br. Mus. Ms. Claudius E. III, folio 266.

[3]) Arreptum quoddam vestimentum pretiosissimum ipsius ducis quale „jakke“ vocamus, et impositum lanceae, pro signo ad sagittas statuerunt. Et cum parum damni inferre sagittae non valerent, depositum securibus et gladiis confregerunt. Walsingham Bd. I, S. 457.

zerstörten sie alles Geschirr und alle Schmuckgegenstände, Becher zerbrachen sie und warfen sie in die Themse; die kostbaren Gewebe wurden mit Füßen getreten, die Ringe, Spangen und sonstigen Schmucksachen zerstört, um ihre weitere Benutzung unmöglich zu machen. Eine Aneignung auch nur der geringsten Kleinigkeit wurde streng bestraft, und wenn auch später vor dem unter Vorsitz des Lord Mayors von London tagenden Gericht die Ehefrau eines Bauernanführers Johann beschuldigt wurde, im herzoglichen Palaste geraubte tausend Pfund Sterling über die Themse gebracht und in Southwark unter ihre Genossen verteilt zu haben, so konnten die Geschworenen doch nicht umhin, diese Anschuldigung für grundlos zu erklären [1]. Eine von Knyghton aufgezeichnete Tradition besagt sogar, daß ein von den Aufständischen beim Diebstahl ertappter Bauer von den Genossen ins Feuer geworfen wurde, mit den Worten: „Wir sind Verteidiger der Wahrheit und Gerechtigkeit, nicht Diebe und Räuber“. Sollte dieser Anekdote auch kein tatsächlicher Vorgang zugrunde liegen, so spiegelt sie doch die Stimmung der Massen klar und deutlich wieder. Walsingham stellt diese Stimmung ähnlich dar, wenn er sagt, daß die Aufständischen die Losung ausgegeben hätten, niemand dürfte sich etwas von den Schätzen des Herzogs aneignen, widrigenfalls ihm der Kopf abgeschlagen werden würde [2].

Nachdem die Aufständischen, deren Stärke Froissart auf 20000 Köpfe angibt, das herzogliche Schloss verwüstet hatten, zündeten sie es an allen vier Ecken

[1] Coram Rege Rolls de termino Sanctae Trinitatis. 5. Ric. II. C. Middlesex, de termino Sancti Michaelis. C. Middlesex. Juratores dicunt super Sacramentum suum quod predicta Johanna in nullo est culpabilis.

[2] Walsingham, Bd. I, S. 457. Chronicon a monacho S. Albani, S. 289.

an. Walsingham wenigstens führt den Brand des Savoy-Palastes auf vorsätzliche Brandstiftung zurück, während Stow über diesen Punkt abweichender Meinung ist[1]). Er gibt eine im Volksmunde festgehaltene Überlieferung wieder, nach der sich unter den im Schlosse vorgefundenen Gegenständen auch drei Pulverfässer befunden hätten[2]). Die Bauern hätten nun alles, was ihnen in die Hände kam, Daunenpfühle und Decken, darunter eine, deren Wert Stow auf 1030 Mark angibt, in das Feuer geworfen. Mit den zur Verbrennung bestimmten Gegenständen seien nun auch die Pulverfässer, in denen die Menge Gold vermutete, in die Flammen geraten. Eine Explosion erfolgte, und das Schloss fiel in Trümmer.

Nicht einer der zeitgenössischen Chronisten weiß etwas von dieser Episode, doch ist es leicht möglich, daß sie sich in der mündlichen Überlieferung des Volkes erhalten hat. Knyghton berichtet eine Tatsache, die Stow dann von ihm übernommen hat. 32 Menschen, erzählen beide, seien in den Kellereien des Schlosses umgekommen, wo sie die Weinfässer angezapft und sich dermaßen betrunken hätten, daß sie nicht gehen und nicht stehen konnten und es ihnen deshalb unmöglich war, rechtzeitig ins Freie zu gelangen. Ganze sieben Tage hindurch hätte man ihr Schreien vernommen, ohne daß ihnen jemand Hilfe gebracht habe[3]). Diese Geschichte trägt ein wenig den Stempel

[1]) Ignibus in gyro conjectis destructioni loci vacabant (vulgares Londoniarum).

[2]) Von Kanonen ist bereits um die Mitte des XIV. Jahrhunderts zur Zeit der französischen Jacquerie und der Pariser Kommune die Rede. S. Luce, La jacquerie, S. 109.

[3]) Knyghton. Ms. Claudius. E. III. S. 267. Der Mönch von Evesham erwähnt diese Tatsache nicht mit einem Wort, ebenso wenig Malverne, der doch wie jener den Ereignissen zeitlich am nächsten stand.

des Gemachten, und man darf füglich daran zweifeln, ob die Verfasser sie wirklich aus dem Munde des Volkes vernommen oder zu Nutz und Frommen der Mit- und Nachwelt selbst erfunden haben.

Noch im XVIII. Jahrhundert, als die Wogen der puritanischen Revolution am höchsten gingen, waren in London tendenziöse Geschichten aus dem Bauernaufstande von 1381 in Umlauf, aus deren Titeln man schon klar und deutlich auf die Absicht der Verfasser schliesen kann. Ein solcher Titel lautet: „Watt Tyler, der Abgott der Clowns“. Daß Stow die Teilnehmer an dem Bauernaufstande nicht nur in abstoßendem, sondern auch in lächerlichem Lichte darzustellen bemüht war, wird uns nicht befremden, wenn wir uns erinnern, daß auch ein anderer, noch weit hervorragenderer Zeitgenosse der Königin Elisabeth, nämlich William Shakespeare, in der Person Cades, den er in seiner Tragödie „Heinrich VI.“ auftreten läßt, die richtige Karrikatur eines Bauernführers gezeichnet hat, in dem sich Grausamkeit mit Stumpfsinn und tiefster Unwissenheit paart. Man darf nicht außer Acht lassen, daß der zweite Bauernaufstand in Norfolk die Bewegung von 1381 aufs lebhafteste ins Gedächtnis zurückrief und ihren Ausgang gewissermaßen als eine Lehre für die Regierung wie für das Volk erscheinen ließ. Diesen Gesichtspunkt haben jedenfalls die Darsteller jener Bewegung mit berücksichtigt, kein Wunder daher, daß sich bei Stow Übertreibungen finden, deren sich die wirklichen Augenzeugen der Bauernbewegung enthalten haben.

Dieser Umstand ist jedenfalls insofern zu bedauern, als durch solche Übertreibungen das Vertrauen zu einem Geschichtsschreiber erschüttert wird, der mehr als andere Gelegenheit hatte, für seine Aufzeichnungen die mündlichen Überlieferungen zu benutzen, die von

den früheren Chronisten nicht aufgezeichnet worden waren. Zu diesen wertvolleren, anderweitig jedoch nicht bestätigten Mitteilungen gehört unter anderem die Erzählung, daß die Volksmenge auf ihrem Marsche nach dem Schlosse des Herzogs von Lancaster die in der Nähe von London Bridge liegenden öffentlichen Häuser zerstört habe, welche die Stadt an flämische Pächter vergeben hatte; ferner, daß die Volkshaufen die Wohnungen der Lombarden überfallen und viele von ihnen zerstört hätten, um die Wucherer zu bestrafen. Über alle diese Einzelheiten wissen weder Malverne noch Walsingham, weder der Mönch des Klosters Evesham noch die Anklageschriften, die den Gerichten in der City und den Grafschaften Surrey und Middlesex vorlagen, etwas zu melden. Von der Ermordung der Flamen wissen diese Quellen allerdings zu berichten[1]). Was Stow über das Schicksal der Lombarden sagt, hat nichts Unwahrscheinliches an sich; waren diese fremden Einwanderer ja auch bereits im dreiunddreißigsten Jahre der Regierung Eduards III. von den Krämern der City mit den Waffen in der Hand überfallen worden. Was damals, am 8. Oktober 1359[2]), geschah, konnte sich leicht zweiundzwanzig Jahre später wiederholen, zumal das Judenviertel, die sogenannte Old Jewery, wo die Niedermetzelung der Lombarden stattfand, auch im Jahre 1381 der Schauplatz von Unruhen wurde, so daß die Geschworenen unter anderen Vergehen auch verschiedene hochverräterische Handlungen unter Anklage stellten, die von Bürgern der Stadt in der Pfarrei St. Laurentii, d. h.

[1]) Juratores dicunt quod Walterus Podenele de Londo (et alii) iverunt ad interfectionem diversorum flandrensium (26. Junii 5 Ric II. Placita coram Roberto Tresilian etc. A... Rolls, case 13 c. Essex).

[2]) Riley. Memorials of London. S. 302.

im Judenviertel (in veteri Judaismo) begangen worden waren[1]). Nach der Zerstörung des herzoglichen Schlosses zog die aufständische Menge am Strand entlang weiter und gelangte alsbald nach Temple Bar, dem Gebäude der Londoner Advokatenkorporation. Das Gebäude selbst war Eigentum des Hochmeisters der Johanniter, Robert Hales, des verhaßten Reichsschatzmeisters, der, wie das Volk glaubte, die Verpachtung der Poll tax vorgeschlagen und noch am Tage vorher dem Könige die Zusammenkunft mit den Volksführern ausgeredet hatte.

Indessen war es eine andere Ursache, welche die Aufständischen zum Überfall des Temple bestimmte: sahen sie doch in diesem Gebäude gewissermaßen den Hort der Gesetzesmacher, den Aufbewahrungsort aller möglichen gerichtlichen Akten, durch die das Recht der Grundherren auf die unentgeltlichen Dienstleistungen der Bauernschaft bekräftigt wurde. Die Menge demoliert die Advokatenkammern, erbricht die Schränke und verbrennt alle ihr in die Hände fallenden Schriftstücke[2]). Auch die in der Nachbarschaft des Temple gelegenen Häuser der Advokaten und Geschworenen am Strand und in Holborn bleiben nicht verschont[3]). Die gerichtlichen Protokolle bestätigen in dieser Hinsicht, was der Historiker Stow hierüber erzählt; sie sprechen von den Verwüstungen, die am Fronleichnamsfeste in der Behausung William Freshawes angerichtet wurden, in der man die Fenster einschlug, die Truhen erbrach und der Hausfrau die Enthauptung

[1]) Coram Rege Rolls. 5 Ric. II. Michaelmas Term, London.

[2]) Knyghton schreibt: Cistas in ecclesia sive in cameris apprenticiorum inventas fregerunt et libros quoscunque inventos sive ecclesiasticos sive cartas et munimenta in cistis apprenticiorum securibus scindebant et in cibum ignis dederunt.

[3]) ibid. Domos quoque juratorum in civitate subverterunt.

ihres Gatten androhte, wie auch von den Ausschreitungen in der Wohnung Roger Ledges im Kirchspiel St. Andreae zu Holborn, jenseits des Temple Bar. Der hier angerichtete Schaden wurde durch die Geschworenen auf vierzig Pfund abgeschätzt. Die Brandschatzung dieser Privatwohnungen erscheint um so wahrscheinlicher, als sich unter den am Strand und in Holborn hausenden Banden auch gewöhnliche Verbrecher befanden. Am Abend vor dem Feste hatten die Bauern von Kent auf dem Wege nach Southwark das königliche Gefängnis Marshalsea überfallen und die daselbst eingesperrten Verbrecher befreit. Kein Wunder daher, wenn die Geschworenen unter den Rebellen, denen die Verwüstungen am Strand und in Holborn zur Last fielen, die Anwesenheit von Dieben und Räubern feststellten, die in ihrer Sprache als „comunes et notorii homines“ bezeichnet werden. Es verdient hervorgehoben zu werden, daß bei allen diesen eben geschilderten Ausschreitungen sich ein Dienstmann des Herzogs von Lancaster, ein Gärtner aus Holborn, den die Geschworenen bald Wilhelm, bald Robert nennen, als Rädelsführer besonders hervortat. Neben ihm wird ein Eisenarbeiter John aus Rochester in der Grafschaft Kent als einer der principales factores et ductores der großen Streitmacht von Kent (magna societas malefactorum insurgentium de Kent) genannt, die an der Zerstörung von Savoy und Temple Bar teilnahmen[1]).

Von Temple Bar begab sich die Volksmenge nach Clarkenwelle, wo sie an dem Lord-Schatzmeister durch „Zerstörung und Plünderung seines gesamten Eigentums“ Rache üben wollte. (Gelegentlich eines sogenannten

[1]) Coram Rege Rolls. 5. Ric. II. de termino Sancti Hilarii. Middlesex und de termino Sanctae Trinitatis, ebendaselbst Middlesex.

visus franci plegii zu Clarkenwell, d. h. einer Umfahrt des Sheriffs, die im fünften Regierungsjahre Richards II. stattfand, sagen die Geschworenen aus, daß einer der Angeklagten, Thomas Faringdon (aus London), mit der Schar der Aufständischen (in comitiva dictorum malefactorum) im Verlauf seines verräterischen und verbrecherischen Tuns nach Zerstörung des Savoy-Palastes gen Temple Bar aufgebrochen und von hier aus nach der Kirche des Jerusalemiterordens zu Clarkenwell in der Grafschaft Middlesex geritten sei [1]. Somit ist der Weg festgestellt, auf dem die Bauern von Kent, während sie sich langsam Westminster näherten, in die auf dem rechten Themseufer liegenden Viertel die Verheerung trugen. Es ist derselbe Weg, den auch Knyghton, Walsingham und Froissart angegeben haben. Der letztere erzählt, daß das Wohngebäude der Johanniter zugleich mit der Kirche und dem Hospital bis auf die Grundmauern niedergebrannt wurde, worauf die Bauern die Straßen durchzogen und den ihnen begegnenden Flamen die Köpfe abschlugen. Auch die Häuser der Lombarden wurden zerstört und das in ihnen anfbewahrte Geld geraubt. Unter den Opfern finden wir auch den reichen Kaufmann Richard Lyons, bei dem nach

[1] Coram Rege Rolls. De termino Pasche 5 Ric. II Middlesex. Juratores in visu de Klerkenwellestrete in com. Middl. dicunt quod in festo C. X. 4. Ric. II. Thomas faryndon de London fuit presens, auxiliens et consentiens ad combustionem et distruccionem manerii Johannis Ducis Lancastriae vocatum le Savoye et etiam ad fracionem et prosternacionem domorum de le Temple et etiam eodem die Jovis a predicto loco de le Temple in commitiva dictorum malefactorum tales prodiciones et felonias continuando equitavit usque ad ecclesiam Sancti Johannis Jerusalemi in Anglia vocatum Clerkenwelle in comitatu Middlesex et ibidem fuit presens et participiens ad ardendum et prosternandum omnes domos Sancti Johannis predicti.

Froissarts Bericht Watt Tyler einst in Frankreich bedienstet gewesen sein soll. Um eine alte Beleidigung zu rächen (es heißt, Lyons habe ihn geschlagen), läßt Watt dem Kaufmann den Kopf abschlagen, ihn auf eine Lanze aufspießen und vor den Aufständischen hertragen [1]).

Es gibt sonst keine Bestätigung für diese Einzelheiten, wiewohl es leicht möglich ist, daß der französische Chronist sie aus dem Munde eines Augenzeugen erfahren hat [2]). Das schließt indes nicht aus, daß der letztere die Tatsachen in entstellter Form wiedergegeben und Watt Tylor bei den Ereignissen des 15. Juni eine wichtigere Rolle zugeteilt hat, als ihm tatsächlich zukam. Die ersten feindseligen Handlungen gegen Richard Lyons wurden nicht durch die Banden von Kent und Essex, sondern durch diejenigen von Suffolk unternommen; bereits am Mittwoch wurde seine Besitzung in Lyston zerstört, wobei die Fenster, die Zwischenwände der Zimmer und das Dach in Stücke geschlagen wurden [3]). Hiernach ist anzunehmen, daß der Unwille gegen Lyons nicht in den Verhältnissen von Suffolk, sondern in denen von Essex seinen Grund hatte; es liegt mithin kein Grund vor, seine Ermordung als ein Rachewerk Watt Tylers hinzustellen, zumal durchaus kein Beweis da-

---

[1]) S. Kap. 137.

[2]) Froissart behauptet im 35. Kap., das, was er berichte stütze sich auf Mitteilungen, die er selbst bald nach dem Bauernaufstande von 1381 gesammelt habe.

[3]) Eodem die Mercurii in vigilia predicta ipsi malefactores predicti unanimo assensu et voluntate ibant simul ad quoddam manerium Ricardi Lyonis de London in eadem villa de Lyston et ibidem hastia, fenestras et parietes domorum manerii fregerunt et tegulas de eisdem domibus verberaverunt et fregerunt et alia plurima dampna ibidem fecerunt. Coram Rege Rolls, 5. R. II. De termino Pasche. C. Suffolk.

für vorhanden ist, daß Tyler tatsächlich irgend einmal in Lyons' Diensten gestanden habe. Die Entrüstung über diesen Mann ist auch ohnedies erklärlich, wenn wir daran erinnern, daß das Parlament selbst ihn wegen Hinterziehung von Staatsgeldern verurteilt hatte, und daß er seine Begnadigung nur durch Bestechung erlangt hatte. Fehlt es somit an Beweisen für diese Angabe Froissarts, so werden dafür andere seiner Mitteilungen sowohl in den englischen Chroniken wie in den Anklageakten der Geschworenen aus dem fünften Regierungsjahre Richard II. wiederholt. Auch Walsingham spricht von der Ermordung der Flamen, doch verlegt er sie auf den folgenden Tag, den Freitag, und läßt sie nicht in Clarkenwell, sondern in der Augustinerkirche vor sich gehen [1]), wo sie vergeblich vor den Verfolgern eine Zuflucht suchten; in den Gerichtsprotokollen indeß heißt es geradezu, daß Robert Gardiner aus Holborn, der mit den Pöbelmassen nach Clarkenwell gekommen war, ibidem interfecit septem homines, vocatos flemynges, quorum nomina ignorant, die Jovis in festo Corpus Christi [2]).

Gegen Abend erst erreichte die auf 20000 Köpfe angewachsene Menge der Aufständischen von Kent den Tower [3]) und lagerte sich zur Nacht auf dem

[1]) Band I, S. 462.

[2]) Coram Rege Rolls, de termino Sanctae Trinitatis, 5 Ric. II. Middlesex.

[3]) Nach Angabe Malvernes erfolgte der Sturm auf Savoy um vier Uhr nachmittags. Highden, Bd. IX, S. 2. Dann folgte der Angriff auf Clarkenwell, der nach demselben Chronisten noctis crepusculo stattfand. So konnten die Aufständischen erst um die Nachtzeit nach Hybery gelangen, und es ist nur natürlich, daß die aus Alban angelangten Bauern sie noch vor den rauchenden Trümmern des von ihnen zerstörten Schlosses gelagert antreffen. S. die Chronik des Mönches von St. Alban über die Taten der Äbte, Bd. III, S. 298.

Square der heiligen Katharina gegenüber dem Schlosse, in dem der minderjährige König sich mit seinen Ratgebern eingeschlossen hatte. Während so ein Teil der Aufständischen nach Zerstörung von Savoy und Temple Bar vor dem Tower der Nachtruhe pflegte, fuhr ein anderer Teil noch an demselben Abend in der Zerstörung der dem Losdschatzmeister Robert Hales gehörenden Güter fort. Nach Niederbrennung von Clarkenwell ziehen die Banden nach dem Hales-schen Gute Hybery, das zwei Meilen von der City entfernt war[1]). Unterwegs wird das Gefängnis von Newgate erbrochen und den Gefangenen die Freiheit geschenkt. Der Chronist von York und nach seinem Beispiel auch Stow verlegen auf den Donnerstag auch die Ermordung des Roger Ledge oder Legett, der im Altarraum der St. Martinskirche (Saint Martin Le Grand) eine Zuflucht gesucht hatte. Die Aufständischen dringen in das Gotteshaus ein, schleppen ihn auf die Straße hinaus und schlagen ihm in Cheapside den Kopf ab[2]).

Die Gerichtsprotokolle bestätigen die Ermordung von Ledge und sprechen auch von der am Donnerstag

---

[1]) Die Angabe der Geschworenen stimmt in dieser Beziehung mit dem Zeugnis Knyghtons überein, welcher sagt: Manerium quoque de Hybery extra Londoniae distans per 2 leucas quod Robertus de Hales Prior de novo quasi alterum paradisum delicate construxerat funditus destruxerunt. Apud Twysden, S. 2636. Coram Rege Rolls de termino Paschae 5. Ric. II. Essex. Juratores presentent, quod Tomas Faryndon de London die Corpus Christi fuit apud le Savoye cum commitiva predicta ad aesuram domorum ibidem et apud Clerkenwell et Hybury ad arsuras ibidem faciendas.

[2]) Mesmes le Joedye les dits comons alleront a St. Martines le Grand et pristeront hors de la Eglise al haute alter un Roger Legett grand Cisorer et luy amena en chepe et illonques fust decolle (English historical Review, July 1898, S 515).

stattgehabten Zerstörung seines Hauses im Kirchspiel St. Andrew zu Holborn. Die Schuld an dieser Zerstörung wird von den Geschworenen einem Gärtner William aus Westminster und der von ihm angeführten Bande zugeschoben[1]). Stow verlegt die Einäscherung der Wohnung des Untersheriffs John Buterwyk gleichfalls auf den Donnerstag, aus den Feststellungen der Geschworenen ergibt sich indes, daß sie am Freitag stattgefunden hat, und zwar war der Anstifter ein gewisser William Peche, dessen Vorgesetzter Buterwyk war. Die Geschworenen bezeichnen ihn als „Clerk", d. h. so viel wie Schreiber[2]). Der Chronist von York zählt 18 Menschen auf, die dieser blutigen Metzelei zum Opfer fielen. Die Bauern schlugen allen Beamten, denen sie auf der Straße begegneten, den Kopf ab. In den übrigen Chroniken wird zwar die Zahl der Getöteten nicht angegeben, doch heben sie alle einmütig den Umstand hervor, daß das Kopfabschlagen die einzige bei den Bauern übliche Art der Hinrichtung war[3]).

Es ist nicht anzunehmen, daß alle soeben beschriebenen Morde und sonstigen Ausschreitungen von denselben Banden ausgeführt wurden. Aller Wahrscheinlichkeit nach hatten sich von dem Haupttrupp, der in der Richtung von Southwark über London Bridge und Strand nach der City und dem Tower marschierte, kleinere Banden getrennt, die den Weg

---

[1]) Coram rege Rolls. 5 Ric. II. de termino S. Hilarii c. Middlesex.

[2]) Ibid. Juratores diversorum hundredorum presentant quod Willelmus Peche, clerk, fuit insurrector et die veneris proxime post festum C. X. 4. Ric. II. domos Johannis Buterwyk apud Knyghtrygge, Ene et Tothill in Comitatu Middlesex felonice et traditorie combussit.

[3]) Engl. hist. Review, July 1898, S. 515. S. Knyghton, Walsingham, der anonyme Mönch des Klosters von S. Alban und Froissart.

nach Clerkenwell, nach Smithfield und Hybery nahmen. Ihnen kamen die Banden von Essex und Middlesex hilfebringend entgegen, und auch in Westminster bildeten sich neue Banden unter Führung von Männern, wie der von uns bereits erwähnte Gärtner William Gardiner[1]).

In den Gerichtsakten wird häufig erwähnt, daß dieser oder jener Trupp aus Wesminster kam oder in Holborn hauste, während die Chronisten bezeugen, daß die aus St. Alban gekommenen Bauern bei Hybery, mitten zwischen den brennenden Trümmern des von den Zeitgenossen mit dem Paradies verglichenen Schlosses eine starke Abteilung der Aufständischen antrafen, die hier die ganze Nacht zugebracht hatte[2]).

§ 2.

Am Freitag nach dem Fronleichnamstag breitet sich der Aufstand nicht nur in London nach St. Alban

[1]) Coram rege Rolls, 5 Ric. II de termino S. Hillarii, c. Middlesex. Juratores diversorum hundredorum presentant quod W. Cardyner de Villa Westminster cum aliis pluribus felonis domum cuiusdam Andreae Totteswort ad valenciam centum librarum in Villa Westminster situatam prosternavit . . . et domos Rogeri Leget in porochia S. Andreae de Holborne extra barram Vereris Templi prosternavit . . . et quod die jovis in festo C. X. venit ad domum Willielmi Freishawe apud le Stronde in Comitatu Middlesex et hostia et fenestras ipsius Willielmi fregit etc. So zieht die Bande, die sich in Westminster zusammengerottet hatte, unter der Anführung Wilhelms, eines de principalibus insurgentibus., nach Holborn und Strand:

[2]) Gesta abbatum de monasterio Sancti Albani, Bd. III S. 298. Cum enim ventum fuisset non procul a Londoniis, juxta praedium quodam Magistri Hospitalis Sancti Johannis, cui nomen Heybury, vident ibidem quendam multitudinem, quasi viginti millium rusticorum et communis vulgi, qui, [illegible] misso igne in editissimas domos, quae jam ardebant [illegible] biliter, nitebantur cum diversis instrumentis cuncta [illegible] dissolvi non poterant subvertere machinamentis solo [illegible].

aus, sondern feiert auch in der Hauptstadt selbst Triumphe. Der König wird gezwungen, auf die ihm gestellten Forderungen einzugehen, verspricht nicht nur die Abschaffung der Mißbräuche, sondern auch der historisch begründeten Rechte des Feudaladels und läßt sich auf Unterhandlungen mit den Volksführern über die zukünftige Einrichtung des Staates ein.

Ich behalte mir die Darstellung der Ereignisse von St. Alban für das folgende Kapitel vor und beschränke mich im vorliegenden auf die Darstellung der Ausschreitungen der Aufständischen in London.

Der Morgen des 14. Juni sieht die Volkshaufen über die verschiedenen Stadtviertel verteilt; die einen, eben jene, die am Abend vorher an dem Angriff auf das Schloss des Herzogs von Lancaster, sowie auf Temple Bar beteiligt gewesen waren, hatten in der Nähe des Tower auf dem St. Katharinen-Square ein Lager bezogen. Andere hatten sich in Oldgate häuslich eingerichtet und daselbst ein großes Milend genanntes Feld außerhalb der Stadt eingenommen. Einen dritten Trupp, der mit den Bauern von St. Alban u. Barnet in Hybury zusammengetroffen war, lasse ich hier unerwähnt — er machte einen Angriff auf das Kloster und wußte dem Abt, wie wir weiter unten sehen werden, sehr beträchtliche Zugeständnisse zugunsten seiner Hörigen abzutrotzen[1]).

In aller Morgenfrühe ließen die in der Nähe des Towers lagernden Bauernhaufen dem Könige sagen, sie müßten unbedingt eine persönliche Zusammenkunft mit ihm haben, und er solle sich zu diesem Zweck nach Milend begeben, wo sich der Haupttrupp der Aufständischen von Essex befand. Wenn er sich weigere, drohten sie, wie der Mönch von Evesham berichtet, den Tower anzugreifen und ihn gleich den

[1]) Walsingham Bd. I. S. 458.

übrigen Schlössern des Königs und der Magnaten zu zerstören [1]).

Der König hatte zwar nach der Angabe Knyghtons einen Trupp von 150 bis 180 wohlbewaffneten Kriegern zur Verfügung, gab jedoch von vornherein jeden Gedanken an Widerstand auf. Weibische Furcht bemächtigte sich, wie der Domherr von Leicester schreibt, der königlichen Truppen, sie wagten es nicht, den Tower zu verlassen. Um das Leben des Erzbischofs und der übrigen Berater aus dem „Rachen des Wolfes“ zu erretten, ließ Richard dem Pöbel sagen, er solle sich nur in Milend einfinden, wohin auch er behufs einer Unterredung kommen werde [2]).

Nur die wenigsten Teilnehmer am Aufstande gehorchten dem Befehl des Königs. Die Mehrzahl begnügte sich damit, eine Abordnung nach Milend zu entsenden, und blieb selbst vor dem Tower liegen. Kaum hatten sich die Tore des letzteren geöffnet, um den König und sein kleines Gefolge hinauszulassen, als der Pöbel sogleich in den Hof eindrang und blutige Abrechnung zu halten begann. Die ersten Opfer der Volkswut waren der Erzbischof, der Staatskanzler Simon de Sudbury und der Lord Schatzkanzler und Prior der Hospitaliten, Robert Hales. Beiden wurde das Haupt abgeschlagen.

Nach dem Zeugnis des Mönchs von Evesham trugen weitere fünfzehn Ratgeber des Königs Schläge und Wunden davon, während es dem Rest gelang,

---

[1]) Historia vitae et regni Ricardi II. a monacho quodam de Evesham consignata. Diese Chronik ist in zwei Exemplaren in der Cotton Library erhalten, die an das British Museum übergegangen ist. Tiberius C. IX und Claudius B. 9. Sie wurde durch Hearne im Jahre 1729 in Oxford veröffentlicht.

[2]) MS. Brit. Mus. Cotton Tiberius C. VII und Claudius E. III. fol. 268, desgleichen Twysden, 2633.

sich in Sicherheit zu bringen. Das Haupt des Erzbischofs wurde auf der von Southwark nach dem Strand führenden Brücke, der sogenannten London Bridge, dem Mutwillen des Pöbels preisgegeben [1]).

Malverne berichtet, daß auch der dem Orden der Minoriten oder Franziskaner angehörende Leibarzt des Herzogs von Lancaster sowie Johann Ledge, einer der Pächter der Poll tax, im Tower anwesend gewesen seien und das Schicksal des Bischofs und des Priors geteilt hätten [2]).

Am eingehendsten berichtet Walsingham über die im Tower begangenen Bluttaten. Unter furchtbarem Geschrei, schreibt er, warf sich die Menge auf das Schloß. Einer der Schloßbediensteten wurde angehalten und mußte die Aufrührer nach dem Orte führen, an dem sich der Erzbischof befand; sie wurden in die Schloßkapelle geleitet, wo der Erzbischof eben die Messe gelesen und das Abendmahl genommen hatte und nun im Gebet verharrte. Bei seinem Anblick schrieen die Aufrührer: „Wo ist der Verräter, der Räuber, der das arme Volk ausplündert?"

„Ich bin euer Erzbischof," lautete die Antwort, „und kein Verräter und Räuber." Kaum hatte er diese Worte gesprochen, als die Eindringlinge sich sogleich auf ihr Opfer warfen, es an den Armen, am Kopfe, an den Beinen packten und aus der Kirche heraus nach der Anhöhe des Towers schleiften. Ein gräßliches Geschrei ertönte; der Erzbischof sah sich von entblößten Schwertern umgeben. Er bewahrte seine volle Geistesgegenwart und wandte sich mit sanften Worten an die Menge: „Meine teuren Söhne, was soll euer Beginnen, worin habe ich gesündigt

[1]) Hearne, S. 26 und 27. Walsingham, S. 460 und 461. Knyghton bei Twysden, S. 2635. Froissart Bd. IX, S. 403.

[2]) Highden, Bd. IX, S. 3.

wider euch, und wofür wollt ihr mich strafen? Fürchtet den Zorn Gottes, fürchtet die gerechte Strafe, die euch für die Ermordung eures Hirten, Priesters und Erzbischofs treffen wird! Bedenket, daß um einer solchen Missetat willen ganz England mit dem Interdikt belegt werden kann." — Wir fürchten weder das Interdikt noch den Papst," lautete die Antwort. „Nur her mit deinem Nacken, damit wir dem Verräter den Kopf abschlagen können." Der Erzbischof kniete nieder und hielt seinen Nacken hin. Ein Hieb erfolgte, der ihn indes nur verwundete. Er faßte mit der Hand nach der Wunde und rief: „Das ist der Finger Gottes!" Ein zweiter Schwerthieb erfolgte, die Finger wurden ihm abgehauen und die Halsader ihm durchschlagen. Neue Schläge wurden gegen Hals und Kopf geführt; der ehrwürdige Seelenhirt starb den Märtyrertod. Niemand wagte es, seinen Leichnam zu bestatten, sodaß zur Nachtzeit Räuber heranschleichen und den Bischofsring von seinem Finger reißen konnten. Zugleich mit dem Erzbischof wurde Robert Hales, der Hochmeister der Johanniter und Reichsschatzkanzler, sowie Johann Ledge[1]), ein königlicher Gewandbewahrer und dem Herzog von Lancaster befreundeter Franziskaner, ermordet.

Walsinghams farbenreiche Darstellung wird durch keinen einzigen der Chronisten bestätigt, die den Ereignissen des 14. Juni persönlich näherstanden als er. Die ganze Darstellung des Chronisten von St. Alban zielt darauf ab, Sudburys Ende als einen Märtyrertod hinzustellen. Der Verfasser behauptet, das Opfer dieser Bluttat habe in Befolgung des Beispiels des sterbenden Heilands für seine Mörder zum

[1]) John Malverne spricht von Ledge, dessen Namen er [illegible] schreibt, als von dem königlichen Schlüsselmeister, claviger [illegible] Highden, Bd. IX, S. 3.

himmlischen Vater gebetet[1]. Die gleiche Absicht, den Erzbischof als einen Heiligen erscheinen zu lassen, liegt auch dem Berichte Walsinghams über die Wunder zugrunde, die sich an seinem Grabe zugetragen haben sollen: Blinde seien geheilt worden, ein kreisendes Weib habe Drillinge geboren, usw. Alles dies läßt annehmen, daß der Bericht des Mönches von St. Alban Wahrheit und Dichtung arg miteinander vermengt. Die übrigen zeitgenössischen Quellen bewahren über die letzten Augenblicke des Erzbischofs ein hartnäckiges Schweigen. Froissart begnügt sich mit der Bemerkung, Sudbury hätte eben in Gegenwart des Königs die Messe zu Ende gelesen, als die blutdürstigen Aufrührer sich seiner bemächtigt und ihm den Kopf abgeschlagen hätten[2]. Der Mönch des Klosters von Evesham, dessen Bericht unabhängig von demjenigen Walsinghams entstanden ist, teilt überhaupt keine Einzelheiten über den Tod des Primas mit. Dasselbe gilt auch von Malverne. Was die Akten der Geschworenen betrifft, so schließt schon der ganze Charakter dieser Quelle die Möglichkeit aus, hier irgend welche genaueren Daten über den Tod des Bischofs zu finden. Diese Akten begnügen sich mit kurzen Angaben, daß der eine oder andere Angeklagte an der Ermordung des Erzbischofs und des Priors in größerem oder geringerem Maße beteiligt gewesen sei. So wird von Thomas Faringdon aus London gesagt, er sei principalis causa mortis fratris Roberti Hales, prioris ecclesiae S. Johannis gewesen[3],

[1]) Ut plene videretur Salvatorem moriendo sequi qui Patrem pro persecutoribus exoravit, flexis genibus collum ferienti supposuit. Ibid. Bd. I, S. 461.

[2]) Il fu pris de ces gloutons et la tantos décollé. Oeuvres. Bd. IX, S. 403.

[3]) Coram Rege Rolls. 5. Ric. II. De termino Pasche, C. Middlesex.

und von dem Messerschmied (ferror) John aus Rochester heißt es, er habe gemeinsam mit seinen Komplizen zuerst Hand an den Bischof von Canterbury, sowie an Robert Hales gelegt. Nachdem sie aus dem Tower herausgeschleppt worden, habe er, John (ferror), den Befehl erteilt, ihnen den Kopf abzuschlagen[1]).

Darin jedoch stimmen alle Berichte wörtlich überein, daß die Häupter der Ermordeten als Trophäen durch die Straßen getragen und auf der London Bridge dem Gespött preisgegeben wurden. Diese Angabe wird auch durch eine amtliche Urkunde, nämlich durch ein Sendschreiben der Domherren von Canterbury bestätigt. „O Schrecken," schreiben sie, „das ehrwürdige Haupt des Bischofs trugen sie durch die Straßen und schrieen: seht das Haupt des Verräters! Den Bischofshut hatten sie ihm auf die Stirn genagelt und ihn so auf der Brücke als einen Verräter ausgestellt[2])."

Wir heben besonders hervor, daß weder in den Akten der Geschworenen noch in den Berichten der Chronisten auch nur mit einem Wort von einer Teilnahme Watt Tylers an den Vorgängern im Tower die Rede ist. Auch bei den Unterhandlungen, die mit dem König in Milend geführt werden, ist Watt Tyler nicht zugegen, er hätte sonst nicht am Tage

[1]) Ibid. De termino Sancte Trinitatis. C. Middlesex. Juratores presentant, quod Johannes ferror de Rouchester in commitatu Cantiae et alii venerunt apud Turram London tanquam principales ductores et manus primo violentes in Simonem nuper Archiepiscopum Cantuariae et fratrem Robertum Hales nuper priorem Sancti Johannis Jerusalemi in Anglia miserunt et eos extra Turram London traxerunt et decapitari perceperunt.

[2]) Wilkins, Concilia. Band III, S. 153. Prioris et capituli Cant. Mandatum denunciando excomunicatos eos, qui interfecerunt archiepiscopum. Vergl. mit dem Berichte des Mönches von Evesham Hearne, S. 27 und Malverne, Highden. Bd. IX, S. 4.

darauf eine Ergänzung der bei der Unterredung gewährten Freiheiten verlangen können. Aus den Gesta abbatum monasterii Sancti Albani ist zu ersehen, daß er am Freitag durch Unterhandlungen mit den aus Saint Alban angelangten Bauern in Anspruch genommen war[1]). Auch ein anderer Volksführer, den der Mönch von Evesham als zweiten nach Tyler bezeichnet, nämlich John Straw, war bei den Unterhandlungen mit dem König nicht zugegen. Er weilte am Freitag Morgen in der Nähe des am Abend vorher niedergebrannten Gutes Hybury. Hier traf er mit den aus Saint Alban angelangten Bauernhaufen zusammen, denen er den Treueid für König Richard und die Gemeinen von England abnahm[2]).

Diese Daten sind geeignet, unsere Auffassung vom Wesen der Führerrolle, die von den Geschichtsschreibern gewöhnlich den beiden genannten Persönlichkeiten zugewiesen wird, wesentlich zu ändern.

Offenbar waren die beiden Genannten nichts weiter als Anführer einzelner Banden, die nicht mehr Gewalt besassen, als etwa ein Thomas Miller (der Müller) ein Hobb Carter (der Fuhrmann) und andere, die der Mönch von Evesham als capitanei oder Anführer von Bauerntrupps bezeichnet. Der Mönch von Saint Alban fügt diesen Namen noch eine Anzahl weiterer hinzu: Johann Kirgby, Thomas Scott, Radulphus Ruge, Robertus Westbrown, Johannes Lister[3]).

1) Ibid. Bd. III, S. 300. Von Grindecomb, dem Führer der Aufständischen von Saint Alban, heißt es beim Verfasser der Gesta: er stehe in Unterhandlungen cum Waltero idolo rusticorum.

2) Ibid. S. 298. Aus dem Gesagten erhellt, wie willkürlich die Angabe Fabyans ist, Jack Straw sei dem König in den Tower gefolgt und habe ihn dorthin zu der Zusammenkunft mit den Aufständischen begleitet. Fabyan Chronicles ed. by Ellis, S. 530.

3) Chronicon a monacho Sancti Albani S. 310.

Nicht alle Genannten übten ihr Führeramt in London aus; viele, wie z. B. John Wrawe und Roger Bacon, waren in Suffolk und Norfolk tätig, während Lister in Huntingdon hauste. Aber auch unter den Londoner Führern war gar mancher, der es vorzog, auf eigene Gefahr zu handeln, statt sich einem gemeinsamen Oberanführer unterzuordnen. Das gilt nicht nur von jenen, die die Anstifter des Mordes des Erzbischofs und des Priors gewesen sind, sondern auch von denen, die damals, an jenem Freitag, die Demolierung der öffentlichen Gebäude und die Vernichtung der Archive, hauptsächlich in Guildhall, dem Zentralpunkt der Stadtverwaltung, fortsetzten und die Auslieferung der Stadtbücher, sowie der Urkunden über die Freiheiten der „eine Livrée tragenden Gilden“ verlangten, wie auch von denen, die an diesem Tage die königliche Rechnungskammer in der Milkstreet überfielen und die daselbst aufbewahrten Protokolle vernichteten. Von allen diesen Dingen ist in den Chroniken nicht mit einem Wort die Rede. Dafür enthalten die Gerichtsakten aus dem fünften Regierungsjahre König Richards ziemlich ausführliche Angaben über die Tätigkeit der beiden Brauer (brewers) Wilhelm Trueman[1]) und Walter atte Keye, die an der Spitze ihrer Anhänger in der Stadt umherzogen, Privathäuser und öffentliche Gebäude zerstörten, die Archive verbrannten und Lösegelder beanspruchten. Die Geschworenen, die behufs Ablegung ihres Zeugnisses am 20. Juni 1382 vor die unter dem Vorsitz des ehemaligen Lordmayors William Wallworth zu London tagende Gerichtskommission geladen waren, bekunden, daß am Freitag nach dem Fronleichnamsfest der Bierbrauer

---

[1]) Offenbar kein Familienname, sondern ein Beiname „Der Getreue“.

William im Bezirk von Oldgate den Ritter Nikolaus Bramber, der der Begleiter des Königs bei der Zusammenkunft mit den Abgeordneten des Volks gewesen war, auf der Straße angehalten habe. Er habe das Pferd des Ritters bei den Nüstern gepackt und Bramber wegen gewisser Beleidigungen zur Rechenschaft ziehen wollen, die er ihm zugefügt habe, als Bramber das Amt des Lordmayors bekleidete[1]). An demselben Tage habe der Brauer Wilhelm die Menge nach dem Hause Brambers, apud Le Riole, geführt, ihm schwere Kränkungen zugefügt und ihn samt seinem Hausgesinde mit dem Tode bedroht; Bramber habe sich schließlich zur Erlegung eines Lösegeldes von fünf Mark Goldes bereit erklärt. An demselben Freitag habe eine andere Bande unter Anführung des Brauers Walter das Haus des Andrew Vernon, gleichfalls eines Brauers, auf der Saint Pauls-Werft, Pouleswharf, überfallen; der Besitzer des Hauses habe sich durch Zahlung von drei Soliden und vier Pence von der ihn bedrohenden Plünderung losgekauft. Derselbe Walter führt die Menge auch nach der im Judenviertel — im Kirchspiel St. Laurentii — liegenden Guildhall, um auch dieses Gebäude in Brand zu stecken[2]). Aus den Angaben der Geschworenen geht eigentlich nur das eine hervor, daß es Walter lediglich darauf ankam, ein altes Urkundenbuch mit dem Titel „das Jubiläum" (Liber vocatus le Gubyle) durch Feuer zu vernichten. Das Buch fand sich jedoch nicht in Guildhall vor,

---

[1]) Nicolaus Bramber, aus der Gilde der Großkaufleute, der Grocers war im 1. Regierungsjahre König Richards, im Jahre 1378, Lordmayor von London. Fabyan chronicles ed. by Ellis, S. 529.

[2]) Et ibidem felonice portavit ignem secum ad comburendum dictam Guildhall. Coram Rege Rolls, 5 Ric. II Michaelmas Term. London.

und so wandte sich Walter mit der gleichen Forderung das Buch auszuliefern an die Rechnungskammer in der Milkstreet; doch auch hier fand sich nichts außer Rechnungen, die sofort in Stücke gerissen und verbrannt wurden. Aller Wahrscheinlichkeit nach gab es ein solches Buch, das, wie Walter annahm, die Constitutiones civitatis Londoniae enthielt, überhaupt gar nicht. Wir kennen heut, dank der Tätigkeit Rileys, den Text der ältesten Stadtbücher von London: Liber albus, Liber custumarum. Keines von ihnen hat mit einer Sammlung städtischer Konstitutionen irgend welche Ähnlichkeit. Es gab in Wirklichkeit keine derartige Sammlung, vielmehr existierten nur einzelne Urkunden der verschiedenen Könige, die den Text der erteilten Privilegien enthielten und die inneren Einrichtungen der City regelten. Diese Urkunden sind gegenwärtig veröffentlicht, und ihr Inhalt gibt uns darüber Aufklärung, weshalb die in der Stadtverwaltung nicht vertretenen Zünfte, wie diejenige, der der Brauer Walter angehörte, auf die Vernichtung dieser Urkunden erpicht waren. Es genügt der Hinweis, daß auf diesen Grundlagen die Vorherrschaft der Londoner Oligarchie beruhte, jener zwölf „livrierten Compagnien", die allein zu den Sitzungen des großen Rates Zutritt hatten, und deren Vorsteher den engeren Rat des Lordmayors bildeten, der aus ihrer Mitte gewählt wurde.

Im 49. Regierungsjahre König Eduards III. hatte die Volksversammlung oder das parliamentum einen ihm vorgelegten Entwurf gutgeheißen, nach dem die Handelsgilden an Stelle der Stadtviertel die Mitglieder des Stadtrats wählen und die städtischen Ämter besetzen sollten[1]. Die Unzufriedenheit derer, die durch

[1]) S. Norton, Commentaries on the history, constitution and chartered franchises of the City of London, S. 15[illegible]

dieses Gesetz um ihr Stimmrecht kamen, ist wohl begreiflich. Einige Jahre später wurde die Berechtigung ihrer Beschwerden vom Könige anerkannt, und er erteilte den Bewohnern der äußeren Stadtteile neuerdings das Recht, vier Mitglieder in den großen Rat zur Wahl vorzuschlagen[1]).

Der Versuch des Brauers Walter, die Munizipalstatuten der City in die Hand zu bekommen, ist durchaus nicht das einzige Beispiel der Hartnäckigkeit, mit der die Bauern vielfach die Herausgabe von Urkunden verlangten, die gar nicht existierten. An dem gleichen Freitag mußte der Abt von Saint Alban eidlich erhärten, daß die von ihm verlangten „alten Übereinkommen und Freiheiten" im Archiv des Klosters nicht vorhanden seien; die Menge stand nicht eher von ihrem Vorhaben, das Kloster im Sturm zu nehmen, ab, als bis ihr die schriftliche Versicherung gegeben wurde, daß der Klostervorstand und seine Nachfolger niemals von diesen gar nicht vorhandenen, bauernfeindlichen Urkunden zu ihrem Vorteil Gebrauch machen würden.

Unabhängig von den bisher erwähnten aufständischen Haufen war ein besonderer Trupp an eben jenem Freitag, dem 14. Juni, darauf aus, mit den in die Kirche der Augustiner geflüchteten Flamen blutige Abrechnung zu halten.

Walsingham berichtet über diese Exekutionen wie folgt: „Von vertrauenswürdigen Personen habe ich vernommen, daß dreizehn Flamen (flandrenses) mit Gewalt aus der Kirche des Augustinerordens herausgezerrt, auf die Gasse geführt und ihnen vor allem

[1]) Dies geschah im 7. Regierungsjahre Richards II. Gleichzeitig wurden die Versammlungen aller Bürger der City abgeschafft, die den Rest der alten Volksthings oder folk-moots bildeten.

Volke die Häupter abgeschlagen wurden. Das gleiche Schicksal hatten siebzehn andere Flamen in einer zweiten Parochialkirche, deren Name von der Chronik nicht angegeben wird[1]). Diese zweite Hinrichtung beweist, daß die Aufständischen nicht unter dem Einfluß des Augenblicks handelten, sondern vielmehr die ausländischen Kaufleute, Gewerbtreibenden und Arbeiter, in denen sie gefährliche Konkurrenten und Lohndrücker sahen, systematisch auszurotten suchten. Walsinghams Auffassung findet nicht nur in den Angaben der übrigen Chroniken, wie beispielsweise Froissarts und des Mönches von Evesham, sondern auch in den Bezeugungen der an den Assisengerichten von Essex und Hertford teilnehmenden Geschworenen Robert Tresilian und Wilhelm Morers, eine Bestätigung. Sie geben an, daß eine Anzahl von Personen, die sie einzeln aufzählen, in Gemeinschaft mit den Aufständischen von Essex die Ausrottung der treuen Diener des Königs, darunter auch der Flamen, fortgesetzt, und daß ihre Ausschreitungen bis zum Sonnabend nach dem Fronleichnamsfeste angedauert hätten[2]).

An demselben Freitag breitet sich der Aufstand auch auf die der City benachbarten Besitzungen der Abteien von Westminster und St. Maria de Grace aus. Im Kirchspiel Nord-Lambeth rief ein gewisser Rudolph atte Crofte zur Empörung auf, und Thomas Tailloure (der Schneider) gesellte sich ihm zu. Sie versammeln die Gemeindemitglieder (de eorum communa) um sich und schließen sich hierauf der Schar des Wilhelm Peck an, der die Westminster-Abtei bedrängte und in die

[1]) Walsingham, S. 462.

[2]) Assize Rolls, case 13. 5. Ric. II 26 die Junii apud Havering atte Bure. Der Chronist von York spricht von der Ermordung von 35 Flamen in der St. Martinskirche (Saint Martine en le vinetree). Engl. hist. Rev. July 1898, S. 518.

Kirche daselbst einzudringen suchte, in der gerade der königliche Marschall Richard Imworth am Grabe Eduards des Bekenners, das als ein geweihtes Asyl galt, vor den Verfolgern eine Zuflucht suchte. Ohne jede Rücksicht auf die Heiligkeit des Ortes bemächtigten sich die Aufständischen der Person des Marschalls, führten ihn aus der Kirche heraus und schlugen ihm den Kopf ab [1]). Das gleiche wird auch von dem zeitgenössischen Chronisten John Malverne berichtet, der es indes auf den nächsten Tag, den Sonnabend, verlegt und angibt, daß Richard Imworth, nachdem man ihn aus dem Gotteshause gezerrt, öffentlich vor allem Volke zu Cheapside gerichtet worden sei [2]).

In derselben Grafschaft Surrey zwingen die Bauern der königlichen Besitzung Kensington unter Anführung von Leuten wie Wilhelm Sewer, d. h. Schnitter, und Wilhelm Pentor, d. h. Färber, deren Namen schon auf die Zugehörigkeit zu den Bauern und Handwerkern der Gegend deuten, den Bailiff, ihnen das Verzeichnis der bäuerlichen Dienste und Pflichten, das sogenannte custumarium, auszuhändigen. Eine Schar von Aufständischen aus Lambeth, die ihnen zu Hilfe gekommen war, unterstützt ihr Verlangen. Der Verwalter des Gutes wird gezwungen, ihnen zu Willen zu sein, was ihn indes vor dem Tode nicht rettet. Zugleich mit seiner Ermordung wird eine Verbrennung aller Schrift-

[1]) Coram Rege Rolls, de termino sancti Hilarii, C. Middlesex. Juratores presentant, quod Willielmus Peeche simul cum aliis felonice et traditorie abbathiam Sancti Petri Westminster intravit et Ricardum de Imworth, marescallum domini Regis coram ipso Rege apud Tumbam Sancti Edwardi Westmonasterii iacentem in oracionibus suis, felonice et proditorie cepit et extra ecclesiam predictam duxit et ipsum felonice et proditorie interfecit.

[2]) Higden, Bd. IX. S. 4.

stücke vorgenommen. Die Geschworenen bezeichnen letztere mit den Worten munimenta et evidentiae. Während die hier erwähnten Bauerntrupps die Empörung auf die der City benachbarten Gemeinden von Surrey zu verpflanzen suchen, vollzieht sich in Middlesex die Zerstörung der Abtei Grace. Ein gewisser Robert Hull, Schiffsbauer aus London, durchbricht an der Spitze der Aufständischen von Essex und Kent unter Vorantragung einer Fahne die Tore der Abtei und zwingt den Klosterabt, den Aufständischen, die nach London zurückziehen wollen, einen Mönch beizugeben, der jenen bei der Besetzung der zahlreichen Güter des Klosters an die Hand gehen soll. Gleichzeitig verlangt der Färber Wilhelm aus London, der zur gleichen Schar gehörte, die Auslieferung eines in den Gemächern des Abtes sich verbergenden Ausländers (extraneus nennen ihn die Geschworenen) und bemächtigt sich mit Gewalt seiner Person [1].

Ich schließe hier die Aufzählung der Gewalttaten, die von einzelnen Persönlichkeiten im Gebiet von London und seinen Nachbargemeinden begangen wurden [2]. Der Mönch des Klosters Evesham charakterisiert ihr Wesen ganz trefflich, wenn er sagt, daß Personen geistlichen Standes, Ausländer, Richter, Advokaten, wie die Diener und Beamten des Herzogs von Lancaster den Verfolgungen der Aufständischen zum Opfer fielen, die ihnen, wo immer sie ihrer habhaft werden konnten, die Köpfe abschlugen [3]. Den ernstesten

[1]) Coram Rege Rolls, de termino Sancti Hilarii 5. Ric. II. C. Middlesex. De termino Sancti Michaelis C. Surrey.

[2]) Der Chronist von York teilt mit, daß die Zahl der am Freitag den 14. Juli Getöteten 140 bis 160 betrug. (Engl. hist. Rev. July 1898, S. 518.

[3]) Historia vitae et regni Ricardi II (Hearne, Oxford 172[illegible]. S. 24). In den Aussagen der Geschworenen von London, M[illegible]lesex und Surrey ist häufig von Exukutionen die Rede, [illegible]

Anstrich hatte der von den Londonern unterstützte Aufstand der Bauern der Abtei Saint Alban, dessen Verlauf im folgenden Kapitel geschildert werden soll.

Achtes Kapitel.

Der englische Bauernaufstand. — Die revolutionären Bewegungen in Saint Alban und in den zentralen Grafschaften überhaupt.

§ 1.

Der Aufstand in Saint Alban hebt sich dadurch in hervorstechender Weise von den übrigen, rein lokalen Bewegungen des Jahres 1381 ab, daß er in unmittelbarem historischen Zusammenhange mit jenen Versuchen steht, die seit den Zeiten König Johanns ohne Land von den Bewohnern der Burg und der benachbarten Dorfgemeinden in der Absicht gemacht wurden nicht sowohl die Hörigkeit, als vielmehr die mit ihr verbundenen wirtschaftlichen Monopole zu beseitigen, so die Bannmühlen, das ausschließliche Recht des Gutsbesitzers auf die Gewässer und Wälder, auf die Wege, die Brücken, das Marktrecht, das die Benutzung des Marktes nur gegen eine in den Seckel

Privatpersonen vollstreckt wurden. Bisweilen blieb es bei bloßen Drohungen, so will Thomas Faringdon, der in der Crapelgate im Kirchspiel St. Aegidii sein Wesen treibt, die Wohnung eines Malers Gilbert Prince zerstören, tut ihm jedoch schließlich nichts zu leide. De termino Pasche 5 Ric. II. London. Noch häufiger mißbrauchen Teilnehmer am Aufstande ihre Macht zur Kühlung ihrer Privatrache. So handelt z. B. ein gewisser Thomas Nack aus der Hundertschaft Tenham in Kent, der in Milend einen gewissen James French, offenbar einen Festlandbewohner, tötet. Archeologia Cantiana, Bd. III. S. 95.

des Abtes fliessende Abgabe gestattete. Diese ihrem Wesen und ihren Beweggründen nach rein ökonomische Feindschaft der Bauern gegen die Abtei wurde durch den Umstand genährt, daß der mit jeder Generation sich mehrende Umfang des bebauten, für die Acker- und Viehwirtschaft unmittelbar in Anspruch genommenen Bodens die altererbten Rechte der Bauern auf die Benutzung der Brachfelder und Weiden einschränkte und die freie Weidegerechtigkeit beseitigte, die in der Zeit zwischen Ernte und neuer Saatbestellung bestand. Man kann nicht behaupten, daß die Feindschaft der Bauern gegen die Abtei durch persönliche Unzufriedenheit mit dem Abt oder den Brüdern des Klosters verstärkt worden wäre. Die Führer der Bewegung sind, wie wir sogleich sehen werden, keineswegs abgeneigt, die Milde der Klosterbehörden ihrer untertänigen Bauernschaft gegenüber anzuerkennen, und sprechen offen ihr Bedauern darüber aus, daß die Umstände sie dazu zwingen, die Fahne des Aufstandes gegen die Abtei zu erheben. Andererseits gibt auch das Kloster die Berechtigung einiger bäuerlichen Forderungen zu und beläßt ihnen auch noch nach Unterdrückung des Aufstandes verschiedene der von ihnen errungenen Freiheiten.

Der Aufstand brach bereits am Donnerstag aus, d. h. unmittelbar nach Ankunft der Aufständischen von Kent und Essex in der Stadt London. Er begann nicht in Saint Alban, sondern in Dikeswell, wo um jene Zeit die Friedensrichter der Grafschaft Hertfort eine Sitzung abhielten. Die Unruhen wurden, wie überall, mit einem Ueberfall auf die Juristen sowie mit einer Vernichtung der Protokolle, Anklageakten und Urkunden über Eigentums- und Besitzrechte eingeleitet. Die Geschworenen des fünften Regierungsjahres König Richards II. bezeugen, daß bereits am

Fronleichnams-Donnerstag eine Anzahl von Personen, darunter Thomas Lenn aus Wattford, in das Anwesen und die Wohnung Johann Ladewyks, eines königlichen Richters, der „zur Wahrung des Friedens“ nach der Grafschaft gesandt worden sei, eingebrochen wären. Während der folgenden Tage nehmen dann die Unruhen von Dikeswell die übliche Form der Forderung nach Herausgabe der Akten und Protokolle an. Sie führen indes auch zu Überfällen von Privatwohnungen, zu Plünderungen und Erpressungen von Lösegeld von den Überfallenen[1]).

Die Bauern von Saint Alban nehmen die in der Nachbarschaft ausgebrochenen Unruhen zum Anlaß, in der Nacht vom Donnerstag zum Freitag im Kloster zu erscheinen und dem Abt den Vorschlag zu machen, daß sie den bereits in London eingedrungenen und von hier aus das Kloster bedrohenden Aufständischen von Essex und Kent entgegengehen und versuchen wollten, sie von der Absicht eines Angriffs auf das Kloster abzubringen. Der Abt glaubte nach gewissen, aus jener Zeit herrührenden Urkunden, die aller Wahrscheinlichkeit nach den königlichen Richtern als Anklageschrift übergeben werden sollten, an die Aufrichtigkeit des Anerbietens und gab seine Einwilligung zum Aufbruch der Bauern nach London, die sich dort über die Pläne der Aufständischen unterrichten und persönlich mit ihnen unterhandeln sollten. Unter Zustimmung des Abtes marschieren die Bauern, fünfhundert Mann stark, nach dem

[1]) Presentatum quod Willhelmus Fyppe simul cum aliis die veneris proximo post festum C. X. 4. Ric. II venit ad domum Johannis Staute de Chesthunte et fregit dictam domum et asportavit res suas. Coram Rege Rolls. 5. Ric. II. De term. S. Trin.

dem Kloster gehörenden Gute Barnett, wo sich ein beträchtlicher Teil der Bewohnerschaft mit ihnen vereinigt, und setzen dann den Weg nach der Hauptstadt fort. Schon zwei Meilen vor London treffen sie mit den Bauern von Kent zusammen, die an die 20000 Mann stark vor den Trümmern des von ihnen zerstörten Schlosses Hybury lagern. Anstatt nun hier zu versuchen, die Aufständischen von dem Marsch auf die Abtei abzuhalten, leisten sie selbst in die Hand eines der Führer des Aufstandes, Jack Straws, den üblichen Treueid für König Richard und die Gemeinen von England. Sie setzen dann ihren Weg nach London fort, entlassen unter irgend einem Vorwande die Diener des Abtes und veranstalten in der Kirche der Muttergottes de arcubus eine Kundgebung des Inhalts, daß es geboten scheine, den günstigen Augenblick zu benutzen und vom Kloster die Freiheiten zu verlangen, die schon ihre Eltern zur Zeit des Abtes Richard Wallingford erstrebt hätten. Da die damalige Bewegung mit einer Niederwerfung der Bauern geendet hatte und die Bauern gezwungen worden waren, gewisse schriftliche, für sie drückende Verpflichtungen dem Kloster gegenüber einzugehen, so beschlossen die Aufständischen, die hierüber vorhandenen Urkunden zugleich mit sonstigen Urkunden dem Abte abzufordern. Um diese Absicht zur Ausführung zu bringen, solle man, so rieten die einen, sich unmittelbar an den König mit der Bitte wenden, er möge eine mit seinem Siegel versehene Order erlassen, die dem Abte die Verpflichtung auferlege, den Bauern alle die Freiheiten und Rechte wiederzugeben, die ihre Vorfahren zur Zeit Heinrichs III. eingebüßt hätten. Die Entschlosseneren jedoch meinten, Gesetz und Rechtsprechung des Königs hätten bereits ihr Ansehen verloren, und rieten, statt dessen mit dem

Anführer der Aufständischen von Kent in Beziehung zu treten und ihn um seine Unterstützung zu bitten[1]).

Den letzteren Vorschlag vertrat ganz besonders nachdrücklich ein gewisser Gryndecobbe, den der Verfasser der „Lebensgeschichte der Aebte von Saint Alban“ als einen ehemaligen Pflegling des Klosters bezeichnet, der diesem seine Ausbildung und überhaupt alles verdankte. Dieser Gryndecobbe, der offenbar, wenn auch nicht seiner gesellschaftlichen Stellung, so doch seiner Bildung nach über die anderen emporragte, übernimmt die tatsächliche Führung des Aufstandes und tritt in Unterhandlungen mit Watt Tyler. Er ist es auch nach der allerdings nicht bestätigten Annahme des Chronisten, der vom König das Versprechen erhält, er selbst würde dem Abt die Forderung der Bauern mittels eines Briefes unterbreiten. In den Protokollen der Richter, die behufs Untersuchung der gesamten Vorgänge des Aufstandes unter dem Vorsitz von Robert Tresilian zu Westminster tagten, wird nicht mit einem Wort erwähnt, daß der König tatsächlich mit Gryndecobbe in Beziehung getreten sei und ihm seine Unterstützung zugesagt habe. Auch bei Walsingham und Knyghton, bei Froissart und dem Mönch von Evesham wie bei dem ungenannten Autor der Chronik von Saint Alban ist hiervon nicht mit einem Wort die Rede. Wir können daher dem König durchaus keine Verantwortung für den weiteren Gang der Ereignisse in Saint Alban zumessen.

Die Angabe des Verfassers der „Lebensgeschichte“ steht überdies mit der einstimmigen Bezeugung aller Chronisten im Widerspruch, daß der König selbst

[1]) Gesta abbatum monasterii S. Alb. S. 289, 290, 297 und 298. Der Chronist unterbricht häufig seinen Bericht, um die Prozeßakten, die in der damals noch gebräuchlichen französischen Gerichtssprache abgefaßt sind, im Original anzuführen.

angesichts der vieltausendköpfigen, von Watt Tyler angeführten Menge gezögert habe, seine Einwilligung zur Abschaffung der Jagd- und Fischereigerechtigkeit des Adels zu erteilen. Es erscheint hiernach unglaubwürdig, daß er nun plötzlich eingewilligt haben sollte, die Forderungen der Bauern von Saint Alban zu unterstützen — Forderungen, unter denen die Freigabe der Jagd und Fischerei nicht die letzten waren [1]). Von den Aufständischen der Landschaft Kent war in dieser Beziehung schon eher eine entschiedene Antwort zu erwarten; der Verfasser der „Lebensgeschichte" befindet sich mit den übrigen Quellen nicht im Widerspruch, wenn er sagt, daß Watt Tyler Gryndecobbe versprochen habe, ihm 20 000 Mann zur Unterstützung der bäuerlichen Forderungen zuzusenden. Mit Walsingham insbesondere stimmt dieser Gewährsmann in genanntem Punkte vollkommen überein: beide legen Tyler die charakteristische Äußerung in den Mund, die Saint-Albaner würden es schon verstehen, den Mönchen die Bärte zu scheren und nötigenfalls auch die Köpfe abzuschlagen [2]). Als Preis seiner Unterstützung verlangte er bedingungslose Befolgung aller seiner Befehle. Dieser letztere Umstand erklärt es uns, wie Tyler dazu kam, dem Könige dieselben Forderungen zu stellen, die auch die Bauern von Saint Alban aufgestellt hatten, und sich dergestalt zum Vertreter von Forderungen zu machen, die auch den anderen Aufständischen neben denen von Kent am Herzen lagen. Ganz besonders habe ich hier

---

1) In den Gesta heißt es von Wilelmus Gryndecobbe: maximum prosecutor istorum negotiorum extitit penes Rege ita ut sexta vice coram turba Regi genua flecteret pro [illegible] littera quam obtinuit obtinenda. Bd. III, S. 300.

2) Bd. I, S. 469.

seine Ansprüche betreffs der Jagd- und Fischereigerechtigkeit im Auge.

Bevor noch Gryndecobbe und seine Genossen ihren Plan zur Ausführung gebracht hatten, war es den aus London heimgekehrten Dienern des Abtes gelungen, diesen von dem begangenen Verrat zu unterrichten. Unverzüglich ergriffen der Abt, vier von den Mönchen und zahlreiche Leute von der Dienerschaft teils zu Pferde, teils zu Fuß die Flucht und erreichten auf verborgenen Seitenpfaden das Gut Tynemouth, in der Hoffnung, hier eine Zuflucht zu finden[1]).

Die Abwesenheit des Klostervorstandes erleichterte den zur Erstürmung des Klosters heranrückenden Aufständischen ihr Unternehmen. Gryndecobbe, der die Einwohner des Ortes bereits von der bevorstehenden Ankunft der Heerhaufen von Kent unterrichtet hatte, erschien kurz nach der Flucht des Abtes in Saint Alban. Es fiel ihm nicht schwer, seine Landsleute davon zu überzeugen, daß nunmehr für sie die Zeit der Rache und der Vergeltung für all die Bedrückungen, die sie von jeher erduldet hätten, gekommen sei. Eine Anzahl von Einwohnern des Ortes, die von den Geschworenen namentlich aufgeführt werden — ein Bäcker, ein Weber, ein Schlosser, ein Färber, ein Schneider, ein Zimmermann, d. h. die Honoratioren des Ortes — erlassen am Freitag Kundgebungen — proclamationes, in denen sie alle Ortsangehörigen zum Aufstand aufrufen[2]). Die Chronisten heben einen Bäcker Cadington besonders hervor, in den Gerichtsprotokollen jedoch stehen andere Namen: John Eccles, Willelmus Caldecote und Thomas Payntour, die als

[1]) Walsingham, S. 469, Gesta, S. 301. Chron. a mon. S. Alb. S. 301.

[2]) Coram Rege Rolls de termino Sanctae Trinitatis. 5. Ric. II.

die ersten Empörer (primi insurrectores voluntarii) bezeichnet werden[1]).

Der letztgenannte, ein Maler, stellt eine Fahne mit dem königlichen Wappen her, die den Aufständischen bei ihren Zügen vorangetragen wird[2]). Sie benutzen die Abwesenheit des Abtes, um die Zäune zu zerstören, die Tore, die den bischöflichen Forst absperren, auszuheben und die auf dem bischöflichen Gute befindliche Fischhalle abzubrechen. Alles dies vollzog sich am Freitag Abend. Auf den folgenden Morgen wurde eine allgemeine Versammlung in einem der Klosterwälder angesagt. Hier ward die Fortsetzung des Vergeltungswerks, insbesondere die weitere Abtragung der vorhandenen Zäune beschlossen, so daß fortan die dem ausschließlichen Gebrauch des Abtes vorbehaltenen Viehweiden und Wälder der Gemeinde zugänglich gemacht wurden. Bevor noch die Aufständischen aus der Hauptstadt angelangt waren, hatten die Führer am Ort einen Aufruf zu den Waffen erlassen. „Nicht einmal den Leuten von edler Abstammung", klagt der Verfasser der „Lebensgeschichte", „erlaubten sie, in ihren Häusern zu bleiben, sondern drohten, ihnen Leben und Eigentum zu nehmen. Allen wurde der Treueid für König Richard und die Gemeinen abgenommen. Alles dies geschah auf den Rat Watt Tylers."[3]) Einem alten Brauche gemäß verlangen die Bauern, daß sie mittels Handschlages und Überreichung eines Baumzweiges in den Besitz der Jagden, der öffentlichen Gemeindeweiden und Wälder eingeführt

[1]) Petrus Webbe de Halliwellestreet, Ricardus Lokyere, Ricardus Wintner, Thomas payntour, Gilbertus taylour, Johannes tyler. ibid. de term. S. Trin. et de term. S. Mich.

[2]) Coram Rege Rolls de termino S. Mich. 5. Ric. II. C. Hertford.

[3]) Gesta abbatum. S. 303.

werden. Um die Verwirklichung der Jagdfreiheit symbolisch zu bezeichnen, binden sie eine Krähe an einen Ast und pflanzen diesen mitten auf dem Dorfplatze auf[1]). Alsdann brechen die Bauern in das Gefängnis des Abtes ein und befreien alle Häftlinge. Einer von diesen wird nach einem sehr summarischen Verfahren sogleich hingerichtet, die übrigen treten in die Reihen der Aufständischen ein[2]). Die Angaben der Chronisten werden diesmal auch durch die Gerichtsprotokolle bestätigt, die den Angeklagten einen Vorwurf daraus machen, quod prisonam abbatis apud villam de Sancto Albano fregerunt et prosternaverunt.

Inzwischen waren die Londoner Heerhaufen sowie Hilfe von den Bauern der Ortschaft Barnett angelangt. An der Spitze der aus der Hauptstadt herbeigekommenen Banden stand ein geborener Saint Albaner, Richard Wallingford. In den Lebensbeschreibungen wird er als maximus villanorum Sancti Albani bezeichnet. Die Gerichtsprotokolle stellen einen gewissen Berewyk mit ihm in eine Reihe. Beide verblieben in London, um vom Könige Briefe an den Abt zu erlangen, die diesen verpflichten sollten, den Bauern die zu ihren Gunsten erlassenen und später vom Kloster beschlagnahmten alten Rechtsurkunden wieder auszuliefern. Der nachfolgende Wortlaut dieser Briefe wird von den klösterlichen Chronisten angeführt: „Auf Ersuchen unserer getreuen Untertanen aus Saint Alban gebieten wir euch, die in eurem Gewahrsam befindlichen Urkunden König Heinrichs auszuliefern, durch die den Einwohnern das Recht zuerkannt wird, nach Beendigung der Ernte die Hütungen und Wiesen in Benutzung zu nehmen, wie auch das Recht

---

[1]) ibid. S. 303.

[2]) ibid. S. 304.

des Fischfangs und gewisse andere daselbst besonders erwähnte Rechte". Die Urkunde ist vom 15. Juni datiert.

Will man das Verhalten des Königs im vorliegenden Falle richtig beurteilen, so muß man dabei im Auge behalten, daß es zu jener Zeit keine Archive außer denen der Grundherren gab, und daß alle Urkunden, darunter auch diejenigen, auf die sich die Ansprüche der Bauern stützten, sich in Verwahrung des Abtes befanden. Als oberster Suzerän wie als Richter letzter Instanz besaß allein der König das Recht, die Herausgabe von Urkunden zu fordern, deren er bei gerichtlichen Untersuchungen bedurfte. Wenn somit Richard eine derartige Forderung an den Abt stellte, so überschritt er dadurch in keiner Weise die Grenze seiner Befugnisse und gab keineswegs das böse Beispiel einer Gesetzesbeugung. Die Bauern aber hatten eine andere Auffassung von der Sache; sie sahen in den Briefen des Königs eine Rechtfertigung ihres eigenen Verhaltens und in den aufständischen Haufen der Bauern von Kent, die zu ihrer Hilfe herangezogen, eine zuverlässige Gewähr ihres nahen Triumphes. Die Aufständischen selbst rückten in guter Ordnung heran, mit Fahnen an der Spitze, auf denen der Kampf des Ritters Georg mit dem Drachen dargestellt war. Von diesen vexilla sprechen auch die Gerichtsprotokolle [1]. Nachdem die Bauern Zuzug erhalten, marschierten sie auf die benachbarten Gutshöfe und zerstörten daselbst die Häuser der Klosterdiener wie die Privatgebäude

[1] Presentatum est, quod Willelmus Berevik et Richardus Valingford venerunt de London cum uno vexillo usque villam de Sancto Albano . . . Presentatum, quod Johannes Garlel et alii die sabbati venerunt de London cum uno vexillo usque villam de Sancto Albano. Coram Rege Rolls, de term. S. Mich. 5. Ric. II. C. Hertford Walsingham. Bd. I, S. 472.

des Abtes. Diese Gewalttaten wurden am Sonnabend und Sonntag begangen, insbesondere verbrannten die Bauern wieder nach ihrer gewohnten Übung die Archive und die Verzeichnisse der Naturaldienste und -abgaben [1]). Die Ausschreitungen finden nicht nur in Saint Alban statt, sondern auch in den Nachbarbezirken: so in Kyngeslangele, in Asscherugge und den Nachbargemeinden; an letzterem Ort werden Dokumente weggenommen, die sich daselbst beim Abte in Verwahrung befanden [2]).

Die Aufständischen entdecken das Versteck des Abtes, belagern ihn in der Kirche und verlangen von ihm die Herausgabe der Urkunden König Richards, unter der Drohung, andernfalls alle Kloster-

[1]) Presentatum quod Johannes Tyler et alii simul cum aliis malefactoribus et pacis domini Ricardi perturbatoribus die veneris proximo ante festum Nativitatis S. Johannis Baptiste anno supradicto proditorie accipiendo eis regalem potestatem contra pacem domini Regis insurrexerunt et quandam domus Abbatis de sancto Albano vocatam le Thworthoverhous apud villam de Sancto Albano proditorie fregerunt et prosternaverunt et dicitur quod idem Johannes et alii simul cum aliis malefactoribus die sabbati tunc proximo sequente domus Roberti atte Chaumbre, Ricardi Stenayne et Johannes Clerk apud villam de Sancto Albano proditorie fregerunt et prosternaverunt et dicitur quod idem Johannes et omnes alii predicto die sabbati prisonem abbatis de Sancto Albano in abbatia predicti abbatis existentem apud villam de Sancto Albano proditorie fregerunt et omnes personas in eadem prisona existentes ceperunt et abduxerunt.

[2]) Presentatum quod Willielmus Wytton primo simul cum aliis proditoribus qui surrexerunt contra dominum Regem . . . surrexerit apud Werkhampstede die dominica proximo post festum Corpus Christi anni regni regis Ric. II quarto et ab inde usque Asscherugge iverunt et ibidem libros, munumenta Rectoris de Asscherugge, felonice et proditorie combusserunt et ab inde usque Kyngeslangele iverunt malefactorie et contra ligeanciam suam et ibidem Johannem Marlere de libero tenemento suo in eadem villa expellerunt.

besitzungen, ja die Hälfte der Abtei selbst, zerstören zu wollen[1].

Es stellt sich jedoch heraus, daß keine Urkunden vorhanden sind, aber trotz aller Versicherungen erklären die Bauern, daß sie, unbeschadet ihrer freundschaftlichen Gesinnung für den Abt[2], doch nur bis zum nächsten Morgen auf die Herausgabe der verlangten Urkunden warten würden, und zwar auch nur deshalb, weil sie den Einwand, es dürften nach der Abendmesse keinerlei Geschäfte mehr vorgenommen werden, gelten lassen wollten. Der Abt mußte am nächsten Tage von der Kanzel herab verkünden, daß er statt der verloren gegangenen Urkunden, die nach seiner Meinung nie existiert hatten, ihnen neue, in allen Punkten ihren Forderungen entsprechende Urkunden ausstellen werde. Die Aufständischen warteten jedoch die Erfüllung dieses Versprechens nicht erst ab, sondern erbrachen das Klostertor und trugen aus dem Asyl der Pilger die Steine der Handmühlen heraus, die dort von ihren Vorfahren niedergelegt worden waren, zum Zeichen, daß sie auf die ihnen früher zustehende Mahlgerechtigkeit verzichtet und sich dem gutsherrlichen Mühlenprivileg gefügt hatten. Die Menge zerschlug, nach den Worten des Verfassers der „Lebensgeschichte“, diese Mühlsteine in Stücke und verteilte

[1]) Presentatum quod Johannes Wayt de Sancto Albano surrexit die veneris et dixit quod nunquam haberet propositum suum quousque prosternassent omnia maneria Abbatis Sancti Albani circa Abbatiam existentes et medietatem dicte Abbatie . . Presentatum quod Gilbertus taillour de Sancto Albano die veneris proximo post festum Corpus Christi (4 Ric. II) surrexit . . . et dixit quod si quis homo mortuus fuerit pro surreccione predicta quod tunc maneria Abbatis de Sancto Albano comburarentur et abbatia predicta esset prosternata.

[2]) Walsingham Bd. I, S. 474.

die einzelnen Stücke unter einander, gleichsam als Andenken, wie der Chronist hinzufügt[1]).

Am Tage darauf begeben sich die Aufständischen, diesmal in einer Anzahl von etwa 2000 Mann, vor das Tor des Klosters und verlangen mit aller Entschiedenheit eine Antwort. Der Abt verspricht seine Erklärung, daß sich im Besitz des Klosters keine Urkunde über die Freiheiten der Bauern befinde, eidlich erhärten zu wollen. Er ist bereit, ihnen eine neue Urkunde auszuhändigen, die ganz nach ihrem Wunsche abgefaßt sein sollte. Aber die Aufständischen sind mit diesen Erklärungen nicht zufrieden. Ein Gemurmel geht durch die Menge, man solle das Haupttor erbrechen und das Kloster selbst zerstören. Den Honoratioren gelingt es indes, das Kloster vor diesem Einbruch zu bewahren und zwischen den Aufständischen und dem Klostervorstand zu vermitteln.

Die Menge entfernt sich von dem Kloster, um ihre Angriffe gegen die Privatwohnungen zu richten, die sie nicht sowohl ausplündert, als vielmehr zerstört und den Hausrat zertrümmert. Die Führer erlassen Manifeste, in denen den Mönchen verboten wird, das Kloster zu verlassen, und gleichzeitig denen, die noch Gehälter oder Bezahlung für gelieferte Waren zu fordern haben, Befriedigung aus den Mitteln der Abtei versprochen wird. Der Autor der „Lebensgeschichten" erzählt, daß an den Abt selbst persönliche Forderungen gestellt wurden, und daß der Pächter des Klostergutes zu Kingsbury (firmarius), der die gestundete Rente nicht zahlen wollte, mit Unterstützung der Aufständischen den Abt gezwungen habe, ihm eine Entschädigung von hundert Mark dafür zu leisten, daß er als säumiger Zahler eine Zeit lang von der Pacht ausgeschlossen

[1]) Gesta abbatum, S. 309. Walsingham, Bd. I, S. 475.

worden sei[1]). Ich erwähne diese Tatsache, da sie, wie überhaupt das summarische Verfahren mit den Verbrechern, die Zerstörung der Häuser und die Vernichtung des beweglichen Eigentums in charakteristischer Weise die Rolle zum Ausdruck bringt, die die Aufständischen sich selbst zugewiesen hatten, und die darauf hinauslief, das Unrecht zu strafen und die mißachteten Menschenrechte wieder herzustellen.

So verging der Freitag und der Sonnabend, und es kam der Sonntag Morgen, an dem sowohl die Bauern als auch der Abt von dem traurigen Ausgange der Kenter Bewegung Nachricht erhielten, was bei letzterem die Hoffnung erregte, daß Rettung nahe sei, während die Aufständischen sich infolge dieser Nachrichten mit einem Mal weit zugänglicher zeigten. Die Bauern sind damit einverstanden, daß man ihnen eine neue Urkunde ausstellt, und diktieren den ihnen erwünschten Inhalt den Klosterschreibern. Der Wortlaut der Urkunde wird in den „Lebensbeschreibungen“ angeführt, und er macht uns eingehend mit den Ursachen der bäuerlichen Unzufriedenheit wie mit dem rein wirtschaftlichen Charakter der gesamten Bewegung bekannt. Im Namen der Bauern von Saint Alban wird in der Urkunde die allgemeine Benutzung der Hütungen (communae pasturae) ferner freie Jagd (quod quiete poterunt venari silvas), das Recht, Handmühlen zu halten (habeant molas manuales in domibus suis vel alibi), endlich das Recht, Verwalter zu wählen, die vom Klostervorstand unabhängig sind, bewilligt, so daß weder die Bediensteten der Abtei noch die städtischen Machthaber berechtigt sein sollten, ohne königlichen Befehl den Dorfbezirk zu betreten[2]).

---

[1]) Gesta abbatum, Bd. III. S. 313. 314.

[2]) Item volumus et concedimus quod ballivus libertatis nostrae non intromittet se infra villam Sancti Albani sine brevi Domini Regis. Gesta S. 320.

Gleichzeitig mit der Ausstellung der Urkunde wird durch Erlaß einer Amnestie Straflosigkeit für alles bisher geschehene zugesichert. Der Abt schwört noch einmal auf die heiligen Sakramente, daß eine Urkunde über die alten Freiheiten der Bauern sich nicht in seinem Besitz befinde. Die Anführer der Bauern setzen das Institut der Eideshelfer wieder in Kraft und verlangen, daß die Erklärung des Abtes durch den Eid der zwölf ältesten Mönche des Klosters bekräftigt werde[1]).

In den übrigen Besitzungen des Klosters setzen die Bauern annähernd die Gewährung der gleichen Freiheiten durch. In Watford und Kyshow wird ihnen das Jagd- und Fischereirecht sowie die Befreiung von dem Brau-Denar (ale-peny) und das Recht, den Privilegien der Grundherren zum Trotz Handmühlen zu halten, zugestanden[2]). In Rickmersworth, wo noch die hörige Abhängigkeit in vollem Umfange bestand, wurde die Freiheit der Landpachten bewilligt, jedoch sollte auf den neuen Besitzer die Zahlung der ausgemachten Renten und sonstigen Leistungen übergehen; die Fronarbeit und die Erbgerichtsbarkeit wurden aufgehoben und den Bauern das Recht der freien Holz- und Torfnutzung zugesprochen, Die Bewohner von Trange werden von der Steuerzahlung befreit, den Bauern von Barnet werden alle Freiheiten bestätigt, die ihnen durch die Urkunden König Richards zugebilligt worden

[1]) ibid., S. 321 und 322.

[2]) Et quod etiam libere et quiete habeant et gaudeant molas suas manuales in domibus suis toto tempore futuro. Et insuper de cetero non teneantur nec onerentur contra eorum voluntates ad molendina praedicturum abbatis et conventus infra comitatum praedictum existentia blada nec braseum ibidem molere quovismodo. Gesta, S. 325.

waren. Diese letzteren waren nach den Worten des Autors der „Lebensbeschreibungen“ eine grobe Täuschung. Die Bewohner, deren Häuser auf dem Grund und Boden der Abtei standen und daher einer Steuer zugunsten des Klosters unterlagen, hatten nach seiner Darstellung sich den Umstand zunutze gemacht, daß infolge der außergewöhnlich hohen Sterblichkeit des Jahres 1348 weder die Seneschalle noch die mit der Eintreibung der gutsherrlichen Steuern betrauten unteren Amtspersonen am Leben geblieben waren, und waren darauf verfallen, selbst Urkunden anzufertigen, die ihre Freiheit bestätigten[1]. Diesen Urkunden stand der Inhalt der Protokolle des Erbgerichts, die eine Rentenleistung an die Gutsbesitzer bestätigen, schnurstracks entgegen. Aus diesem Grunde verlangten die Bauern auch, daß die betreffenden Gerichtsakten dem Feuer übergeben würden. Auch die Bewohner von Redburne wandten sich an den Abt mit dem Verlangen, er solle sie von der Fronarbeit befreien und ihnen das Jagdrecht zugestehen. Beide Forderungen beantwortete der Abt ausweichend. Den Bewohnern von Barnett wurde ihre Bitte innerhalb dreier Wochen erfüllt, und den Leuten von Redburne wurde die Ausstellung einer Urkunde zugesagt, in allem mit jener übereinstimmend, die der König den Bauern von Kent und Essex bewilligt hatte. Das genügte schon, um die Bauern zu sofortiger Einstellung der Fronarbeit sowie zur eigenmächtigen Abtragung der Grenzzäune zu veranlassen, durch die das Austreiben des Viehes auf die Klosterwiesen verhindert wurde[2].

---

[1]) Et falsi chartas liberas confecissent temporibus pestilentialibus unus alteri quando pene nullus Senescallus [illegible] Cellerarius supererat, vel saltem curaret de hujusmodi [illegible] [illegible] transitoriis et caducis. ibid., S. 328.

[2]) ibid., S. 329.

Die Zahl der Dörfer, die an dem Aufstande teilgenommen und sich eidlich zu gegenseitiger Hilfeleistung verpflichtet hatten, betrug nach der Aussage der Bauern von Saint Alban nicht weniger als 32[1]). Alle machten von jenem allgemeinen Befreiungserlaß Gebrauch, den der Abt unter dem 17. Juni in voller Übereinstimmung mit dem durch den König für die Bauern von Essex und Kent[2]) ausgestellten Freiheitspatent veröffentlicht hatte. Der Aufstand war somit, dank der geschickten Leitung Gryndecobbes, dem solidarischen Verhalten der Bauern und Städter und den aus London herbeigeeilten Helfern auf der ganzen Linie siegreich geblieben.

Aber der Mißerfolg, den der Bauernaufstand in der Hauptstadt hatte, beeinflußte die örtlichen Bewegungen in der Provinz, darunter auch die von Saint Alban, in ungünstigem Sinne.

§ 2.

Die Chronik Malvernes, deren Entdeckung uns nicht nur um einen den früheren Geschichtsforschern unbekannten Bericht über den Aufstand von 1381 bereichert hat, sondern die eine besondere Bedeutung auch dadurch gewinnt, daß sie als Zeugnis eines wirklichen Zeitgenossen und Augenzeugen gelten darf, hebt die interessante Tatsache hervor, daß die Aufständischen von Kent und Essex durch die Verbreitung ihrer Manifeste in den benachbarten Grafschaften und die Aufreizung ihrer Bewohner die Stadt London von allen Seiten in einen Ring von bewaffneten Bauerntrupps einzuschließen beabsichtigt hätten. In den zentralen Grafschaften fand ihr Aufruf nicht nur bei den Bauern, sondern auch bei den Handwerkern

[1]) ibid., S. 330.
[2]) ibid., S. 331.

einen Widerhall. An die Spitze der bewaffneten Trupps, die sich dort zusammenscharten, trat John Lister, ein Färber aus Norwich. In seinem Heerhaufen, der nach den Worten Froissarts allmählich auf 50000 Mann anwuchs, befanden sich Angehörige der verschiedensten Grafschaften und Städte: Leute aus Stafford und Bedford neben solchen aus Cambridge und Kingston. Diese ganze Menschenmasse wälzte sich in der Richtung auf die Hauptstadt vorwärts und beging unterwegs ähnliche Ausschreitungen und Gewalttaten, wie sie auch die Bauern von Kent und Essex verübt hatten.

Gleich den letzteren legten auch die von Lister geführten Banden eine ganzbesondere Feindseligkeit den Juristen gegenüber an den Tag. Die Ortsbehörden waren von ihnen gezwungen worden, sich dem Haufen anzuschließen und seinen Befehlen Folge zu leisten. Walsingham, dessen trockener Bericht wesentlich von der farbenreichen Schilderung Froissarts abweicht, läßt uns auch über den allgemeinen Gang der Bewegung in Cambridgeshire ein richtigeres Bild gewinnen und den Grund erraten, weshalb diese neuen Bauernhaufen London nicht mehr zu erreichen vermochten. Der erste Gedanke der von Lister angeführten Scharen war, sich der Persönlichkeit William Ufords, des Sheriffs von Suffolk, zu bemächtigen. Der Sheriff wurde indes von ihrer Absicht rechtzeitig benachrichtigt, warf sich, ohne sein Mittagsmahl zu beenden, auf ein Pferd und erreichte, die besiedelten Gegenden vermeidend, auf Umwegen Saint Alban. Von hier eilte er, in der Kleidung eines Dieners eines gewissen Roger de Boyce, zum Könige nach London. Die Aufständischen verzichteten darauf, den Sheriff in ihre Hände zu bekommen, und gingen an die Einnahme der Gutshöfe anderer Senioren, wie William Morley,

John Bruce, Stephan Hales, die, um dem Tode zu entgehen, den geforderten Eid leisten, sich der Menge anschließen und alle Dienste erfüllen, die ihnen Lister aufzuerlegen für gut befindet.

Walsingham behauptet, daß beispielsweise Stephan Hales den Führer der Volkshaufen bei Tisch bedienen mußte, wobei Lister ihn zwang, die gereichten Speisen zuvor zu kosten. Nur Robert de Salle vermochte seine wahren Gefühle nicht zu verbergen und verurteilte laut, was vor seinen Augen vorging. Diese Offenherzigkeit führte seinen Untergang durch die Hand eines seiner eigenen Hörigen herbei. Bei Froissart wächst diese sehr wahrscheinliche Erzählung sich zu einem richtigen Epos aus — er erzählt von einem heldenmütigen Kampfe, den Robert de Salle mit ganzen Rotten von Aufständischen zu bestehen hatte, wobei er diese gleich dem Helden Roland, der wider die Heiden stritt, schockweise niedergemäht hätte. Wenn so in Froissarts Schilderung die tatsächliche Wahrheit durch Ausschmückung verdunkelt erscheint und die Tatsachen von ihm entstellt sind, so hat er dafür die allgemeine Stimmung der Ritterschaft gegenüber dem rebellischen Bauerntum um so richtiger erfaßt.

Die von ihm eingeflochtene Episode mag hier ungekürzt wiedergegeben werden, da keiner der Zeitgenossen, selbst Gower in seiner Dichtung „Vox clamantis“ nicht ausgenommen, die ganze Tiefe der Verachtung, mit der der englische Adel auf die für eine kurze Weile siegreichen Bauern herabsah, so farbenecht wiedergegeben hat, wie dies bei Froissart in seinem vermutlich erdichteten Monolog des Ritters de Salle der Fall ist.

Nach Froissarts Bericht war Robert de Salle, der, nebenbei bemerkt, ganz allein unter der

ganzen englischen Ritterschaft den Mut besaß, den Rebellen seine Ansicht über ihr Verhalten ins Gesicht zu sagen, nicht von adliger Geburt. Vielmehr war er erst von König Eduard für sein tapferes Verhalten im Felde und seine Weisheit im Rat zum Ritter geschlagen worden. In Froissarts Schilderung erscheint Salle als der stattlichste und mächtigste Kriegsmann des Königreichs. Dieser Umstand hatte, wie der Chronist schreibt, den Aufständischen den Gedanken eingegeben, Salle an die Spitze ihres Heeres zu stellen. Als Listers Haufe bei Norwich vorbeimarschierte, ließ er Salle, der dort das Amt eines militärischen Befehlshabers bekleidete, durch seine Abgesandten auffordern, sofort vor ihm zu erscheinen, widrigenfalls die Stadt gestürmt und niedergebrannt werden würde. Salle entschloß sich zunächst, dem Willen der Aufständischen nachzugeben, um die Bürger der Stadt vor Unglück zu bewahren. Er besteigt sein Roß und reitet ohne Geleit dem Bauernheere entgegen. Man empfängt ihn mit großen Ehren und ladet ihn ein, vom Pferde zu steigen. Nachdem Salle diesem Wunsche gewillfahrt, muß er zunächst aus dem Munde der Aufständischen die schmeichelhaftesten Worte über seinen aller Welt bekannten Heldenmut mit anhören. Der Sprecher der Aufständischen betont ganz besonders, daß Salle nicht von adeliger Geburt sei. „Du stammst selbst von hörigen Vorfahren ab, mache mit uns gemeinsame Sache, und wir werden dich an unsere Spitze stellen und dich zu einem so mächtigen Senior machen, daß ein Viertel des Königreiches dir zur Verfügung stehen soll“. Als Salle, fügt Froissart hinzu, diese Worte vernahm, loderte sein Zorn gewaltig empor. Nicht seine Art war es, derlei Ränken zuzustimmen. Er warf den Umstehenden einen grimmigen Blick zu und begann alsdann: „Zurück, ihr Schurken, ihr elenden

Verräter! Ihr glaubt doch nicht etwa, daß ich um solchen Gesindels willen, wie ihr seid, meinen angestammten Herrn verraten werde![1]) Wie sollte ich mich um euretwillen mit Schande bedecken, da mir doch nichts so sehr am Herzen liegt, als daß ihr alle an den Galgen kämet, was auch mit Gottes Hilfe noch geschehen wird.“ Nach diesen Worten wollte der Ritter sein Roß besteigen, doch brachte er den Fuß nicht mehr in den Steigbügel. „Schlagt ihn tot, schlagt ihn tot!“ erhob sich rings um ihn ein lautes Geschrei. Als Salle die drohenden Rufe vernahm, ließ er den Zügel seines Roßes fahren, zog sein ruhmreiches langes Schwert, das er von Bordeaux heimgebracht hatte, und begann sich damit eine Gasse durch die Menge zu bahnen. Einen herrlichen Anblick bot er in diesem Moment: niemand wagte es, ihm zu nahen. War aber doch jemand keck genug, es zu tun, so hieb er ihm den Arm, das Bein oder den Kopf ab. So vollbrachte der Seigneur Robert gar wunderbare Waffentaten, daß man darob nur erstaunen konnte. Aber die Zahl der Bösewichter war an die vierzigtausend, und sie drangen von allen Seiten auf ihn ein. Wäre er selbst von Stahl oder Eisen gewesen, so hätte er doch unterliegen müssen; bevor er jedoch seinen Atem aushauchte, hatte er zwölf von den Schurken niedergestreckt, die Verwundeten nicht eingerechnet. Endlich ward er zu Boden geworfen. Man hieb ihm die Beine und Arme ab und ließ den in kleine Stücke zerhackten Körper liegen. Als die Ritter und Waffenträger von England sein Schicksal erfuhren, wurden sie von tiefstem Abscheu erfüllt[2]).

Als die Bauern, schreibt Walsingham, ihrer Ausschreitungen ein wenig müde geworden waren,

[1]) Pour tell merdaille que vous estes.

[2]) Froissart, Bd. IX, S. 407 ff.

wurde der Beschluß gefaßt, William Morley und John Bruce zum Könige zu schicken, um von ihm ähnliche Freiheitsbriefe zu erbitten, wie er sie bereits den Bauern von Kent und Essex bewilligt hatte. Nicht uninteressant ist es, daß die Aufständischen es für möglich hielten, derartige Urkunden gegen eine Geldzahlung zu erlangen und ihren Abgesandten eine große Summe Geldes mitgaben, die sie von der Stadt Norwich als Lösegeld erpreßt hatten. In Widringham begegneten die Bauernscharen Listers dem jungen Bischof von Norwich, Henry Spencer. Walsingham stellt ihn uns als einen Helden dar, der wider die Aufständischen zu Felde zieht und entschlossen ist, sie zu vernichten.

Nach seinen Worten war das Gerücht von den Gewalttaten der Bauern bis zu dem Bischof nach Staffordshire gedrungen, wo in der Nähe des königlichen Schlosses Occam sein Gut Burlett lag. Er sammelte sogleich eine Schar von tapferen Recken um sich, ließ als abschreckendes Beispiel zwei unzuverlässige Krieger hinrichten, legte einen für Pfeile undurchdringlichen Panzer an und zog so den Scharen Listers entgegen. Unterwegs stießen Ritter und Squires zu seiner Schar, so daß diese rasch zu einem beträchtlichen Umfange anwuchs. Die Übermacht blieb indes noch immer auf Seiten der Bauern. Der Unterschied in der Bewaffnung beider Gegner war jedoch so gewaltig, daß die Bauern es nicht wagten, zum Angriff überzugehen, und es vorzogen, sich von den Gegnern belagern zu lassen. Sie zogen einen Graben rings um ihr Lager und errichteten vor ihm eine Art von Barrikaden; sie selbst schlugen hinter dem Troß ihre Zelte auf. Der Bischof entschloß sich zum Angriff, warf die Bauern aus der von ihnen eingenommenen Stellung und schlug sie in die Flucht. Der Wagentroß be-

hinderte indes den Rückzug der Bauern; die meisten von ihnen wurden gefangen genommen, Lister selbt an Ort und Stelle gehenkt, und sein vom Rumpfe getrenntes Haupt auf eine Pike aufgepflanzt[1]). Knyghton, der diese Ereignisse gleichfalls erwähnt, begnügt sich mit der Bemerkung, daß Henry Spencer, Bischof von Norwich, Listers Haufen entgegengetreten sei und sie nach einem kräftigen Angriff in die Flucht geschlagen habe[2]).

§ 3.

Unter den anderen Bewegungen, die man als zum Aufstande Watt Tylers gehörig rechnet, hat die von Cambridge ein ganz besonderes Gepräge. Man kann sie ebenso wie die Bewegung von Saint Alban als Beweis dafür anführen, daß die Ereignisse des Jahres 1381 sehr mannigfache Ursachen hatten und nicht ausschließlich als Ziel die Bauernbefreiung verfolgten. Alle Unzufriedenen, alle, die auf die eine oder andere Weise unter den Monopolen und Privilegien zu leiden hatten, ganz gleich, ob es sich dabei um ausschließliche Rechte der Grundherren, der Handwerkerzünfte oder der Kaufmannsgilden, der städtischen Magistrate oder der Universitätskollegien handelte, beeilten sich, den zeitweiligen Niedergang der Regierungsgewalt zur Wiederherstellung ihrer, wie sie es nannten, uralten Freiheiten und Rechte zu benutzen, das heißt jener wirtschaftlichen Freiheit, die viele Jahrhunderte früher in England bestanden hatte, da noch das in den Anfängen seiner Entwicklung begriffene Grundherrentum nicht dazu übergegangen war, die Rechte der Bauerngemeinde, der Gilden und Zünfte zu seinen Gunsten aufzuheben, da die Gilden und Zünfte, deren Vorrechte

[1]) Walsingham, Bd. II, S. 5, 6, 7.

[2]) Twysden, S. 2638.

vom König noch nicht bestätigt waren, als ungesetzliche Verbindungen galten, da die Bürgerversammlung sich noch nicht zugunsten der engeren Ratsoligarchie ihrer sämtlichen Vorrechte begeben hatte und die in Cambridge und Oxford begründeten Schulen noch nicht das Recht munizipaler Selbstverwaltung beanspruchten.

Während die Bewegung in Saint Alban den Charakter eines Protestes gegen die Monopole der Grundherren und die Beschneidung der Gemeindegerechtigkeiten annahm, während in London und Yarmouth es sich um die Abschaffung der Zunftvorrechte und der einseitigen Vorherrschaft der vornehmen Gildenmitglieder handelte, wurde in Cambridge die Universität zum Gegenstand der Angriffe, und wir sehen unter den Agitatoren den Mayor der Stadt, die Bailiffs und die gesamte maßgebende Honoratiorenschaft auftreten. Der Gang der Ereignisse ist in der Bittschrift kurz wiedergegeben, die der Kanzler der Universität im Parlament, das im fünften Regierungsjahre Richards II. einberufen war, einbrachte.

Am Sonnabend nach dem Fronleichnamsfeste gingen die städtischen Behörden, wie es in der Petition heißt, auf allgemeinen Beschluß den heranrückenden Heerhaufen Listers entgegen. Es erfolgte eine Zusammenkunft in der Nachbarschaft des Hospitals, und im Hause eines gewissen Thomas Chazzeldon wurden die Unterhandlungen eröffnet. An demselben Tage wurde Jack Granchester von den Stadtbehörden zum Führer der Unzufriedenen erwählt und zugleich mit seinem Bruder zum freien Bürger der Stadt ernannt. In der Nacht zerstörte die Menge der Aufständischen das Haus des Universitätsdieners William und belagerte das College Corpus Christi. Dieses letztere war vom Herzog von Lancaster gegründet worden, und der Haß gegen diesen erklärt es, weshalb unter allen Kollegien gerade dieses zuerst der Zerstörung anheimfiel.

Im Archiv des Kollegs wurden natürlich verschiedene Urkunden, Rentalien und Rechnungen der Gutsverwalter gefunden; alles dieses ward vernichtet oder zugleich mit der beweglichen Habe fortgeschafft. Am darauffolgenden Sonntag öffnen die Bürger den Bauernhaufen das Tor der Stadt, und mit ihnen vereint zwingen sie die Universitätskollegien, den ihnen vom König und seinen Vorfahren gewährten Freiheiten und Privilegien zu entsagen. Sie verurteilen die Universitätsbehörde zur Zahlung von 3000 Livren zugunsten der Stadt, als Entschädigung für die Kosten, die dieser durch ungerechte Prozesse entstanden seien. Nicht genug daran, zwingen die Aufständischen den Kanzler auch zur Herausgabe der königlichen Urkunde mit dem großen Siegel, durch dessen Beidrückung die Privilegien der Universität bestätigt zu werden pflegten. Diese Urkunden wurden in kleine Stücke zerschnitten und öffentlich vor allem Volke auf dem Marktplatz der Stadt verbrannt. Obwohl der König die Erhaltung des Friedens geboten hatte, sagten die städtischen Behörden doch ein großes Meeting auf dem Greencroft bei Cambridge an und begaben sich von dort nach dem Priorat Burnewell, wo sie die Umfriedigung niederrissen, die Bäume umhieben und mit sich fortschleppten.

In ihrer Antwort auf die Anklage, die wegen dieser Handlungen gegen sie durch den Mayor und die Bailiffs erhoben wurde, berufen sich die letzteren zunächst sehr eifrig darauf, daß sie der Gerichtsbarkeit des Parlaments in keiner Weise unterstehen, weiterhin jedoch suchen sie alle Verantwortung den „Verrätern“ aus Essex, Hertford und Kent zuzuschieben, die, wie sie sagen, in gewaltiger Zahl in ihre Stadt eingedrungen seien, sowie auf die große Anzahl von Empörern aus den Reihen des städtischen Proletariats.

„Da diese Leute," sagen sie, „mit Ausnahme der Entflohenen festgenommen und auf Befehl der städtischen Behörden dem Tode überliefert wurden, so trifft offenbar den Mayor und die Bailiffs nicht die geringste Schuld an den Vorgängen." Aber, entgegnete man ihnen, weshalb habt ihr dann die der Universität abgenommenen Urkunden in eurer Hand behalten? Warum habt ihr den Kanzler gezwungen, schriftlich anzuerkennen, daß er und alle übrigen Universitätsbehörden fortan sich den allgemeinen Staatsgesetzen und dem Ortsherkommen der Stadt Cambridge unterordnen wollen? Warum habt ihr sie gezwungen, auf alle Beschwerden über die Stadt in Zukunft zu verzichten? Auf alle diese Vorwürfe war nur schwer eine Antwort zu finden. Als man dem Mayor und den Mitgliedern des Magistrats die Frage vorlegte, ob sie sich dem Könige auf Gnade und Ungnade ergeben wollten, erklärten sie, daß der König mit den Freiheiten der Stadt ganz nach seinem Belieben verfahren möge.

Bald darauf erklärte die Regierung, auf das uralte Recht in die Verwaltung der Städte und Burgen sich einzumischen gestützt, die Privilegien von Cambridge für eingezogen und übertrug, den Vorteil des Augenblicks zugunsten ihrer Kasse ausnutzend, einen Teil der Funktionen, die bisher den Stadtbehörden zugestanden hatten, auf die Universitätsverwaltung, die hierfür eine jährliche Steuer von zehn Pfund Sterling entrichten sollte. So vereinigte sich in den Händen der Universitätsbehörden die Kontrolle des Getreide-, Wein- und Bierverkaufs nach den festgesetzten Tarifen, die Kontrolle der Maße und Gewichte, die gerichtliche Verfolgung der Aufkäufer und die Bestrafung derer, die Fleisch, Fische sowie jede Art von Nahrungsmitteln in verdorbenem Zustande verkauften.

Während der König so die wirtschaftliche Freiheit der Stadtbehörde einschränkte, ermäßigte er nicht nur nicht die von ihr zu zahlende Loskaufsumme von 101 Mark, erhöhte sie vielmehr noch um 4 Mark, verfügte auch die Herausgabe der Urkunde über die Universitätsprivilegien an den Kanzler und zwang die Stadt zum Verzicht auf die Zugeständnisse, die ihr von der Universität gemacht worden waren[1].

So endete die Bewegung von Cambridge, die mit der allgemeinen Entwicklung des Aufstandes nur lose zusammenhing und wohl zur Genüge beweist, daß die Geschichtsschreiber die Revolution des Jahres 1381 durchaus willkürlich und ohne ersichtliche Gründe mit dem Namen Watt Tylers in engeren Zusammenhang gebracht haben. Nicht mit einem Wort ist von ihm in den Händeln von Cambridge die Rede, und niemandem fällt es ein, in den Vorgängen der Universitätsstadt die Ausführung von Befehlen zu sehen, die von London aus ergangen seien, oder als Teil eines umfassenden Aktionsprogramms, das etwa ein einzelner oder eine Gruppe von Personen im Interesse der allgemeinen sozialen Gleichheit und des Sieges des Proletariats entworfen hätte.

Neuntes Kapitel.

Der Ausgang des Bauernaufstandes in der Hauptstadt.

Die geschilderten Ereignisse waren noch nicht zu voller Entwicklung gelangt und die Provinz noch kaum von dem in London entstandenen Brande an-

[1]) Parliamentary Rolls, Bd. III, S. 108 u. 109.

gesteckt, als der vorübergehend siegreiche Aufstand in der Hauptstadt bereits niedergeschlagen war. Wir haben gesehen, daß der im Tower hart bedrängte König in eine Zusammenkunft mit den Aufständischen von Essex zu Milend eingewilligt hatte. Diese Zusammenkunft fand am Freitag nach dem Fronleichnamsfeste statt.

Der König kam, wie der für Richard im allgemeinen nicht sehr eingenommene Walsingham berichtet, mit einer kleinen Suite mit Zittern und Zagen nach dem Ort des Zusammentreffens; er hatte auch alle Ursache zu zittern. Es verlautete, daß die Bauernführer den Plan gefaßt hätten, sich seiner Person zu bemächtigen, um hinterher mit desto größerer Sicherheit ihre Befehle in seinem Namen erlassen zu können[1]). Während der König mit den Volksführern eine Unterredung hatte, war ihm das traurige Ende des Erz-

---

[1]) Folgender Schluß läßt sich meiner Ansicht nach aus dem durch den Mönch von Evesham mitgeteilten Geständnis Jack Straws ziehen, das dieser angeblich kurz vor seiner Hinrichtung abgelegt hat. Als geschichtliche Tatsache kann man es ebenso wenig hinnehmen wie die Angabe, daß Bol in der gleichen Lage Wiclef und seinen Anhängern die Hauptschuld an der Bauernerhebung zugeschoben hat. In beiden Angaben spiegelt sich indes sehr getreu die Vorstellung ab, die sich die herrschenden Klassen von den geheimen Verschwörungen der Volksführer machten. Das hindert durchaus nicht, die Worte des Mönches von Evesham mit der Darstellung in Parallele zu stellen, die Walsingham vom ersten Zusammentreffen des Königs mit den Aufständischen von Kent gegeben hat. Ich habe oben bereits dargelegt, daß kein Grund vorliegt, auf die einseitige Bezeugung Walsinghams gar zu viel Gewicht zu legen und zu behaupten, daß diese Zusammenkunft tatsächlich stattgefunden habe, noch dazu unter den Umständen, die Walsingham dabei hervorhebt. Von Wert ist jedenfalls die Mitteilung des Chronisten, daß das Gefolge des Königs es nicht wagte, zu landen, da es fürchtete, die Aufständischen könnten Richard gefangen nehmen.

bischofs und des Priors der Hospitaliten noch nicht bekannt. Man konnte den Aufrührern bis dahin nur die von ihnen begangenen Überfälle und Brandstiftungen vorwerfen: welche Opfer ihre Wut bisher gefordert hatte, war entweder gar nicht oder nur wenig bekannt.

Richard befürchtete jedenfalls Schlimmeres und sagte im Einvernehmen mit seinen Ratgebern dem Volke Straflosigkeit für alle von ihm begangenen Gewalttaten für den Fall sofortiger Unterwerfung zu. Die Bauern sollten sich heimbegeben und daselbst die königlichen Urkunden abwarten, die den Frieden wieder herstellen und ihre Wünsche hinsichtlich der Abschaffung der Leibeigenschaft erfüllen sollten. Der Chronist von Saint Alban bringt weiter keine Einzelheiten über die Zusammenkunft bei und endet seinen Bericht mit den Worten, daß die Aufständischen von Essex alle diese Erklärungen des Königs mit Genugtuung vernahmen, da sie angesichts der herannahenden Heu- und Getreideernte sich beeilten, zu ihren Frauen und Kindern heimzukehren[1]). Es ward beschlossen, die Forderung des Königs zu erfüllen und nur einen kleinen Trupp Bewaffneter in der Hauptstadt zu lassen, die bis zur Ausfolgung der vom König versprochenen Urkunden dort verbleiben sollten. Anders stellten sich die Banden von Kent zu dem Vorschlage des Königs; sie verharrten während der ganzen folgenden Nacht in der von ihnen eingenommenen Stellung[2]). Bemerkenswert ist, daß bei Walsingham von einer persönlichen Anwesenheit des Königs in Milend nicht die Rede ist, obschon an einer solchen nicht zu zweifeln ist, sowohl angesichts des Zeugnisses der übrigen Chroniken als der Angaben in den Geschworenenakten, in denen es

[1]) Walsingham Bd. I. S. 462.
[2]) ibid. S. 463.

heißt, daß verschiedene Leute dem Könige am Freitag in der Nähe von Oldgate begegnet seien, als er zur Zusammenkunft mit den Bauern ritt. In einem von Riley abgedruckten Bruchstück aus einer im Archiv der City aufgefundenen, jetzt indes verschollenen Chronik heißt es, daß der König aus dem Tower herbeikam, begleitet von Rittern, Squires und Bürgern, die alle zu Pferde waren, und daß Richards Mutter alsbald in einer Equipage nachfolgte [1]). Die weiteren Aussagen dieses Chronisten erscheinen weniger wahrscheinlich. „Um den Forderungen der wutentbrannten Menge nachzukommen“, sagt er, „willigte der König darein, sie mit allen denjenigen blutige Abrechnung halten zu lassen, die in ihren Augen als Verräter erschienen; so erging der Befehl, diese überall, wo man ihrer habhaft werden würde, vom Leben zum Tode zu bringen.“ Aus diesen Worten spricht unverkennbar eine naive Feindseligkeit gegenüber Richard, dem die Schuld daran beigemessen wird, daß die Stadt viele ihrer Freiheiten verlor, den Bürgern hohe Steuern auferlegt wurden und das politische Leben der Nation für ein ganzes Jahrzehnt in Stillstand geriet. Am bestimmtesten äußert sich über die in Milend aufgestellten Forderungen der Mönch des Klosters von Evesham. Während Knyghton die Episode der Zusammenkunft in Milend völlig übergeht und, die Vorgänge des Freitags mit denen des Sonnabends verwechselnd, lediglich von einer Versammlung zu Smithfield sowie von einer Mitteilung der bekannten Forderungen an den König durch Watt Tyler spricht, schildert Froissart, der seine Mitteilungen an Ort und Stelle von Augenzeugen der Vorgänge erhalten hat, sehr ausführlich ein Meeting zu Milend und führt sogar die Reden der vom Volke erwählten

[1]) Riley, S. 449 u. 450.

Sprecher wie die Gegenrede des Königs an. Hält man sich an diese beiden Berichte, den des Mönches von Evesham und den des französischen Chronisten, die beide unabhängig von einander zu gleicher Zeit entstanden sind und mit einander vielfach übereinstimmen, dann kann man die näheren Umstände, unter denen das persönliche Zusammentreffen des Königs mit den Volkshaufen und der Gang der Verhandlungen stattgefunden hat, etwa wie folgt annehmen. Milend war ein Lustort vor den Toren der Stadt, der zwar sehr ausgedehnt war, aber doch keineswegs alle Teilnehmer des Aufstandes zu fassen imstande war. Wir haben gesehen, daß bereits am Donnerstag der Haupttrupp der Aufständischen von Essex sich daselbst gelagert hatte, während die Männer von Kent auf Blakehith ihr Standquartier aufschlugen. Vor dem Tower manifestierten hauptsächlich die Bauern von Kent, unter den Personen jedoch, die mit dem König unterhandelten, befanden sich nach den Gerichtsprotokollen auch ein geborener Londoner, Thomas Faringdon[1]).

Wie wir sahen, war ein Teil der vor dem Tower lagernden Aufständischen zurückgeblieben, um im Schlosse selbst wie in den benachbarten Stadtvierteln blutige Abrechnung zu halten, während nur wenige sich zu der von dem König bewilligten Zusammenkunft begaben. So geschah es, daß in Milend in der Mehrzahl

---

[1]) Wovon in den Aussagen der Geschworenen von Essex die Rede ist: fuit apud le Torhill die veneris proximo post festum Corpus X. 4 Ric. II. Faringdon wandte sich an den König mit dem Ersuchen, ut donaret sibi titulum intrandi in quodam tenemento in London quod Ricardus Weston ei disseisiavit et dicit nisi dominus Rex vellet dare sibi titulum in eodem tenemento per hujusmodi potentiam commitive predicte intrare ex auctoritate sua propria vellet. De termino Pasche 5. Ric. II, Coram Rege Rolls. C. Essex.

Leute von Essex anwesend waren. Die am nächstfolgenden Tage wiederholten persönlichen Unterhandlungen des Königs mit den Aufständischen zu Smithfield legen den Gedanken nahe, daß die Bauern von Kent und Essex sich mehr oder weniger zurückhielten, da mit diesen wie mit jenen besonders verhandelt werden mußte. Der Führer der Bauern von Kent, Watt Tyler, war bei der ersten Zusammenkunft nicht anwesend; wenn er dem Könige dann neue Forderungen stellt, von denen zu Milend keine Rede gewesen war, so tat er dies offenbar deshalb, weil die Unterwerfung der Leute von Essex unter den Willen des Königs nicht als für die Kenter bindend erachtet wurde, die bei der ersten Zusammenkunft nur schwach vertreten gewesen waren. Hieraus ersieht man, warum Watt Tyler diesmal tatsächlich in einer Führerrolle auftrat. Walsingham sagt ausdrücklich, daß die Leute von Essex London verlassen hätten und allein die von Kent zurückgeblieben seien. Froissart gibt die Zahl der letzteren seinerseits bestimmt mit 30 000 Mann an, die dem Befehl, sich heimzubegeben, nicht Folge geleistet hätten, sondern weiter in der Hauptstadt verblieben seien [1]).

Die Unterhandlungen von Milend sind somit in der Hauptsache als ein Angebot der Bauern von Essex zu betrachten, dem die von Kent nicht nur in ihrem eigenen Namen, sondern auch zum Schutz der Interessen der von ihnen vertretenen Bauern von Saint Alban noch mancherlei hinzuzufügen hatten. Zieht man dies in Betracht, so werden die aufgestellten Forderungen und die Art, wie der König sie aufnahm, auch leichter verständlich. Am Freitag hatten der König und seine Ratgeber es noch mit der ganzen

---

[1]) Froissart, Bd. IX. S. 406.

Masse der Aufständischen zu tun, die nach der Schätzung der Zeitgenossen wohl auf 100 000 Köpfe zu veranschlagen war, während am Sonnabend nur noch 30 000 Mann zur Stelle waren — eine Streitmacht, die zwar immer noch recht bedeutend war, mit der es indes die während der beiden vorhergehenden Tage gebildete Bürgerwehr schon leichter aufnehmen konnte. Kein Wunder daher, wenn der König bei der ersten Zusammenkunft von einer Nachgibigkeit war, die er beim zweiten Zusammentreffen völlig abgestreift hatte, obschon, wie wir sogleich sehen werden, zu Milend weit wichtigere Fragen zur Sprache kamen als jene waren, über die in Smithfield verhandelt worden war. „Wir wollen", so erklärten nach der Darstellung Froissarts die Bevollmächtigten der Bauern von Essex, „daß in Zukunft wir selbst wie unsere Nachkommen und unsere Ländereien als frei angesehen werden, und daß niemand uns als Hörige behandle noch auch uns Hörige nenne." Dieses Begehren ward nach dem Bericht des Mönches von Evesham[1]) noch durch folgende Forderungen erweitert: „Freiheit des Handels in den Städten, Burgen, Dörfern und auf den Märkten im Gebiet von ganz England." Diese Forderung ist wohl begreiflich von seiten einer Bevölkerung, die schwer darunter zu leiden hatte, daß alle nach der Stadt gebrachten Lebensmittel auf dem Markte zum Verkauf gestellt werden mußten, wo sie erst noch mit Abgaben zu Gunsten der Staatskasse belegt wurden und der Verkauf der Ware zu von vornherein festgesetzten Preisen stattfinden mußte. Unter dem Verbot der Einkäufe im großen und der Spekulation auf den Preisunterschied wie unter der Forderung, daß der Handwerksmeister, der eine größere Menge von

---

[1]) Historia vitae et regni Ricardi II, S. 28.

Rohmaterial kaufte als er selbst brauchte, den Überschuß zum Selbstkostenpreise an den ersten besten Gildengenossen abgeben solle, litten nicht nur die Kapitalisten, sondern auch die bäuerlichen Produzenten, wie andererseits die durch die Marktabgaben erhöhten Preise der notwendigsten Lebensmittel eine schwere Schädigung gerade der ärmeren Stadtbevölkerung bildeten. Aber die Forderung, daß „die Untertanen fortan die Freiheit genießen sollten, im gesamten Gebiete des Königreiches zu kaufen und zu verkaufen“ (wie es wörtlich in der Chronik heißt), kann auch so verstanden werden, daß alle Abmachungen über persönliche Arbeitsleistungen des Bauern und Arbeiters fortan frei sein sollten, mit anderen Worten, daß alle Zunft- und Gildemonopole und gesetzlichen Bestimmungen, durch die die Regierung seit den Tagen des schwarzen Todes die Löhne der städtischen und ländlichen Arbeiter zu regeln versuchte, fortan abgeschafft sein sollten. Zieht man in Betracht, daß nach dem Bericht des Mönches von Evesham die Bauern zu Milend auch verlangten, es sollten die den Senioren zu zahlenden Renten vier Denare vom Acre nicht überschreiten, so gelangt man zu dem naheliegenden Schlusse, daß sie ihren Protest auch gegen jene Tendenz der sozialen Gesetzgebung Eduards III. richteten, die ein Festhalten an der alten Höhe der Renten vorschrieb, obschon seit den Tagen der Pest die Zahl der Pächter beträchtlich herabgegangen war und naturgemäß auch die Pachtpreise sich verringert hatten. Zu allen diesen Punkten fügten die Bevollmächtigten der Bauern noch die Bitte um eine Amnestie für alle von den Aufständischen begangenen Ungesetzlichkeiten wie auch um Sicherung ihres Friedens und ihrer Ruhe. Sie erklärten dem Könige nach dem Zeugnis desselben Chronisten, er sei von schlechten Ratgebern umgeben,

und sie selbst würden ihm in Zukunft sagen, wie er zu handeln habe. Man kann diese letzteren Worte wohl nur als eine persönliche Bemerkung des Verfassers ansehen, der damit in ironischer Weise seine Ansicht über die Forderungen der Bauern zum Ausdruck bringen wollte. Und ebenso ist wohl auch die Angabe nur in subjektivem Sinne zu nehmen, daß der König, der nicht wußte, wie er sich von der Menge losmachen sollte, auf deren Forderungen eingegangen sei und ihnen den Erlaß eines Patents über die Befreiung zugesagt habe. Konnte doch ein solches Patent nicht so mit einem Mal ausgestellt werden, und erfüllte es doch, als es schließlich erlassen wurde, nur die zwei Forderungen der Amnestie und der Befreiung von der hörigen Abhängigkeit. Diese Befreiung aber war durch die gesamte ökonomische Entwicklung, durch die zahlreichen Verträge, die bereits im 13. Jahrhundert die meisten bäuerlichen Dienste und Abgaben in Geldleistungen umgewandelt und den Grundbesitzern nur das Recht den Zahlungsmodus zu bestimmen, gelassen hatten, soweit vorbereitet, daß, wenn nicht infolge der Pest jene ganz abnorme Steigerung der Arbeitslöhne eingetreten wäre, bereits in der zweiten Hälfte des XIV. Jahrhunderts ein tatsächliches Aufhören des für beide Teile unvorteilhaften hörigen Wirtschaftsystems eingetreten wäre, wie es schließlich auch ein halbes Jahrhundert später eingetreten ist, zu der Zeit, da John Fortescue sein „Lob der englischen Gesetze“ schrieb und gelegentlich eines Vergleiches der französischen Verhältnisse mit denen seines Vaterlandes die Hörigkeit als in England bereits ausgestorben bezeichnet. Die tatsächliche Durchführung dieses Rechtes wurde, insbesondere nach der zeitweiligen Abschaffung der Naturalleistungen und der Fronarbeit, von einigen der großen Grundherren

für so schwierig erachtet, daß niemand anders als der Herzog von Lancaster, trotz der Ungiltigkeitserklärung der den Bauern geschenkten Freiheit durch König und Parlament, die Durchsetzung seiner grundherrlichen Rechte für unmöglich erklärte und sich zur Abschaffung der bäuerlichen Unfreiheit verstand [1]).

In dem Maße, als die Einwirkung des schwarzen Todes auf die Steigerung der Arbeitslöhne nicht sowohl durch die Gesetzgebung als durch das natürliche Wachstum der Bevölkerung wettgemacht wurde, fand das Beispiel des Herzogs unter den Gutsherren mehr und mehr Nachahmer; die letzteren befreundeten sich mit dem Gedanken an den Verlust der unentgeltlichen Leistungen der Bauern und kamen zum Teil dem natürlichen Uebergange der Hörigkeit in die Erbpacht und der ehemaligen Villanen in die Yeomanry auf halbem Wege entgegen, in der bereits die englischen Schriftsteller des XV. Jahrhunderts den Hauptschwerpunkt des Übergewichts ihres Vaterlandes über das von jeher mit ihm im Wettstreit stehende Frankreich sehen [2]).

Auch die zweite Forderung der Bauern hinsichtlich der Freiheit des inneren Marktes fand, soweit dadurch nicht das Recht des Königs auf die Erhebung der Marktabgaben berührt wurde, viele Jahre nach dem Aufstand in Richard II. einen eifrigen Verfechter. So findet sich in den von der Camdengesellschaft veröffentlichten Auszügen aus den zeitgenössischen Chroniken unter anderem die interessante Mitteilung,

---

[1]) Archeologia Cantiana, Bd. IV. Fremdlinge, die von Norden her nach Kent kamen, benachrichtigen die Bewohner im Herbst 1381, daß der Herzog die Bauern auf allen seinen Besitzungen für frei erklärt habe.

[2]) Weiteres in meiner Schrift: „Die gesellschaftlichen Zustände Englands am Ende des Mittelalters.“ Kap. II.

daß König Richard im Jahre 1390 das Privileg des Kleinhandels, der bis dahin nur den Londoner Kaufleuten zustand, abgeschafft und die allgemeine Zulassung zum Kleinhandel gesetzlich festgestellt habe.

Zwei Jahre nach Beendigung der gerichtlichen Spezialuntersuchung, die zur Aufdeckung der im Geschäftsbetrieb der Bäcker und Schlächter eingerissenen Mißbräuche angeordnet worden war, läßt der König durch den Mund seines obersten Richters verkünden, daß er der City wie auch allen übrigen Städten das „regimen civitatis", d. h. das Recht der Selbstverwaltung angesichts des Missbrauchs, der damit getrieben worden (pro vestro malo regimine) entziehen wolle. Die Bäcker hatten nämlich von jedem verarbeiteten Zehnquartermaß Weizen 7 bis 10 Shillinge für sich gezogen, und im ähnlichen Verhältnis hatten die Metzger ihren Gewinn berechnet. Der Erlaß des Königs bedeutet demnach für beide Gewerke nichts mehr und nichts weniger als eine vollständige Aufhebung der Zunftautonomie. Die Bürger von London müssen die Summe von 40 000 Livren erlegen, um sich von der Aufhebung ihrer alten Freiheiten loszukaufen. In der Praxis haben daher die guten Absichten des Königs lediglich den einen Erfolg, daß die Steuerlast, die die ärmeren Klassen zu tragen haben, sich vermehrt. Die 40 000 Livren wurden nach dem Bericht des Chronisten in so ungerechter Weise verteilt, daß viele Leute es vorzogen, aus London zu fliehen, um dadurch der Steuerzahlung zu entgehen [1]). Für uns jedoch ist nicht dieser Ausgang der Sache von Bedeutung, sondern vielmehr die Tendenz, die in den Reformplänen des Königs

[1]) Continnation of the Eulogium. Cotton Ms. Galba E VII, abgedruckt in der Beilage zu An English chronicle of the reigns of Richard II, Henry IV, Henry V and Henry VI, pg. 125.

hervortritt. Sie stimmt offenbar mit der Tendenz der Forderungen überein, welche die Bauern zu Milend vorgebracht hatten. Unter diesen Umständen kann man kaum annehmen, daß der König und diejenigen seiner Ratgeber, die ihm den Gedanken an eine Beschwichtigung des Aufstandes durch Reformen eingegeben hatten, die gemachten Versprechungen lediglich als ein Mittel angesehen haben könnten, aus der schwierigen Lage herauszukommen und den Netzen der Empörer zu entgehen. Weit wahrscheinlicher ist es, daß die Mittel, durch welche die Geister beschwichtigt werden könnten, schon vor der Zusammenkunft erwogen waren, und daß bei der Beratung, die in der Nacht vom Donnerstag zum Freitag oder am Morgen des Freitags im Tower stattfand, das Höchstmaß der Konzessionen festgestellt wurde, die den erregten Volksmassen gemacht werden konnten. Das erklärt auch den Umstand, daß die bewilligten Freiheiten weit hinter den Forderungen zurückblieben, die die Bevollmächtigten der Bauern von Essex gestellt hatten. Die königliche Urkunde, deren Wortlaut bei Walsingham wiedergegeben wird, lautet buchstäblich wie folgt: „Ich Richard, von Gottes Gnaden König von England und Frankreich und Gebieter von Irland, entbiete allen Bailiffs und getreuen Untertanen (fidelibus), an die dieses Schreiben gelangt, meinen Gruß und ordne hiermit an: aus eigenster gnädiger Gesinnung lassen wir alle unsere Untertanen und sonst abhängigen Leute (ligeos et singulos subditos nostros) wie auch alle übrigen ihnen ähnlichen (et alios) im Gebiete der und der Grafschaft frei. Wir erklären jeden einzelnen von ihnen für frei von aller hörigen Abhängigkeit (ab omni bondagio), verzeihen ihnen auch alle Verbrechen, Verrätereien, Vergehen und Erpressungen, die sie begangen haben, sowie endlich alles das, was

sie außerhalb des Gesetzes gestellt hat (sie zu utlagi gemacht hat, wovon auch der in der Urkunde gebrauchte Ausdruck utlegaria abgeleitet ist). Ihnen allen wie jedem einzelnen im besondern versprechen wir unseren oberherrlichen Frieden. Zur Bestätigung all dessen haben wir gegenwärtige Urkunde ausfertigen lassen.“ Das Datum der Urkunde gibt den Tag an, an dem sie entstanden ist — es war der Tag der Zusammenkunft zwischen dem König und den Volksdeputierten, im vierten Regierungsjahre König Richards[1]).

Um die Weiterentwicklung der Ereignisse zu verstehen, muß man im Auge behalten, daß die Panik, die sich der wohlhabenden Klassen bemächtigt hatte, seit dem Abmarsch der Bauern von Essex wesentlich nachgelassen hatte; gleichzeitig machte sich das Gefühl immer mehr geltend, daß angesichts der immer noch fortgesetzten Demolierung von Privathäusern und Ermordung von angesehenen Bürgern eine ernsthafte Abwehr gegenüber den Anmassungen der Aufständischen dringend geboten sei. Thomas Walsingham hebt ebenso wie der Mönch des Klosters Saint Alban hervor, daß die oberen Schichten der städtischen Bourgeoisie in der Voraussicht, daß ein gewaltsamer Austrag des Handels mit den Bauern und dem städtischen Pöbel nicht mehr zu umgehen sei, ihre Verwandten und Bekannten, die sonst außerhalb Londons lebten, in ihre Londoner Wohnungen einluden. Sie teilten Waffen unter sie aus und bereiteten sich auf alles vor. In sehr bestimmter Weise spricht Froissart hierüber[2]),

[1]) Walsingham, Bd. I, S. 467.

[2]) Am Sonnabend, als König Richard nach der Ermordung Watts angesichts der Bereitschaft der Kenter Bauern, seinen Tod an dem Gefolge zu rächen, in seiner Entscheidung schwankte, ermutigte der Lord-Mayor den jungen Monarchen mit den Worten:

der sogar die annähernde Zahl der bewaffneten Verteidiger der Ordnung nennt und sie auf 7 oder 8000 Mann beziffert, die plötzlich in Smithfield erschienen seien, um den König aus seiner schwierigen Lage zu befreien. Diese Freiwilligen hatten in dem durch seine Kriegstaten berühmten Robert Knowles zu rechter Zeit einen Führer gefunden, der ehemals in den Kriegen Eduards III. mit den Franzosen eine hervorragende Rolle gespielt hatte und während seines Aufenthalts in der Normandie mit redlichen und unredlichen Mitteln ein für jene Zeit ganz gewaltiges Vermögen im Betrage von 100000 Ecus zusammengerafft hatte[1]).

Als daher der König sich zu der Zusammenkunft mit den Bauern von Kent begab, war in der Hauptstadt bereits eine ganz beträchtliche Anzahl von Leuten vorhanden, die zum Widerstande bereit waren. Dieser Umstand ist mit in Betracht zu ziehen, wenn man die Beweggründe zu erklären versucht, die bei der Unterredung mit den Leuten von Kent für den jungen König maßgebend waren. Noch ein weiterer Umstand ist geeignet, Zweifel hervorzurufen. Das ist die Passivität, mit der das gemeine Volk von London, das eben noch mit den Bauern eines Herzens und Sinnes gewesen war, der Niederwerfung der Heerhaufen von Kent zusah und sogar bei der Festnahme der Haupträdelsführer mittätig war. Auch dies findet seine

---

avons grant confort de ceuls de Londres des bonnes gens de nostre lés qui sont pourveus et armés eux et leurs amis. Froissart. Oeuvres, publ. p. Kervyn de Lettenhove. Tom. IX, p. 414.

[1]) Simeon Luce. La Jacquerie, S. 20. In der Polychronik Ranulf Highdens, eines Mönches aus Chester, heißt es unter dem Jahre 1359 über das Verhalten des Robert Knowles in der Normandie: Robert Knowles war so kriegerisch und den Feinden so furchtbar, daß zu seinem Ruhme folgender Vers gedichtet wurde: „O Roberto Knollis, per te fit Francia mollis“ etc. (Highden, ed. by Babyngton. 1868, XVIII, p. 358.)

Erklärung teils in den Ausschreitungen der Aufständischen selbst, teils in dem von ihnen hartnäckig verbreiteten Gerücht, daß sie die Stadt niederbrennen würden.

Die Klosterchronisten legen wie auf Verabredung den Hauptanführern der Bewegung das naive Geständnis in den Mund, es sei ihr sehnlichstes Ziel gewesen, die Stadt London zu plündern und sie in Flammen aufgehen zu lassen. Froissart geht in diesen Behauptungen noch weiter; er läßt Watt Tyler selbst vor den Kenter Bauernscharen eine Rede halten, in der er sie ermahnt, sich mit der Plünderung der Stadt zu beeilen, da sonst die Aufständischen der übrigen Grafschaften heranziehen und ihren Anteil an der Beute beanspruchen würden. Der Chronist übersieht hierbei den Widerspruch, in dem eine solche Rede mit den Maßnahmen stehen müßte, die Tyler zur Verhinderung von Räubereien ergriffen hatte, sowie mit dem Beschlusse der Bauern, alles zum Lebensunterhalt Notwendige aus eigenen Mitteln zu bezahlen. Die Klosterchronisten sowohl wie der aristokratische französische Sittenschilderer schenken offenbar den Darstellungen vollen Glauben, die ihnen von den Angehörigen der besitzenden Klassen über die Ereignisse gemacht worden waren; die letzteren aber hielten sich nicht erst lange mit dem Gedanken auf, wie weit wohl Aussagen, die unter dem Zwange der Folter gemacht waren, glaubwürdig wären, und ob Jack Straw oder der Prediger Bol die Worte, die ihnen zugeschrieben wurden, überhaupt gebraucht hätten.

Wenn somit die Absicht, London in Brand zu stecken, noch keineswegs als wirklich feststehend nachgewiesen ist, so unterliegt es doch keinem Zweifel, daß ein solches Gerücht unter der Londoner Bevölkerung verbreitet war und bei den Kreisen, die es eben noch

mit den aufständischen Bauern gehalten hatten, nunmehr in entgegengesetztem Sinne Stimmung machte.

Am Morgen des Sonnabend, des 17. Juni, ließ sich jedoch die nahe bevorstehende Niederlage der bisher so siegreich vorgedrungenen Volksscharen noch in keiner Weise vorhersehen. Auch nach dem Abmarsch der Leute von Essex waren in London noch 30 bis 40000 Mann zurückgeblieben, und allein in Smithfield, wo an jedem Freitag ein Pferdemarkt stattzufinden pflegte, waren im Augenblick der Ankunft des Königs nicht weniger als 25000 Bauern von Kent auf den Märkten und Gassen. Ebensoviele waren nach Froissarts Angabe in den einzelnen Stadtvierteln zerstreut und konnten zu jeder Zeit zu Hilfe gerufen werden. Der König und seine Vertrauten, die die Stärke des Feindes wohl kannten und ihn ja bereits vor sich gesehen hatten, bereiteten sich eingedenk des Schicksals, das den Erzbischof und den Prior betroffen, wohl oder übel darauf vor, auch ihrerseits den Märtyrertod zu sterben. Es liegt daher in dem Berichte des französischen Chronisten durchaus nichts Unwahrscheinliches, wenn er erzählt, daß der König am Sonnabend Morgen, nachdem er die Nacht bei seiner Mutter zu Riolle zugebracht hatte, in Westminster die Messe hörte, in der Marienkapelle daselbst vor dem wundertätigen Bilde der Muttergottes inbrünstig betete, das Abendmahl nahm und sich so auf den Empfang der Märtyrerkrone vorbereitete[1]).

Weniger glaubwürdig klingt dagegen die Erzählung desselben Chronisten, König Richard habe, nachdem er um 3 Uhr mittags sein Ross bestiegen, in Begleitung eines Gefolges von 60 Mann die Stadt nach verschiedenen Richtungen durchstreift, um Gelegenheit

---

[1]) Froissart, Bd. IX, S. 409.

zum Entschlüpfen zu finden. Ganz zufällig soll er dabei, heißt es bei Froissart, auf die zu Smithfield versammelten Bauern von Kent gestoßen sein, und schon soll er sein Roß zurückgewendet haben, als der Hauptanführer der Bauern ihn erblickte und dem Volke zeigte. Diese Mitteilung, die sich bei den anderen Chronisten nicht findet, scheint mir darum unwahrscheinlich, weil Richard am Tage vorher bei den Verhandlungen mit den Bauern von Essex große Kühnheit und Geistesgegenwart bewiesen hatte, so daß er keinen Grund zu der Annahme hatte, die Leute von Kent würden ihn übler aufnehmen als die von Essex, zumal er ja bereits die Amnestie und die Befreiung von der Hörigkeit bewilligt hatte; und schließlich kann man wohl auch kaum annehmen, daß dem Könige und seiner Umgebung die Anwesenheit der Hauptmasse der Rebellen in Smithfield vorher unbekannt gewesen sei.

Wir nehmen also an, der König sei aus freiem Antrieb zu der Zusammenkunft erschienen, und die Versammlung am Sonnabend habe den bereits am Abend vorher so erfolgreich eingeleiteten Friedensschluß zum Abschluß bringen sollen. Es handelt sich darum, den Leuten von Kent als den Willen des Königs bekannt zu geben, daß sie aus der Hauptstadt abmarschieren sollten, während er ihnen gleichzeitig die Befreiung von der Hörigkeit, die Abschaffung der auf allen vermögensrechtlichen Geschäften ruhenden Lasten und die Ermäßigung der Grundrente auf vier Pence vom Acre zusicherte. Die beiden letzteren Maßnahmen, die der König am Freitag noch nicht zusagen wollte, waren offenbar in der Zwischenzeit zwischen den beiden Zusammenkünften von seinen Ratgebern beschlossen worden.

Es ist von ihnen in jenen Patenten die Rede, durch die der König einige Monate später alle von

ihm bewilligten Erleichterungen für null und nichtig erklärt[1]).

Erwähnt sei, daß auch der Mönch von Evesham das Zusammentreffen des Königs mit der Volksmenge als ein zufälliges, bei seiner Rückkehr von Westminster erfolgtes, darstellt, wo er mit eigenen Augen sich davon hatte überzeugen wollen, ob nicht vielleicht das Grabmal Eduards des Bekenners von den Aufständischen beschädigt worden sei. Auf dem Wege durch die Vorstädte sei er dabei auf die Rebellen von Kent gestoßen[2]).

Ganz anders stellt Walsingham die Vorgänge dar, der von einem formellen Versprechen des Königs, zu einer Zusammenkunft zu erscheinen, berichtet und den Vorfall mit Sir John Newton einflicht, der von den Aufständischen zu Richard entsandt worden sei.

Am bestimmtesten jedoch spricht sich Malverne über die uns hier interessierende Frage aus, dessen Außerung für uns besonders wertvoll ist, da er in seiner Darstellung noch die lebendigen Spuren der Tatsachen verfolgen konnte. Um neun Uhr morgens habe sich der König in Begleitung zahlreicher Bürger von London nach Westminster zum Gebet (causa orationis) begeben; er stieg vom Pferde, küsste andächtig das Kreuz, das ihm von den Mönchen entgegengehalten wurde, und war dabei vor Rührung nicht imstande,

---

[1]) Licet nuper in turbatione detestabili etc. . . certae litterae nostrae patentes ad ipsorum insurgentium instantiam oportunam factae fuissent continentes quodque volumus quod iidem liberi essent ad emendum et vendendum in quibuscumque civitatibus, burgis, villis, mercatoriis et aliis locis infra regnum nostrum Angliae. Et quod nulla acra terrae in comitatibus praedictiquae in bondagio vel servitio tenetur altius quam ad quatuor denarios haberetur et si qua minus antea tenta fuisset in posterum non exalteretur. (Rymer, Foedera, Band VII, S. 317).

[2]) Hearn, S. 28.

seine Tränen zurückzuhalten. Alsdann betrat er die Abtei, schritt auf das Grabmal Eduards des Bekenners zu und flehte hier auf den Knien den Wundertäter um seine Hilfe an. Als die Reiter wieder ihre Rosse bestiegen hatten, ritt der König mit seinem Gefolge in der Richtung nach der Stadt zu und kam an einen planus campus, d. h. ebenes Feld genannten Platz (gemeint ist Smithfield), um daselbst mit dem Anführer der Bauernrebellen eine Unterredung zu haben (colloquium habituri cum duce villane turbe); der letztere habe mit einer zahllosen Menge von Bauern die Ankunft des Königs erwartet, in der Hoffnung, von ihm eine Abänderung des am Tage vorher bewilligten Freiheitsbriefes zu erlangen[1]).

Der ganze Charakter der zu Smithfield eröffneten Unterhandlungen schließt die Annahme eines zufälligen Zusammentreffens vollkommen aus. Auch in der Darstellung Froissarts wendet sich Watt Tyler an den König mit der Frage, wann die versprochenen Urkunden zur Vollziehung kommen würden; bei Knyghton aber bringt er nicht nur hierauf die Rede, sondern weist auch nach, daß die gewährten Freiheiten ungenügend seien, und verlangt die ausdrückliche Anerkennung der Jagd- und Fischereifreiheit[2]). Der Mönch von Evesham bemerkt, ohne sich auf Einzelheiten einzulassen, in Übereinstimmung mit Knyghton, daß Tyler an den König herangeritten sei und ihn um

---

[1]) Highden, Band IX, S. 4.

[2]) Apud Twysden, S. 2636. Petunt a rege ut omnes warennae tam in aquis quam in parco et boscis comunes fierent omnibus ita ut libere posset tam pauper quam dives ubicunque in regno in aquis et stanguis, piscariis et boscis et forestis feras capere in campis, lepores fugare et sic haec et hujusmodi alia multa sine contradictione exercere.

Erweiterung des am Tage vorher erlassenen Freibriefes gebeten habe[1]).

Am unwahrscheinlichsten klingt die von Walsingham wiedergegebene Lesart; nach dieser soll Watt vom Könige nicht mehr und nicht weniger als die Vollmacht verlangt haben, allen Richtern und Finanzbeamten die Köpfe abzuschlagen, insbesondere allen denjenigen Personen, die über die Vermögenseinziehungen zu befinden hätten und überhaupt allen jenen, die der Rechtsgelehrsamkeit beflissen wären oder dienstlich irgend etwas mit der Rechtsprechung zu tun hätten[2]).

Bei allen diesen Chronisten gibt der König auf das an ihn gestellte Ansinnen entweder überhaupt keine Antwort, oder er begnügt sich mit der Erwiderung, daß die Urkunden ausgestellt werden würden, und daß die Bauern von Kent ruhig nach Hause gehen sollten[3]). Was alsdann geschah, wird aller Wahrscheinlichkeit nach für immer in Dunkel gehüllt bleiben. Die Umstände, unter denen die Unterredung des Königs mit Tyler stattfand, schließen den Gedanken

---

[1]) Et statim unus de ducibus eorum Watte Tailor cooperto cum torvo vultu versus Regem processit petens ab eo ore minatim praecipiendo litteras, quas eis concesserat meliorari et corrigi.

[2]) Voluit namque, ante alia, commissionem pro se et suis obtinuisse, ad decollandum omnes juridicos, escaetores et universos, qui vel in lege docti fuere vel cum jure ratione officii communicavere. Walsingham, Band I, S. 464.

[3]) Einzelheiten bei Froissart, Bd. II, S. 412. C'est nostre entante que cescuns de vous par villages et mairies aura se lettre. Bei Knyghton heißt es, daß der König mit der Antwort zögerte und Watt darauf zu Drohungen schritt. Cumque rex de hujusmodi concessione cum deliberatione tardaret, Jakke Strawe (den Knyghton mit Tyler identifiziert) propius accedens et regem minacionibus alloquens fraenum equi regis quo ausu nescio manu arripuit . . . S. 2636.

aus, daß Richard sich wirklich in ernsthafter Gefahr befunden habe. Alle Berichte stimmen darin überein, daß Watt Tyler eine Strecke weit von der Menge fortritt, und zwar weit genug, daß sein Sturz vom Pferde den Bauern durch das Gefolge des Königs verborgen gehalten werden konnte.

Froissart, der alle Schuld an den Geschehnissen auf Watt abwälzt, läßt gleichzeitig durchblicken, daß dieser unbewaffnet gekommen sei. Schenkt man dem Berichte Froissarts Glauben, so war zwischen Watt und seinen Leuten verabredet, daß sie beim ersten Zeichen, das er ihnen geben würde, sich auf das Gefolge stürzen und es niedermachen sollten, allein den König sollten sie verschonen. Soll man in dem Umstande, daß Watt, wie Froissart schreibt, dem Waffenträger des König zuerst den Dolch und dann den Säbel des Königs abforderte — was den Anlaß dazu bot, daß sie beide handgemein wurden — den Versuch Tylers sehen, dem Volke hiermit ein Zeichen zum Losschlagen zu geben, oder soll man vielmehr Knyghton und dem Mönch von Evesham glauben, die berichten, daß Watt dem Pferde des Königs in die Zügel gefallen sei und hierdurch diesen am Fortreiten behindert habe? Hält man sich an die erste Darstellung, dann kann man in dem Umstand, daß Watt so nahe an Richard heranritt, daß der Schweif seines Pferdes den Kopf des Rosses des Königs berührte, eher den Versuch einer Flucht nach der Richtung der verlassenen Genossen erblicken, als die Absicht eines Angriffs auf das Leben des Monarchen. Keiner der Chronisten weiß übrigens etwas davon, daß Watt irgend welche Vorbereitungen nach dieser Richtung hin unternommen habe. Alle vermelden dagegen, daß das Gefolge einen derartigen Ausgang der Sache befürchtet habe, es liegt daher die Annahme nahe,

daß der Lord-Mayor, als er den Anführer der Aufständischen so dicht neben dem Könige sah und auf den schroffen Ton ihrer Unterredung aufmerksam wurde, sich beeilte, dem Könige zu Hilfe zu kommen und in dem Bestreben, Watt aus dem Sattel zu werfen, ihm einen Hieb mit seinem Säbel versetzte. Jedenfalls gab der König den Befehl, Watt nicht zu töten, sondern ihn festzunehmen. Dies berichten übereinstimmend sowohl Walsingham wie Froissart[1]). Kaum aber hatte der gegen Tyler geführte Hieb den Volksführer aus dem Sattel geworfen, als die von allen Seiten herbeieilenden Höflinge mit ihren Schwertern auf ihn loszuschlagen begannen[2]). Die übrigen Leute des Gefolges umdrängten die Szene so dicht, daß den Volkshaufen das Verschwinden ihres Führers zunächst verborgen blieb. Bevor noch irgend jemand von den Kenter Rebellen erraten hatte, was geschehen, war die Leiche bereits in die benachbarte Bartholomäuskirche hineingezerrt worden. Als schließlich alles offenbar wurde, ertönte aus den Reihen der Aufständischen der einmütige Ruf: „Sie haben unsern Führer getötet, laßt uns sie jetzt töten"[3])!

---

[1]) Walsingham, Bd. I, S. 465. Froissart, Bd. IX, S. 413.

[2]) At mox ab aliis ministris regiis circumclusus, gladiis diversis in locis corporis transverberatur. Walsingham, Band I, S. 465. Nach einer andern Lesart wurde Tyler nicht auf Smithfield erschlagen. Seine Anhänger hätten ihn rechtzeitig befreit und in das Hospital St. Bartholomaei gebracht. Hier hätte ihn der Lordmayor festnehmen lassen, worauf er hingerichtet worden wäre (Französ. Chronik, die einst der Muttergottes-Abtei zu York gehörte. English hist. Review, July 1898, S. 520).

[3]) Il ont mort nostre capitaine, alons, alons, ochions tout. Froissart S. 413) oder in der lebhafteren Darstellung Walsinghams: Mortuus est capitaneus noster, proditiose peremptus est ductor noster. Stemus simul, moriamur cum ipso, sagittemus et vindicemus viriliter mortem ejus. S. 465.

Die Kühnheit und Geistesgegenwart des jungen Königs vermochten dem Blutvergiessen vorübergehend Einhalt zu tun. Er ritt allein, ohne Gefolge, zu den Bauernhaufen hin und sprach zu ihnen: „Ihr habt keinen anderen Anführer als den König“, worauf er neuerdings die gewährten Freiheiten bestätigte[1]). Die Chronisten legen dem jungen Monarchen noch die Worte in den Mund, die Bauern sollten ihm ins offene Feld, außerhalb der Mauern Londons folgen. Nur die französische Chronik erhält einen bestimmten Hinweis auf den Ort dieser angeblich vom König gewünschten neuen Zusammenkunft — sie nennt als solchen den Platz vor dem vorher zerstörten Schlosse des Hochmeisters der Johanniter zu Clerkenwelle[2]). Offenbar lag dem König wie seinen Ratgebern auch am Sonnabend vor allem daran, die Volksmassen aus der Hauptstadt zu entfernen. Das hatte sie auch am Tage vorher dazu bestimmt, den sofortigen Abmarsch der Aufständischen von Essex aus London zu verlangen. Ja Froissart schreibt dem Könige eine noch kühnere Tat zu. Dem Proteste des Mayors zum Trotz reitet der König an die Aufständischen heran und verlangt von ihnen die Herausgabe der Tags zuvor ihnen übergebenen Banner. Die Männer von Kent, die bisher stets im Namen des Königs zu handeln gewähnt hatten, warfen, als sie sahen, daß er ihr Vorgehen öffentlich verurteile, ihre Bogen und Pfeile fort und wandten sich zur Flucht. Nur wenige Banden blieben noch in der Stadt zurück, doch die Milizen, die unter der Anführung Knowles' zum Schutze des Königs herbeigeeilt waren, säuberten alsbald die Stadt von ihnen.

---

[1]) S. Froissart, Band IX, S. 414, Leben Richard II, von dem Mönch von Evesham, S. 28. Walsingham, S. 465, Chronik des Mönches des Klosters St. Alban, S. 287.

[2]) Chronik von York. (Engl. hist. Rev. July 1898, S. 520).

Als Richard am Abend dieses Tages das Gemach seiner Mutter betrat, konnte er ihr melden, daß er mit Gottes Hilfe sein Erbe und die verlorene Krone von England wiedergewonnen habe. Am folgenden Morgen wurde der Bevölkerung der Hauptstadt zugleich mit der Nachricht, daß der König den Lordmayor Walworce, der Tyler getötet hatte, sowie drei weitere vornehme Bürger[1]), die sich bei der Vertreibung der Aufständischen und der Zurücknahme der Banner beteiligt hatten, in den Ritterstand erhoben habe, der Befehl kundgegeben, daß alle diejenigen, die nicht geborene Londoner oder wenigstens ein Jahr in der Hauptstadt ansässig wären, sich unverzüglich nach ihrer Heimatsgemeinde zu verfügen hätten. Die Mehrzahl der Bürger nahm diese Maßregel beifällig auf und beteiligte sich sogar an der Festnahme Jack Straws. Der Kopf Watt Tylers, der bereits am Tage vorher vom Rumpfe getrennt worden war, wurde auf der London-Bridge an derselben Stelle ausgestellt, wo zuvor auf Watts Befehl, wie Froissart sagt, das Haupt des Erzbischofs von Canterbury und Primas von England dem Spott der Menge preisgegeben worden war.

[1]) Knyghton, S. 2636. Johann Filipot, Nikolaus Brember Johann Land und Nikolaus Tweford — dies sind die Namen der vom König in den Ritterstand erhobenen Bürger. In Fabians Chronik finden wir über zwei von ihnen die nachfolgenden Angaben: Nikolaus Brember gehörte der Gilde der Groß-Kaufleute (grocers) an und war 1378 Lordmayor gewesen. John Filipot, von derselben Gilde, war 1379 Sheriff von London. Froissard berichtet in Übereinstimmung mit Knyghton, daß auch Radulf (bei Knyghton Johann) Standish, der Tyler eigentlich getötet hatte, zum Ritter geschlagen wurde. (Kervyn de Lettenhove, Bd. IX, S. 414.) Der Mönch von Evesham führt die Namen der neuernannten Ritter nicht auf und spricht nur von drei oder vier Personen, die in diesen Stand erhoben wurden.

So war der Aufstand wenigstens in London niedergeschlagen, und die Regierung ging nun, ohne der Heiligkeit gegebenen Wortes zu achten, an das blutige Werk der Vergeltung. Nicht umsonst hatte nach Froissarts Worten der König dem Lordmayor bereits bei der Zusammenkunft in Smithfield die strenge Bestrafung der Schuldigen angekündigt[1]). Andererseits hatte Richard, wie wir gesehen, den Bauern die Freilassung zugesichert. Im Vertrauen auf sein Wort hatten die Bauern von Essex sich schon am Freitag zum Verlassen der Hauptstadt bereit erklärt. Während der Unterhandlungen mit Watt Tyler wie auch nach dessen Ermordung, im Verkehr mit den Kenter Aufständischen hatte der König feierlich versichert, den Bauern die Freiheit gewähren zu wollen. Diese Versicherung hatte auch in erster Reihe bewirkt, daß die große Masse der Bauern sich aus der Hauptstadt entfernte. Alles dies hinderte indes nicht, daß die erste Maßregel der beginnenden Reaktion der Erlaß des nachstehenden Befehls war: „Die hörigen Leute und sonstigen abhängigen Besitzer sind gebunden, wie früher die üblichen Dienste und Leistungen zugunsten der Senioren zu erfüllen.“ Das Manifest sollte in den Städten, Burgen, Marktflecken und Dörfern der einzelnen Grafschaften, vor allem aber zu Lincoln, veröffentlicht werden, wo die Bauern sich zwar noch nicht offen erhoben, jedoch bereits nach dem Beispiel von Essex und Kent die Fronarbeit und sonstige Naturralleistungen eingestellt hatten. Wer sich in der Ableistung seiner Pflichten gegenüber den Gutsherren als unverbesserlich erweisen würde, sollte festgenommen und ins Gefängnis geworfen werden[2]).

---

[1]) Le roi disoit que il en prendroit bien vengeanche.

[2]) Rymer, Foedera, Bd. VII. S. 316.

Man kann allerdings daran zweifeln, daß der Wille des Königs ohne weiteres erfüllt wurde und die Bauern ganz ohne Murren das neue Joch auf sich nahmen. Lange vor dem Aufstand schon hatte die Fronarbeit in vielen Grafschaften tatsächlich zu bestehen aufgehört. Bereits im ersten Regierungsjahre Richards hatten die Gemeinden dem neuen Monarchen in einer besonderen Bittschrift erklärt, daß an verschiedenen Orten die Bauern, auf den Rat und die Hilfe gewisser Leute gestützt, die an der Sache interessiert seien, sich bemühten, von den königlichen Richtern Auszüge aus dem Doomesday-Book zu erhalten, jenem Generalkataster, in dem auf Anordnung Wilhelms des Eroberers eine Aufzeichnung der Ländereien und Besitzungen jedes einzelnen, wie auch das Maß der Dienste und Pflichten niedergeschrieben worden war, die dem Herkommen gemäß auf den einzelnen Gütern von den Bauern zu leisten waren. Gestützt auf eine, wie der Gerichtshof, sich beschwerend, klagt, völlig falsche Auslegung dieser Auszüge, weigerten die Hörigen sich, den Senioren Fronarbeit zu leisten, unter dem Vorwande, daß schon Wilhelm der Eroberer sowohl ihre persönliche wie ihre vermögensrechtliche Abhängigkeit aufgehoben habe. Vergeblich seien alle Anstrengungen der Senioren und ihrer Gutsverwalter, die Bauern zur Erfüllung ihrer Pflichten zu zwingen. Sie hätten unter sich Verbände gebildet und sich verschworen, den Forderungen der Gutsbesitzer gewaltsamen Widerstand (a fort mayn) entgegenzusetzen und wie ein Mann zusammenzustehen, falls sie zur Verantwortung gezogen werden sollten[1]).

Man kann sich unter solchen Umständen nur schwer vorstellen, daß die Bauern sofort nach Empfang

[1]) Parliamentary Rolls, Bd. III. S. 21.

des königlichen Freibriefes wieder mit leichtem Herzen zur Erfüllung der früheren Dienste und Pflichten zurückgekehrt sein sollten, und daß die einfache Bekanntgabe des königlichen Willens durch die Senioren dies bewirkt haben sollte. Es bedurfte eines neuen Aktes, durch den der König alle den Bauern gewährten Zugeständnisse für nichtig erklärte und die bereits gewährten Freiheitsbriefe zurücknahm.

Höchst charakteristisch ist die Begründung, die die Ratgeber des Königs für dessen Entschließung beibringen. Die Freiheitsbriefe, heißt es in dem Manifest, wurden in der Hast des Augenblicks, ohne reife Überlegung und im Widerspruch mit dem Gesetze erteilt. Sie können unserer Krone wie den Prälaten, Edelleuten und Magnaten des Königreichs, ja auch der Kirche und dem gesamten Staatswesen nur Schaden bringen. Von diesen Erwägungen ausgehend, erklärt der König in Übereinstimmug mit seinem Rat, daß die von ihm gewährten Freiheiten ihrem Wesen nach nichtig sind, und daß die sie bestätigenden Briefe fortan jegliche Kraft verlieren. Gleichwohl kann die Regierung sich nicht ganz dem Gedanken verschließen, daß es notwendig ist, das Los der Bauern zu erleichtern, und sie erklärt ihre Bereitwilligkeit, den Bauern mit der Zeit solche Gnaden zu gewähren, die Gott wohlgefällig und dem Staate nützlich wären, und mit denen alle getreuen Untertanen zufrieden sein würden[1]. Dieselbe Hoffnung spricht der König auch am 4. November 1381 gelegentlich der Eröffnung des Parlaments aus, das hauptsächlich zu dem Zweck einberufen worden war, über das Schicksal der hörigen Leute eine Entscheidung zu treffen.

---

[1]) Rymer. Bd. VII. S. 317.

Der Lord-Schatzkanzler Segrave verliest im Beisein des Königs, der ganzen Versammlung der geistlichen und weltlichen Pairs und der Abgeordneten der Gemeinen nachfolgende Erklärung: „Es ist euch nicht unbekannt, daß der König zur Zeit des Aufstandes in die Zwangslage versetzt war, den hörigen Bauern (neifs) Freiheitsbriefe auszustellen. Gleichwohl wußte er, als er dies tat, daß er dies nach seinem eigenen Gewissen wie nach dem Wortlaut des Gesetzes nicht tun dürfe [1]). Er bezweckte nur, den von übelgesinnten Menschen entzündeten Brand zu löschen und ihren Beschwerden und listigen Ränken ein Ende zu bereiten; er konnte kein anderes Mittel wählen, da er zu jener Zeit tatsächlich die Rechte eines Königs nicht besaß [2]). Aber Gott der Herr brauchte ihm nur seine alte Macht wieder zu verleihen und wenigstens zum Teil den Unordnungen ein Ziel zu setzen, als auch der König, in Übereinstimmung mit seinem Rat anordnete, daß die von ihm erlassenen Briefe wie die durch sie erteilten Gnaden für nichtig erklärt würden; jetzt aber will der König eure Wünsche kennen lernen und sie von euch selbst vernehmen, von euch, ihr Prälaten, Senioren und Gemeinen, die ihr hier versammelt seid; er fragt euch, ob er recht daran getan hat, die königlichen Briefe zurückzunehmen, und ob dies mit euren Absichten übereinstimmt. Er teilt euch mit, daß, falls ihr alle einmütig eure hörigen Bauern freilassen wollt, wie dies angeblich einige von euch anstreben, er bereit sei, eine darauf abzielende Bitte von euch entgegenzunehmen." Die Antwort ließ auf sich warten, da offenbar eine Übereinstimmung

[1]) Sachant bien adonques que ce ne poait il faire de bone foy et la ley de sa terre. (Parl. Rolls, Vol. III, p. 99.)

[2]) Come celluy que n'estoit alors en son droit poair de Roi. ibid.

nicht leicht zu erzielen war, und als fünf Tage darauf, am Montag, den 11. November, das Parlament sich wieder versammelte, erklärte der Ritter Richard Walgrave in einer Kundgebung an den König: „Unsere Ansichten über die uns vorgelegte Frage gehen auseinander, und darum erscheint es uns wünschenswert, in euerer Gegenwart nochmals euren Vorschlag in Erwägung zu ziehen.“ Alsdann wiederholte Richard Scrop, der neue Kanzler, was bereits in der vorhergehenden Sitzung gesagt worden war und fügte hinzu: „Im Namen des Königs frage ich euch, ob ihr mit der Zurückziehung der Freiheitsbriefe einverstanden seid oder nicht?“ Hierauf antworteten alle Prälaten, weltlichen Senioren, Ritter und Städter einmütig: „Der König hat recht daran getan, die Briefe zurückzunehmen; die Freilassung der Hörigen ist ohne Zustimmung derjenigen unmöglich, die daran am meisten beteiligt sind; diese Personen aber werden niemals, weder aus freiem Willen noch auf sonst eine Art darauf eingehen, den Bauern Freibriefe zu geben, solange noch einer von ihnen am Leben ist. Da der König die Freiheiten unter dem Einflusse des Zwanges und zum Nachteil des Staates gewährt hat, so wünschen wir, daß das, was er getan hat, durch die Macht des Parlaments rückgängig gemacht werde, und daß dasselbe Parlament den Beschluß der Regierung, die Freibriefe zurückzunehmen, als eine gerechte und nützliche Maßregel bestätige.“ Dieser Beschluß wurde von allen einmütig gutgeheißen [1]).

§ 2.

Der Abschaffung der gewährten Freiheiten waren Exekutionen vorausgegangen; sie hatten alsbald nach den Ereignissen des 14. Juni begonnen. Der König,

[1]) ibid. S. 100.

heißt es in der Chronik des Malverne, hatte seine Miliz einberufen und war an ihrer Spitze nach der Grafschaft Essex marschiert, um die Schuldigen zu bestrafen. Walsingham teilt einige weitere Einzelheiten über die Einberufung des Volksheeres mit. Er sagt, daß innerhalb dreier Tage vierzigtausend Mann zusammen waren, und daß noch niemals in England ein so großes Heer gesehen worden sei.

Bevor Richard nach Essex aufbrach, setzte er eine Kommission zur Untersuchung und Aburteilung der Teilnehmer an den Londoner Unruhen ein. An die Spitze der Kommission wurde der ehemalige Lord-Mayor und frisch gebackene Ritter William Walworce gesetzt, von dessen Hand Watt Tyler gefallen war. Der Reihe nach traten nun die Hauptschuldigen der Aufstandsbewegung, ihre Anstifter und Führer, vor seinen Richterstuhl. Jack Straw war bereits am Sonnabend, wie die Chronik berichtet, durch die Aufständischen selbst ausgeliefert worden, die Knowles' Truppen den Weg zu seinem Zufluchtsort zeigten. Keiner der Führer des Aufstandes hielt es, wie Walsingham selbst zugibt, für angezeigt oder auch nur für notwendig, seine Teilnahme abzuleugnen. Die Richter zahlten ihnen mit gleicher Münze heim, und verurteilten die Schuldigen zum Tode durch Enthauptung. Auf diese Weise starb Jack Straw und mit ihm zwei andere Führer, John Kirkby und Allan Trader. So weit die Angaben Walsinghams. Andere Chroniken berichten, daß Straws Haupt neben dem Watt Tylers auf der London Bridge ausgestellt wurde. Vor seinem Tode soll Straw bekannt haben, daß er sowie seine Genossen die Absicht gehabt hätten, alle Edelleute zu erschlagen, London niederzubrennen[1])

[1]) Chronik des Mönches von Evesham und Chron. mon. S. Albani. S. 309 u. 310.

und Watt Tyler auf den Thron zu erheben. Unter den ersten, die zum Richtplatz geführt wurden, befand sich auch der Mörder des Erzbischofs von Canterbury, ein gewisser Johann Starling aus Essex. Er rühmte sich selbst, sagt Walsingham, laut seiner Tat und war offenbar stolz darauf, sie vollbracht zu haben [1]). Eine Anzahl weiterer Personen, die der Teilnahme am Aufstande überführt waren, traf das gleiche Los.

Die Nachricht von dem grausamen Strafgericht gelangte alsbald nach Kent und Essex, den beiden Ursprungsherden des Bauernaufstandes. Wie zu erwarten war, rief sie hier nur neuen Widerstand hervor. Malverne, dessen Bericht von Mitleid mit den Verurteilten erfüllt ist und sich in dieser Beziehung von den übrigen zeitgenössischen Darstellungen scharf unterscheidet, verweilt des breiten bei den von den Königlichen Gerichten begangenen Grausamkeiten und bringt die neuen Aufstandsversuche mit Recht mit dem Eindruck des Schreckens und dem Bewußtsein der Hilflosigkeit in Zusammenhang, die durch die Nachricht von den Vorgängen in der Hauptstadt bei den Teilnehmern an dem Aufstande hervorgerufen wurden. Und doch war diese erste Abrechnung noch lange nicht so grausam wie die folgende. Als die Regierung sah, daß der Aufstand noch lange nicht unterdrückt war und die Bauern mit der Verwirklichung der ihnen geschenkten' Freiheiten auch Ernst machten, entschied sie, daß nur eine massenhafte Ausrottung und besonders qualvolle Todesarten der Bauernschaft einen Schrecken einjagen könnten, wie er nötig erschien, um allem weiteren Widerstande ein Ende zu machen. In erster Reihe wurde diese neue Politik in Essex ins Werk

---

[1]) Gloriebatur se archiepiscopum decolasse.

gesetzt. Hier war im August 1381 ein neuer Versuch eines bewaffneten Widerstandes gemacht worden. In der Nähe des Landgutes Gatereld Peverel, bei dem Städtchen Billerick, hatte sich eine größere Anzahl von Teilnehmern an dem ersten Aufstande versammelt und beschlossen, lieber zu sterben als die gewährten Freiheiten aufzugeben. Man kam überein, eine Gesandtschaft an den König zu senden, der sich damals gerade zu Oldham aufhielt, um ihn an das gegebene Versprechen zu erinnern und unter anderem zu erwirken, daß die Bauern von der gutsherrlichen Gerichtsbarkeit befreit würden; lediglich zu den zweimal im Jahre stattfindenden gerichtlichen Umfahrten der Sheriffs wollten sie sich einfinden. Der König nahm die Delegierten höchst ungnädig auf. Seine Ansprache an sie erinnert in der Form, wie sie von Walsingham wiedergegeben wird, an die bekannte Rede König Jerobeams an die Israeliten: „Mein Vater hat euch mit Ruten gezüchtigt, ich aber werde euch mit Skorpionen peinigen.“ — „Ihr waret stets Hörige,“ sprach der ergrimmte Monarch, „und ihr sollt es auch förderhin bleiben, und zwar nicht so wie bisher, sondern in ungleich härterem Masse“ [1]).

Die Abgesandten kehrten heim, ohne irgend etwas ausgerichtet zu haben, der König aber beeilte sich, eine Abteilung seiner Miliz in die Grafschaft unter Anführung von Thomas Woodstock, Graf von Buckingham, und Thomas Percy, Graf von Northumberland, zu entsenden. Die Bauern bedienten sich der gleichen Verteidigungsmethode, die sie bereits während der Belagerung durch den Bischof von Norwich erprobt hatten; sie umgaben sich in ihrer Position mit Wall

---

[1]) Rustici quidem fuistis, estis, in bondagio permanebitis, non ut hactenus, sed incomparabiliter viliori ... Walsingham Bd. II, S. 18.

und Graben und errichteten eine Art von Barrikaden, zu deren Aufbau sie auch ihre Wagen benutzten. Ähnliche Verteidigungswerke wurden auch mitten in den Wäldern errichtet, in denen selbstverständlich der Partisanenkrieg leichter zu führen ist. Die königlichen Truppen wagten es nicht, in das Dickicht einzudringen und hielten es für weniger gefährlich, die Wege zum Walde zu bewachen. Dadurch wurde den Bauern die Zufuhr abgeschnitten. 800 Pferde, die für die Aufständischen bestimmt waren, fielen den Belagerern in die Hände. Mehr als 500 Mann wurden getötet, doch läßt diese Zahl kaum einen Schluß auf die wirkliche Zahl aller Teilnehmer am Aufstande zu.

Einige Zeit darauf, heißt es bei Walsingham, begannen die Bauern, von denen ein Teil sich noch retten konnte, von neuem eine Verschwörung zu planen (calcitrare et maliniari). Sie wandten sich zuerst an die Bürger von Colchester und baten sie um Hilfe. Als jedoch weder Bitten noch Drohungen bei diesen eine Neigung zum Anschluß zu erwirken vermochten, brachen sie selbst gegen Sudbury auf. Die Grundherren, in der Person Fritz Walters und John Harletons setzten ihnen nach, überfielen sie unerwartet und „erschlugen so viele von ihnen, als sie nur wollten“ (et quot placuit occiderunt). Diejenigen von ihnen, die in Gefangenschaft gerieten, füllten alsbald die Gefängnisse.

In Kent nahm die Bewegung einen noch ernsthafteren Charakter an. Uns liegen die Aussagen der Geschworenen aus dem fünften Regierungsjahre König Richards II. vor, in denen mehr oder weniger ausführlich die Verfehlungen der einzelnen Teilnehmer an diesem zweiten Aufstande dargelegt werden. Der Aufstand brach am 30. September 1381 in der Nähe von Lipton aus. Die Aufständischen schickten sich

an, Maidestone niederzubrennen, jene Besitzung des Erzbischofs von Canterbury, in der einst John Bol gefangen gehalten worden war. Wie früher, wird auch jetzt wieder die Anklage erhoben, die Bauern hätten beabsichtigt, den Sheriff und die einzelnen Gutsherren niederzumachen, und viele Personen gezwungen, sich wider Willen den Aufständischen anzuschließen. Ein gewisser Thomas Garding wird neben anderen ebenso unbekannten Personen der Rädelsführerschaft beschuldigt. Sämtliche Verurteilten hatten weder Ländereien noch sonstiges Eigentum besessen. Als Ziel des Aufstandes bezeichnen die Aussagen der Zeugen die Verwirklichung der dem Volke gegebenen Versprechungen. „Diese verbrecherischen Menschen," heißt es in den Protokollen, „verlangten ihre Freiheiten und jene Gnadenbriefe, die sie kurz vorher zu Milend dem Könige mit Gewalt abgetrotzt hatten. Wäre der König nicht gutwillig auf ihre Forderung eingegangen, so hätten sie ihn getötet, die Gesetzgebung Englands umgestoßen und den Staat an den Rand des Verderbens gebracht."

Eine große Rolle spielten bei der Erhebung der Volksmassen einige Pilger (peregrini), die von Norden her nach Canterbury gekommen waren und die Nachricht verbreitet hatten, daß John Gaunt, Herzog von Lancaster, seine Bauern in verschiedenen Grafschaften freigelassen habe; dies veranlaßte die Aufrührer, eigens Boten an den Herzog zu senden, um sich über diesen Punkt Gewißheit zu verschaffen; falls sich die Nachricht als richtig erwies, wollten die Bauern den Herzog zum König von England ausrufen und mit ihm gemeinsame Sache machen. Ihr Plan wurde offenbar von einem der Teilnehmer verraten, der den königlichen Kommissar John de Tranyngham über die Absichten der Verschworenen unterrichtete.

so daß er rechtzeitig ihre Festnahme veranlassen konnte[1]). Als der König von diesen Vorgängen hörte, wollte er zunächst, wie Walsingham schreibt, das ganze Geschlecht „dieser Verschwörer von Kent“ vom Antlitz der Erde vertilgen (de terra viventium explanare); aber der Adel und die Magnaten der Grafschaft verbürgten sich dafür, daß die Gemeinden Frieden halten würden, und so begnügte sich König Richard damit, Richter zur Untersuchung der Angelegenheit an Ort und Stelle zu entsenden. Die Tätigkeit dieser Abgesandten wird in den Gerichtsprotokollen ausführlich dargestellt. Die Erhebung der Anklage wurde den Großgeschworenen übertragen; als Zeugen wurden die Teilnehmer an der Verschwörung selbst herangezogen; einige von ihnen retteten ihr eigenes Leben dadurch, daß sie an ihren bisherigen Genossen zu Verrätern wurden. Die Rolle des Angebers spielte unter anderen ein gewisser John Coat; die Angeklagten bezeichnen seine Aussage als Verleumdung und verlangen ein Gottesgericht. Der Zweikampf findet am festgesetzten Tage statt und nimmt einen für die Angeklagten ungünstigen Verlauf. Sie werden zum Galgen geschleift, bevor sie jedoch am Strick emporgezogen werden, schlitzt man ihnen den Leib auf und zerrt die Eingeweide heraus, die an Ort und Stelle verbrannt werden. Der Angeber wird begnadigt. Außer dem Rädelsführer Thomas Garding werden acht seiner nächsten Freunde auf diese Weise hingerichtet. Walsingham gibt den Grund an, der die Richter zur Verschärfung der üblichen Hinrichtungsart bestimmte. Anfänglich, sagt er, hatte man es mit so

[1]) Archaeologia Cantiana, Bd. IV, in dem Flaherty die archivalischen Daten in Miscellanea treasury of the receipt 21 · 13 gibt. Praesentationes de malefactoribus qui surrexerunt contra Dominum regem 4 et 5 Ric. II, S. 65 u. ff.

vielen Angeklagten zu tun, daß man sich mit dem bloßen Abschlagen der Köpfe begnügen mußte; aber diese Strafe schien nachträglich als ungenügend für so große Verbrecher, und so beschloß man, die Schuldigen zu hängen und zu vierteilen[1].

Nachdem auf solche Weise der Aufstand in Essex und Kent, diesen Hauptherden der Unzufriedenheit und des bewaffneten Widerstandes, niedergeschlagen war, blieb nur noch die Abrechnung mit Hertfordshire und insbesondere mit jenen 35 Dörfern übrig, die, wie wir oben gesehen haben, unter einander einen Bund geschlossen hatten, um vom Kloster zu Saint Alban die Bestätigung jener Vorrechte zu erlangen, die sie als ihre ererbten Freiheiten und Privilegien bezeichneten. Ihr Versuch war durchaus erfolgreich gewesen: bevor der Abt noch die Nachricht von der Niederwerfung der Bauern von Kent in der Hauptstadt erhalten hatte, waren die neuen Urkunden bereits ausgestellt und die Bauernschaft in den Genuß der ihr gewährten Weide-, Jagd- und Fischgerechtigkeit und der Freiheit von allen gutsherrlichen Monopolen getreten.

Alle diese Rechte sollten ihnen nun wieder genommen werden. Die Aufgabe war nicht leicht, und der König dachte eine zeitlang daran, an der Spitze seines ganzen Heeres nach Saint Alban zu marschieren. Aber der Ritter Walter Ate-Lee, der in der Grafschaft geboren und ansässig war und voraussah, daß die Ankunft der königlichen Truppen genügen würde, um das Land auf fünf Meilen in der Runde in eine Einöde zu verwandeln, wußte König Richard zu bestimmen, ihm selbst die Wiederherstellung der Ruhe

---

[1]) Walsingham, Bd. II, S. 20.

in der Grafschaft zu übertragen [1]). An der Spitze von 1500 Lanzenreitern und einer ansehnlichen Zahl von Fußtruppen langte er am St. Peterstage zu Saint Alban an. Die Bauern, die von seiner Ankunft rechtzeitig unterrichtet worden waren, hielten eine Versammlung ab, um die Vorschläge ihres siegreichen Anführers Gryndecobbe zu hören.

Gryndecobbe legte auch diesmal seine alte Standhaftigkeit und Energie an den Tag; er wußte nicht nur den Wankelmütigen den Gedanken an die Flucht auszureden, sondern gewann auch die Meisten für den Beschluß, ihre Rechte gegen jeden Angriff zu verteidigen. Walsingham gibt eine Rede wieder, die Gryndecobbe in der Versammlung gehalten haben soll. Sie zeigt uns den Führer von Saint Alban in einem ganz anderen Lichte, als man sich in der Regel einen Bauernführer, etwa vom Schlage Jack Straws, vorzustellen pflegt. Er war ja auch seiner Abstammung nach gar kein Bauer — alle zeitgenössischen Berichte bezeichnen ihn als einen Bürger von Saint Alban und führen an, daß er seine Ausbildung im Kloster erhalten habe. Gryndecobbe dachte nicht daran, den Abt durch neue Gewalttätigkeiten und Plünderungen einzuschüchtern. Die Bauern hatten ihr Ziel erreicht und mußten folgerichtig auf die Einlösung der gegebenen Versprechungen bestehen. Nie konnte eine günstigere Gelegenheit, das verhaßte Joch der Unfreiheit

[1]) Gesta abbatum monasterii Sancti Albani, Bd. III, S. 357 und Walsingham Bd. II, S. 22. Beide geben den Inhalt der Rede wieder, die Walter de Lee an die Bauern von Saint Alban richtete. Darin finden sich u. a. folgende Worte: „Rückt der König mit seinem Heere heran, dann werden alle Früchte des Feldes und alles Getreide vernichtet. Er hat so viele Krieger, laß auf fünf Meilen in der Runde weder Heu noch irgend welche Lebensmittel für Menschen und Vieh übrig bleiben würden."

abzuschütteln, sich ihnen darbieten. „Seid mannhaft“, sagt Gryndecobbe zu der Menge, „vergesset nicht, daß alle Nachbargemeinden mit uns im Bunde und bereit sind, für uns einzutreten. Wir wollen dem Ritter entgegengehen und ihn fragen, ob er in friedlicher Absicht zu uns kommt. Ist das der Fall, so wollen wir ihn gern aufnehmen, sonst jagen wir ihn aus unserem Dorfe heraus.“ „Diese törichte Rede“, sagt Walsingham, „gefiel den Dummköpfen“ [1]). Man darf indes Zweifel daran hegen, ob unter den gegebenen Umständen ein vernünftigerer Vorschlag, als derjenige Gryndecobbes war, hätte gemacht werden können.

Dieser Ansicht war offenbar auch der Ritter, der inzwischen herangerückt war. In freundlicher Weise erwiderte er den Willkommensgruß der Menge und ritt an der Spitze seiner Truppen in die Stadt ein. Am Peter-Pauls-Tage erließ er ein Manifest, durch das er die Bauern aller benachbarten Dörfer aufforderte, sich an einem bestimmten Tage am Walde von Derfold zu versammeln. Sie erschienen dort in einer so großen Anzahl, daß der Abgesandte des Königs es vorzog, auch hier in durchaus friedlichem Sinne zu ihnen zu sprechen. Er legte ihnen dar, daß er durch seine Ankunft ihr Land vor der Verwüstung durch die königlichen Truppen bewahrt habe. Weiterhin erklärte Walter Ate-Lee, daß er bei seiner Untersuchung sich ganz auf die Aussagen der örtlichen Geschworenen verlassen wolle und von ihnen die Angabe der Rädelsführer erwarte. Seine Rede wurde von der Mehrzahl der Bauern beifällig aufgenommen. Noch an demselben Tage versammelt Walter die Mitglieder der Anklagejury und fordert sie auf, am

1) Placuit ergo stultus sermo stultis.

nächsten Tage bei ihm zu erscheinen und ihm die Hauptschuldigen zu nennen. Die Bauern brachten die Nacht mit Beratungen zu, und als am nächsten Tage die Geschworenen sich vor Walter einfanden, konnte dieser nur die eine Antwort aus ihnen herausbekommen: wir können niemand weiter beschuldigen, alle sind getreue Diener des Königs. Als Walter nach Anhören der Messe denselben Männern das Ansinnen stellte, sie sollten die von dem Abt ausgestellten Urkunden wieder zurückgeben, gaben die Geschworenen ihm nach neuerlicher Beratung eine ablehnende Antwort, die sie damit begründeten, daß sie seinen Wunsch aus Furcht vor der Verantwortlichkeit gegenüber den Gemeinden nicht erfüllen könnten.

Walter trifft nun seine Maßregeln, um die Bauern festnehmen zu lassen, aber der Abt weiß es durchzusetzen, daß sie alsbald wieder freigelassen werden. Der Abgesandte des Königs bestimmt den Bauern eine neue Zusammenkunft, diesmal in einem Walde bei Barnett.

Die Bauern kommen bereits bewaffnet zu dieser zweiten Zusammenkunft, nicht weniger als 300 Bogenschützen befinden sich unter ihnen. Angesichts dieser Tatsache beschränkt sich Walter Lee darauf, abermals die Herausgabe der Freilassungsurkunden zu verlangen, wobei er sich vorsichtiger Weise jeglicher Drohung enthält. Gleichzeitig beruft er die Bailiffs oder Ältesten der verschiedenen Ortschaften nach der Angabe des Abtes zu sich und gibt ihnen den Auftrag, die Haupträdelsführer heimlich festzunehmen, darunter auch Gryndecobbe und den Bartscheerer Johann — denselben, der zuerst damit begonnen hatte, in der Empfangshalle der Abtei die Handmühlen fortzunehmen, die dort von den Vorfahren der Aufständischen zum Zeichen ihrer Unterwerfung unter das Mühlenprivileg des Klosters

niedergelegt worden waren. Die Festgenommenen sollten nach Hertford gebracht werden, wohin Walter selbst an diesem Abend mit seiner ganzen Streitmacht aufbrach. Die Führer des Aufstandes mußten die Nacht im Kerker zubringen; am folgenden Tage wurden sie auf Walter Lees Anordnung durch eine aus wohlhabenden Bürgern der Stadt bestehende Truppe nach Hertford geleitet. Es war den Bauern nicht möglich, sie unterwegs zu befreien, da die von Lee entsandten Soldaten noch durch die Stadtmiliz wesentlich verstärkt worden waren. Als die Bauern von Saint Alban vernahmen, was sich zugetragen, bemächtigte sich ihrer abermals eine starke Erregung. Sie erklärten ganz offen, daß, falls ihren Anführern auch nur ein Haar gekrümmt werden würde, für jeden getöteten Bauern hundert Gegner zu büßen hätten.

Von neuem wurden Besprechungen und Zusammenkünfte im Walde, weit außerhalb der Stadt, abgehalten. Ein Gerücht verbreitete sich, daß die Abtei niedergebrannt werden solle. Um so beängstigender waren diese Gerüchte, als niemand zur Stelle war, der der Rachsucht der Menge erforderlichen Falls hätte Einhalt tun können. Der eingeschüchterte Abt hatte den Bürgern von Saint Alban und den Verwaltern des Klosters befohlen, unverweilt nach Saint Alban zurückzukehren. Sie gehorchten ihm, doch nur widerstrebend, da, wie Walsingham sagt, ihnen auf diese Weise die Möglichkeit entging, bei der Hinrichtung der Verbrecher zugegen zu sein[1]).

Zwar hatte Walter Lee den Bauern ihren Hauptführer Gryndecobbe gegen Bürgschaft freigegeben, doch war er dabei durch die Erwägung bestimmt

[1]) Walsingham, Bd. II, S. 25 u. ff.

worden, daß Gryndecobbe, um seinen Kopf zu retten, für die Zurückgabe der Urkunden an die Abtei eintreten würde. Nur unter dieser Bedingung war den Bauern Sicherheit für das Leben ihres Lieblings versprochen worden. Die Erwartungen des Ritters erfüllten sich indes nicht. Gryndecobbe sprach sich sehr entschieden gegen die Aufgabe der errungenen Freiheiten aus, wobei er sein eigenes Leben mutig einsetzte. Die Chronisten des Klosters Saint Alban können trotz ihrer Feindschaft gegen den Führer der unbotmäßigen Bauern nicht umhin, dem Manne, der sich so uneigennützig für das Allgemeinwohl opferte, ihre Achtung auszusprechen.

Walsingham legt Gryndecobbe eine Rede in den Mund, die auch einem größeren Streiter für die Freiheit des Volkes die Unsterblichkeit gesichert hätte. „Mitbürger," so soll er gesagt haben, „wenn ihr in euer Dorf zurückgekehrt seid, dann bekümmert euch nicht weiter um mein Schicksal, sondern verteidigt tapfer eure neuerworbene Freiheit, durch deren Erlangung ihr von dem alten Joche der Knechtschaft befreit worden seid. Sollte ich auch bei Verteidigung eurer Freiheiten den Tod finden, so werde ich mich glücklich schätzen und mein Leben gern durch einen Märtyrertod beschließen. Handelt so, als hätte mich der Tod bereits in Hertford ereilt. War doch schon gestern mein Ende nahe, und nur der Umstand, daß der Abt die Truppen fortschickte, hat mir das Leben gerettet. Gar manche Anklage hatten sie gegen mich erhoben; der Richter war ihnen günstig gestimmt und lechzte nach meinem Blut [1]."

Ob diese Worte in der Tat gesprochen worden sind, wollen wir nicht entscheiden; sie entsprechen

[1] Walsingham, Bd. II, S. 27; Gesta Bd. III, S. 341.

indes vollkommen dem Charakterbilde des aufrichtigen Patrioten, als der sich der Tribun von Saint Alban während der Unterhandlungen zwischen den Bauern und dem Abte erwiesen hat.

Schon lange vorher hatte Gryndecobbe die Rolle eines Verteidigers der Volksinteressen übernommen. Bereits unter der Regierung Eduards III. spricht der Verfasser der Lebensbeschreibungen von ihm als einem Führer der Bauern, der nur auf den altererbten Rechten dieser letzteren fußte, wenn er von der Abtei die genaue Einhaltung der den Bauern angeblich zustehenden, bereits bei Gründung des Klosters bewilligten Freiheiten verlangte, auf Grund deren die Bauern sich einer Neuvermessung der Ländereien mit Gewalt widersetzten[1]. Von jener Zeit an war Gryndecobbe, der für eine Trennung der Dorfgemeinde vom Kloster eintrat, die Seele aller auf die Wahrung der alten und die Erwerbung neuer Rechte abzielenden Bestrebungen der Bauern. Von ihm ging der Gedanke aus, daß die Bauern sich persönlich mit dem König in Verbindung setzen sollten; er hatte die Verhandlungen mit Watt Tyler geleitet und durchgesetzt, daß dieser einen Teil seiner Scharen den Aufständischen von Saint Alban zu Hilfe sandte. Wenn der Aufstand in Saint Alban Erfolg hatte und die Bauern daselbst ohne Blutvergießen die Abschaffung der gutsherrlichen Vorrechte sowie die Wiederherstellung der alten Gemeindeservituten durchsetzten, so verdankten sie dies wesentlich der Findigkeit und den zielbewußten Maßnahmen ihres Führers.

Nicht ohne guten Grund beschuldigt daher Walsingham die Bauern der Undankbarkeit, die um ihres eigenen Vorteils willen das Leben Gryndecobbes den Gegnern preisgaben. Er ist der Meinung, daß schließlich

---

[1]) Gesta, S. 369.

der Agitator selbst dahin gebracht worden wäre, seine Torheiten zu bekennen und zu bereuen, was er getan [1]).

Die Verantwortung für diese Auffassung der Sachlage muß natürlich dem Chronisten überlassen bleiben. Die nächsten Ereignisse ließen den verhängnisvollen Ausgang der Angelegenheit durchaus nicht ahnen, und Walter Lee war anscheinend gewillt, Gryndecobbe überhaupt zu schonen. Als man ihn wieder nach dem Gefängnis von Hertford zurückgebracht hatte, wußte er auch hier die Leitung der bäuerlichen Opposition in der Hand zu behalten und den trotzigen Widerstand der Bauern anzufachen. So benachrichtigte er, als die Kunde vom Anmarsch der königlichen Truppen unter Führung des Grafen Warwick und des Lord Thomas Percy zu ihm gelangte, seine Landsleute sofort von diesem Ereignis, das ihm durch seinen in London lebenden Bruder mitgeteilt worden war. Die aktive Rolle, die Gryndecobbe bei dieser Gelegenheit spielte, scheint sein Schicksal endgültig besiegelt zu haben. Selbst das Eintreten des Abtes für ihn vermochte ihn nicht mehr zu retten, zumal da in Saint Alban neue Zusammenrottungen und Versuche bewaffneten Wiederstandes vorgekommen waren. Wohl hatten die Bauern, als die Nachricht von dem Herannahen der Truppen zu ihnen gelangte, sich bereit erklärt, mit der Abtei wegen der Rückgabe der Urkunden in Unterhandlung zu treten. Allein der Klostervorstand hatte es vorgezogen, von einer einseitigen Beilegung des alten Streites abzusehen und die Angelegenheit bis zur bevorstehenden Ankunft der königlichen Richter aufzuschieben.

---

[1]) Poenituit tamen Willelmus Gryndecobbe, sed sero stultitiae suae, quia vicinos elatos in superbiam, etiam cum vellet, non potuit a stultitia revocare. Gesta, S. 342. Walsingham Bd. II, S. 28.

Als der erwartete Graf Warwick nicht eintraf, schöpften, wie der Klosterchronist sagt, die Bauern wieder Mut: „Was für Dummköpfe waren wir doch," sagten sie, „daß wir den lügnerischen Worten Glauben geschenkt und uns bereit erklärt haben, unsere Urkunden auszuliefern! Wir wollen auf unserm Recht bestehen und uns nicht wieder mit so schwerer Schmach bedecken." Als der König von diesem Stimmungswechsel hörte, geriet er, nach der gleichen Quelle, in heftigen Zorn und beschloß, selbst nach Saint Alban zu gehen. Dieser Entschluß jagte nicht nur den Bauern, sondern auch dem Abte, der eine Verwüstung des Landes durch die Truppen befürchtete, großen Schrecken ein. Aber alle Versuche, Richard zurückzuhalten, erwiesen sich diesmal als vergeblich. Selbst die Wiederaufnahme der Verhandlungen mit dem Abte, die Wiedergabe der geraubten Mühlsteine durch die Bauern, die Zusicherung einer Entschädigung von 200 Pfund und das Versprechen, den geplünderten Gutshof auf eigene Kosten wieder in Stand zu setzen, vermochten den König nicht zu beschwichtigen. Unter Glockengeläut zog er an der Spitze eines Heerhaufens von 1000 Mann in Saint Alban ein, begleitet von der Gerichtskommission, deren Vorsitzender Robert Tresilian, ein erfahrener Jurist „von schlangenmäßiger Klugheit" war[1]).

Ich will den Leser nicht durch eine eingehendere Schilderung der sich nun vollziehenden Hinrichtungen ermüden. Es genügt zu sagen, daß John Bol, der kurz vorher in Coventry ergriffen worden war, ferner Gryndecobbe, ein gewisser Wilhelm Cadingdon und John der Bartscherer gehenkt und gevierteilt wurden. Walsingham, und nach ihm auch der Abt

[1]) Dominius Robertus Tresilian, Miles, Justiciarius, vir multum habens pectoris et prudentiae serpentinae. Gesta Bd. III S. 347, Walsingham, Bd. II, S. 31.

von Saint Alban, schildern die Hinrichtung Bols wie folgt: „Er wurde in Gegenwart des Königs aufs Rad geflochten, gehenkt und enthauptet; sein Leichnam wurde gevierteilt und je ein Teil nach verschiedenen Städten des Königreichs gesandt“ [1]).

Um die Namen der Hauptanstifter der Unruhen von Saint Alban zu erfahren, nahm man seine Zuflucht zu einer List. Als die Mitglieder der Grand Jury hartnäckig dabei verblieben, daß es keine Schuldigen gebe und alle treue Diener des Königs seien, erklärte ihnen Tresilian: „Die Schuld der Verschwörer ist mir wohl bekannt, und ihr macht euch durch euren zwecklosen Trotz nur persönlich haftbar.“ Da gaben die Geschworenen nach und bestätigten die ihnen vorgelegte Liste der angeblichen Rädelsführer. Auch nach der Hinrichtung legte sich noch keineswegs die Aufregung der Bevölkerung. In der Nacht wurden die Leichen der Gehenkten vom Galgen abgenommen, und nur durch schwere Drohungen ließen die Bauern sich bestimmen, sie wieder an den Galgen zu hängen [2]).

Als der König von Saint Alban abmarschiert war, bekam die Abtei die Volkswut in vollem Maße zu fühlen. Es hatte sich das Gerücht verbreitet, der Klosterabt habe dem Könige für sein Erscheinen eine beträchtliche Summe Geldes gezahlt. Während des Prozesses hatten die Bauern dem Abt vorgeworfen, er habe sie zuerst zu den Aufständischen in London gesandt und sich dadurch zum Mitschuldigen aller folgenden Greuel gemacht. Dem Mühlenprivileg des Klosters wollten sich die Bauern trotz des neuerlichen Gebots des Königs um keinen Preis unterwerfen, sie

[1]) Walsingham, Bd. II, S. 32, Chronicon a mon. S. Albani, S. 322. Fractus, suspensus et decollatus est praesente rege et cadaver eius quadripartitum quatuor regni civitatibus missum est.

[2]) Gesta, Bd. III, S. 355, Walsingham, Bd. II, S. 40.

kauften ihr Mehl aus dritter Hand; und als dieses Verhalten zu Gegenmaßregeln führte, beantworteten sie diese mit dem Niederbrennen der Klosterscheunen; alle Versuche, die Brandstifter zu ermitteln, blieben vergeblich[1]).

Tresilians Verhalten in Saint Alban unterschied sich in nichts von dem der Londoner Richter, an deren Spitze Walworce stand, noch jener, die nach Kent und Norfolk gesandt worden waren[2]). Überall ward einem Teil der Angeklagten Begnadigung versprochen, unter der Bedingung, daß sie ihre Genossen verrieten. Ein charakteristisches Beispiel hierfür bietet der Prozeß des Johann Wrawe, eines der Anführer der Aufständischen von Suffolk. Er hatte einen Ritter Thomas de Cornidre der Teilnahme an seinen Vergehungen beschuldigt und nahm erst kurz vor dem Tode seine Aussagen gegen ihn zurück[3]). Einigen der Angeklagten wurde gestattet, in Ermangelung anderer Beweise ihre Sache durch ein Gottesgericht auszufechten. Als Gegner im Zweikampf hatte alsdann jedesmal der Angeber oder Ankläger sich zu stellen. So mußte nach dem zweiten Aufstand in Kent ein gewisser John Coat, der gegen John Stertout und Wilhelm aus Dalton Beschuldigungen vorgebracht hatte, den Zweikampf mit den Beschuldigten aufnehmen. Er ging als Sieger aus dem Kampfe hervor, und die beiden anderen wurden gehenkt[4]). Derselbe Coat bringt einen Monat später ähnliche Anklagen gegen einen gewissen William Atewell vor, den indes

[1]) Gesta, Bd. III, S. 360–364.

[2]) In Kent stand derselbe Tresilian, in Middlesex Walworce an der Spitze der Kommission.

[3]) Johannes Wrawe quesitus est ab eo si ipse appellum suum manutenere vellit necne, qui dicit quod non. Coram Rege Rolls. 5. Ric. II, de termino Paschae. C. Suffolk.

[4]) Am 25. Oktober 1381 Archeologia Cantiana. Bd. IV.

die Geschworenen für schuldlos befinden, so daß nun Coat selbst dem Henker verfallen war. Hier hatte sich inzwischen der Bischof von Norwich ins Mittel gelegt und der König begnadigt Coat, offenbar in Anerkennung seiner bisherigen Verdienste. Solche Vorkommnisse scheinen die Angabe Malvernes zu bestätigen, daß viele der zur Rechenschaft Gezogenen sich durch die Denunziation ihrer Genossen vor dem Schafott zu retten suchten [1]).

Derselbe Chronist berichtet auch, daß verschiedene Personen alte Händel dadurch auszutragen suchten, daß sie ihre Gegner der Teilnahme am Aufstande beschuldigten [2]). Auch Knyghton berichtet, daß, wer vor dem Richter Tresilian, sei es gerechter Weise oder auch aus Haß angeklagt wurde, unbedingt dem Tode verfallen war [3]). Auf eine große Zahl von Hinrichtungen läßt die Angabe Malvernes schließen, daß die alten Galgen nicht ausgereicht hätten und man daher zur Errichtung neuer schreiten mußte. Die Gehenkten wurden in der Regel nachträglich noch geköpft; häufig wurden vor der Hinrichtung den Verurteilten auch noch der Bauch aufgeschlitzt und die Eingeweide herausgerissen, die alsdann besonders verbrannt wurden. Derselbe Leichnam wurde bisweilen an vier verschiedenen Enden der Stadt aufgehenkt [4]). Mitten in der Stadt London war in einer der belebtesten Straßen der City, in Cheapside, ein Galgen errichtet, neben dem das Beil zum Köpfen bereit lag. Die Exekution wurde häufig den Frauen der von Aufständischen erschlagenen Flamen übertragen [5]). Ein Dutzend Menschen, nicht selten noch

[1]) Highden. Polychronicon. Bd. IX, S. 8. — [2]) ibid. S. 8 und 9. — [3]) Apud Twysden, S. 2644. [4]) ib. Knyghton.

[5]) Malvern (Highden Bd. IX, S. 8) Truncus ligneus cum securi in medio Chepe positus erat in expeditionem amputationis ... Uxoribus Flandrensium data potestas decollandi.

mehr, wurde zugleich an einem Galgen aufgehenkt. Doch war die Zahl der Hingerichteten weit geringer als die Zahl jener, die von den Gefolgsmannschaften der Edelleute erschlagen wurden; der Mönch von Evesham berechnet, daß die Gutsherren bei der Unterdrückung des Aufstandes über siebentausend Menschen erschlugen [1]).

Nachdem solchergestalt Hunderte und Tausende von Bauern den Versuch, sich dem Joche der Knechtschaft zu entziehen, mit dem Leben bezahlt hatten und selbst in den höheren Schichten der Gesellschaft sich ein Murren über die maßlosen Grausamkeiten [2]) vernehmen ließ, entschloß sich der König unter Zustimmung der Mitglieder seines Rates, dem allzugroßen Eifer seiner Richter, wie Malverne sich ausdrückt, ein Ende zu machen [3]). Das kurz darauf einberufene Parlament bemühte sich alsbald, den Erlaß einer Amnestie durchzusetzen. Die betreffende Urkunde lautete buchstäblich folgendermaßen: „Wir begnadigen den N. N. wegen seiner Teilnahme am Landfriedensbruch und wegen der Missetaten, die er bis zum 14. Dezember 1381 begangen hat (dies war der Endtermin des Aufstandes, dessen Beginn, wie aus gleichzeitigen, mit dem großen Siegel versehenen Briefen hervorgeht, König Richard vom Monat Mai datierte). Wer Privateigentum entwendet, einen Mord begangen hatte oder aus dem Gefängnis entsprungen war, sollte von der Amnestie ausgeschlossen sein [4]).

[1]) Historia vitae et regni Ricardi II (Hearne), S. 32.

[2]) Vgl. Malvern.

[3]) Knyghton rühmt an Tresilian, daß er bei der Bestrafung der von den Aufständischen begangenen Morde an Richtern und Geschworenen ubique discurrens et nulli parcens fecit stragem magnam. Nec ipse cuiquam pepercit [illegible] [illegible] rependens.

[4]) Parliamentary Rolls. Bd. III. S. 119.

Die Gemeinden bemühten sich, die königliche Amnestie nach Möglichkeit zu erweitern, und stellten ihrerseits eine Liste solcher Personen auf, die zu beschleunigter Hinrichtung verurteilt worden waren. Diese Liste ist in den Protokollen des Parlaments erhalten geblieben und bildet ein Dokument von unanfechtbarem Werte, das über den sozialen Charakter der Bewegung einiges Licht verbreitet.

Das Parlament bezeichnet die Anstifter und Führer des Aufstandes als principales ductores et inceptores. Ihre Zahl ist in den einzelnen Grafschaften sehr verschieden: die meisten hat London aufzuweisen, wobei unter dem Namen der Hauptstadt neben der City auch die Grafschaften Surrey und Middlesex einbegriffen sind. Dann folgt Kent mit Canterbury, Essex, Norfolk und Suffolk, Cambridge, Sussex und Somerset, Winchester und Hertford. Auf die City allein kommen 150 Personen. In der Grafschaft Kent beträgt die Zahl der zum Tode verurteilten 20, in Somerset 13 und in Sussex 8. Auf Norfolk und Suffolk entfallen zusammen 36 Verurteilte, auf Essex 11, auf Winchester 8 und auf Hertford, wo bereits vorher die Urheber der Bewegung von Saint Alban gerichtet worden waren, 4. In Canterbury werden 8, in Cambridge 4 zum Tode Verurteilte genannt. Die Listen zeigen, daß die Bewegung ausschließlich die unteren Schichten des ländlichen wie des städtischen Proletariats ergriffen hatte. Es finden sich in dem Verzeichnis nicht nur keine aristokratischen Namen, auch selbständige Handwerker werden nur selten genannt; es handelt sich zumeist um Gesellen oder Lehrlinge, dafür jedoch sind alle Berufe und Gewerbe vertreten.

Wir finden da den Ackerbauer (laborer), den Säemann (sawer), den Drescher (grynder), den Hirten

(shepherd), den ländlichen Lohnarbeiter (serviens), den Zimmermann (carpenter), den Schmied (smyth), den Maurer (masson), den Ziegelstreicher (tylere), den Schankwirt (taverner), den Koch (cook), den Brauer (brewer) und den Bartscherer (barberer). In den Städten werden Lehrlinge (apprenticii) aller möglichen Zünfte neben Personen des Hausgesindes genannt: von dem letzteren finden wir Torhüter (portour), Lakaien (waleys), Gärtner (gardiner), Förster (forster) und Küfer (wynedrawer) angeführt. Besonders zahlreich sind die Weber und überhaupt Personen, die mit dem Wollengewerbe zu tun haben, vertreten. Die Bezeichnungen webbe, cordemaker, hosier, sherman, fouller, dyer, taillour, wiederholen sich immer wieder, doch handelt es sich dabei stets nur um unselbständige Arbeiter. Es ist dies dieselbe Klasse, in der auch der bekannte Aufstand der „Ciompi" in Florenz und die gleichzeitig ausgebrochene Volksbewegung von Siena hauptsächlich ihre Anhänger fand. Die Lederarbeiter — Lohgerber (skynner), Schumacher, Handschuhmacher (glover), Sattler — sind gleichfalls häufig vertreten. Auch die Drechsler (tourner) fehlen nicht in der Liste. Nicht so häufig kommen die Eisenarbeiter (ferrours), Sporenmacher (sporiers) wie überhaupt die Angehörigen der Metallgewerbe vor. Von Goldschmieden wird nur ein einziger genannt; die handeltreibenden Berufe sind lediglich durch Schachtelmacher (cobeler) und Trödeler (peddelers) vertreten. Überhaupt nicht vertreten sind die Großhändler: weder Gewürzhändler noch Exporteure von Wollenwaren, noch endlich die ausländischen Kaufleute, Hanseaten, Lombarden oder Flamen, werden genannt. Die höheren sozialen Schichten sind hauptsächlich durch Weltpriester vertreten, und zwar vorwiegend durch Vikare und Kapläne (vicarius et capellanus); in Norfolk wird

Wilhelm Queenbourgh, Kaplan in Scotthow, in Suffolk der bereits erwähnte Kaplan Johann Wrawe und ein gewisser Alfred Parfey, Vikar der Kirche Aller Heiligen zu Sudbury, genannt; von zwei anderen heißt es, sie seien personae der und der Kirche — offenbar handelt es sich hier nicht um Priester, sondern um Kirchendiener. In Essex wird ein Kaplan John Tylor mit aufgezählt. In den Städten sind, wie man sich denken kann, die Angehörigen des geistlichen Standes nicht so häufig vertreten. Die städtische Geistlichkeit stand weit mehr unter der Aufsicht der Bischöfe, so daß es hier schwerer hielt, für die Lehren eines Bol oder Wiclef Anhänger zu werben. Von den übrigen liberalen Berufen kommen nur noch die Schreiber (scryveyn) und sonstigen Bediensteten der Notare in Betracht. Ein einziges Mal wird ein Advokat (magister), John Ferrour aus Rochester, genannt, dagegen wird erwähnt, daß auch einige Teilnehmer an der Bewegung, wenn sie auch selbst nicht Adelige waren, doch nach Art der Edelleute, d. h. ohne bestimmten Beruf, lebten. Zu diesen gehört beispielsweise ein unter Norfolk genannter Angeklagter namens Thomas gentilhomme de Buxton. Mehrfach kommen in den Verzeichnissen auch die Namen von Städtern vor, deren Beschäftigung nicht genannt ist, und die vermutlich von Renten lebten.

Waren somit unter den Aufständischen fast ausschließlich die unteren Gesellschaftsklassen vertreten, so fällt es andererseits auf, daß allein in Cambridgeshire und Huntingdon gegen 50 Vermögensbeschlagnahmen aufgezählt werden, die über Teilnehmer am Aufstande verhängt wurden[1]). Als Erklärung wolle

[1]) Record office Exchequer law Treasury Remembrance. Enrolled accounts of Escheators No. 18 (R. II). — Compotus Ricardi Wykes, Esch. Regis Ricard II in com. Cantebr. et Huntindon 12. die Nov. a. 4.

man festhalten, daß die Bewegung in Cambridge einen besonderen Charakter trug und durch die feindselige Stimmung der Stadt gegen die Universität hervorgerufen wurde, somit auch in den Kreisen der in der städtischen Verwaltung maßgebenden Klassen einen Rückhalt fand. So finden wir hier in dem Verzeichnis die anderwärts fehlenden Tuchmacher (drapers) genannt, Mitglieder der Zunftaristokratie, die nicht selten bis zu 8 Läden besaßen, sowie freie Besitzer und Pächter fremder Ländereien (libere tenentes et firmarii). Durch die eigenartigen Verhältnisse erklärt sich auch die Tatsache, daß in dem am 25. Oktober des 5. Regierungsjahres König Richards durch einen gewissen John Read, königlichen Escheators in Norfolk und Suffolk, zusammengestellten Verzeichnis Dutzende von Landwirten aufgezählt werden, die außerhalb des Gesetzes gestellt, „utlagati" wurden und entweder wegen ihrer Beteiligung am Bauernaufstande das Schaffot besteigen oder Rettung in der Flucht suchen mußten. Bei allen diesen Personen ist vermerkt, daß der König von ihrem Vermögen so und so viele Schillinge oder Pfunde bereits bekommen oder noch zu bekommen habe [1]). Alfred Lister, der An-

[1]) So wurde zum Beispiel John Sewton aus Tottington, der geflohen war, mit einer Geldstrafe von vier Pfund sechs Solidi bestraft. Die Summe wurde dem mit Beschlag belegten Vermögen des Verurteilten entnommen. John Bottes wurde mit vierzig Schilling gestraft; da er flüchtig war, so mußte seine Frau gemeinsam mit zwei Nachbarn den Betrag aus seinem Vermögen entrichten. Wir bemerken noch, daß die Personen, die durch den Aufstand Schaden erlitten hatten, Entschädigungsklagen gegen die einzelnen Angeklagten im Betrage von [illegible] bis zu zehn Pfund anstrengten. Dies tat z. B. der [illegible] Hugo Fastolier; der ihm zugefügte Schaden wurde auf [illegible] Pfund abgeschätzt; er verlangt diese Summe von John Clerk aus Boxton; da letzterer abwesend ist, fällt die Zahlung der Summe seinem Verwalter (ballivus) zur Last.

führer der durch den Bischof von Norwich zerstreuten Bauernscharen, den Walsingham als einen Färber aus Norwich[2]) bezeichnet, wird in der Liste der Gemeinden als Besitzer eines kleinen Gutes aufgeführt, aus dessen Verkauf eine Summe von alles in allem neun Soliden gelöst wird. Ein ebenso geringes Kapital (catala) ist dem Kaplan Stefan aus Feldham zu eigen, und ebenso viel besitzt ein gewisser Robert, seines Zeichens ein Schmied aus Riddelington. Daneben wird indes auch ein gewisser Richard de Beaumont genannt, dem es gelungen war, sich der Verfolgung zu entziehen, und dessen Vermögen ausreichte, um eine Geldbuße von 25 Soliden zu bezahlen. John Russel wiederum zahlt auf Antrag des Abtes von Edmundsbury aus seinem Vermögen an letzteren einen Schadensersatz von 40 Schillingen. Die beiden letzteren, wie auch John Bottes aus Nord-Waldham und John Sewton aus Tottington, von denen der erstere zwei, der letztere vier Pfund sechs Schilling an Buße bezahlen sollte, waren offenbar freie Besitzer, die von den Gutsherren Land in Pacht genommen hatten. In Cambridgeshire und Huntingdon, wo aus den oben angeführten Ursachen die Zahl der an der Aufstandsbewegung teilnehmenden wohlhabenden Leute beträchtlicher erscheint, erhebt der königliche Konfiskator achtundachtzig Pfund zwölf Soliden und zehn Pence. Den größten Teil dieser Summe bildet das beschlag-

[1]) Walsingham Bd. II. S. 5. Der Chronist von Saint Alban nennt ihn Littester. Froissart schreibt seinen Namen Listier. Die letzte Schreibweise scheint die richtigere zu sein, sie nähert sich der Schreibweise Lyster, die in den offiziellen Quellen angewendet wird. In der Aufstellung des königlichen Konfiskators für Norfolk und Suffolk heißt es wörtlich: Henricus Bottes de Felmynghem et Agnes quondam uxor Galfridi Lister . . . debet reddere de bonis et catallis eiusdem Galfridi decollati pro prodicione — IX solidos.

nahmte Vermögen von Eigentümern und Pächtern wie John Brookes, der in der Umgegend von Ramsey, dem Sitz der bekannten Abtei, enthauptet wurde, oder wie John Konchack, der in Canterbury das Schafott besteigen mußte. Der letztgenannte hatte an verschiedenen Stellen in den Diözesen des Erzbischofs von Canterbury und des Bischofs von Ely Land gepachtet; dieser forderte denn auch, unter Berufung auf eine alte Urkunde, die seinen Vorgängern das Recht gewährt hatte, das Eigentum flüchtiger Verbrecher (catalla felonum fugitivorum) an sich zu nehmen, die Übergabe der konfiszierten Habe. Der Besitz der beiden Angeklagten war auf annähernd zwanzig Pfund abgeschätzt worden. Einen ansehnlichen Teil der Gesamtsumme (88 Pfund) bildete das Eigentum des in Cambridge gehenkten John Cogeshell, dem acht Tuchläden gehörten, sowie eines gewissen William Bockingham, der zu Hankstone einundsechzig Acres Ackerland und zwei Acres Weideland in Pacht hatte. Der jährliche Ertrag dieser Ländereien betrug achtzehn Soliden und sechs Pence. Da William Bockingham, heißt es in dem Bericht des königlichen Konfiskators, die Fahne des Aufstandes am 14. Juni, das heißt am Tage nach dem Fronleichnamsfeste, entrollt hatte, so wurden seine Ländereien zu Gunsten der Staatskasse konfisziert. Von sonstigen Personen, die in dem Verzeichnis aufgeführt sind, zahlen die beiden Kaufleute, John Smith und William Smith, die größten Beträge — der erstere z. B. hat die Summe von 74 Soliden 4 Pence zu erlegen. Nachdem John Smith hingerichtet war, fiel sein Vermögen an den Prinz von Huntingdon, offenbar auf Grund der gleichen Bestimmung über das Eigentum gerichteter Verbrecher, die auch schon der Bischof von Ely geltend gemacht

hatte. Ein weit geringeres Einkommen hatten die übrigen in der Liste aufgeführten Personen, die die überwiegende Mehrzahl bildeten. Ein Tuchmacher Wilhelm hat wohl die größte Geldbuße im Betrage von acht Soliden sieben Pence zu tragen; die übrigen haben nur wenige Soliden oder noch häufiger Pence an die Staatskasse zu zahlen. Da die Mehrzahl der Bestraften flüchtig ist, so haben die Verwalter oder Nachbarn die Pön zu tragen, die als Entgelt dafür das gesamte Vermögen des Verurteilten mit Beschlag belegen und verkaufen können. Die Bußen richten sich nach der Größe des Vermögens. Wo die zum Tode Verurteilten, wie sehr oft, kein Eigentum besitzen, heißt es in den Gerichtsprotokollen nur kurz: et non habet bona et catalla. Nur selten wird dieser Satz durch den nachstehenden ersetzt: et inquiratur de terris et catallis suis. So vermag der allgemeine Eindruck, den die Rechnungen der königlichen Konfiskatoren auf uns machen, unsere Vermutung, daß die Bewegung des Jahres 1381 vorwiegend die niederen Bevölkerungsschichten in Land und Stadt ergriffen hatte und von selbständigen Landwirten nur einige kleine Besitzer und Pächter mit in den Aufstand hineingezogen waren, in keiner Weise zu erschüttern.

Buchdruckerei Hans Adler (Inh.: E. Panzig), Greifswald.



